

Vorträge und Forschungen

Sonderband 42

Doris Hellmuth

Frau und Besitz

Zum Handlungsspielraum von
Frauen in Alamannien
(700 – 940)

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis
für mittelalterliche
Geschichte

Thorbecke

Doris Hellmuth
FRAU UND BESITZ
Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alamannien
(700–940)



Bei Töpfer & Rother Verlag, Regensburg
2001

Vorträge und Forschungen

aus dem 11. und 12. Jahrhundert
(OHG-001)

Herausgegeben vom Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 42



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1998

Doris Hellmuth

Frau und Besitz

Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alamannien (700–940)



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1998

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hellmuth, Doris:

Frau und Besitz: zum Handlungsspielraum
von Frauen in Alamannien (700 – 940) / Doris
Hellmuth. - Sigmaringen: Thorbecke, 1998
(Vorträge und Forschungen / Konstanzer
Arbeitskreis
für Mittelalterliche Geschichte: Sonderband; 42)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1995
ISBN 3-7995-6752-6

© 1998 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Frankfurter Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Druck und Buchbinderei: Konkordia Druck GmbH, Bühl
Printed in Germany · ISBN 3-7995-6752-6

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
I. Einleitung	11
1. Frau und Besitz im Mittelalter - der Stand der Dinge	11
2. Die Forschungssituation im Überblick	18
3. Demographische Grundfragen	28
3.1. Weibliche Babies und ihre Lebenserwartung	28
3.2. Ein Mädchen unter vielen Brüdern?	34
3.3. Die Witwe - Regel oder Ausnahme?	36
3.4. Zusammenfassung: Das Leben von Frauen in Zahlen	38
II. Auf der Suche nach dem Recht im Mittelalter	40
1. Die 'leges': Texte mit Gesetzescharakter	41
1.1. Die 'leges' als historische Quellen für Alamannien	41
1.2. Die 'leges' - Gesetzbücher für den 'iudex' des 9. Jahrhunderts?	49
2. Andere Quellen mit Gesetzescharakter in ihrer Bedeutung für Alamannien	53
3. Die älteren St.Galler Urkunden und die alamannischen 'formulae'	55
3.1. Formalia	55
3.2. Schein und Sein: das Verhältnis von Urkunden und Rechtshandlung	59
III. Die Texte mit Gesetzescharakter	63
1. Land und Leute - zum Besitzrecht in Alamannien	63
2. Die vermögensrechtliche Stellung von Frauen	76
2.1. Die Tochter, das ungeliebte Kind?	77
2.1.1. Rechte und Pflichten des Vaters	77
2.1.2. Mitgift und Schluß? Das Erbrecht von Frauen	81
2.2. Die Frau als Gattin	95
2.2.1. Konkubinat, Ehe und die Grenzen	95
2.2.2. Die Geschlechtsvormundschaft - weder Fluch noch Segen?	96
2.2.3. Die Ehe und ihr Wert als Lebensversicherung	103

2.3. Nach seinem Tod	120
2.3.1. Wer hat das Sagen?	120
2.3.2. Der Wert der Witwe	121
IV. Die älteren St.Galler Urkunden	124
1. Der 'advocatus', der große Unbekannte	124
2. Die Urkunden in Zahlen	138
2.1. Die Ermittlung von Zahl und Maß	138
2.2. Menschen und ihre Funktionen	143
2.3. Verfügende Frauen in den älteren St.Galler Urkunden	148
3. Erbfolgeregelungen	161
3.1. Die Tochter als Kind ihrer Eltern	161
3.1.1. Werden Töchter benachteiligt?	161
3.1.2. Die Rolle der Tochter im Erbfall	164
3.1.3. Die Enkelkinder - geliebt und versorgt?	175
3.2. Bruder und Schwester - ein Bund fürs Leben	177
3.2.1. Sorge um die Nachkommen der Familie	185
3.3. Die Mutter: Erbin oder Versorgungsfall?	190
3.4. Der Konsens oder: allein und doch mit anderen	193
4. Mann und Frau - ein Bund in der Praxis	203
4.1. Gesucht und gefunden: die Morgengabe	205
4.2. Die 'dos'	207
4.3. Gemeinsamkeiten und Trennendes: die Vermögensmasse eines Ehepaars	212
5. Trauernde Witwe oder lachende Dritte?	219
5.1. Die 'dos' als Witwenversorgung	219
5.2. Die Ehe - ein Geschäft für die Frau?	224
V. 'Leges' und Urkunden im Vergleich	228
1. Frauen und ihr Erbe	228
1.1. Vater und Tochter: die Vormundschaft	228
1.2. Die Frau in ihrer Familie	228
2. Verheiratete Frauen	230
2.1. Eheformen	230

2.2. Noch einmal zur Geschlechtsvormundschaft	231
2.3. 'Dos', Morgengabe und andere Vermögensteile	231
3. Die Witwe und ihr Gut in 'leges' und Urkunden	233
VI. Zusammenfassung	234
Verzeichnis der zitierten Literatur	239
1. Siglen	239
2. Quellen	239
3. Literatur	240
Register	254
1. Stellenregister	254
2. Personen- und Sachregister	263

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1995 von den Philosophischen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen und für die Drucklegung geringfügig überarbeitet. Nach Mitte 1995 erschienene Literatur konnte nur noch in Auswahl berücksichtigt werden.

Am Anfang dieser Arbeit war der Wunsch, sich intensiver mit einem während der historischen Ausbildung aus Mangel an Gelegenheit vernachlässigten Bereich der Geschichte zu beschäftigen, nämlich der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Die Anregung, mich zu diesem Zweck näher mit Alamannien zu befassen, erhielt ich von Prof. Dr. Michael Borgolte, der die Entstehung der Arbeit mit hilfreichen Gesprächen und praktischem Rat begleitet hat. Dafür möchte ich ihm meinen herzlichen Dank aussprechen.

Die Arbeit hätte ohne die mir zuteil gewordene Unterstützung nicht entstehen können. Ich danke dafür meinen Eltern, Ernst-Arnold und Christel Hellmuth, den Freundinnen und Freunden Albrecht Cordes, Stefan Esders, Almut Höfert, Guido Kracke, Martin Krön, Wolfram Lippert und Rita Sailer sowie dem Freiburger Arbeitskreis Feministische Geschichtswissenschaft. Schließlich möchte ich auch Prof. Dr. Karl Kroeschell herzlich danken. In seinen Seminaren habe ich wesentliche Grundlagen der Rechtsgeschichte verstehen gelernt.

Dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte möchte ich für die Aufnahme der Arbeit in die Sonderbände der "Vorträge und Forschungen" herzlich danken. Die Entstehung der Dissertation wurde durch ein Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz des Landes Baden-Württemberg ermöglicht.

Berlin, 17.06.1996

Doris Hellmuth

I. Einleitung

1. Frau und Grundbesitz im Mittelalter - der Stand der Dinge

Then hear me, gracious sovereign, and you peers,
That owe yourselves, your lives, and services
To this imperial throne. There is no bar
To make against your highness' claim to France
But this, which they produce from Pharamond,
In terram Salicam mulieres ne succedant,
"No woman shall succeed in Salic land: "
Which Salic land the French unjustly gloze
To be the realm of France, and Pharamond
The founder of this law and female bar¹.

Spätestens seit Shakespeares Zeiten glaubt man zu wissen, daß Frauen im Mittelalter keinen Grundbesitz erben durften. Diese Arbeit hat sich das Ziel gesetzt, dieser Meinung entgegenzutreten und zu zeigen, daß Frauen mit allen Rechten und Pflichten in ihre Familien eingebunden und an der Weitergabe von Grundbesitz beteiligt waren.

Die Bemühungen der Historischen Frauenforschung, die auch in Deutschland Fuß zu fassen beginnt, sind vorwiegend auf das 19. und 20. Jahrhundert gerichtet. Für diese Zeitspanne entstanden und entstehen eine Vielzahl von Arbeiten, über die zuletzt in einem von Ute Frevert, Heide Wunder und Christina Vanja für das internationale Publikum verfaßten Aufsatz informiert wurde². Schon für den Bereich der Frühen Neuzeit sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die bisher entstanden sind, deutlich überschaubarer, obwohl auch hier vor allem im Bereich der Landesgeschichte inzwischen verstärkt geforscht wird³. Diese Forschungssituation verzerrt nicht nur den Blick auf die Geschichte von Frauen, sie führt auch dazu, daß allzu leicht und aus mangelnden Kenntnissen heraus die Situation von Frauen im Mittelalter entweder blumig als "a harmonious, if hard-working, domestic role and social responsibility"⁴ dargestellt wird oder als ebenso dunkel empfunden wird wie ihre Erforschung.

Pauschalurteile finden sich vor allem - und so auch im obigen Fall - im Zusammenhang mit dem Versuch, Entwicklungslinien in der Geschichte von Frauen herauszuarbeiten. Der Versuch, eine grundsätzliche Verbesserung oder Verschlechterung der Situation von Frauen an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit zu konstatieren, ist jedoch vor dem Hintergrund des augenblicklich noch vorhandenen Ungleichgewichtes in der Forschung von vornherein zum Scheitern verurteilt. Besonders für das Frühmittelalter sind zusammenfassende Aussagen zur Stellung von Frauen mangels einschlägiger Einzeluntersuchungen gegenwärtig kaum möglich. Solche Entwicklungslinien wären ohnehin nur für Teilespektre weiblichen Lebens zu treffen, da, wie ethnologische Studien eindrucksvoll belegen, keine eindeutige Relation zwischen bestimmten Rechten und Möglichkeiten auf der einen und dem allgemeinen Status von Frauen auf der anderen Seite hergestellt werden kann⁵. So können nur auf einzelnen Gebieten, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Berufsarbeit oder dem der Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedli-

1 SHAKESPEARE, King Henry V., Akt 1, Szene II, Zeilen 33-42.

2 FREVERT/WUNDER/VANJA, Research.

3 Siehe z.B. PANZER, Barbara Blomberg.

4 Zitat von BENNETT, Women, S.4; siehe dazu auch WALSH, Neues Bild, S.419.

5 Siehe WHYTE, Status, *passim*.

chen Lebensformen, Entwicklungen und Tendenzen auch über längere Zeiträume hinweg herausgearbeitet werden.

In jüngster Zeit erschienen und alle bisherigen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des frühen Mittelalters zusammenfassend ist die Monographie von Hans-Werner Goetz zu "Frauen im frühen Mittelalter"⁶. Darin werden alle wichtigen Aspekte der Frauengeschichte des frühen Mittelalters beleuchtet, beginnend mit der Frage nach der "Geschichte der frühmittelalterlichen Frauen als Forschungsaufgabe"⁷ über die kirchliche Sicht auf die Frauen, Frauen als Ehefrauen und Bäuerinnen bis zur "Wahrnehmung und Selbstwahrnehmung der Frauen"⁸. Bemerkenswert ist besonders die Einbeziehung bildlicher Quellen als historische Quellen für die Frauenforschung, denen ein eigenes Kapitel, "Imagines Feminarum", gewidmet ist. Goetz beginnt seine Arbeit im ersten Kapitel mit einem ausführlichen Forschungsbericht seit dem Jahr 1975 und schließt nicht nur deutschsprachige, sondern vor allem auch die sehr produktiven amerikanischen Untersuchungen mit ein.⁹ Damit liegt nun die Möglichkeit vor, sich schnell über alle wichtigen Publikationen und den aktuellen Forschungsstand zum Thema zu informieren. Der Band, dessen Kapitel sich "als Ergebnisse quellennaher Analysen, in die die bisherigen Forschungsergebnisse einbezogen sind", versteht, möchte trotz der Vielzahl der behandelten Fragen keine abschließenden Ergebnisse vorlegen, sondern zur Weiterarbeit ermuntern.¹⁰ Da diese Arbeit sich, obwohl zeitlich parallel entstanden, als eine solche Weiterarbeit versteht, wird an den entsprechenden Stellen auf die Ergebnisse von Goetz zurückzukommen sein.

Die Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Mediävistik bis zum Jahr 1990 einschließlich hat auch Katherine Walsh zusammengefaßt und bewertet¹¹. Etwas störend wirkt an dieser sehr umsichtigen und unvoreingenommenen Darstellung, daß hier den biologischen Aspekten weiblichen Lebens ein stärkeres Gewicht zukommt, als dies angesichts der Vielfältigkeit der Forschungen notwendig wäre. Weiterführend sind die von Walsh aufgezählten Desiderata, unter denen wir nach mehreren anderen Punkten, die sich vor allem mit der weiblichen Intimsphäre auseinandersetzen, folgenden im Hinblick auf die vorliegende Arbeit interessanten Hinweis finden: "Im Bereich der vergleichenden Rechtsgeschichte sollte ein erster Versuch gesetzt werden, unter dem Blickwinkel "Zugang der Frau zum Recht" zu einer (wenn auch nur provisorischen) Gesamtschau für diesen Bereich zu gelangen. Dabei müßten verstreute Einzelerkenntnisse in bezug auf unterschiedliche räumliche und zeitliche, aber auch ständische Kriterien hinsichtlich Verfügungsgewalt, Vermögensbildung und Testierfähigkeit von Frauen systematisch überprüft werden"¹².

Hilfreich ist daneben ein Überblick über deutsche und ausländische Arbeiten von Hedwig Röcklein¹³. Dieser Überblick über die zwischen 1987 und 1991 erschienene Literatur soll eine schnelle Einarbeitung in das Thema ermöglichen und nennt entsprechend nur die wichtigsten Werke zu den behandelten Themenkomplexen. Die sparsamen, aber aussagekräftigen Kommentare zu den genannten Arbeiten erleichtern die erste Orientierung in der neuesten Literatur sehr. Symptomatisch kurz sind die Ausführungen zur Rechtsstellung von Frauen. Hier empfiehlt Röcklein vor allem die vergleichende Untersuchung von frühmittelalterlichen 'leges' und tatsächliche Besitzübertragungen dokumentierenden Urkunden.

6 GOETZ, Frauen.

7 Dies der Untertitel der Einleitung.

8 GOETZ, Frauen, S.27.

9 GOETZ, Frauen, S.31-68.

10 GOETZ, Frauen, S.28.

11 WALSH, Neues Bild.

12 WALSH, Neues Bild, S.580.

13 RÖCKELEIN, Literaturbericht.

Für die frühere Forschung verweist Röckelein auf einen Forschungsüberblick von Edith Ennen aus dem Jahr 1987¹⁴; zu Recht kritisiert sie jedoch die unnötig scharfe und oft der Sache nicht gerecht werdende Kritik Ennens an dem, was diese unter "feministischer" Geschichtswissenschaft versteht. Auch Ennen fordert in ihrem zusammenfassenden Plädoyer: "Für das Erbrecht und das eheliche Güterrecht wäre dringend eine umfassende Aufarbeitung zu wünschen, die allerdings Zeit erfordert"¹⁵.

Daß Klärung in der Tat dringend notwendig ist, zeigt ein Blick auf die Ausführungen von Hans-Werner Goetz im Rahmen eines Aufsatzbandes mit Beiträgen, denen die im Rahmen des Bochumer Historikertages am 27. September 1990 in der Sektion "Bedingungen und Formen weiblicher Lebensgestaltung im frühen Mittelalter" gehaltenen Vorträge zugrunde liegen. In seiner Abhandlung "Frauenbild und weibliche Lebensgestaltung im fränkischen Reich" setzt sich Goetz auch mit der "Rechtsstellung der Frau" auseinander¹⁶. Was mit dem Begriff "Rechtsstellung" gemeint sein soll, zeigt Goetz durch die Unterteilung in mehrere Bereiche. Da ist zunächst die Frage nach der Munt zu nennen, also nach der selbständigen Verfügungsgewalt von Frauen. Es folgt das Ehrerecht unter besonderer Berücksichtigung von Ehebruch und Scheidung sowie das Erb- und Besitzrecht. Als vierten Punkt schließt Goetz die Schutzbedürftigkeit von Frauen an, einen Begriff, der sicher nicht streng juristisch ist, sondern eine Bewertung des bisher Gesagten bietet. Die unter Punkt eins bis drei konstatierten Einschränkungen im rechtlichen Handeln wie auch ein oftmals besonders hohes Bußgeld bei Verletzung oder Tötung einer Frau seien, so Goetz, durch eben dieses Schutzbedürfnis motiviert. Von diesen vier Punkten gehören die selbständige Verfügungsgewalt von Frauen sowie das Erb- und Besitzrecht demselben Problemkreis an wie die oben zitierten Forschungsdesiderata von Walsh. Goetz geht, wie in der Forschung allgemein üblich, davon aus, daß unter der Rubrik "Ehrerecht" ausschließlich Fragen der Eheschließung, des Ehebruches und der Scheidung zu behandeln seien. Nicht berücksichtigt wird das eheliche Güterrecht, vermutlich aufgrund der Annahme, daß durch die Ausführungen über die Munt alles über die wirtschaftlichen Aspekte einer Ehe gesagt worden sei.

Die Darstellung von Goetz ist in sich durchaus schlüssig, jedoch merkt man bei einem Blick auf die Fußnoten schnell, daß er sich bei der Darlegung des "Zuganges der Frau zum Recht" im Sinne von Walsh im wesentlichen auf nur sechs Arbeiten stützt¹⁷. Hinzu kommt der Verweis auf eine im selben Band erschienene Arbeit von Ingrid Heidrich¹⁸. Tatsächlich läßt sich auch bei intensiver Suche kaum mehr finden; diese Feststellung ist also keinesfalls als Kritik aufzufassen, sondern bezeichnet vielmehr eine in diesem Punkt desolate Forschungssituation. Dabei ist die Frage, ob Frauen Grundbesitz haben und selbständig über ihn verfügen können, ob sie also eine eigene "wirtschaftliche Grundlage" haben, ganz entscheidend für die Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten. Heidrich formuliert im genannten Artikel folgendermaßen: "Wirtschaftliche Grundlage hieß in der Adelsgesellschaft des frühen Mittelalters vornehmlich Grundbesitz. Die Beantwortung der Frage also, ob Frauen im frühen Mittelalter eigenen Besitz

14 ENNEN, Geschichtsschreibung.

15 ENNEN, Geschichtsschreibung, S.60.

16 GOETZ, Frauenbild, S.8-13.

17 Dabei handelt es sich um die folgenden, die uns später noch eingehend beschäftigen werden: GANSHOF, Statut; SCHMIDT-WIEGAND, Lebenskreis; HALLGREN, Status; HERLIHY, Land; KETSCH, Aspekte, sowie KROESCHELL, Söhne und Töchter. Die von GOETZ ebenfalls herangezogene Arbeit von KLINCK, Anglo-Saxon Women, hat eine engere räumliche Ausrichtung als die anderen Arbeiten; schon der Titel zeigt, daß durch diesen Aufsatz keine Aussagen zur Situation im Frankenreich zu erwarten sind.

18 HEIDRICH, Besitz.

haben und inwieweit sie über diesen frei verfügen konnten, berührt einen wichtigen Aspekt des in diesem Band angesprochenen globalen Problems"¹⁹.

Es besteht offensichtlich ein Bedarf an der Klärung der Frage, ob und, wenn ja, unter welchen Bedingungen Grundbesitz im Mittelalter in Frauenhand sein kann. Affeldt formuliert folgendermaßen: "Als Kriterien für die Beurteilung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frauen im Frühmittelalter und darüber hinaus haben sich immer mehr Gebärfähigkeit und Eigentumsrecht herausgeschält. An Geltung oder Nichtgeltung dieser Kriterien oder auch am Grad ihrer jeweiligen Geltung läßt sich die aktuelle Situation der Frauen ablesen. Sicher sind dies nicht die einzigen Kriterien, aber doch sehr wesentliche. Und es sind dies Kriterien, die nicht schichten-spezifisch, sondern geschlechtsspezifisch sind und sich deshalb als Kategorien für Erkenntnis im Rahmen einer Historischen Frauenforschung besonders eignen"²⁰. Da ein ausreichendes Quellenmaterial vorhanden ist, erscheint eine erneute Bemühung um dieses Thema nicht nur als notwendig, sondern auch erfolgversprechend.

Mit dem reinen Konstatieren von Tatsachen ist jedoch dem Erklärungsbedarf, den jedes Ergebnis nach sich ziehen muß, nicht Genüge getan. Denn wenn wir wissen, daß Frauen Grundbesitz haben können, schließen sich sofort weitere Fragen an: Können Frauen Grundbesitz erben, und wenn ja, stammt ihr Grundbesitz dann vom Vater oder von anderen Verwandten? Unter welchen Bedingungen erben Frauen dann? Oder handelt es sich bei ihrem Grundbesitz um Geschenke des Ehemannes, die dieser im Zusammenhang mit der Hochzeit getätig- hat? Und hat dann nicht eigentlich der Ehemann die alleinige Verfügungsmacht? Wie verhält es sich insgesamt mit der Mungewalt über Frauen? Kurz: Ist es Zufall, wenn Frauen als Grundbesitzende auftauchen, oder können wir mit einer großen Zahl solchen Frauen rechnen?

Damit ist die Fragestellung dieser Arbeit umrissen. Verschiedene Quellengattungen werden auf die Frage hin untersucht werden, ob Frauen Grundbesitz haben dürfen und wie ihre Möglichkeiten als Rechtssubjekte aussehen. Von besonderer Wichtigkeit wird dabei die Frage sein, auf welche Weise Grundbesitz überhaupt erworben werden kann. Dabei soll es jedoch nicht um eine bloße Darlegung im Sinne einer Bestätigung oder Ablehnung der rechtlichen Freiheiten für Frauen gehen. Vielmehr soll umfassend dargestellt werden, auf welche Weise - Grundbesitz weitergegeben wird.

Die Frage, die durch diese Untersuchungen beantwortet werden soll, lautet folgendermaßen: In welchem Maße sind Frauen an der Weitergabe von Grundbesitz beteiligt? Dabei ist zum einen zu klären, ob Frauen von Erbschaften und Hochzeiten selbstständig finanziell profitieren können, zum anderen werden solche Frauen in den Blick genommen, die als Erblasserinnen oder in vergleichbarer Funktion über Grundbesitz verfügen. Statt also die zweifellos vorhandenen Fälle darzustellen, in denen aufgrund ihrer Geburt oder Heirat herausragende Frauen über großen Grundbesitz verfügen, soll es in dieser Arbeit um die grundsätzliche Frage gehen, ob sich die Quellen für die Bereiche ergänzen lassen, wo sie so gerne und oft schweigen, nämlich bei den nicht in der ersten Reihe einer Gesellschaft stehenden Bevölkerungsteilen. Wenn sich zeigen läßt, daß Frauen hinsichtlich der Weitergabe von Besitz selbstverständlich in ihre Familien integriert sind, kann von einer für die Gesellschaft bedeutenden Teilhabe von Frauen am Grundbesitz ausgegangen werden. Den Beweis dafür zu erbringen, daß dies in der Tat so ist, wird die Aufgabe dieser Arbeit sein.

Ein Thema wie dieses wäre nicht zu bewältigen, wollte man etwa das gesamte Mittelalter bearbeiten. Auch die Beschränkung auf das fränkische Reich reicht nicht, und zwar vor allem deshalb, weil die Zahl der zu bearbeitenden Quellen eine intensive Auswertung unmöglich

19 HEIDRICH, Besitz, S.119. Der Titel des Bandes lautet "Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter".

20 AFFELDT, Einführung, S.28.

machen würde. Daher erschien es geboten, räumlich wie zeitlich eine Einschränkung vorzunehmen. Die Wahl fiel auf Alamanniens im frühen Mittelalter etwa zwischen 700 und 900, weil hier eine Quellenlage zu finden ist, die für die Fragestellung als nahezu ideal anzusehen ist²¹.

Die Quellengrundlage müssen die zur Verfügung stehenden Rechtstexte bilden. Als erstes sind die sogenannten normativen Rechtstexte²² zu nennen, also Texte mit Gesetzen, die auf Geheiß eines Gesetzgebers entstanden sind und zumindest nach Meinung einiger Forschender festsetzen sollen, was als Recht anzusehen ist und welche Strafe auf Unrecht zu folgen hat. Für das frühe Mittelalter stehen uns zahlreiche 'leges' zur Verfügung, von denen zwei für den alamannischen Raum aufgeschrieben wurden, nämlich der 'pactus legis Alamannorum' und die etwas jüngere 'lex Alamannorum'.

Seit einiger Zeit wird in der Forschung diskutiert, ob die 'leges' im allgemeinen und die alamannischen 'leges' im besonderen als Gesetzestexte im modernen Sinne aufgefaßt werden können. Es reicht daher nicht, allein die Aussagen der 'leges' zusammenzustellen. Vielmehr muß überlegt werden, inwieweit die hier gefundenen Feststellungen Aussagekraft haben. Beschreiben sie tatsächlich die Rechtswirklichkeit? Konnten die hier festgehaltenen Anordnungen durchgesetzt werden? Bevor diese Fragen nicht geklärt sind, ist es nicht möglich, zu ermessen, ob die Aussagen der 'leges' für die Darstellung der Rechtsstellung von Frauen - oder auch jede andere Darstellung eines Regelungsgebietes - ausreichen. Es ist daher notwendig, die Forschungslage in dieser Frage ausführlich darzustellen. Natürlich soll auch Stellung bezogen werden. Dies kann dann geschehen, wenn andere Quellen, die sicher getätigte Rechtshandlungen schildern, auf dieselben Aspekte hin untersucht worden sind. Durch einen Vergleich kann festgestellt werden, ob die 'leges' insgesamt die Rechtswirklichkeit schildern, oder ob dies nur in einigen Fällen konstatiert werden kann.

Warum können nun aber, wenn Zweifel an der Bedeutung der 'leges' aufgekommen sind, nicht einfach nur solche Texte herangezogen werden, die offensichtlich und ohne Zweifel tatsächlich getätigte Rechtshandlungen schildern? Dies ist bei Verträgen und Testamenten der Fall, die über tatsächlich erfolgte Besitzübertragungen Auskunft geben. Solche Privaturkunden sind vor allem im früheren Mittelalter nur selten in einer solchen Zahl erhalten, daß sich eine systematische Auswertung lohnen würde. In Alamanniens ist ein solcher Bestand erhalten, und zwar in den älteren St. Galler Urkunden. Hier sind über 800 Urkunden überliefert, in der Mehrzahl der Fälle sogar die Originale aus der Zeit zwischen 700 und 940. Dabei handelt es sich zumeist um Bestätigungen von Schenkungen, die von Privatleuten zugunsten des Klosters St. Gallen getätigten wurden. Daneben sind auch einige Königsurkunden überliefert sowie einige Urkunden, bei denen keine der genannten Personen in einem sichtbaren Verhältnis zum Kloster steht. Diese Urkunden sind in ihrem Text so ausführlich, daß eine intensive Auswertung erfolgversprechend ist. Besonders werden in den meisten Urkunden mehrere Personen genannt, die mit dem oder der Tradierenden in verwandtschaftlicher Beziehung stehen. Die für die frühe Zeit gewaltige Zahl von über 20.000 Personennamen, die in diesen Urkunden zu finden sind, spricht für sich.

Es reicht jedoch nicht aus, allein Urkunden auszuwerten. Das liegt daran, daß hier zwar Rechtshandlungen geschildert werden, jedoch fast nie solche, die unmittelbar für unsere Fragestellung auswertbar sind. Vielmehr müssen den Schilderungen von Schenkungen Informationen über Erbgänge und Regelungen im Eheleben erst entlockt werden. Dazu ist ein Verständnis der

21 Den alamannischen Raum möchte ich wie folgt begrenzen: der Rhein als Grenze im Westen, der Lech im Osten, die Linie Oos - Hornisgrinde - Ludwigsburg - Ellwangen im Norden und Churräten im Südosten; siehe Th. ZOTZ, Art. Alamannen, LexMa I, Sp.263-266, bes. Sp.264.

22 So KROESCHELL, Rechtsbegriff, S.312.

Verhaltensmöglichkeiten nötig, wie sie in der Gesellschaft Alamanniens im frühen Mittelalter bekannt gewesen sein können. Derartige Verhaltensmöglichkeiten lassen sich nur den 'leges' entnehmen. Auf den ersten Blick erscheint bei einem solchen Vorgehen die Gefahr eines Zirkelschlusses sehr groß, besonders dann, wenn abschließend die Regelungen beider Quellenkorpora miteinander verglichen werden sollen. Jedoch sollen den 'leges' zunächst keine konkreten Informationen entnommen werden, die dann auf die Urkunden nur angewandt würden. Vielmehr sollen die Bestimmungen der 'leges' getrennt von denen der Urkunden untersucht werden. Neben der reinen Darstellung geht es darum, den Blick für solche Lebensbereiche zu schärfen, die von den Verfassern der 'leges', vermutlich im Einklang mit ihren Zeitgenossen, als problematisch und einer Regelung bedürftig aufgefaßt wurden, und für die Frage, welche Mechanismen bei der Lösung solcher Probleme grundsätzlich denkbar erschienen. Es geht also darum, diese Verhaltensmöglichkeiten frühmittelalterlicher Menschen in Konfliktsituationen zu ergründen, um mit diesem Wissen die Aussagen der Urkunden verstehen zu können. Mit den Worten Gerhard Dilchers ausgedrückt: "Wir haben schließlich diese und andere Quellen, aus denen wir Weltbild und Wertvorstellungen jener Gesellschaften rekonstruieren können"²³.

Gerade vor diesem Hintergrund versteht es sich von selbst, daß die Frage der Urheberschaft der alamannischen 'leges', denn um diese muß es hier vor allem gehen, wichtig ist und ausgeführt werden muß. Es muß ergründet werden, ob einzelne Gruppen der Gesamtgesellschaft in besonders starkem Maße Interesse und praktischen Anteil an der Erstellung der 'leges' hatten und inwieweit daher ihr Blickwinkel über Gebühr berücksichtigt wurde. Alle diese Fragen, die notwendige Vorüberlegungen darstellen, sollen im Kapitel II besprochen werden.

In Kapitel II werden auch die Kapitularien als eine weitere Sorte von Rechtstexten in den Blick genommen. Die Gesetzgebung vor allem Karls des Großen und Ludwigs des Frommen muß auf die Frage hin überprüft werden, ob die hier gefundenen Aussagen für den alamannischen Raum von Bedeutung waren. Wenn bewiesen oder zumindest mit gutem Grund vermutet werden kann, daß dies der Fall ist, müssen im folgenden die Aussagen der Kapitularien neben die zum Teil wesentlich älteren 'leges' gestellt werden, zumal die Kapitularien gleichzeitig mit dem Hauptteil der Urkundenüberlieferung von St.Gallen datieren. Zudem muß geklärt werden, wie im 8. und 9. Jahrhundert die kirchliche Gesetzgebung aussah und ob von dort weitere Aufschlüsse zu erwarten sind.

Zusätzlich zu den Urkunden sind aus St.Gallen zwei Sammlungen mit 'formulae', also Schreibmustern für Privaturkunden, erhalten, die Aussagen zu einzelnen Problemen der Besitzübertragung erlauben. Besonders hilfreich sind diese Muster für solche Übertragungen, die nicht in Urkundenform belegt sind. So finden sich mehrere 'formulae', die die Schenkung von Gütern an eine junge Frau durch den zukünftigen Ehemann behandeln. Jedoch soll schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß auch das Vorhandensein einer großen Anzahl von 'formulae' die Originalurkunden selbst nicht überflüssig werden läßt. Einige der 'formulae' tragen noch Spuren der Art und Weise, wie sie entstanden sind. Es wurden konkrete Urkunden herangezogen und durch Entfernung der Namen und aller persönlichen Details zu Vorlagen gewandelt. Statt also davon auszugehen, daß hinter jeder 'formula' Dutzende von ebenso verfaßten Urkunden stehen, ist es richtiger, zunächst hinter jeder 'formula' eine konkrete Urkunde zu vermuten. Auf der anderen Seite wurden einige 'formulae' offenbar häufig bei der Erstellung von Urkunden genutzt, ohne daß in solchen Fällen immer wörtlich kopiert wurde. 'Formulae' können daher nur gemeinsam mit Urkunden zu verallgemeinerbaren Aussagen führen.

23 DILCHER, Rechtsgewohnheit, S.49.

So geht auch Heidrich in dem oben schon genannten Artikel²⁴ vor, wenn sie zwar zunächst die merowingischen 'formulae' bearbeitet, die dabei gewonnenen Ergebnisse dann jedoch mit den allerdings nicht sehr zahlreich überlieferten Privaturkunden der Zeit vergleicht. Diese Reihenfolge ist im Fall der merowingischen Überlieferung durch die Tatsache gerechtfertigt, daß mehr 'formulae' als konkrete Urkunden überliefert sind. Im Fall des Klosters St.Gallen muß jedoch aufgrund der ganz anders gearteten Überlieferungssituation die umgekehrte Reihenfolge gewählt werden. Hier stehen nahezu 800 Privaturkunden lediglich 29 'formulae' gegenüber, die darüber hinaus erst ab Mitte des 9.Jahrhunderts erstellt wurden, also zu einer Zeit, zu der die meisten der überlieferten Urkunden längst abgefaßt waren. Hinzu kommen weitere 92 'formulae' aus dem benachbarten Kloster auf der Reichenau. Bei weitem nicht alle 'formulae' haben Transaktionen von Privateuten zum Thema; viele sind vielmehr Muster für Briefe an kirchliche und weltliche Würdenträger. Entsprechend sind nicht alle für unser Thema relevant²⁵.

Die Fragestellung, besonders aber die herangezogenen Quellen bringen es mit sich, daß bei der Bearbeitung mehrere Nachbardisziplinen und ihre Arbeitsweise berücksichtigt werden müssen. Dies sind die historische Demographie sowie die Statistik, vor allem aber die Rechtsgeschichte. Nur so können die aufgrund des Forschungsstandes bestehenden Erkenntnislücken befriedigend gefüllt werden. Erst nach der eingehenden Bearbeitung nach den methodischen Grundsätzen vor allem der Rechtsgeschichte wird abschließend auf die sozialgeschichtliche Bedeutung der Ergebnisse eingegangen werden.

Dadurch, daß die rechtshistorische Bedeutung der Quellen beachtet wird, kann auf methodischer Ebene ein Beitrag zu der Frage geleistet werden, wie das Verhältnis der überlieferten Rechtstexte zueinander zu bewerten ist. Dabei wird das eigentliche Thema allerdings nicht als "eine exemplarische Untersuchung eines Regelungsbereiches"²⁶ angesehen, das hinter den Fragen des Verhältnisses der Rechtstexte zueinander in seiner Eigenart untergeht. Das Interesse an der Geschichte von Frauen steht im Vordergrund. Das Vermögensrecht von Frauen ist indes ein in den 'leges' und den Urkunden besonders gut dokumentierter Bereich. Dies liegt wohl daran, daß das Konfliktpotential bei Familienstreitigkeiten besonders hoch war. Besonders die Frage, was mit dem Besitz nach dem Tod einer Person oder der Beendigung einer Ehe, sei dies nun durch Tod eines Partners oder durch Scheidung verursacht, zu geschehen habe, hat offenbar zu allen Zeiten die Gemüter erhitzt. Dieses Thema macht es so in besonderem Maße möglich, allgemeingültige Aussagen zu den Quellen zu machen.

Im Anschluß an die Differenzierungen hinsichtlich der Aussagekraft der für den alamanischen Raum verfügbaren Rechtstexte kann dann endlich mit der Auswertung der Quellen begonnen werden. Dabei werden zunächst in Kapitel III die sogenannten Gesetzestexte als Quellen herangezogen werden, schon allein deshalb, weil hier Aussagen im Zusammenhang zu finden sind und daher der Blick für Zusammenhänge geschärft wird.

Die thematische Reihenfolge wird in Kapitel III ähnlich sein wie später dann bei den Urkunden, die im Kapitel IV untersucht werden. Zunächst werden in beiden Kapiteln die Regelungen zum Erbrecht betrachtet. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, unter welchen Voraussetzungen eine Frau erben konnte. Auch die Frage, ob Frauen Land erben durften, muß in diesem Zusammenhang geklärt werden. Dahinter steht die Vermutung, daß es kein Zufall war,

24 HEIDRICH, Besitz.

25 Dies gilt vor allem für die Formelsammlungen des Klosters Reichenau. Sie werden deshalb in der Argumentation nur selten herangezogen werden können, obwohl ihre Aussagen natürlich bei einer Arbeit über Alamannen nicht fehlen dürfen.

26 So SIEMS, Handel, S.4, für seine Untersuchung, in der mit einer ähnlichen Fragestellung alle normativen Quellen sowie die 'formulae' auf Aussagen zum Handel hin untersucht werden.

wenn Frauen in ein Erbe eintraten. Tatsächlich wird sich zeigen, daß die Erbschaftsregelungen so beschaffen waren, daß immer ein bestimmter Prozentsatz des Erbes an Frauen fiel, und zwar deshalb, weil die Hintersetzung von Frauen hinter ihre männlichen Verwandten nicht ausreichte, um sie aus dem Erbe grundsätzlich zu verdrängen. Daran schließt sich ein Teilkapitel über die Regelungen an, die das Zusammenleben der Ehepartner während der Ehe behandeln. Hier müssen mehrere Punkte berücksichtigt werden. Die Stellung einer Frau während der Ehe hängt wesentlich vom Grad ab, in dem sie bei Rechtsgeschäften selbständig, das heißt ohne Vertretung durch den Ehemann, auftreten kann. Zunächst muß hier also geklärt werden, ob eine verheiratete Frau unter einer Vormundschaft stand, die der eines nicht volljährigen Mädchens ähnelte. Nachdem das Ausmaß der Vormundschaft des Ehemannes geklärt worden ist, kann dargelegt werden, wie die Eheleute ihren Grundbesitz untereinander aufteilten, oder ob es eine vollständige Gütergemeinschaft gab. Besonders die Geschenke, die im Rahmen der Hochzeit ausgetauscht wurden, werden hier eine Rolle spielen. Stimmt es, daß eine Frau normalerweise durch die Hochzeit zu Grundbesitz kam? War die Hochzeit für sie also ein gewinnbringendes "Geschäft"²⁷? Diese Frage wird uns gegen Ende der Abhandlung beschäftigen.

Schließlich soll auf die Rechtsstellung der Witwe eingegangen werden. In der Forschung wird allgemein angenommen, daß es vor allem die Witwe ist, die in unseren Quellen als handelnde Frau auftaucht. Wie frei ist eine Witwe und welche Güter hat sie zu ihrer Verfügung? Ist sie eher arm oder eher reich? Und wenn sie reich ist, woher stammt der Besitz, den sie hat?

Die Möglichkeit zur quantitativen Auswertung, die uns die zahlreich überlieferten älteren St.Galler Urkunden bietet, soll nicht ungenutzt bleiben. Im Zusammenhang mit der inhaltlichen Interpretation der Urkunden soll auch eine quantitative Bewertung erfolgen. Dabei sollen zum einen diejenigen Personen erfaßt werden, die Grundbesitz haben und infolgedessen als Verfügende in den Urkunden auftauchen. Zum anderen finden sich auch viele Menschen in den Urkunden, die von den Verfügungen der Besitzenden in irgendeiner Weise profitieren, und auch diese sollen erfaßt werden. Immer lautet die Frage, ob sich Unterschiede zwischen den Geschlechtern finden lassen. Interessant wird es dann, wenn die so gefundenen Aussagen mit den Feststellungen zur demographischen Situation im Frühmittelalter verknüpft werden. Dazu ist zunächst festzustellen, wie häufig etwa eine Frau keine Brüder hat und deshalb möglicherweise erbberechtigt ist. Diese Zahlen sind dann mit denen derjenigen Frauen in den älteren St.Galler Urkunden zu vergleichen, die offenbar keine Brüder haben. Entspricht das Ergebnis der Auswertung der Urkunden dem, was aufgrund allgemeiner demographischer Überlegungen zum Geschlechterverhältnis innerhalb der frühmittelalterlichen Gesellschaft zu erwarten ist, macht dies die Interpretation der Urkunden in besonderem Maße glaubwürdig.

Um die vorliegende Arbeit in den Forschungszusammenhang einordnen zu können, soll nun zunächst eine Übersicht über solche Abhandlungen gegeben werden, die sich mit dem Vermögensrecht von Frauen im Mittelalter beschäftigt haben. Von Interesse sind dabei vor allem solche Arbeiten, in denen eine ähnlich umfassende Quellengrundlage gewählt wird, wie hier angestrebt ist. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie bisher mit den zur Verfügung stehenden Rechtstexten umgegangen wurde und wo neue Wege gesucht werden müssen.

2. Die Forschungssituation im Überblick

Die Literatur zum Thema "Grundbesitz von Frauen" ist im wesentlichen in zwei Phasen entstanden, die ältere zwischen Mitte des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, die jüngere ab 1962,

27 Diese These wird vor allem von WEMPLE, Frankish Society, S.9-123, vertreten.

in der Hauptsache jedoch seit Anfang der 80er Jahre. Gemeinsam ist allen neueren Arbeiten, daß sie sich im wesentlichen allein auf einer der zur Verfügung stehenden Textgattungen stützen und Informationen aus anderen Gattungen allenfalls am Rande zur Kenntnis nehmen. Dies unterscheidet sie wesentlich von den älteren Arbeiten. Diese entstanden nämlich zu einer Zeit, in der es üblich war, die Rechtstexte in der Gesamtschau zu interpretieren, wobei Aussagen der Urkunden und 'formulae' zur Illustrierung der 'leges' herangezogen wurden, und umgekehrt. Bemerkenswert ist im übrigen, daß die meisten Arbeiten nicht von Historikern, sondern von Rechtshistorikern stammen. Soweit deren Fragestellung für historische Fragestellungen von Bedeutung sind, werden dabei erzielte Ergebnisse weitgehend ungeprüft übernommen. Nur im Bereich der Auslegung von Urkunden und 'formulae' fühlen sich Historiker gelegentlich zuständig. Dieser Umstand wird die Grundlage, auf der die vorliegende Arbeit basiert, spürbar prägen.

Die Forschungslage bringt es mit sich, daß gerade die Arbeiten der älteren Forschung uns besonders stark interessieren werden. Dies liegt daran, daß in neueren Arbeiten zur Rechtsstellung von Frauen kaum auf die Quellen des alamannischen Raumes im frühen Mittelalter eingegangen wird, während sie vor hundert Jahren ausführlich interpretiert wurden. Überhaupt interessierte man sich Ende des 19. Jahrhunderts sehr für die Rechtsstellung der Frau im Mittelalter, wohl weil die Forschenden im Zuge der älteren Frauenbewegung, die damals ihre ersten Erfolge errang, für das Thema besonders sensibilisiert waren. Diese Arbeiten beruhen trotz der Verquickung der Aussagen der verschiedenen Gattungen auf sehr sorgfältiger Quelleninterpretation und formen bis heute die Forschungsmeinung zu den von ihnen behandelten Themen entscheidend. Nicht selten stammt die letzte Äußerung eines Wissenschaftlers zu einem Thema des Vermögensrechtes von Frauen aus der Feder eines dieser Altmeister und muß daher nicht nur als die zu widerlegende Meinung, sondern sogar als neuester Forschungsstand angesehen werden.

Als Standardwerk und wichtige Informationsquelle gerade für Historiker muß immer noch die Rechtsgeschichte von Heinrich Brunner gelten²⁸. Die hier zu findenden Ansichten zur Familienstruktur und den Rechten von Frauen wird daher in der vorliegenden Arbeit oft den Ausgangspunkt der Überlegungen bilden. Bahnbrechend und bis heute Forschungsmeinung sind auch Brunners Aufsätze zu verschiedenen Themen des Erbrechtes und des Eherechtes²⁹. Ein kurzer Blick in die einschlägigen Aufsätze im Handwörterbuch der Rechtsgeschichte und im Lexikon des Mittelalters zeigt, daß seit Brunner viele Themen gerade in diesem Bereich brachliegen. Auch neuere rechtsgeschichtliche Überblicksdarstellungen bringen gegenüber den Positionen von Brunner wenig Neues. Als Beispiel sei auf die Rechtsgeschichte von Conrad³⁰ sowie die von Schröder, auch in der von Künßberg bearbeiteten Fassung³¹, verwiesen. Die sonst außerordentlich hilfreiche Rechtsgeschichte von Kroeschell, in erster Auflage 1972 erschienen und seitdem mehrmals bearbeitet, äußert sich zu Fragen der Rechtsstellung von Frauen nicht³².

Ebenso unausweichlich wie überarbeitungsbedürftig ist die alte Arbeit von Schröder zu den Regelungen der Besitzfrage unter Eheleuten³³. Der Neuerungsbedarf erklärt sich zunächst aus dem Alter der Arbeit und der daraus folgenden Notwendigkeit, vor dem Hintergrund seitdem erreichter Forschungsergebnisse Ergänzungen und Verbesserungen vorzunehmen, so beispielsweise hinsichtlich der oft veralteten Datierung einzelner Texte. Daneben ist aus heutiger Sicht

28 1. Auflage Berlin 1887-1892, zweite, von Claudius v. Schwerin bearbeitete Auflage Berlin 1906-1928.

29 Leicht zugänglich als Neudrucke in BRUNNER, Gesammelte Aufsätze.

30 Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, 2., veränderte Auflage 1962; Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.

31 SCHRÖDER, Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, sowie SCHRÖDER / KÜNßBERG, Rechtsgeschichte, Berlin/Leipzig 7.1932.

32 KROESCHELL, Rechtsgeschichte.

33 Güterrecht; der erste Teil über "Die Zeit der Volksrechte" stammt aus dem Jahre 1863.

problematisch, wie undifferenziert verschiedene Quellengattungen bei der Beantwortung von Fragen nach der gewohnheitsrechtlichen Praxis der Zeit herangezogen wurden. Insbesondere wurden Urkunden benutzt, um inhaltliche Lücken in den 'leges' zu füllen. Während die 'leges' dabei recht vollständig herangezogen wurden, wurde aus dem merowingischen und karolingischen Urkundenbestand nur diejenigen Urkunden herangezogen, die die aus den 'leges' oder dem eigenen Vorverständnis geformte Ansicht bestätigen können. Aussagen, die sich hauptsächlich auf Urkunden stützen, sind daher mindestens voreingenommen, wenn nicht sogar schlicht falsch.

Zudem leidet die Darstellung sehr darunter, daß Schröder die Quellen nicht unter einer Fragestellung auswertet, die deren umfassendem Gehalt gerecht wird. Vielmehr geht es ihm bei seiner Interpretation darum, die Quellen so in einen Zusammenhang zu bringen, daß eine Entwicklung deutlich wird, allerdings nicht die allgemeine Entwicklung der Geschlechter zueinander, sondern diejenige der verschiedenen Zahlungen im Zusammenhang mit einer Eheschließung. Seine These lautet, daß es sich bei der Zahlung des zukünftigen Ehemannes an die Verwandten seiner Braut zunächst um einen Kaufpreis handelte, der sich allmählich zu einer Ausstattung der Frau wandelte. Diese These ist inzwischen nicht mehr haltbar, wie im Laufe meiner Darlegungen zum ehelichen Güterrecht deutlich werden wird. Damit ist Schröders Arbeit eigentlich nur noch für Spezialfragen zu bestimmten Textstellen interessant; sie ist jedoch bis heute nicht ersetzt und die einzige Informationsquelle zum Thema.

Die drei Jahre nach Schröders Werk erschienene Arbeit von Sandhaas³⁴ widmet sich nur der fränkischen Quellen und bearbeitet das Thema im übrigen für das gesamte Mittelalter. Seine für unser Thema relevanten Ausführungen sind jedoch zu berücksichtigen, zumal sich seine Darstellung gegenüber derjenigen von Schröder dadurch auszeichnet, daß sie die Quellen nicht nur aus dem Blickwinkel einer einzigen These beleuchtet. Sicherlich zu Unrecht ist diese Arbeit seit ihrem Erscheinen kaum rezipiert worden.

Andere Arbeiten dagegen sind zurecht inzwischen in Vergessenheit geraten. Hier sind vor allem die Werke von Emil Friedberg von 1865³⁵ sowie von Hermann Jastrow von 1897³⁶ zu nennen. Ersteres wurde von Brunner schon im Jahre 1876 als ein Buch beschrieben, "welches in der geschickten Zusammenstellung und Gruppierung des zerstreuten Materials seine starke, in dem Mangel rechtsgeschichtlich brauchbarer konstruktiver Gedanken seine schwache Seite hat"³⁷. Zu dieser Gruppe gehört auch die Arbeit von Marianne Weber über "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" aus dem Jahre 1907³⁸, ein Werk, das die Darstellung bis in die Zeit der Autorin selbst führt und in das die Vorstellungen dieser Zeit in starkem Maße einfließen. Zwar setzt Weber in ihren klaren politischen Forderungen für die Verbesserung der Stellung von Frauen für die damalige Zeit starke Impulse, insgesamt ist diese Arbeit jedoch nicht speziell für ein akademisch gebildetes Publikum geschrieben und hat die "sittliche Festigung" ihrer Leserinnen und Leser mehr im Blick als einen Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis.

In den 1930er und 1940er Jahren in Deutschland entstandene historische Arbeiten sind erfahrungsgemäß nur mit großer Vorsicht auswertbar. Dies gilt auch für die Darstellung von Gerda Merschberger zur Rechtsstellung der germanischen Frau von 1937³⁹. Das Ziel ihrer Arbeit ist die Verherrlichung der germanischen Frau, ein Ziel, das sie so gut erreicht, daß ihre

34 Güterrecht. Für diesen Literaturhinweis danke ich Martin MAURER, Freiburg i.Br.

35 FRIEDBERG, Eheschließung.

36 JASTROW, Frau.

37 BRUNNER, Besprechung SOHM, S.498.

38 WEBER, Ehefrau.

39 MERSCHBERGER, Rechtsstellung.

Arbeit trotz ihrer profunden Quellenkenntnis für die heutige wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema nahezu wertlos ist.

Eine erneute wissenschaftliche Auseinandersetzung fand 1962 mit dem als "inzwischen schon klassische Studie"⁴⁰ bezeichneten Aufsatz von Ganshof statt⁴¹. Darin zieht Ganshof ausschließlich Aussagen aus den 'leges', den im Frühmittelalter entstandenen Rechtsaufzeichnungen einzelner Völker, heran, und untersucht die Handlungsfähigkeit von Frauen. Sein Ergebnis ist niederschmetternd: Frauen seien fast alle Handlungsmöglichkeiten als Rechtssubjekte abzusprechen; vor allem seien sie unfähig, Grund zu besitzen. Allerdings ist dies auch genau das, wonach Ganshof fragt: An welchen Punkten und inwieweit sind Frauen rechts- und handlungsunfähig? Ein positives Ergebnis ist bei einer derartigen Herangehensweise von vornherein nicht zu erwarten. Seine Aufassung gilt inzwischen nicht mehr als 'communis opinio', allerdings nicht aufgrund einer weniger voreingenommenen Neuuntersuchung der 'leges', sondern durch die Aufdeckung von Aussagen, die anderen Quellengattungen entnommen werden konnten.

Nur eine einzige weitere Arbeit setzt sich unter einer ähnlichen Fragestellung wie Ganshof mit den 'leges' auseinander und hat wie er den Anspruch, alle Quellen zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die Dissertation von Elisabeth Hallgren aus dem Jahre 1979⁴². Von dieser umfassenden Arbeit kann man leider nicht in dem Maße profitieren, wie es aufgrund der sehr spärlichen Forschungsliteratur zu wünschen wäre. So erweist es sich mehrfach als Nachteil, daß die Autorin, wie sie durch die Dankesworte am Anfang der Arbeit zu verstehen gibt, offenbar nicht über die für eine solche Untersuchung notwendigen Lateinkenntnisse verfügt und ihr daher bei der Textinterpretation zum Teil erhebliche Fehler unterlaufen⁴³. Die Zusammenfassung zu Beginn der Arbeit zeigt, daß ihr zudem die Fokussierung auf eine Frage hin fehlt. Hallgren stellt hier fest: "The conclusions are that the standing of both men and women in the laws depended on family membership. The laws tended to protect the rights of families rather than of individuals. In laws concerned with marriage and inheritance, this put women at a disadvantage; their personal interests were more often subordinated to the interests of their families' than were those of men. ... The Germanic women's legal status was definitely that of a dependent of her family. She was, however, a valued and protected dependent and was never reduced to the status of slave or chattel"⁴⁴.

Die Auffassung, daß Frauen in den 'leges' wie bewegliches Gut oder Sklaven behandelt würden, wurde auch zur Zeit der Abfassung dieser Dissertation nicht mehr ernsthaft aufrecht erhalten; Hallgrens Argumentation zielt an diesem Punkt also ins Leere. Die interessante Bemerkung, daß die Gesetze zum Schutz der Rechte von Familien aufgestellt wurden, Frauen aber der Familie stärker untergeordnet waren als Männer und eher als Schutzbedürftige denn als selbständige Mitglieder angesehen wurden, zieht die Frage nach sich, wie die Struktur der Familie nach den 'leges' war und warum die Rechte der Familie durch Unterstützung der Rechte ausschließlich ihrer männlichen Mitglieder so gut geschützt wurden. Die Autorin geht auf diese Frage nicht ein; sie kann es auch gar nicht, da sie diese Überzeugung nicht aus dem Studium der Quellen begründet, sondern die Vorstellung von der patriarchalen und agnatischen Familienstruktur des Frühmittelalters als Voraussetzung ihren Überlegungen unausgesprochen vor-

40 GOETZ, Frauenbild, S.8.

41 Statut.

42 HALLGREN, Status.

43 Bei ihren Quellenverweisen ist grundsätzlich Vorsicht geboten; vor allem bei der Besprechung der 'lex Salica', des frühesten aller normativen Rechtstexte des Mittelalters, ist sie nicht immer zuverlässig, weil sie die verschiedenen Fassungen der 'lex' nicht sauber voneinander trennt und dadurch zu Fehleinschätzungen kommt.

44 HALLGREN, Status, S.III/IV.

anstellt. So liest sich ihre Abhandlung vielfach als eine bloße Nacherzählung der Quellen statt als eine kritische Auseinandersetzung.

Darüber hinaus spiegelt die Arbeit häufig den Forschungsstand Mitte der 70er Jahre. Als Beispiel sei Hallgrens Sicht auf römisches Recht und christlichen Einfluß gewählt, der Kürze halber wiederum zitiert aus der Zusammenfassung: "Some of the law codes show the influence of Christianity and Roman law in these areas of law [d.h. Erb- und Ehrerecht, D.H.], particularly in improving the inheritance rights of women"⁴⁵. Seit dem Aufsatz von Kroeschell von 1982⁴⁶ darf als gesichert gelten, daß das Verhältnis zwischen römischem und germanischem Recht hinsichtlich der Rechtsstellung von Frauen weniger eindeutig ist, als dies die frühere Lehrmeinung angenommen hatte. Insbesondere sind die Verbesserungen durch das römische Recht gerade hinsichtlich des Erbrechtes für Frauen möglicherweise viel weniger umfassend gewesen als oft angenommen. Kroeschell stellt in seinem Aufsatz, der uns im Zusammenhang mit dem Erbrecht noch ausführlich beschäftigen wird, die Erbfolge von Söhnen und Töchtern anhand der 'leges' dar. Darin kommt er zu dem Ergebnis, daß Benachteiligungen der Töchter gegenüber den Söhnen auch im römischen Vulgarrecht zu finden seien, obwohl nach den Buchstaben des Gesetzes Söhne und Töchter gleichberechtigt gewesen seien. In der Spätantike sei es nämlich üblich gewesen, Testamente aufzusetzen, in denen dann nur die Söhne zu Erben eingesetzt, die Töchter dagegen enterbt worden seien. So sei in der Praxis das römische Erbrecht für Frauen oftmals nicht günstiger gewesen als das germanische⁴⁷.

Ohne die 'leges' einer Neuuntersuchung zu unterziehen, kommen neuere Arbeiten zu viel pointierteren Ergebnissen, indem sie das Material an Urkunden und 'formulae' auswerten. Herlihy⁴⁸ beobachtete im Jahr 1976 als Erster, daß Frauen in erstaunlich großem Maße als Grundbesitzende belegt sind. Als Quellen benutzt Herlihy über 55.000 Urkunden über Privatverfügungen aus allen Gebieten Europas im zeitlichen Rahmen von 701 bis 1200. Durch diese sehr umfassende Vorgehensweise schafft er die Möglichkeit zu Aussagen über Entwicklungen sowohl in einzelnen Teilgebieten als auch für ganz Europa. Er stellt fest, daß in den Jahren 701-725 ungefähr 16% aller Verfügungen von Frauen getätigten werden. In der Zeit danach sind die Zahlen sehr schwankend; erst ab ungefähr 950 können wieder Aussagen getroffen werden, der Anteil der verfügenden Frauen liegt nun konstant bei etwa 11%. Trotz der beeindruckend hohen Zahl von ausgewerteten Urkunden berücksichtigt Herlihy nicht das gesamte überlieferte Material. So bleiben auch die älteren St.Galler Urkunden bei ihm unbeachtet. Seine Arbeit, in der zum ersten Mal im großen Maßstab die Aussagen von Urkunden herangezogen werden, ist sicher nicht der Endpunkt der Bemühungen um das Thema, sondern vielmehr ein Anfang. Insbesondere Herlihys Tendenz, relativ kleine Schwankungen als signifikant aufzufassen und als Zeichen für historische Veränderungen zu interpretieren, ist zu Recht kritisiert worden⁴⁹. Einzeluntersuchungen haben aber durch die umfassende Arbeit von Herlihy eine Basis, auf der die Ergebnisse für bestimmte Orte und Zeiten interpretiert werden können. Gleichzeitig ist natürlich eine Überprüfung und Präzisierung von Herlihys Aussagen notwendig und nur durch genauere Analysen zu leisten. Erst wenn auf diese Weise alle von Herlihy berücksichtigten Urkunden und darüber hinaus andere wichtige Urkundenkorpora einer gründlichen Interpretation unterzogen worden sind, ist die Zeit reif für eine erneute zusammenfassende Darstellung, die die Ergebnisse von Herlihy bestätigen oder auch berichtigen kann.

45 HALLGREN, Status, S.III.

46 Söhne und Töchter.

47 Söhne und Töchter, *passim*.

48 Land.

49 So von GOLD, Lady, S.131, Anm.47.

Die bisher umfassendste Untersuchung zur Stellung von Frauen in der frühmittelalterlichen Gesellschaft legte im Jahre 1981 Suzanne Fonay Wemple vor⁵⁰. Diese Arbeit, deren Bedeutung schon an der zahlreichen Kritik deutlich wird, die seitdem an ihr geübt wird, will die Gesamtentwicklung der Stellung von Frauen in der Gesellschaft des Frankenreiches darstellen. Zu den wichtigsten Thesen dieses sehr innovativen Buches zählt zum einen die Behauptung, Frauen hätten in der Merowingerzeit aufgrund der Möglichkeit der Ehescheidung sowie durch die vor allem in der Oberschicht verbreitete Polygynie größere Möglichkeiten zum gesellschaftlichen Aufstieg gehabt als später. Zum anderen wird, und dies geht schon aus dem Aufbau des Buches selbst hervor, die weltliche Sphäre der geistlichen gegenübergestellt und die These aufgestellt, das Kloster habe Frauen als Alternative zur Ehe zur Verfügung gestanden und sei auch als solche genutzt worden⁵¹.

Im Zusammenhang mit ihren Ausführungen zur Position von weltlich lebenden Frauen befaßt sich Wemple auch mit Urkunden. Sie untersucht die Urkunden des Klosters Lorsch sowie von Klöstern in der Auvergne, im Mâconnais und in der Bretagne, insgesamt die stattliche Anzahl von über 4.000 Dokumenten, auf zahlenmäßige Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander⁵². Ihre These ist, daß seit der Ehegesetzgebung Karls, die dann von seinem Sohn Ludwig dem Frommen umgesetzt worden sei und durch die die Monogamie im Frankenreich eingeführt worden sei, weniger Frauen über Besitz verfügt hätten als vorher. Dies hinge damit zusammen, daß die Ehe die wichtigste Möglichkeit für Frauen dargestellt habe, Besitz zu erwerben, und daß, da eine Scheidung danach praktisch nicht mehr möglich gewesen sei, Frauen nicht mehr durch mehrere Heiraten mit darauffolgenden Scheidungen Vermögen hätten ansammeln können⁵³.

Hier wie überhaupt in der gesamten Arbeit tritt das Problem zutage, daß die Darstellung zu stark auf die Herausarbeitung der umfassenden Thesen abzielt, und die Detailuntersuchungen infolgedessen oft etwas grob ausfallen. Gold hat zurecht kritisiert, daß Wemple bei den von ihr untersuchten Urkunden Veränderungen im Laufe der Zeit stärker wertet als ebenso deutlich zu erkennende Unterschiede zwischen den von ihr untersuchten Quellengruppen⁵⁴. Ihre Aussagen zu Einzelfragen müssen insgesamt stark modifiziert werden. So konstatiert sie für Gebiete mit einer großen gallo-römischen Bevölkerung, die nach römischem Recht lebt, einen besseren Status für Frauen aufgrund der Tatsache, daß in 39,1-51,5% aller von ihr untersuchten Urkunden aus der Auvergne und dem Mâconnais Frauen an Landverfügungen beteiligt sind. Wemple vergißt in ihrer Argumentation, daß nur 5,6-10,6% aller Verfügungen von allein verfügenden Frauen stammen - auffallend niedrige Zahlen, die nicht gerade für eine Besserstellung von Frauen gegenüber Gebieten mit hauptsächlich nach germanischem Recht lebender

50 WEMPLE, Frankish Society.

51 Zu dieser These siehe BALTRUSCH-SCHNEIDER, Klosterleben, *passim*, die auf der Basis der Quellen zur angelsächsischen Geschichte ihrerseits die Durchlässigkeit beider Systeme betont, weil Nonnen heiraten könnten und das Klosterleben zumeist von solchen Frauen gewählt worden sei, denen aufgrund von Alter oder Krankheit die Ehe als Alternative ohnehin nicht zur Verfügung gestanden habe. Sicher hatten nur wenige Frauen eine echte Wahlmöglichkeit etwa im Sinne einer Berufswahl, trotzdem beinhaltete der Handlungsspielraum für weibliches Leben nicht nur ein, sondern zwei Konzepte. Zudem sind diese beiden Konzepte, wie BALTRUSCH-SCHNEIDER ja zeigt, für Frauen in unterschiedlichen Lebensphasen in unterschiedlicher Weise interessant. Insofern erscheint WEMPLES These zwar als überspitzt, sie zeigt aber ein wichtiges Charakteristikum der mittelalterlichen Gesellschaft und damit auch des Lebens von Frauen auf, indem sie das Vorhandensein von zwei gesellschaftlich anerkannten Lebenskonzepten auch für Frauen betont.

52 Bei letzteren handelt es sich um die Klöster Saint Julien in Brioude für die Auvergne, Saint Vincent in Mâcon und Cluny in der Mâconnais, sowie Redon in der Bretagne.

53 WEMPLE, Frankish Society, S.106-123, bes. S.109-113.

54 GOLD, Lady, S.137, Anm. 62.

Bevölkerung sprechen⁵⁵. Vermutlich reflektiert die hohe Zahl an gemeinsamen Verfügungen, unter denen die meisten solche von Ehepaaren sind, eine in Richtung Gütergemeinschaft gehende Form der Besitzverhältnisse in der Ehe in den untersuchten Gebieten, und nicht eine für Töchter günstige Vererbungspraxis oder ein generell höherer gesellschaftlicher Status von Frauen. Auch ihre These, bis zum 9. Jahrhundert habe es häufig gemeinsame Vererbungen an Söhne und Töchter gegeben, und erst im 9. Jahrhundert habe sich die Patrilinearität in der Vererbung durchgesetzt, muß noch einmal genau überprüft werden, denn als Belege nennt sie insgesamt 9 Urkunden, eine sicherlich zu geringe Anzahl für eine These mit so weitreichenden Konsequenzen⁵⁶.

Für den deutschsprachigen Raum erschien mit dem Artikel von Ketsch im Jahre 1982⁵⁷ eine erste, noch sehr allgemeine Überblicksdarstellung, die inzwischen durch die Ergebnisse von Einzeluntersuchungen und die dadurch erfolgten Modifikationen viel von ihrem Wert verloren hat.

Eine weitere umfassende deutsche Darstellung erschien zwei Jahre später mit dem Buch von Edith Ennen über "Frauen im Mittelalter"⁵⁸. Hier wird, vor dem Hintergrund der profunden Kenntnisse der Autorin über die mittelalterliche Stadt, die Entwicklung der Stellung von Frauen durch das ganze Mittelalter hindurch aufgezeigt. Das Werk ist mit nur wenigen Anmerkungen versehen und kann, wie schon allein aus dem für Deutschland sehr frühen Erscheinungsdatum hervorgeht, ähnlich wie der Aufsatz von Hertly nicht überall eine in die Tiefe gehende Darstellung leisten. Ennen historisiert das Leben von Frauen, indem sie - möglicherweise diskussionsbedürftige - Höhen und Tiefen in der freien Selbstbestimmung von Frauen im Laufe des Mittelalters aufzeigt. Dadurch hat sie die historische Frauenforschung des Mittelalters in Deutschland etabliert und so den Boden für weitere Bemühungen bereitet.

Auf einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 18.-21. Februar 1987 wurde erstmals in der deutschen Mediävistik Frauenforschung zu Spätantike und Frühmittelalter ins Zentrum eines internationalen Austausches gestellt und damit in ihrer Bedeutung für die deutsche Mediävistik etabliert. Der von Affeldt⁵⁹ herausgegebene Sammelband mit nahezu allen Vorträgen der Tagung wird im Laufe dieser Arbeit mehrfach herangezogen werden, da die hier zusammengestellten Arbeiten an vielen Punkten den aktuellen Forschungsstand darstellen. Der Aufsatz von Kottje⁶⁰ widmet sich speziell der Rechtsstellung von Frauen nach den 'leges', allerdings eingeschränkt auf das Eherecht. Im ersten Teil behandelt Kottje das Vermögensrecht im weitesten Sinne, geht jedoch auf eine mögliche selbständige Verfügungsgewalt von Frauen nicht ein, sondern fordert weitere Untersuchungen zur Frage der Muntgewalt des Ehemannes über seine Frau als Grundlage für die Bewertung der Lage einer verheirateten Frau, eine Forderung, der sicherlich zuzustimmen ist. Im Verlauf dieser Arbeit werden uns der Aspekt der Muntgewalt und ihre konkreten Ausformungen mehrfach beschäftigen.

Schon in den Jahren 1975-76 untersuchte Bonnassie in seiner Darstellung der Gesellschaft Katalaniens von Mitte des 10. bis Ende des 12. Jahrhunderts anhand von 600 Kaufurkunden aus mehreren Orten das Verhältnis der Geschlechter bei der Verfügung über Grundbesitz⁶¹. Bonnassie kommt zu dem Ergebnis, daß in Katalanien 19,7% aller Verfügungen von Männern

55 WEMPLE, Frankish Society, S.113-116.

56 WEMPLE, Frankish Society, S.110, Tabelle 3, und S.114, Tabelle 4.

57 KETSCH, Aspekte.

58 ENNEN, Frauen.

59 AFFELDT, Frauen in Spätantike und Frühmittelalter.

60 KOTTJE, Eherecht.

61 BONNASSIE, Catalogue, Bd. 1, S.257-282.

bzw. Männern mit Kindern getätigten wurden, während 19,2% von Frauen mit und ohne Kinder stammten. Auch seien Söhne und Töchter erbrechtlich gleichberechtigt gewesen. All dies bestätigt die häufig vorgetragene Meinung, das römische Recht, das in Katalanien starken Einfluß hatte, habe Frauen im Vergleich zum germanischen Recht bevorzugt⁶². Allerdings ist zu bemerken, daß bei einer anderen Einteilung der Verfügungen, nämlich bei Berücksichtigung nur solcher Verfügungen, die ohne Kinder getätigten wurden, zwar immer noch 19,5% aller Verfügungen von Männern stammen, aber nur 13,8% von allein verfügenden Frauen.

Ein prominenter französischer Forscher eröffnet die Reihe der Untersuchungen des französischen Urkundenbestandes des 11. bis 13. Jahrhunderts. Georges Duby bediente sich im Jahre 1971 im Rahmen seiner Geschichte der Gesellschaft des Mâconnais im 11. und 12. Jahrhundert bei der Herausarbeitung gesellschaftlicher Veränderungen des Urkundenbestandes dieser Region⁶³. Ein Jahr später präzisierte er einige in diesem Überblick getroffene Aussagen, die unter anderem die Gewohnheit betrafen, unter Geschwistern geerbtes Gut gemeinsam zu verwalten. Dabei geht Duby auch auf das Erbrecht der Töchter sowie die Regelungen des ehelichen Güterrechtes ein und kommt zu dem Ergebnis, daß zwischen dem 10. und dem 11. Jahrhundert eine Verschlechterung der Situation von Frauen sowohl bei der Vererbung als auch in der Ehe festzustellen ist, eine Einschätzung, die er jedoch nicht quantifizierend, sondern nur anhand von Beispielen belegt⁶⁴.

In ihrer Dissertation von 1977⁶⁵, die inzwischen in überarbeiteter Form als Monographie vorliegt⁶⁶, fragt Penny Schine Gold nach dem Verhältnis zwischen der Dame der höfischen Literatur im Frankreich des 12. Jahrhunderts auf der einen und der in Quellen überlieferten wirtschaftlich tätigen Frau derselben Zeit auf der anderen Seite, eine Fragestellung, die zeigt, daß Gold in ihrer Arbeit Zusammenhänge zwischen zeitgleichen, aber selten zusammen betrachteten Phänomenen herstellen möchte. Im zweiten Teil bearbeitet sie über 800 Urkunden aus 3 Klöstern im Anjou aus der Zeit zwischen 1000 und 1249. In der - sehr reflektiert und umsichtig ausgeführten - quantitativen Auswertung macht sie die interessante Beobachtung, daß in den von ihr untersuchten Urkunden Frauen zwar relativ selten selbst aktiv sind, jedoch sehr häufig als Zustimmende aufgeführt werden. Ihre detaillierten Ausführungen zu diesem Thema werden uns im Zusammenhang mit einem ähnlichen Phänomen bei den älteren St.Galler Urkunden noch beschäftigen. Weiterführend ist vor allem ihre These, daß Frauen zwar Anteil am Grundbesitz ihrer Familie haben können, dabei jedoch sehr viel häufiger als bei ihren männlichen Verwandten in untergeordneter Funktion tätig sind. Wesentlich überzeugender als Hallgren geht Gold auf das Verhältnis verschiedener Familienmitglieder zum Besitz ein und bezeichnet die Unsicherheit über das einer Frau zukommende Ausmaß an Kontrolle den für diese beherrschenden Umstand: "A female's experience of her relationship to property must have been one of uncertainty. No one's capacity to control property was clear-cut and fixed in this period, yet sons could be more certain than daughters that their consent would be requested, as could brothers as compared to sisters, and nephews as compared to nieces. ... Only in widowhood could a

62 Söhne und Töchter. Die Angaben von HERLIHY lassen sich in diesem Zusammenhang nur als Hinweise heranziehen, weil er seine Daten nur nach den Regionen Italien, Spanien, Südfrankreich, Nordfrankreich und Deutschland teilt. Wenn man Spanien und Südfrankreich als römischrechtlich, Italien, Nordfrankreich und Deutschland dagegen als germanischrechtlich geprägt ansieht, bestätigen seine Zahlen jedoch nicht, daß Frauen in römischrechtlich geprägten Gebieten eine bessere Rechtsstellung genossen hätten; so nach HERLIHY, Land, S.28.

63 DUBY, Société, S.61-67, S.221-227 und öfter.

64 DUBY, Lignage, S.409-413.

65 GOLD, Image.

66 GOLD, Lady.

woman probably feel a sense of certainty about the nature and extent of her control of her property"⁶⁷.

Nur ein Jahr später widmet sich Jean Verdon in einem kurzen Aufsatz den Grundbesitzverhältnissen von Frauen im Limousin um 1300⁶⁸. Dafür bearbeitet er 653 Urkunden aus Limoges, von denen 448 Verfügungen von Privatpersonen betreffen. Unter diesen stammen 8,9% von Frauen oder Frauen mit Kindern, eine Zahl, die weit unter jenen Zahlen liegt, die wir aus früheren Arbeiten kennen. Weitere Untersuchungen zu Urkunden aus dem Limousin bringen als Ergebnis einen Anteil von 10% bzw. 15,3%. Offenbar war das Limousin am Beginn des 14. Jahrhunderts keine Hochburg der Rechte von Frauen.

Hajdu befaßt sich in einem Aufsatz von 1980 mit einer bestimmten Gruppe von Frauen, den Adligen im nördlichen Frankreich, den sogenannten "pays des coutumes"⁶⁹. Dabei untersucht er anhand von 1618 Urkunden aus der Zeit 1100 bis 1300 adlige Frauen verschiedener Ränge und zeigt die Unterschiede innerhalb dieser Gruppe und gegenüber nichtadligen Frauen auf. Hajdu kommt daher zu dem Ergebnis, daß in den höherstehenden Schichten der Gesellschaft ein ausgeformtes Erbschaftssystem bestanden habe, innerhalb dessen Frauen kaum Chancen auf Berücksichtigung gehabt hätten. Wichtig ist sein methodischer Ansatz, Veränderungen bei den Verfügungen von Frauen auf gesamtgesellschaftliche Phänomene zurückzuführen und als ein Symptom einer alle Teile betreffenden Veränderung zu verstehen, statt sie allein mit einer Änderung geschlechtspezifischer Faktoren zu begründen. Seine Ausführungen machen auch deutlich, wenn auch leider zumeist in Fußnoten, daß ein Vergleich zwischen adligen und nichtadligen Frauen nur mit großer Vorsicht möglich ist.

Heidrich, deren Arbeit als eine der letzten zu unserem Thema erschienen ist, geht auf einige Regelungen wichtiger 'leges' kurz ein, ohne jedoch die Frage zu vertiefen, in welchem Verhältnis 'lex' und Urkunden zueinander stehen⁷⁰. Im Mittelpunkt ihres Aufsatzes steht die Frage, was wir aus den 'formulae' der Merowingerzeit über die vermögensrechtlichen Kompetenzen von Frauen erfahren können. Diese Arbeit hilft vor allem durch die klare Methode, die ihr zugrundeliegt, entscheidend weiter⁷¹. Sie zeigt, wie differenziert das Bild ist, das uns aus den 'formulae' im Gegensatz zu den 'leges' entgegentritt. Bei der Auswertung der wenigen überlieferten merowingischen Urkunden kommt Heidrich zu dem Ergebnis, daß je nach Gegend in 29-62% aller Fälle Frauen an einem Verfügungsgeschäft beteiligt sind, weist jedoch selbst auf die Tatsache hin, daß die geringe Anzahl der Urkunden quantitative Aussagen nur unter großen Vorbehalten möglich macht.

Die neue Arbeit von Skinner⁷² aus dem Jahre 1993 zum Vermögensrecht von Frauen in einigen Teilen Italiens zwischen 800 und 1100 geht nur kuriosisch auf die Aussagen der 'leges' ein. Skinner zeigt in ihrer Arbeit vor allem die unterschiedlichen rechtlichen Verhältnisse in benachbarten Gegenden Italiens auf, eine Tatsache, die sie mit der verschiedenen historischen Entwicklung der einzelnen Gebiete erklärt. Ihre Arbeit basiert auf Urkunden; daß sie trotzdem mehrfach auf die 'leges' der Langobarden verweist, ist symptomatisch für die Quellenlage. Denn bis ins 12. Jahrhundert hinein muß auf die 'leges', die im Fall von Italien aus dem 7. und 8.

67 GOLD, Lady, S.134.

68 VERDON, Notes.

69 HAJDU, Noblewomen.

70 HEIDRICH, Besitz.

71 So gibt HEIDRICH, S.128, im Zusammenhang mit der Edition von ZEUMER zu bedenken, daß bei der Auswertung von 'formulae' darauf geachtet werden muß, ob der Herausgeber möglicherweise die Abkürzung 'ill.' in der Edition grundsätzlich mit 'ille' wiedergibt, in welchem Fall natürlich keine geschlechtspezifischen Unterschiede zwischen 'formulae' beobachtet werden könnten.

72 Women.

Jahrhundert stammen, zurückgegriffen werden, wenn man rechtliche Regelungen einzelner Sachverhalte nicht in der Rechtspraxis, sondern in der Gesetzgebung kennenlernen will, da spätere normative Quellen nicht vorliegen. Allerdings ist zum Vorgehen von Skinner anzumerken, daß bei einem zum Teil so großen zeitlichen Abstand der Vergleich mit normativen Texten keine überzeugenden Ergebnisse bringen kann, solange die Geltung der Bestimmungen nicht thematisiert worden ist.

Sinnvoll ist dieses Vorgehen dagegen in der Arbeit von Brigitte Pohl-Resl aus demselben Jahr zu Rechtsfähigkeit und Grundbesitz langobardischer Frauen⁷³. Hier werden Urkunden bis zum Jahre 774 mit der langobardischen Gesetzgebung verglichen und mit der Urkundenüberlieferung in Alamannien und Bayern, unter ihnen auch einigen St.Galler Urkunden aus dem 8.Jahrhundert, in Verbindung gesetzt. Leider wird keine Lösung für die Tatsache angeboten, daß das Verhalten von Personen, die einer Verfügung zustimmen, keiner der Regeln entspricht, die Pohl-Resl aufstellt. Ebenso ist die Behandlung des Muntwartes und seines Erscheinens in den Urkunden in sich nicht stimmig, eine Tatsache, die Pohl-Resl nicht vermerkt. Zudem wird die Frage nach der Geltung der 'leges' in den verschiedenen Gebieten nicht thematisiert. Folgerichtig werden Abweichungen in den Urkunden gegenüber den 'leges' ohne weitere Reflexion als bewußte Versuche der Umgehung von gesetzlichen Regelungen interpretiert.

Ein jüngst erschienener Aufsatz der Autorin mit dem Titel "Vorsorge, Memoria und soziales Ereignis: Frauen als Schenkerinnen in den bayerischen und alemannischen Urkunden des 8. und 9.Jahrhunderts"⁷⁴ krankt ebenfalls an ihrer mangelnden Einsicht in rechtshistorische Zusammenhänge. Nicht zufällig erscheint es ihr daher nicht möglich, aufgrund der von ihr ausgewerteten bayrischen und alamannischen Urkunden Aussagen zur Rechtsfähigkeit von Frauen zu treffen, ein Mangel, der umso stärker ins Gewicht fällt, als dies zwar nicht dem Thema, wohl aber dem Umfang nach ihr hauptsächliches Anliegen zu sein scheint. Es ist sicher nicht gerechtfertigt, diese Unfähigkeit den Quellen anzulasten, wie Pohl-Resl dies tut.

Dieser Überblick zeigt, wie sehr die Beschäftigung mit der Geschichte von Frauen mit der gesellschaftlichen und politischen Situation verknüpft ist, in der die Forschenden jeweils stehen. In Zeiten, in denen die tradierten Rollen von Männern und Frauen in die Diskussion geraten und neue Modelle ausprobiert werden, wächst das Interesse für mögliche Alternativen nicht nur im politischen, sondern auch im wissenschaftlichen Kontext. Dieses Phänomen ist also nicht unique für die gegenwärtige Lage, sondern hat in sich schon Tradition. Gleichzeitig wird auch deutlich, daß inzwischen eine ganze Reihe von Forschungsarbeiten zum Thema der rechtlichen Stellung von Frauen entstanden sind. Weitere Bemühungen werden zweifellos dazu führen, daß die Möglichkeit einer zusammenfassenden Darstellung in greifbare Nähe rückt.

Jedoch hat sich auch gezeigt, daß verallgemeinernde Aussagen und vereinfachende Thesen der Vielfalt der Quellen und der jeweiligen - zeitlichen und regionalen - Situation nicht gerecht werden. Dies bedeutet, daß für ganz Europa und das gesamte Mittelalter gültige Stellungnahmen über ganz allgemeine Sentenzen hinaus - wie die von einem generell niedrigeren Besitzstand von Frauen gegenüber Männern - einfach nicht möglich sind. Die bisher unternommenen Detailuntersuchungen zeigen deutlich, wie unterschiedlich die rechtliche Stellung von Frauen sein konnte. Auch die gängige Unterscheidung in germanische und römische Rechtssphäre mit je unterschiedlichen Entfaltungsmöglichkeiten für Frauen führt im Detail nicht weiter. Wir haben gesehen, daß Frauen in Gebieten mit starkem römischrechtlichem Einfluß zwar theoretisch besser gestellt sind, praktisch jedoch, soweit das beim augenblicklichen Forschungsstand

73 POHL-RESL, Rechtsfähigkeit.

74 POHL-RESL, Vorsorge.

beurteilt werden kann, nicht häufiger als Besitzende belegt sind als in anderen Gebieten. So wird auch die in der Zukunft zu erstellende Gesamtdarstellung wohl mehr eine Darstellung der Unterschiede als verallgemeinerbarer Tendenzen sein. Vorher sind weitere zeitlich und regional begrenzte Studien zur Vervollständigung des Bildes notwendig.

3. Demographische Grundfragen

Bevor wir jetzt in die Probleme der verschiedenen Quellengattungen einsteigen, sollen die demographischen Voraussetzungen geklärt werden, von denen wir in der Gesellschaft des frühen Mittelalters auszugehen haben. Demographische Überlegungen müssen ohnehin am Anfang jeder Untersuchung der Sozialstruktur einer Gesellschaft stehen. Besonders notwendig ist dies jedoch bei Untersuchungen zur Geschichte von Frauen, denn Frauen sind in besonders starkem Maße von Veränderungen des demographischen Aufbaues einer Gesellschaft betroffen. Ein einfaches Beispiel ist hier die auch aus der modernen Gesellschaft vertraute Tatsache, daß die durchschnittliche Zahl der Kinder pro Ehepaar die Lebenssituation von Frauen wesentlich stärker beeinflußt als die von Männern. Zudem bietet die Demographie gerade bei unserer Fragestellung die notwendige Grundlage, auf der Aussagen erst sinnvoll getroffen werden können. Eine Aussage wie "Jede/r zehnte Grundbesitzende war eine Frau" gewinnt erst dann eine Bedeutung, wenn klar ist, ob jede/r zweite Erwachsene eine Frau war, oder ob etwa von einer wesentlich niedrigeren Lebenserwartung von Frauen ausgegangen werden muß.

3.1. Weibliche Babies und ihre Lebenserwartung

Es ist umstritten, inwieweit die Lebenschance eines neugeborenen Kindes durch sein Geschlecht beeinflußt wird. Lange wurde davon ausgegangen, daß weibliche Nachkommen im Frühmittelalter als wenig erwünscht angesehen und häufig direkt nach der Geburt getötet würden. So argumentiert Emily Coleman in einer Studie auf der Grundlage des Polyptychons von Saint-Germain-des-Prés⁷⁵, daß mit Infantizid vor allem von Mädchen als Form der Geburtenregulierung gerechnet werden müsse⁷⁶. Dies sei besonders bei Familien der Fall, die auf kleinen Hufen sitzen würden, da sie keine für die anfallende Arbeit unnötigen Münder durchfüttern könnten. Infolgedessen sei die Überlebenschance von Mädchen besonders auf kleinen Höfen oder dann, wenn schon mehrere Frauen auf dem Hof lebten, besonders gering. Mit dieser These ist Coleman zwar allgemein auf Ablehnung gestoßen⁷⁷, da es sich aber um eine entscheidende Frage handelt, in der auch im Rahmen dieser Arbeit eine Stellungnahme notwendig erscheint, soll zu ihrer These Stellung genommen werden.

Colemans Annahme basiert auf demographischen Untersuchungen des Polyptychons, nach denen ein eindeutiger Überhang von männlichen Kindern und Erwachsenen festzustellen ist. Der Maskulinitätsindex⁷⁸ beträgt im Durchschnitt aller Mansen 136,41 bei Kindern und 126,98 bei Erwachsenen⁷⁹. Sicherlich ist es richtig, bei solchen Zahlen aufzuhorchen, denn ein normaler

75 GUÉRARD, Saint-Germain-des-Prés, und LONGNON, Saint-Germain-des-Prés; geschrieben 801-829.

76 COLEMAN, L'Infanticide. Diese Vermutung, allerdings ohne genaue Belege, findet sich auch bei SHAHAR, Childhood, S.127, sowie bei J. C. RUSSELL, Bevölkerung - Nord-, Mittel-, West- und Südeuropa im Mittelalter, in: LexMa II, Sp.11-14. Siehe auch COLEMAN, Serfs, S.113-124.

77 Zur aktuellen Forschungsmeinung mit einer eigenen kurzen Stellungnahme siehe GOETZ, Frauen, S.269/70.

78 Der Maskulinitätsindex berechnet sich aus der Anzahl der männlichen Individuen multipliziert mit 100 und geteilt durch die Anzahl der weiblichen Individuen. Er gibt die Anzahl von männlichen Individuen pro 100 weibliche Individuen an.

79 COLEMAN, Infanticide, S.329.

Index liegt bei der Geburt bei 105 bis 106 und ist im Alter von 4 bis 6 Jahren ausgeglichen⁸⁰. Wahrscheinlich lag die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen etwas unter der von Männern⁸¹, aber die Sterblichkeit im Kindbett wird meist zu hoch veranschlagt. Sie liegt mit etwa 2% der Gesamtsterblichkeit von Frauen unterhalb der Relevanzschwelle⁸². Allerdings ist die schwere körperliche Arbeit als Ursache der zu beobachtenden geringeren weiblichen Lebenserwartung zu vermuten⁸³. Ein leicht zugunsten von Männern verschobener Maskulinitätsindex bei Erwachsenen würde daher nicht überraschen; derartige Verschiebungen gerade bei Kindern können jedoch sinnvoll nur durch die Annahme erklärt werden, daß Mädchen sehr oft nicht aufgezogen worden seien.

Auf den ersten Blick erscheinen die Aussagen von Coleman daher plausibel. Allerdings hieße es, die Ergiebigkeit der Quellen überzustrapazieren, wenn man, wie Coleman dies tut, erklärend auf Abhängigkeiten zwischen der Größe des 'mansus', der Anzahl der darauf Lebenden und dem Maskulinitätsindex verweisen wollte⁸⁴. Wie noch zu zeigen sein wird, sind die erhobenen Daten dafür weder vollständig noch homogen genug. Darüber hinaus ist an der genannten Untersuchung zu kritisieren, daß Coleman die Bedeutung von Frauenarbeit auf dem Hof stark unterschätzt, wenn sie als Begründung für die postulierte Tötung von Mädchen deren Nutzlosigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht nennt⁸⁵. Auch ist die als ökonomisches Problem dargestellte Gefahr, daß Töchter nicht verheiratet werden können und daher den Brüdern zur Last fallen, bei einem Maskulinitätsindex von über 125 wohl eher gering zu veranschlagen⁸⁶. Eine Argumentation, die mit solchen falsch gewichteten, wenn nicht sogar völlig unzutreffenden Überlegungen arbeitet, muß notwendig zu wenig überzeugenden Ergebnissen führen. Insbesondere die Tatsache, daß

80 HERRMANN, Grundlagen, S.44-52.

81 Einige Beispiele zu dieser Vermutung: SASSE, Untersuchung, S.67, nennt als durchschnittliche Lebenserwartung in Böhmen im 9.Jahrhundert, errechnet nach Skelettfunden, 44,9 Jahre für Frauen, während Männer eine etwas höhere Lebenserwartung von 48,8 Jahren gehabt hätten. GRUPE, Ressource, S.107 mit Anm.5, nennt als durchschnittliche Lebenserwartung in Bonaduz in der Schweiz im Frühmittelalter für Frauen 34,5 Jahren und für Männern 36,8 Jahren. WEMPLE, Frankish Society, S.101/2, berechnet das Sterbealter der Mitglieder der Familie Karls des Großen, das für Frauen durchschnittlich bei etwa 36 Jahren lag. Anhand der von ihr gegebenen Daten, Appendix, S.199-201, läßt sich das durchschnittliche Sterbealter der Männer errechnen, das mit etwa 38 Jahren nur wenig über dem der Frauen lag. Daß diese Untersuchung trotz der geringen Zahl der Fälle, 53 Männer und 47 Frauen, aussagekräftig ist, zeigt die Ähnlichkeit mit den archäologischen Untersuchungen.

82 Diese Zahl nach SASSE, Untersuchung, S.48/9 und HERRMANN, Grundlagen, S.48. WEMPLE, Frankish Society, S.101/2, betont, daß die niedrigere Lebenserwartung von Frauen in der Familie Karls des Großen nicht mit dem Zeitpunkt oder der Häufigkeit von Geburten korreliert werden kann. Wenn in einigen merowingischen Gräberfeldern deutlich mehr junge Frauen als gleichaltrige Männer gefunden wurden, so muß bei der Interpretation dieses Befundes bedacht werden, daß bei jungen Menschen die Geschlechtsbestimmung nur selten möglich ist, und dann auf der Analyse der Grabbeigaben beruht. Daher kann die größere Anzahl sicher bestimmbarer Gräber junger Frauen möglicherweise darauf zurückgeführt werden, daß diese mit großzügigeren Beigaben begraben wurden und daher archäologisch leichter nachweisbar sind. Siehe dazu SASSE, Untersuchung, S.72.

83 SASSE, Untersuchung, S.48/9. So auch HERLIHY, Life Expectancies, S.10, WEMPLE, Frankish Society, S.102, und HERRMANN, Grundlagen, S.48. Die von LEYSER, Conflict, S.49-62, dargestellte größere Gefahr von Männern, bei kriegerischen Auseinandersetzungen umzukommen, galt vermutlich nicht in demselben flächendeckenden Maße für alle Männer, wie die Strapazen von Geburten, verbunden mit schwerer körperlicher Arbeit für Frauen.

84 COLEMAN, Infanticide, Tabellen; als notwendig erscheint vor allem ein Test zur Überprüfung der statistischen Relevanz der Datenschwankungen. Zu erwähnen ist darüber hinaus der Vorwurf von RING, Peasant Households, S.6, Anm. 11, daß die Zahlen, mit denen COLEMAN arbeitet, nicht immer fehlerfrei berechnet seien. Kritisch auch ARNOLD, Kindheit, S.53.

85 So stellt RING, Peasant Households, S.18, fest: "... an adult female was probably a necessary part of almost every household."

86 So sieht HERLIHY, Life Expectancies, S.9, den Mangel an heiratsfähigen Frauen als Grund für die Sitte des Geschenks an die Braut statt der im römischen Recht üblichen Mitgift der Braut für ihren Bräutigam. Ein in diese Richtung wirkender Mechanismus ist in der Tat viel wahrscheinlicher als ein in Richtung einer Belastung der Familie gehender, wie von COLEMAN postuliert.

proportional mehr Jungen als Männer verzeichnet sind, läßt stattdessen an der Korrektheit des aufgenommenen Materials zweifeln. Im Gegensatz zu einer Behauptung der Bearbeiterin⁸⁷ läßt das Material keine demographisch sinnvollen Ergebnisse zu, da die daraus konstruierte Verteilung bei jungen Männern eine höhere Sterblichkeit vermuten läßt als bei jungen Frauen, denn nur dann könnte ja der Maskulinitätsindex bei Erwachsenen niedriger sein als bei Kindern.

Man muß daher nach möglichen Ursachen für die offensichtlich fehlerhaften Daten suchen⁸⁸. Der mehrfach geäußerten Vermutung, daß die weiblichen Haushaltsmitglieder nicht immer verzeichnet wurden, ist dabei zumindest für die Kinder, vermutlich aber auch - wenn auch in geringerem Maße - für die Erwachsenen zuzustimmen. So nennt David Herlihy⁸⁹ ein Beispiel, in dem ein zunächst als allein lebend verzeichneter Mann an anderer Stelle zusammen mit seiner Familie auftaucht⁹⁰. Er nimmt deshalb die verzeichneten Alleinlebenden aus der Berechnung des Maskulinitätsindexes heraus mit der Begründung, daß hier am ehesten Fehler gemacht worden sein werden. So kommt er auf einen neuen Index von 119. Hinzu kommt die Tatsache, daß Frauen überproportional oft direkt im Dienst der Mönche stehen und sich hier ein Index von 81 errechnen läßt⁹¹. Durch die Berücksichtigung auch dieser Frauen kommt Herlihy auf ein zahlenmäßig annähernd ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

Die Untersuchung der Aufzeichnungen des Klosters Farfa durch Richard R. Ring bringt dasselbe Ergebnis⁹². Auch hier wird ein Maskulinitätsindex beobachtet, der stark verzerrt erscheint. Allerdings zeigt eine Unterscheidung in Erwachsene und Kinder, daß offenbar vor allem kaum Töchter der Hufenbauern verzeichnet werden. Der Maskulinitätsindex beträgt durchschnittlich 103,13 bei Erwachsenen, aber 136,13 bei Kindern. Daß diese Zahlen keine natürliche Bevölkerungsstruktur bezeichnen, liegt auf der Hand. Wäre sie korrekt, müßten am Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter so viele junge Männer sterben, daß man heftige Kriegshandlungen vermuten müßte. Der Maskulinitätsindex für Erwachsene liegt durchaus im Bereich des Möglichen, ja sogar des Erwarteten, der Index der Kinder ist dagegen noch stärker verzerrt als in Saint-Germain-des-Prés. Genauere Untersuchungen zeigen, daß die für Saint-Germain-des-Prés geäußerte Vermutung auch hier zutrifft: "The data indicate that the likelihood of a child being recorded accurately by name is reduced if that child is female, young, in a nuclear household and a single child. And it is precisely among those households where a combination of these circumstances exist that the sex-ratio for children is most out of line"⁹³. Die Kinderzahl der einzelnen Mansen sei infolgedessen gegenüber den mittelalterlichen Aufzeichnungen so zu verändern, daß statt einer durchschnittlichen Anzahl von 4,7 Personen pro Haushalt richtiger von über 5,0 ausgegangen werden müsse⁹⁴.

87 COLEMAN, Infanticide, S.329.

88 So auch RING, Peasant Households, S.5-8, und KAMMEIER-NEBEL, Empfängnisverhütung. Letztere vermutet als eine mögliche Ursache des besonders bei den Kindern sehr unausgewogenen Maskulinitätsindexes, daß Mädchen möglicherweise früher das elterliche Haus verließen und daher nicht mehr wie ihre gleichalten Brüder als Kinder auftauchten. Diese Aussage müßte, wie KAMMEIER-NEBEL selbst zu bedenken gibt, auf die Frage hin überprüft werden, ob wir von solchen Unterschieden zwischen den Geschlechtern im jungen Erwachsenenalter ausgehen können. Eine etwaige hohe Sterblichkeit von Frauen im gebärfähigen Alter als weitere Ursache, wie von ihr vermutet, ist dagegen statistisch zu vernachlässigen.

89 HERLIHY, Households.

90 'Breve' 22, 92 und 96.

91 HERLIHY, Households, S.68.

92 RING, Peasant Households; benutzte Quellen: Il Regesto di Farfa, 1879-1914; Liber Largitorius, 1913, 1932; Il Chronicon Farfense, 1903; geschrieben 789-882.

93 RING, Peasant Households, S.8.

94 Diese Zahlen nach RING, Peasant Households, S.9, an dessen ansonsten sehr gründlichen und konsequenter Untersuchung allerdings kritisiert werden muß, daß er in seinen aufbauenden Überlegungen nicht von dieser - von ihm selbst errechneten - höheren Durchschnittszahl ausgeht, weil er sie für eine Gesellschaft von Bauern als zu hoch

Ähnliches läßt sich auch beim Polyptychon von Saint-Remi in Reims beobachten, bei dem der Maskulinitätsindex zwischen 88 und 467 schwankt und einen Mittelwert von 121,7 hat⁹⁵. Hier läßt sich darüber hinaus feststellen, daß wesentlich häufiger Frauen als Auswärtige, 'foranei', in den Listen verzeichnet sind als Männer (Maskulinitätsindex von 82)⁹⁶, d.h., daß Exogamie mit Virilokalität bevorzugt wird. Die für Saint-Germain-des-Prés belegte Vermutung, daß nicht alle Erwachsenen verzeichnet werden, läßt sich also für Saint-Remi dahingehend präzisieren, daß die offensichtlich nicht aufgeführten Frauen vermutlich solche sind, die als Auswärtige nicht unter der Gewalt der Mönche standen und daher nicht sorgfältig registriert wurden⁹⁷.

In der Aufstellung der Abhängigen von Saint-Victor in Marseille von 813/14, in der 128 Familien verzeichnet sind, wird das Alter der Kinder mitgenannt⁹⁸. Der Maskulinitätsindex liegt bei 102, und zwar relativ konstant für alle Alterstufen. Daß mehr kleine Mädchen als kleine Jungen verzeichnet sind (Index von 93,4), liegt wesentlich daran, daß Kinder erst nach dem Abstillen mit Angabe des Geschlechts und des Alters verzeichnet wurden. Dies war bei Mädchen mit einem Jahr, bei Jungen mit zwei Jahren der Fall⁹⁹.

Die These von einem Mädcheninfantizid in für die Gesamtbevölkerung signifikantem Ausmaß erweist sich vor dem Hintergrund dieser Überlegungen als nicht haltbar¹⁰⁰, wobei ausdrücklich zu erwähnen ist, daß die gezielte Tötung von Mädchen in Einzelfällen durch literarische Quellen sehr wohl belegt ist¹⁰¹.

Ähnlich wird im übrigen auch von archäologischer Seite geurteilt. Zwar sind Aussagen zu dieser Frage nur indirekt zu erzielen, weil bisher keine sichere Methode zur Geschlechtsbestimmung bei Kinderskeletten vorliegt¹⁰² und die Argumentation daher nur von der Gesamtzahl aller auf einem Gräberfeld bestatteten Kinder ausgehen kann. Eine Untersuchung von 13 Gräberfeldern aus dem Frühmittelalter zeigt aber zum einen, daß der Maskulinitätsindex der Erwachsenen im Durchschnitt aller dieser Felder bei ungefähr 100 liegt¹⁰³. Zum zweiten finden sich proportional mehr Kinderskelette, wenn mehr erwachsene Frauen auf dem Friedhof einschätzt. Zu einer ähnlichen Einschätzung, daß nämlich die durchschnittliche Kinderzahl in Saint-Germain-des-Prés bei zwei bis drei Kindern pro Ehepaar lag, kommt GOETZ, Frauen, S.268.

95 DEVROEY, Analyse, S.77.

96 DEVROEY, Analyse, S.78.

97 DEVROEY, Analyse, S.77. Dabei soll nicht bestritten werden, daß auswärtige Frauen und Männer in einigen 'brevia' des Polyptychons von Saint-Germain-des-Prés durchaus verzeichnet wurden. Es fehlt aber bei dieser Personengruppe offenbar die nötige Sorgfalt. DEVROEY, 'A propos, S.510 mit Anm. 11, nennt die Zahlen folgender 'brevia', in denen Auswärtige verzeichnet wurden: für die 'extranei': 'breve' IX, XII, XIII, XX, XXII, XXIV; für die 'advenae': 'breve' XIII, XXI, XXIV, XXV.

98 GUÉRARD, Massiliensis.

99 COLEMAN, Infanticide, S.330/1; dies bedenkt HERLIHY, Life Expectancies, S.5-6, in seiner Argumentation nicht, bei der er von einer Abnahme des Frauenanteils in Saint-Victor mit zunehmendem Alter ausgeht.

100 KAMMEIER-NEBEL, Empfängnisverhütung, S.145, kommt in ihrer Eingriffe in die Geburtenabstände untersuchenden Arbeit auf der Grundlage der Polyptycha von Saint-Germain-de-Prés und Saint-Victor in Marseille zu dem Ergebnis, daß solche Eingriffe, unter die auch die Tötung von Neugeborenen fällt, nicht nachgewiesen werden können, wenn sie auch nicht in jedem Fall sicher auszuschließen sind. Dies bestätigt unser Ergebnis.

101 Als Beispiel für eine versuchte Aussetzung eines Mädchens mag eine Erzählung aus Friesland aus der Mitte des 8. Jahrhunderts dienen, die bei COULTON, Village, S.279, zu finden ist.

102 GRUPE, Ressource, S.108/9; SASSE, Untersuchung, S.72, nennt als wichtige Möglichkeit der Geschlechtsbestimmung von Kindergräbern die Grabbeigaben.

103 GRUPE, Ressource, S.114, siehe auch Abb. 1, S.109; SASSE, Untersuchung, S.67 und 83, meint, in der älteren Merowingerzeit habe es einen Frauenüberschuß gegeben, der während der jüngeren Merowingerzeit und bis zum 9. Jahrhundert in einen Frauenmangel überging. Danach habe es wieder mehr Frauen gegeben. Als Grund für die zum Teil erheblichen Unterschiede zwischen einzelnen Gräberfeldern nennt sie die "große(n) Unterschiede zwischen den erfaßten sozialen Gruppen" (S.84). Hinzu kommt, daß Frauen-, Männer- und Kindergräber oft in je bestimmten Arealen konzentriert sind, was die Gefahr der Verfälschung mit sich bringt, wenn eines dieser Areale zufällig nicht ergraben wird (S.60).

bestattet wurden. Diese Situation ist als natürlich anzusehen, weil Mädcheninfantizid als Ursache eines Frauenmangels dazu führen müßte, daß auf Friedhöfen mit überproportional vielen männlichen Toten auch viele Kinderskelette zu finden wären - weil die unter den erwachsenen Toten fehlenden Frauen schon als Neugeborene hier begraben worden sein müßten. Dies widerspricht ebenfalls der These von einem planmäßigen Mädcheninfantizid¹⁰⁴, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß bei einer solchen Argumentation davon ausgegangen wird, daß auch sehr junge Kinder und Neugeborene auf dem Friedhof beigesetzt wurden. Diese Annahme bedarf aber eines Nachweises, da aus weiteren Studien über mittelalterliche Friedhöfe andere Sitten erschlossen werden können¹⁰⁵. Nur en passant sei zudem darauf hingewiesen, daß auch die stetige Zunahme der Bevölkerung ab ca. 600 nicht mit einer bewußten Dezimierung der "Ressource Frau" zusammenpassen will¹⁰⁶. Damit eine Bevölkerung wachsen kann, müssen schließlich viele Frauen überleben und Kinder bekommen.

Neben den Polyptycha und archäologischen Funden werden die 'leges', und unter ihnen besonders 'pactus' und 'lex Alamannorum', herangezogen, um die Vermutung zu bestätigen, es habe einen Männerüberschuß gegeben. Die Argumentation beruht dabei auf der Annahme, daß in den Bußenkatalogen der 'leges' die Höhe des zu zahlenden Wergeldes abhängig sei von der gesellschaftlichen Bedeutung, die die betroffene Person erfährt, wobei diese Wertschätzung dann besonders hoch sei, wenn es nur wenige Personen einer bestimmten Gruppe gebe¹⁰⁷. Frauen haben sowohl im 'pactus' als auch in der 'lex Alamannorum' ein jeweils doppelt so hohes Wergeld wie Männer der gleichen Schicht. Ausgenommen sind davon nur die 'ancillae', denen dasselbe Wergeld zugedacht wird wie den 'servi'.

1. Si quis ingenuus ingenuum interficiet et ei aliquid de res suas sanguentas tullerit aut hoc offerit ad parentes, nihil est ad requirendum. 2. Si enim vero non offerit, 40 sol. solvat. 3. Si letus fuerit in ecclesia aut in heris generacionis dimissus fuerit, 13 sol. et tremisso componat. 4. Si servus fuerit facto, 12 sol. componat. 5. Si ingenua Alamanna factum fuerit, 80 soli. componat aut cum 12 iuret. 6. Si leta fuerit, 26 sol. et duos tremissus componat. 7. Si ancilla fuerit, 12 sol. componat aut cum 12 medicus electus iuret¹⁰⁸.

Si quis hominem occiderit, quod Alamanni morttodo dicunt, 9 weregeldos solvat, et quidquid super eum arma vel rauba tulit, omnia sicut furtiva componat. De feminis autem, si ita contigerit, dupliciter componat, id est 18 weregeldos; vestimenta autem, quod super eam tulit, velut furtiva componat¹⁰⁹.

Dies wird an einer weiteren Stelle verallgemeinert zu dem Satz, daß die Bußsummen bei Frauen immer verdoppelt würden:

104 GRUPE, Ressource, S.110 und 114.

105 RUSSELL, Cemetery, S.151-55. SASSE, Untersuchung, S.60 und 64, nennt Beispiele für fehlende Kindergräber und mögliche Gründe. Sie faßt auf S.83 ihre Ergebnisse folgendermaßen zusammen: "Bei einem tatsächlichen Frauenmangel ist eher an Sonderbestattungen bestimmter Gruppen zu denken als an eine Tötung weiblicher Kinder in einem statistisch relevanten Ausmaß."

106 Siehe zuletzt GRUPE, Bevölkerungsentwicklung, bes. S.109/10 mit Abb.2. Für eine zusammenfassende Darstellung der Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter siehe RUSSELL, Bevölkerung, bes. S.21-24.

107 Siehe dazu HERLIHY, Social History; seine Aussagen müssen insofern modifiziert werden, als nicht von einem generellen Frauenmangel auszugehen ist, sondern konkret von einer höheren Sterblichkeit aufgrund von Erschöpfung; ebenso HERLIHY, Medieval Marriage Market, S.14, sowie, wenn auch vorsichtig umschrieben, OLBERG, Aspekte, S.234. Diese Annahme legt auch GRAHN-HOEK, Oberschicht, S.30/1, zugrunde, wobei sie den Wert von der Bedeutung einer Personengruppe für die "Erhaltung der *gens*" abhängig macht.

108 'Pactus legis Alamannorum', Fragment II, 44-49, (XVII, 1-7), S.25.

109 'Lex Alamannorum', 48 (49), S.107/8.

1. Si quis autem liber liberum occiderit, conponat eum bis octuaginta solidis filii suis. Si autem filios non reliquit nec heredes habuit, solvat eum 200 solidis.
 2. Feminas autem eorum semper in duplum conponat¹¹⁰.

Daraus läßt sich nach obigen Voraussetzungen schließen, daß es einen Frauenmangel gegeben habe. Auch zeigen die höheren Wergeldsummen für erwachsene Frauen nach dieser Interpretation die hohe Wertschätzung, die der kleineren Gruppe der Frauen, nicht zuletzt aufgrund ihrer Arbeitsleistung, innerhalb der Gesellschaft zuteil wird¹¹¹. Hinzu kommt, daß die Abtreibung eines weiblichen Fötus eine Bußzahlung in doppelter Höhe nach sich zieht.

Si quis mulieri pregnanti abortivum fecerit, ita ut iam cognoscere possit, utrum vir an femina fuit: si vir debuit esse, cum 12 solidis conponat; si autem femina, cum 24¹¹².

Wird damit angedeutet, daß nach Meinung der Zeitgenossen eine Aussage über das Geschlecht eines Kindes schon vor der Geburt möglich ist und eine Abtreibung bei weiblichen Föten häufiger vorgenommen wird? Dann wäre diese Regelung ein indirekter Beleg für häufige Mädcheninfantizide und würde so erklären, warum Frauen knapp und teuer sind. Dies kann aber auch als Zeichen dafür aufgefaßt werden, daß der Verlust weiblicher Nachkommen als schwerer wiegend eingestuft wird als der eines männlichen¹¹³. Auch der Grabraub an einem Frauengrab wird doppelt bestraft. Hier sei, so die Überlegung, jedoch nicht das hohe Sozialprestige von Frauen ausschlaggebend, sondern die Tatsache, daß Frauengräber in der Regel reicher ausgestattet sind als solche von Männern. Nach der These, daß ein höheres Wergeld bei einer Personengruppe indirekt auf einen Mangel an solchen Personen innerhalb der Gesellschaft hinweist, ist also ein Frauenmangel zur Zeit der Abfassung der 'leges' anzunehmen.

Allerdings ist es neben dieser ziemlich optimistischen Deutung auch möglich, den Grund für ein höheres Wergeld bei Frauen in ihrer größeren Angreifbarkeit zu suchen¹¹⁴, wobei dann eine weitergehende Interpretation im Hinblick auf die Frage nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Geschlechter dann nicht möglich ist. Dieser Grund wird tatsächlich in der 'lex Baiuuariorum' angegeben¹¹⁵ und kann daher nicht generell von der Hand gewiesen werden. Allerdings stellt sich in Anbetracht gerade der letzten Beispiele die Frage, ob sich ein männlicher Fötus wirklich besser gegen eine Abtreibung wehren kann als ein weiblicher¹¹⁶. Dazu kommt, daß in anderen 'leges' nicht für alle Frauen ein erhöhtes Wergeld gilt. In der sächsischen 'lex' ist dies nur für eine unverheiratete junge Frau vorgesehen, in der salischen und ribuarischen dagegen wird für eine erwiesenermaßen gebärfähige Frau ein auf das Dreifache erhöhtes Wergeld gezahlt¹¹⁷. Mit der

110 'Lex Alamannorum', 60 (68), 1 und 2, S.129/30.

111 HERLIHY, Life Expectancies, S.8/9. Immer noch dient dieser Befund gelegentlich dazu, Belege für ein ursprüngliches germanisches Matriarchat zu liefern, so noch bei JEROSCHEK, Lebensschutz, S.55/6.

112 'Lex Alamannorum', 88,1 (89,1), S.150.

113 So HERLIHY, Life Expectancies, S.8, und OLBERG, Aspekte, S.234/5.

114 RIVERS, Status, ist der Meinung, daß generell, und so auch in diesem Fall, die höhere Bußzahlung für an Frauen begangene Verbrechen mit deren größeren Angreifbarkeit zu erklären sei, da diese sich nicht verteidigen könnten. Bei ausschließlich an Frauen begangenen Verbrechen sei die Bußzahlung dagegen geringer, weil hier kein Mann als Alternative als Verbrechensopfer zur Verfügung stände. Es sei also hier nicht nötig, die Schwächeren besonders zu schützen, wie dies beispielsweise bei Vermögensdelikten getan werde. Ähnlich auch IRSIGLER, Untersuchungen, S.177; siehe dagegen OLBERG, Aspekte, S.226 mit Anm.34.

115 De corum feminis. De feminis vero eorum, si aliquid de istis actis contigerit, omnia dupliciter conponantur. Et quia femina cum arma defendere se nequiverit, duplicitem compositionem accipiat. Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir, non erit duplex conpositio eius, sed sicut fratres eius ita et ipsa recipiat.(4, 30; S.335)

116 Dies bezweifelt auch GANSHOF, Statut, S.49.

117 GANSHOF, Statut, S.49/50.

Erklärung, das höhere Wergeld von Frauen sei mit ihrer größeren Angreifbarkeit zu begründen, lassen sich die vielen und sehr unterschiedlichen Bestimmungen der 'leges' zu den Wergeldsätzen von Männern und Frauen sicher nicht erfassen.

Allgemeingültige Aussagen sind angesichts eines solchen Befundes schwierig. Offenbar werden je nach Volksstamm Frauen unterschiedlicher Altersstufen für besonders wertvoll erachtet. Wenn wir die These von Herlihy und anderen, daß das höhere Wergeld für Frauen indirekt auf einen Frauenmangel hinweise, angesichts der Regelungen beispielsweise der sächsischen 'lex' etwas weiterdenken, dann wird deutlich, daß diese Interpretation nicht für alle 'leges' zu einem stimmigen Ergebnis führen kann. Wenn in einer Gesellschaft nämlich nicht ausreichend unverheiratete junge Frauen leben, können auch nicht genügend Frauen im gebärfähigen Alter vorhanden sein. Olberg bietet hier einen Erklärungsansatz, indem sie sehr vorsichtig formuliert: "Die Schwankungen in bezug auf die hohe Bewertung der (gebärfähigen) Frauen, wie sie sich zum Beispiel auch im Bußgeld für den weiblichen Fötus bei den Alemannen und Salfranken zeigen, mögen ihre Gründe zudem jeweils aktuell in zu starker Bevölkerungsdezmierung oder zu starkem Bevölkerungszuwachs gehabt haben"¹¹⁸. Dies ist besonders für 'pactus legis' und 'lex Alamannorum' wichtig, die, für sich allein genommen, die Idee einer Korrelierung der Höhe des Wergeldes mit einem Frauenmangel oder -überschuß durchaus zuließen, eine Idee, der aufgrund der Befunde aus anderen 'leges' jedoch mit Vorsicht zu begegnen ist. Eine Umsetzung von Überlegungen, die so vage Ergebnisse zeitigen, in die klare Welt der Maskulinitätsindexe ist einfach nicht möglich. So sind wir auf die Ergebnisse aus der Untersuchung der Polyptycha verwiesen. Danach können wir feststellen, daß das Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern ausgeglichen war. Die Befunde aus Polyptycha wie archäologische Funde sind zwar ebenfalls offen für verschiedene Interpretationen, das Bild ist aber dann am überzeugensten, wenn wir für das frühe Mittelalter im allgemeinen von einem Maskulinitätsindex von 100-103 ausgehen.

3.2. Ein Mädchen unter vielen Brüdern?

Die Wahrscheinlichkeit für ein Mädchen, überhaupt am Leben zu bleiben, ist also im Alamannen des Frühmittelalter relativ hoch einzuschätzen, obwohl sie möglicherweise etwas niedriger liegt als die eines Jungen. Wie sieht nun die Familie aus, in die es hineingeboren wird? Wichtig für die Stellung von Töchtern in der Familie ist das Vorhandensein oder auch das Fehlen von Söhnen. Die durchschnittliche Haushaltsgroße in Farfa betrug, wie eben dargelegt, ungefähr 5,0 Personen. Nach dem Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés betrug sie im Pariser Becken durchschnittlich 5,79, wobei zu berücksichtigen ist, daß hier in einem Haushalt häufig mehr als 2 Erwachsene anzutreffen sind. Die durchschnittliche Kinderzahl lag hier sehr niedrig, nämlich bei 2,19¹¹⁹. Nach der Erhebung von St. Victor in Marseille lebten dort sogar 8,02 Personen in einem Haushalt, wobei allerdings nur durchschnittlich 2,81 von ihnen Kinder unter 16 Jahren waren. Es erscheint daher gerechtfertigt, von einer durchschnittlichen Kinderzahl von 2,5 bis 2,7 Kindern auszugehen. Da es sich hierbei jedoch um eine statische Aufnahme handelt, kann nur geschätzt werden, wieviele Kinder eine Frau durchschnittlich im Laufe ihres Lebens zur Welt

118 OLBERG, Aspekte, S.235.

119 HERLIHY, Households, S.71, führt als Grund dafür an, daß Kinder aus ärmeren Haushalten in reichere Haushalte oder auch direkt in den Dienst der Mönche wechselten. Die Bewohner des Klosters sind größtenteils nicht erfaßt worden.

bringt¹²⁰. Archäologische Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß die durchschnittliche Anzahl von Geburten einer Frau bei 4 bis 6 liegt¹²¹, wobei auch Friedhöfe mit 7 bis 8 Kindern pro Frau gefunden worden sind¹²². Auch der Anthropologe James Wood nennt als durchschnittliche Kinderzahl bei natürlicher Fruchtbarkeit 6,1 Kinder¹²³. Dies entspricht ungefähr den archäologischen Funden, wobei bei diesen keine statistisch ausreichende Zahl von Untersuchungen vorliegt. Von diesen Durchschnittszahlen auszugehen, erscheint daher auch für das frühmittelalterliche Alamannien sinnvoll, zumal wir, wie gezeigt wurde, von einem Mädcheninfantizid in statistisch relevantem Ausmaß nicht ausgehen müssen. In einer durchschnittlichen Familie leben also zu einem beliebigen Zeitpunkt etwa 2 bis 3 Kinder. Weitere Kinder der Familie - vermutlich ebenfalls 2 bis 3 - sind, je nach Alter der Eltern, schon gestorben oder noch nicht geboren. Sehr wichtig für ein Mädchen ist nun die Frage, ob Brüder da sind. Dies ist besonders im Erbfall relevant und berührt damit die Frage nach der vermögensrechtlichen Stellung von Frauen sehr eng.

Nach den Berechnungen von Jack Goody¹²⁴ bleibt die Wahrscheinlichkeit, bei einer durchschnittlichen Kindersterblichkeit von ungefähr 65%¹²⁵ nur weibliche Erben zu haben, unabhängig von der Gesamtkinderzahl relativ konstant und liegt bei 21,57 bis 23,75%¹²⁶, wobei die Wahrscheinlichkeit bei vier Kindern am höchsten ist und bei weniger oder mehr Kindern fast gleich stark abnimmt. Bei höheren Kinderzahlen erhöht sich dagegen die Wahrscheinlichkeit, einen oder mehrere Söhne zu haben, während - nicht überraschend - die Gefahr, gar keine Erben zu haben, stark abnimmt. Aus der von Goody aufgestellten Tabelle zu den überlebenden Kindern eines Ehepaars ergibt sich, wenn wir von einer durchschnittlichen Kinderzahl von 6 Kindern pro Familie ausgehen, daß ca. 17% aller Paare am Ende ihres Lebens keine Kinder haben, ca. 21% nur Töchter und ca. 62% einen oder mehrere Söhne¹²⁷. Dieses Verhältnis entspricht laut Goody ungefähr dem einer vorindustriellen Gesellschaft.

Für ein Mädchen, das Brüder hat, ist es also möglich, innerhalb kurzer Zeit durch den Tod der Söhne zum einzigen Kind und damit zur Erbin zu werden, während ein Sohn mit seiner Geburt Erbe ist und diesen Status auch durch die spätere Geburt weiterer Kinder nicht wieder verlieren kann. Hier kommt ein Moment der Unsicherheit in das Leben eines Mädchens, denn ohne schon Genaueres über die Vererbungsgewohnheiten der Alamannen zu wissen, können wir doch vermuten, daß die Stellung eines Mädchens innerhalb der Familie auch finanziell gesehen sehr viel stärker ist, solange sie keine Brüder hat, die ihr vorgezogen werden können. Dies ist statistisch gesprochen in 21% aller Familien am Ende der Fortpflanzungsphase der Fall. In diesen Familien führt der Vorzug männlicher Erben, der, wie anthropologische Studien zeigen, in den Vererbungssystemen vorindustrieller Gesellschaften weit verbreitet ist¹²⁸, nur dann

120 So auch DEVROEY, Analyse, S.85.

121 SASSE, Untersuchung, S.48.

122 SASSE, Untersuchung, S.67-69: Espenfeld in Thüringen, 9. Jahrhundert.

123 WOOD, Fertility, S.214. HERRMANN, Grundlagen, S.48, spricht von einer durchschnittlichen Kinderzahl von 4 bis 6 pro Frau.

124 GOODY, Heirship, S.16-18.

125 Diese Kindersterblichkeit wird von GOODY, Heirship, S.10, als bei vorindustriellen Gesellschaften sinnvolle Setzung vorgeschlagen.

126 GOODY, Heirship, S.16-18; korrigierte Zahlen, die einbeziehen, daß ca. 5% aller Paare keine Kinder bekommen können. GOODY geht im weiteren leicht vereinfachend davon aus, daß durchschnittlich 20% aller Familien in ländlichen Gebieten Europas nur Töchter hatten; siehe GOODY, Eigentum, S.88 und 96.

127 GOODY, Heirship, S.16.

128 Siehe WHYTE, Status, S.65, der Daten zu 93 vorindustriellen Gesellschaften miteinander vergleicht und dabei zu dem Ergebnis kommt, daß in 38% von ihnen zwar beide Geschlechter erben können, Männer jedoch Frauen des gleichen Verwandtschaftsgrades vorgezogen werden, während 31% beide Geschlechter etwa gleich stark an Erbschaften

zu einer Benachteiligung der Töchter, wenn ihnen auch weiter entfernte männliche Verwandte vorgezogen werden. Diese Überlegungen zeigen zudem, daß für eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Ehepaaren die Vererbungsregel, daß aller Grundbesitz an die Kinder gehen solle, keine Hilfe bei der Regelung dieser Frage bietet, wenn sie keine Kinder haben, sei es, weil die Ehe unfruchtbar war, sei es, weil die Eltern alle Kinder überlebt haben.

3.3. Die Witwe - Regel oder Ausnahme?

Eine dritte demographische Gegebenheit ist entscheidend für die Lebensperspektive einer Frau, nämlich das, was Herlihy in einem 1976 erschienenen Aufsatz "The Medieval Marriage Market" genannt hat. Darunter versteht er das Verhältnis von heiratswilligen Frauen und Männern zueinander. Wir haben gesehen, daß ungefähr gleich viele Jungen und Mädchen das heiratsfähige Alter erreichen. Allerdings sind die Zahlen auf dem Heiratsmarkt nur dann ausgeglichen, wenn beide Geschlechter auch ungefähr im gleichen Alter heiraten. Wenn die Ehemänner üblicherweise um einiges älter sind als ihre Frauen, werden einige Männer sterben, bevor sie das gesellschaftlich akzeptierte Heiratsalter erreichen. Unter diesen Umständen würde dann, obwohl der Maskulinitätsindex etwa ausgeglichen ist, der Heiratsmarkt für junge Frauen relativ ungünstig sein. Nicht alle von ihnen würden heiraten können¹²⁹.

Für das frühe Mittelalter ist der Altersunterschied nach allem, was wir sagen können, wohl in den meisten Fällen nur gering gewesen. Zwar gibt es zu dieser Frage kaum Aussagen in den Quellen, so daß nur Vermutungen geäußert werden können; die Angaben des Polyptychons von Saint-Victor in Marseille, des einzigen Polyptychons mit Angabe des Alters der verzeichneten Personen, lassen jedoch vermuten, daß das Heiratsalter für beide Geschlechter hier ungefähr gleich ist. Es sind nämlich etwa gleich viele unverheiratete Männer und Frauen verzeichnet, was bedeutet, daß, da beide Geschlechter gleichzeitig in den Stand der 'baccularii' bzw. 'baccularie' - der heiratsfähigen, aber noch unverheirateten Nachkommen - eintreten, sie ihn auch ungefähr gleichzeitig wieder verlassen müssen¹³⁰. Nur Schlaglichter können die Ergebnisse archäologischer Forschungen werfen. Auf dem gut analysierten Gräberfeld von Basel-Bernerring (540-600), das allerdings nur 45 Gräber umfaßt, sind die Ehepartner zumindest in der reich ausgestatteten Gruppe vermutlich ungefähr gleich alt, wobei Männer wie Frauen offenbar früh heiraten¹³¹. Dem widerspricht das gut überlieferte Heiratsverhalten der Familie Karls des Großen, innerhalb derer der Bräutigam zumeist einige Jahre älter ist als die Braut¹³². Ob allerdings, wie Wemple dies tut, das stark von politischen Interessen geleitete Heiratsverhalten dieser außergewöhnlichen Familie verallgemeinert werden kann, muß dahingestellt bleiben. Dieser Befund kann ebenso wie die wenigen archäologischen Funde nur als Hintergrund auf der Suche nach der Beschaffenheit des "Heiratsmarktes" dienen.

Weiterführend sind Überlegungen zu der Frage der Veränderung der Heiratssitten weg von der 'dos' der Karolingerzeit und hin zur Zahlung einer hohen Mitgift durch die Brauteltern im

beteiligen und 6% weibliche Verwandte des Erblassers vorziehen. In 25% aller untersuchten Gesellschaften erben nach WHYTE ausschließlich Männer.

129 HERLIHY, Market, S.12/3.

130 HERLIHY, Households, S.77; siehe HERLIHY, Generation, S.355/6. Die Hypothese von DEVROEY, Analyse, S.78/9, daß Frauen eher heiraten würden als Männer, die er aufgrund der Untersuchung nur eines Teils des Polyptychons erzielt, erweist sich bei Betrachtung des ganzen Materials als nicht haltbar. Siehe dazu HERLIHY, Households, S.76. Allerdings kommt auch GOETZ, Frauen, S.269, aufgrund desselben Materials zu der Überzeugung, daß Frauen der bäuerlichen Schichten früher heirateten als die Männer. Die Frage bedarf offenbar noch einer weiteren Klärung.

131 SASSE, Untersuchung, S.73-75.

132 WEMPLE, Frankish Society, Appendix, S.199-201.

Hochmittelalter. Diese Veränderung zeigt nämlich, daß - etwa im Italien Ende des 12. Jahrhunderts¹³³ - offenbar mehr Frauen auf dem Heiratsmarkt sind, als heiratsfähige und -willige Männer zur Verfügung stehen. Dies ist sicher teilweise durch die wohlbekannte Tatsache bedingt, daß besonders jüngere Söhne vermögender Familien nicht oder nur stark verzögert heiraten können, um einer Zersplitterung des Familienbesitzes entgegenzuwirken¹³⁴. Teilweise läßt sie sich jedoch auch dadurch erklären, daß der Altersabstand zwischen den Ehepartnern wächst, was, wie wir oben gesehen haben, dazu führt, daß es mehr Frauen als Männer im heiratsfähigen Alter gibt. Dies hat zur Konsequenz, daß um die verbleibenden Brautwerber konkurriert werden muß¹³⁵. Rückwärts gedacht wird aus diesem Gedanken ein Argument dafür, daß zur Zeit Karls des Großen der Altersunterschied unter den Ehepartnern relativ gering gewesen sein muß, denn so ist die Zahlung einer 'dos' durch den Bräutigam besonders gut erklärlieh.

Die Chancen für junge Frauen, zu heiraten, sind dann für die Karolingerzeit sehr gut. Wie sieht es aber mit der Verwitwung aus? In Kapitularien und Konzilsbeschlüssen begegnet uns die Witwe und ihre Kinder als besonders schutzbedürftige Individuen so häufig, daß sich das Bild einer Gesellschaft mit einem hohen Anteil nicht mehr verheirateter Frauen geradezu aufdrängt. Handelt es sich dabei um christliche Rhetorik, oder antworten die Bestimmungen auf reale Notwendigkeiten¹³⁶?

Bei der Frage nach der Wahrscheinlichkeit einer Verwitwung ist die hohe Sterblichkeit bei Erwachsenen zu bedenken¹³⁷, die es auch bei geringem Altersabstand der Ehepartner wahrscheinlich macht, daß einer von beiden frühzeitig verwitwet. Wenn wir nun an die erhöhte Sterblichkeit von Frauen denken, die wir oben beobachtet haben und die vor allem Frauen zwischen 20 und 40 Jahren betrifft¹³⁸, muß die Wahrscheinlichkeit für Männer, in diesem Alter die Ehefrau zu verlieren, höher gewesen sein als die von Frauen, zu verwitweten. Wenn eine Frau zwischen 20 und 40 verwitwet, hat sie dann vermutlich gute Chancen, wieder zu heiraten.

Im Gegenteil können wir uns vorstellen, daß diese Gruppe geradezu bevorzugt behandelt wurde, wenn wir davon ausgehen, daß die verwitweten Männer ihres Alters hauptsächlich etwa gleichaltrige Ehefrauen suchen. Diese Überlegung wird durch die Tatsache, daß der Bräutigam, nicht etwa die Eltern der Braut, eine Zahlung zu leisten hat, nochmals untermauert, da dies für junge Frauen wie für Witwen gilt und für einen Mangel auch unter heiratswilligen Witwen spricht. Als Witwen würden dann nur Frauen über 40 auftauchen, die, wie archäologische Studien nahelegen, vermutlich zudem eine etwas höhere Lebenserwartung haben als 40jährige Männer¹³⁹, und also länger als Witwen leben als Männer ihrer Altersgruppe als Witwer.

Neben dem Altersunterschied und dem Sterbealter ist die Akzeptanz einer zweiten Ehe für eine verwitwete Frau entscheidend dafür, ob sie als Witwe in Erscheinung tritt¹⁴⁰. Da in den 'leges' vielfach Regelungen zur Frage der Wiederheirat von Frauen zu finden sind, läßt sich von

133 HERLIHY, Market, S.17-19.

134 Siehe HUGHES, Brideprice, S.285.

135 HERLIHY, Generation, S.361/2.

136 Siehe zu diesem Thema zukünftig den Aufsatz von FOURACRE, Justice. Ich danke Paul FOURACRE für die Übersendung des Manuskriptes dieser Arbeit.

137 Genaue Angaben zum durchschnittlichen Sterbealter im Mittelalter sind nicht möglich, da die vorliegenden Demographien von Gräberfeldern nach Aussage von HERRMANN, Grundlagen, Anm.24, S.51/2, "überwiegend nicht kompatibel und in sich nicht widerspruchsfrei sind".

138 SASSE, Untersuchung, S.71.

139 HERRMANN, Grundlagen, S.67.

140 S. RIETSCHEL, Art. Witwe, in: HOOPS IV, S.556/7, meint mit Verweis auf Tacitus, Germania 19, daß Zweitehen zumindest in einigen germanischen Volksstämmen nicht gern geschen wurden, ein Hinweis, der angesichts des in Kapitel III über Tacitus als Quelle Gesagten keiner weiteren Entkräftigung bedarf.

dieser Seite her festhalten, daß Zweitheiraten von Frauen üblich waren. Die Regelungen der 'lex Burgundionum'¹⁴¹ sahen sogar eine dritte Heirat als möglich an, was gelegentlich wohl auch vorgekommen ist. Die Haltung der Kirche und damit aller vor christlichem Hintergrund verfaßten Schriften ist bekannt. Ihre Abneigungen in dieser Hinsicht hat sich aber bis zum 9.Jahrhundert noch nicht durchsetzen können. Daß die Wiederverheiratung eines Witwers in den 'leges' nur in Ausnahmefällen Erwähnung findet, erklärt sich nicht damit, daß dies so selten vorgekommen sein sollte, sondern einfach mit der Tatsache, daß in diesem Fall kaum vermögensrechtliche Streitigkeiten denkbar und möglich sind. Interessant ist die Frage, welcher Teil des Vermögens aus erster Ehe der Witwe bei ihrer Wiederheirat zusteht, während die Wiederheirat eines Witwers zunächst keine vermögensrechtlichen Trennungen zur Folge hat. Daß die Zeitgenossen keinen wesentlichen Unterschied in der Behandlung einer jungen Frau und einer Witwe machen, darauf deuten auch die Regelungen zum Frauenraub hin, in denen stets Witwen und unverheiratete junge Frauen in einem Atemzug genannt werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Wahrscheinlichkeit der Verwitwung für Männer vermutlich etwas höher liegt als für Frauen, und daß verwitwete Frauen erst im höheren Alter als solche auftauchen, da sie vermutlich vorher eine zweite Ehe eingehen¹⁴².

Nur erwähnt werden soll die Tatsache, daß auch eine Scheidung eine Ehe beenden kann. Dabei geht die ältere Forschung von einer einseitigen Scheidungsmöglichkeit des Ehemannes aus, die in der Tat in der bayerischen¹⁴³ und burgundischen 'lex'¹⁴⁴ sowie in den 'leges Grimoaldi'¹⁴⁵ vorausgesetzt werden, während im 'pactus legis Alamannorum' auch von einer einvernehmlichen Trennung gesprochen wird¹⁴⁶. Einseitige Scheidung sowohl des Mannes als auch der Frau bei Vorliegen bestimmter Gründe kennen nur die 'leges Visigothorum'¹⁴⁷. Die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung läßt sich natürlich nicht anhand von demographischem Material bemessen. Nach allem, was wir über Witwen gesagt haben, werden wir auch bei geschiedenen Frauen, zumindest wenn sie zwischen 20 und 40 waren, in den meisten Fällen von einer Wiederheirat ausgehen können. Auch Geschiedene werden erst im fortgeschrittenen Alter als Alleinstehende aufgetreten sein.

3.4. Zusammenfassung: Das Leben von Frauen in Zahlen

Wir werden im folgenden Aussagen zu den erbrechtlichen Bestimmungen sowie zum ehelichen Güterrecht machen. Dabei werden wir auch quantitative Untersuchungen anstellen. Um diese in ihrer vollen Bedeutung erfassen zu können, brauchen wir die Informationen, die wir durch die Überlegungen zur Demographie im frühen Mittelalter erhalten haben.

Für das Erbrecht ist wichtig zu wissen, wieviele Jungen und Mädchen es durchschnittlich in einer Familie gegeben hat. Nur, wenn wir das wissen, können wir die Bedeutung einzelner Regelungen, wie etwa eines Vorzuges der Jungen vor den Mädchen, ermessen. Bevor wir aber

141 'Lex Burgundionum' 24 und 69.

142 Eine Ausnahme bilden Frauen, die in den geistlichen Stand eintreten. Dieser macht jedoch bei der Quellenarbeit am wenigsten Probleme, da 'ancillas Dei' häufig als solche bezeichnet werden. Er ist daher für die Überlegung, welchen Stand eine in den Quellen verzeichnete Frau hat, nicht von Belang.

143 'Lex Baiuvariorum' 8,14; S.359.

144 'Lex Burgundionum' 34; S.68.

145 'Leges Grimoaldi' 6; für ein Zitat siehe unten.

146 Si voluntaria se partire volunt, tollant, quod eam per lege obtinget. Lectaria parciant aequale. (Frag. III,2 (XXXIV, 3); S.33)

147 'Leges Visigothorum' III,6,2; S.167-169. Siehe HALLGREN, Status, S.80-83. In der 'lex Salica' ist im Gegensatz zur Annahme HALLGREN'S nicht von einer Scheidung, sondern von der Verwitwung des Mannes die Rede. Für ein Zitat der bei ihr genannten Stelle siehe unten.

die Ergebnisse anthropologischer Studien zu verschiedenen Ethnien übernehmen können, müssen wir zuerst erkunden, ob Mädchen vielleicht häufiger als Jungen nicht großgezogen wurden. Unser Ergebnis ist, daß eine Tötung neugeborener Mädchen nicht in statistisch relevantem Ausmaß anzunehmen ist. Wir können also für die Familien des Frühmittelalters von etwa gleich vielen Söhnen wie Töchtern ausgehen.

Davon ausgehend, haben wir festgestellt, daß in etwa 20% aller Fälle keine Söhne vorhanden waren. Das bedeutet, daß in 20% aller Familien ein genereller Vorzug der Söhne keine nachteiligen Folgen für die Töchter hatte. Die ist eine Aussage, die zum einen beleuchtet, daß der Vorzug der Söhne keinesfalls mit dem Ausschluß der Töchter gleichgesetzt werden kann. Zum anderen können wir aufgrund dieses Ergebnisses die Erwartung äußern, daß bei einer Untersuchung der Häufigkeit, mit der Frauen mit Grundbesitz in Alamannien belegt sind, eine entsprechende Zahl zu beobachten ist.

Die Feststellung, daß Witwen in jungen und mittleren Jahren vermutlich wieder geheiratet haben, ist wichtig für die Frage, wie das zahlenmäßige Verhältnis von verheirateten und verwitweten Frauen ist. Unser Ergebnis zeigt, daß mit einer sehr viel höheren Zahl von verheirateten Frauen zu rechnen ist. Erst im fortgeschrittenen Alter bleiben blieben Frauen im Witwenstand. Dies wird eine wichtige Grundlage bei der Erörterung der unterschiedlichen Rechtsstellung von Ehefrauen und Witwen bilden.

II. Auf der Suche nach dem Recht im Mittelalter

Seit einiger Zeit erhitzt die Frage nach der Art des Rechtes im Mittelalter die Gemüter der darüber Forschenden. Während im letzten Jahrhundert¹ - und für die Ersteller von Überblicksdarstellungen auch in diesem Jahrhundert² - die Sache weitgehend klar zu sein scheint, werden in Detailuntersuchungen inzwischen fast alle Einzelheiten des so postulierten mittelalterlichen Rechtslebens in Frage gestellt. Eine Einführung in das Recht des Mittelalters kann hier daher in keiner Weise geleistet werden. Wenn trotzdem nicht ganz auf einführende Bemerkungen verzichtet wird, dann deshalb, weil die Auswahl der benutzten Quellen einiger erklärender Worte bedarf.

Die Forschung dieses Jahrhunderts hat bei der Bearbeitung von Einzelproblemen wie der Rechtsstellung von Frauen zumeist auf nur eine Quellengattung zurückgegriffen. Dies hat sicher nicht nur arbeitsökonomische Gründe, sondern liegt auch im Material selbst begründet. Während es bei einem solchen Vorgehen unter Umständen möglich ist, ein weitgehend widerspruchsfreies Bild zu erstellen, ist dies bei der Berücksichtigung mehrerer Quellen mit Sicherheit nicht möglich. Die Trennung der vorliegenden Rechtstexte, wie sie übrigens durch die Trennung der diese vornehmlich bearbeitenden Rechtshistoriker in mehrere Disziplinen zusätzlich unterstützt wird³, führt daher zwar zu ästhetisch befriedigenden Ergebnissen, ist bei der Suche nach dem Recht des Mittelalters aber eher hinderlich. Eine Gesamtschau ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Die Arbeit von Siems⁴ bildet eine der wenigen Ausnahmen von dieser Regel, und zeigt allein durch ihr Ausmaß von über 800 Seiten, daß neben intellektuellen eben auch arbeitsökonomische Gründe eine Beschränkung auf eine Quellengattung in den meisten Fällen dringend geboten erscheinen läßt. Interessant und wichtig ist sein Ergebnis, "daß das reichhaltige Material kaum übergreifenden Tendenzen folgt, vielmehr zeigt sich Gegensätzliches, bis hin zu Widersprüchen im Grundsätzlichen, sogar im gleichen Rechtstext."⁵ Durch die Bearbeitung einer Einzelfrage - die allerdings präzise gestellt sein muß - sind also neue Erkenntnisse auch über die Natur des Rechtes zu erwarten. Insbesondere sind solche Erkenntnisse dann zu erwarten, wenn die urkundliche Überlieferung aufgearbeitet wird - übrigens just die Quellengattung, die bei Siems nicht gesondert berücksichtigt wurde. Daß dies so ist, liegt hauptsächlich an dem, was von der neuesten Forschung als wesentliches Charakteristikum des mittelalterlichen Rechtes begriffen wird. Die gern als "normativ" bezeichneten 'leges' und Kapitularien, zusammen mit einigen anderen Textformen wie beispielsweise den Bußbüchern, den Capitula episcoporum und römischrechtlichen Texten von unterschiedlicher Ausführlichkeit, bilden nämlich nicht den Ausgangspunkt des Rechtes. Vielmehr ist die Praxis der rechtlichen Gepflogenheiten ent-

1 Für den neuesten Überblick über die ältere und neuere Forschung zur Frage des Rechtsbegriffes im Mittelalter siehe KROESCHELL, Rechtsbegriff, *passim*, sowie ders., Germanisches Recht, S.9-16.

2 Als Beispiele können BRUNNER, Rechtsgeschichte, sowie CONRAD, Rechtsgeschichte, und SCHRÖDER / KÜNßBERG dienen.

3 SIEMS, Handel, S.849, beschreibt die Situation folgendermaßen: "Die Breite des Spektrums wie auch das ineinander greifende ursprünglich verschiedener Rechtsmassen war bei der in der deutschen rechtshistorischen Forschung verfestigten sektoralen Betrachtungsweise nach deutsch-, römisch- oder kirchenrechtlichem Stoff kaum noch wahrnehmbar." Wie der Literaturüberblick gezeigt hat, ist die Trennung bei der Behandlung verschiedener Rechtstexte übrigens durchaus kein Problem allein der Rechtshistoriker, sondern erweist sich ebenso auch bei den wenigen das Thema bearbeitenden Historikern.

4 SIEMS, Handel.

5 SIEMS, Handel, S.849.

scheidend und beispielsweise in den Urkunden zugleich Ausgangspunkt und Manifestation dessen, was wir Recht nennen.

So erscheint die getroffene Entscheidung, den alamannischen Raum mit den hier vorzufindenden unterschiedlichen Quellenkorpora, von den älteren St.Galler Urkunden über die 'leges' bis hin zu den zum Teil in St.Gallen verwahrten Kapitularien, als Zentrum dieser Untersuchung zu wählen, auch vor dem Hintergrund der neuesten Überlegungen zur Natur des Rechtes im Mittelalters als sinnvoll. Einige Einzelprobleme werden im folgenden bei der Vorstellung der Quellen erörtert, um so die Basis für die sich anschließende Interpretation zu schaffen.

1. Die 'leges': Texte mit Gesetzescharakter⁶

1.1. Die 'leges' als historische Quellen für Alamannen

Für den alamannischen Raum verfügen wir gleich über zwei sogenannte normative Texte, die über die vermögensrechtliche Stellung von Frauen Auskunft geben können, nämlich den 'pactus legis Alamannorum' sowie die 'lex Alamannorum'.⁷ Der 'pactus' ist in nur einer Handschrift aus dem 9./10. Jahrhundert überliefert und sicher nicht vollständig erhalten. In der überlieferten Form entspricht er dem dritten Teil der 'lex Alamannorum'. Seit Karl August Eckhardt wird der 'pactus' Chlothar II. zugeordnet und auf die ersten Jahrzehnte des 7. Jahrhunderts datiert.⁸ Da der 'pactus' hauptsächlich ein Bußenverzeichnis für begangene Straftaten liefert, wird er in der folgenden Untersuchung nur selten herangezogen werden.

Die 'lex Alamannorum' dagegen ist sehr ausführlich. Sie liegt in 50 Handschriften vor, von denen 38 einer in der Karolingerzeit sprachlich überarbeiteten Fassung angehören; die übrigen gehören einer älteren Textstufe an. Darüber hinaus sind mindestens 11 Handschriften bekannt, die inzwischen verloren sind. Die Interpretation ruht also auf einem soliden textlichen Fundament. Wichtig für die Datierung ist der Prolog der 'lex', der in den meisten Handschriften einen Reichstag zur Zeit Chlothars als Zeitpunkt der Verfertigung angibt. In zwei Handschriften wird dagegen der Alamannenherzog Lantfrid als Urheber angegeben. Diese beiden miteinander unvereinbaren Aussagen haben zu einem Forschungsstreit über die Datierung geführt, wobei eine Aussage aus dem Prolog der 'lex Baiuvariorum', nach der der Frankenkönig Theuderich die 'lex' auch des alamannischen Stammes habe aufzeichnen lassen, zur Datierung beider 'leges' herangezogen wird. Seine Nachfolger Childebert und Chlothar hätten danach lediglich einige Verbesserungen angeführt.

6 In dieser Arbeit wird ausschließlich der Begriff 'leges' gebraucht werden, in Anlehnung an die von NEHLSSEN, Sklavenrecht, S.1, Anm. 1, angestellten Überlegungen. NEHLSSEN setzt sich für den quellengemäßen Ausdruck ein, weil die alternativen Begriffe "Volksrechte" oder "Stammesrechte" unpassend seien. "Volksrechte" seien die 'leges' nur zum Teil, da die meisten von ihnen auch Königsrecht enthielten. Der Begriff "Stammesrechte" dagegen suggeriere die Gültigkeit nur für Angehörige eines bestimmten Stammes, und sei irreführend, weil dies nicht für alle 'leges' zutreffe. Demgegenüber favorisieren A. ERLER, in: Art. Leges barbarorum, HRG II, Sp.1672/3, sowie E. KAUFMANN, in: Art. Volksrecht, Volksrechte, HRG V, Sp.1004-6, die deutschen Begriffe, um hervorzuheben, daß es sich bei den 'leges' nicht um Gesetzgebung im modernen Sinne handelt, ein Bestreben, das sicher richtig ist, durch die Wahl von aus anderen Gründen abzulehnenden Begriffen aber nicht geleistet werden kann. Angesichts dieser Lage erscheint die Wahl des quellengemäßen Begriffes als die beste Lösung, zumal er einen gegenüber dem modernen juristischen Verständnis verfremdenden Effekt hat. Der Ausdruck 'leges barbarorum' wird aber vermieden, da er entgegen der Ansicht NEHLSSENS m.E. pejorativ wirkt und im übrigen in einer mediävistischen Arbeit unangebracht ist, handelt es sich bei 'barbari' doch um den Namen, den die Römer den Nichteinwohnern des Imperium Romanum gegeben hatten.

7 Zum folgenden siehe vor allem Clausdieter SCHOTT, Leges-Forschung, S.39/40, sowie ders., Art. Lex Alamannorum, HRG II, Sp.1879-1886.

8 ECKHARDT, Einleitung, in: ECKHARDT, Pactus Legis Alamannorum.

Mitte des 19. Jahrhunderts datierte August Friedrich Gförrer die 'lex' auf die Zeit zwischen 724 und 730.⁹ Diese genaue Datierung konnte er erreichen, weil er die 'lex' für ein Werk Karl Martells hielt, der damit die Selbständigkeitbestrebungen des alamannischen Herzogtums eindämmen wolle. Die 'lex' sei also gegen Lantfrid gerichtet gewesen; den Aussagen der 'lex Baiuvariorum' schenkt Gförrer keinen Glauben. Auch Bruno Krusch hält Karl Martell für den Urheber, er datiert die 'lex' jedoch in die Zeit des Schattenkönigs Chlothar IV., also auf 718/19.¹⁰ Später habe dann der aufrührerische Herzog Lantfrid auf einer Stammesversammlung die vom König erlassenen Gesetze als sein Werk ausgegeben.

Karl August Eckhardt, dessen Meinung sich nach Schott inzwischen die Mehrzahl der Forschenden anschließt¹¹, nennt Herzog Lantfrid als den Urheber der 'lex' und datiert sie, da der Inhalt noch Loyalität gegenüber der fränkischen Vorherrschaft bekundet, auf die Jahre zwischen 712 und 725.¹² Nach seinem Sturz sei statt des aufständischen Herzogs Lantfrid König Chlothar als Urheber bezeichnet worden.

Als sei die Lage durch die verschiedenen Ansätze noch nicht unübersichtlich genug, hält Georg Baecke die 'lex' für eine Fälschung, die 724/5 in der Abtei Reichenau entstanden sei und erst nach Lantfrids Tod eine veränderte Einleitung erhalten habe, in der statt Lantfrid Chlothar genannt worden sei, eine These, die sich nicht hat durchsetzen können.¹³ Heinrich Brunner, Ernst Mayer und Franz Beyerle schälen aus dem Gesamttext verschiedene Schichten heraus, wobei Herzog Lantfrid die Redaktion des überlieferten Textes zugesprochen wird.¹⁴ Durch diese Zuweisung ändert sich an der Datierung des Gesamttextes allerdings nicht viel. Die schichtenweise Entstehung der 'lex' findet danach vom Anfang des 6. bis zum Anfang des 8. Jahrhunderts statt. Der erste und zweite Teil sei unter Chlothar IV. 717-719 entstanden, der dritte Teil, der uns besonders interessieren wird, sei eine Bearbeitung des 'pactus'.

Ingesamt ist mit Schott zu resümieren: "Im Ergebnis hinterläßt also die Forschung zur Entstehungsgeschichte der beiden alamannischen Rechtstexte ein kontroverses Feld. Es bleibt der Eindruck, daß alle textkritischen und historischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne daß eine wünschenswerte Vergewisserung erzielt worden wäre. Immerhin stimmt das Meinungsbild einigermaßen dahin zusammen, daß der PA. in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zu datieren ist, während sogar ziemlich einmütig eine Redaktion der LA. in der Zeitspanne von 712-725 angenommen wird. Damit ist allerdings noch keine Aussage getroffen über eine mögliche Textschichtung und über die Genese der einzelnen Bestimmungen. Gesicherte oder vermutete Textverwandtschaften mit dem salfränkischen, ribuarischen, westgotischen, langobardischen und am auffälligsten mit dem bayerischen Recht helfen nur teilweise weiter."¹⁵

Die 'lex' besteht aus drei Teilen, nämlich den Kirchensachen, den Herzogssachen - 'de causis, qui ad duce pertinent' -, sowie den Volkssachen - 'de causis, quae saepe solent contingere in populo'. Im ersten Teil sichert sich die Kirche diverse Privilegien, von denen für uns am interessantesten die Vergabefreiheit Schenkungswilliger ist.¹⁶ So vermerkt die 'lex Alamannorum',

9 GÖFÖRER, Volksrechte.

10 KRUSCH, Forschungen.

11 SCHOTT, Leges-Forschung, S.40.

12 ECKHARDT, Einleitung, in: ECKHARDT, Pactus Legis Alamannorum.

13 BAESECKE, Vor- und Frühgeschichte, S.57. Der dem zugrundeliegende Gedanke, daß die Kirche Einfluß bei der Abfassung der 'leges' gehabt hat, ist sicher richtig, auch wenn das genaue Ausmaß dieses Einflusses noch nicht ermittelt ist; siehe dazu KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.99.

14 BRUNNER, Alter, S.569-98, sowie der., Königsgesetz, S.611/12. Siehe auch BEYERLE, Stammesrechte, S.101-5 sowie MAYER, Volksrechte, S.108-117.

15 C. SCHOTT, Art. Lex Alamannorum, HRG II, Sp.1879-1886, hier Sp.1881/2. Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Thesen zur Entstehung von 'pactus' und 'lex Alamannorum' bietet auch SCHOTT, Pactus, S.137-141.

16 Siehe HARTUNG, Adel, S.424.

daß für Schenkungen an die Kirche eine Urkunde notwendig sei.¹⁷ Diese Vorschrift entspricht dem, was im Kloster St. Gallen Praxis war.¹⁸ Der zweite Teil "stellt den Verfassungszustand dar, wie er in Alamannien bei der Einführung eines erblichen Herzogtums durch Lantfrids Vater Godofrid (Ende 7.Jh.) erreicht oder angestrebt war."¹⁹

Der dritte Teil ist für unsere Belange am interessantesten. Dabei handelt es sich um einen - im Vergleich zum 'pactus' sehr ausführlichen - Bußenkatalog, der ein sehr anschauliches, aber auch präzises Bild von Heiraten, Scheidungen, Erbschaftsregelungen, Grenzstreitigkeiten, dem Hexenwesen und anderem bietet: "PA. und LA. vermitteln in diesem Teil ein anschauliches Kulturbild ... Dabei trägt der PA. archaischere und z.T. vorchristliche Züge."²⁰ Die Höhe einer Strafe ist immer vom Stand der schuldigen Person abhängig, daneben auch vom Stand der Person, der eine Untat zugefügt wird. Der 'pactus' differenziert in 'ingenuus', 'litus' und 'servus', die 'lex' in 'ingenuus' oder 'liber' und 'medius'²¹; die oberste Schicht, die 'principes', sind in der 'lex' nicht verzeichnet.²² In der 'lex' erhalten im übrigen Frauen, denen ein Unrecht angetan wird, darüber hinaus grundsätzlich das Doppelte der Bußzahlung für einen Mann gleichen Standes. In den Bestimmungen, in denen keine gesonderten Regelungen für die verschiedenen Stände genannt werden, wird nach der Art der Bestimmungen zumindest hauptsächlich für den Stand der Freien gesprochen. Dieser ist ebenfalls noch einmal unterteilt, nämlich nach dem 'pactus' in 'primi' oder 'meliorissimi', 'mediani' und 'minofleti', nach der 'lex' nur noch zweifach, in 'medius' und 'liber'.²³ Aufgrund unserer Fragestellung interessieren wir uns nur für die Aussagen, die zum Besitz freier Personen gemacht werden, wobei die Unterteilung des Standes der Freien in den anderen ausgewerteten Quellen nicht vollzogen wird und daher für die Untersuchung keine Rolle spielt. Dies erleichtert die Darstellung insofern, als in der Forschung weder klar ist, wie die verschiedenen Stände voneinander abzugrenzen sind, noch, ob es im alamannischen Raum, wie im 'pactus', drei, oder wie in der 'lex' nur zwei Stände gibt.²⁴ Zu dieser Frage ist eine gesonderte Untersuchung schon seit längerem Forschungsdesiderat.²⁵

Wiederum stellt sich die Frage, ob jemand die Aussagen der 'lex' in diesem Teil beeinflußt haben könnte. In diesem Fall kann die Frage jedoch, zumindest soweit wir wissen, verneint werden. Keine der zu Beginn der 'lex' genannten Gruppen hat ein spezielles Interesse an den Volkssachen. Wo also kommen diese Regelungen her? Zum Teil, nämlich bei der Aufzählung der Wergelder und Bußzahlungen bei Verletzungen, sind sie vermutlich Weiterentwicklungen der Bußenkataloge, wie wir sie aus dem 'pactus' kennen.²⁶ Auch beim 'pactus' werden die als

17 'Lex Alamannorum' 1 und 2, S.63-67.

18 Siehe SCHOTT, Pactus, S.166.

19 C. SCHOTT, Art. Lex Alamannorum, HRG II, Sp.1882.

20 C. SCHOTT, Art. Lex Alamannorum, HRG II, Sp.1884.

21 Siehe KÖBLER, Freie, S.41-44.

22 Zur Problematik der verschiedenen Bezeichnungen für soziale Stände in den 'leges' siehe OLBERG, Freie. Speziell zur Frage der Stände in den alamannischen Rechtstexten siehe SCHOTT, Freigelassene, sowie KÖBLER, Freie und WEBER, Liber-ingenuus. Die letztgenannte Arbeit ist insofern besonders interessant, als hier versucht wird, die 'leges' anhand von soziologischen Vorüberlegungen auszuwerten. Zu kritisieren ist allerdings, daß die Geltung der 'leges' nicht problematisiert wird, woraus gelegentlich eindeutige Fehlinterpretationen resultieren. Die Arbeit zeigt jedoch, daß auch bei Nichtbeachtung der Geltungs- bzw. Effektivitätsfrage soziologische Aussagen möglich sind, wenn man nur voraussetzt, daß die 'leges' im wesentlichen vorhandene Phänomene darstellen.

23 Siehe dazu SCHOTT, Pactus, S.153/4.

24 Siehe dazu zusammenfassend C. SCHOTT, Art. Lex Alamannorum, HRG II, Sp.1885.

25 Dazu und zum gesamten Problemkreis siehe NEHLSEN-V.STRYK, Die Freien, passim.

26 Eine ähnliche Einschätzung des Alters von Wergeldsätzen und die Höhe von Kompensationszahlungen trifft WORMALD, Lex Scripta, S.111, allgemein für die germanischen 'leges'. Daß schon die Regelungen des 'pactus' zum Zeitpunkt ihrer Niederschrift ein erhebliches Alter hatten, dafür sprechen rechtsethnologische Überlegungen, wie sie Rüdiger SCHOTT, Überlieferungswissen, anstellt. Danach befinden sich schriftlose Gesellschaften in einer Situation, die

gesetzgebend genannten Personen - der König, Bischöfe und königstreue Vertreter des Adels - in den meisten Fällen kein Interesse an einer Veränderung gehabt haben²⁷; dieser Teil der 'lex' ist daher vermutlich als ihr ältester Teil anzusehen. Man kann sich gut vorstellen, wie dieser Teil durch die Befragung von Rechtskundigen, also als Weistum, zustandegekommen ist²⁸, denn daß solche Rechtskundige bei der Fertigung jeder 'lex', und so auch bei der 'lex Alamannorum', beteiligt gewesen sind, steht wohl außer Zweifel. Andere Bestimmungen, die im Zusammenhang damit im dritten Teil zu finden sind, werden ebenfalls nicht von den gesetzgebenden Instanzen neu gesetzt worden sein, sondern Rechtsgewohnheiten spiegeln.

Wir können daher die Vermutung aufstellen, daß die Regelungen, wie sie vor allem im dritten Teil der 'lex' vorzufinden sind, auf gewohnheitsrechtliche Übung zurückgehen - eine Vermutung, die erst nach dem Vergleich mit den Regelungen der Quellen des gelebten Rechtslebens bestätigt oder verworfen werden kann. Einstweilen bleibt festzuhalten, daß im dritten Teil der 'lex' wie auch im 'pactus' keine direkten Einflußnahmen bestimmter Gruppen zu vermuten ist, wenn auch natürlich nicht auszuschließen ist, daß einige Regelungen nur dem gesetzgeberischen Handeln des Königs oder Herzogs ihr Leben verdanken. Dies modifiziert die Aussagen von Schott, daß der "Rache-Sühne-Mechanismus" durch das ganze Mittelalter hindurch beobachtet werden könnte und deshalb als "gesetzgeberische Illusion" zu bezeichnen seien.²⁹ Zwar hatten die Bußenkataloge nicht in allen Fällen eine friedensstiftende Wirkung, sie bleiben aber nichtsdestotrotz insofern interessant, als ungeachtet ihrer Bedeutung für konkrete Einzelfälle davon ausgegangen werden kann, daß hier bei vielen, wenn nicht den meisten Regelungen anerkannte Rechtsgewohnheiten beschrieben wurden, um Konflikte im Vorfeld zu vermeiden. Denn, das muß an dieser Stelle ins Gedächtnis gerufen werden, die Bußenkataloge bestehen entgegen ihrem Namen durchaus auch aus erbrechtlichen und vermögensrechtlichen Regelungen, nicht nur aus einer Aufzählung von bei verschiedenen Delikten zu zahlenden Bußsummen.

'Pactus' und 'lex Alamannorum' liegen in mehreren Editionen vor, denen zum Teil eine deutsche Übersetzung beigefügt ist. Bei der Untersuchung der Texte im Hinblick auf die vermögensrechtliche Stellung von Frauen wird grundsätzlich auf die textliche Fassung der MGH-Edition in der 2., überarbeiteten Fassung von Karl August Eckhardt zurückgegriffen werden.³⁰ Bei Abweichungen der verschiedenen Codices voneinander wird nach Eckhardts Gruppe B zitiert. Da die Übersetzungen der 'lex' die Rezeption ihres Inhaltes jedoch stark beeinflussen, sollen diese bei der Interpretation nicht nur zitiert, sondern auch kritisch gewürdigt werden. Grundsätzlich wird dabei von der jüngst erschienenen Übersetzung von Schott ausgegangen, die dieser einer Faksimile-Ausgabe einer Handschrift der 'lex Alamannorum' beigefügt hat.³¹ Allerdings ergibt sich mehrfach das Problem, daß diese Handschrift von den anderen Handschriften in wesentlichen Punkten abweicht, weshalb dann auch die Übersetzung nicht auf den zugrundegelegten lateinischen Text passen will. In diesen Fällen sowie dann, wenn diese irreführend oder unklar ist, wird auf die ältere Übersetzung von Karl August Eckhardt zurückgegriffen.³²

"Neuerungen der sozialen und rechtlichen Ordnung des Gemeinschaftslebens grundsätzlich" ausschließen. (Zitat S.311) Wir werden allerdings im weiteren Verlauf der Untersuchung sehen, daß dieses Verdikt auf die fränkische Zeit, die sicher auch noch weitgehend schriftlos funktionierte, nicht mehr voll zutrifft; Analogieschlüsse aus der Ethnologie können offenbar nur mit großer Vorsicht angestellt werden.

27 Zu den beteiligten Gruppen siehe SCHOTT, Geltung, S.84.

28 Verweis auf Beyerle 1924 zur Lex Salica.

29 SCHOTT, Pactus, S.166.

30 'Lex Alamannorum' und 'pactus legis Alamannorum'.

31 SCHOTT, Lex Alamannorum.

32 ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung.

Es erhebt sich die Frage, von welchen Seiten bei der Abfassung der 'lex Alamannorum' Einfluß geltend gemacht werden konnte. Zum ersten Teil bemerkt Schott: "Unverkennbar weist die Lex Merkmale starken kirchlichen Einsatzes und kirchlicher Beteiligung auf. Man könnte geradezu in der Wahrung und Durchsetzung kirchlicher Belange das vordringlichste Regelungs-anliegen der LA. sehen."³³ Allerdings warnt beispielsweise Wormald davor, das Interesse der Kirche im allgemeinen mit bewußter Beeinflussung im besonderen zu verwechseln.³⁴ Dies bedeutet in diesem Fall, daß der Einfluß der Kirche zwar im ersten Teil sicherlich stark war, daß er aber für die anderen Teile nicht überbewertet werden sollte. Daß der Herzog als Urheber hinter der 'lex' und vor allem hinter dem zweiten Teil steht, ist - wenn wir Eckhardts Datierungs-ansatz akzeptieren - anzunehmen. Dies wird auch durch die bemerkenswerte Tatsache wahrscheinlich, daß die 'lex' in ihrem zweiten Teil nur den Fall des fehlgeschlagenen Anschlages auf den Herzog behandelt, sowie das Fehlen einer klaren Bewertung des Wergeldes eines Herzoges.³⁵ Wer darüber hinaus an der Abfassung der 'lex' beteiligt war und daher möglicherweise Einfluß auf ihren Inhalt genommen hat, muß offenbleiben.³⁶

Neben den beiden alamannischen als den wichtigsten 'leges' werden wir im Laufe der Unter-suchung mehrfach auch andere 'leges' heranziehen müssen. Dies wird immer dann erfolgen, wenn Aussagen zu bestimmten Themen in den alamannischen 'leges' entweder überhaupt nicht vorhanden sind oder weiterer Auskünfte bedürfen. Die Notwendigkeit dazu ist aufgrund der Tatsache gegeben, daß die meisten Themenkomplexe in 'pactus' und 'lex' nicht im Zusammen-hang besprochen werden, ein Faktum, das beispielsweise von Kottje zu einer Grundlage seiner Überlegungen gemacht wird: "Eine solche Ausfüllung [durch hinzugezogene Zeugen, D.H.] war nämlich bei einer *Lex scripta* wie *Pactus* und *Lex Alamannorum* erforderlich, die sich zum Beispiel von der *Lex Baiuvariorum* unter anderem dadurch unterscheidet, daß sie weniger ausführlich ist ..."³⁷ Natürlich ist es dabei für die Bewertung solcher zusätzlicher Informationen wichtig, wann und wo die 'leges' entstanden sind und wie ihr Verhältnis zu den alamannischen 'leges' insgesamt zu bewerten ist. Andererseits sind Einflüsse der verschiedenen 'leges' aufeinander vielfach ver-mutet und in einigen Fällen auch nachgewiesen worden, so daß es durchaus quellennah bleibt, wenn wir uns zur Information bei anderen Texten umschauen.

Kroeschell bemerkt zu den Einflüssen auf die 'leges' der Alamannen: "Die frühkarolingischen Rechtsaufzeichnungen für die Alemannen und die Bayern - ihre Datierung in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts ist noch immer nur mit Vorbehalt möglich - stehen begrifflich-terminologisch dem fränkischen und westgotischen Recht viel näher als das Langobardenrecht. Dies erklärt sich aus der Zuordnung beider Stammesgebiete zum fränkischen Reich und aus der Benutzung des *Codex Euricianus* in der *Lex Baiuvariorum*."³⁸ Fangen wir also mit der Vorstellung derjenigen 'leges' an, deren Zusammenhang mit der 'lex Alamannorum' umstritten ist - von Einfluß zu reden ist übrigens gefährlich, wenn nicht sogar falsch, wie bei der folgenden Darstellung der Forschungskontroversen zur Entstehung der Textfassung bei fast jeder 'lex' deutlich wird, von der möglichen Entstehungszeit der Regelungen selber ganz zu schweigen.

Zeitlich und räumlich eng mit der 'lex Alamannorum' zusammenhängend, wird die 'lex Baiuvariorum' mehrfach ergänzend zur 'lex Alamannorum' herangezogen werden. Wie bei dieser wird auch für die 'lex Baiuvariorum' eine heftige Diskussion um die Entstehungszeit geführt, bei

33 C. SCHOTT, Art. Lex Alamannorum, HRG II, Sp.1879-1886, hier Sp.1885.

34 WORMALD, Lex Scripta, S.131.

35 'Lex Alamannorum' 35 (35), S.92/3. Siehe dazu SCHOTT, Pactus, S.148.

36 So auch SCHOTT, Geltung, S.85.

37 KOTTJE, Lex Alamannorum, S.368.

38 KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.102/3. Zur Benutzung des 'codex Euricianus' für die 'lex Baiuvariorum' siehe auch H. NEHLSSEN, Art. Lex Visigothorum, HRG II, Sp.1970.

der unter anderem auch die Frage der Verwandtschaft zwischen den beiden 'leges' eine wichtige Rolle spielt. Die Diskussion ist bisher zu keinem befriedigenden Abschluß gelangt, so daß nur konstatiert werden kann, daß die Erstellung der 'lex Baiuvariorum' Mitte des 8.Jahrhunderts abgeschlossen ist.³⁹ Ähnlichkeiten mit der 'lex Alamannorum' sind vor allem am Anfang der beiden 'leges' zu beobachten. Allerdings: "Trotz zahlreichen Versuche, eine direkte Benutzung in der einen oder anderen Richtung darzutun, ist das Verhältnis zwischen beiden Volksrechten noch nicht ausreichend geklärt. Eine mittelbare Beziehung über eine gemeinsame Vorlage ist nicht unwahrscheinlich."⁴⁰ Auch die 'lex Baiuvariorum' kann also nicht unvoreingenommen herangezogen werden, um für den alamannischen Raum geltende Regelungen zu rekonstruieren. Vielmehr kann sie wie die anderen 'leges' nur Hinweise geben. Zu bedenken ist bei der Benutzung der 'lex Baiuvariorum', daß diese den westgotischen Vorschriften zum Teil so nahe steht, daß es seit Zeumer 'communis opinio' ist, daß bei ihrer Abfassung ein vorleovigildianisches Gesetzbuch benutzt wurde⁴¹, wobei Nehlsen bestreitet, daß es sich dabei immer um den 'codex Euricianus' gehandelt haben müsse.⁴² So können bei Übereinstimmungen zwischen der alamannischen und der bayerischen 'lex' westgotische Einflüsse auch in der erstgenannten vermutet werden.

Die wichtigste fränkische 'lex', deren Aussagen bei Überblicksdarstellungen denen aller anderen 'leges' vorgezogen werden, weil sie aufgrund ihres hohen Alters - sie gilt als das Werk des fränkischen Reichsgründers Chlodwig (481-511) - als repräsentativ für "germanisch-rechtliche" Regelungen angesehen wird, ist die 'lex Salica'. Nehlsen spricht sogar von der "berühmteste(n) der germanischen Rechtsaufzeichnungen".⁴³ Die Tatsache, daß Ähnlichkeiten mit der 'lex Alamannorum' beobachtet wurden, empfiehlt sie uns auch darüber hinaus. Von wenigen Ausnahmen abgesehen enthält sie kaum Spuren römischen Rechts und erscheint auch im Sprachstil - das Latein enthält viele Vulgarismen, darüber hinaus finden sich viele volkssprachliche Glossen - weniger stark römisch beeinflußt als andere 'leges'.⁴⁴ Besonders ihre Aussage zum Unvermögen von Frauen, Grundbesitz zu erben, wird als Zeugnis für den ursprünglichen Zustand im germanischen Recht angesehen und daher allen anderen 'leges' als Interpretationsgrundlage vorangestellt. Die Frage, was damit gemeint ist, wird uns im Laufe des folgenden Kapitels ausführlich beschäftigen.

Die 'lex Salica' ist in über 80 Handschriften und 8 Fassungen erhalten, die für eine Interpretation voneinander getrennt werden müssen, denn nur innerhalb einer in dieser Form für mittelalterliche Leser vorhandenen Fassung kann der mögliche Sinn einzelner Passus rekonstruiert werden. Zudem markieren die verschiedenen Fassungen eine zeitliche Entwicklung und müssen schon aus diesem Grunde getrennt behandelt werden.⁴⁵ Zitiert wird nach der alten Ausgabe von Geffcken⁴⁶, die gegenüber der ausführlichen und für die Interpretation unentbehrlichen Ausgabe von Eckhardt⁴⁷ den Vorteil hat, nur den Text einer einzigen Handschrift zu edie

39 Siehe dazu und zum folgenden H. SIEMS, Art. Lex Baiuvariorum, HRG II, Sp.1887-1901, hier bes. Sp.1887-93. SCHOTT, Leges-Forschung, S.41, meint zum Thema: "Für eine Datierung läßt sich heute lediglich eine gewisse Einigkeit darin sehen, daß man einen Bericht der Synode zu Aschheim mit einem Gesetzgebungshinweis auf die Vorgänger Tassilos III. als Terminus ante quem (letztes Regierungsjahr Odilos 748) akzeptiert."

40 H. SIEMS, Art. Lex Baiuvariorum, HRG II, Sp.1893.

41 ZEUMER, Westgotische Gesetze, S.98/90, 94 und bes. S.104-112.

42 NEHLSEN, Sklavenrecht, S.159.

43 NEHLSEN, Aktualität, S.452.

44 So R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. Lex Salica, HRG II, Sp.1949-1962, hier Sp.1950.

45 Die Darstellung der verschiedenen Textfassungen erfolgt nicht theoretisch, sondern im folgenden Kapitel praktisch anhand inhaltlich wichtiger Passagen.

46 'Lex Salica'.

47 ECKHARDT, Lex Salica. R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. Lex Salica, HRG II, Sp.1949-1962, hier Sp.1953, meint, mit der

ren⁴⁸; zunächst kann so ein zusammengehöriger Text vorgelegt werden. Der 'pactus legis Salicæ' ist übrigens die Bezeichnung für die vermutlich in großen Teilen älteste Fassung der 'lex Salica'.⁴⁹ Neben der 'lex Salica' wird bei der Darstellung der fränkischen 'leges' in einem Fall, nämlich bei der Untersuchung der Rechtsstellung von Witwen, auf die 'lex Ribuaria' zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um eine Ergänzung der 'lex Salica' wohl aus der Regierungszeit Dagoberts I. (623-639) für die um Köln lebenden Franken.⁵⁰ Zitiert wird sie nach der Ausgabe von Franz Beyerle und Rudolf Buchner.⁵¹

Die dritte 'lex', die starke Ähnlichkeiten mit der 'lex Alamannorum' aufweist, ist eine 'leges'-Sammlung: die 'leges Visigothorum'. Dabei handelt es sich um die Aufzeichnungen westgotischer Königsgesetze. Zunächst ist der 'codex Euricianus' zu nennen, von dem noch nicht entschieden ist, ob er wirklich von König Eurich (466-484) stammt, oder, wie Nehlsen zu bedenken gibt, möglicherweise ein zweites Werk Alarichs II. (484-507) ist, das dieser parallel zu der von ihm in Auftrag gegebenen 'lex Romana Visigothorum' verfassen ließ.⁵² Daneben ist der 'liber iudiciorum' König Reccesviths (653-672) erhalten, in dem auch Gesetze von Chindasvith (642-653) und anderen Königen überliefert sind. Über die Existenz des Gesetzbuches Leovigilds (568-586), von dem keine Handschriften mehr erhalten sind, wissen wir vor allem durch Isidor von Sevilla. Die westgotischen 'leges' werden in unserer Untersuchung nur mit großer Vorsicht zum Vergleich mit alamannischen Rechtsvorstellungen herangezogen werden können. Zwar hat ein namhafter Kenner wie Hermann Nehlsen hinsichtlich des 'codex Euricianus' festgestellt, er könne in vielen Fällen "als Zeugnis genuin westgot. bzw. - mit den gebotenen Vorbehalten hinsichtlich des Begriffs germanisch - durchaus auch germ. Rechtsvorstellungen betrachtet werden."⁵³ Auf der anderen Seite hat Karl Kroeschell in seiner Untersuchung des Erbrechtes von Töchtern festgehalten, daß zumindest im 'codex Euricianus' keine germanischen Regelungen zu finden seien, sondern vielmehr vulgarrechtliche, also römische.⁵⁴ So muß stark bezweifelt werden, ob die 'leges Visigothorum' uns bei unserer Untersuchung hilfreich sein können.

Auch die 'leges Langobardorum' bestehen, wie ihr Name bedeuten will, aus mehreren Gesetzeswerken, deren ältester das 'Edictum Rothari' ist, bestätigt am 22. November 643 auf der Versammlung des siegreichen Heeres von König Rothari. Spätere Könige, namentlich Grimoald (662-672), Luitprand (713-735), Ratchis (744-749) und Aistulf (749-756), haben dieses Recht dann um weitere Satzungen erweitert. Nach Gerhard Dilcher ist das 'edictum' unter Mitwirkung von Volk und König entstanden: "Es ist vom Heervolk und dem Rat der Großen angenommen; doch der König ist Initiator und Besserer der Rechtsaufzeichnung ..."⁵⁵ Die 'leges Langobardorum' sind also zumindest in Teilen nicht älter als die 'lex Alamannorum', wobei bei der Her-

Edition von ECKHARDT seien "die Bemühungen um eine kritische Ausgabe der LS mithin zum Abschluß gekommen", und fordert, daß nun "wieder Sachfragen wie die Frage nach dem Rechtsbild, das dieser Text vermittelt, in den Vordergrund der Bemühungen um dieses Stammesrecht treten" sollten. NEHLSEN, Sklavenrecht, S.357, dagegen wünscht sich, daß "die einst so lebhafte Diskussion über die Textgeschichte dieser Lex wiederaufgenommen werden möge". Siehe auch OLBERG, Freie, S.42-44.

48 Handschrift Paris lat. 4404, der ältesten Handschriftenfamilie, A, zugehörig.

49 So H. NEHLSEN, Art. *Pactus legis Salicæ*, LexMa IV, Sp.1612/3.

50 Siehe R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. *Lex Ribuaria*, HRG II, Sp.1923-1927.

51 'Lex Ribuaria'.

52 H. NEHLSEN, Art. *Lex Visigothorum*, HRG II, Sp.1966-1979, hier Sp.1966-68.

53 H. NEHLSEN, Art. *Lex Visigothorum*, HRG II, Sp.1975/6.

54 KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.92.

55 G. DILCHER, Art. *Langobardisches Recht*, HRG II, Sp.1607-1618, hier Sp.1609. Die Entstehungsgeschichte schildert PARADISO, Prologo, S.25-31, etwas anders: er betrachtet das 'edictum' bereits als das zweite langobardische Gesetzbuch, durch das die erste, heute verlorene Ausgabe ergänzt wird. Siehe dazu auch NEHLSEN, Sklavenrecht, S.359/60.

anziehung einzelner Bestimmungen immer bedacht werden muß, wann sie aufgezeichnet worden sind und ob es sich um Veränderungen gegenüber einem schon von Rothari aufgezeichneten Rechtssatz handelt. Die Verwandtschaft zwischen beiden 'leges', die schon früher konstatiert wurde, wird sich auch in der folgenden Interpretation erweisen, wobei es offen bleiben muß, welche Richtung die Beeinflussung nahm.⁵⁶ Zusätzlich zum Inhalt der 'leges' ergeben sich Berührungspunkte zum einen aus der Tatsache, daß fast alle Handschriften der 'lex Alamannorum' im langobardischen Einflußbereich gefunden worden sind, und daß zum anderen das Gebiet, in dem St. Gallen im Frühmittelalter Grundbesitz hielt, bis nach Italien reichte.

Auch die 'lex Burgundionum', die nach dem heutigen Forschungsstand unter Sigismund wahrscheinlich im Jahr 517 nach Vorlagen seines Vaters Gundobad aufgezeichnet wurde, gibt an einigen Stellen Hinweise zu Regelungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Besitz.⁵⁷ Diese 'lex' ist in einigen Teilen stark römischrechtlich beeinflußt, ohne jedoch immer das römische Recht einfach zu kopieren.

Die jüngsten 'leges', die uns beschäftigen werden, sind so jung, daß über ihre Entstehungszeit kaum Kontroversen geführt werden; die 'leges' der Sachsen, der Thüringer, der Friesen und der Chamaven entstanden nämlich nach fast einhelliger Meinung auf dem Aachener Reichstag von 802/3, also etwa 75 Jahre später als die 'lex Alamannorum'. Wichtig für uns ist zunächst die 'lex Saxonum', die trotz ihrer späten Abfassung in den Teilen, die uns interessieren, einen "besonders alttümlichen Charakter" zeigt.⁵⁸ Sie kann daher mit den älteren 'leges' problemlos verglichen werden. Die 'lex Francorum Chamavorum', gedacht für die Franken des Gebietes bei Köln zwischen Yssel und Rhein, ist stark von den anderen fränkischen 'leges' beeinflußt. Sie wird in dieser Untersuchung nur selten zur Ergänzung herangezogen, sowohl aufgrund ihres nur an wenigen Stellen selbständigen Inhaltes, als auch, weil ihre Regelungen die 'lex Alamannorum' nur selten verständlicher machen.⁵⁹ Die 'lex Thuringorum' ist, entgegen dem Namen, wohl für Angeln und Warnen aufgeschrieben worden. Sie hat starke Anklänge an die 'lex Ribuaria', anhand derer sie wohl verfaßt wurde, daneben an die 'lex Saxonum' und 'Frisionum'⁶⁰

Bei der 'lex Frisionum' ist am umstrittensten, ob sie oder zumindest einige ihrer Teile wirklich im Rahmen des Aacherer Reichstages abgefaßt wurden. Besonders Harald Siems zweifelt daran und führt mehrere überzeugende Gründe an, warum die 'lex' in der erhaltenen Form nicht mit den gesetzgeberischen Plänen Karls des Großen übereinstimme und daher nicht in seinem Auftrag entstanden sein könne. "Eine Deutung der L. Fris. als Vorarbeit, als unfertiges Gesetz aus karolingischer Zeit scheint danach nicht unwahrscheinlich."⁶¹ "Es bleibt die Wahrscheinlichkeit mehrerer Schichten, deren eine durch die Benutzung der L. Alamannorum als Vorlage (L. Fris. XVII bis Add. VIII) gekennzeichnet wird und den letzten Teil der Lex und die Additio verbindet".⁶² Die im Rahmen unserer Untersuchung zitierte Stelle aus der 'lex Frisionum' stammt allerdings aus dem Teil, der nach allgemeiner Meinung für zwar fränkisch beeinflußt, aber im Kern friesisch gehalten wird.⁶³

56 Eine solche Verwandtschaft wurde von SCHOTT, *Pactus*, S.149, bereits für die Regelungen des Herzogsteiles der 'lex Alamannorum' mit dem Königsrecht des 'edictus Rothari' festgestellt.

57 Siehe H. NEHLSEN, Art. Lex Burgundionum, HRG II, Sp.1901-1915. Dagegen KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.31, der auf 480-501 datiert.

58 R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. Lex Saxonum, HRG II, Sp.1962-1965, hier Sp.1963. Für die Datierung der 'lex Saxonum' siehe THEUERKAUF, Lex, S.48 und S.64-66.

59 R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. Lex Francorum Chamavorum, HRG II, Sp.1915/6.

60 R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. Lex Thuringorum, HRG II, Sp.1965/6.

61 H. SIEMS, Art. Lex Frisionum, HRG II, Sp.1916-1922, hier Sp.1922.

62 H. SIEMS, Art. Lex Frisionum, HRG II, Sp.1916-1922, hier Sp.1919.

63 Siehe SIEMS, *Studien*, S.159-173 sowie S.218-221.

Als letzte 'lex' soll uns die 'lex Romana Curiensis', also die für den churrätischen Bereich geschriebene 'lex'⁶⁴, kurz beschäftigen. Da einige der älteren St.Galler Urkunden rätischer Herkunft sind, liegt auf den ersten Blick die Vermutung nahe, daß diese 'lex' starken Einfluß auch auf andere Urkunden gehabt hat. Tatsächlich finden sich jedoch in den rätischen Urkunden, und nur in diesen, zahlreiche typische Merkmale. Diese sind in ihrem Verhältnis zur 'lex Romana Curiensis' genau untersucht worden, wobei sich an einer Reihe von Stellen Abhängigkeiten mit dieser stark römischemrechtlich geprägten 'lex' erwiesen haben.⁶⁵ Für Inhalt und Form der übrigen St.Galler Urkunden ist die 'lex' dagegen ohne Bedeutung. Daher werden die Urkunden des rätischen Raumes bei der quantitativen Auswertung der älteren St.Galler Urkunden zwar nicht ausgeschlossen, um aber die unterschiedlichen Rechtskreise nicht zu vermischen, wird angegeben werden, bei welchen Urkunden es sich um rätische handelt. Soweit bei der inhaltlichen Interpretation Phänomene ausschließlich bei rätischen Urkunden zu finden sind, wird darauf im Anmerkungsapparat eingegangen werden. Auf diese Weise werden mögliche Unterschiede zwischen den alamannischen und den rätischen Urkunden unmittelbar sichtbar. Es wird so auch deutlich, daß sie bei einer ganzen Reihe von Fragen, vor allem aber bei der quantitativen Auswertung der älteren St.Galler Urkunden, unbedenklich herangezogen werden können, weil sie das Gesamtbild aufgrund ihrer geringen Zahl nicht verändern.⁶⁶

1.2. Die 'leges' - Gesetzbücher für den 'iudex' des 9. Jahrhunderts?

Von der älteren Forschung wurden die 'leges' als modernen Gesetzbüchern vergleichbare Texte mit normativem Charakter aufgefaßt, deren Inhalt direkt für die Rechtsprechung ausgewertet werden könne. Beeinflußt von einer Passage in der 'lex Baiuvariorum' stellte man sich vor, daß der 'iudex' mit dem 'leges'-Sammelband unter dem Arm zur Gerichtsversammlung ging.⁶⁷ Zwar wurde betont, daß es sich bei der germanischen Art der Rechtsprechung nicht um einen Richterspruch ging, sondern vielmehr darum, das bereits vorhandene Recht zu "finden".⁶⁸ Auch die Tatsache, daß das mittelalterliche Recht zunächst "Gewohnheitsrecht" sei, wird betont. Allerdings wird weder dieser Begriff in einer für moderne wissenschaftliche Ansprüche ausreichenden Weise definiert⁶⁹, noch wird die Benutzung der 'leges' in den Prozeß der Rechts-

64 Daß es sich bei dieser 'lex' um ein für Churräten, nicht etwa für Italiener geschriebenes Werk handelt, stellt zusammenfassend dar E. MEYER-MARTHALER, Art. Lex Romana Curiensis, HRG II, Sp.1935-1940, hier Sp.1935/6.

65 MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.203-219.

66 Folgende der von WARTMANN edierten älteren St.Galler Urkunden sind als rätisch anzusehen: Nr. 8, 9, 72, 165, 173, 174, 180, 224, 235, 243, 247, 248, 250, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 270, 289, 290, 293, 296, 353, 354, 391, 401, 415, 421, 458, 501, 683, 705, 707, II Anh. 4, II Anh. 5 und II Anh. 6; II Anh. 24 ist nicht rätisch, sondern langobardisch. Siehe HELBOG, Regesten, I. Excurs: Die rätoromanische Urkunde des 8. 9. und 10. Jahrhunderts mit einem Seitenblick auf die Ausläufer derselben im 11. 12. und 13. Jahrhundert, S.1-61, hier S.3.

67 Die entsprechende Stelle in der 'lex Baiuvariorum' 2, 14, S.308, lautet:

Comes vero secum habeat iudicem qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper
rectum iudicium iudicent.

68 Für die ältere Forschungsliteratur siehe KROESCHELL, Rechtsfindung, S.498-500, der allerdings betont, daß von "Rechtsfindung" in einer ganzen Reihe rechtshistorischer Arbeiten nicht die Rede ist, so beispielsweise in den Arbeiten von SCHRÖDER und BRUNNER. In seinem Aufsatz entkräftet KROESCHELL diese alte Lehrmeinung, indem er anhand sprachlicher Untersuchungen zeigt, daß der Ausdruck "Recht finden" nur selten und regional verschieden häufig zu finden ist. Wichtig ist seine durch die Arbeit von KÖBLER, Recht, bestätigte These, daß das frühmittelalterliche Recht kein objektives Recht im modernen Sinne war, sondern ein formales: "Das Wort [rebt, D.H.] bedeutet "das Richtige", aber nicht im Sinne einer objektiven Rechtsnorm, sondern als Charakteristikum einer Verfahrensweise." (S.511).

69 Belege bei DILCHER, Rechtsgewohnheit, S.31-36. Viele fruchtbare Ansätze in der älteren Forschung zeigt KROESCHELL, Rechtsbegriff, S.319-327, auf und macht damit deutlich, daß auch wir noch eine Reihe von Anregungen von den älteren Forschungsbemühungen bekommen können.

findung eingebettet. Auch die Frage der Oralität und der Veränderungen, die eine Kultur und ihr Recht durchmachen, wenn die Schriftlichkeit Einzug hält, wurde noch nicht gestellt.⁷⁰

Um alle diese und noch einige weitere Punkte ist inzwischen eine heftige Diskussion ausgebrochen. Allein den augenblicklichen Forschungsstand aufzurollen, würde den Rahmen dieser Einleitung bei weitem sprengen. Es kann hier daher nur darum gehen, die Voraussetzungen darzulegen, vor denen die vermögensrechtliche Stellung von Frauen untersucht werden soll, und einen Rahmen zu schaffen, in den die erzielten Ergebnisse dann eingeordnet werden können. Dafür ist es nötig, sich zu verdeutlichen, wie die Rechtslandschaft in Alamannien im frühen Mittelalter nach dem neuesten Stand der Forschung ausgesehen hat.

Befassen wir uns näher mit der 'lex Alamannorum', dem Text, der schon dem Namen nach am sichersten in diese Landschaft zu gehören scheint. Nach der früheren Forschungsmeinung gilt die 'lex' für alle Menschen, die dem Stamm der Alamannen angehören. Dies entspricht dem Personalitätsprinzip, das nach der Geltung den alten 'leges' zugrundegelegen habe. Damit ist gemeint, daß die 'leges' nicht innerhalb eines bestimmten geographischen Raumes, etwa Alamannien, gegolten haben, sondern immer dann in Anwendung kamen, wenn ein Mensch sich als Alamanne bzw. Alamannin zu erkennen gab. Natürlich ist dies in Alamannien selbst viel häufiger der Fall als beispielsweise in Oberitalien. Von einer flächendeckenden Geltung können wir demnach aber nicht ausgehen.

Im Jahre 1990 ist diese Position von Guterman in einer Monographie über das Thema grundlegend überprüft und an wichtigen Stellen modifiziert worden.⁷¹ Wichtig ist zunächst sein Ergebnis, daß personale und territoriale Geltungsformen immer zusammen auftraten, die klare Trennung also nicht möglich ist. Auch die Zuweisung der Personalität an die germanischen 'leges', der Territorialität dagegen an das römische Rechtsprinzip wird von Guterman zurückgewiesen. Vielmehr hätten die einfallenden Stämme der ansässigen römischen Bevölkerung ihr Recht gelassen; ebenso könne man also sagen, daß das germanische Recht territorial gewesen sei, das römische dagegen personal gebunden.⁷² Unter Karl dem Großen sei dann eine stärker territoriale Ausrichtung der Gesetzgebung möglich und in einer Reihe von Kapitularien auch angestrebt worden. Die 'capitula legibus addita', die den 'leges' einzelner Stämme hinzugefügten Regelungen, hätten jedoch auch weiterhin personalen Charakter gehabt. Mit Guterman können wir also festhalten, daß von einer flächendeckenden Geltung auch der 'lex Alamannorum' nicht ausgegangen werden kann. Vielmehr müssen wir mit der Geltung auch anderer 'leges' rechnen, je nach Zusammensetzung der Bevölkerung.

Was nun bedeutet "Geltung" im Zusammenhang mit den germanischen 'leges'? Der Rechtshistoriker Schott ist dieser Frage am Beispiel der 'lex Alamannorum' nachgegangen.⁷³ Dabei geht

70 Zur Oralität im Mittelalter vor allem VOLLRATH, Herrschaft, und jetzt auch VOLLRATH, Rechtstexte. Zu ersterem siehe auch die Stellungnahme von GOETZ, Herrschaft, sowie DILCHER, Rechtsgewohnheit, S.52-57.

71 GUTERMAN, Personality of Law.

72 Damit bestreitet GUTERMAN natürlich nicht, daß die einfallenden Stämme ein personales Verständnis ihres Rechtes hatten, so z.B. ausdrücklich S.84; mit seiner Äußerung macht er aber deutlich, daß der Dualismus römisches vs. germanisches Recht die historischen Gegebenheiten, innerhalb derer die beiden Kulturen zusammentrafen, häufig vergessen macht. Hingewiesen werden muß in diesem Zusammenhang aber auf die Tatsache, daß der Fall der auf dem Gebiet des römischen Reiches angesiedelten Föderaten anders lag; hier wurde den Germanen erlaubt, 'suis legibus uti', das territorial geltende Recht war dagegen das römische. Darauf weist in einem anderen Zusammenhang auch SCHOTT, Geltung, S.97, hin.

73 Bereits zehn Jahre früher untersuchte NEHLSSEN, Aktualität, die Geltung der 'lex Salica' sowie der 'leges Visigothorum' und kam für die beiden Texte zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Während die 'lex Salica' in keinem der von ihm untersuchten zahlreichen Texte Geltung hatte in dem Sinne, daß ein Verweis auf sie im überlieferten Text gefunden werden könnte oder zumindest bei Rechtshandlungen getreu ihrem Inhalt gehandelt worden wäre, stellt er für die 'leges Visigothorum' eine bis ins 11.Jahrhundert hinein belegte Geltung in beiderlei Sinne fest.

er von einer Definition Radbruchs zum Geltungsbegriff aus, nach der es Geltung zunächst im juristischen Sinne gibt, worunter der ordnungsgemäße Erlaß eines Gesetzes zu verstehen ist, daneben im soziologischen, wenn die Wirksamkeit innerhalb der sozialen Realität gegeben ist, und schließlich im ethischen Sinne, wenn nämlich das Gesetz moralisch gerechtfertigt erscheint. Zwar bezweifelt Schott selbst das Aussagevermögen dieser Definition für historische Fragen, bedient sich ihrer mangels einer besseren jedoch trotzdem. Schotts Untersuchung zeigt, daß 'pactus' und 'lex Alamannorum' nach keinem dieser drei Geltungsbegriffe Gültigkeit gehabt haben können. Zwar geben beide Texte an, sie seien in einer Versammlung von Großen beschlossen worden, in der Lantfridiana-Fassung der 'lex' wird darüber hinaus auch auf die Zustimmung des ganzen Volkes rekurriert, dies müsse jedoch wie der Bericht des Prologes zur 'lex Baiuvariorum', nach dem König Theuderich sowie seine Nachfolger Childebert, Chlothar und Dagobert den Franken, Alamannen und Bayern ein Recht gegeben habe, mit Vorsicht genossen werden. Der 'pactus' sei vom König zusammen mit ausgewählten "potente(n) Adressaten"⁷⁴ initiiert worden, aber da aus dem Kreis um den König niemand zwingend für das Gesetzeswerk notwendig sei, könne nicht von einer gemeinsamen Gesetzgebung gesprochen werden. Bei der Chlothariana, also den Textfassungen der 'lex', die Chlothar als Urheber angeben, liegt der Fall ähnlich wie beim 'pactus'. Von wem genau die Lantfridiana entworfen wurde, könne aufgrund der unklaren Ausdrucksweise nicht entschieden werden. "Bezeichnend genug ist aber schon, daß sich Lanfried zu diesem Gesetzgebungsakt aufschwingt."⁷⁵ Im juristischen Sinne galten alle Texte demnach nicht. "Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß der juristische Geltungsbegriff selbst ein historisches Produkt darstellt und als genereller historischer Parameter wenig geeignet ist."⁷⁶

Wurden 'pactus' und 'lex' nun benutzt, waren sie also im soziologischen Sinne gültig? Die Antwort wird nach Schott durch die vielen Leerverweise in 'formulae' und Urkunden gegeben. Der Schluß, den er daraus zieht, ist für uns besonders interessant: "Soweit in der Lex die Belange der Kirche angesprochen sind, hat die Kirche selbst für die Durchsetzung gesorgt, Urkunden und Formelsammlungen scheinen dies zu bestätigen. Der Herzogstein dürfte mit dem Untergang des sog. älteren Herzogtums obsolet geworden sein. Als weitgehende "gesetzgeberische Illusion", wurde der umfangreichste Teil, der Bußenkatalog, qualifiziert."⁷⁷

Bevor er die Frage der Geltung im ethischen Sinne beantwortet, macht Schott einen Exkurs zum Prozeßwesen. Dabei stellt er die These auf, daß 'pactus' und 'lex' in einem Gerichtsverfahren überhaupt nicht gebraucht wurden. Bei einem solchen Verfahren geht es nämlich, und dies ist in der Forschung schon lange klar⁷⁸, nicht wie im modernen Strafrecht um die Ermittlung des Tathergangs und des Schuldigen. Das Gerichtsverfahren, wie es uns in den 'leges' und anderen Quellen entgegentritt, ist ein rein formales Verfahren, bei dem es darum geht, festzulegen, wer von den beiden am Prozeß beteiligten Parteien einen "Beweis" zu erbringen hat. Bei einem solchen Beweis kann es sich dann um einen Eid mit einer bestimmten Anzahl von Eideshelfern oder um einen Zweikampf handeln; keineswegs werden Indizien und Tatzeugen aufgeführt. In diesem Verfahren ist ein Bußenkatalog in der Tat völlig fehl am Platz.⁷⁹

74 SCHOTT, Geltung, S.84.

75 SCHOTT, Geltung, S.85.

76 SCHOTT, Geltung, S.85.

77 SCHOTT, Geltung, S.88. Der letzte Satz verweist auf SCHOTT, Pactus, S.166.

78 Siehe KROESCHELL, Rechtsfindung, S.514 mit Anm.82, auch für die einschlägige ältere Literatur.

79 Eine im wesentlichen mit dieser Darstellung des frühmittelalterlichen Prozeßwesens übereinstimmende Auffassung findet sich auch bei KROESCHELL, Rechtsfindung, S.507-515, der dazu auch die sogenannten "doppelzüngigen" Urteile in seine Argumentation aufnimmt, indem er zeigt, daß es sich bei diesen im Grunde um dasselbe Phänomen handelt, und auf die ältere Literatur verweist, in der der germanische Prozeß ebenso beschrieben wurde. WEITZEL,

Jedoch findet nach dem Prozeß im beschriebenen Sinne eine weitere Verhandlung statt, in der ein Bußenkatalog möglicherweise doch hilfreich ist. Es handelt sich dabei um die Ausführung der im Prozeß beschriebenen Handlung, beispielsweise einen Eid selbst-zwölft, überwachende Versammlung. Die Bußenkataloge erscheinen als Aufzeichnung der in diesem Verfahren verhängten Bußen für den Fall, daß ein Angeklagter lieber zahlt als schwört, wobei Schott zu bedenken gibt, daß die Höhe der Bußen an ihrer Realitätsnähe zweifeln läßt. So entspräche ein Wergeld zur Zeit der Entstehung der 'lex' etwa 200 Ochsen; bei einer Buße von 18 Wergeldern, wie dies bei der Tötung einer freien Frau vorgesehen ist⁸⁰, würden riesige Herden den Besitzer wechseln, wenn die 'lex' in diesem Sinne gültig gewesen wäre.⁸¹ Daraus sowie aus der Tatsache, daß die Bußsätze der 'lex' kaum je dem aktuellen Geldwert angepaßt wurden - eine Tatsache, die Notger von St. Gallen um die Jahrtausendwende bei einer Bemerkung über den Wert der alten 'lex scripta' deutlich vor Augen steht⁸² -, nicht zuletzt aber auch wegen ihrer vielen Verschreibungen, die die für Zeitgenossen zugänglichen Texte zum Teil praktisch unbenutzbar machten, leitet Schott ab, daß sie auch in dieser Funktion nie benutzt wurde.⁸³

Bleibt die Frage, warum die 'leges' dann überhaupt aufgeschrieben wurden. Schott nennt hier anstelle von praktischen juristischen Überlegungen den Wunsch der germanischen Könige, durch eine Gesetzgebungstätigkeit, wie sie aus dem römischen Herrschaftsbereich bekannt ist, sich und anderen die eigene Machtvollkommenheit zu demonstrieren. "Die germanischen Leges sind über ihre vordergründige Regelungsintention hinaus Prestigeattribute, die der barbarischen Herrschaft den Gesetzesglanz des Römischen Reiches verleihen sollten."⁸⁴ Entsprechend finde sich die 'lex Alamannorum' in der weit überwiegenden Zahl aller Fälle in karolingischen Sammelhandschriften zusammen mit anderen 'leges', aber auch einer Vielzahl nichtrechtlicher Texte. Dieser Befund führt Schott zu der Interpretation, daß die Sammelhandschriften in der uns überlieferten Form Ausdruck des karolingischen Versuches seien, das fränkische Reich entsprechend einem 'scema', einer "staatlichen Konzeption" des Reiches zu formen. "Den Leges kommt dabei

Dinggenossenschaft, S.260ff, betont, daß es schon in fränkischer Zeit auch Endurteile im modernen Sinne gegeben habe. Dieses Nebeneinander verschiedener Formen, deren Beobachtung sicher nicht nur mit den unterschiedlichen Ansätzen der Forschenden zusammenhängt, ist erklärlich aus der Tatsache, daß wir es in fränkischer Zeit mit einem stark in Entwicklung befindlichen Rechtswesen zu tun haben.

80 'Lex Alamannorum' 48 (49), S.107/8.

81 SCHOTT verweist in diesem Zusammenhang auf die in einer älteren St.Galler Urkunden belegte Hilfe des Klosters in einem solchen Fall - das Kloster lehnt einem zur Zahlung von zwei Wergeldern verpflichteten Täter das benötigte Geld (Nr. 208; Übersetzung bei KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.101), ihm ist jedoch in seiner Einschätzung, daß dies ein Einzelfall war, der nicht verallgemeinert werden kann, sicher zuzustimmen. Daß die Umrechnung der zu zahlenden Bußen in Sachwerte üblich war, stellt KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.44, mit Bezugnahme vor allem auf die Aussage der 'lex Ribuaria', 36, 11, zitiert und übersetzt KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.51/2, fest.

82 PIPER, Notker, S.656/7; Text und Übersetzung auch bei KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.102/3. Hierbei handelt es sich übrigens um das einzige echte Zitat aus der 'lex Alamannorum' in allen überlieferten Texten.

83 Seine Überlegungen zur Geltung der 'lex Alamannorum' werden uns unten im Zusammenhang mit der Meinung KOTTJES beschäftigen.

84 SCHOTT, Geltung, S.98. Entsprechendes hat WORMALD, Lex Scripta, S.125-135, in einer alle germanischen 'leges' umfassenden Untersuchung schon als ein Motiv unter mehreren für die Niederschrift formuliert, allerdings ohne auf die 'lex Alamannorum' speziell einzugehen. WORMALDS Untersuchung befriedigt neben der sehr klaren Gedankenführung vor allem deswegen mehr als die von SCHOTT, weil er neben der Einbindung der 'leges'-Abfassungen in eine Traditionslinie - bei der er übrigens den starken Einfluß des Christentums als Buchreligion mit einem als Richter konzipierten Heiland deutlich herausarbeitet - auch aufzeigt, daß die 'leges' neben dem rein ideologischen auch einem ganz praktischen politischen Ziel dienen. Sie werden nämlich in vielen Fällen zu einer Zeit aufgeschrieben, zu der der jeweilige Herrscher einer Stützung seiner Position aus unterschiedlichen Gründen dringend bedarf. Insgesamt beleuchtet WORMALDS Arbeit, sicher auch aufgrund der Einbeziehung mehrerer sehr verschiedener 'leges', mehr Aspekte der schwierigen Frage, welchen Zweck diese Texte erfüllen sollten und erfüllt haben.

der Part des Altehrwürdigen zu, dem man Verehrung selbst dann zollt, wenn man ihnen im Rechtsalltag nicht allzuviel abzugewinnen vermag.⁸⁵

Diese Meinung ist nicht unwidersprochen geblieben. Dabei spielt insbesondere die Herkunft der überlieferten Handschriften eine wesentliche Rolle. Nach Schott sind mindestens 90% der erhaltenen Handschriften der 'lex Alamannorum'- vom 'pactus' gibt es bekanntlich nur eine Handschrift - nicht in Alamannien, sondern in anderen Reichsteilen, vor allem in Oberitalien, gefunden worden. Seiner Meinung nach sind die in Alamannien gebrauchten Handschriften nicht etwa "vom historischen Winde verweht"⁸⁶, sondern nie vorhanden gewesen, weil sie ja im alamannischen Gerichtsverfahren keinerlei Verwendung gefunden hätten. Dagegen argumentiert Kottje⁸⁷, daß die auf uns gekommenen Handschriften nicht die Gesamtzahl aller jemals vorhandenen Handschriften umfassen, eine Meinung, die er überzeugend anhand der Textgeschichte einiger Sammelhandschriften darlegt.⁸⁸ Die überraschende Häufung von Textfunden in Oberitalien erklärt er mit der Notwendigkeit, für die recht große Minderheit der Alamannen in diesem Raum nach ihrem eigenen Gesetz Recht sprechen zu können. Dabei habe man im Gegensatz zum alamannischen Kernland nicht auf die 'lex non scripta' zurückgreifen können, weil sie nicht allen Beteiligten bekannt gewesen sei. Weitere Funde besonders in Klöstern seien damit zu erklären, daß diese in einigen Fällen sicher, in anderen vermutlich alamannische Klosterbrüder gehabt hätten. Für Streitfälle von deren Verwandten seien Sammelhandschriften mit mehreren 'leges'-Texten aus praktischen Erwägungen notwendig gewesen. Über die Beweiskraft dieser Argumente läßt sich streiten - entscheidend ist, daß die Frage, warum im alamannischen Kernland keine Texte gefunden wurden, von Kottje nicht beantwortet werden kann. Auch bei der Frage, inwieweit Lesekundige an der Erstellung eines Urteiles beteiligt waren, beläßt er es bei Hinweisen auf den Wert der Schriftlichkeit unter den Karolingern, sicher keine befriedigende Antwort angesichts der heftigen Diskussion über diesen Punkt.

So überzeugt der Ansatz von Schott mehr, obwohl viele Fragen auch bei ihm offen bleiben. So bleibt unklar, warum die Texte abgeschrieben und verbreitet wurden. Reine Propaganda ist nicht auf die Schriftlichkeit angewiesen. Auch die Überarbeitung der 'leges'-Texte, wie sie in einigen Fällen belegt ist, erscheint vor dem Hintergrund von Schotts Überlegungen als sinnlos. So kann die genaue Aufgabe der 'leges'-Texte und ihr Verhältnis zur Urkundenüberlieferung nach dem Forschungsstand nicht entschieden werden. Als Konsequenz werden in dieser Arbeit die Aussagen der sogenannten normativen Quellen auf der einen Seite und der dem Rechtsalltag entnommenen Quellen auf der anderen Seite getrennt bearbeitet werden. Anhand der gewählten Fragestellung kann so auch untersucht werden, inwieweit sich die Aussagen beider Quellenkorpora decken und wo sich Unterschiede ergeben. Dadurch kann eine Teilaufgabe auf die Frage nach der "Geltung" der normativen Quellen, allen voran der 'leges', versucht werden.

2. Andere Quellen mit Gesetzescharakter in ihrer Bedeutung für Alamannien

Bei dem Versuch, die Rechtsgewohnheiten Alamanniens im Frühmittelalter zu beschreiben, werden in den meisten Arbeiten 'pactus' und 'lex Alamannorum' dargestellt und mit den überlieferten Formelsammlungen und Urkunden des Raumes in Verbindung gebracht. Die dabei

85 SCHOTT, Geltung, S.103.

86 So SCHOTT, Geltung, S.89.

87 KOTTJE, Lex Alamannorum. KOTTJE argumentiert in diesem Aufsatz gegen einen früheren Aufsatz von SCHOTT als den oben dargelegten, nämlich Pactus. Seine Gegenargumente lassen sich aber ebenso auch für die gedankliche Fortentwicklung anbringen, die SCHOTT in Geltung vorlegt. Siehe zum Aufsatz von KOTTJE auch die zum Teil kritischen Bemerkungen von SIEMS, Probleme.

88 KOTTJE, Lex Alamannorum, S.364/5.

auftretenden Probleme erscheinen mit Recht als ausreichend für zahlreiche Beobachtungen. Allerdings gibt es in der Zeit, aus der die meisten Urkunden sowie die Formelsammlungen stammen, ein weiteres sehr wichtiges Quellenkorpus, nämlich die Kapitularien und Konzilsbeschlüsse, die unter Karl dem Großen und seinem Sohn Ludwig dem Frommen verkündet und aufgezeichnet worden sind. Daher lautet die Frage, ob diese Quellen zusätzlichen Aufschluß über das Rechtsleben in Alamannien bieten und daher in der Untersuchung mit berücksichtigt werden müssen.

Der Unterschied zwischen beiden Quellengattungen besteht im wesentlichen darin, daß die Konzilsbeschlüsse von kirchlichen Würdenträgern für den Klerus bestimmter Diözesen verabschiedet werden, während bei den Kapitularien ein karolingischer Herrscher tätig ist. Allerdings muß bei einer solchen Aussage im Auge behalten werden, daß die Teilnehmer an den jeweiligen "gesetzgebenden" Versammlungen oft praktisch identisch gewesen sind. Der Unterschied kann jedoch bei der entsprechenden Blickweise trotz des oft parallelen Inhaltes von Kapitularien und Konzilsbeschlüssen wichtig sein, um die unterschiedlichen "gesetzgebenden" Instanzen und Adressaten klar trennen zu können.⁸⁹ Bei einer stärker auf den Inhalt der Bestimmungen zielenden Untersuchung ist die Zusammenschau sicherlich gestattet.⁹⁰

Nun ist zu klären, in welchem Rahmen Kapitularien und Konzilsbeschlüsse Wirkung entfaltet haben. Ein kurzer Blick auf die Literatur zeigt, daß wir auch hier nicht mit einfachen Antworten rechnen dürfen. Mit Blick besonders auf eine Monographie von Jürgen Hannig⁹¹ äußert sich beispielsweise Hubert Mordek dahingehend, daß die völlige Ablehnung des Gesetzescharakters der Kapitularien in die Irre gehen würde.⁹² Damit ist das Problem umrisen: Wiederum ist unklar, wo und in welchem Maße die Kapitularien Geltung gehabt haben. Offenbar ist die Natur des Rechtes im Mittelalter nur sehr ungenügend erforscht, so daß bei jedem anscheinend normativen Rechtstext von neuem strittig ist, ob er in ein - wie auch immer geartetes - frühmittelalterliches Rechtssystem sinnvoll integriert werden kann. Auch bei den Kapitularien wird wie bei den 'leges' überlegt, ob sie wirklich jedem 'iudex' bei der Urteilsfindung vorgelegen haben und von diesem benutzt wurden. Auch hier ist zu fragen, ob der gesetzgeberische Akt als solcher möglicherweise für die karolingischen Herrscher wichtiger ist als die Durchsetzung der einzelnen Rechtssätze.⁹³ Besonders die Tatsache, daß es keine einzige Sammlung aller Kapitularien gibt und der Hof Ludwigs des Frommen daher auf eine privat von Abt Ansegis von St. Wandrille 827 erstellte Sammlung zurückgreift, zeigt, daß die Versorgung mit Kapitularientexten schon zur Zeit ihrer Entstehung einiges zu wünschen übrig ließ⁹⁴, was allerdings dagegen spricht, daß die Kapitularien in allen Gerichtsversammlungen des Karolingerreiches vorgelegen hätten.

Für unsere Belange wichtig ist die Frage, ob die Kapitularien eine Geltung im ganzen Frankenreich, also auch in Alamannien hatten. "Grundsätzlich galt für sie das Territorialprinzip, waren die Bestimmungen für das Gesamtreich getroffen abgesehen von speziellen Verwaltungsanordnungen und von einigen Typen mit ausschließlich regionaler Zielrichtung wie die italie-

89 So bei MORDEK, Kapitularien, S.26/7.

90 So meint KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.84, dazu: "Die Grenze zwischen den Kapitularien und dem kirchlichen Recht ist nur sehr schwer zu ziehen." Er illustriert dies anhand der Tatsache, daß noch bei der Edierung im Rahmen der MGH wiederholt Synodalbeschlüsse für Kapitularien gehalten und abgedruckt wurden.

91 Consensus fidelium.

92 Kapitularien; der Verweis auf HANNIG erfolgt S.27, Anm. 11.

93 ULLMANN, Renaissance, S.29-35. So auch KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.84. Siehe auch HANNIG, Consensus fidelium, S.163-170, bes. S.164. THEUERKAUF, Lex, S.58-60, zeigt beispielsweise den Einfluß Byzanz' an der in der Aufzeichnung mehrerer 'leges' bestehenden Gesetzgebungstätigkeit Karls des Großen 802/3 auf. Dagegen MORDEK, Kapitularien, S.27 mit Anm.11.

94 MORDEK, Kapitularien, S.38.

nischen, sächsischen, bayerischen oder einzelnen Leges angefügten Kapitularien." ⁹⁵ Aber dieser Grundsatz ließ sich offenbar nicht immer in die Wirklichkeit umsetzen, denn vielfach findet sich in den späteren Texten die Klage, daß die erlassenen Vorschriften zu wenig befolgt würden. An einzelnen Punkten lässt sich jedoch zeigen, daß die Kapitularien ihre Wirkung nicht verfehlten. Ein anschauliches Beispiel ist der Erfolg der 'Capitulatio de partibus Saxonie' von 775-790, in der heidnische Bestattungen verboten werden. Fortan werden in Sachsen die Toten nach christlicher Sitte bestattet.⁹⁶ Ob andere Weisungen der Kapitularien sich in Veränderungen der Rechtsgewohnheiten niedergeschlagen haben, muß offenbleiben; sehr vielversprechend sieht es nach Lage der Dinge augenblicklich nicht dafür aus.⁹⁷

So lässt die Forschungslage zu den Kapitularien im Augenblick - und möglicherweise wird dies auch das Endergebnis sein - keine klare Antwort auf die Frage zu, ob diese nun territorial geltende Gesetzesexte gewesen sind. Ihre Aussagen direkt für die Rechtswirklichkeit von Alamannien zu benutzen, ist daher nicht möglich. Andererseits muß nach dem beobachteten Befund in Sachsen mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß etwas Ähnliches auch in Alamannien passiert ist. Die Kapitularien werden daher bei der Behandlung der für Alamannien wichtigen sogenannten normativen Quellen zwar nicht selbstständig, wohl aber als Ergänzung zu aus den 'leges' und zum besseren Verständnis der aus den Urkunden und 'formulae' gewonnenen Erkenntnisse herangezogen werden. Dabei ist selbstverständlich in einer Arbeit, die primär regional ausgerichtet ist, keine umfassende Analyse des Inhaltes der Kapitularien und Konzilsbeschlüsse möglich. Die Beschränkung auf den alamannischen Raum führt, wie schon bei diesem sehr knappen Forschungsüberblick deutlich wird, dazu, daß die Kapitularien auch bei der Interpretation der sogenannten normativen Quellen nur selten ins Blickfeld geraten.

3. Die älteren St.Galler Urkunden und die alamannischen 'formulae'

3.1. Formalia

Die Urkunden des Klosters St.Gallen, entstanden zwischen 700 und 940, beinhalten hauptsächlich Schenkungen von Grundbesitzern an das Kloster.⁹⁸ Sie wurden in den Jahren 1863 bis 1899 vollständig ediert⁹⁹, darüber hinaus jüngst neu durchgesehen, datiert und namenkundlich erfaßt.¹⁰⁰ Die meisten der Urkunden bezeugen Rechtshandlungen zwischen St.Gallen und einem oder mehreren Grundbesitzern; in einigen erfahren wir auch etwas über Rechtshandlungen zwischen weltlich lebenden Personen, Urkunden, die eigentlich nicht in eine Edition der Vermögensverfügungen eines Klosters gehören und nur deshalb aufgenommen wurden, weil sie - zumeist aus unbekannten Gründen - im Archiv des Klosters aufgehoben wurden. Die Quellen beziehen sich im wesentlichen auf den alamannischen Raum, also auf das heutige Südwestdeutschland und die deutschsprachige Schweiz; daneben stammen einige Urkunden aus Rätien. Bemerkenswert ist, daß die Urkunden entweder im Original oder in frühen Kopien erhalten

95 MORDEK, Kapitularien, S.40.

96 KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.75.

97 MORDEK, Kapitularien, S.44-48, zählt zwar mehrere weitere Beispiele auf, die aber von KROESCHELL, Besprechung MORDEK, S.338, widerlegt werden.

98 Zur rechtlichen Dimension von Schenkungen im Mittelalter siehe D. HELLMUTH, Art. Schenkung, LexMa VII, Sp.1449-50.

99 WARTMANN, St.Gallen.

100 BORGOLTE, Kommentar; im folgenden werden die hier verzeichneten Datierungen und Lokalisierungen von Actum- und Güterorten übernommen.

sind¹⁰¹, eine erste mögliche Fehlerquelle, fehlerhafte Kopien, also ausgeschaltet werden kann. Gleichzeitig lassen die Urkunden durch ihre Ausführlichkeit aussagekräftige Interpretationen zu, was sie beispielsweise gegenüber dem zwar größeren, aber sehr knapp darstellenden Quellenbestand des Klosters Lorsch auszeichnet.¹⁰²

Schon die Urkunden des beginnenden 8. Jahrhunderts zeigen eine im folgenden nur noch wenig variierte Form, die damit von Eigenarten einzelner Schreiber weitgehend frei ist.¹⁰³ Offenbar gab es also einen von Anfang an vorhandenen Urkundenstil, bei dem eine bestimmte Form eingehalten wurde, der mit der Zeit zwar verfeinert, aber in den Grundzügen nicht mehr verändert wurde.¹⁰⁴ Dies spricht dafür, daß in der Frühzeit der klösterlichen Schreibstube Urkundentraditionen aus dem elsässischen und rätischen Raum übernommen wurden.¹⁰⁵ Mit Urkunde Nr. 21¹⁰⁶ läßt sich nach Zatschek erstmals der Einfluß der Markulfschen 'formulae' feststellen.¹⁰⁷ Dabei ist umstritten, ob St.Gallen zur Zeit der Abfassung der älteren St.Galler Urkunden im Besitz dieser Formelsammlung war.¹⁰⁸ Sicher ist dagegen, daß die Formelsammlungen des benachbarten Klosters Reichenau in St.Gallen nicht benutzt wurden.¹⁰⁹ Klar ist darüber hinaus die starke Abhängigkeit der späteren St.Galler Urkunden und der dort entstandenen Formelsammlungen voneinander.¹¹⁰

Die älteren St.Galler Urkunden folgen in der Form weitgehend dem üblichen Aufbau solcher Schriftstücke. Auf die *Invocatio*, der Anrufung Gottes, die allerdings auch fehlen kann, folgen die *Intitulatio*, in der der Name und in seltenen Fällen auch der Titel des oder der Ausstellenden genannt ist, und der Kontext der Urkunde. Vor allem aus den Aussagen dieses zweiten Teiles werden wir bei der Interpretation interessante und wichtige Informationen schöpfen. Die *Arenga*, die Angabe des Grundes für die Rechtshandlung, ist formelhaft gestaltet und erlaubt nur selten Rückschlüsse auf persönliche Beweggründe des oder der Verfügenden. In der folgenden *Dispositio* wird die jeweilige Rechtshandlung beschrieben, also beispielsweise eine Schenkung mit oder ohne Rückübertragung, ein Verkauf oder ein Tausch. Jetzt folgen auch die Angaben über die Modalitäten, so die Höhe der Zinszahlung oder des Kaufpreises. Der übertragene Grundbesitz wird meist durch die *Pertinenzformel* beschrieben; dabei fällt die Beschreibung zumeist so stark formalisiert aus, daß nur geringer Aufschluß über die Größe einer Schenkung gewonnen werden kann. Allenfalls kann aufgrund der Erwähnung mehrerer Orte, an denen Grundbesitz vergabt wird, oder aus geringfügigen Abweichungen vermutet werden, daß es sich um Großgrundbesitzer oder um kleine Bauern handelt. Daran schließt sich die *Pönformel* an, in der die Strafe für denjenigen genannt wird, der die Geltung der Verfügung anzweifelt. Zum

101 BORGOLTE, Grafschaften, S.31.

102 Edition Kloster Lorsch.

103 Siehe BORGOLTE, Grafschaften, S.29-40. Das paläographische Bild ist natürlich je nach Schreiber und Zeit unterschiedlich; siehe dazu BRUCKNER, Scriptoria, S.14-31.

104 BORGOLTE, Kommentar, S.324/5: "... bis heute kann niemand sicher sagen, ob es in St.Gallen eine klösterliche Diktattradition wie in Fulda gegeben hat oder ob wie in Weißenburg der individuellen Gestaltung der Texte ein weiterer Entfaltungsspielraum offenstand." Siehe CARO, Studien I, S.221-246.

105 BORGOLTE, Grafschaften, S.33 sowie S.5/6 mit Anm.37.

106 Datiert auf 756 XII 15.

107 ZATSCHEK, Formulae, S.215. Eine genaue Behandlung der Gemeinsamkeiten findet sich bei JOHN, Formulare, S.66 mit Anm.33, S.73, S.80 mit Anm.63 sowie S.91.

108 Siehe dazu JOHN, Formulare, S.79.

109 JOHN, Formulare, S.96/7. Nur in einer Urkunde, Nr. 195, findet er einen mittelbaren Einfluß aus Reichenau (S.91). Dagegen konstatiert JOHN Anklänge an römische Testamente (S.18), aus dem Osten stammende Ausdrücke (S.50 mit Anm.27), daneben auch Bibelzitate (S.59 mit Anm.15) sowie in Urkunden allgemein übliche, keinem besonderen Einfluß zu verdankende Wendungen (S.91 mit Anm.90).

110 'Collectio Sangallensis' sowie 'formulae Sangallenses miscellanea' und 'formulae Augienses', in: 'formulae Merovingici'.

Schluß findet sich das Eschatokoll mit den Subscriptiones von Zeugen, Schreiber und in den meisten Fällen auch von dem oder der Verfügenden, sowie dem Datum der Urkunde.

Besonders viel Aufschluß über die Umstände, in denen sich die Verfügenden befinden, erhalten wir in den Fällen, in denen es sich bei der Rechtshandlung um eine Schenkung mit Rückübertragung handelt. Dabei schenkt der oder die Verfügende Güter, meist Grundbesitz, aber auch Sklaven, an das Kloster St.Gallen und bestimmt gleichzeitig, daß das Kloster diese sofort wieder zurückverleihen solle. Als Anerkennung der veränderten Besitzverhältnisse zahlt der oder die Verfügende einen meist jährlich erhobenen Zins an das Kloster. Es folgt die Bestimmung, was nach deren oder dessen Tod mit dem geschenkten Gut passieren solle. Es kann entweder sofort vollständig an das Kloster fallen, oder dies erst nach dem Tod einiger aufgezählter oder auch aller Verwandten tun. An dieser Stelle wird mit anderen Worten bestimmt, wie die Erbfolge an dem verfügten Besitz aussehen soll.¹¹¹

Die dabei zugrundeliegende Annahme, daß die älteren St.Galler Urkunden die reguläre Erbfolge spiegeln, muß näher begründet werden, zumal dies von Wolfgang Hartung jüngst bestritten worden ist.¹¹² Er postuliert, daß durch die Seelteilstiftungen, speziell in der Form der Verfügung mit Rückübertragung, dem Adel eine Möglichkeit erwachsen sei, Teile des Besitzes der Erbteilung als der üblichen Form der Vererbung zu entziehen und einem einzelnen Erben zu überlassen. Seiner Meinung nach spiegeln die Urkunden zu diesen Rechtshandlungen deswegen gerade nicht die erbrechtliche Gewohnheit der Zeit. Diese Argumentation ist vor allem aus zwei Gründen nicht aufrecht zu erhalten. Zunächst ist Einiges gegen die Ansicht Hartungs vorzubringen, daß durch den "germanischen" Rechtsbrauch der Erbteilung die Besitztümer des Adels in statusgefährdem Ausmaß aufgesplittert wurden. Im Verlauf dieser Arbeit wird deutlich werden, daß neben der Erbteilung die Erbgemeinschaft einen häufig gewählten Modus der Weitergabe von Grundbesitz darstellt. Die Häufigkeit, mit der nicht auf einzelne Kinder, sondern summarisch auf die 'filii' als Rechtsnachfolger verwiesen wird¹¹³, zeigt deutlich, daß in den Urkunden zumeist nicht versucht wird, einzelne Kinder entgegen dem Herkommen besonders zu bevorzugen. Aber auch Überlegungen zu der Art, in der die in den Urkunden festgehaltenen Bestimmungen durchgesetzt wurden, lassen an Hartungs Ansicht zweifeln. Gesetzt den Fall, daß in den Urkunden, in denen einzelne Personen als Rechtsnachfolger genannt sind, Veränderungen gegenüber den üblichen Vererbungsregeln vorgenommen wurden, müßte mit einem Protest der benachteiligten prospektiven Erben gerechnet werden. Dieser Protest müßte sich, da es sich um Grundbesitz handelt, der inzwischen St.Gallen gehört, in den dort erhaltenen Schriftstücken widerspiegeln - was aber nicht der Fall ist. Zwar finden sich einige Streitfälle mit den Erben von Tradierenden, nie jedoch erscheint ein Hinweis darauf, daß der Grund des Protestes nicht die Schenkung selbst, sondern die dabei erfolgte Bevorzugung einzelner Erben zuungunsten anderer, gleichberechtigter, erfolgt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf das Bedürfnis St.Gallens, Proteste von Seiten der Erben zu vermeiden, denn diese bedeuten ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit in einer Gesellschaft ohne staatliche Verwaltungs- und Kontrollapparate. Das Kloster selbst wird sorgfältig darauf geachtet haben, daß die Tradierenden vor allem diejenigen Personen als Rechtsnachfolger einsetzen, die dazu nach der Rechtsgewohnheit besonders berechtigt waren.

Von den hier vorgefundenen Regelungen muß die Suche nach den Möglichkeiten bei der Übertragung von Grundbesitz im frühen Mittelalter ausgehen. Denn anhand der Bestimmungen

111 So schon SCHULTZE, Augustin, S.131-138.

112 HARTUNG, Adel, *passim*, bes. S.428.

113 Wie wir sehen werden, liegt diese Art der Einsetzung von Nachfolgenden bei etwa 45% aller Urkunden zu Traditionen mit Rückübertragung vor.

im Einzelfall kann rekonstruiert werden, wie der Erbgang im Regelfall ausgesehen hat. Natürlich ist es möglich, daß unter diesen Bestimmungen nicht nur solche sind, die den im Alamannien des frühen Mittelalters nach den Rechtsgewohnheiten üblichen Erbschaftsregelungen folgen. Sicher wurden gelegentlich Personen bedacht, die, wenn es sich um einen normalen Erbgang handeln würde, nicht in Frage kämen.¹¹⁴ Auch muß berücksichtigt werden, daß es sich bei dem in den Verfügungen behandelten Grundbesitz meist um das gesamte Hab und Gut des oder der Verfügenden handelt. Infolgedessen kann, speziell, wenn nur ein Erbe genannt wird, nicht ausgeschlossen werden, daß an anderen Teilen des Besitzes des prospektiven Erblassers andere Personen Erbansprüche anstellt. Bei der Bearbeitung der Urkunden wird sich herausstellen, daß es möglich ist, ein in hohem Grade konsistentes Bild zu entwerfen. Auch lassen sich einige Fälle isolieren, in denen offensichtlich nicht nach den Rechtsgewohnheiten der Zeit vorgegangen wird. Insgesamt wird sich aufgrund des Ergebnisses erweisen, daß der Versuch, die Urkunden als Informationsquellen über den Erbgang zu benutzen, glückt. Und auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß einige Fehler unentdeckt bleiben, gilt auch für die älteren St.Galler Urkunden, was Wendy Davies und Paul Fouracre über Prozeßurkunden gesagt haben: "Our records are not perfect for this purpose, of course; they are not disinterested sociological descriptions, and we should not treat them as if they were. But they are where we must start; actual cases, despite all their problems, are as close as we can get to how things happened ..." ¹¹⁵.

Neben den Urkunden werden uns auch die Formelsammlungen interessieren, und zwar hauptsächlich die von St.Gallen, daneben und zum Vergleich aber auch die von der Reichenau.¹¹⁶ Die Formelsammlungen wurden von Mönchen der jeweiligen Klöster vermutlich nach dem Muster von konkreten Urkunden geschrieben.¹¹⁷ In einzelnen Fällen sind nicht alle individuellen Angaben aus einer 'formula' entfernt worden, so daß dieser Vorgang für uns sichtbar wird. Die Betonung der St.Galler Formelsammlungen ergibt sich nicht nur aus der Nähe zur Urkundenüberlieferung und der Tatsache, daß sie deshalb eine willkommene und direkte Ergänzung des Urkundenbestandes darstellen, sondern vor allem daraus, daß in der Mehrzahl der Reichenauer 'formulae' keine Rechtshandlungen mit Beteiligung von Laien dargestellt werden. Letztere werden daher nur ergänzend herangezogen werden.

Bei den 'formulae' gibt es keine Probleme hinsichtlich der Abfassung; der Inhalt der Urkunden dagegen wirft für die Interpretation zunächst die Frage auf, in welchem Verhältnis der überlieferte Text zur darzustellenden Rechtshandlung stand, eine Frage, die im folgenden Kapitel behandelt werden soll. Darüber hinaus ist ihr Inhalt auch deswegen problematisch, weil er natürlich keine Erklärungen zu den dargestellten Handlungen enthält. So muß hinsichtlich von Schenkungen oder Verkäufen die Frage geklärt werden, ob dabei von Individualeigentum auszugehen ist, oder ob hinter den individuell abgefaßten Urkunden nicht vielmehr eine Handlung einer Gruppe, beispielsweise einer Familie oder gar der ganzen Sippe, zu vermuten ist. Interessant ist hier auch, ob die Vorstellung, daß auch Grundbesitz veräußerbar sei, erst mit den

114 Siehe für ein Beispiel eines solchen Ausnahmefalles HAGEMANN, Übertragungen, S.351-354.

115 DAVIES / FOURACRE, Conclusion, in: DAVIES / FOURACRE, Settlement, S.228.

116 Entstanden im 8. und 9. Jahrhundert.

117 Die Ausdrücke Form, Formel und Formular bedürfen einer Definition. JOHN, Formulare, S.4/5, bietet folgende Definition: mit "Formular" bezeichnet er eine in einer Formelsammlung enthaltene 'formula', unter "Form" versteht er nicht individuell entworfene Teile des Textes, und eine "Formel" ist eine in einem Text vorzufindende Wortgruppe. Ich möchte dagegen die Begriffe folgendermaßen gebrauchen: Für die in Formelsammlungen enthaltenen Stücke wähle ich den lateinischen Ausdruck 'formula'; als Formeln werden formelhafte Wendungen wie beispielsweise Pertinenz- oder Pönformel, aber auch für den Argumentationszusammenhang herausgestellte feste Wortgruppen bezeichnet. Der Begriff "Form" wird wie umgangssprachlich üblich verwandt.

Römern zu den germanischen Völkern vordrang, oder ob ihnen dies schon vorher geläufig war.¹¹⁸

3.2. Schein und Sein: das Verhältnis von Urkunden und Rechtshandlung

Gerade die von Anfang an zu beobachtende Formalisierung des Inhaltes führt zu der Überlegung, daß vermutlich nur Teile der Urkunde von den Tradierenden selbst bestimmt wurden, während die jeweiligen Schreiber große Teile nach 'formulae' selbstständig verfaßten. Um die jeweiligen Anteile von Schreibern und Auftraggebern besser bestimmen zu können, soll zunächst ein Blick auf das Prozedere bei einer Verfügung getan werden.

In fast allen Urkunden findet sich ein Ortsvermerk. Dabei gibt es diverse Möglichkeiten. Zunächst kann die Tradition an einem Ort stattfinden, in dem St.Gallen schon Grundbesitz hat. Ebenso kann sie auf dem Hof des oder der Tradierenden ausgeführt werden. Selten werden auch Königspfalzen als Actumort genannt. Hinzu kommt das Kloster selbst als Actumort. Schließlich wird in einigen Fällen darauf verwiesen, daß die Tradition auf einem 'mallus publicus' stattgefunden habe; in einigen weiteren Fällen kann aus der Zusammensetzung der Zeugen geschlossen werden, daß es sich um einen solchen gehandelt haben wird.¹¹⁹ Auf dem 'mallus publicus', der lokalen Gerichtsversammlung, werden hauptsächlich die anstehenden Streitigkeiten ausgetragen. Daneben finden hier offenbar auch andere Rechtshandlungen statt.

Anwesend sind bei einer Tradition in der Regel der Schreiber, der die Urkunde aufsetzt¹²⁰, daneben der oder die Verfügende und eine Reihe von Zeugen. In einigen Fällen ist auch ein 'advocatus' zugegen.¹²¹ Je nach Ort, an dem die Tradition vorgenommen wird, sind darüber hinaus auch andere Personen anwesend, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übertragung stehen. Im Kloster St.Gallen sind dies natürlich die Mönche; diese treten auch regelmäßig als Zeugen auf, und zwar in der Prästarie, d.h. der Urkunde zur Rückübertragung bei Schenkungen mit dieser Bedingung. Auf dem 'mallus publicus' ist gelegentlich der Herrscher des Frankenreiches, regelmäßig ein Graf anzutreffen; neben diesen können wir zahlreiche rechtskundige Männer erwarten, die bei den anstehenden Prozessen tätig werden.¹²²

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, daß wir seit Sprandels Untersuchungen zu den älteren St.Galler Urkunden wissen, daß der in einer Urkunde verzeichnete Actumort nicht in jedem Fall mit dem Ort der Rechtshandlung identisch ist. Besonders, wenn als Actumort einer Prästarie das Kloster selbst angegeben ist, heißt dies nicht in jedem Fall, daß die Tradierenden und alle Zeugen wirklich in St.Gallen gewesen sind. Vielmehr kann es auch bedeuten, daß die Urkunde in St.Gallen lediglich ausgestellt wurde.¹²³

Nun ist zu klären, was an den verschiedenen Orten mit den Urkunden geschah. Dabei hatte nach der bis heute in Grundzügen gültigen Lehre Brunners¹²⁴ die Urkunde (lat. 'carta') dispositiva, also das Rechtsgeschäft vollendende Kraft, während die Traditionsnotiz (lat. 'notitia') bloße

118 Die Klärung dieser Frage erfolgt in Kapitel II.

119 SPRANDEL, St.Gallen, S.94-96.

120 Für die frühe Zeit hat SPRANDEL, St.Gallen, S.83/4, nachgewiesen, daß die Handschriften einiger Urkunden, die nach dem Wortlaut von demselben 'scriptor' stammen sollten, nicht identisch sind, die Urkunden also nicht immer von der Person geschrieben wurden, die als 'scriptor' bezeichnet wird. Seit dem Abbatiat Cozberts wird in solchen Fällen durch die 'in-vicem'-Formel gekennzeichnet, daß bei der Abfassung zwei Personen beteiligt sind; S.85-88.

121 Siehe Kapitel IV.

122 'Boni homines' sind in den älteren St.Galler Urkunden nur sehr selten belegt; die Zeugen, die vermutlich zu der Gruppe in der Gesellschaft gehören, die in anderen Quellen als 'boni homines' bezeichnet werden, finden sich hier stets ohne Zusatz; siehe NEHLSEN-V.STRYK, Boni Homines.

123 SPRANDEL, St.Gallen, S.94.

124 BRUNNER, Carta, *passim*.

Beweisurkunde war. Eine solche differenzierte Abgrenzung ist für das 8. und 9. Jahrhundert und Alamannen nicht zu erwarten, wie sich in der Rezeption von Brunners These überhaupt gezeigt hat, daß dieser Zustand spätantik, nicht aber mittelalterlich war.¹²⁵ Die Unterscheidung ist für St.Gallen insofern trotzdem interessant, als hier über Rechtsgeschäfte, vor allem aber über Streitigkeiten 'notitiae' angefertigt wurden, beide Möglichkeiten also bekannt waren und in einer Brunners These entsprechenden Weise angefertigt wurden.

Daß die Urkunde integraler, wenn auch nicht konstituierender Bestandteil einer Grundstückstradition war, geht vielfach aus dem Text selbst hervor. So ist von einer 'traditio cartae' die Rede, also davon, die Urkunde vom Boden des zu tradierenden Grundstückes aufzuheben ('cartam levare').¹²⁶ Dabei wurde die Urkunde zu einem Symbol für den zu übertragenden Grundbesitz¹²⁷, allerdings nur zu einem unter mehreren. Denn statt einer Urkunde konnte auch beispielsweise eine Erdscholle als Symbol gewählt werden. Entsprechend ist nicht zu vermuten, daß Besitzverfügungen auch zwischen Privatleuten stets die Ausstellung einer Urkunde nach sich zogen, während andererseits der Rückgriff gerade der Kirche auf die Schrifttradition der Spätantike nicht verwundert.¹²⁸ Bei letzteren können wir vermuten, daß ein großer Teil, wenn nicht sogar alle Rechtsgeschäfte mit Grundbesitz schriftlich festgehalten wurden, schon allein deshalb, weil dies eine Gedächtnishilfe bei der Verwaltung war, aber auch, weil es möglicherweise die Rechtssicherheit erhöhte.¹²⁹

Unklar ist, ob bei einer solchen Symbolhandlung die Urkunde schon fertig geschrieben vorlag, oder ob es sich vielmehr nur um das Pergament handelte, das übergeben oder aufgehoben, das aber erst in einem weiteren Arbeitsschritt zur Urkunde verfertigt wurde. Diese Frage taucht deshalb auf, weil es Vorakte zu den Urkunden gibt, in denen auf der Haarseite oder an einer Seite des später mit der fertigen Urkunde beschriebenen Pergamentes wichtige Einzelheiten festgehalten wurden. Offenbar verging also zumindest gelegentlich etwas Zeit zwischen der Rechtshandlung als solcher und der Niederschrift durch den Schreiber. Dies wird auch durch den Text einiger Urkunden bestätigt, in dem zwischen dem 'actum', also der Rechtshandlung, und dem 'scriptum', der Niederschrift, räumlich unterschieden wird.¹³⁰ Bei genauerer Betrachtung der Vorakte stellt sich jedoch heraus, daß diese in den meisten Fällen so lakonisch sind, daß unmöglich viel mehr als eine Woche zwischen ihrer Aufzeichnung und der Reinschrift gelegen haben kann, ein Ergebnis, das aufgrund von Überlegungen zu den Datierungen der Urkunden recht genau präzisierbar ist.¹³¹ Unter ihnen gibt es Fälle, in den der Vorakt schon vor der

125 Siehe dazu H. ZIELINSKI, Art. *Charta*, LexMa II, 1983, Sp.1737-1740, und CLASSEN, *Urkundenwesen*, S.36/7.

126 So in den Urkunden Nr. 105, 240, 376, 456, 621, 639, 684 und 760; siehe dazu immer noch ZEUMER, 'Cartam levare', bes. S.114. Der genaue Inhalt dieser Handlung wird bei CLASSEN, *Urkundenwesen*, S.40/1, besprochen.

127 Siehe auch K. JORDAN, Art. *Carta*, in: HRG I, Sp.597-599, und W. HEINEMEYER, Art. *Notitia*, in: HRG III, Sp.1061-1062.

128 Siehe dazu z.B. MCKITTERICK, *Carolingians*, S.81-83, und CAENEDEM / GANSHOF, *Quellenkritik*, S.65 und 83, für die Tatsache, daß die geistlichen Herren Urkunden sorgfältiger aufbewahrt haben als die weltlichen. Hier findet sich auch eine Warnung davor, aufgrund des überlieferten Materials anzunehmen, unter Laien hätte es keine Rechtshandlungen mit Urkunden gegeben, eine Warnung, die durch die wenigen im Archiv von St.Gallen zufällig mit aufbewahrten Urkunden zu Rechtshandlungen rein unter Privatleuten untermauert wird.

129 Als Ursache für Aufbewahrung kommt eigentlich nur in Betracht, daß die Urkunden die Möglichkeit der Bestätigung des Besitzanspruches beinhalteten, siehe Conclusion, S.209, in: DAVIES / FOURACRE, *Settlement*, S.207-240.

130 Siehe BORGOLTE, *Chronologische Studien*, S.100-103.

131 Die Vorakte enthielt zumeist nur die allernötigsten Informationen, also Angaben zu Rechtssubjekt, Rechtsobjekt und Zeugen, nur selten auch Rogationsformel, Pertinenzformel, Datum oder Ausstellungsort; siehe BRUCKNER, *Konzeptwesen*, S.300-2 und 305/6, der allerdings auch darauf hinweist, daß die Vorakte vielfach durch nachträgliches Zurechtschneiden des Pergamentes verstümmelt wurden, da sie nach der Fertigstellung der Urkunde keine Funktion mehr hatten. Siehe BORGOLTE, *Chronologische Studien*, S.115-132, bes. S.120 zu Urkunde Nr. 103, sowie zusammenfassend S.134.

Rechtshandlung abgefaßt wurde, vermutlich nach Rücksprache mit dem oder der Tradierenden¹³²; auch die Möglichkeit, daß während der Handlung sozusagen mitgeschrieben wurde, besteht gelegentlich¹³³, in der Mehrzahl der Fälle sind sie aber danach aufgezeichnet worden.¹³⁴

Wie sah nun das genaue Prozedere aus? Rosamond McKitterick schildert zwei mögliche Szenarien um die Entstehung eines solchen Schriftstücks. Entweder, so meint sie, wurde bei dem Treffen zwischen dem Tradierenden und den Abgesandten aus St.Gallen, unter denen auch der Schreiber war, nur eine kurze Notiz auf dem Pergament angebracht, die erst nach der Rückkehr in das Kloster ausformuliert wurde. Dies wäre in den Fällen, in denen der Vorakt während oder kurz nach der Rechtshandlung entstanden ist. Allerdings sieht es auch McKitterick wegen der Kürze der überlieferten Vorakte für notwendig an, daß zwischen beiden Handlungen nicht zuviel Zeit verging. Die Tatsache, daß in den Vorakten weder Pertinenz- noch Pönformel aufgezeichnet wurden, spricht dabei dafür, daß diese beiden Teile kaum individuelle Ausformungen erhielten.¹³⁵ Das zweite von McKitterick vorgeschlagene Szenario nimmt an, die Urkunde sei nach vorheriger mündlicher Absprache über Art und Umfang einer Tradierung im Kloster weitgehend fertiggestellt worden. Vor Ort seien nur noch wenige Details, beispielsweise die Zeugen, nachgetragen worden, eine Praxis, die sich teilweise paläographisch nachweisen läßt.¹³⁶ Dieses zweite Szenario ist es, daß sich schon Sprandel als das wahrscheinlichste vorgestellt hat.¹³⁷

An dieser Stelle soll auf den etwas anderen Interpretationsansatz Fichtenaus hingewiesen werden, weil er interessante Einblicke erlaubt. Fichtenaus sieht nämlich die Vorakte wegen ihrer stark verkürzenden Darstellungsweise, bei der häufig alle juristisch relevanten Details weggelassen werden¹³⁸, nicht als Notizzettel der Schreiber an - die dann in der Tat sehr zu wünschen übrig lassen würden -, sondern er betont ihren Wert innerhalb der Rechtshandlung selbst. Ausgehend von der Überlegung, daß das Pergament der Urkunde während der Tradition als Symbol für die Übergabe benutzt werden kann, betont er, daß die Zeugen bei ihrer Beurkundung die Hand auf die Urkunde legten. Häufig lag aber zu diesem Zeitpunkt, wie wir feststellt haben, nur das unbeschriebene Pergament vor. Um den Akt des Handauflegens für in Symbolhandlungen denkende Menschen sinnträchtig zu machen, seien die Namen der Zeugen auf das Pergament aufgetragen worden.¹³⁹

Tatsächlich finden sich in den Vorakten, kurz wie sie sind, nur in sehr wenigen Fällen keine Zeugennamen. Sie würden eine Aufgabe innerhalb der Rechtshandlung selbst also sehr viel besser erfüllen als die als Gedächtnisstütze. Andererseits sind nur auf etwa 100 Urkunden Vorakte verzeichnet worden. Nach der Theorie von Fichtenaus müßten wir mehr erwarten, auch

132 BORGOLTE, Chronologische Studien, S.117-119 zu Urkunde Nr. 17 mit Verweis auf Nr.42 in Anm.296, sowie S.131/2 zu Urkunde Nr. 555.

133 BORGOLTE, Chronologische Studien, S.120-2 zu Urkunde Nr. 147 und S.124/5 zu Urkunde Nr. 269.

134 BORGOLTE, Chronologische Studien, S.115/6 zu Urkunde Nr. 63, S.119/20 zu Urkunde Nr. 103, S.122/3 zu Urkunde Nr. 84 und S.126-131 zu Urkunden Nr. 74-77. Die Untersuchung von Borgolte umfaßt nicht alle 25 Vorakte, ist aber in der Darstellung repräsentativ.

135 BORGOLTE, Chronologische Studien, S.114.

136 MCKITTERICK, Carolingians, S.94-98. So ist in Nr. 422, 853 und III Anh. 5, die Zeugeneihe freigelassen. Offenbar ist die Urkunde bis auf die Zeugen in einem Zug ausgestellt worden; die Zeugeneihe sollte dann später - oder vor Ort - nachgetragen werden; weitere Beispiele werden bei SPRANDEL, St.Gallen, S.92-94, genannt.

137 SPRANDEL, St.Gallen, S.91-94.

138 Dies stellt auch BORGOLTE, Chronologische Studien, S.114, fest.

139 FICHTENAU, Urkundenwesen, S.71. Weiterführend ist auch seine Einschätzung S.62, daß die sowohl gegenüber anderen Symbolen als auch gegenüber der 'notitia' umständlichere Form der 'carta' deshalb gewählt wurde, weil sie die in formelhafter Weise bei der Übertragung von dem oder der Tradierenden gesprochenen Worte bewahren konnte wie ein "Tonträger". Bei seiner Argumentation, aber sicher auch bei einer Übertragung von Grundbesitz spielen magische Vorstellungen eine wichtigere Rolle als in den anderen zitierten Arbeiten.

wenn wir einräumen, daß gelegentlich vor allem bei Beschreibung des Randes einer Urkunde Vorakte verloren gegangen sind, wenn nach der Mundierung das Pergament beschnitten wurde. So läßt sich zusammenfassend nur festhalten, daß die Überlegungen zur Funktion der Vorakte in jedem Fall Fragen offen lassen. Vielleicht dienten sie je nach Situation in beiden skizzierten Funktionen und entziehen sich deshalb einer eindeutigen Zuweisung.

Für uns bedeutet dies, daß auf die Vorakte aufbauende Argumentationen mit Vorsicht zu betrachten sind. Trotzdem können wir konstatieren, daß sich in zwei Fällen Unterschiede zwischen den Vorakten und den Mundierungen finden, was darauf hinweist, daß wir hier Zeugnisse eines Prozesses vor uns haben, innerhalb dessen die Wünsche der Tradierenden mit dem Schreiber abgestimmt wurden.¹⁴⁰ Die Vorakte wurden offenbar zu einem Zeitpunkt geschrieben, zu dem das Gespräch über die Schenkungsmodalitäten noch zu keinem endgültigen Abschluß gebracht worden war. Offenbar fand ein solches Gespräch also statt und wir können davon ausgehen, daß - mit Ausnahme einiger formelhafter Wendungen - die in den älteren St.Galler Urkunden zu findenden Regelungen mit den Tradierenden genau abgestimmt waren.

Um einen besonders klaren Fall dieser Art handelt es sich bei der Verfügung des Bernegarius, eines Priesters, der seine Tradition selbst auf Pergament festhält.¹⁴¹ Bernegarius ist auch in anderen St.Galler Urkunden als Schreiber belegt, wodurch er im Zürichgau bei allen Rechtsgeschäften seiner Zeit als Schreiber tätig ist.¹⁴² Im Fall dieser Urkunde können wir also sicher sein, daß die Tradierenden genau wissen, was im Schriftstück vermerkt wird. Für die Mehrzahl der zugunsten von St.Gallen Verfügenden können wir aber natürlich nicht von einer vollen Schreibfähigkeit, in den meisten Fällen wohl noch nicht einmal von einer Lesefähigkeit ausgehen.¹⁴³ Daher ist das Ergebnis, daß ein genaues Gespräch stattfand, im Rahmen der Frage nach dem Quellenwert der Urkunden besonders wichtig.¹⁴⁴ Die Urkunden liefern daher in allen wesentlichen Punkten eine genaue Wiedergabe der im Rahmen einer Traditionshandlung gewünschten Details, beispielsweise was den Erbgang oder die Verfügungsgewalt anbelangt. Für die Interpretationsfähigkeit der Urkunden ist daneben auch wichtig zu wissen, daß vor allem Pertinenz- und Pönformel in der Regel zu stark formalisiert sind, um Aufschlüsse über einzelne Verfügungen bieten zu können.

140 BORGOLTE, Chronologische Studien, S.120-122 zu Nr. 147 sowie S.133. Auch in Nr.186 kam es zu Abweichungen in der Urkunde gegenüber dem Vorakt; siehe BRUCKNER, Konzeptwesen, S.307/8.

141 Nr. 148.

142 Siehe SPRANDEL, St.Gallen, S.64/5.

143 Dies ist 'communis opinio', obwohl in Einzelfällen, beispielsweise von MCKITTERICK, Carolingians, oder, allerdings nur für den Bereich Italien, von HARTMANN, Rechtskenntnis.

144 Die sich aufdrängende Vermutung, daß der Schreiber in diesen Fällen gegen den Willen der Tradierenden Veränderungen der ursprünglichen Vereinbarungen vornahm, ist aufgrund der Öffentlichkeit der Handlung und der damit verbundenen sozialen Kontrolle abzulehnen. JOHN, Formulare, S.12, konstatiert, daß nicht zwei Urkunden vollkommen identisch sind, woraus er auf ihre individuelle Abfassung schließt.

III. Texte mit Gesetzescharakter

1. Land und Leute - zum Besitzrecht in Alamannien

Wenn wir von Besitz in Frauenhand sprechen, setzen wir voraus, daß es schon im frühen Mittelalter so etwas wie Individualbesitz gegeben hat, eine folgenreiche Voraussetzung, die, zumal sie in der Forschung bis zum heutigen Tage umstritten ist, einer näheren Betrachtung unbedingt bedarf. So soll an dieser Stelle der Frage nachgegangen werden, unter welchen Voraussetzungen jemand als Besitzer¹ eines Gutes bezeichnet werden kann, wobei es - seiner Bedeutung entsprechend - vor allem um Grundbesitz gehen wird. Um die Aussagen von 'leges' und Urkunden einander kontrastierend gegenüberstellen zu können, soll es zunächst nur um die 'leges' gehen. Die Aussagen der durch die Forschung bereits untersuchten Urkunden und 'formulae', vor allem aber die älteren St.Galler Urkunden zum Thema werden im folgenden Kapitel untersucht werden. Dieses Vorgehen kommt der Forschungssituation insofern entgegen, als in den meisten Arbeiten von den Aussagen der 'leges' ausgegangen wird und nur solche Urkunden und 'formulae' herangezogen werden, die das anhand der 'leges' entworfene Bild bestätigen. So können in diesem Kapitel die Forschungsergebnisse recht vollständig dargestellt und ausgewertet werden. Nur wenige Ergebnisse, die ausschließlich oder hauptsächlich auf Funden in den Urkunden und 'formulae' beruhen, werden nicht hier, sondern im folgenden Kapitel überprüft.

Können wir für das Frühmittelalter ein Individualbesitzrecht im modernen Sinne postulieren? Diese Frage wurde von der älteren Forschung lebhaft diskutiert, und zwar besonders unter dem Eindruck einer Konstruktion von "Sippe", bei der dieser bis in Bereiche des Besitzrechtes hineinreichende Handlungskompetenzen zugesprochen werden². Schon Brunner vertrat die These, daß die Sippe als Friedensverband eine verfassungsmäßige Institution gewesen sei, also öffentliche Aufgaben in der Friedenssicherung wahrgenommen habe, die später von staatlichen Institutionen übernommen wurden³. In dieser Eigenschaft habe sie beispielsweise als Einheit im Heer gekämpft⁴ oder gemeinsam für einen getöteten Verwandten das Wergeld entgegengenommen, aber auch gelegentlich die sogenannte "Gesamtvermundschaft" übernommen: "Über Unmündige und Frauen, die nicht unter der Munt eines Verwandten oder des Ehemannes standen, hatte sie (ie. die Sippe) die Gesamtvermundschaft, die sie durch einen von ihr bestellten Vormund ausüben lassen konnte"⁵.

Auch als Eideshelfer seien Angehörige der Sippe herangezogen worden, wobei Brunner hier als Begründung für das Heranziehen der Verwandten auf deren "enge Gemeinschaft der Lebensbeziehungen" hinwies, also soziale Kontrolle als konstituierenden Faktor innerhalb des

1 In dieser Arbeit soll grundsätzlich nicht von Eigentum, sondern nur von Besitz gesprochen werden, da dieser uns in den Quellen direkt entgegtritt. Zudem ist die römischemrechtliche Trennung zwischen den beiden Begriffen im Frühmittelalter noch nicht existent; siehe dazu ROSENLOCHER, Eigentümer, S.60.

2 Eine zusammenfassende Darstellung der älteren Forschung finden sich bei KROESCHELL, Sippe, S.1-4 und S.11-14, daneben auch bei JOSWIG, Grundstücksübertragung, S.1-5.

3 Der Ausdruck "Friedensverband" sowie eine Ausführung der friedensstiftenden Handlungen der Sippe bei BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.119. Erläuternd siehe E. KAUFMANN, Art. Sippe, HRG IV, Sp.1668-1670.

4 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.120. Zu diesem Punkt, auf den ich später nicht mehr eingehe, siehe MURRAY, Kinship, S.55, der darstellt, daß Tacitus, Germania, c.7, auf den diese Aussage zurückgeht, im wesentlichen die hohe militärische Kraft germanischer Stämme erklären wollte und dabei unter anderem auf das Modell der miteinander kämpfenden Verwandschaft zurückgriff, ohne damit eine genaue Beschreibung der Heeresorganisation geben zu wollen.

5 SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S.19.

Rechtsgefüges nannte⁶. Die entscheidende Bedeutung der Sippe für historische Forschungen haben besonders die Arbeiten von Karl Schmid gezeigt⁷.

Nach der alten Lehre spielten Frauen weder bei den - im weitesten Sinne - friedensstiftenden Handlungen der Sippe noch bei der Verteilung des Wergeldes eines Verwandten eine Rolle. Wohl seien dagegen die männlichen Verwandten mütterlicherseits, die Spindelmagen, bei einer solchen Verteilung berücksichtigt worden, wenn auch in geringerem Maße als die Schwertmagen, die Verwandten väterlicherseits. Die Unterscheidung in Spindel- und Schwertmagen und ihre unterschiedliche Rechtsstellung ist entscheidend für die ältere Lehre von der Sippe. Nach dieser konstituierte sie sich nämlich zunächst rein agnatisch, d.h., sie bestand aus allen männlichen Verwandten, die sich auf einen gemeinsamen männlichen Ahnen zurückführten⁸. Nur langsam seien auch die cognatischen Teile der Verwandtschaft, also alle weiblichen Verwandten sowie die durch Frauen vermittelten männlichen Verwandten, mit in die Sippe aufgenommen worden⁹. Daher seien diese bei der Verteilung des Wergeldes eines Verwandten in geringerem Maße als agnatisch Verwandte beteiligt worden¹⁰.

Von besonderem Interesse ist in unserem Zusammenhang die These, daß Grundbesitz an die Sippe gebunden gewesen sei, wie sie beispielsweise Richard Schröder in seinem Lehrbuch zur deutschen Rechtsgeschichte von 1889 vertreten hat. Deshalb, so folgert er, seien selbständige Verfügungen einzelner Sippenmitglieder nicht möglich gewesen. Vielmehr habe jede Grundstücksverfügung der Zustimmung aller mündigen Hausmitglieder bedurft¹¹. Nur bei fahrender Habe, so ergänzt Otto von Gierke 1905, hätten einzelne Besitz halten und über ihn verfügen können¹². Teilweise wurde auch die Meinung vertreten, die ganze Sippe siedle gemeinsam¹³, eine Voraussetzung, unter der die These vom Gesamtbesitz der Sippe besonders einsichtig wirkt. In seiner in den Jahren 1906 bzw. 1928 in zweiter Auflage erschienenen Rechtsgeschichte setzt Brunner den Sippenbesitz als ursprünglichen Zustand voraus, der sich in historischer Zeit zu einem den Individualbesitz stärker betonenden weiterentwickelt habe¹⁴. In modifizierter Form wird diese Überzeugung auch von Schmid vertreten, wenn er sagt: "Der Grundbesitz indessen ist keineswegs immer nur an die Geschlechter im engeren, modernen Sinne des Wortes gebunden"¹⁵. Man glaubte diesen Urzustand ungefähr in der von Caesar und Tacitus beschriebenen germanischen Zeit finden zu können, und zwar wesentlich deshalb, weil diese Vorstellungen von der germanischen Frühzeit fast ausschließlich auf diesen beiden antiken Autoren basierten.

Der Frage nach dem Gemeinschaftsbesitz der Sippe liegt die Frage nach der Bedeutung der Sippe in der germanischen Gesellschaft im Allgemeinen zugrunde. Dies wird schon aus der Zusammenstellung der vermuteten Aufgabenbereiche der Sippe deutlich, die den Gesamtbesitz

6 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.123. Dieser Aspekt der alten Lehre von der Sippe wird von KROESCHELL, Sippe, S.9, widerlegt. Auch später haben Forscher wie der Rechtshistoriker CONRAD, Rechtsgeschichte, S.49, in seiner Darstellung der "Grundlagen des Familienrechts" sehr stark mit der Sippe als grundlegendem Verband argumentiert.

7 So SCHMID, Problematik, oder ders., Heirat.

8 Die Definition nach H.-J. HAGEMANN, Art. Agnaten, HRG I, Sp.61-3.

9 Diese Definition nach A. ERLER, Art. Spindelmagen, HRG IV, Sp.1771/2.

10 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.120/121; dies widerlegt KROESCHELL, Sippe, S.7.

11 SCHRÖDER, Rechtsgeschichte, S.43/4 und 52; diese frühen Aussagen finden sich nur noch teilweise in späteren Auflagen, so z.B. im SCHRÖDER / KÜNBERG, Rechtsgeschichte, S.77/8.; siehe auch H.-R. HAGEMANN, Art. Eigentum, in: HRG I, Sp.882-896, bes. V. Gemeinschaftliches Eigentum, Sp.893-5.

12 GIERKE, Privatrecht, Bd. 2: Sachenrecht, S.351-3. Dagegen sprach sich schon HEUSLER, Institutionen, S.258-62, aus; siehe KROESCHELL, Sippe, S.14.

13 So noch bei CONRAD, Rechtsgeschichte, S.49, mit Verweis auf Caesar, Bellum Gallicum VI, 22. Von der Forschung wurde diese Position inzwischen aufgegeben; siehe KROESCHELL, Sippe, S.9.

14 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.128.

15 SCHMID, Problematik, S.211.

an Land fast als logische Konsequenz der Bedeutung dieses Personenverbandes erscheinen lassen. Eine Definition der Sippe als sozialhistorisches Phänomen im Unterschied zum Geschlecht bietet der Freiburger Historiker Karl Schmid. Dabei beginnt er mit dem Geschlecht: "Ein solches wird als agnatisch (die Frau heiratet in ein anderes Geschlecht ein) und während eines längeren Zeitraums bestehend (mindestens den der Familie überdauernd) aufgefaßt. Demgegenüber ist die Sippe, gleichgültig ob es sich um ihre geschlossene (feste) oder offene (wechselnde) Form handelt, mehr zeitgebunden. ... Man kann vereinfachend, aber veranschaulichend sagen: Geschlechter dauern fort, bilden sich neu oder sterben aus, Sippen wandeln sich"¹⁶.

Schmid betont die primär agnatische Ausrichtung der Familie, innerhalb derer in einer legitimen Ehe geborene Söhne immer stärker an Bedeutung für die Fortsetzung der Familie gewinnen. Dadurch entstünden im Laufe des früheren Mittelalters "fester gefügte, d.h. gebundene Geschlechter in Familienfolgen"¹⁷. Auf dem Weg dahin wird das Mittel der Heirat benutzt, um sich mit bedeutenden Geschlechtern zu verbinden - daher sind, so geht aus seinen Ausführungen hervor, im frühen Mittelalter bis hinein in die Herrscherfamilien auch die cognatisch Verwandten von Bedeutung¹⁸. Erst ab dem 10. Jahrhundert beginnen die Familien, sich stärker agnatisch auszurichten: "Je eigenständiger und selbstbewußter eine Familie in der Herrschaft steht, desto mehr schließt sie sich ab, desto stärker tritt die agnatische Linie in den Vordergrund"¹⁹.

Dies entspricht auch seinen Forschungsergebnissen im einzelnen, wenn er immer wieder feststellt, wie wichtig die Familie der Mutter oder Ehefrau für das Selbstbewußtsein eines Mannes sein kann, besonders wenn erstere aus einer höherstehenden Familie stammt²⁰, oder wenn er bemerkt, daß in den von ihm erstmals in ihrer historischen Bedeutung erkannten und ausgewerteten Verbrüderungsbüchern "nicht abgeschlossene Stämme und agnatische Linien, sondern zusammengehörende, lebende Personengemeinschaften" mit gemeinsamen Eintragungen von Männern und Frauen zu finden sind²¹.

Schmids Forschungsergebnisse sind von ihm nicht auf ihre Bedeutung für die Stellung von Frauen hin abgeklopft wurden; der durch die Darstellung entstandene Eindruck, daß es ihm darum auch oder sogar gerade gegangen wäre, täuscht. Gerade, was die Bedeutung der cognatisch Verwandten und der Frauen beider Verwandtengruppen für ein Geschlecht betrifft, haben sich seine Ergebnisse daher nicht als Forschungsmeinung durchgesetzt. Vielmehr werden die Belege für die von ihm beobachteten Phänomene noch vielfach als Ausnahmen angesehen und vor allem bei nicht primär mit Fragen um Geschlecht und Sippe befaßten Arbeiten nicht eingearbeitet.

Daher ist es sehr hilfreich, daß durch Alexander Callender Murray eine erneute Untersuchung der relevanten Quellenstellen vor allem des Frühmittelalters erfolgt ist, dessen Ergebnisse für

16 SCHMID, Problematik, S.186.

17 SCHMID, Heirat, S.405-414, Zitat S.413.

18 SCHMID, Heirat, S.422, bemerkt zusammenfassend: "So wichtig es ist festzustellen, dass die germanische Kultur "eine patriarchalische Gemeinschaftsverfassung und eine agnatische Verwandtschaftsordnung" aufweist - die Herausbildung geschichtlich fassbaren Familienfolgen im hohen Mittelalter bekräftigt diese Feststellung -, so lehrt doch die Beschäftigung mit den mittelalterlichen Heiraten, wie groß die Bedeutung der Frau trotz ihrer rechtlichen Minderstellung für den gesellschaftlichen Aufstieg des Mannes: richtiger wohl, für den sozialen Aufstieg der Familie und für die Mehrung und Bewahrung von Einfluß und Besitz, von Adel und Vermögen in der Weitergabe an eine Nachkommenschaft gewesen ist."

19 SCHMID, Problematik, S.234.

20 Siehe beispielsweise SCHMID, Problematik, S.193-5, für Hildegard und die Udalrichinger, ders., Heirat, S.420, für Friedrich Barbarossa und sein Geschlecht.

21 Zitat SCHMID, Problematik, S.202.

uns wichtig genug sind, in einiger Ausführlichkeit dargestellt zu werden²². Murray zeigt überzeugend - und näherem Hinsehen auch nicht überraschend - , daß die antiken Autoren, von denen unser Wissen über die germanische Urzeit hauptsächlich stammt, keine ethnologische Forschungsleistung vollbrachten, wie sie diese auch nicht hatten vollbringen wollen. Vielmehr hat sich Caesar in seiner Darstellung der Germanen mehr von politischen und militärischen Überlegungen leiten lassen, die es geboten erscheinen ließen, die Germanen als von den Galliern stark unterschieden und in einem noch sehr primitiven Zustand stehend zu beschreiben. Schließlich verfolgte er mit seinem 'Bellum Gallicum' ein politisches Ziel, nämlich die positive Darstellung seiner Kriegsführung, um daraus bei seiner Rückkehr nach Rom Profit schlagen zu können. Dazu gehörte auch die Begründung seines Entschlusses, den Rhein als Grenze zu akzeptieren. Caesars Äußerungen wurden von der archäologischen Forschung nicht bestätigt, die auf beiden Seiten des Rheins eine einheitliche La Tène-Kultur gefunden hat. Seine Beschreibung ist darüber hinaus stark von der Beschreibung der Skythen durch Poseidonius und von zeitgenössischen ethnologischen Vorstellungen beeinflußt gewesen, nach denen die Menschheit auf dem Weg hin zu einer kulturell hochstehenden Zivilisation in jeder Volksgruppe die gleichen Stufen durchlaufen mußte. Am Anfang stand danach eine Gesellschaft von Hirten ohne Individualbesitz an Land²³.

Der spätere Zeuge, Tacitus, hat zwar ebenso wie Caesar die Germanen nie im Siedlungs- zustand gesehen, aber offensichtlich Quellen von ethnologischen Wert besessen, die allerdings für uns verloren sind²⁴. Er geht auf die Frage des Gemeinschaftsbesitzes nicht direkt ein, nennt aber Regelungen im Erbfall, die ausschließlich Individualrechte beinhalten und daher mit der Idee des Gemeinschaftsbesitzes kaum zu korrelieren sind²⁵. Tatsächlich zeigen auch die Erbschaftsregelungen der 'leges', daß von Besitzrechten einzelner Individuen ausgegangen wurde²⁶.

Die Meinung, es habe ursprünglich nur Gemeinschaftsbesitz gegeben, wurde nicht ausschließlich mit den Aussagen von Caesar und Tacitus belegt, sondern - wenn auch unter dem Eindruck der aus diesen abgeleiteten Schlüssen - auch unter Berufung auf den Begriff 'genealogia' vertreten, der als Ausdruck für einen agnatischen Familienverband und für in der Hand der Familie stehenden Grundbesitz gelesen wurde²⁷. Dieser Begriff findet sich nur wenige Male, und ist, da hier auf weitgehend sprachwissenschaftlichen Argumenten eine ganze Theoriekette aufgebaut wird, einer näheren Untersuchung bedürftig, die inzwischen mit der Arbeit von Murray vorliegt²⁸. Die wenigen Belege für den Begriff, der in seiner Grundbedeutung "Familie" oder "Stamm" an die "Sippe" der älteren Forschung erinnert, zeigen, so stellt Murray fest, daß in dieser Weise häufig Ländereien bezeichnet werden. Statt aus dieser Benennung jedoch auf Gemeinschaftsbesitz der Sippe zu schließen, ist es ebenso überzeugend, daraus zu entnehmen,

22 Kinship.

23 MURRAY, Kinship, S.42-50.

24 Zur Frage der Tacitus-Interpretation gibt es eine zahlreiche Veröffentlichungen, für die stellvertretend die Artikel von LUND, Gesamtinterpretation, sowie LUND, Forschungsbericht, genannt werden sollen. Im letzteren Artikel findet sich weitere Literatur.

25 Tacitus, Germania, c.20; siehe dazu MURRAY, Kinship, S.51-65, hier S.57.

26 Auf die angelsächsischen Quellen gestützt hat KROESCHELL, Sippe, S.14-25, herausgearbeitet, daß statt der Herrschaft der Sippe richtiger von der Herrschaft des Hausherrn über die Mitglieder seines Haushaltes gesprochen werden sollte. Ich verzichte hier auf eine Beweisführung im einzelnen, da uns die Erbschaftsregelungen der 'leges' später ausführlich beschäftigen werden. Siehe auch KROESCHELL, Haus und Herrschaft.

27 BRUNNER, Rechtsgeschicht, Bd. I, S.117/8; MURRAY, Kinship, S.89-97, zeigt, daß der von Brunner ebenfalls als Ausdruck für Ländereien wie für Sippenverbände bezeichnete Begriff 'fara' sich ausschließlich auf adlige Haugemeinschaften bezieht. Siehe auch BEYERLE, Kulturporträt, S.93ff. bzw. S.140-142.

28 Das folgende nach MURRAY, Kinship, S.99-108.

daß das so genannte Gebiet ursprünglich in der Hand eines einzelnen Besitzers war und inzwischen mehreren Personen gehörte oder noch im Besitz einer Erbgemeinschaft war. Aus diesen uneindeutigen Belegen auf einen flächendeckenden Sippenbesitz an Land zu schließen, erscheint als zu weitreichende Folgerung und daher wenig glaubwürdig²⁹.

Vor allem aber geht es Murray um die Frage, ob Geschlechter sich hauptsächlich aus Agnaten oder auch aus Cognaten zusammensetzten. Er widerlegt in extenso die These, daß Frauen sowie alle durch sie vermittelten Verwandten aus dem Geschlecht ausgeschlossen waren, indem er zeigt, daß zu der mit Hilfe von schriftlichen Quellen faßbaren Zeit beide Seiten der Verwandschaft eine wichtige Rolle spielten³⁰. Ohne hier auf seine sehr überzeugende Beweisführung einzugehen, soll kurz überlegt werden, welche Auswirkungen dies auf den Besitz von Frauen hatte. Virulent wird die Frage da, wo Konflikte zwischen zwei Sippen auftreten, also beispielsweise bei einer verheirateten Frau, deren Ehemann über ihren Besitz verfügen will. Bisher wurde für das Frühmittelalter eine Form des ehelichen Güterrechtes angenommen, bei der der Besitz einer Frau allein von ihrem Ehemann verwaltet wurde und so dem Zugriff der Sippe von vornherein entzogen war. Dies ist solange schlüssig, wie die Sippe als eine agnatische gedacht wird. Dann gehört der Besitz einer Frau nicht als zu der Sippe ihrer Blutsverwandten, sondern zu der ihres Mannes. Sobald jedoch die Sippe als eine aus Agnaten und Cognaten konstruierte gedacht wird, muß auch der Besitz von Frauen in die Besitzordnung der Sippe eingefügt werden³¹. Es muß daher schon an dieser Stelle vermutet werden, daß die Verfügungsgewalt des

29 MURRAY, Kinship, untersucht über die beispielsweise bei BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.117/8, genannten Belege für die These der älteren Forschung hinaus weitere Textstellen, wobei allerdings einige Belege, die bei DUCANGE IV, S.52, aufgeführt sind, nicht bearbeitet wurden. Die Belegstelle aus dem 'pactus legis Alamannorum' Frag. II, 48, bei BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S.118 mit Anm. 38, genannt, wird bei MURRAY auf S.54, Anm. 42, untersucht.

30 Kinship, passim. Die alte Lehre verwirft auch J. FLECKENSTEIN, Art. Agnatio, LexMa I, Sp.211, sowie Art. Cognatio, LexMa III, Sp.21/2.

31 Dies geschieht beispielsweise in der 'lex Burgundionum'. Nach der burgundischen 'lex' fiel der 'wittemon', ein der 'meta' und der 'dos' vergleichbares Institut, vermutlich ganz an die Verwandten der Braut, und zwar sowohl an die Agnaten wie an die Cognaten. Dies findet sich so nicht in der 'lex', sondern wird von SCHRÖDER, Güterrecht, S.44/5, aus im folgenden behandelten Regelungen richtig geschlossen. So gibt 'lex Burgundionum' 101 (S.114) den Hinweis, daß grundsätzlich ein 'wittemon' an den Vater zu zahlen ist:

De wittimon. 1. Quicumque Burgundio alicuius obtimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicuius filia se copulaverit, iubemus, ut tripla solutione obtimatis ille qui fuerit patri ipsi, cum cuius filia se copulavit et eum ante scire non fecit nec consilium petiit, CL solidos ei cogatur exsolvore, et multae nomine solidos XXXVI. 2. Leudis vero si hoc praesumpserit facere, similiter in tripla solutione, hoc est solidos XLV, et multae nomine solidos XII.

Die Tochter hatte nur dann ein Anrecht auf ein Drittel der Summe, wenn ein entfernterer Verwandter nach dem Tode des Vaters ihre Vormundschaft übernommen hatte:

De wittimon vero si demandaverit pater, ut non queratur, demandatio eius non valeat; sed sicut lex alia expressit, proximus parens accipiat, ita ut de eo, quod accepit, tertium solidum in ornamentiis puella accipiat.
(lex Burgundionum' 86,2, S.108)

Die erste Hälfte dieser Regel bezieht sich nach SCHRÖDER, Güterrecht, S.44, darauf, daß ein Vater nicht kurz vor seinem Tod verfügen durfte, daß seine Töchter ohne 'wittemon' verheiratet werden dürften, was gegen die Interessen seiner Verwandten, aber möglicherweise im Interesse seiner Töchter gewesen wäre. HALLGREN, Status, S.60 mit Anm.28, und WEMPLE, Frankish Society, S.44 mit Anm.93, entnehmen diesen Regelungen fälschlich, die Braut habe in jedem Falle Anrecht auf ein Drittel des 'wittemon' gehabt. Laut BEYERLE, Burgunden, S.170, bekam die Braut auch nach dem Tod des Vaters nur dann ein Drittel des 'wittemon', wenn sie keine Aussteuer erhalten hatte. Dies geht aus dem Text jedoch nicht eindeutig hervor.

Wichtig ist nun folgendes: die männlichen wie weiblichen Verwandten der Braut bekamen nach dem Tod ihres Vaters offenbar im gleichen Maße Anteil an der 'wittemon'. Dies war eine Möglichkeit auch für die Frauen der Familie, selbständig in den Besitz von Grund zu kommen, und zeigt, daß hier Cognaten wie Agnaten zur Verwandt-

Ehemannes bisher als zu umfassend angesehen wurde. Eine Modifikation wird sowohl die Rechte der Verwandten der Frau als auch die Rechte der Frau selbst ins Auge zu fassen haben und besonders die Frage beleuchten, wie im Konfliktfall verfahren wurde.

Zu demselben Ergebnis, daß nämlich nach unserer Quellenlage von Individualbesitz ausgegangen werden muß, kommt auch die rechtshistorische Untersuchung von Dietrich Joswig³². Die frühesten Belege für individuelle Grundstücksübertragungen stammen nämlich schon aus dem 4.Jahrhundert. Daraus und aus weiteren Quellenuntersuchungen schließt Joswig, daß individuelles Grundbesitz schon in der Spätantike fest in die gewohnheitsmäßigen Vorstellungen integriert war. Er wendet sich damit explizit gegen die von Hans Hattenhauer³³ vorgebrachte These, daß die Germanen ursprünglich keine Verfügungen über Grundbesitz kannten, da dieser als Gemeinschaftsbesitz der Familie keinem Einzelbesitzer mit voller Verfügungsgewalt gehört habe.

Diese These soll uns, weil sie die alte Meinung noch einmal aufgreift, näher beschäftigen. Hattenhauer versucht, seine These zu begründen, indem er zunächst die Aussagen der 'leges' zum Thema interpretiert und diese dann zusammen mit Urkunden des 13.Jahrhunderts zu einem Gesamtbild zusammenfügt. Dabei stellt er fest, daß die 'leges' nur behandeln, unter welchen Umständen der Besitzer zu einer Verfügung, besonders zugunsten der Kirche, berechtigt ist³⁴. So wird beispielsweise in der für uns besonders interessanten 'lex Alamannorum' die 'donatio pro remedio animae' an eine kirchliche Einrichtung besprochen und die Notwendigkeit betont, bei Veräußerungen durch die Kirche oder einen Geistlichen eine Urkunde über die Rechts-handlung auszustellen. Weitere Vorschriften finden sich nicht³⁵. Dies war offenbar der wichtigste Konfliktpunkt - nicht etwa Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer. Daraus schließt Hattenhauer - in der Tendenz überzeugend, wenn auch stilistisch gelegentlich im Plauderton und hinsichtlich der untersuchten Quellen ohne hinreichende Gründe eklektizistisch - , daß im germanischen Recht ursprünglich keine Grundstücksveräußerungen möglich waren³⁶. Unter dem Einfluß der Kirche seien dann zunächst Schenkungen an Kirchen und Klöster, später auch Verkauf und Tausch möglich geworden. Das freie Wirtschaften mit Grundbesitz auch ohne kirchliche Beteiligung, wie wir es heute kennen, habe sich erst im 11./12.Jahrhundert durch-setzen können, wobei Einschränkungen beispielsweise durch die Verwandten bis ins 14.Jahrhundert hinein beobachtet werden können³⁷. In fränkischer Zeit sei ein freies Wirtschaften noch nicht zu beobachten.

In der Tendenz seiner Ausführungen ist Hattenhauer durchaus zuzustimmen. Sicher hatte die Kirche wesentlichen Anteil an der Lösung von Individualbesitz aus dem gesamthänderischen schaft gezählt wurden:

De pueris, quae sine patribus et matribus marito traduntur. 1. Puella, quae marito traditur, patrem et fratres non habens, nisi patrum et sorores, de wittimon tertiam partem patruis accipiat, et alteram tertiam sorores sibi noverint vindicandam. 2. Si vero puella sine patre maritum accipit et fratres non habent, de wittimon tertiam partem mater accipiat et aliam proximiores parentes. 3. Si mater non fuerit, tertiam illam sorores accipiant. ('lex Burgundionum' 66, 1 und 2; S.94/5)

32 JOSWIG, Grundstücksübertragung. Nur erwähnt werden soll eine weitere rechtshistorische Arbeit, nämlich WIE-BROCK, Sippe. Ausgehend von der Überlegung, daß Tacitus und Caesar die Siedlungsweise der germanischen Stämme während der Völkerwanderungszeit beschreiben, kommt auch sie auf S.95-100 zu dem Ergebnis, daß man nicht von einer gemeinsamen Siedlung der Sippe als Norm im Frühmittelalter ausgehen könne.

33 HATTENHAUER, Verfügungsmacht.

34 HATTENHAUER, Verfügungsmacht, S.14.

35 SIEMS, Handel, S.83-85.

36 Eine Zusammenfassung seiner Thesen findet sich auf S.6, Verfügungsmacht.

37 HATTENHAUER, Verfügungsmacht, S.28-31 und S.38-53.

Besitz der Familie - eine Erkenntnis, die allerdings nicht ganz neu ist³⁸. Nur stimmen seine Datierungen nicht - da ist vielmehr Joswig zuzustimmen. Für das 8. und 9. Jahrhundert sind zweifelsfrei und auch in St. Gallen Fälle von wirtschaftlichem Handeln inklusive Verkauf und Tausch belegt³⁹. Für unsere Quellen können wir davon ausgehen, daß die verschiedenen Verfügungsarten bekannt sind, auch wenn die Seelteilstiftungen in dieser frühen Zeit noch die überwiegende Mehrheit der bezeugten Rechtshandlungen bilden. Daraus folgt für die Frage nach dem Charakter von Besitz, daß nach den uns bekannten Quellen die Möglichkeit zu selbständigen Verfügungen durch Einzelpersonen bestand. Die Mitwirkung einer ganzen Familie für alle Arten von Rechtshandlungen, die Grundbesitz zum Inhalt hatten, war demnach unnötig, was allerdings nicht heißt, daß sie nicht vorgekommen wären.

Nach dem bisher Gesagten erscheint das germanische Grundstücksrecht fast als dem römischen vergleichbares Individualrecht⁴⁰. Jedoch ist auch bei einer Ablehnung der Lehre von der Sippe als grundlegende Einheit der Gesellschaft sowie der Erkenntnis, daß in fränkischer Zeit auch Grundbesitz schon nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und gegebenenfalls auch verkauft werden konnte, wie sie nach dem obigen Durchgang durch Forschungs- und Quellenlage als geboten erscheint, eines nicht zu erkennen: Besitz ist im Frühmittelalter stärker gruppenbezogen zu denken, als dies im römischen Herrschaftsrahmen der Fall ist. Hier ist besonders an Ansprüche zu denken, die aus der Zugehörigkeit zu einem Familienverband und damit aus der Aussicht entstehen, den augenblicklichen Besitzer beerben zu können.

Grundsätzlich können solche Ansprüche von den nächsten Verwandten eines Besitzers erhoben werden. Sie werden in der Literatur unter den Stichwörtern "Wartrecht", "Beispruchsrecht" und "Freiteil" bzw. "Seelteilrecht" behandelt. Dabei wird unter dem Wartrecht im wesentlichen eine Einschränkung der Verfügungsfähigkeit bei Vorhandensein von direkten Erben, die im Haus des Erblassers wohnen, verstanden⁴¹, während im Gegensatz dazu beim Beispruchsrecht die Notwendigkeit des Konsenses zwischen dem Besitzer und seinem nächsten Erben betont wird⁴². In beiden Fällen drohe im Falle der unerlaubten Veräußerung von Grundbesitz der Verlust desselben, das in diesen Fällen so an die Erben fiele, "als ob der Erblasser gestorben sei"⁴³. Unter dem Freiteil oder Seelteil ist modifizierend dazu der Teil des Vermögens zu verstehen, den man ohne Erlaubnis der Erben an die Kirche verschenken darf⁴⁴.

38 Siehe dazu ausführlich SCHULTZE, Augustin.

39 Wir werden bei der Untersuchung der Urkunden feststellen, daß der erste Verkauf an St. Gallen schon in Urkunde Nr. 8 aus dem Jahr 745 belegt ist und von einer Frau namens Daghilinda getätigt wird. In späteren Urkunden sind Verkauf und Tausch mit und ohne Beteiligung des Klosters belegt.

40 Nach LIEBS, Römisches Recht, S.149-155, zeichnet sich der römische Eigentumsbegriff durch folgende vier Kriterien aus: 1. Der Eigentümer hat Allmacht und Allzuständigkeit hinsichtlich seines Besitzes; 2. es gilt gleiches Recht für alle Arten von Besitz; 3. alles Eigentum ist allen Bürgern zugänglich; 4. das Eigentumsrecht ist ein Individualrecht, Miteigentum besteht in der Regel aus einem Eigentum an ideellen Bruchteilen des Gesamtbesitzes mit einer den Gesamtbesitz umfassenden Sachherrschaft.

41 Definition des Wartrechtes nach S. RIETSCHEL, Art. Warterecht, in: HOOPS IV, S.484/5, sowie W. OGRIS, Art. Erbenwartrecht, HRG I, Sp.957-9. Allerdings, darauf weist RIETSCHEL ausdrücklich hin, kann aus diesem Recht des Erben nicht auf Gemeinschaftsbesitz der Sippe geschlossen werden, da nur einzelne, nicht aber die ganze Sippe dieses Recht gehabt hätten.

42 Definition des Beispruchsrechtes nach W. OGRIS, Art. Beispruchsrecht, in: HRG I, Sp.356/7: Eine Veräußerung von Grundbesitz braucht, um gültig zu sein, die Zustimmung des Erben, und zwar des zum Augenblick der Veräußerung nächsten Erben, der aber - anders als beim Wartrecht - nicht in Hausgemeinschaft mit dem Verfügenden leben muß. Im Gegensatz zu RIETSCHEL sieht OGRIS ein altes Sippeneigentum als die Grundlage dieses Rechts, das allerdings im Mittelalter nur noch im sächsischen und thüringischen Recht Geltung gehabt habe. Siehe auch CONRAD, Rechtsgeschichte 1962, S.417, nach dem das Wartrecht aus der Hausgemeinschaft, das Beispruchsrecht aus der "sippengerichtlichen Gebundenheit des Bodens" entstanden ist.

43 S. RIETSCHEL, Art. Warterecht, in: HOOPS IV, S.484.

44 W. OGRIS, Art. Freiteil, HRG I, Sp.1249-51. Einen Überblick über die ältere Literatur bietet FORSTER, Mitwirkungs-

Die freie Verfügungsgewalt des Individuums, die durch die Relativierung der Aufgaben der Sippe argumentativ gerade geschaffen wurde, muß offenbar sofort wieder relativiert werden. Die Regeln hinsichtlich der Ansprüche von Erbberechtigten sind jedoch nicht annähernd so klar, wie es die Definitionen der Handbücher erscheinen lassen. Schon Brunner zeigte sich skeptisch, ob eine Unterscheidung in Wart- und Beispruchsrecht für das Frühmittelalter aufrechterhalten werden könne⁴⁵. Diese Begriffe der modernen Forschung suggerieren daher eine größere rechtliche Verbindlichkeit, als sie vermutlich in vielen Fällen real gegeben war. Weil das Vorhandensein oder Fehlen eines Wartrechtes bzw. des sogenannten Frei- oder Seelteiles⁴⁶ vor allem bei der Interpretation der Urkunden wichtig sein wird, sollen uns zunächst die Argumente Brunners beschäftigen, die trotz ihres hohen Alters von fast einhundert Jahren immer noch als 'communis opinio' zum Thema zu werten sind. Die sich daran anschließende Neuinterpretation greift in wesentlichen Zügen die Meinung Fickers auf, der schon früh den Aussagen Brunners widersprach, sich damit aber nicht durchsetzen konnte⁴⁷.

Nur in der 'lex Saxonum' wird explizit auf ein Wartrecht der Erben hingewiesen. Hier wird folgendes verfügt:

Nulli liceat traditionem hereditatis sua facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit sustentetur; mancipia liceat illi dare ac vendere⁴⁸.

Es ist danach grundsätzlich nicht erlaubt, Grundbesitz zu veräußern. Ausnahmen werden in drei Fällen gemacht, nämlich bei Verfügungen zugunsten von König oder Kirche sowie im Falle echter Not. Der Text wird im weiteren nun so gelesen, daß als Zweck dieses Verbotes gegenannt werde, man dürfe seinen Erben nicht enterben: 'ut heredem suum exheredem faciat'⁴⁹. Daraus leiten Brunner und nach ihm Rietschel und Ogris ab, daß in der sächsischen 'lex' für einen zukünftigen Erblasser die Verpflichtung bestanden habe, bei allen Veräußerungen den nächsten Erben um Erlaubnis zu fragen⁵⁰. Diese Lesart ist jedoch nicht die einzige mögliche. Der Nebensatz 'ut heredem suum exheredem faciat' kann nämlich auch als konsekutiver 'ut'-Satz verstanden werden. Dann würde in der 'lex' stehen, daß ein Besitzer nicht sein ganzes Gut veräußern darf, sondern nur soviel, daß sein Erbe nicht enterbt wird⁵¹. Der Erblasser könnte dann über den größten Teil seines Gutes uneingeschränkt verfügen. Die einzige Ausnahme sind Verfügungen zugunsten von König oder Kirche⁵² sowie im Falle echter Not, letzteres dann, wenn, und hier

rechte, S.3-6. Diese Arbeit, in der erstmals versucht wird, eine größere Zahl von Urkunden mit den Aussagen der 'leges' in Verbindung zu bringen, kommt, wohl aufgrund der Widersprüchlichkeit der beiden Quellenkorpora, nur zu sehr wenigen zusammenfassenden Ergebnissen. Im wesentlichen stehen die beiden Quellenkorpora insgesamt und die in sich oft widersprüchlichen Aussagen der Urkunden im besonderen einander fast unverbunden gegenüber.

45 Wartrecht, S.217, Anm. 2.

46 Unter dem "Freiteil" oder "Seelteil" versteht man den Teil der Vermögensmasse, der vom Besitzer ohne Rücksicht auf die prospektiven Erben veräußert werden darf; siehe W. OGRIS, Art. Freiteil, HRG I, Sp.1249-51.

47 FICKER, Untersuchungen, bes. Bd.V,1 (1902), Nachträge IV: Wartrecht und Näherrrecht, S.164-296.

48 'Lex Saxonum' 62, S.79/80.

49 Übersetzung: "damit man seinen Erben enterbt." Diese Lesart, die auf FIPPER, Beispruchsrecht, passim, zurückgeht, wird schon von BRUNNER, Wartrecht, nicht mehr in Frage gestellt. FIPPERS Meinung kann in unserem Zusammenhang jedoch nicht übernommen werden, und zwar deshalb, weil er für die Existenz eines Wartrechtes für den sächsischen Raum zwar von der 'lex Saxonum' ausgeht, dieses Wartrecht danach jedoch ohne Berücksichtigung der 'lex' nur aus dem Urkundenbestand des Raumes heraus belegt. Aus der 'lex' selbst geht nichts Derartiges mit Eindeutigkeit hervor.

50 Diese Interpretation wird durch die Herausgeber der 'lex', Karl Frh.v. RICHTHOFEN und Karl Friedrich v. RICHTHOFEN, gestützt, die erwähnen, daß neben 'ut' in einigen Handschriften 'nec' zu finden sei, was sie jedoch aus editorischen Gründen nicht berücksichtigt hätten; siehe 'lex Saxonum' S.79, Anm. 57.

51 Übersetzung: "so daß man seinen Erben enterbt."

52 Diese Einschränkungen weisen direkt auf die Instanzen hin, die die Niederschrift der 'lex' in Auftrag gegeben haben.

schließt sich ein finaler 'ut'-Satz an, die beschenkte Instanz verspricht, ihn zu ernähren.

Der Vorteil dieser Interpretation ist, daß wir nun bei der ohnehin sehr begrenzten Anzahl von Textbelegen zum Wartrecht der Erben nicht zwei verschiedene Arten dieses Rechtes konstruieren müssen, wie dies Brunner tun muß. Brunner sieht nämlich neben der Gruppe derjenigen 'leges', die ein Beispruchsrecht kennen - hier nennt er ausschließlich die eben zitierte Stelle aus der sächsischen 'lex', die Gruppe der 'leges' mit dem sogenannten Freiteilsrecht, zu denen er die langobardischen und westgotischen 'leges' sowie die bayerische, die burgundische und die salfränkische 'lex' zählt⁵³. In der 'lex Alamannorum' finden sich keine Hinweise zum Thema, nur erwähnt sei die Vermutung Brunners hier habe man dasselbe Recht wie beispielsweise in der 'lex Baiuvariorum' zu ergänzen⁵⁴. In der 'lex Baiuvariorum' findet sich die folgende Bemerkung:

Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae sua, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat; non rex, non dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei⁵⁵.

Vor dem Forschungshintergrund eines als bewiesen angesehenen Wartrechtes ist diese Äußerung eindeutig in Richtung auf eine solche Einschränkung der Verfügungsgewalt zu verstehen. Wenn wir dies jedoch nicht von vornherein postulieren, wird hier nur zu einem bestimmten Fall Stellung bezogen, nämlich dazu, was passieren solle, wenn ein Vater verfügen will, der eben - sei es zufällig oder aufgrund einer Vorschrift - seinen Kindern schon ihre Anteile am Familienbesitz gegeben hat. Da auf die Teilung selbst nicht rekurriert wird, können wir für diese aus dieser Stelle auch keine Aussagen erwarten. Offenbar ist diese nicht entscheidend, wichtig ist vielmehr die Frage, wer gegen die Schenkung Einspruch erheben kann. Und hier werden nicht die Kinder genannt, sondern der König oder sonst eine beliebige Person. Die Stelle schließt ein Wartrecht sicher nicht aus; sie beweist es aber auch nicht⁵⁶.

Zur bayerischen 'lex' finden sich keine Äußerungen bei Brunner. Er geht nur auf die westgotischen 'leges' und die burgundische 'lex' ein, wobei daran zu erinnern ist, daß die 'lex Baiuvariorum' eine ganze Reihe von Passagen aus einer frühen westgotischen 'lex', dem 'codex Euricianus', enthält⁵⁷. Ob gerade diese beiden stark römischrechtlich beeinflußten 'leges' geeignet sind,

53 BRUNNER, Wartrecht, *passim*.

54 Wartrecht, S.219.

55 'Lex Baiuvariorum' 1,1; S.268.

56 Ähnliches läßt sich auch für die nicht bei BRUNNER, wohl aber bei SCHULTZE, Augustinus, S.15, zitierten Aussagen der 'lex Ribuaria' sowie eines dieser 'lex' zugeordneten Kapitulars, sagen. SCHULTZE nennt 'lex Ribuaria' 48, 49, 59,9 und 67,1 sowie das 'Capitulare legi Ribuariae additum', a. 803, cap.8, in: Capit.1, Nr. 41, S.118. Von diesen enthält nur 'lex Ribuaria' 48 verwertbare Äußerungen, die in spiegelverkehrter Weise zur 'lex Baiuvariorum' 1,1 bestimmen, daß ein Mann, der ohne Kinder stirbt, mit seinem Hab und Gut beliebig verfahren kann. In 49 wird auf Schenkungen an die Kirche Bezug genommen, ohne daß irgendeine Einschränkung der Verfügungsgewalt vorgesehen ist. Aus der 'lex Ribuaria' läßt sich daher ebenfalls kein Wartrecht ableiten. Eindeutiger dagegen sind die 'Capitula legibus Addenda', a. 818/9, cap.6, in: Capit.1, Nr. 139, S.282, in dem es von jemandem, der in der Fremde etwas von seinem Hab und Gut verschenken will:

Et si nondum res suas cum coheredibus suis divisas habuit, non ei hoc sit impedimento; sed coheres eius, si sponte noluerit, aut per comitem aut per missum eius distingatur, ut divisionem cum illo faciat, ad quem defunctus hereditatem suam voluerit pervenire.

Dies bestätigt die noch zu beweisende These, daß das Wartrecht erst spät und im Zusammenhang mit dem wachsenden Einfluß der Kirche entstanden ist.

57 BRUNNER, Wartrecht, S.228-237, nennt zusammen mit der burgundischen noch die salfränkische 'lex', kann hier jedoch in der Einzeluntersuchung nur auf 'formulae' und Urkunden aus dem vermuteten salfränkischen Rechtsgebiet nennen, weshalb diese in unserem Zusammenhang auszuscheiden ist. Siehe KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.93/4.

ein "urgermanisches" Rechtsinstitut zu erforschen, sei hier dahingestellt. Problematisch an Brunners Ausführungen im einzelnen ist der Versuch, ein ursprünglich germanisches Gewohnheitsrecht zu postulieren, nach dem grundsätzlich nur ein Teil des Vermögens einem zukünftigen Erblasser zur freien Verfügung stand, während der größte Teil durch das Wartrecht der Erben gebunden war. Er wundert sich nicht, daß er in den überlieferten Rechtssätze der 'leges' keinen direkten Hinweis darauf findet, weil diese ihm grundsätzlich als Abänderung der ursprünglichen Gewohnheit erscheinen. Für den Bereich der westgotischen 'leges' sieht Brunner dieses "urgermanische" Recht zunächst durch ein nicht erhaltenes Gesetz König Eurichs (466-484)⁵⁸ außer Kraft gesetzt und erst von Chindasvinth wieder eingesetzt. In diesem Gesetz Chindasvinths (642-653) wird verfügt, der Freiteil dürfe bei Personen mit Kindern oder Enkeln 1/5 des Vermögens nicht überschreiten, Frauen mit Kindern oder Enkeln stehe 1/4 der 'dos' uneingeschränkt zur Verfügung⁵⁹.

In den erhaltenen Fragmenten des 'codex Euricianus' findet sich nur ein Hinweis auf die Verfügungsfreiheit bei den Westgoten. Er betrifft verwitwete Frauen und soll im vollen Wortlaut zitiert werden:

Maritus si uxori suae aliquid donaverit, et ipsa post obitum mariti sui in nullo scelere adulterii fuerit conversata, sed in pudicitia permanserit, aut si certe ad alium maritum honesta coniunctione pervenerit, de res sibi a marito donatis possidendi et post obitum suum relinquendi cui voluerit habeat potestatem. Sin autem per adulterium seu dishonestam coniunctionem se miscuisse convincitur, quidquid de facultate mariti sui fuerat consecuta, totum incunctanter amittat, et ad heredes donatoris revertatur⁶⁰.

Eindeutig handelt es sich hier um eine Regelung, die den immer schwierigen Fall klären helfen soll, was mit dem Gut der Familie des Mannes nach seinem Tod zu geschehen habe, wenn er Teile davon seiner Frau übertragen hat. Dabei wird verfügt, daß eine Frau solange selbständig über alles aus einer Ehe auf sie gekommene Gut verfügen kann, wie sie sich an die in der westgotischen Gesellschaft der Zeit geltenden Vorschriften hinsichtlich des sexuellen Verhaltens von Witwen hält. Genaueres über dieses Verhalten wird nicht gesagt. Sicher ist nur, daß dies sowohl den Verbleib im Witwenstand als auch eine Wiederheirat beinhalten kann. Ansprüche der Kinder oder anderer Erben des Ehepaars werden nicht erwähnt. Auskünfte zum Wartrecht können von dieser Textstelle und damit aus dem gesamten erhaltenen 'codex Euricianus' nicht erwartet werden⁶¹.

Nun argumentiert Brunner mit der Tatsache, daß es im 'liber iudiciorum' von Recceswind (verkündet 654) zwei 'Antiquae' zum Thema gibt, also zwei Regelungen, die in derselben Form schon in einer früheren westgotischen 'lex' standen. Eine davon (V,2,5) entspricht der oben besprochenen Textstelle aus dem 'codex Euricianus', allerdings mit dem Zusatz, daß dies nur für Witwen ohne Kinder gelten solle. Diese zitiere, so Brunner, die Regelung des Eurich, wobei der Zusatz in der verlorenen Gesetzeschrift des Leovigild (568-586) hinzugefügt worden sei. Die zweite 'Antiqua' (V,2,4) beschränkt das Freiteil von Frauen mit Kindern bei Geschenken ihres Mannes außer der 'dos' auf 1/5. Eine solche Regelung würde sich, so Brunner, nicht mit der bekannten Eurichs vertragen, weshalb sie Leovigild zuzurechnen sei.

58 KROESCHELL, Rechtsgeschichte, Bd. I, S.31, nennt als Entstehungszeit ungefähr das Jahr 475.

59 'Leges Visigothorum Recceswindiana' IV,5,1-2, S.195-198.

60 'Leges Visigothorum Codicis Euriciani Fragmenta' 319, S.20.

61 Die Stelle aus dem 'codex Euricianus' bezieht sich im übrigen auf ein römisches Rechtsinstitut, nämlich die 'donatio propter nuptias', der Gabe des Ehemannes an seine Frau, nicht aber auf die germanischrechtliche 'dos'; zur 'donatio propter nuptias' siehe KÄSER, Römisches Privatrecht, Bd. 2, S.193-201.

Daraus folgert Brunner, "daß vor Eurich der Westgote kraft Gewohnheitsrechtes nur über eine Quote seines Vermögens verfügen konnte, daß sich trotz der Neuerung Eurichs, welche die volle Vergabungsfreiheit einführte, die Sitte an die durch das frühere Recht gezogene Schranke zu halten pflegte und daß im Anschluß daran zunächst Leovigild für Gaben extra dотem, dann Chindasvinth allgemein die Vergabungsfreiheit auf ein Fünftel beschränkte" ⁶². Die Folgerungen für die Gesetzgebung unter Leovigild und Chindasvinth ist nachvollziehbar, das Ergebnis in seinem ersten Teil ist jedoch aus zwei Gründen anzuzweifeln. Zum einen ist es methodisch schwierig, eine Frage anhand eines nur konjizierten Quellenbeleges zu entscheiden, zumal die Parallelstelle im 'codex Euricianus' keine Rückschlüsse auf ein wie auch immer geartetes Wartrecht zuläßt. Zum zweiten aber, und dies wiegt viel schwerer, ist es nicht möglich, zu entscheiden, ob Eurich in seiner 'lex' Gewohnheitsrecht aufgezeichnet oder neues Recht gesetzt hat. Letzteres mit Sicherheit anzunehmen, ist umso weniger möglich, als die Zuschreibung der frühesten überlieferten Fragmente des Westgotenrechtes an König Eurich nicht sicher ist und wesentlich auf einer Aussage Isidors von Sevilla beruht, der zufolge Eurich erstmals das Gewohnheitsrecht der Westgoten aufgeschrieben habe⁶³. Wenn Isidor sich auf die uns beschäftigenden Texte bezieht - was jedoch durchaus nicht sicher ist - und sie zu Recht Eurich zugeordnet werden, kann nicht zur Grundlage der Argumentation gemacht werden, daß Eurich das Gewohnheitsrecht abgewandelt und neues Recht gesetzt hätte. Die Annahme, daß das Gegenteil der ersten überlieferten Regelung ursprüngliches westgotisches Recht war, kann daher nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden.

Dagegen folgt aus dem Befund viel ungezwungener, daß zur Zeit Eurichs Verfügungsfreiheit bestand, die von späteren Gesetzgebern zugunsten eines Freiteiles aufgegeben wurde. Wenn wir die Entwicklung verfolgen, stellen wir fest, daß zuerst für Geschenke eines Mannes an seine Frau, die über die 'dos' hinausgingen, unter bestimmten Umständen die Verfügungsgewalt für die Witwe eingeschränkt wurde. Im 'codex Euricianus' findet sich davon nur der Hinweis, daß die 'donatio propter nuptias' für Witwen frei verfügbar war. Später wurde dieser Freiteil auf allen Besitz von Männern wie von Frauen ausgedehnt, allerdings nur, wenn diese Kinder oder Enkel hatten. Nur die 'dos' wurde günstiger behandelt, indem der Freiteil hier 1/4 betrug⁶⁴. Nach den uns überlieferten Texten entstand die Freiteilregelung bei den Westgoten aus der Angst heraus, die Kinder eines Ehepaars könnten durch großzügige Schenkungen eines Mannes an seine Frau, die diese nach seinem Tod frei veräußern oder in eine zweite Ehe nehmen konnte, um ihr Erbe gebracht werden. Unabhängig von der Frage, wie das "urgermanische" Recht in dieser Frage aussah, ist festzuhalten, daß es im geschriebenen westgotischen Recht seit Chindasvinth eine Freiteilregelung für Besitzende mit direkten Erben gab, die von Chindasvinth weiter ausgebaut wurde⁶⁵.

Neben den westgotischen 'leges' zitiert Brunner die burgundische 'lex'. Hier finden sich mehrere Vorschriften, deren gemeinsamer Nenner ist, daß in allen Regelungen davon ausgegangen wird, daß ein Vater seinen Besitz mit seinen Kindern⁶⁶ teilen müsse. Über diese Feststellung hinaus läßt sich jedoch nichts mit Sicherheit folgern. Trotzdem versucht Brunner, durch die Differenzierung der Entstehungszeit der einzelnen Teile der 'lex' darzulegen, daß wie im westgotischen Recht ursprünglich die freie Verfügungsgewalt nur für den einem Erblasser

62 Wartrecht, S.224.

63 Hist. Goth. c.35; siehe H. NEHLSEN, Art. Lex Visigothorum, HRG II, Sp. 1966-8.

64 So auch FICKER, Untersuchungen, Bd.V,1, S.221/2.

65 FICKER, Untersuchungen, Bd.V,1, S.178, vermutet plausibel, daß der Grund für die Einschränkung die Verpflichtung war, die eigenen Nachkommen zu versorgen.

66 'Fili' meint hier nicht die Söhne im Gegensatz zu den Töchtern - dieser Gegensatz spielt an dieser Stelle keine Rolle -, sondern die Kinder als direkte Erben. Siehe dazu unten und Kapitel IV. Anders BRUNNER, Wartrecht, S.224 u.ö.

selbständig zustehenden Freiteil vorgesehen war. Die Reihenfolge der Titel der 'lex Burgundionum' in Zweifel zu ziehen, ist sicher sinnvoll, da, um mit Hermann Nehlsen zu sprechen, diese 'lex' "ein in starker Bewegung befindliches Recht" war⁶⁷. Brunner hält 'lex Burgundionum' 1,1 für jünger als 51,1 und 24,5. Dies ist deshalb wichtig, weil in 1,1 klar verfügt wird, daß ein Erblasser die volle Verfügungsgewalt innehatte:

De libertate donandi patribus adtributa, et muneribus regis.

1. Quia nihil de praestita patribus donandi licentia vel munificentia dominantium legibus fuerat constitutum, praesenti constitutione omnium uno voto et voluntate decrevimus, ut patri etiam antequam dividat de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita, de qua prioris legis ordo servabitur⁶⁸.

Wenn dies die älteste Regelung zum Thema ist, kann das "urgermanische" Wartrecht in der burgundischen Rechtschreibung nicht der Urzustand gewesen sein. Allerdings kann Brunners Meinung, aus dem Text der 'lex' sei zu entnehmen, daß sie jünger sei als andere Regelungen zum Wartrecht, nicht aufrechterhalten werden. Der Schluß der 'lex', 'de qua prioris legis ordo servabitur', bezieht sich nämlich ausschließlich auf die 'terra sortis titulo adquisita', also eine bestimmte Sonderform des Grundbesitzes, für dessen Verwaltung und Vererbung offenbar schon Regelungen existierten⁶⁹. Dieser Satz verweist nicht auf ein früheres Gesetz zur Frage des Wartrechtes, zeigt also weder, daß die 'lex' insgesamt jünger, noch, daß sie in sich unlogisch ist⁷⁰.

Sicherlich steht in obiger 'lex' nicht, daß ein Erblasser nur über seine 'portio' schon vor der Abschichtung seiner Söhne verfügen könne. Finden wir in anderen Regelungen Hinweise auf ein Wartrecht der Söhne? Als zweiter Beleg wird von Brunner folgendes zitiert:

Si quis Burgundio filios habet, tradita filiis portione, de eo, quod sibi reservavit, donare aut vendere cui voluerit habeat liberam potestatem⁷¹.

Der Zusammenhang ist der, daß vorher ausführlich berichtet wird, unter welchen Umständen eine Witwe den Besitz ihres verstorbenen Mannes zum freien Besitz bzw. zum Nutznieß bekommen soll. Die Betonung liegt beim zitierten Abschnitt also auf der Freiheit der Verfügungsgewalt, die allerdings auch beim Mann eingeschränkt wird, insofern als er seine Kinder vorher abgeschichtet hat und nur einen Teil für sich selbst behält. Hier wird für den Fall, daß Kinder vorhanden sind, eine Freiteilregelung wenn auch nicht beschrieben, so doch vorausgesetzt.

Brunner nennt noch eine dritte Belegstelle für das Wartrecht, die sich vermutlich auf 'lex' 24,5 bezieht, also jünger ist als diese. Darin wird anhand eines Beispiels, wohl eines zur Zeit der Abfassung aktuellen Falles, gezeigt, daß ein Vater, der ohne Rücksicht auf sein Kind sein gesamtes Vermögen veräußert hat, dessen wieder verlustig ging. Es sollte insgesamt an das übervorteilte Kind gehen. Über die Höhe des Anteils, der einem Kind zu reservieren sei, werden keine Aussagen gemacht. Es findet sich nur die Beschreibung, daß es seit alters her üblich sei, daß Vater und Kinder 'aequo iure' teilten. Zwar wird an anderer Stelle gesagt, der Freiteil wäre die Hälfte des Besitzes, unklar ist jedoch, ob sich dies nur auf den Fall beziehen soll, daß nur ein Kind vorhanden ist.

67 H. NEHLSEN, Art. Lex Burgundionum, HRG II, Sp.1908.

68 'Lex Burgundionum' 1,1, S.41.

69 Siehe zur 'terra sortis titulo adquisita' KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.93/4.

70 Auch FICKER, Untersuchungen, Bd.V,1, S.224-6, ist der Meinung, daß man aus dem Text von 'lex Burgundionum' 1,1 nicht schließen kann, daß dieser Teil jünger ist und ihm andere Regelungen zum Wartrecht vorausgingen. Vielmehr hält er 1,1 für die älteste Regelung zum Thema in der burgundischen 'lex'. Er

begründet dies aber nicht mit Bezug auf die 'terra', sondern indem er den Ausdruck 'communis facultas' untersucht.

71 'Lex Burgundionum' 24,5, S.63.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß auch in der burgundischen 'lex' kein Beleg für ein "urgermanisches" Wartrecht zu finden ist. Nach den Untersuchungen der westgotischen 'lex' erscheint als sinnvoll, anzunehmen, daß auch in der burgundischen 'lex' zunächst kein Wartrecht vorgesehen war, der Titel 1,1 also als der älteste der in diesem Zusammenhang genannten Titel zu betrachten ist. Die Höhe des Freiteils wird nicht sicher angegeben, muß also für die burgundische 'lex' offenbleiben.

So hat sich also bei der Durchsicht der zum Thema "Wartrecht" zitierten Quellenbelege herausgestellt, daß ein ursprüngliches Beispruchsrecht in den 'leges' nur einmal, nämlich in der 'lex Saxonum', belegt ist. In allen anderen Fällen wurde dieses Recht offenbar erst nach den ersten Aufzeichnungen entwickelt. Ob das reicht, um ein "urgermanisches" Recht zu postulieren, muß nach der Quellendurchsicht bezweifelt werden⁷². Vielmehr wurde deutlich, daß es ursprünglich kein Wartrecht gab, sondern daß dies erst später in der westgotischen und der burgundischen 'lex' hinzugefügt wurde. Daß es sich abgesehen von diesen beiden 'leges' nur in der sehr späten 'lex Saxonum' findet, bestätigt dieses Ergebnis. Daher kann in den Fällen, in denen ein solches Recht nicht in den 'leges' zu finden ist, dies keinesfalls einfach ergänzt werden.

Wenn sich die These, das Wartrecht sei ein ursprünglicher Bestandteil des germanischen Rechtes gewesen, nicht hat halten lassen, stellt sich die Frage, woher es sonst stammen könnte. Der früheste Beleg, der ein Wartrecht voraussetzt, findet sich in der 'lex Burgundionum', also vermutlich im Jahre 517. In der westgotischen 'lex' finden wir es im 'codex Euricianus' aus der Zeit um 475 noch nicht belegt. Erst Mitte des 7.Jh.s wird es hier sicher erwähnt, vermutlich sind die ersten Belege jedoch verlorengegangen und in die Zeit Leovigilds, also in die zweite Hälfte des 6.Jh.s, zu datieren. Der Beleg der sächsischen 'lex' ist viel jünger und hilft daher bei der Frage nach der Herkunft des Wartrechtes nicht weiter.

Wurde die Vorstellung von einer Anwartschaft der Erben aus dem römischen Recht übernommen? Die Herkunft aus dem klassischen römischen Recht ist aufgrund der individuellen Konzeption des römischen Eigentumsrechtes auszuschließen. Im klassischen römischen Recht war Eigentum nur insofern sozial gebunden, als ein Eigentümer Pflichten gegenüber seinen Nachbarn und der Allgemeinheit hatte. Verpflichtungen gegenüber den Erben gab es nicht⁷³. Auch die 'lex Romana Burgundionum', die vermutlich kurz nach der 'lex Burgundionum' entstandene 'lex' für die nach römischem Recht lebenden Bevölkerungsteile Burgunds⁷⁴ enthält zwar in vielen Punkten zu dieser parallele Regelungen, eine Entsprechung zu den oben untersuchten Textstellen findet sich jedoch nicht. Ähnlichkeiten finden sich aber im römischen Erbrecht. Hier war die Vererbung nach Testament die Regel; dabei wurde eines der Kinder zum Haupterben ernannt und erhielt den größten Teil des elterlichen Besitzes. Die im Testament nicht berücksichtigten Kinder bekamen 1/4 des Anteiles, der ihnen im Intestatfalle zugestanden hätte. Die Ähnlichkeit besteht darin, daß ein bestimmter Anteil für jedes Kind vorhanden sein muß - der Erblasser kann also in Erbangelegenheiten nicht nach eigenem Gutdünken mit seinem Gut verfahren⁷⁵. Beim Wartrecht liegt der Fall aber andersherum; es war augenscheinlich die Antwort eines Gesetzgebers auf eine veränderte Situation, in der Erblasser ihren Besitz verschenkten und ihre Erben unversorgt zurückließen.

Hing diese Entwicklung mit der Zunahme von Schenkungen an Kirche und Klöster zusammen? Die Tatsache, daß in der 'lex Saxonum' diese Art von Schenkungen explizit ausge-

72 Daß daraus keine Rückschlüsse auf andere 'leges' möglich sind, darauf weist die Aussage der 'lex Thuringorum' 54, S.138, hin: 'Libero homini liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere.' Siehe FICKER, Untersuchungen, Bd.V,1, S.167.

73 SIMSHÄUSER, Sozialbindungen, S.329-361.

74 Zur Datierung siehe H. NEHLSSEN, Art. Lex Romana Burgundionum, HRG II, Sp.1928-31.

75 SCHULTZE, Augustin, S.33/4; siehe auch SCHULTZE, Einfluß, *passim*.

nommen wurde, darf angesichts der späten Entstehungszeit nicht zu voreiliger Ablehnung dieser Hypothese führen, zumal der Entstehungsort, der Aachener Reichstag, darauf hinweist, daß auch kirchliche Würdenträger hier beteiligt waren. Schon im Jahre 1928 hat Alfred Schultze gezeigt, wie groß der Einfluß der Schriften des Augustinus auf die römische Kaisergesetzgebung und im Karolingerreich war. Augustinus nun war ein glühender Vertreter des Seelteiles, also einer Regelung, bei der jemand der Kirche einen Teil seines Besitzes - Augustinus sprach von einem Sohnesteil - für sein Seelenheil spendete, ohne dabei jedoch seine Kinder völlig zu entfernen⁷⁶. So sei die Freiteils- oder Seelteilsregelung erst mit der Christianisierung gekommen, während vorher völlige Vergabungsfreiheit geherrscht habe⁷⁷. Diese Ergebnisse seiner gründlichen Quellenuntersuchung erscheinen vor dem Hintergrund des oben Beobachteten als sehr plausibel und können daher übernommen werden.

Zusammenfassend können wir festhalten, daß wir für das Frühmittelalter davon ausgehen können, daß es Individualbesitz gegeben hat. Allerdings war diese in die Gemeinschaft der Familie eingebunden. Die Familie umfaßte dabei sowohl die agnatische wie die cognatische Verwandtschaft. In den 'leges' können wir diese Eingebundenheit allerdings kaum greifen. Es ist aus den Aussagen der 'leges' nicht ableitbar, daß es eine Verantwortlichkeit eines Besitzers gegenüber seinen Erben in Gestalt eines Wartrechtes oder eines Beispruchsrechtes gegeben habe. Wir können nur Hinweise auf ein Seelteil erkennen. Dieses hing nicht mit einer etwa vorhandenen Hausgemeinschaft und den daraus resultierenden Rechten aller Mitglieder am Besitz zusammen, sondern entstand im Zusammenhang mit der Christianisierung und dem dabei auftauchenden Wunsch nach Schenkungen für die Kirche. Wenn wir im folgenden vor allem bei den Urkunden auf ein Phänomen stoßen, das einem "Erbenwartrecht" in der Form ähnlich sieht, in der es nach der bisherigen 'communis opinio' besteht, müssen wir diesem mit großer Vorsicht begegnen. Wir können keinesfalls mit Verweis auf die Äußerungen der 'leges' sofort auf ein Wartrecht schließen, sondern müssen sorgfältig prüfen, ob wir es hier mit einem unter dem Einfluß des Christentums sich entwickelnden Seelteil zu tun haben.

2 . Die vermögensrechtliche Stellung von Frauen

Die vermögensrechtliche Stellung von Frauen ist neben der Herkunft von ihrem Familienstand bzw. ihrem kirchlichen Stand abhängig. Darauf muß eine Darstellung Rücksicht nehmen. Es kann daher im folgenden nie zusammenfassend von dem vermögensrechtlichen Stand von Frauen gesprochen werden⁷⁸. Eine sinnvolle Einteilung der großen Gruppe der Frauen kennt zunächst die weltlich lebenden Frauen, bei denen die Gruppe der Ehefrauen von der der Witwen zu unterscheiden ist, und daneben die Gruppe der Religiosen⁷⁹. Diese drei Gruppen haben eine schon lange wahrgenommene, je unterschiedliche Handlungsfähigkeit, wobei wir die

76 SCHULTZE, Augustinus, S.181-186.

77 SCHULTZE versucht S.51-58, anhand mehrerer unterschiedlich alter 'leges' eine Entwicklung zu konstruieren, bei der bei Einführung des Freiteiles zunächst eine Teilung vor der Erlaubnis zur Verfügung unbedingt erforderlich war, später dann auch eine Verfügung ohne vorherige Teilung möglich gewesen sei. Sein Vorgehen ist methodisch insofern problematisch, als die 'leges' nicht zusammengefaßt und wie einziges System interpretiert werden können, wie dies für sein Vorgehen Voraussetzung wäre. Hinzu kommt, daß die Tatsache, daß in den relativ jungen 'leges' kaum Hinweise auf eine vor der Verfügung erfolgte Teilung zu finden sind, nicht zu dem Schluß rechtfertigen, daß eine Teilung nicht notwendig gewesen sei. Vielmehr ist es auch möglich, daß der Zusatz, eine Teilung habe vorher zu erfolgen, einfach weggelassen wurde.

78 Als Beispiel für unreflektiertes und ungenaues Arbeiten, das solche Überlegungen nicht berücksichtigt und so von der Möglichkeit einer Darstellung der rechtlichen Stellung der Frau im gesamten Mittelalter ausgehen kann, siehe THIEME, Rechtsstellung der Frau.

79 Diese Einteilung beispielsweise bei METZ, Statut.

Rechtsstellung von Religiösen aufgrund unserer Fragestellung unberücksichtigt lassen können. Zusätzlich kann sich der Rechtszustand einer verheirateten Frau möglicherweise mit der Geburt eines lebenden Kindes verändern.

Unverheiratete junge Frauen, die dem Laienstand angehören, kommen nur in ihrer Funktion als Töchter in den Blick, eine Funktion, die sie, beispielsweise was das Erbrecht angeht, ihr Leben lang behalten. Daneben können als unverheiratet erscheinende Frauen auch solche sein, die verwitwet sind oder deren Ehemänner abwesend sind, eine Uneindeutigkeit, die uns später noch beschäftigen wird. Es erscheint daher nicht sinnvoll, mit der Kategorie der "unverheirateten Frau" zu arbeiten. Zu Beginn der Betrachtungen wird deshalb nicht nur die unverheiratete junge Frau in den Blick genommen, sondern alle Regelungen der Erbfolge, wie sie für Frauen in verschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen zum Erblasser beschrieben werden.

Wenn es um die vermögensrechtliche Stellung von Frauen geht, so sind vor allem zwei Aspekte zu berücksichtigen. Zunächst muß geklärt werden, inwieweit Frauen vermögensfähig waren, ob sie also Besitz selbstständig halten durften, und ob damit die rechtliche Fähigkeit einherging, diesen auch zu verwalten. Dahinter verbirgt sich zum einen die Frage nach der prinzipiellen Rechtsfähigkeit von Frauen, Land zu besitzen, zum anderen die nach den Kompetenzen eines Vormundes. Zum zweiten sind die Möglichkeiten des Besitzerwerbs zu klären, wobei die erbrechtlichen Regelungen sowie Zahlungen im Rahmen einer Eheschließung auf diesen Aspekt hin zu untersuchen sind. Beide Aspekte sind, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, je nach Familienstand getrennt zu untersuchen.

2.1 . Die Tochter, das ungeliebte Kind?

2.1.1 . Rechte und Pflichten des Vaters

Grundsätzlich hat ein Vater die Vormundschaft über seine Kinder⁸⁰. Darin unterscheidet sich die Stellung einer im Haus ihres Vaters lebenden Tochter nicht von der eines Sohnes. Diese Tatsache ist für unmündige Kinder unmittelbar einleuchtend und findet sich, wohl aufgrund ihrer Selbstverständlichkeit, nicht in den Gesetzestexten. Entsprechend äußert sich der 'pactus legis Alamannorum' zu diesem Thema nicht, die 'lex' dagegen gibt nur indirekte Hinweise. So werden für den Fall des Raubes einer verheirateten Frau folgende Regelungen genannt:

1. Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam et cum 80 solidis conponat. Si autem reddere noluerit, cum 400 solidis conponat eam, et hoc si maritus prior voluerit. Et si antea mortua fuerit, quam maritus eam quaesierit, cum 400 solidis conponat.
2. Si autem ille raptor, qui eam accepit sibi uxorem, ex ea filios aut filias, antequam solvat, habuerit, et ille filius mortuus fuerit aut illa filia, illi pristino marito illum filium cum weregeldo solvat, illam filiam cum duplo weregeldo solvat. Si autem vivi sunt, non sint illius, qui eos genuit, sed ad illum priorem maritum mundio pertineat⁸¹.

80 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S.99-102.

81 'Lex Alamannorum' 50 (51), S.109/10. SCHOTT, Lex Alamannorum, S.119 und 121, übersetzt folgendermaßen:

1. Wenn ein Freier sich die Ehefrau eines anderen rechtswidrig nimmt, gebe er sie zurück und büße mit 80 Schillingen. Wenn er sie aber nicht zurückgeben will, zahle er für sie 400 Schillinge, wenn dies auch der frühere Ehemann will; und wenn sie vorher stirbt, bevor der Ehemann sie herausverlangt, büße man mit 400 Schillingen.
2. Wenn aber jener Räuber, der sie sich zur Ehefrau nahm, von ihr Söhne und Töchter hat, bevor er sie bezahlt hat, und jener Sohn oder

Ein Mann, der eine verheiratete Frau raubt, muß eine Strafe zahlen und sie an ihren rechtmäßigen Ehemann zurückgeben. Die Strafe erhöht sich, wenn er sie nicht zurückgibt oder sie vor der Rückgabe stirbt, wobei mit der Zahlung der höheren Strafe wohl der Erwerb der Vormundschaft über die Frau verbunden ist. Wenn jedoch die geraubte Frau von dem Entführer Kinder bekommt, bevor er die Vormundschaft über sie erworben hat, dann fällt die Vormundschaft ('mundio') über seine Kinder an den rechtmäßigen Ehemann der Frau. Entsprechend muß der leibliche Vater dem offiziellen Vormund gegenüber den Tod der Kinder sühnen. Der Entführer steht in diesem Fall seinen leiblichen Kindern wie ein Totschläger gegenüber, während die Kinder selbst zum Haushalt desjenigen Mannes gehören sollen, der die Vormundschaft über ihre Mutter hält.

Für die Frage nach der Vormundschaft über ein Kind zeigt diese Textstelle zweierlei. Zum einen wird kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Kindern gemacht. Alle Regelungen werden explizit sowohl auf Söhne als auch auf Töchter bezogen. Zum anderen ist zu keinem Zeitpunkt strittig, daß Kinder unter der Vormundschaft ihres Vaters stehen. In der 'lex' wird nur verhandelt, wer unter den gegebenen Umständen rechtmäßig als der Vater der Kinder angesprochen werden kann. Nicht in den Blick gerät die Möglichkeit, daß die Mutter der Kinder die Vormundschaft übernehmen könne. Offensichtlich besteht diese Möglichkeit noch nicht einmal theoretisch, weshalb der Gesetzgeber sie nicht explizit ausschließen muß.

Zu demselben Ergebnis führt die Interpretation einer zweiten Verfügung der 'lex Alamannorum'. Für den Fall, daß eine noch unverheiratete junge Frau, sei es mit oder ohne ihren Willen, auf jeden Fall aber gegen den Willen ihres Vaters eine Ehe eingeht, wird hier folgendes bestimmt:

1. Si quis filiam alterius non despontat acciperit sibi uxorem, si pater eius eam requirit, reddit eam et cum 40 solidis eam conponat.
2. Si autem ipsa femina sub illo viro mortua fuerit, antequam illi mundium apud patrem adquirat, solvat eam patri eius 400 solidis. Et si filios aut filias genuit ante mundium et omnes mortui fuerint, unumquemque cum wergeldo suo conponat patri feminae⁸².

Für Kinder, die in diesem Zusammenhang geboren werden, erhält also nicht der leibliche Vater die Vormundschaft, sondern derjenige, der die Vormundschaft über die junge Frau hat, hier ihr Vater. Sie gilt nach dem Vormundschaftsrecht als unverheiratet und damit unmündigen Kindern gleichgestellt. Wir können aus der Tatsache, daß das Alter der Frau nicht genannt wird, also offenbar keine Rolle spielt, schließen, daß eine junge Frau nicht mit der Mündigkeit, sondern erst mit ihrer Heirat aus der Vormundschaft des Vaters entlassen wird. Explizit gemacht wird dies jedoch nicht.

jene Tochter stirbt, so zahle er dem früheren Ehemann für jenen Sohn
das Wergeld.

Wenn sie aber leben, sollen sie nicht jenem gehören, der sie zeugte,
sondern jenem früheren Ehemann stehe die Munt zu.

82 'Lex Alamannorum' 53 (54), S.111. SCHOTT, Lex Alamannorum, S.121, übersetzt folgendermaßen:

1. Wenn jemand die noch nicht verlobte Tochter eines anderen sich zur Ehefrau nimmt und wenn ihr Vater sie zurückfordert, gebe er sie zurück und büße sie mit 40 Schillingen.
2. Wenn aber diese Frau bei jenem stirbt, bevor dieser die Munt über sie beim Vater erwirbt, zahle er für sie an ihren Vater 400 Schillinge; und wenn er Söhne und Töchter vor der Munterlangung zeugt und alle sterben, so büße er für jedes mit seinem Wergeld an jenen Vater der Frau.

Über diese beiden Textstellen hinaus finden sich keine Aussagen zur Vormundschaft über unverheiratete Frauen in den alamannischen 'leges'. Viele Fragen bleiben offen, so die nach den Kompetenzen des Vaters gegenüber seinen Kindern oder die nach seiner Nachfolge in der Vormundschaft. Aus zwei Gründen sollen daher andere 'leges' herangezogen werden, um diese Lücke zu füllen. Zum einen wird in der Diskussion um die Vormundschaft des Vaters nicht auf die beiden oben zitierten Textstellen aus der 'lex Alamannorum' zurückgegriffen, sondern mit Belegen aus anderen 'leges' gearbeitet. Soll also die Forschungslage angemessen beurteilt werden, so muß über die für den alamannischen Raum geschriebenen Texte hinaus Material betrachtet werden. Zum anderen verspricht die Ausweitung des Blickes auch inhaltlich neue Aufschlüsse über die Kompetenzen eines Vormundes.

Die grundlegende Quelle zum Thema ist 'edictus Rothari' 204. Hier wird verfügt, daß alle Frauen einen Vormund bräuchten:

Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventem
liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia vivere, nisi semper sub
potestatem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobi-
les aut immobiles sine voluntate illius, in cuius mundum fuerit, habeat pote-
statem donandi aut alienandi⁸³.

Die väterliche Strafgewalt umfaßt nach dem 'edictum' darüber hinaus als äußerstes Mittel das Recht, das Kind zu töten⁸⁴. Weitere Einzelheiten nennen nur die jüngeren 'leges'. So bestimmt die 'lex Saxonum' für den sicher nicht unwichtigen Fall des Todes des Vaters vor Erwachsenwerden bzw. Heirat der Kinder, daß der Vatersbruder die Vormundschaft übernehmen solle:

Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertineat;
tutela vero earum fratri vel proximo paterni generis deputetur⁸⁵.

Neben dem Onkel kann die Vormundschaft in der 'lex Saxonum' auch durch einen anderen männlichen Verwandten wahrgenommen werden:

Si vidua filiam habens nupserit filiumque generit, tutela filiae ad filium, quem
tunc generat, pertineat; si autem filium habens nupserit filiamque generit,
tutela filiae non ad filium prius genitum, sed ad fratrem patris vel ad proximum
eius pertineat⁸⁶.

Hier übernimmt also nach dem Tod des Vaters ein Sohn aus zweiter Ehe die Vormundschaft über die Töchter aus erster Ehe. Hier treffen wir auf eindeutige geschlechtsspezifische Unterschiede, denn die Vormundschaft über Mädchen erscheint als so drängendes Problem, daß sogar jüngere Knaben für diese herangezogen werden. Wir müssen aber wohl ergänzen, daß auch die Knaben erst erwachsen werden müssen, bevor sie Vormünder werden können.

Probleme bei der Verheiratung einer Tochter und die damit einhergehenden Aufgaben eines Vormundes werden auch in den anderen 'leges' dieser Gruppe angesprochen. In der thüringischen 'lex' findet sich die Regel, daß eine ohne Zustimmung von Vater oder Vormund heira-

83 'Edictus Rothari' 204, S.50.

84 Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in coniugium
sociare, animae suae incurrat periculum, et illa qui servum fuerit consen-
tiens, habeant parentes potestatem eam occidendi aut foris provincia
transvindendi et de res ipsius mulieris faciendi quod voluerint. ('edictus
Rothari' 221, S.53/4)

Es ist allerdings zu fragen, ob diese Quellenstelle wirklich die väterliche Gewalt über ein Kind spiegelt, oder ob es nicht vielmehr um die Reaktion der Verwandten auf eine in sexueller Hinsicht unbotmäßige junge Frau handelte.

85 'Lex Saxonum' 44, S.72.

86 'Lex Saxonum' 45, S.72.

tende Frau ihres Besitzes verlustig gehen solle⁸⁷. Die friesische 'lex' kennt in diesem Fall eine Buße für den Ehemann⁸⁸.

Eine Vormundschaft für unverheiratete junge Frauen ist also in den 'leges' der Langobarden, Sachsen, Thüringer und Friesen vorgesehen. Daneben wird sie auch in mehreren Kapitularien angesprochen. Hier wird gesagt, welche Kompetenzen der Vormund eines Mädchens neben ihrer Verheiratung haben kann. Er hat nämlich das Recht, seine Tochter oder ein anderes in seiner Munt stehendes Mädchen - speziell wird die Nichte genannt, die ja nach der 'lex Saxorum' leicht in die Vormundschaft ihres Onkels gelangen kann - in ein Kloster zu geben. Allerdings wird die Zustimmung des Mädchens verlangt⁸⁹.

Nicht nur der Onkel kann Vormund werden. Im Falle einer Wiederheirat der Mutter nach dem Tod des ersten Ehemannes kann auch der Stiefvater Vormund werden. Einem auf diese Weise zum Vormund der Tochter aus erster Ehe gewordenen Mann ist es jedoch verboten, das Mädchen gegen seinen Willen zu verheiraten, vermutlich aber nur in dem Fall, daß dies auch gegen den Wunsch von Mutter und Verwandten geschehen würde. In einem solchen Fall hat statt dem Stiefvater die Verwandtschaft das Recht, das Mädchen zu verheiraten. Nur am Rande wird erwähnt, daß in solchen Fällen die junge Frau auch selbst bestimmen kann⁹⁰. Dies deutet darauf hin, daß der Stiefvater, also ein nicht blutsverwandter Mann, nicht dieselbe volle Vormundschaft über die Kinder hat, wie der eigene Vater, dessen Verfügungsgewalt vermutlich dieser Bestimmung als Grundlage dient. Gerade in Fragen der Heirat, die ja zur Verbindung zweier Familien führt und daher die ganze Familie der zukünftigen Braut betrifft, kann deren Familie offenbar ein Veto einlegen. Dies ist jedoch nicht mit der von der älteren Forschung postulierten Sippenvormundschaft zu verwechseln, da hier nur verfügt wird, daß die Familie der jungen Frau in einem genau definierten Konfliktfall das letzte Wort haben solle.

Wann erlischt die Vormundschaft des Vaters? Als volljährig gelten Mädchen wie Jungen nach der 'lex Salica' ab dem zwölften Lebensjahr. Eine Trennung von Volljährigkeit und Heiratsfähigkeit wie im modernen Recht findet sich nicht. Nach den 'leges Visigothorum' ist dies erst mit 14,

87

Si libera femina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit, perdat ommem substantiam, quam habuit vel habere debuit. ('lex Thuringorum' 47, S.135/6)

Bei dem Besitz, von dem gesagt wird, daß sie ihn entweder schon habe oder in Zukunft haben werde, handelt es sich vermutlich um ihr Erbe.

88

11. Si liberam foeminam extra voluntatem parentum eius, vel eorum qui potestatem eius habent, uxorem duxerit, componat tutori eius solidos XX, id est denarios LX. 12. Si autem nobilis erat foemina, solidos XXX. 13. Si lita fuerit, solidos X domino eius persolvere cogatur. ('lex Frisiorum' 9,11-13; S.665)

Siehe GANSHOF, Statut, S.13 mit Anm.21.

89

Quicunque filiam suam aut neptam vel parentem Deo omnipotenti offerre voluerit, licentiam habeat; sin autem, domui infantes suos nutrit et non aliam infra monasteria mittere nutriendi gratia presumat, nisi quae in ipso loco firmiter in Dei servitio perseverare voluerit, vel secundum instituta sanctorum patrum seu canonican auctoritatem. (Capitula ecclesiastica ad salz data, a.803-804,cap.6, in: Capit. 1, Nr. 42, S.119)

Siehe auch SCHRÖDER, Güterrecht, S.2/3.

90

Et si quis Francam filiastram suam contra voluntatem ipsius et matris et parentum dederit viro ingenuo aut servo vel ecclesiastico, et illa noluerit habere ipsum et reliquerit eum, potestatem habent parentes ipsius dare ei alium maritum. Et si ipsa alium habet, quem postea accepit, non separantur. (Decretum Compendiense, a.757, cap.6, in: Capit. 1, Nr. 15, S.39)

nach der 'lex Burgundionum' und der 'lex Ribuaria' sogar erst mit 15 Jahren der Fall⁹¹. Die Untersuchung von Wemple zeigt, daß die Töchter und Frauen der Karolinger im Alter zwischen 12 und 19 heiraten⁹². Im Polyptychon von Saint-Victor in Marseille werden Männer wie Frauen ab 16 als 'baccularius' bzw. 'baccularia' bezeichnet, also als heiratsfähig, aber noch nicht verheiratet⁹³. Herlihy gibt allerdings zu bedenken, daß die große Anzahl von solchen 'baccularii' (247 versus 420 Erwachsene) zu der Vermutung Anlaß gibt, daß sie nur langsam aus diesem Stand in den der Verheirateten übertraten, das Heiratsalter in den niederen Schichten also de facto deutlich höher lag⁹⁴.

Die Vormundschaft über Söhne und Töchter ist nach den Quellenbefunden also gleich umfassend und wird durch den Vater ausgeübt. Unterschiede ergeben sich vor allem, wenn ein Kind heiraten will. Eine Tochter ist hier mit Sicherheit nicht frei in ihrer Wahl, während Einschränkungen für Söhne kaum genannt werden⁹⁵. Unterschiedlich ist auch die Behandlung im Fall der Verwitwung der Mutter, wenn also der natürliche Vormund der Kinder verstirbt. Unter diesen Umständen sieht eine 'lex' sogar vor, daß Söhne die Vormundschaft über Töchter erhalten können; hier werden also geschlechtspezifische Unterschiede deutlich. Wichtig für uns ist, daß es offenbar keine geschlechtspezifischen Unterschiede hinsichtlich des Mündigkeitsalters gibt. Ob Frauen nach Erreichen des Mündigkeitsalters weiterhin der Vormundschaft ihres Vaters unterstehen, solange sie nicht verheiratet sind, läßt sich nicht entscheiden. Es finden sich jedoch kaum Andeutungen in diese Richtung.

2.1.2 . *Mitgift und Schluß? Das Erbrecht von Frauen*

Söhne und Töchter verlassen den elterlichen Haushalt gewöhnlich mit der Heirat⁹⁶. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist innerhalb einer Familie also kleiner, als Formulierungen wie die folgende auf den ersten Blick vermuten lassen: "Aus der väterlichen Gewalt scheiden die Töchter durch die Ehe aus, um in die Munt des Ehemannes einzutreten, die Söhne durch Gründung eines selbständigen Haushaltes, ferner durch Eintritt in eine Gefolgschaft und durch Annahme an Kindesstatt"⁹⁷. Dabei kann es zu einer Abschichtung eines Teils des Vermögens der Eltern kommen, durch die möglicherweise, aber nicht notwendig der Anspruch des betroffenen Kindes auf einen Anteil am Besitz der Eltern abgegolten ist⁹⁸.

91 GANSHOF, Statut, S.9/10.

92 WEMPLE, Frankish Society, S.101 mit Anm. 24.

93 GUÉRARD, Massiliensis. Siehe WEMPLE, Frankish Society, S.225, Anm. 11.

94 HERLIHY, Households, S.76-8; dies vermutet auch WEMPLE, Frankish Society, S.255, Anm.11.

95 Eine Ausnahme bietet die folgende, natürlich politisch motivierte Bestimmung Ludwigs des Frommen für seine Kinder:

Volumus etiam ut, si alicui illorum post decesum nostrum tempus
nubendi venerit, ut cum consilio et consensu senioris fratri uxorem
ducat; illud tamen propter discordias evitandas et occasiones noxias
auferendas cavendum decernimus, ut de exteris gentibus nullus illorum
uxorem accipere praesumat. Omnia vero homines propter pacem
artius conligandam, ubicumque inter partes elegerint, uxores ducant.
(Ordinatio Imperii, a.817 mense Julio, cap.13, in: Capit.1, Nr. 136, S.272)

Siehe dazu SCHMID, Heirat, S.392-4.

96 Aufgrund der Schwierigkeiten, die verschiedenen von der Forschung herausgearbeiteten Eheformen in den Quellen zu unterscheiden, wird hier und im folgenden einfach von "Ehe" gesprochen. Gerade für die Abschichtung ist, soweit ein Unterschied gemacht werden kann, vor allem an eine Muntche zu denken.

97 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.102; zur Frage der Adoption im Frühmittelalter siehe jetzt JUSSEN, Adoption.

98 Eine solche Regelung findet sich beispielsweise in der 'lex Burgundionum' 1,1 und 2, wo die Abschichtung der Söhne zu Lebzeiten des Vaters sowie deren darauffolgender Ausschluß aus der Erbfolge verfügt wird; siehe dazu KROESCHELL,

Wiederum ist, wie Goody feststellt, der Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern gering: "Sowohl Erbe als auch Mitgift, hereditäre Form und Schenkung, lassen sich dem allgemeineren Prozeß des Eigentumsübergangs zuordnen"⁹⁹. Zwar ist der Vorgang der Aufteilung als der häufigere anzusehen¹⁰⁰, möglich ist daneben aber auch, daß alle Brüder auf dem Land der Eltern verbleiben und dies nach deren Tod gemeinsam verwalteten¹⁰¹. Im letzteren Fall unterscheidet sich vermutlich die Besitzübertragung an Töchter insofern, als diese mit der Heirat eine Aussteuer bekommen, beim Erbe dann aber nicht noch einmal bedacht werden¹⁰².

Auch bei der Frage des Erbrechtes muß neben der systematischen die inhaltliche Ebene dargestellt werden. Denn, so fragt es sich, sind Erbschaft bzw. Abschichtung eines Sohnes und Erbschaft bzw. Aussteuer einer Tochter auch materiell gleich oder gleichwertig? Darüber herrscht in der Forschung seit langem Uneinigkeit, wobei die Frage auf das Problem der Vererbung von Grundbesitz an Frauen verengt wird, eine Verengung, die angesichts der wichtigen Rolle dieses Teils der Erbschaft durchaus sinnvoll ist. Gleichzeitig wird damit die fahrende Habe, die immer auch Teil der Erbschaft ist, bisweilen allzu stark in den Hintergrund gerückt. Insgesamt gehen die 'leges' von einem Modell aus, bei dem Töchter prinzipiell erbfähig sind, sie also nicht durch eine Mitgift abgefunden werden, um dann im Erbfall nicht noch einmal berücksichtigt zu werden.

Über die Mechanismen der Besitzweitergabe im Frühmittelalter informiert neben der Rechtsgeschichte Brunners und seinem Aufsatz aus dem Jahre 1900¹⁰³ vor allem die alte Arbeit von Opet aus dem Jahre 1888¹⁰⁴. Daneben liegt seit 1962 eine überblicksartige Arbeit zur rechtlichen Stellung von Frauen von Ganshof vor, in welcher dieser auch auf die Frage der Erbfähigkeit eingeht¹⁰⁵. Jedoch gibt es auch Arbeiten aus neuerer Zeit. Hier ist zunächst die Dissertation von Hallgren aus dem Jahre 1979 zu nennen¹⁰⁶, besonders muß aber der 1982 erschienene Aufsatz von Kroeschell zum Erbrecht von Söhnen und Töchtern genannt werden¹⁰⁷. Hier werden vor dem Hintergrund moderner Forschungsergebnisse die wichtigsten Belegstellen der 'leges' auf die Frage hin ausgewertet, inwieweit sich die Rechtsstellung der Geschlechter bei der Vererbung unterscheidet. Auf die Denkanstöße dieses Aufsatzes wird besonders beim Vergleich der Regelungen der alamannischen 'leges' mit denen anderer 'leges' zurückzukommen sein¹⁰⁸.

Im 'pactus legis Alamannorum' finden sich keine Angaben zu Erbschaftsfragen im allgemeinen und zur Erbfähigkeit von Frauen im besonderen. Dagegen finden sich in der 'lex'

Söhne und Töchter, S.93/4.

99 GOODY, Eigentum, S.93; auch SCHRÖDER, Güterrecht, S.113-125, behandelt die Aussteuer der Töchter als Teil der Erbschaftsregelung. Siehe SCHMID, Heirat, S.406: "Die Munthe bedingt nach germanischem Recht die Abschichtung der Söhne."

100 Dies findet sich auch in den 'leges'; siehe BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.102.

101 Für Beispiele siehe BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.104/5 mit Anm. 70. Dieser Fall, der sich namentlich in der 'lex Alamannorum' findet, wird uns später noch beschäftigen.

102 GOODY, Eigentum, S.97, nennt allerdings auch ein Beispiel aus einer zeitgenössischen Gemeinde im Departement Lot in Frankreich, in dem eine verheiratete Tochter und ein verheirateter Sohn gemeinsam mit ihren Eltern auf deren Gut wohnen.

103 BRUNNER, Weibererbrecht.

104 OPET, Erbrecht.

105 Statut, S.33-40; seine Äußerungen werden gelegentlich zitiert werden, jedoch muß angemerkt werden, daß seine Interpretationen zumeist unnötig kategorisch sind und daher nicht übernommen werden können.

106 HALLGREN, Status.

107 Söhne und Töchter.

108 KROESCHELLS Frage, ob die Zurücksetzung der Töchter römischrechtliche Wurzeln hat oder, wie die ältere Forschung angenommen hat, germanischen Ursprungs ist, ist in unserem Zusammenhang jedoch nicht von Belang, und zwar deswegen, weil es hier um eine weitgehend synchrone Darstellung handelt, die die Frage des Funktionierens verschiedener Mechanismen über die nach ihrem Ursprung stellt.

mehrere Paragraphen zum Thema. Zunächst soll dargelegt werden, wie die 'lex' die Erbschaft bei mehreren Brüdern geregelt wissen will:

Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Dum haec non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat, usque dum aequaliter partiant¹⁰⁹.

Hier wird von der Situation ausgegangen, daß ein Erblasser mehrere Söhne hat, die nach seinem Tod zu gleichen Teilen erben. Dabei legt die Aussage der 'lex', daß keiner seinen Teil abziehen könne, solange nicht gerecht geteilt worden sei, die Vermutung nahe, daß zwischen dem Tod des Erblassers und der Aufteilung des Erbes möglicherweise einige Zeit vergehen kann, in der die Erben gemeinsam auf dem Gut des Erblassers leben. Es handelt sich also um einen Beleg für eine zeitweilige Erbengemeinschaft, bei der eine Teilung erst erfolgt, wenn einer der Beteiligten aus der Gemeinschaft austreten möchte. Hier wird die Frage erörtert, wie die 'portio patris', also das "Erbteil des Vaters", das dieser vermutlich seinerseits mit seinen Brüdern - oder Geschwistern - hat teilen müssen, aufzuteilen ist¹¹⁰. Der Ausdruck 'portio' schließt dabei nicht aus, daß auch der Vater in Gemeinschaft mit seinen Miterben gelebt hat; der Verweis auf Erbengemeinschaft sowie Erbteilung wäre dann ein mehrfacher. Aufgrund der Tatsache, daß die 'leges' zumeist auf ganz konkrete Situationen antworten, ist zu vermuten, daß im vor Augen stehenden Fall keine Töchter vorhanden sind. Aussagen über die Vererbung an Töchter läßt diese Stelle daher nicht zu. Vor diesem Hintergrund sei kurz auf eine weitere Belegstelle hingewiesen, die uns später noch ausführlich beschäftigen wird:

Si quis liber mortuus fuerit et reliquit uxorem sine filiis aut filiabus, et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alio coaequali, sequatur eam dotis legitima

...

In diesem Absatz wird bestimmt, welcher Teil des Besitzes eines Erblassers seiner Ehefrau zusteht. In unserem Zusammenhang sind zwei Dinge interessant, nämlich zum einen die Tatsache, daß hier wiederum darauf hingewiesen wird, daß die Frau bis zu ihrer Wiederheirat auf dem Gut des Mannes, der 'hereditas', weiterlebt und die Besitztümer nicht aufgeteilt werden. Es wird nicht gesagt, ob die anderen Erben des Mannes möglicherweise auch hier leben; dies ist aber nach dem Wortlaut des Textes durchaus möglich. Sicher ist, und dies ist der zweite Punkt, daß die nächsten Erben des Mannes die Kinder sind, und zwar sowohl die Söhne wie die Töchter.

109 'Lex Alamannorum' 85 (88), S.149. SCHOTT, Lex Alamannorum, übersetzt auf S.151 und 153 folgendermaßen:

Wenn Brüder nach dem Tod ihres Vaters zu mehreren sind, sollen sie den Anteil ihres Vaters teilen. Solange dies nicht geschehen ist, lasse keiner seine Sachen entfernen, bis sie gleichmäßig geteilt haben.

ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung, S.65:

Wenn die Brüder nach dem Tode ihres Vaters zu mehreren sind, sollen sie das Erbteil ihres Vaters teilen. Solange dies nicht geschehen ist, unternehme keiner, seine Sachen zu entfernen, bis sie gleichmäßig geteilt haben.

110 So auch KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.103. Aus den Worten 'portio patris' zu schließen, daß im vorliegenden Fall der Erbgang nur beim Allod, nicht auch bei erworbenem Gut behandelt wird, hieße, die Stelle überzuinterpretieren. Die Worte sind aber vor dem Hintergrund dieser beiden unterschiedliche Teile des Besitzes sowie der Gewohnheit der Erbteilung zu verstehen.

111 'Lex Alamannorum' 54,1 (55), S.112. Übersetzung von SCHOTT, Lex Alamannorum, S.123:

Wenn ein Freier stirbt und eine Ehefrau ohne Söhne oder Töchter hinterläßt und sie jene Erbschaft verlassen und sich mit einem anderen, ihr ebenbürtigen vermählen will, folge ihr die rechtmäßige Ehegabe ...

Für das volle Zitat sowie eine eingehende Besprechung siehe unten.

Sagt die Reihenfolge, in der diese genannt werden, auch etwas über die Reihenfolge aus, in der sie erben? Dies kann aus der 'lex Alamannorum' nicht mit letzter Sicherheit geschlossen werden, denn die zweite Textstelle, die sich mit der Vererbung an die Kinder auseinandersetzt, behandelt den Fall, daß keine Söhne vorhanden sind:

Si autem duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae: illa, quae illo libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris eorum; res enim alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illo colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit¹¹².

Hier sind nur Töchter als Erben vorhanden. Sie erben sowohl den Grundbesitz als auch die fahrende Habe, wobei diejenige von zwei oder mehr Töchtern vorgezogen wird, die jemanden geheiratet hat, der derselben sozialen Gruppe entstammt wie die Frauen und deshalb 'coaequalis' genannt wird¹¹³. Nicht zur selben Schicht wie die Frauen, an die hier gedacht ist, gehört der 'colonus'¹¹⁴, die Frauen werden also den freien Grundbesitzenden zugerechnet. Eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Erbgang so erfolgen kann, wie beschrieben, ist das Fehlen von männlichen Erben desselben Verwandtschaftsgrades. Festzuhalten ist, daß es unter dieser Bedingung auch den Töchtern eines Erblassers möglich ist, Grundbesitz zu erben. Allerdings soll verhindert werden, daß das Land in die Hand von 'coloni' kommt, es soll also nicht innerhalb eines Verwandtschaftszweiges vererbt werden, der unfrei ist¹¹⁵.

In der Forschung herrscht Uneinigkeit darüber, wie der Erbgang aussieht, wenn direkte männliche Erben vorhanden sind. Vor allem die Frage, ob Töchter in solchen Fällen ein Anrecht zumindest auf die fahrbare Habe haben, ist umstritten¹¹⁶. Jedoch gilt bei der Interpretation hier wie überall, daß in dem Dokument selbst ausgelassene Bestimmungen nicht aufgrund logischer Schlüsse induziert werden können, da dem Text der Ehrgeiz völlig fehlt, alle möglichen Konstellationen eines bestimmten Problems zu beleuchten. Die einzige Lösung des Problems besteht darin, zu untersuchen, ob aus anderen 'leges' Anregungen für mögliche Regelungsmechanismen gewonnen werden können.

Zunächst ein kurzer Blick auf die der 'lex Alamannorum' entstehungsgeschichtlich am nächsten stehende 'lex Baiuvariorum'. Hier wird zwar das Erbrecht der Söhne aus einer Muntehe im Vergleich zu den Söhnen aus einer Verbindung mit einer Sklavin thematisiert, nicht jedoch

112 'Lex Alamannorum' 55 (57), S.114/5. SCHOTT, Lex Alamannorum, übersetzt S.125 folgendermaßen:

Wenn aber zwei Schwestern ohne Bruder nach dem Tod des Vaters zurückbleiben und an diese die väterliche Erbschaft fällt und wenn die eine einen ihr ebenbürtigen Freien heiratet, die andere aber heiratet einen Königskolonen oder Kirchenkolonen, so behält jene, die den ihr ebenbürtigen Freien heiratet, das Land ihres Vaters; die übrigen Güter sollen sie jedoch gleichmäßig teilen. Denn jene, die den Kolonen heiratete, erlangte keinen Anteil am Land, weil sie keinen ihr Ebenbürtigen heiratete.

113 Siehe Art. Coaequales, DUCANGE II, S.381.

114 Unter einem 'colonus' ist Anfang des 8.Jhs. ein beschränkt zu Leistungen gegenüber einem Herren verpflichteter Bauer zu verstehen; siehe D. HÄGERMANN / A. HEDWIG, Art. Kolone, LexMa V, Sp.1271/2.

115 Bekanntlich folgen bei Ehen zwischen Freien und Minderfreien die Kinder der "ärgeren Hand", bekommen also den rechtlichen Status des niedrigeren Partners. Siehe W. OGRIS, Art. Ärgere Hand, HRG I, Sp.218-20.

116 HALLGREN, Status, S.115/6, meint nach einer Diskussion der Forschungslage, es sei keine Entscheidung möglich. GANSHOF, Statut, behandelt die Frage nicht. OPET, Erbrecht, S.69, gewinnt aus dem Studium von Urkunden die Überzeugung, die Töchter würden zwar durch ihre Brüder vom väterlichen Erbteil ausgeschlossen, dafür stünde ihnen aber üblicherweise das mütterliche Erbe zu.

ein Erbrecht von Töchtern¹¹⁷. Man kann nur vermuten, daß nach den Söhnen möglicherweise die Töchter erben¹¹⁸. Übrigens wird hier, im Gegensatz zur 'lex Alamannorum', das Erbe des Vaters sofort unter den Brüdern verteilt, eine Erbengemeinschaft ist nicht vorgesehen¹¹⁹.

Dagegen wird in der burgundischen 'lex', die Kroeschell inhaltlich für mit diesen beiden 'leges' vergleichbar hält¹²⁰, eindeutig festgelegt, daß Töchter nichts erben, solange ihre Brüder leben. Sollten diese vor dem Vater sterben, steht auch den Töchtern ein Anteil am Erbgut zu, wenn auch weniger als den Söhnen ihrer Brüder. Einzige Ausnahme ist die 'puella Deo vota', die auch gemeinsam mit den Brüdern erben kann, allerdings höchstens ein Drittel des väterlichen Besitzes¹²¹. Übrigens werden in diesem Zusammenhang auch mögliche Töchter von Söhnen des Erblassers bedacht, die, wenn sie keine Brüder haben, von ihrem Großvater erben können. Grundsätzlich müssen sich die Töchter eines Erblassers das Erbe mit den Kindern, vorzugsweise den Söhnen, ihrer Brüder teilen. Tochterkinder werden nicht erwähnt¹²². Besonders interessant an der burgundischen 'lex' ist die Bestimmung, daß im Erbfall ohne Testament ausschließlich die Töchter Schmuck und Kleidung der Mutter erben¹²³, daß hier also eine matrilineare neben der patrilinearen Erbschaftsfolge besteht¹²⁴.

In diesem Zusammenhang soll auf die Regelungen der 'lex Chamavorum' eingegangen werden. Hier wird nämlich noch klarer als in der 'lex Burgundionum' zwischen männlicher und weiblicher Erbfolge unterschieden, indem bestimmt wird, daß Söhne Land und Wald sowie Fahrnis und Sklaven von ihren Vätern erben, während das müütterliche Erbe an die Töchter geht.

117 'Lex Baiuvariorum' 15, 9 und 10; siehe KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.103/4. HALLGREN, Status, S.113/14, ist mit OPET, Erbrecht, der Meinung, daß bei diesem Gesetz der Begriff 'fratres' Söhne und Töchter umfassen kann, was nicht anzunehmen ist, da gerade zwischen Brüdern und Schwestern in fast allen 'leges' unterschieden wird. Hinzu kommt, daß in der 'lex Baiuvariorum' selbst in 2,7 und 15,10 Söhne und Töchter terminologisch sehr wohl unterschieden werden. HALLGREN nennt als Begründung für ihre Vermutung, die 'lex Baiuvariorum' kenne ein gemeinsames Erbrecht aller Geschwister, daß sie auch ein Erbrecht der Eheleute untereinander kenne, das in den anderen 'leges' nicht vorgesehen sei. Nach letzteren fiele der Besitz an die jeweiligen Familien der Ehepartner zurück. Allerdings gibt sie auch zu bedenken, daß es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um altes bayerisches Recht handele, sondern daß - vielleicht durch den Kontakt zum Kirchenrecht - zum Zeitpunkt der Aufzeichnung der 'lex' schon eine Veränderung der Rechtsgrundsätze stattgefunden habe. Ihre Meinung, die 'lex Baiuvariorum' kenne ein Ehegattenerbrecht, wird uns später noch beschäftigen.

118 Dies tun HALLGREN, Status, S.113/4, und GANSHOF, Statut, S.38-40.

119 In 'lex Baiuvariorum' 15,9, wird das Prozedere einer Erbteilung beschrieben.

120 KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.88/89. GANSHOF, Statut, S.38-40, wählt eine andere Einteilung der 'leges', sieht aber ebenfalls die 'lex Burgundionum' im Zusammenhang mit der 'lex Saxonum', der 'lex Alamannorum' und der 'lex Baiuvariorum'. HALLGREN, Status, S.109, plaziert die 'leges' der Alamannen, Bayern, Sachsen, Burgunder und Langobarden in eine Gruppe, während eine zweite Gruppe aus den fränkischen und thüringischen 'leges' besteht. Dabei ist das Kriterium, ob Söhne Töchter generell von der Erbschaft ausschließen, oder ob dies nur im Hinblick auf den Grundbesitz erfolgt. Die stark romanisierten 'leges' der West- und der Ostgoten werden bei ihr als Ausnahme gesondert behandelt.

121 'Lex Burgundionum' 14,5-7, bestimmt, daß der Nutznieß aus einem Drittel des väterlichen Besitzes an eine oder möglicherweise auch alle Töchter gehen soll, die sich dem Dienst für die Kirche geweiht haben. Wie HALLGREN, Status, S.118/9, zu bedenken gibt, wird bei dieser Regelung das Interesse der Verwandtschaft berücksichtigt, an die das Land nach dem mit hoher Wahrscheinlichkeit unbeerbten Tod der Frau oder Frauen zurückfällt. So auch KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.93/4.

122 'Lex Burgundionum' 75. Die Meinung der älteren Forschung, daß Töchter in der burgundischen 'lex' grundsätzlich vom Erbe ausgeschlossen waren, muß also revidiert werden; siehe KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.94, der den Ausschluß der Tochterkinder als bemerkenswert bewertet. HALLGREN, Status, S.119/20, gibt den Inhalt der 'lex' an dieser Stelle falsch wieder und kommt infolgedessen auch zu problematischen Interpretationen.

123 'Lex Burgundionum' 51,3.

124 Erklärend sei hier auf GOODY, Eigentum, verwiesen, der darlegt, daß es beispielsweise in Afrika üblich war, daß die Töchter den Besitz der Mutter, die Söhne den des Vaters erbten.

Da auch im mütterlichen Erbe Grundbesitz enthalten sein kann, können Frauen Land erben, sind aber vom Erbe des Vaters ausgeschlossen¹²⁵.

Nicht nur in der burgundischen 'lex', sondern auch in den westgotischen 'leges' haben geweihte Frauen einen Sonderstatus, eine Tatsache, die sich sicher aus Einfluß und Eigeninteresse der Kirche erklärt. So wird in den 'leges Visigothorum' ausdrücklich darauf hingewiesen, daß 'puellae sanctimoniales' zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern erben sollen, eine Aussage, die sich möglicherweise nur auf Teile des väterlichen Grundvermögens bezieht und im übrigen sicher keine direkten Rückschlüsse auf die erbrechtliche Stellung von weltlichen Frauen zuläßt¹²⁶. Für unsere Frage sind die 'leges Visigothorum' jedoch insofern interessant, als sie eine den bisher betrachteten Regelungen entgegengesetzte Auffassung vertreten. Hier wird nämlich in einer weiteren Passage ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Erbdingen kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Verwandten gemacht werden solle¹²⁷, wobei dieser Umstand in der Literatur zu der Vermutung Anlaß gegeben hat, daß in der Rechtswirklichkeit Söhne Töchtern vorgezogen würden. Dieser Überlegung liegt die Überzeugung zugrunde, daß dies ohnehin im germanischen Recht üblich sei, während im römischen Recht Söhne und Töchter gleichberechtigt seien. Durch die Regelung Leovigilds werde das germanische Recht dem römischen angeglichen, womit indirekt bewiesen werde, daß die nach germanischem Recht lebende Bevölkerung die Töchter in Erbdingen zurücksetze. Kroeschell hat nun in seinem Aufsatz dargelegt, daß das Vulgarrecht der Spätantike nur theoretisch eine Gleichbehandlung aller Geschwister kennt, während die durch testamentarische Vererbung gekennzeichnete Rechtspraxis regelmäßig die Söhne gegenüber den Töchtern vorzieht¹²⁸. Offenbar ist der Fall auch bei den 'leges Visigothorum' vielschichtiger, als dies die Annahme, daß durch die Antiqua des Leovigild eine bisher herrschende Rechtspraxis verändert werden soll, berücksichtigt. Dafür spricht auch, daß sich in einer weiteren auf Leovigild zurückgehenden Antiqua Bemerkungen finden wie die, daß eine Frau, die gegen den Willen ihrer Eltern heiratet, nicht zusammen mit ihren Brüdern erben soll¹²⁹. Daraus läßt sich unter der Voraussetzung, daß es sich hierbei um eine Sanktionierung nicht botmäßigen Verhaltens handelt, vorsichtig schließen, daß sie im Normalfall mit ihren Brüdern gemeinsam erbt, wobei das natürlich nicht heißen muß, daß alle zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nach den 'leges Visigothorum' Söhne und Töchter gleichberechtigt am Erbe beteiligt werden sollen, wobei zu vermuten ist, daß dies eine Neugestaltung des römischen wie des "germanischen" Erbrechtes darstellt.

Die in den 'leges Langobardorum' überlieferten Regelungen sind stark von denen der 'leges Visigothorum' und auch der 'lex Burgundionum' unterschieden und kennen wie die 'lex Alaman-

125 Si quis Francus homo habuerit filios, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat et de mancipiis et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat. ('lex Chamavorum' 42, S.275)

Siehe KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.105/6. Diese 'lex' wird bei HALLGREN, Status, nicht behandelt.

126 'Codex Euricianus' 320, S.21; siehe KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.91/2.

127 Si pater vel mater intestati discesserint, sorores cum fratribus in omnibus parentum facultate absque aliquo obiectu equali divisione succedant. ('lex Visigothorum' Antiqua IV,2,1, S.174)

Siehe dazu HALLGREN, Status, S.110.

128 KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.89-92.

129 ... Quod si absque cognitione et consensu parentum eadem puella sponte fuerit viro coniuncta, et eam parentes in gratia recipere noluerint, mulier cum fratribus suis in facultate parentum non succedat ... ('lex Visigothorum' Antiqua III,2,8, S.138)

Siehe auch 'lex Visigothorum' Antiqua III,4,7.

norum' das Phänomen der Erbengemeinschaft am ungeteilten Erbe, letzteres eine Tatsache, die es geraten erscheinen läßt, sich auch für andere erbrechtliche Aussagen dieser 'leges' zu interessieren. Töchter werden hier zugunsten von Söhnen von der Erbschaft ausgeschlossen, allerdings lassen sich in der Abfolge der einzelnen Gesetzestexte Verbesserungen der Stellung von Töchtern festmachen. Der 'edictus Rothari' unterscheidet dabei zwischen legitimen und natürlichen Kindern, eine Tatsache, die ein Schlaglicht darauf wirft, daß die Einehe noch nicht sehr weit durchgesetzt ist¹³⁰. Dabei ist interessant, daß legitime Töchter natürlichen Söhnen vorgezogen werden und - wenn vorhanden - zusammen mit ihren Tanten väterlicherseits erben. Dies geschieht, indem jede der genannten Gruppen, also die legitimen Söhne, die natürlichen Söhne und die weiblichen Verwandten, nämlich legitime Töchter und unausgestattete Schwestern des Erblassers, jeweils ein Drittel des Erbes beanspruchen dürfen. Oft jedoch erben letztere rein quantitativ nach den natürlichen Söhnen, da jede der beiden Gruppen je ein Drittel erbtt und die Wahrscheinlichkeit relativ groß ist, daß mehr Töchter und unverheiratete Schwestern des Erblassers vorhanden sind als natürliche Söhne¹³¹.

Der 'edictus Rothari' geht im übrigen davon aus, daß Frauen durch ihre Mitgift abgeschichtet werden und verheiratete Frauen keinen Anspruch auf ein Erbe mehr haben¹³². Eine Ausnahme bildet die in die eigene Familie zurückgekehrte Witwe, die allerdings ihre Aussteuer vor der Aufteilung des Erbes in die Gesamtmasse eingeben muß¹³³. Der Gedanke, durch eine Erbschaft den Unterhalt vor allem von unverheirateten Frauen zu sichern, taucht in den 'leges Liutprandi' und den 'leges' des Aistulf mehrfach auf¹³⁴. Dabei wird in den 'leges Liutprandi' - wie schon in der burgundischen 'lex' - in einem Fall, nämlich bei den Schwestern einer unverheirateten Frau, eine Vererbung innerhalb des weiblichen Zweiges der Familie angesprochen: beim Tod einer unverheirateten Frau erben die Schwestern der verstorbenen Frau vor den männlichen Verwandten¹³⁵. Diese Schwestern können sowohl verheiratet wie auch unverheiratet sein¹³⁶. Kroeschell erklärt die von den anderen 'leges' abweichenden Regelungen der 'leges Langobardorum' mit der stärker ausgeprägten Idee des Familienverbandes, aus dem einzelne ausscheiden, aber auch wieder aufgenommen werden können¹³⁷. Allerdings ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse von Murray zu fragen, ob diese Begründung, die eine starke Sippe voraussetzt, noch aufrechterhalten werden kann¹³⁸.

Soweit die Darstellung der Regelungsmöglichkeiten anderer 'leges'. Eine wichtige Frage gilt es noch zu klären, und zwar die, ob die Möglichkeit der Vererbung von Grundbesitz an Frauen, wie sie in der 'lex Alamannorum' klar eingeräumt wird, typisch nur für diese 'lex' ist. Diese Frage muß deshalb aufgeworfen werden, weil in Lehrbüchern der Rechtsgeschichte bis in die neueste Zeit eine solche Beteiligung der Töchter am Besitz des Vaters kategorisch verneint wird: "Doch waren die Töchter von der Teilhabe am Grund und Boden ausgeschlossen. Diesen erhielten die Söhne ..."¹³⁹. In diesem Zusammenhang ist vor allem der oft besprochene Paragraph 'lex Salica'

130 WEMPLE, Frankish Society, datiert die Verbreitung der Monogamie in die Karolingerzeit; siehe auch MÜLLER-LINDENLAUF, Eheaffassung, S.114-122.

131 Von den Erbrechten natürlicher Söhne ist im 'edictus Rothari' 154, 158, 159 und 160 die Rede.

132 'Edictus Rothari' 181; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.36 mit Anm. 40.

133 'Edictus Rothari' 199; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.35.

134 'Leges Liutprandi' 1-4, 14, 65 und 102, und 'leges Aistulfi' 10; siehe HALLGREN, Status, S.121/22 mit Anm. 45-49.

135 'Leges Liutprandi' 14.

136 'Leges Liutprandi' 2,3; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.36 mit Anm. 40.

137 Söhne und Töchter, S.102 mit Anm. 117-119.

138 Kinship.

139 CONRAD, Rechtsgeschichte 1962, S.41; CONRAD geht, wie aus dem hier nicht zitierten Vorder- und Nachsatz der Textstelle hervorgeht, von der Erbengemeinschaft als Normalfall aus, eine, wie wir gesehen haben, nicht für alle 'leges' zutreffende Annahme; seine Vorstellungen vom germanischen Erbrecht müssen also an mehreren Punkten

59 zu zitieren, ein Paragraph, der als Beleg sowohl für ein ursprüngliches germanisches Mutterrecht als auch für die Unmöglichkeit der Vererbung von Grundbesitz an weibliche Nachkommen herhalten mußte, woraus schon unmittelbar folgt, daß sein Inhalt nicht eben eindeutig ist. Er lautet wie folgt:

De alodis

1. Si quis mortuus fuerit et filios non demiserit, si mater sua superfuerit; ipsa in hereditatem succedat.
2. Si mater non fuerit et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant.
3. Tunc si ipsi non fuerint, soror matris in hereditatem succedat.
4. Et inde de illis generationibus quicumque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat.
5. De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint, tota terra pertineat¹⁴⁰.

Die 'lex Salica' erfreut sich seit über vierhundert Jahren des regen Interesses der Forschung - entsprechend lang wäre ein Literaturüberblick, wollte er denn auch nur annähernd vollständig sein. Daher hier nur ein Verweis auf die den Forschungsgang bis zum Anfang unseres Jahrhunderts darstellende und dabei die Veränderungen des Forschungsinteresses und der Vorgehensweise pointierende Arbeit von Roll¹⁴¹. Zu unserem Passus gibt es ebenfalls eine reiche Forschungsliteratur; allerdings steht dabei nicht 'lex Salica' 59 selbst im Mittelpunkt, sondern die jeweilige Forschungsthese, die mit Hilfe unserer Textstelle bestätigt oder entkräftet werden soll. Unter den wichtigen Arbeiten ist zunächst die Abhandlung von Dargun¹⁴² aus dem Jahre 1883 zu nennen, in der die These vom ursprünglichen germanischen Mutterrecht zum ersten Mal vertreten wurde, eine These, an der sich bis heute die Geister scheiden. Die sich daran anschließende Diskussion ist zuletzt von Kroeschell skizziert worden¹⁴³, die wichtigsten Namen sind auch hier Brunner¹⁴⁴ und Opet¹⁴⁵. Die auf die Bemühungen am Ende des 19. Jahrhunderts folgende Forschungslücke wird nur durch die zusammenfassenden Darstellungen der Rechtsgeschichte von Schröder / Künßberg¹⁴⁶, Hübner¹⁴⁷ und Conrad¹⁴⁸ überdeckt, wobei mit diesen keine neuen Forschungsergebnisse vorgelegt werden. Aus neuester Zeit sind dann vor allem die Arbeiten von Murray von 1983¹⁴⁹ sowie von Fischer-Drew von 1991¹⁵⁰ zu nennen.

Problematisch ist zunächst die genaue Bedeutung des Wortes "Allod". Wie etymologische Untersuchungen zeigen, kann es alles Erbgut bezeichnen, wird also nicht nur für fahrende Habe, oder für das Eigengut im Gegensatz zum Lehngut verwandt¹⁵¹. Möglich ist aber auch, daß es sich um eine Beschränkung auf einen Teil des gesamten Grundbesitzes handelt, nämlich um

neu überdacht werden.

140 S.59; siehe HALLGREN, Status, S.124 mit Anm. 52. Genaue Datierung bei NEHLSEN, Sklavenrecht, S.356/7.

141 ROLL, Lex Salica; die früheste Literatur, die er im Literaturverzeichnis, S. VII, nennt, stammt aus der Mitte des 16.Jhs.

142 Mutterrecht.

143 KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.87 mit Anm.5-10; siehe zur Forschungssituation auch HALLGREN, Status, S.130-133.

144 Weibererbrecht, S.1/2 bzw. 198/9.

145 Erbrecht, S.11-43.

146 Rechtsgeschichte, 7. Auflage 1932.

147 Privatrecht, 5. Auflage 1930.

148 Rechtsgeschichte, von 1954, sowie Rechtsgeschichte 1962, die 2., veränderte Auflage.

149 Kinship.

150 Salian Franks.

151 KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.95.

"den bei der Ansiedlung in Gallien durch Landteilung erworbenen, vielfach gebundenen römischen Grundbesitz"¹⁵². Aus diesen Überlegungen heraus wurde vermutet, daß der Ausschluß der Frauen vom Erbe sich nur auf Grundbesitz einer bestimmten Sorte beziehe und nicht generell gelte¹⁵³. Festzuhalten bleibt, daß es sich beim "Allod" um Grundbesitz handelt und das Wort nicht, wie die ältere Forschung zum Teil meinte, die fahrende Habe bezeichnet¹⁵⁴, wobei auf inhaltlicher Ebene ohnehin fraglich ist, ob es zur Entstehungszeit der 'lex Salica', also Anfang des 6. Jahrhunderts, als sinnvoll oder gar notwendig erscheinen kann, so genaue Vorschriften zur Erbfolge bei der vergleichsweise unwichtigen Fahrnis zu notieren.

Der obige Titel spricht zunächst - den Bruder des Erblassers ausgenommen - nur von der Erbfolge der weiblichen Verwandten. Erst nach der Mutterschwester sollen weiter entfernte männliche Verwandte erben. Sicher ist, daß nicht alle möglichen Erben genannt werden. So ist mit Geffcken¹⁵⁵ und Kroeschell¹⁵⁶ festzuhalten, daß der Vater des Erblassers als verstorben vorausgesetzt wird. Daneben gibt es in der Forschung sehr unterschiedliche Meinungen, welche Verwandten außerdem nicht genannt werden, möglicherweise weil ihre Stellung in der Erbfolge als bekannt vorausgesetzt wird. Brunner vermutet, daß dies für Verwandte des Vaters der Fall ist, weshalb nur die Erbfolge bei den Verwandten mütterlicherseits dargestellt werde. Die genannten Verwandten 'frater et soror' aus Absatz 2 seien ebenfalls Muttermagen, gemeint seien nämlich Geschwister sowie Halbgeschwister mit derselben Mutter. Dieser Meinung schließen sich Hübner¹⁵⁷ und Kroeschell¹⁵⁸ an.

Kürzlich ist Alexander Callender Murray¹⁵⁹ auf dieses Problem eingegangen und zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei den hier genannten Verwandten ausschließlich um solche mütterlicherseits handelt, um die sogenannten Spindelmägen. Zur mütterlichen Verwandtschaft gehören danach auch die Geschwister, und zwar sowohl Halb- als auch Vollgeschwister. Die Erbfolge auf der väterlichen Seite dagegen fehle völlig. Murray interpretiert 'lex Salica' 59,5 als Ausdruck der Nachordnung von Frauen hinter männlichen Erben des gleichen Verwandtschaftsgrades, was das Erbe an Grundbesitz betreffe. Frauen würden bei Vorhandensein männlicher Erben nur die fahrende Habe erben. Dies gelte allerdings nur bis zum 3. Verwandtschaftsgrad. Danach würden die männlichen Verwandten auch die Fahrnis erben. Murray betont dabei besonders, daß weibliche Verwandte bis zum 3. Verwandtschaftsgrad sehr wohl erben können, wenn auch nur nachgeordnet. Diese Interpretation ergänzt im wesentlichen die Auffassung Brunners, allerdings vor dem Hintergrund der im Vorfeld hergeleiteten Tatsache, daß Verwandtschaft sich aus Agnaten und Cognaten zusammensetzt.

Die neueste Interpretation stammt von Fischer-Drew¹⁶⁰ innerhalb ihrer Einleitung und Übersetzung der 'lex Salica'. Sie legt eine Textfassung zugrunde, die sich an zwei Stellen von der zitierten Fassung unterschiedet. Zum einen wird in 59,5 statt 'terra' 'terra Salica' gelesen, zum anderen werden neben den Schwestern der Mutter auch die des Vaters genannt. Außerdem wird der Vater neben der Mutter als erster Erbe genannt. In der Interpretation betont sie den

152 KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.106.

153 So auch KROESCHELL, Söhne und Töchter, S.97.

154 Dies gilt auch nach BRUNNER, Weibererbrecht, S.13-15; noch bei SCHRÖDER / KÜNßBERG, Rechtsgeschichte, S.357, findet sich die Aussage: "Daß sich ein wirkliches Erbrecht zuerst bei der Fahrnis entwickelt hat, zeigt die Lex Salica, die ein eigentliches Erbrecht nur bei der Fahrnis (alodis) kannte."

155 'Lex Salica', S.223.

156 Söhne und Töchter, S.96.

157 Privatrecht, S.763.

158 Söhne und Töchter, S.96.

159 Kinship.

160 Salian Franks, S.43-45.

Unterschied zwischen "Allod" auf der einen Seite und 'terra Salica' auf der anderen, wobei ersteres das Familienerbe bezeichne, letzteres ein 'beneficium', das aufgrund der mit der Landgabe verbundenen Dienste nicht an Frauen weitergegeben werden dürfe. Grundsätzlich würden Männer und Frauen desselben Verwandschaftsgrades zu gleichen Teilen erben, nur bei der 'terra Salica' werde eine Ausnahme gemacht.

Hilfreich für das Verständnis der Textstelle ist die Tatsache, daß Fischer-Drew die Erben der Reihenfolge nach aufführt. Zunächst ist wichtig, daß der Erblasser offenbar keine Kinder hat, daß also die 'filii' hier im umfassenden Sinn gemeint sind¹⁶¹. Diese hätten, wenn vorhanden, als erste ein Anrecht auf das Erbe. Die zweite Gruppe sind die Eltern, wiederum Vater und Mutter gleichermaßen. Dagegen setzt unser Text, wie seit Geffcken¹⁶² bekannt, den Vater als vorverstorben voraus, ein Umstand, der unmittelbar daraus verständlich wird, daß der Erblasser seinerseits seinen Besitz vermutlich vom Vater geerbt hat. Die Mutter jedoch rückt in das Erbe ein, und der Analogieschluß, daß der Vater, wenn er denn noch lebte, ebenfalls erbberechtigt wäre, ist sicher berechtigt. Nach dieser erben Bruder und Schwester zusammen. Diesen wiederum folgen nach Fischer-Drew die Schwestern des Vaters, danach die Schwestern der Mutter und schließlich die Verwandten des Vaters. Die Schwestern des Vaters erscheinen in den von ihr zitierten Textfassungen sowohl des 'pactus' als auch der 'lex', wobei nach dem 'pactus' vor den Schwestern des Vaters die der Mutter genannt werden¹⁶³. Alles dies gelte nicht für die 'terra Salica', die Frauen nicht erben könnten.

Ihre Schlußfolgerungen direkt zu übernehmen, ist schon deswegen schwierig, weil bisher ein anderer Text zugrunde gelegt wurde. Von welcher Textfassung ist nun korrekterweise auszugehen? Mit dieser Frage berühren wir einen Problemkreis, der lange für hitzige Auseinandersetzungen sorgte. Aufgrund der verschiedenen überlieferten Textfassungen ist es bis heute nicht gelungen, eine zufriedenstellende kritische Edition der 'lex Salica' vorzulegen, und zwar wesentlich deshalb, weil die Textfassungen - es existieren noch heute über 80 Handschriften in 8 Handschriftenfamilien - zu unterschiedlichen Zeiten entstanden sind und nicht immer sicher miteinander in Beziehung gesetzt werden können¹⁶⁴. Die oben zitierte Fassung gehört der ältesten Handschriftenfamilie an, die mit "A" gekennzeichnet wird, und zwar in der Ausgabe von Geffcken, der nur eine einzige Handschrift zur Grundlage seiner Edition machte¹⁶⁵. Dieser sogenannte "65-Titel-Text" entstand unter Chlodwig 507-511 und ist möglicherweise nicht für alle Reichsteile geschrieben worden¹⁶⁶. In den anderen überlieferten Fassungen gibt es an mehreren Stellen wichtige Abweichungen, die uns im folgenden beschäftigen müssen¹⁶⁷.

161 Das Problem, ob das lateinische Maskulinum Plural 'filii' nur männliche oder auch weibliche Personen bezeichnen kann, stellt sich bei allen Arten von rechtlichen Dokumenten, die Sachverhalte oft nur sehr verknüpft darstellen. MURRAY, Kinship, S.206, Anm. 6, stellt dazu fest, daß 'filii' in rechtlichen Zusammenhängen dieser Zeit allgemein die Kinder, nicht nur die Söhne meint. So auch HALLGREN, S.113 mit Anm.23

und S.118. In den älteren St.Galler Urkunden läßt sich dies gut nachweisen; siehe dazu unten. Ob nach den Kindern direkt deren Nachkommen erben, ob also in der 'lex Salica' ein Eintrittsrecht der Kindeskinder impliziert ist, muß dahingestellt bleiben und ist auf jeden Fall aus dem Text nicht direkt zu entnehmen.

162 'Lex Salica', S.223.

163 Sie arbeitet zum einen mit dem 65-Titel-Text, der zumeist ECKHARDTS Handschriftenfamilie A entspricht, zum anderen mit der von Karl dem Großen herausgegebenen 'lex Salica Karolina', von ECKHARDT, 70-Titel-Text, ediert.

164 So argumentiert überzeugend SCHMIDT-WIEGAND, Kritische Ausgabe. Eine Zusammenfassung des augenblicklichen Forschungsstandes zur Frage der verschiedenen Schichten der 'lex Salica' bietet MURRAY, Kinship, S.119-134. Siehe auch R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. Lex Salica, HRG II, Sp.1949-1962, hier Sp.1951.

165 Es handelt sich dabei um die Handschrift Paris lat. 4404.

166 So SCHMIDT-WIEGAND, Kritische Ausgabe, S.306 und 313-315.

167 Im folgenden werden nur die Textklassen A, C und der Druck von HEROLD (B und H) miteinander verglichen. Die von ECKHARDT, Lex Salica, veröffentlichten Textklassen D, E und S entsprechen in 'de alode' dem Text der C-Klasse und werden daher nicht gesondert behandelt.

Zunächst zur Frage, ob auch der Vater als Erbe genannt wird. Dies ist der Fall in der C-Fassung¹⁶⁸ sowie in der ersten gedruckten Ausgabe¹⁶⁹. Da dies die Interpretation nicht wesentlich beeinflußt, sei auf diesen Unterschied nur hingewiesen. Wichtiger ist die Frage, ob die Schwestern des Vaters vor denen der Mutter erben, wie dies Fischer-Drew sagt. Nach der Edition von Eckhardt werden zunächst die Schwestern der Mutter genannt, danach die des Vaters, wobei letztere wiederum in C und dem von Herold edierten Text genannt werden¹⁷⁰. Fischer-Drew kommt zu ihrer Interpretation, weil sie nach der 'lex Salica Karolina', der gereinigten karolingischen Fassung, übersetzt, wo die Reihenfolge gegenüber den älteren Fassungen umgedreht ist.

Die letzte wichtige Frage ist die nach der 'terra Salica', die bei Fischer-Drew auftaucht, nicht aber in der Edition von Geffcken. Auch hier haben die C-Fassung sowie die Heroldina die von Fischer-Drew zitierte Version, nicht jedoch die Handschriften der A-Gruppe, die nur von 'terra' reden. Auch sonst enthalten die Handschriften der A-Gruppe fränkisch beeinflußte Zusätze entweder nicht oder ersetzen sie durch andere Zusätze, woraus Schmidt-Wiegand folgert, daß die C-Fassung die allgemeinere ist und die A-Fassung "weit stärker dem fränkischen Wortgut verständnislos gegenübersteht"¹⁷¹. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die zitierte Fassung eine in sich stimmige Lösung darstellt, während die Abweichungen der C-Gruppe ebenfalls innerhalb des gesamten Textes gesehen werden müssen. Wenn im folgenden - aus Gründen der Stimmigkeit des Textes - der zumindest über weite Strecken sicher ältere Text der Handschriftenfamilie A herangezogen werden soll, so muß bedacht werden, daß die verschiedenen Fassungen möglicherweise regionale Unterschiede widerspiegeln. Vor allem aber zeigen die Bearbeitungen, daß der Text und darüber hinaus wohl auch die Regelungen im Erbfalle sich im Laufe der Jahrhunderte verändern.

Zunächst wird, wie oben schon dargelegt, im Text festgestellt, daß der Erblasser kinderlos sei, woraus sicher folgt, daß, wenn Kinder vorhanden wären, diese als erste erbberechtigt wären. Wenn die Mutter des Erblassers noch lebt, erbt sie als nächste. Der Vater des Erblassers ist, wie oben dargelegt, sicher als vorverstorben vorauszusetzen. Nach den direkten Nach- und Vorfahren erben nun die Geschwister eines Erblassers. Hier werden zum ersten Mal explizit männliche und weibliche Verwandte gleichberechtigt nebeneinander genannt, jedoch ist auch in den Absätzen 1 und 2 mit großer Wahrscheinlichkeit an die Verwandten beiderlei Geschlechtes gedacht. Dies ändert sich in den folgenden beiden Absätzen. Absatz 3 nennt zumindest nach den Handschriften der A-Gruppe nur die Schwester der Mutter, nicht aber auch ihren Bruder oder gar die Geschwister des Vaters. Als nächstes sollen also die Geschwister der Mutter erben, jedoch hier nur die weiblichen. Prinzipiell ändert sich hier wenig, wenn wir den Text der C-Fassung mit berücksichtigen, in dem auch von den Schwestern des Vaters die Rede ist. Da dies jedoch auch die Fassung der Karolina, der von Karl dem Großen neu herausgegebenen 'lex Salica', ist, die zeitlich am dichtesten an der 'lex Alamannorum' ist, erscheint es sinnvoll, an diesem Punkt von dieser auszugehen.

Wichtig ist, daß hier, bei den Seitenverwandten, also den Verwandten, die nach der alten Lehre der dritten Parentele angehören¹⁷², nur noch die weiblichen Verwandten genannt werden.

168 Nach KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S.40/41, datiert diese auf das Ende des 6.Jhs unter Gunthram von Burgund; SCHMIDT-WIEGAND, Kritische Ausgabe, S.312, gibt zu bedenken, die C-Fassung enthalte "in einigen Fällen Texte, die genetisch älter sind als ihre in A enthaltenen Seitenstücke." Dieser Umstand ist in der Edition von ECKHARDT, Lex Salica, S.338, durch Kursivdruck innerhalb der A und C zusammenfassenden linken Textspalte kenntlich gemacht.

169 Erstellt von Johannes HEROLD 1557 nach einem 80-Titel-Text; siehe R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. Lex Salica, HRG II, Sp.1949-1962, hier Sp. 1951, sowie A. ERLER, Art. Herold, HRG II, Sp.101/2.

170 ECKHARDT, Lex Salica, S.338-340.

171 SCHMIDT-WIEGAND, Kritische Ausgabe, S.306 und 313-315.

172 Nach der alten Lehre gehörten zu einer Parentele alle Nachkommen eines gemeinsamen Stammelternpaars; so

Absatz 4 stellt zusammenfassend fest, daß danach die Verwandten je nach der Entfernung vom Erblasser erben sollen. Hier werden die männlichen Formen 'quicumque' und 'ille' gewählt, eine Ausdrucksweise, die zwar die weiblichen Verwandten nicht ausschließt, jedoch sicher die männlichen mit einschließt. Dies ist nach der Aussage von Absatz 3 verblüffend, nach der nur die weiblichen Verwandten erben sollen, wenn denn gemeint ist, daß die Schwestern der Mutter resp. des Vaters die jeweiligen Brüder ausschließen sollen.

Tatsächlich ist dies aber nicht gemeint, denn es sollen, wie in Absatz 5 ausgeführt wird, die weiblichen Verwandten im Gegenteil hinter den männlichen zurückstehen. Unabhängig davon, ob mit 'terra' nur eine bestimmte Sorte Land gemeint ist oder der gesamte liegende Besitz eines Erblassers, spricht aus diesem Passus eindeutig eine Zurücksetzung der weiblichen Verwandten gegenüber den männlichen bei der Vererbung zumindest eines Teiles des Grundbesitzes. Jedoch bezieht sich diese Zurücksetzung nicht, wie bei allen bisherigen Interpretationen angenommen, auf den gesamten Inhalt des Paragraphen 59. In der Tat wurde bisher, möglicherweise aus der Bedeutung heraus, den der Absatz 5 im salischen Thronfolgestreit erhalten sollte, grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Grundsatz, Frauen dürfen keinen oder doch zumindest nicht allen Grundbesitz eines Erblassers erben, gewissermaßen als Voraussetzung für die vorhergehenden Grundsätze der Erbfolge zu nehmen seien. Daß bei diesem Interpretationsansatz Unstimmigkeiten nicht vermieden werden können, wurde bei der Durchsicht der bisherigen Überlegungen deutlich.

Dies ist jedoch nicht nur unnötig, sondern ergibt sich auch nicht logisch aus dem vorliegenden Text. Zwar bezieht sich das in Absatz 5 Bestimmte auf den darüberstehenden Text, jedoch nicht auf den gesamten Text, sondern nur auf die Absätze 3 und 4, von denen wir gesehen haben, daß sie nicht bruchlos aufeinander bezogen werden können. Zusammen gesehen, lautet die Aussage dieser drei Absätze wie folgt: Nach Kindern, Eltern und Geschwistern erben die Geschwister der Eltern, nach der Handschriftenfamilie A nur die Geschwister der Mutter. Jedoch erben bei diesen nicht mehr, wie in den Absätzen 1 bis 3 dargestellt, männliche wie weibliche Verwandte sowohl fahrende als auch liegende Habe, sondern nun wird getrennt. Während die Schwestern die fahrende Habe erhalten, bekommen die Brüder den Grundbesitz. In den Handschriften der C-Gruppe wird noch einmal differenziert, indem verfügt wird, daß nur die Schwestern der Mutter zu den Erben gezählt werden sollen, im übrigen aber an die Verwandten auf Seiten des Vaters gedacht ist¹⁷³.

Nur im relativ unwahrscheinlichen Fall, daß weder in der ersten noch in der zweiten Parentele noch lebende Verwandte zu finden sind, tritt also in Kraft, was gern auf alle Verwandten ausgedehnt wird: die weiblichen Verwandten, möglicherweise nur die durch die Mutter vermittelten, erben nur die fahrende Habe und sind vom Erbe an Grundbesitz ausgeschlossen - eine solche Trennung der Erbschaft zusammen mit der Verfügung, die Frauen der Familie sollten die der Mutter gehörenden Fahrnis erhalten, haben wir oben schon in der 'lex Burgundionum' beobachtet, während in der 'lex Chamavorum' darüber hinausgehend verfügt wird, die Töchter sollten den Besitz der Mutter, die Söhne den des Vaters erben.

Dagegen wird im Paragraphen 59 nichts darüber gesagt, ob bei Vorhandensein von männlichen und weiblichen Verwandten desselben Verwandtschaftsgrades der sogenannten ersten und zweiten Parentele beide gleichberechtigt erbten, oder ob die Brüder grundsätzlich vor-

bildet der Erblasser mit seinen Kindern und Enkeln die erste Parentele. Die zweite wird aus seinen Eltern mit seinen Geschwistern und deren Nachkommen gebildet, die dritte Parentele schließlich würde die Großeltern, die Onkel und Tanten sowie deren Nachkommen umfassen. Die Existenz einer "germanischen" Parentelenordnung wird inzwischen allerdings verworfen; siehe A. CORDES, Art. Parentelenordnung, LexMa VI, Sp.1704.

173 Hier folgt im Absatz 5 auf das Wort 'succedat' die Bestimmung 'qui ex paterno genere veniunt'.

gezogen werden. Um die Reihenfolge innerhalb einer gleich weit entfernten Verwandtschaftsgruppe geht es hier nicht, es werden infolgedessen darüber auch keine Aussagen gemacht.

Diese Interpretation wird durch zwei sogenannte merowingische Kapitularien unterstützt¹⁷⁴. Im 'edictum Domni Chilperici Regis pro tenore pacis' aus der Regierungszeit Chilperichs I. (561-584) wird verfügt, daß Grundbesitz zunächst unter Ausschluß der Töchter an die Söhne des Erblassers gehen solle, während die Töchter zwar nach den Söhnen, aber vor den Brüdern eines Erblassers erben. Nach den Brüdern erben die Schwestern des Erblassers. Die Nachbarn dagegen werden explizit vom Erbe ausgeschlossen¹⁷⁵.

Nach einem Gesetz Childeberts II. von 596, dem zweiten merowingischen Rechtstext zum Thema, wird verfügt, daß Enkelkinder beiderlei Geschlechts zusammen mit den Kindern des Erblassers erben sollten, wenn ihre Eltern verstorben sind. Dabei wird kein Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern des Erblassers gemacht. Dagegen sollten die Kinder eines Bruders des Erblassers nicht am Erbe beteiligt werden¹⁷⁶. Dieses Kapitular bestätigt also die Interpretation von 'lex Salica' 59. Abgesehen davon ist besonders interessant, daß hier ein Eintrittsrecht der Enkel festgeschrieben wird, nach dem die Kinder eines vorverstorbenen Sohnes oder einer Tochter des Erblassers anstelle des verstorbenen Elternteiles erben können. Dieses Recht hat es nach der herrschenden Forschungsmeinung ursprünglich im "germanischen" Recht nicht gegeben; es sei vielmehr erst in der Zeit der 'leges'-Abfassungen entwickelt worden, wobei namentlich obiges Kapitular als Versuch einer Einführung dieses Eintrittsrechtes genannt wird¹⁷⁷. Unter den 'leges' findet sich eine solche Regelung nur in den langobardischen 'leges' sowie in den stark römischemrechtlich geprägten 'leges' der Westgoten und der Burgunder¹⁷⁸. So können wir konstatieren, daß das Eintrittsrecht der Enkel nach den sogenannten normativen Texten wenn auch nicht völlig unbekannt, so doch sicher kein allgemein anerkanntes Prinzip darstellte.

Ein kurzer Ausblick auf die Regelungen der karolingischen Kapitularien zeigt, daß diese uns bei der Rekonstruktion möglicher Vererbungsmechanismen nicht weiterhelfen können, obwohl sie zeitlich dichter an der 'lex Alamannorum' liegen als die sogenannten merowingischen. Diese

174 Zu "Recht und Gericht in den merowingischen "Kapitularien" siehe zukünftig KROESCHELL, in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo*, Spoleto.

175 Simili modo placuit atque convenit, ut si quicunque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdui filii adviserint, terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si sivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. Et subito frater moriens frater non dereliquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. (cap.3, in: Capit. 1, Nr. 4, S.8)

Zu dieser Textstelle siehe NEHLSEN, *Aktualität*, S.458/9. Zum Erbrecht der Nachbarn siehe MURRAY, *Kinship*, S.67-87.

176 Ita, Deo propitiante, Antonaco Kalendas Marcias anno vicesimo regnis nostri convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculus vel amitas sic venirent, tamquam si pater aut mater vivi fuissent. De illis tamen nepotis istud placuit observare qui de filio vel filia nascuntur, non qui de fratre. (cap.1, a. 596 Februar 29, in: Capit. 1, Nr. 7, S.15)

Die Begriffe 'avunculus' und 'amita', eigentlich "Mutterbruder" und "Vaterschwester", sind hier offensichtlich unspezifisch für "Onkel" und "Tante" gebraucht. Der Nachsatz dient möglicherweise allein der genauen Fassung des Wortes 'nepos', das bekanntlich sowohl "Enkel" als auch "Neffe" bedeuten kann, und kann, falls dies so ist, nicht als Beleg für einen möglichen, aber hier ausgeschlossenen Erbanspruch auch des Neffen brüderlicherseits aufgefaßt werden.

177 HÜBNER, *Privatrecht*, S.766/7.

178 BRUNNER, *Rechtsgeschichte*, Bd. I, S.533, nennt vor allem die 'leges Grimoaldi' 5, in denen ebenfalls den Enkeln neben den Söhnen ein Erbrecht zuerkannt wird. Zu den 'leges' der Visigoten und der Burgunder siehe KROESCHELL, *Söhne und Töchter*, S.89-95.

gehen nur insofern auf die Frage des Erbrechtes von Töchtern ein, als sie bestätigen, daß eine Tochter ein Anrecht auf ein Drittel des väterlichen Besitzes an Sklaven habe¹⁷⁹. Unklar ist, ob dies nur dann der Fall ist, wenn keine Söhne vorhanden sind, und ob dieses Anrecht auf ein Drittel des Besitzes sich nur auf die fahrende Habe, von denen die Sklaven einen Teil darstellen, oder auch auf den Grundbesitz des Vaters bezieht. Auf ein generelles Anrecht auf ein Drittel für die Tochter weist möglicherweise ein Nachsatz hin, in dem es heißt: 'quale portionem (dh. ein Drittel) de aliis rebus genitoris sui', ein Nachsatz, der allerdings nur in einer Handschrift, Nr. 4, zu finden ist und daher nur mit Vorsicht herangezogen werden kann. Daneben wird gelegentlich darauf hingewiesen, daß Regelungen sowohl für das väterliche als auch für das mütterliche Erbe galt, was zeigt, daß mit beiden Möglichkeiten zu rechnen ist¹⁸⁰.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß nach der 'lex Alamannorum' Söhne wie Töchter erbberechtigt waren, und zwar sowohl an der fahrenden wie an der liegenden Habe. Diese Möglichkeit für Frauen, Grundbesitz zu erben, ist keine Besonderheit der alamannischen 'lex', sondern findet sich bei genauem Hinsehen sogar in der bisher für die gegenteilige Meinung herangezogenen 'lex Salica'. Vermutlich erben die Töchter dabei nach ihren Brüdern, eine Tatsache, die so nicht sicher aus der 'lex Alamannorum' ableitbar ist, die aber beispielsweise in der 'lex Burgundionum' klar ausgesprochen wird und die vermutlich verallgemeinerbar ist. Zu erwähnen ist jedoch, daß nach der 'lex Visigothorum' vermutlich alle Kinder gleichberechtigt erben, daß also auch diese Möglichkeit besteht. Ob das in einigen 'leges' und Kapitularien erwähnte Eintrittsrecht der Enkel auch in Alamannien galt, muß nach dem Zeugnis von 'pactus' und 'lex' offen bleiben.

Eine ganz andere Form der Beteiligung von Frauen am Erbe findet sich in den 'leges Langobardorum'. Töchter erben hier gleichberechtigt mit unverheirateten Schwestern eines Erblassers, verheiratete Frauen dagegen werden bei einer Erbschaft nicht mehr berücksichtigt. Wichtig ist daneben die Möglichkeit, in ungeteilter Erbgemeinschaft zu leben, eine Möglichkeit, die aus der 'lex Alamannorum' im Gegensatz zu den 'leges Langobardorum' nur erschlossen werden kann und die auch in der 'lex Baiuvariorum' nicht belegt ist. Schließlich ist zu erwähnen, daß die Möglichkeit, Güter nur innerhalb der weiblichen bzw. männlichen Linie zu vererben, ebenfalls in mehreren 'leges' genannt wird, wobei die 'lex Salica' sich dadurch auszeichnet, daß diese Möglichkeit erst bei entfernteren Verwandten relevant wird.

Nach diesen Untersuchungen kann festgestellt werden, daß in den meisten Fällen die Beteiligung von Frauen nur gegenüber männlichen Verwandten des gleichen Verwandtschaftsgrades besteht. Das heißt, daß Töchter zwar nach ihren Brüdern erben, aber vor anderen männlichen Verwandten, beispielsweise dem Onkel oder dem Großvater. Nun haben wir festgestellt, daß vermutlich ca. 21% aller Ehepaare keine überlebenden Söhne, dafür aber Töchter hatten¹⁸¹. Daraus folgt, daß wir erwarten können, daß in ungefähr 20% aller Erbfälle die Töchter den Grundbesitz der Familie erbten. Daß darüber hinaus in den Fällen, in denen Söhne die Erbschaft an Grundbesitz antraten, die Töchter Anspruch zumindest auf Teile der fahrenden Habe hatten, geht aus einigen der späteren 'leges' hervor. Die Nachordnung weiblicher Nachkommen führte also - statistisch betrachtet - nur in 80% aller Fälle zu einem Ausschluß von Töchtern von der Erbschaft.

179

De filia cuius pater per manum erogatoris omnes servos suos iussit fieri liberos, et quia contra legem esse videtur, instituimus quod ipsa filia in tertiam portionem de praefatis servis iterum introire possit. (Pippini Capitulare, a. ca. 790, cap. 9, in: Capit. 1, Nr. 95, S.201)

180 Dies geschieht beispielsweise im Capitulare Legi Salicæ addita, a. 819 vel paullo post, in: Capit. 1, Nr. 142, S.293.
181 Siehe Einleitung.

Wenn nun keine Kinder vorhanden sind, wie dies bei ca. 17% aller Paare der Fall sein dürfte, kommen wiederum zuerst die männlichen Verwandten des nächsten Verwandtschaftsgrades an die Reihe. Oft erben dann die Brüder. Eine interessante Frage ist nun, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Bruder des Erblassers vorhanden war, wie oft also unter den Geschwistern des Erblassers ein weiterer Sohn war. Unter Rückgriff auf die von Goody zur Verfügung gestellten Zahlen¹⁸² kann vermutet werden, daß nur etwa 30% aller Familien mit überlebenden Kindern mehr als einen Sohn hatten¹⁸³. In den anderen Fällen erbt dann eine Schwester des Erblassers - wenn es eine solche gibt. Dies war mit einer Wahrscheinlichkeit von um 15% der Fall¹⁸⁴. Eine solche Schwester eines Erblassers hatte dann ihrerseits wieder mit ungefähr zwanzigprozentiger Wahrscheinlichkeit nur Töchter, die sie beerben würden.

Die Zahlenspiele an diesem Punkt weiterzuführen, würde sicher den Rahmen des Wahrscheinlichen sprengen. Deutlich geworden ist aber, daß die Möglichkeiten für Frauen, durch eine Erbschaft in den Besitz von Land zu kommen, trotz der Hintanstellung hinter ihre Brüder keineswegs zu vernachlässigen war. Ebenso ist deutlich geworden, daß die Wahrscheinlichkeit für eine Frau, von ihrem kinderlosen Bruder zu erben, nicht wesentlich geringer war als die, direkt von ihrem Vater zu erben - gesetzt den Fall, sie überlebte ihn. Die Bestimmungen der 'leges' zu der Erbfolge bei Verwandten zweiten und dritten Grades sind daher für die Frage nach der Erbfähigkeit von Frauen von einiger Bedeutung.

2.2 . Die Frau als Gattin

2.2.1 . Konkubinat, Ehe und die Grenzen

Nach allgemein verbreiteter Auffassung gab es im Mittelalter mehrere Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau, nämlich die dotierte Muntehe, die undotierte Friedelehe sowie Kebsehe und Keksverhältnis. Während die ersten beiden als öffentlich anerkannte Lebensformen gelten, werden mit den letzteren unterschiedliche Formen des Konkubinates bezeichnet. Im Fall der Munt- und der Friedelehe werde die Hochzeit mit öffentlichen Feierlichkeiten begangen; der wesentliche Unterschied zwischen den beiden sei der, daß bei der Muntehe die Vormundschaft über die Frau auf den Ehemann übergehe und dieser eine Ehegabe, die 'dos', daneben zumeist auch eine Morgengabe, an die Frau übergebe, während bei der Friedelehe keine Übertragung der Muntgewalt stattfinde und nur die Morgengabe übergeben werden müsse. Die Friedelehe werde vermutlich vor allem dann gewählt, wenn Mann und Frau unterschiedlichen Standes seien; seit der merowingischen Zeit wird darunter konkret verstanden, daß die Frau niederen Standes ist als der Mann¹⁸⁵. Es sind in der Forschung jedoch inzwischen Zweifel aufgekommen, ob in den Quellen der fränkischen Zeit immer zwischen Friedelehe und Konkubinat getrennt wird¹⁸⁶. Hinsichtlich Abgrenzung und Geltung der verschiedenen Formen ist sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen¹⁸⁷.

Nur die dotierte Ehe hat demnach Auswirkungen auf die güterrechtliche Stellung der beiden Ehepartner. Die Höhe der 'dos' wird schon bei der Verlobung festgelegt; ihre Übergabe erfolgte

182 GOODY, Heirship, S.17/18.

183 Die genauen Zahlen sind 25,86 (nur Töchter), 41,80 (ein Sohn) und 32,23 (zwei oder mehr Söhne). Sie entstehen, indem die Prozentzahlen 22,7 (nur Töchter), 36,7 (ein Sohn) und 28,3 (zwei oder mehr Söhne) mit 1,139 multipliziert werden, wodurch die 12,2% aller Paare unberücksichtigt bleiben, die keine überlebenden Kinder haben.

184 Die rechnerisch genaue Zahl ist 14%, nämlich 0,7 X 0,2.

185 MIKAT, Dotierte Ehe, S.50-56 sowie zusammenfassend S.75.

186 Die Lehre von den zwei Vollformen der Ehe zuerst bei MEYER, Friedelehe, dann auch MEYER, Ehe; sie stammt aus dem Jahr 1927 und wird kritisch untersucht von MIKAT, Dotierte Ehe, S.50-77.

187 So auch W. OGRIS, Art. Friedelehe, HRG I, Sp.1293-1296, hier Sp.1296.

am Hochzeitstage oder schon vorher unter der Bedingung einer darauf folgenden Hochzeit¹⁸⁸. Umstritten ist, ob diese Zahlung ein Relikt einer für vorgeschichtliche Zeit postulierten Kaufehe ist¹⁸⁹, der ihrerseits die Raubehe als ursprünglichste Form der Ehe vorausgegangen sein soll¹⁹⁰. Diese Frage ist vor allem deshalb so umstritten, weil es für die Zeit vor der Abfassung der 'leges' keine verbindlichen Nachrichten über die Gewohnheiten der germanischen Stämme gibt. Tacitus¹⁹¹, der hier gerne herangezogen wird, kann wohl nur sehr eingeschränkt als historische Quelle benutzt werden¹⁹². Man wird daher festhalten müssen, daß auch über die ursprünglichen Ehegewohnheiten der germanischen Stämme nichts mit ausreichender Bestimmtheit gesagt werden kann.

Im Gegensatz zur Muntehe hat die Friedelehe keine vermögensrechtlichen Auswirkungen. Da keine Standesgemeinschaft geschlossen wird, steht zu vermuten, daß es auch keine Gütergemeinschaft des Ehepaars gibt. Auch Kebsehe und Keksverhältnis, also Ehe und Konkubinat zwischen einem freien Mann und einer seiner Sklavinnen, hat zunächst keine vermögensrechtlichen Auswirkungen¹⁹³. Besonders bei den letzten beiden Formen ist zu betonen, daß sich im Verlauf einer solchen Ehe Veränderungen ergeben können. So kann eine Friedelehe durch nachträgliche Übergabe einer 'dos' in eine Muntehe verwandelt werden. Ebenso können Kebsen durch Freilassung und Dotierung zu rechtmäßigen Ehefrauen werden¹⁹⁴.

Auch Ehen zwischen Sklaven sind möglich und legitim, wobei die 'leges' in diesem Zusammenhang nur auf die Frage eingehen, zu welchem Herrn die Kinder aus einer Verbindung zwischen Sklaven verschiedener Herren gehören sollten¹⁹⁵.

2.2.2 . *Die Geschlechtsvormundschaft - weder Fluch noch Segen?*

In der Forschung wird die Vormundschaft über verheiratete Frauen durch ihren Ehemann, auch Geschlechtsvormundschaft genannt, meist als ein für Frauen durchaus zweischneidiges Schwert dargestellt. Dabei wird auf der einen Seite betont, daß die eheliche Vormundschaft dazu führe, daß uns selbstständig tätige verheiratete Frauen kaum begegnen, weil sie weder vor Gericht noch in Vermögensangelegenheiten handlungsfähig seien, auf der anderen Seite aber dargelegt, daß durch diese Vormundschaft Schutz und Sicherheit für die Frauen gewährleistet werden könne. Die wissenschaftlichen Grundlagen für diese Darstellung wurden Ende des 19.Jahrhunderts geschaffen und waren natürlich durch die damals gegebenen Familienverhältnisse etwa ebenso stark beeinflußt wie durch die Quellenfunde. Daß man sie auch heute weitgehend beibehält, mag auch daran liegen, daß man heute, wiederum von den Zeitströmungen beeinflußt, versucht, auch der Geschlechtsvormundschaft noch etwas für Frauen Positives abzugewinnen. Eine erneute Durchsicht der wichtigsten in diesem Zusammenhang zitierten Quellen erscheint vor diesem

188 SCHRÖDER, Güterrecht, S.28/9, 39, 43, 64, 66, 68/9, 73.

189 Für eine Darstellung der älteren Forschung und der die Frage der Kaufehe berührenden Aussagen der 'leges' siehe HALLGREN, Status, S.55-60; siehe auch unten.

190 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.94-7, stellt die ältere Forschungsmeinung dar.

191 Germania 18.

192 SCHRÖDER, Güterrecht, S.26-83. Mit Tacitus argumentiert beispielsweise CONRAD, Rechtsgeschichte, S.53 und 56. Zu Tacitus als Quelle siehe auch oben. Hier - wie im Falle der "Sippe" von MURRAY, Kinship, geleistet - wäre es wünschenswert, die wenigen als Quelle herangezogenen Textstellen auf ihre tatsächliche Aussagemöglichkeit zu überprüfen.

193 Siehe P. MIKAT, Art. Ehe, in: HRG I, Sp.809-833.

194 'Edictus Rothari' 222, S.54; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.47/8 mit Anm. 3, und S.65; siehe auch HALLGREN, Status, S.70/71.

195 HALLGREN, Status, S.72/3; auf diese Frage wird in den langobardischen 'leges' ('edictus Rothari' 217-20, S.58) und den 'leges Visigothorum' ('lex Visigothorum' X,1,17; S.389/90) eingegangen.

Hintergrund als notwendig, nicht so sehr, um das Vorhandensein der Vormundschaft in Frage zu stellen, als vielmehr, um mögliche Fehlurteile der Forscher des 19. Jahrhunderts auszuschließen. Die Forschungslage ist hier insofern besonders günstig, als von jeher zur Darlegung der Geschlechtsvormundschaft nur die Aussagen der 'leges' herangezogen wurden, allenfalls mit dem Vermerk, daß es sich in einigen Urkunden und 'formulae' offenbar anders verhielte. So können wir ohne Abstriche hinsichtlich des benutzten Quellenmaterials die Ergebnisse der älteren Forschung überprüfen.

In einer Abhandlung des letzten Jahrhunderts findet sich folgende Begründung für die als durchgehend vorhanden postulierte Geschlechtsvormundschaft: "Die staatliche Stellung der Weiber und die allgemeine Geschlechtsschwäche und Unkunde in rechtlichen Dingen brachte im deutschen Recht von Anfang an ihre Unterwerfung unter die Vormundschaft des stärkeren und umsichtigeren, am öffentlichen Leben theilnehmenden Mannes mit sich" ¹⁹⁶. In zusammenfassenden Darstellungen neueren Datums findet sich als Begründung vor allem die fehlende Fähigkeit zur Verteidigung mit Waffengewalt¹⁹⁷. In der Ehe habe der Ehemann die Munt über seine Frau gehabt, womit die Verfügungsgewalt über den gesamten ehelichen Besitz verbunden gewesen sei¹⁹⁸. Neben der vermögensrechtlichen Komponente habe auch diese Vormundschaft, wie die des Vaters, die Vertretung vor Gericht beinhaltet¹⁹⁹.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Kaufhehe wurde dabei die 'dos', das vom Bräutigam gezahlte Brautgeschenk, als Preis bezeichnet, mit dem - gedacht als eine spätere Entwicklungsstufe des ursprünglichen Kaufpreises für die Braut - die Vormundschaft über die Braut bezahlt worden sei²⁰⁰. Der Familie der Frau habe aber weiterhin die Aufsicht über ihren Vormund zugestanden²⁰¹, wie die Verwandschaft überhaupt insgesamt die Obervormundschaft über die Frauen der Familie gehabt habe, die sie an einzelne Mitglieder der Gruppe, meist den Vater der Frau, delegiert habe²⁰². Des weiteren habe auch der König eine Obervormundschaft gehabt, die besonders bei Witwen und ihren Kindern in Kraft treten konnte²⁰³.

Die quellenmäßige Basis für diese weitreichenden Aussagen ist relativ übersichtlich. Aus dem alamannischen Raum wird schon im 'pactus' im Zusammenhang mit einer Scheidung von Seiten des Mannes aus auf die Vormundschaft angespielt:

196 SCHRÖDER, Güterrecht, S.1.

197 So SCHULZE, Grundstrukturen, S.16.

198 SCHRÖDER, Güterrecht, S.126; HALLGREN, Status, S.62 und 79; siehe auch CONRAD, Rechtsgeschichte, S.51 und 55, wo das Ausmaß der Verfügungsgewalt des Ehemannes mit drastischen Worten dargestellt wird.

199 SCHRÖDER, Güterrecht, S.4. Dies scheint für die 'leges Visigothorum' jedoch nicht gegolten zu haben, da hier auch ein Ehemann eine Vollmacht seiner Frau brauchte, um für sie einen Prozess führen zu dürfen, eine Tatsache, die SCHRÖDER, Güterrecht, S.141 mit Anm.21, als "undeutsch" bezeichnet, wohl weil sie in sein Bild des "deutschen" Vormundschaftsrechtes nicht passen will.

... Maritus sane non sine mandatum causam dicat uxoris, aut certe ante iudicem se tali obliget cautione, quod uxor negotium eius non revolvat, et si revolverit, damnum quod cautio demonstrat, maritus recipiat, qui sine mandatum causam dicere praesumit uxoris. Quod si maritus causam, quam sine mandatum coniugis sue prosequatur, amiserit, uxor nullum praeiudicium pertimescat; sed aut per se negotium prosequatur aut cui voluerit ea que ipsi competunt, prosequenda commendet; ... (lex Visigothorum' Antiqua II,3,6, S.91/2)

200 SCHRÖDER, Güterrecht, S.26, 39, 44, 56, 71, 76-83; HALLGREN, Status, S.59-62.

201 SCHRÖDER, Güterrecht, S.3.

202 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.124. Dieser These liegt die Vorstellung von einer sehr umfassenden Gewalt der Sippe zugrunde, die uns schon oben beschäftigt hat.

203 SCHRÖDER, Güterrecht, S.3; BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd.I, S.331.

1. Si maritus uxorem suam dimittet, 40 sol. ipse componat et de mundo suo non habeat potestatem et omnia ei reddat, quod ei per lege obtingit. 2. Si reportat aliquid, potestatem habeat femina ipsa de re et sol. 12 solvat²⁰⁴.

Diese Passage setzt voraus, daß die Munt mit der Hochzeit an den Ehemann übergeben worden ist. Denn nur dann kann verfügt werden, daß er diese bei der Scheidung auf jeden Fall wieder abgeben muß. Interessant ist die Bestimmung, daß der Mann seiner Frau im Falle der Scheidung alles zurückgeben soll, was ihr gesetzmäßig zukomme, und widrigenfalls sogar Strafe zahlen muß. Dies gibt nämlich möglicherweise Aufschluß über die Aufgaben, die dem Ehemann kraft seiner vormundlichen Gewalt zukommen. Gut vorstellbar ist, daß der Besitz der Frau während der Ehe unter der Verwaltung ihres Mannes gestanden hat. Jedoch ist auch möglich, daß hier auf einen Teil des während der Ehe erwirtschafteten Zugewinn angespielt wurde, der nach der Trennung der Frau zukommen soll²⁰⁵.

Zwei Passagen aus der 'lex Alamannorum' haben uns schon im Zusammenhang mit der Vormundschaft über Kinder beschäftigt. Sie gehen ebenfalls davon aus, daß der Ehemann normalerweise mit der Hochzeit die Vormundschaft über seine Frau erworben hat, behandeln dann aber Sonderfälle. Dabei geht es zum einen um die Frage, welche Strafe ein Mann zu gewärtigen hat, der eine Frau geraubt hat:

1. Si quis filiam alterius non despontatam acciperit sibi uxorem, si pater eius eam requirit, reddat eam et cum 40 solidis eam componat. 2. Si autem ipsa femina sub illo viro mortua fuerit, antequam illi mundium apud patrem adquirat, solvat eam patri eius 400 solidis. Et si filios aut filias genuit ante mundium et omnes mortui fuerint, unumquemque cum weregeldo suo componat patri feminae²⁰⁶.

Die Strafe fällt relativ gering aus, wenn der Räuber die Frau auf Antrag des Vaters zurückgibt. Sie ist dagegen sehr hoch, wenn die Frau stirbt, bevor der Räuber die Vormundschaft über sie erlangt hat, wobei der Ausdruck 'antequam illi mundium apud patrem adquirat' offenbar gleichbedeutend ist mit "eine rechtmäßige Ehe eingehen". Diese Regelungen setzen voraus, daß ein Raub in eine Ehe münden kann, wenn sich der Vater der Frau und der Räuber einigen können. Sie setzen aber auch voraus, daß eine Eheschließung gleichbedeutend ist mit der Übergabe der Vormundschaft.

Diese Vormundschaft umfaßte offenbar auch das Recht, die Frau noch einmal zu verheiraten - ein Recht, das natürlich nur unter besonderen Umständen ausgeübt werden kann. Dazu ist eine zweite Passage der 'lex Alamannorum' interessant, in der es heißt:

1. Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam et cum 80 solidis componat. Si autem reddere noluerit, cum 400 solidis componat eam, et hoc si maritus prior voluerit. Et si antea mortua fuerit, quam maritus eam quaeasierit, cum 400 solidis componat.

204 'Pactus legis Alamannorum', Frag. III, 3, (XXXV, 1 und 2), S.34; siehe KROESCHELL, Haus und Herrschaft, S.38 mit Anm.134, der bei dieser Passage an ein Mungeld denkt, daß der Ehemann von einem zukünftigen Gatten seiner Frau einfordern könnte. Dies werde ihm an dieser Stelle verwehrt.

205 Siehe unten. Ähnlich auch die 'leges Langobardorum', genauer die 'leges Grimoaldi' 6, S.94:

De uxoribus dimittendis. Si quis uxorem suam absque culpam legitimam posposuerit, et alia in domo superinduxerit, componat solidos quingen-
tos, medietatem regi et medietatem parentibus mulieris; mundio vero eius mulieris quam postpositum, amittat; et si noluerit ad maritum suum reverti, revertatur ad parentes suos cum rebus suis et mundio.

206 'Lex Alamannorum', 53 (54), S.111; siehe KROESCHELL, Haus und Herrschaft, S.38 mit Anm.134.

2. Si autem ille raptor, qui eam accepit sibi uxorem, ex ea filios aut filias, antequam solvat, habuerit, et ille filius mortuus fuerit aut illa filia, illi pristino marito illum filium cum weregeldo solvat, illam filiam cum duplo weregeldo solvat. Si autem vivi sunt, non sint illius, qui eos genuit, sed ad illum priorem maritum mundio pertineat²⁰⁷.

Wiederum wird hier der Fall behandelt, daß eine Frau geraubt worden ist. Die Tatsache, daß eine wichtige Konfliktquelle im Eheleben offenbar darin bestand, daß eine Frau vor oder während einer Ehe geraubt wurde, erlaubt einen Einblick in die für Frauen - wenn auch sicher nicht nur für diese - rauen Lebensverhältnisse der Zeit. Aufschlußreich, aber hier nicht zu vertiefen, ist die Tatsache, daß der Raub einer verheirateten Frau, wohl weil er als Eingriff in die Rechte eines Mannes verstanden wird, doppelt so schwer wiegt wie der einer unverheirateten Frau. In diesem Fall hat der Ehemann kraft seiner vormundschaftlichen Rechte die Möglichkeit, einer Ehe der Frau mit ihrem Räuber zuzustimmen. Dies verweist darauf, daß die Vormundschaft des Ehemannes, wie schon die ältere Forschung meinte, mit denselben Rechten verbunden ist wie die Vormundschaft des Vaters. Daß hier wie dort in den 'leges' Probleme, die im weitesten Sinne mit der Heirat von Frauen zu tun haben, im Vordergrund stehen, zeigt, wo offene Fragen am ehesten auftauchen. Das überrascht nicht, ist die Heirat doch der Moment, zu welchem die Vormundschaft von einem Mann auf einen anderen übergeht. Daß dabei Konflikte entstehen können, versteht sich fast von selbst. Aussagen über die Bedeutung, die eine Heirat für die betroffene Frau hat, lassen sich daraus nicht ableiten, obwohl die Quellentexte deutlich machen, daß meist Virilokalität herrscht, daß eine Heirat also für die Frau oft mit einem Ortswechsel verknüpft ist.

Bevor wir das Thema der Geschlechtsvormundschaft verlassen können, müssen wir einen Blick auf diejenigen Quellenpassagen werfen, die in keiner auch noch so kurzen Abhandlung darüber fehlen. Es handelt sich dabei um zwei Stellen aus den langobardischen 'leges'²⁰⁸. Die bekanntere von beiden stammt aus dem 'edictus Rothari':

Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut inmobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi²⁰⁹.

Alle freien Frauen brauchen danach einen Vormund, wobei zu ergänzen ist, daß sich die Frage für unfreie Frauen nicht stellt, da sie ohnehin unter der Munt ihres Herrn stehen²¹⁰. Erstmals erfahren wir etwas über die Aufgaben des Vormundes. Der Vormund muß vor allem bei Besitzverfügungen eingeschaltet werden, denn eine Frau kann allein Grundbesitz wie Fahrnis

207 'Lex Alamannorum' 50 (51), S.109/10; siehe KROESCHELL, Haus und Herrschaft, S.38 mit Anm.134, der auch an dieser Stelle an das zu zahlende Mungeld, nicht aber an die Vormundschaft denkt. Allerdings ist demgegenüber zu bedenken, daß diese Passage sprachlich wie inhaltlich sehr nahe an der zuvor zitierten Passage 'lex Alamannorum' 53 (54) ist, bei der auch KROESCHELL nicht bezweifelt, daß an die "durch Zahlung erworbene Vormundschaft" gedacht ist.

208 Siehe beispielsweise CONRAD, Rechtsgeschichte 1962, S.158, der als Beleg für die alle Bereiche umfassende Vormundschaft über Frauen allein 'leges Langobardorum', 'edictus Rothari' 204 zitiert.

209 'Edictus Rothari' 204, S.50.

210 MOLITOR, Munt, S.119-122, zeigt die im langobardischen Recht jeweils unterschiedliche Stellung von halbfreien und unfreien Frauen auf. Hauptsächlich beschäftigt er sich mit der Frage, unter welchen Umständen Un- und besonders Halbfreie, aber auch Freie unter der Munt eines Herren oder der Kirche stehen können. Für uns ist dies vor allem deswegen interessant, weil dabei deutlich wird, daß das Fehlen der vollen Handlungsgewalt im Mittelalter kein geschlechtspezifisches Faktum ist. An "eine einheitliche Mungewalt, die der Hausherrschaft ebenso zugrundlag wie anderen Herrschaften bis zum Königtum", ist dabei jedoch mit KROESCHELL, Haus und Herrschaft, Zitat S.40, nicht zu denken.

weder verschenken noch veräußern. Sicher schränkt diese Bestimmung die Handlungsfähigkeit langobardischer Frauen stark ein. Die Tatsache, daß es an derartig klaren Aussagen in den anderen 'leges' fehlt, hat Conrad in seiner Rechtsgeschichte zu dem Kommentar bewegt: "Bei anderen germanischen Stämmen scheint die Geschlechtsvormundschaft über die Frau nicht mehr so scharf durchgeführt worden zu sein (z.B. im burgundischen, gotischen, bayerischen und angelsächsischen Recht)"²¹¹. Leider hat diese Einsicht nicht dazu geführt, daß die Ansichten über die "germanische" Geschlechtsvormundschaft modifiziert wurden²¹².

Eine zweite wichtige Stelle, die allerdings, weil weniger plakativ, sehr viel seltener zitiert wird, stammt aus den 'leges Liutprandi' und wird uns im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterrecht beschäftigen²¹³. Wichtig für die Beurteilung der Geschlechtsvormundschaft ist die Tatsache, daß hier mehrere Personen genannt werden, die bei einer Verfügung einer Frau anwesend sein müssen. Unter diesen sind zwei oder drei Verwandte der Frau sowie der Ehemann genannt, nicht aber der Vormund. Mit Blick auf den 'edictus Rothari' können wir ergänzen, daß der Ehemann der Vormund ist, und daß ihm in dieser Funktion das Recht zusteht, Vermögensgeschäften seiner Frau zuzustimmen oder auch sie abzulehnen. Er handelt dabei aber nicht allein, sondern gemeinsam mit den Verwandten seiner Frau.

Die Aufgaben eines Vormundes können daneben aus zwei römischemrechtlich beeinflußten 'leges' in Ansätzen erschlossen werden²¹⁴. In der 'lex Burgundionum' wird festgestellt, daß der Ehemann mit einer Frau auch Gewalt über ihren Besitz bekommen solle²¹⁵. Die 'leges Visigothorum' führen aus, daß ein Mann mit den Sklaven seiner Frau Geschäfte machen dürfe, ohne ihr am Gewinn Anteil zu geben:

Maritus si cum servis uxoris sue aliquid adquisierit vel in expeditione aliquid lucri fuerit consecutus, nihil exinde uxor a viro suo presumat repetere, nec ipso vivente nec post eius obitum; sed vir, qui uxorem suam secundum sanctam scripturam habet in potestate, similiter et in servis eius potestatem habebit, et omnia que cum servis uxoris vel suis in expeditione adquisivit, in sua potestate permaneant; pro eadem scilicet rationem, quia, si ipsi servi, dum cum domino suo in expeditione conversabantur, aliquid admisissent forte damnosum, ille, qui eos secum duxerat, et ei aliquid fecerant augmenti, ipse pro eis et responsum daturus esset et compositionem, si culpaviles fuissent inventi. Unde bene iubetur, ut sicut lucrum, ita et damnum ad se dominus noverit pertinendum²¹⁶.

Diese Aussage ist interessant, weil hier Hinweise darauf gegeben werden, ob der Ehemann aufgrund seiner vormundschaftlichen Rechte über das Vermögen seiner Frau verfügen kann. Auf den ersten Blick handelt es sich hierbei um eine Beleg dafür, daß dem Ehemann die volle Verfügungsgewalt zusteht. Bei näherem Hinsehen wird deutlich, daß von Gütertrennung bei den Eheleuten ausgegangen wird, die für einzelne Fälle aufgehoben werden kann, wobei die komplexe Argumentation, mit der die Zugriffsmöglichkeit des Ehemannes auf das Gut seiner Frau

211 CONRAD, Rechtsgeschichte 1962, S.158.

212 Anders neuestens A. CORDES, Art. Mundiburdium, LexMa VI, Sp.898/9.

213 'Leges langobardorum', 'leges Liutprandi' 22; siehe unten. Eine zweite, nahezu gleiche Passage, in der allerdings nicht nur von verheirateten Frauen die Rede ist, ist 'leges Liutprandi' 29; siehe unten.

214 HALLGREN, Status, S.79/80.

215

De mulieribus, quae se voluntate sua ad maritum tradunt. Quaecumque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, iubemus, ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de omnes res suas habeat. ('lex Burgundionum' 100, S.113)

Diese Regelung bezieht sich auf die Abschaffung der Friedelehe und zeigt darin kirchenrechtlichen Einschlag.

216 IV,2,15; S.183.

begündet wird, vermuten läßt, daß man hier nicht einfach auf die Vormundschaft des Mannes zurückgreifen kann. Im Regelfall umfaßt diese offenbar nicht den vollen Zugriff auf den Besitz der Frau²¹⁷. In der Verfügung geht es um Sklaven, also um Fahrnis. Diese wird in den 'leges' im allgemeinen nicht thematisiert und es ist wahrscheinlich, daß dabei weniger strenge Regeln gelten als bei Grundbesitz und Frauen eher die volle Verfügungsgewalt haben. Daher kann aus der Stelle nicht geschlossen werden, ob eine verheiratete Frau betreffs Grundbesitz grundsätzlich gleiche Möglichkeiten der Besitzverwaltung hat wie ihr Mann. Diesen Schluß legt aber eine weitere westgotische Regelung nahe, in der verfügt wird, jeder der beiden Ehepartner solle anteilig nach dem Maß des Eingebrachten am Zugewinn aus allem Besitz beteiligt werden:

De his, que vir et uxor in coniugio constituti conquerere potuerint. Dum cuiuscumque dignitatis aut mediocritatis mariti persona uxori fuerit nobiliter adque competenter adiuncta, et pariter viventes aliquid augmentaverint vel in quibuscumque rebus quippiam profligasse visi fuerint, adque proveniat, ut unus ex his maioris rei et facultatis dominus sit, de omnibus augmentis et profligationibus pariter conquisitis tantam partem unusquisque obtineat, quantum eius facultatem fuisse omnis sibi debita vel habita possessio manifestat²¹⁸.

Eine solche Verfügung, die als Maßstab die offensichtliche Größe des jeweiligen Besitzes - 'omnis sibi debita vel habita possessio' - zugrunde legt, setzt voraus, daß das Bewußtsein eines getrennten Besitzes vorhanden ist²¹⁹. So können wir die Aussagen der westgotischen 'leges' dahingehend zusammenfassen, daß die Gütertrennung bei Ehegatten bekannt ist und die Vormundschaft des Ehemannes nicht auch die Verfügungsgewalt über die Fahrnis, möglicherweise auch über den Grundbesitz der Frau einschließt.

Die übrigen 'leges' helfen nicht weiter. In der 'lex Saxonum' wird nur die Vormundschaft bei unverheirateten Frauen und Witwen thematisiert, zwei Bereiche, die hier nicht von Interesse sind²²⁰. Es ist möglich, daß es auch für verheiratete Frauen eine Vormundschaft gibt, die vom Ehemann wahrgenommen wird, was aber, weil allgemein akzeptiert und problemlos, keiner eigenen Regelung bedarf. Bleibt noch darauf hinzuweisen, daß auch in der thüringischen und der friesischen 'lex' die Vormundschaft über eine verheiratete Frau nicht behandelt wird.

Nur im 'edictus Rothari' werden also die Befugnisse des Vormundes präzise dargestellt. Es stellt sich die Frage, ob in anderen sogenannten normativen Texten, beispielsweise in den Kapitularien, Aussagen gefunden werden können. Leider fehlt eine moderne Aufarbeitung des Themas auch für die Kapitularien. Es gibt nur eine alte Abhandlung vom Ende des 19.Jahrhunderts, in der im Zusammenhang mit einer Untersuchung der Anwaltschaft in 'leges' und Kapitularien unter anderem auch die Frage der Vormundschaft aufgeworfen wird, allerdings ohne auf die Frage der Vormundschaft über Frauen einzugehen. Diese Arbeit kann nur mit großen Vorbehalten herangezogen werden, da sie - schon allein aufgrund ihres Alters - dringend

217 Im Gegensatz dazu dienen gerade diese beiden Textstellen - zusammen mit Urkunden, in denen von gemeinsamen Verfügungen von Eheleuten gesprochen wird - SCHRÖDER, Güterrecht, S.126, als Belege für die alleinige Verfügungsgewalt des Mannes.

218 'Lex Visigothorum' IV,2,16; S.183/4. Wie im weiteren ausgeführt wird, ist die Aufteilung der Güter allerdings erst für die Zeit nach dem Tod eines Partners geplant, was vermuten läßt, daß der Zugewinn zunächst als Gemeinschaftsbesitz behandelt wird. Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.135.

219 KING, Society, S.236/7, meint, daß Männer grundsätzlich keine Gewalt über den Besitz ihrer Frauen hätten, erklärt aber nicht den Unterschied zwischen dem Teil des ihr geschenkten Besitzes, der, wie wir unten sehen werden, der Frau explizit zur freien Verfügung gestellt wird, und dem Rest.

220 Für die unverheirateten jungen Frauen siehe oben, für die Witwen siehe unten.

einer modernen Überprüfung bedarf²²¹. Dies kann hier nicht geleistet werden. Die Darstellung der Aussagen der Kapitularien kann daher nur vorläufig erfolgen.

Der Begriff 'munt' ist zwar nicht belegt, die Sache wird aber mehrfach erwähnt. So verfügt ein Kapitular Pippins aus dem Jahre 757, daß eine Frau sich nur mit Erlaubnis ihres Mannes einem religiösen Leben zuwenden dürfe. Zwar wird im weiteren verfügt, daß Männer wie Frauen nach dem Eintritt ihres Partners in eine religiöse Gemeinschaft das Recht zur Wiederheirat haben sollten, die Möglichkeit des Vetos gegen eine Beendung der Ehe auf diese Weise ist nach diesem Kapitular aber dem Mann vorbehalten²²². Dazu kommt das Beispiel eines Mannes, der seine ganze Familie, zu der ja auch seine Ehefrau gehört, aber auch sich selber in die Sklaverei verkauft. Allerdings ist hier eine Extremsituation anzunehmen²²³. Hier bietet sich also das Bild einer sehr umfassenden Einflußmöglichkeit.

In zwei Bestimmungen wird die Möglichkeit einer Frau bestätigt, Vermögensverfügungen zu tätigen. Allerdings wird ausdrücklich die Erlaubnis bzw. die Anwesenheit des Ehemannes gefordert. Dabei wird im früheren Kapitular das Recht zu Verkauf und Schenkung, im späteren darüber hinaus auch das zum Tausch und zur Freilassung von Sklaven bestätigt²²⁴. Aus der Tatsache, daß diese beiden Bestimmungen einen zeitlichen Abstand von 100 Jahren haben, auf eine Ausweitung der rechtlichen Befähigungen verheirateter Frauen innerhalb dieser Zeitspanne zu schließen, erscheint angesichts der mageren Quellenlage als Überinterpretation²²⁵. Es stellt sich allerdings die Frage, welche Bedeutung der Zustimmung des Ehemannes zugemessen werden soll. Gehen die Kapitularien davon aus, daß Frauen nicht allein über Besitz verfügen können? Dies ist sicher die Konsequenz der beiden eben zitierten Textstellen.

Das Bild ist jedoch nicht widerspruchsfrei, da an anderer Stelle eine Schenkung von Seiten einer Frau völlig parallel zu der eines Mannes gesehen wird, wobei in beiden Fällen keine Verpflichtung anderer Personen zur Zustimmung genannt wird²²⁶. Allerdings kann nicht

221 LASS, Anwaltschaft.

222

Mulier si sine commeatu viri sui velum in caput miserit, si viro placuerit, recipiat eam iterum ad coniugium. ... 16. Si quis vir dimiserit uxorem suam et dederit comitatum pro religionis causa infra monasterium Deo servire aut foras monasterium dederit licentiam velare, sicut diximus propter Deum, vir illius accipiat mulierem legitimam. Similiter et mulier faciat. Georgius consensit. (Decretum Compendiense, a.757, cap.5, in: Capit. 1, Nr. 15, S.38)

Diese Regel wird im 'Decretum Vermeriense', a.758-768, nochmals bestätigt:

... Quod si contigerit, ut mulier sine convenientia viri sui se velare præsumat, in potestate viri eius erit, aut in hoc permaneat aut non. (cap.4, in: Capit. 1, Nr. 16, S.40).

223 Karoli Magni Notitia Italica, a.776 vel 781 febr. 20, cap.1, in: Capit.1, Nr. 88, S.187:

Primit omnium placuit nobis, ut cartulas obligationis, quae factae sunt de singulis hominibus qui se et uxores, filios vel filias suas in servitio tradiderunt, ubi inventae fuerint, frangantur, et sint liberi sicut primitus fuerunt.

Siehe BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. 1, S.100, Anm.45. Siehe als weiteren zitierten Beleg 'lex Baiuuarum' 1, 10.

224

Placuit etiam nobis, ut quacumque femina potestatem habet per comitatum viri sui res suas vendere, habeat potestatem et donare. (Pippini Capitulare, a. ca. 790, cap.11, in: Capit. 1, Nr. 95, S.201)

Concedimus etiam, ut, sicut mulieres cum viris suis venundare aut donare res suas possunt, ita et commutare valeant ac familiam suam liberam facere. (Widonis Imperatoris Capitulare Papiense Legibus Addendum, a.891 mai 1, cap.8, in: Capit.2, Nr. 224, S.109)

225 Dies versucht SCHRÖDER, Güterrecht, S.130 mit Anm.21, wobei er zudem mit inzwischen veralteten Datierungen arbeitet.

226

Iudicatum est ab omnibus, ut, si Francus homo vel ingenua femina (die

ausgeschlossen werden, daß die beteiligten Personen verwitwet sind, da nur ihre Kinder erwähnt werden und es sich bei der Schenkung offensichtlich um eine solche zur Sicherung des Seelenheils handelt. Zudem ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Schenkung gemäß den Gesetzen ('legibus') zu erfolgen habe, was die Möglichkeit offenläßt, daß eben diese Gesetze unterschiedliche Anforderungen an Schenkungen von Männern und Frauen stellten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Vormundschaft des Ehemannes über seine Frau durch die alamannischen 'leges' gut belegt ist, wobei offen bleibt, welche Kompetenzen durch die Geschlechtsvormundschaft übertragen werden. Dies wird auch aus den anderen 'leges' nicht hinreichend deutlich. Nach den Kapitularien kann der Ehemann über seine Frau fast in demselben umfassenden Maße wie über seine Kinder verfügen. Daraus auf eine Verschlechterung der rechtlichen Lage von Frauen gegenüber den 'leges' zu schließen, wäre jedoch unzulässig, weil die 'leges' zu diesem Problem schweigen. Was die Verfügungsgewalt über den Besitz der Frau angeht, so gilt, daß aufgrund des schwierig zu interpretierenden Befundes der 'leges' ebenfalls keine eindeutige Entwicklung postuliert werden kann. Festzuhalten bleibt insgesamt, daß die Verfügungsgewalt über Besitz durch Frauen im 'edictus Rothari' ebenso wie in den Kapitularien stark eingeschränkt ist.

2.2.3. *Die Ehe und ihr Wert als Lebensversicherung*

Die Forschungssituation zum ehelichen Güterrecht ist wesentlich gekennzeichnet durch den Mangel an neuerer Literatur. Die Notwendigkeit weiterer Bemühungen um dieses Thema wurde erst vor kurzem von Kottje²²⁷ festgestellt und muß daher hier nur bestätigt werden. Noch immer bietet die Arbeit von Schröder²²⁸ aus dem Jahre 1863 den neuesten Stand der Forschung. Daneben ist die drei Jahre später erschienene Arbeit von Sandhaas zu nennen, in der das eheliche Güterrecht im gesamten Mittelalter behandelt wird²²⁹.

Wenn vom ehelichen Besitz die Rede ist, so sind grundsätzlich fünf Vermögensteile voneinander zu unterscheiden, für die jeweils unterschiedliche Regelungen zu vermuten sind²³⁰. Neben dem eingebrochenen Besitz des Ehemannes kann das Vermögen eines Ehepaars bestehen aus dem während der Ehe erwirtschafteten Zugewinn, der Mitgift der Frau, ihrer Morgengabe und der 'dos'. Letztere beide stammen aus der Familie des Mannes und werden vor oder bei der Hochzeit an die Frau bzw. an ihre Verwandten übergeben. Vor allem diese beiden Teile des ehelichen Vermögens werden uns im weiteren beschäftigen.

Immer noch bestimmt Schröders Darstellung der Sachlage die Forschungsmeinung. Er widmet dem "Schicksal des ehelichen Vermögens" während der Ehe ganze 17 Seiten seines Buches²³¹. Nach ihm ist das ganze Vermögen der beiden Ehepartner mit Ausnahme der Aus-

unterstrichenen Worte finden sich nur in den Hss. 1 und 2) in servitio sponte sua implicaverit se, ut, si res suas, dum in libertate sua permanebat, ad ecclesiam Dei aut cuiilibet legibus tradidit, ipse cui traditae fuerint eas habere et tenere possit; et si filios vel filias, dum in sua fuit libertate, generavit, ipsi liberi permaneant. (Capitula Legi Salicae Addita, a.819 vel paullo post, cap.6, in: Capit. 1, Nr. 142, S.293)

227 KOTTJE, Ehrerecht, S.211.

228 Güterrecht.

229 Güterrecht.

230 Ausgespart wird dabei die von SCHRÖDER, Güterrecht, S.11-19, behandelte sogenannte "Muntbrüche", also die bei "Verletzung des vormundschaftlichen Rechts" zu zahlende Strafe, die sich seiner Meinung nach in ihrer Höhe an der Zahlung des Bräutigams an die Verwandten der Braut oder die Braut selbst orientiert. Sie wird im Regelfall nicht Teil des ehelichen Besitzes.

231 Güterrecht, S.127-142.

steuer der Frau in der Hand des Mannes: "Dagegen wird der Mann in der Verfügung über sein Sondergut durch seine Frau in keiner Weise beschränkt, nur ist dies System in einigen Volksrechten durch die Morgengabe durchbrochen, indem diese der Frau zu einem ideellen Theile das Miteigenthum an dem Vermögen des Mannes einräumt. Dies Recht der Frau wird durch jede Veräuszerung eines Vermögenstheils des Mannes geschmälert, und es bedarf daher in diesen Fällen ihrer Zustimmung"²³².

Eine derart ungenaue Darstellung kann für unsere Fragestellung natürlich nicht genügen. Eine sehr viel ausführlichere Behandlung der Verhältnisse bei 'dos' und Morgengabe erfolgt bei Schröder an anderer Stelle, wobei seine Darstellung auch zu diesen Punkten nicht durchgängig übernommen werden kann. Warum dies so ist, wurde im Zusammenhang mit der Darstellung der Forschungssituation dargelegt, wird aber auch bei den einzelnen Punkten deutlich werden.

Neben Schröders Arbeit ist die Monographie von Guerra Medici zu nennen. Sie übernimmt in ihrer neueren Darstellung des ehelichen Güterrechtes allerdings die Argumentation Schröders²³³. Diese Arbeit, die sich weitgehend auf das langobardische Italien beschränkt, ist wegen der regionalen Beschränkung trotz eines teilweise vergleichbaren Interesses für unser Thema leider wenig hilfreich. Eine Bearbeitung des Themas für den alamannischen Raum fehlt.

Wie ist die Lage von Frauen in Alamannien nach der 'lex Alamannorum' sowie dem 'pactus legis Alamannorum' zu bestimmen? Zunächst ist eine Vorbemerkung notwendig. Ein Fehler, der in der vorhandenen Forschungsliteratur oft gemacht wird, ist die mangelnde Berücksichtigung der Tatsache, daß in den 'leges' gerade zur Frage des ehelichen Güterrechts fast ausschließlich Ausnahmeregelungen beschrieben werden, die nicht unmittelbar für die Darstellung der Norm herangezogen werden können. Die Interpretation der Aussagen hat daher sehr vorsichtig zu erfolgen²³⁴.

Selbstverständlich untersteht der Teil des ehelichen Vermögens, den der Ehemann in die Ehe einbringt, seiner alleinigen Verfügung. Weder in den alamannischen 'leges' noch in denen anderer Gebiete finden sich Hinweise auf eine Einschränkung der männlichen Verfügungsgewalt allein aufgrund der Tatsache, daß eine Ehefrau vorhanden ist.

Direkte Bemerkungen zur 'dos' finden sich nur in der 'lex Alamannorum', während in den 'pactus' Hinweise auf das eheliche Güterrecht im allgemeinen aufgenommen wurden. Die Frage, wie mit dem während der Ehe erwirtschafteten Zugewinn umgegangen wird, muß vollständig aus anderen als den alamannischen 'leges' entschieden werden.

In der 'lex Alamannorum' behandelt vor allem der Absatz 54,1-3 (55 sowie 56,1 und 2) die Regelungen zum ehelichen Güterrecht. Zunächst findet sich folgende Regelung:

Si quis liber mortuus fuerit et reliquit uxorem sine filiis aut filiabus, et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alio coaequali, sequatur eam dotis legitima, et quidquid parentes eius legitime plagitaverint, et quidquid de sede paterna secum adulit, omnia in potestate habeat auferendi, quod non manducavit aut non vendidit. Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in argento aut in mancipiis aut in qualicumque re, quam habet ad dandum²³⁵.

232 SCHRÖDER, Güterrecht, S.134. Zu diesem Ergebnis kommt er weitgehend aufgrund von Aussagen von Urkunden, wobei die ebenfalls zu findende und der eben zitierten Stelle anscheinend widersprechende Aussage "Im Uebrigen wird das Eigenthum der Frau an ihrem Eingebrachten zwar ebenso wenig berührt, wie ihr Recht an dem ihr von dem Manne eingeräumten Muntschatze oder an der Morgengabe..." (S.127/8) durch sein mangelndes Interesse am Ausmaß einer möglichen Verfügungsgewalt der Ehefrau zu erklären ist.

233 Dritt, S.106-112.

234 So schon OPET, Erbrecht, S.1/2, dessen zweite Klage, es gäbe eine fast unüberschaubare Menge an Literatur, über 100 Jahre später jedoch nicht mehr geteilt werden kann.

235 'lex Alamannorum' 54,1 (55), S.112; Übersetzung aus SCHOTT, Lex Alamannorum, S.123:

Hier wird der Fall dargestellt, daß eine kinderlose Witwe eine zweite Ehe eingehen will. Erörtert wird die Frage, welchen Teil des ehelichen Gutes sie mitnehmen darf. In diesem Zusammenhang werden drei Vermögensteile erwähnt, nämlich die 'dos', zusätzliche Geschenke des Ehemannes, die von ihren Verwandten ausgehandelt worden sind, sowie alles, was sie aus ihrer eigenen Familie mitgebracht hat. Näher bestimmt wird in der 'lex' nur einer dieser drei Teile, die 'dos'. Für diese wird ein Betrag von 40 'solidi' als 'legitimus' bezeichnet sowie angegeben, daß dieser in Gold, Silber, Sklaven, oder was immer sonst verfügbar ist, bezahlt werden könne²³⁶. Während die Aufzählung der verschiedenen "Währungen", in denen gezahlt werden könne, die Vermutung nahelegt, daß es sich bei der 'dos' üblicherweise um fahrbare Habe handele oder zumindest handeln solle, so ist doch zu bedenken, daß die Formulierung 'aut in qualicumque re, quam habet ad dandum' die Möglichkeit offenläßt, daß die 'dos' ganz oder teilweise aus Grundbesitz besteht²³⁷.

Der Betrag von 40 solidi, der für die 'dos' genannt wird, ist offenbar nicht streng verbindlich. Der Zusatz 'et quidquid parentes eius legitime plagitaverint' zeigt, daß man bei der Höhe der 'dos' für Verhandlungen offen ist. Schröder interpretiert dies so, daß 40 solidi das gesetzlich festgesetzte Minimum dessen ist, was die 'dos' wert sein muß. Daneben, so argumentiert er, handeln die Verwandten üblicherweise für die Frau günstigere Bedingungen aus²³⁸. Der Zusatz 'legitimus' läßt jedoch ebenso eine andere, dieser fast entgegengesetzte Interpretation zu. Das Beispiel der 'leges Langobardorum', 'leges Liutprandi' 89, zeigt, daß die Nennung einer Summe auch dazu dienen kann, das Maximum des Vermögens anzugeben, das im Zuge einer Hochzeit transferiert werden soll. Es heißt in den 'leges Langobardorum':

Si quis coniogi suea metam dare voluerit, ita nobis iustum esse comparuit, ut ille, qui est iudex, debeat dare, si voluerit, in solidos 400, amplius non, minus quomodo convenerit; et reliqui novelis homenis debeat dare in solidos 300, amplius non; et si quiscumque alter homo minus voluerit, quomodo convenerit²³⁹.

Wenn ein Freier stirbt und eine Ehefrau ohne Söhne oder Töchter hinterläßt und sie jene Erbschaft verlassen und sich mit einem anderen, ihr ebenbürtigen vermählen will, folge ihr die rechtmäßige Ehegabe und was immer ihre Verwandten rechtlich vereinbarten, und was auch sie vom väterlichen Erbe mit sich brachte, darüber habe sie die Befugnis, alles wieder mit sich wegzunehmen, was sie nicht verzehrt oder verkauft hat; die rechtmäßige Ehegabe besteht aus 40 Schillingen entweder in Gold oder in Silber oder in Sklaven oder was immer man an Eigentum hat.

Diese Übersetzung SCHOTTS bezieht sich nur auf eine Handschrift, und ist daher an einigen Stellen für die kritische Edition von LEHMANN nicht zutreffend. So ist zum letzten Vermögensteil zu bemerken, daß alle anderen Handschriften außer der von SCHOTT benutzten nicht 'de heredi paternicam' sprechen, sondern 'de sede paterna' oder 'paternica'. Daher muß in diesem Punkt die Übersetzung SCHOTTS modifiziert werden, wenn allgemein von der 'lex Alamannorum' die Rede ist; es geht um allen Besitz, den die Frau aus der eigenen Familie mitgebracht hat, also vor allem um die Mitgift, nicht aber um ihr Erbe.

236 Nur die Wandalgarius-Handschrift hat als letztes Wort in diesem Absatz das Wort 'alodo', alle anderen Handschriften schreiben 'ad dandum' oder eine andere Form des Verbes 'dare'. In der Übersetzung muß es statt "was immer man an Eigentum hat" daher heißen: "was immer man zu geben hat".

237 Anders SCHRÖDER, Güterrecht, S.149, der unter Verweis auf diese Stelle feststellt, daß die 'dos' nur bewegliche Habe umfaßt.

238 SCHRÖDER, Güterrecht, S.68 mit Anm.7.

239 'Leges Liutprandi' 89, S.144; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.42. In dieser 'lex' wie in der weiter unten behandelten 'lex Saxorum' ist die 'meta' so hoch wie das Wergeld der Frau, woraus jedoch nicht auf ein Überbleibsel einer früheren Kauffehre geschlossen werden sollte, schon allein deshalb nicht, weil, wie HUGHES, Brideprice, S.267, Anm.14, sagt: "...marriage by purchase" ... is an anachronism in any case in a society whose economy is characterized by exchange rather

So ist es möglich, daß in der 'lex Alamannorum' analog dazu der Versuch unternommen wird, die Höhe der 'dos' zu begrenzen. Der Zusatz, daß die Verwandten über darüber hinausgehende Werte verhandeln könnten, zeigt dann, daß die Begrenzung der 'dos' eben ein Versuch ist, der sich mit der lokalen Gewohnheit, über die Höhe zu verhandeln, auseinandersetzen muß. Unter diesen Voraussetzungen läßt sich dann sagen, daß 40 solidi ein zwar avisierter, aber nicht notwendig durchgesetzter Wert jeder normalen 'dos' ist. Gleichzeitig läßt sich vermuten, daß hier ein gesetzgeberischer Akt vorliegt und keine Aufzeichnung einer gewohnheitsrechtlichen Regelung. Ähnlich läßt sich für die Morgengabe argumentieren, die uns später beschäftigen wird. Die vergleichbare Stelle für die Morgengabe für die 'leges Langobardorum' ist 'leges Liutprandi' 7²⁴⁰.

Daneben enthält der Zusatz 'omnia in potestate habeat auferendi, quod non manducavit aut non vendidit' auch eine indirekte Aussage zur Verfügungsgewalt über das Gut der Frau. Die genaue Bedeutung dieses Satzes war Eckhardt noch unklar, wenn er übersetzte:

..., habe sie die Macht, alles wegzunehmen, sofern er es nicht verzehrte oder nicht verkaufte²⁴¹.

Tatsächlich wechselt in dieser Passage der 'lex Alamannorum' das Subjekt mehrfach, im darauftreffenden Satz zunächst in die 3. Person Sg., bezüglich auf 'dos', darauf nach Eckhardt in die 3. Person Maskulinum Sg., bezüglich auf den Ehemann, oder, mit Schott, in einen unpersönlichen Ausdruck²⁴². Daraus jedoch darauf zu schließen, daß völlig unvermittelt zwischen einem Haupt- und dem darauffolgenden Nebensatz ebenfalls ein Subjektswechsel stattfindet, ist nicht möglich. Richtig übersetzt sagt der Satz mit Schott aus, daß die Frau die 'dos' verbrauchen oder verkaufen kann. Handelt es sich hierbei um eine Möglichkeit, die schon während der Ehe besteht, oder ist an die verwitwete Frau gedacht? Aus der Logik des Textes heraus läßt sich die Frage nicht beantworten. Zwar geht der Text von der Situation einer verwitweten Frau aus, jedoch geht es in der ersten Hälfte des Satzes um die Situation zum Zeitpunkt der Eheschließung. Die Aussage zur Verfügungsgewalt der Frau kann sich daher entweder auf den zeitlichen Zwischenraum zwischen dem Tod ihres ersten Ehemannes und dem Wunsch nach einer zweiten Heirat beziehen, oder sie kann sich wie die unmittelbar vorausgehende Bestimmung auf eine andere als die insgesamt zugrundegelegte Situation beziehen. Das hieße dann, daß schon während der Ehe die Möglichkeit zur Veräußerung und zum Verbrauch des von der Frau in die Ehe eingebrachten wie des ihr von ihrem Ehemann übertragenen Gutes bestanden hätte, und die Frau die volle Verfügungsgewalt besessen hätte.

than sale."

240

... *Ipsum autem morgingap nolumus ut amplius sit, nisi quarta pars eius substantia, qui ipsum morgingap fecit. Si quidem minus voluerit dare de rebus suis, quam ipsa quarta portio sit, habeat in omnibus licentiam dandi quantum voluerit; nam super ipsam quartam portionem dare nullatenus possit.* ('leges Liutprandi' 7, S.110)

Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.84/5 mit Anm.3, der davon ausgeht, daß der Ehemann, wie im 'edictus Rothari' möglicherweise belegt, die Morgengabe seiner Frau de facto in seinem Besitz behält.

241 ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung, S.39.

242 ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung, S.39, übersetzt:

Die gesetzmäßige Ehegabe aber besteht aus 400 Schillingen, entweder in Gold oder in Silber oder in Unfreien oder darin, was er zu geben hatte.

Zum Vergleich noch einmal SCHOTT:

die rechtmäßige Ehegabe besteht aus 40 Schillingen entweder in Gold oder in Silber oder in Sklaven oder was immer man an Eigentum hat.

SCHOTTS Übersetzung läßt offen, ob der zukünftige Ehemann selbst oder seine Familie die 'dos' stellt.

Die unvoreingenommene Betrachtung dieser Textstelle fällt deshalb besonders schwer, weil es seit langem Usus ist, in diesem Zusammenhang von dem Grundsatz auszugehen: "Frauengut soll weder wachsen noch schwinden"²⁴³. Danach könnte sich die Textstelle überhaupt nur auf die Zeit nach der Verwitwung der Frau beziehen, in der sie, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, die ihr zustehenden Güter verbraucht, wie dies ja in der Tat der Grund ist, aus dem heraus ihr diese übertragen worden sind. Aussagen über die Verfügungsgewalt während der Ehe wären dann nicht möglich.

Aus dem Text der 'lex Alamannorum' lässt sich nicht entscheiden, ob diese Interpretation richtig ist. Jedoch findet sich in den 'leges Langobardorum' eine Bestimmung, die ein Licht auf die Verfügungsmöglichkeiten von Ehefrauen wirft:

Si mulier res suas consentiente viro suo, aut communiter venundare voluerit, ipse qui emere vult, vel illi qui vindunt, faciant noditiam ad duos vel tres parentes ipsius mulieris, qui propinquiores sunt. Et in presentia de ipsis parentibus suis mulier illa violentias aliquas se dixerit pati, non sit stabilem quod vindederit. Nam si in presentia parentum suorum, vel iudici qui in loco fuerit, violentias se pati non reclamaverit, nisi voluntate sua ipsas res se dixerit venundare, tunc ab illo diae omni tempore quod vindederit stabile debeat permanere, ita tamen ut ipsi parentes, qui interfuerent, aut iudex in cartola ipsa manum ponant. Et si contegerit casus, ut ille maritus moriatur, et ad alium ambolaverit, stabiles permaneat ipsa vinditio²⁴⁴.

Diese Bestimmung bietet viele Informationen, von denen uns vor allem interessiert, daß hier Personen aufgeführt werden, auf deren Mithilfe eine verheiratete Frau bei einer Verfügung nicht verzichten kann, wenn diese dauerhaft gelten soll. Dazu gehören neben dem Ehemann vor allem ihre Verwandten, deren Zustimmung vonnöten ist, um den Verdacht auszuräumen, die Frau sei durch Zwang dazu genötigt worden, sich von Teilen ihrer Güter zu trennen.

Die Textpassage wurde im Jahre 1880 von Rosin²⁴⁵ ausführlich interpretiert. In unserem Zusammenhang soll nicht seine eigentliche Fragestellung, sondern sollen die Ergebnisse seiner Einzelinterpretationen der 'leges Liutprandi' im Vordergrund stehen. Neben der Anfrage, ob aus dem Fehlen einer Bestimmung zur Stellung des Ehemannes positiv auf den Familienstand der Frau zurückgeschlossen werden kann, ließe sich an dieser Arbeit allenfalls kritisch anmerken, daß der Befund der Urkunden ohne Rücksicht auf die doch sehr unterschiedliche Entstehungszeit zitiert wird. Rosin vertritt die These, daß diese Regelung grundsätzlich für alle verheirateten langobardischen Frauen gelte. Ausnahmsweise sei nur im Herzogtum Benevent eine Sonderregel in Kraft, aufgrund derer alle Frauen, also auch nicht verheiratete, dieselben Auflagen bei der Veräußerung von Besitz gehabt hätten. Dies werde in 'leges Liutprandi' 29 geregelt, einer Regelung, die im wesentlichen der aus 'leges Liutprandi' 22 entspricht, der aber der Zusatz 'consentiente viro' fehlt. Aus der fehlenden Anforderung der Zustimmung des Ehemannes folgert Rosin, daß die Frau nicht in jedem Fall verheiratet sein muß. Zwar benutzt Rosin zum Beweis seiner These sowohl die 'leges'-Texte als auch Urkunden, da er jedoch die Schlußfolgerungen aus dem jeweiligen Befund sehr sorgfältig voneinander trennt, können aus seinen Ausführungen wichtige Erkenntnisse geschöpft werden.

Mit Rosin können wir feststellen, daß in dieser 'lex' ein Gegensatz aufgebaut wird, nämlich der zwischen dem Ehemann der tradierenden Frau auf der einen und ihren Verwandten auf der

243 Siehe W. OGRIS, Art. Verwaltungsgemeinschaft, HRG V, Sp.877-879, hier Sp.878; siehe auch KETSCH, Aspekte, S.18.

244 'Leges Liutprandi' 22, S.117/8.

245 Formvorschriften.

anderen Seite²⁴⁶. Diese Aussage, die bei Rosin durch Urkundentexte abgesichert wird, ist auch allein aus dem Text der 'lex' heraus schlüssig. Offenbar ist also die Stellung des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau schwächer, als durch die Aussagen des 'edictus Rothari' vermittelt wird. Im Zusammenhang beider 'leges' müßte geklärt werden, ob dies auf eine Veränderung des Verständnisses der Vormundschaft schließen läßt²⁴⁷.

Diese Textstelle ist in unserem Zusammenhang deshalb von Bedeutung, weil hier unzweifelhaft von der Verfügung einer Frau, bei der es sich zumindest außerhalb von Benevent sicher um eine verheiratete handelt, ausgegangen wird. Diese verfügt über 'res suae', ein Ausdruck, der wohl Mitgift²⁴⁸, 'meta' und Morgengabe umfaßt. Zwar ist offensichtlich die Verfügungsgewalt darüber nicht unbeschränkt - der Terminus 'res suae' verweist also nicht per se auf vollen Besitz²⁴⁹ -, aber gleichzeitig bestätigt die Sorgfalt, mit der Bestimmungen für den Fall einer bei Grundstücksveräußerungen tätigen Frau getroffen werden, daß mit einem solchen Verhalten gerechnet wird. Während durch diesen Vergleich natürlich nicht schlüssig bewiesen werden kann, daß die oben zitierte Stelle der 'lex Alamannorum' von Verfügungen durch die Frau während ihrer Ehe spricht, zeigt der Vergleich andererseits eindrücklich, daß diese Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, das Rechtssprichwort "Frauengut soll weder wachsen noch schwinden" also für das Frühmittelalter keine universelle Bedeutung beanspruchen kann.

In der 'lex Alamannorum' wird wie folgt fortgefahren:

Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non est, illa sequatur cum sacramento cum nominatis quinque aut cum spata tracta pugna duorum. Si potest adquirere aut per sacramentum aut per pugnam, illa pecunia post mortem mulieris retro numquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii eius usque in sempiternum possideant²⁵⁰.

Hier findet eine Spezifizierung des oben Gesagten statt, indem bestimmt wird, wie die Frau ihr Recht auf diese 'dos' nötigenfalls gegenüber den Verwandten ihres verstorbenen Mannes durchsetzen kann. Dabei wird der Gang der "Beweisführung" bei Auseinandersetzungen um die 'dos'

246 Formvorschriften, S.41-46.

247 SCHRÖDER, Güterrecht, S.132-34, folgert aus dieser Stelle, daß die Frau keinerlei Verfügungsgewalt über ihren Besitz habe, sondern Veräußerungen ihres Mannes nur zustimmen müsse, wobei dies nur für den ihr übertragenen Besitz gelte. Auf die Rolle der Verwandten der Frau und die Frage, was das für das Ausmaß der Vormundschaft ihres Mannes bedeuten könnte, geht er nicht ein. Es stellt sich jedoch die Frage, ob wir es hier mit einer weiteren Auswirkung einer möglicherweise in den 'leges Langobardorum' stärker als in anderen 'leges' ausgeprägten Familienverbandes zu tun haben, wie wir sie schon oben zu beobachten glaubten.

248 Eine Mitgift wird allerdings in den 'leges Langobardorum' nicht direkt erwähnt; siehe KÖBLER, Leges Langobardorum, S.61.

249 Dies bedenkt GUERRA MEDICI, Diritti, S.111, nicht, wenn sie für den Bereich der 'leges Langobardorum' annimmt, die Ausdrücke 'res suae' bzw. 'res suae propriae' seien als Bezeichnung eines unbeschränkten Eigentums in rechtlicher Hinsicht aufzufassen. Hier zeigt sich, daß ein Schluß aus der Wortwahl ohne eine genaue philologische Überprüfung des Gebrauchs der Begriffe leicht in die Irre führen kann.

250 'Lex Alamannorum' 54,2 (56,1), S.113; Übersetzung durch Schott, Lex Alamannorum, S.123:

Wenn aber der Nächstverwandte des verstorbenen Ehemannes dieser Ehegabe an jene Frau widersprechen will, weil sie nicht rechtmäßig sei, so behauptet sie jene mit einem Eid oder mit fünf Benannten oder durch Zweikampf mit gezogenem Schwert; wenn sie entweder durch Eid oder durch Zweikampf gewinnen kann, dann falle jenes Gut nach dem Tode der Frau niemals wieder zurück, sondern jener zweite Ehemann oder ihr Sohn sollen es für alle Zeiten besitzen.

Zu dieser Übersetzung SCHOTTS soll im Vorfeld nur angemerkt werden, daß der Eid der Frau nach dem lateinischen Text entweder durch einen Eid mit fünf Benannten oder durch Zweikampf mit gezogenem Schwert erfolgte; hier ist in der Übersetzung ein "oder" zu streichen.

festgelegt. Das Prozedere findet sich so auch in den Bußkatalogen von 'pactus' und 'lex Alamannorum', wo jeweils die einer Körperverletzung Beschuldigten durch Schwur oder Zweikampf ihre Unschuld beweisen können. Die Frau ist hier also in der Rolle der Angeklagten und muß die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs beweisen. Diese Regelung macht nur dann Sinn, wenn wir mit Schott den Nebensatz 'quod lex non est' übersetzen mit: "weil sie [d.h. die 'dos', D.H.] nicht rechtmäßig sei"²⁵¹.

In der 'lex' wird nun die "Beweisführung" dargelegt. Die Frau hat die Wahl zwischen dem Eid mit fünf Eidhelfern und dem Zweikampf. Beim Zweikampf wird sie wohl durch einen Mittelsmann vertreten. Kann sie den "Beweis" führen, so fallen als Folge des unberechtigten Versuchs, die 'dos' vor dem Tod der Frau an sich zu bringen, die so bezeichneten Güter aus der Erbfolge innerhalb der Familie des Mannes heraus, aus der sie ja ursprünglich stammen. Stattdessen werden sie nun an den zweiten Ehemann und die aus der zweiten Ehe stammenden Kinder vererbt, also innerhalb der Verwandtschaft der Frau.

In Verbindung miteinander lesen sich die beiden Regelungen 54,1 und 2 (55 und 56,1) folgendermaßen: In einer zweiten Ehe nimmt eine verwitwete Frau zwar die Güter mit, die sie von zuhause mitgebracht hat und bei denen vor allem an die Mitgift zu denken ist, die 'dos' jedoch geht nach ihrem Tod nicht an ihre Erben, sondern an die Erben des ersten Ehemannes, und zwar auch dann, wenn die erste Ehe kinderlos geblieben ist und sie in einer zweiten Ehe Kinder, das heißt direkte Erben, hat. Diese Lesart setzt voraus, daß die in 54,2 zu findende Regelung als Sanktion für die sich regelwidrig verhaltenden Verwandten des ersten Ehemannes gemeint sind. Dies kann zwar nicht als ebenso sicher angesehen werden wie eine direkte Äußerung in diesem Sinne, soll hier als vorläufige Interpretation jedoch stehengelassen werden, allerdings mit der Anmerkung, daß hier wie häufig in den 'leges' die Regelungen wirken wie für einen ganz bestimmten, konkret vorliegenden Fall verfaßt. Daher ist es wichtig, alle erwähnten Einzelheiten im Auge zu behalten und zu bedenken, daß möglicherweise schon die Veränderung einer dieser Einzelheiten zu einer anderen Regelung der Angelegenheit geführt hätte.

Die Regelungen in der 'lex Alamannorum' lassen nur sehr unsichere Aussagen zur 'dos' zu. Was läßt sich aus anderen 'leges' zum Thema ableiten? Zunächst zur 'lex Salica'. Hier ist eine 'dos' in Höhe von 25 bzw. 62 1/2 solidi erwähnt²⁵². Dabei geht Schröder davon aus, daß die 'dos' allein der Frau zukomme²⁵³. Dies läßt sich aus dem Text der 'lex' jedoch nicht belegen²⁵⁴.

251 SCHOTT, Lex Alamannorum, S.123. Bei dieser Übersetzung muß jedoch angemerkt werden, daß sie sprachlich deshalb nicht unproblematisch ist, weil 'quod' in kausaler Bedeutung im übrigen Text der 'lex' nicht vorkommt (Für die Belegstellen siehe KÖBLER, Lex Alamannorum, S.44/5, Stichwort 'qui(s)' a.E.) und sonst entweder als Relativpronomen - oft ohne Genus- und Numerusangleichung - oder als Konjunktion mit einem Gebrauch wie das neuhochdeutsche "daß" benutzt wird, also nur in relativ einfachen Konstruktionen zu finden ist. Mit 'lex' finden sich daneben oft Ausdrücke wie 'sicut/quod/quomodo lex habet' oder 'sicut lex continetur', die aber nur an einer einzigen weiteren Stelle verneint werden, nämlich bei dem Ausdruck 'quia hoc lex prohibuit'. (Belege wiederum bei KÖBLER, Lex Alamannorum, S.36. Diese einzige Ausnahme betrifft eine Regelung zur Durchsetzung der Sonntagsruhe, 'lex Alamannorum' 38, S.98.) Nach sprachlichen Kriterien wäre daher die Übersetzung von ECKHARDT vorzuziehen. ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung, S.39, übersetzt folgendermaßen: "daß sie nicht dem Gesetz entspreche".

252 Kriterien, nach denen die eine oder andere Summe gewählt wird, sind nicht überliefert. SANDHAAS, Güterrecht, S.51, meint, die unterschiedlichen Zahlen würden sich auf eine Litin bzw. eine Freigeborene beziehen und müßten verbessert werden in 30 bzw. 62 1/2 solidi. BRUNNER, Wartrecht, S.235, dagegen meint, die Summe von 62 1/2 solidi gehe auf das Wergeld zurück, das das Dreifache dieser Summe betragen habe. Indem er die Höhe des Wergeldes mit dem Preis des Grundbesitzes eines durchschnittlichen freien Franken gleichsetzt, kommt er zu dem Ergebnis, daß die 'dos' der Franken normalerweise 1/3 des Besitzes eines Mannes betrage. Dieses Ergebnis muß als höchst spekulativ bewertet werden.

253 Güterrecht, S.64. BRUNNER, Dos, S.112, hält es für unklar, ob die Witwe die vollen Besitzrechte hat. Die Aussage "Nach salischem Volksrecht hatte die Witwe, abgesehen von dem Falle abweichender Verschreibung, vermutlich ebenso wie nach ribuarischem Rechte das Eigentum an der gesamten dos." meint nicht die uneingeschränkte Verfü-

Vielmehr wird eine Frau bei unbeerbarter Ehe als rechtmäßige Besitzerin der 'dos' angesehen, wenn sie die Verwandten ihres verstorbenen Mannes für das entgangene Erbe zumindest symbolisch entschädigt. Dies wird geschildert für den Fall einer zweiten Heirat einer Witwe, daraus läßt sich jedoch vorsichtig schließen, daß auch die nicht wieder heiratende, kinderlose Witwe die volle Verfügungsgewalt über die 'dos' hat. Bei beerbarter Ehe dagegen, und darin ist die 'lex' völlig eindeutig, hat sie auch als Witwe nur den Nutznieß. Diese Aussagen der 'lex Salica' können mit aller Vorsicht auch auf die alamannischen 'leges' übertragen werden.

Daneben wird in der 'lex Alamannorum' auf die Morgengabe hingewiesen:

Si autem ipsa femina dixerit: 'Maritus meus dedit mihi morgangeba', computat, quantum valet aut in auro aut in argento aut in manciipiis aut in equo pecuniam 12 solidis valentem. Tunc liceat illi mulieri iurare per pectus suum et dicat: 'Quod maritus meus mihi dedit in potestate et ego possidere debo.' Hoc dicunt Alamanni 'nasthait'²⁵⁵.

Hierbei handelt es sich offenbar um die Fortführung des in 54,2 begonnenen Gedankens, daß jemand der Frau ihren Besitz streitig macht, und wie bei der 'dos' wird das Prozedere beim "Beweisgang" beschrieben. Auffällig ist, daß in diesem Fall der Eid der Frau allein, also ohne

gungsfähigkeit der Frau, die BRUNNER nicht interessiert. Die Betonung liegt vielmehr auf der Unteilbarkeit der 'dos'. Eine Diskussion des Inhaltes von 'lex Salica' 72 und 73 findet sich bei BRUNNER, Dos, S.103-7.

254 'Lex Salica' 72, S.65/66:

De muliere vidua qui se ad alium maritum donare voluerit. Si quis mulier vidua post mortem mariti sui ad alterum marito se dare voluerit, prius qui eam accipere voluerit reibus secundum legem donet; et postea mulier, si de anteriori marito filios habet, parentes infantum suorum consiliare debet. Et si in dotis XXV solidos accepit, III solidos achasium parentibus qui proximiores sunt marito defuncto donet; h.e. si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratriss senioris filius; ipsis achasius debetur. Et si isti non fuerint, tunc in mallo iudici, h.e. comite aut graffione, roget de eam, in verbum regis mittat et achasium quem parentibus mortui mariti dare debuerat parti fisci adquirat. Si vero LXXII cum dimidio solidos in dotis accepit, solidi VI in achasium dentur, h.e. ut per decinus solidos singuli in achasium debentur. Sic tamen ut dotem quem anterior maritus dedit, filiis suis post obitum matris sine ulla consorciu sibi vendicent ac defendant. De qua dotem mater nec vendere nec donare praesummat. Certe si mulier de anteriori marito filios non habuerit et cum dote sua ad alias nuptias ambulare voluerit, sicut superius diximus achasium donet. Et sic postea scamno cooperiat et lecto cum lectaria ornet; et ante VIII testes parentibus defuncti invitat et dicat: "omnis mihi testes scitis quia et achasium dedi ut pacem habeam parentum et lectum stratum et lectaria condigna et scamno coperto et cathedras quae de casa patris mei exhibui hic dimitto. Et hoc liceat cum duas parti dotis sui alio se dare marito. Si vero istud non fecerit, duas partes dotis perdat et insuper fisco solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur.

255 'Lex Alamannorum' 54,3 (56,2), S.113/4. Übersetzung von SCHOTT, Lex Alamannorum, S.123 und 125:

Wenn aber diese Frau sagt: mein Ehemann gab mir eine "Morgengabe", so berechne sie, wieviel sie wert ist entweder in Gold oder Silber oder in Sklaven oder in Pferden oder in Gut 12 Schillinge wert; dann sei es jener Frau gestattet, zu schwören auf ihre Brust und zu

sprechen: "Dies gab mir mein Gatte zu meiner Verfügung, und ich darf es besitzen"; dies nennen die Alemannen Nesteleid.

Nur die von SCHOTT übersetzte sowie zwei weitere Hss. haben nach 'equo' ein weiteres 'aut' bzw. 'vel in'. Die Übersetzung der kritischen Edition muß daher hier mit ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung, S.39, lauten: "... entweder in Gold oder in Silber oder in Unfreien oder in Pferden, 12 Schillinge an Geld wert." Siehe zu dieser Textstelle auch HALLGREN, Status, S.69.

Eidhelfer, genügt. Der Anspruch auf die nur ein Viertel der 'dos' ausmachende Morgengabe ist also leichter zu beweisen²⁵⁶. Dies weist darauf hin, daß nicht jede Ehe eine dotierte ist, während zu jeder rechtmäßigen Ehe die Übergabe der Morgengabe notwendig gehört, und daher das Wissen, daß eine Ehe rechtmäßig geschlossen worden ist, fast schon ausreicht, um den Anspruch der Frau auf die Morgengabe zu beweisen. Die Formulierung der 'lex' läßt an selbständigen Besitz denken.

Auch im 'pactus legis Alamannorum' wird die Teilung des ehelichen Besitzes dargestellt, hier allerdings am Beispiel der Scheidung von Seiten des Mannes aus. Offenbar ist die Möglichkeit, eine Ehe durch Scheidung zu beenden, die auch an anderer Stelle im 'pactus' belegt ist²⁵⁷, unter dem Einfluß kirchlicher Berater während der Abfassung der 'lex' verlorengegangen²⁵⁸. Auch über diese Anmerkung hinaus bietet die Textstelle Frag. III, 1-4 (XXXIV und XXXV) des 'pactus' interessante Einblicke. Frag. III, 3 (XXXV, 1 und 2) hat uns oben bei der Frage nach der Vormundschaft über eine verheiratete Frau schon beschäftigt. Im Zusammenhang mit der Verfügungsgewalt über Besitz interessant ist die Tatsache, daß hier ebenfalls die Zahlen 40 und 12 auftauchen:

1. Si maritus uxorem suam dimittet, 40 sol. ipse componat et de mundo suo non habeat potestatem et omnia ei reddat, quod ei per lege obtingit. 2. Si reportat aliquid, potestatem habeat femina ipsa de re et sol. 12 solvat²⁵⁹.

Nach dem, was wir in der 'lex Alamannorum' gelesen haben, ist bei Frag. III, 3 vermutlich die Rede von der 'dos', die der Ehemann bei einer Scheidung seiner Frau zu geben habe. Demnach unterscheidet sich das Prozedere bei Scheidung einer Ehe vom Mann aus nicht von dem in der 'lex Alamannorum' beschriebenen beim Tod des Mannes. In beiden Fällen hat die Frau ein Anrecht auf eine Zahlung, durch die ihre Versorgung sichergestellt wird. Interessant ist, daß vom 'reddere' und vom 'reportare' die Rede ist. Das betreffende Gut befindet sich also beim Mann und er muß es "zurückgeben", während die Frau es mitnimmt, wenn sie den gemeinsamen Wohnort verläßt - alles Aussagen, die untermauern, daß Virilokalität herrscht. Möglicherweise läßt sich darüber hinaus aus diesen spärlichen Äußerungen auch folgern, daß im 'pactus' von einer Verwaltungsgemeinschaft in der Hand des Mannes ausgegangen wird.

Nach den Aussagen von 'pactus' und 'lex Alamannorum' zu 'dos' und Morgengabe erhält eine Frau also bei dotierter Ehe 52 solidi von ihrem Ehemann. Allerdings stellt sich die Frage, warum überhaupt Unklarheit über den Besitz der Güter bestehen kann, die als 'dos' und Morgengabe an die Frau übergeben worden sind. Wenn sie daran den vollen Besitz erhalten hat, muß doch zu jeder Zeit bekannt sein, daß ihr bestimmte Güter gehören. Die ältere Forschung nimmt erklärend an, daß der Besitz der Frau an der Morgengabe ein ideelles ist. Jedoch muß, um die

256 So auch W. OGRIS, Art. Morgengabe, LexMa VI, Sp.817/8.

257 Frag. III, 1-4 (XXXIV und XXXV), S.34, nennt neben dem Tod einer der beiden Eheleute die Scheidung von Seiten des Mannes aus sowie die einvernehmliche Trennung.

258 Siehe SCHRÖDER / KUNIBERG, Rechtsgeschichte, S.336.

259 Übersetzung von ECKHARDT, Pactus Legis Alamannorum, S.143:

Wenn ein Gatte seine Ehefrau entläßt, büße er selbst 40 Schillinge und habe kraft seiner Vormundschaft keine Macht (mehr) und gebe ihr alles zurück, was ihr nach dem Gesetz zufällt. Wenn er etwas zurückholt, habe die Frau Macht über diese Sache, und er zahle 12 Schillinge.

Diese Übersetzung ist an mehreren Stellen problematisch. Zunächst ist die Zahlung der 40 Schillinge vermutlich nicht als Buße, sondern als Zahlung der 'dos' aufzufassen, auch wenn richtig ist, daß das Verb 'componere' sonst in der Bedeutung "Buße zahlen" benutzt wird. Mit der Auszahlung der 'dos' verliert der Ehemann außerdem die Munt über seine Frau; der erste Satz muß daher richtig heißen: "... zahle er selbst 40 solidi und habe über ihre Munt keine Macht ...". Dagegen ist die zweite Zahlung sicher als Buße aufzufassen.

Frage klären zu können, die ganze Problematik des ehelichen Güterrechtes ins Auge gefaßt werden.

Hier wird seit Schröder angenommen, daß die Verwaltung der Güter beider Ehepartner in der Hand des Ehemannes liegt²⁶⁰. Ähnlich wie Schröder urteilt auch Ogris in mehreren Artikeln im HRG, die allerdings nicht auf eigenen neuen Forschungen fußen. Hier findet sich zunächst die Aussage, daß für das frühe Mittelalter in der Regel mit einer Gütertrennung mit Verwaltungsgemeinschaft gerechnet werden könne. Da die Verwaltungsgemeinschaft definiert ist als die Verwaltung allen Gutes eines Ehepaars durch den Ehemann²⁶¹, erübrigt sich bei diesem Ansatz die Frage, ob Frauen während der Ehe über Besitz verfügen können. Explizit aber wird ihnen das Recht zugesprochen, den Verfügungen ihres Ehemannes, sofern es ihren Besitz betrifft, zuzustimmen²⁶². Daneben werden allerdings auch Gütergemeinschaft sowie vollständige Gütertrennung als mögliche güterrechtliche Regelungen genannt²⁶³. Schott urteilt ähnlich, wobei er vor allem das Moment der Unüberschaubarkeit der ehorechtlichen Regelungen betont. Er nennt als Haupttypen zum einen die Gütertrennung mit Verwaltungsgemeinschaft und zum anderen die Gütergemeinschaft²⁶⁴.

Zwar entstammen alle diese Begriffe dem modernen Recht, sie können jedoch auch für die historischen Vorläufer moderner güterrechtlicher Regelungen benutzt werden, solange im Bewußtsein bleibt, daß moderne Begriffe historische Gegebenheiten nur unvollständig wiedergeben können und die 'leges', wie wir im folgenden sehen werden, nicht direkt auf Probleme des Güterrechtes bei bestehender Ehe eingehen. Es kann mit Schott als *communis opinio* bezeichnet werden, daß aufgrund der vielen Möglichkeiten, die in den verschiedenen 'leges' zutage treten, keine in allen Fällen gültigen Aussagen gemacht werden können. Jedoch wird als Normalfall innerhalb der "patriarchalisch konstruierten Familie"²⁶⁵ die Gütertrennung mit Verwaltungsgemeinschaft angenommen. Darunter ist die Verwaltung und möglicherweise auch die Nutzung sowohl des Gutes des Mannes wie der Frau durch den Ehemann zu verstehen. Dies beinhaltet jedoch in der Regel nicht die freie Verfügungsgewalt über den Besitz der Frau. Insbesondere bei der Veräußerung von liegender Habe müssen die Frau selbst, ihre Erben oder ihre Verwandten zustimmen. Daneben können Mitgift und Morgengabe durch Vertrag aus der Verwaltungsgemeinschaft ausgenommen werden²⁶⁶.

Nun ist nicht zu erwarten, daß in den 'leges' vergleichbar abstrakte Begriffe gefunden werden können. Die modernen Begriffe können aber durch ihr Differenzierungspotential Orientierungshilfen bieten. Wir haben oben schon gesehen, daß im Zusammenhang mit Handlungen der Witwe die Nutzung und die Veräußerung von Gütern in einem Atemzug genannt und als für die Frau möglich dargestellt werden²⁶⁷. Hinsichtlich der Regelungen während der Ehe stellt sich die Frage, ob eine Form der Gütertrennung vorliegt, oder ob es sich nicht vielmehr um Gütergemeinschaft oder eine vergleichbare Form der Handhabung handelt.

Die Regelungen in 54,2 und 3 (56,1 und 2) geben zu der Frage Anlaß, ob es sich bei 'dos' und Morgengabe um einen Teil des ehelichen Gemeinschaftsbesitzes handelt, der erst nach dem Tod

260 SCHRÖDER, Güterrecht, S.126.

261 W. OGRIS, Art. Verwaltungsgemeinschaft, HRG V, Sp.877-879.

262 W. OGRIS, Art. Güterrecht, eheliches, HRG I, Sp.1874-76.

263 W. OGRIS, Art. Gütergemeinschaft, HRG I, Sp.1870-74, und ders., Art. Gütertrennung, HRG I, Sp.1876-77. Daß OGRIS damit die alte Forschungsmeinung wiedergibt, zeigt ein Blick in HÜBNER, Privatrecht, S.669/70.

264 Siehe SCHOTT, Art. Ehe, VI. Germanisches und deutsches Recht, LexMa III, Sp.1629-30.

265 Zitat W. OGRIS, Art. Verwaltungsgemeinschaft, HRG V, Sp.878.

266 Soweit nach W. OGRIS, Art. Verwaltungsgemeinschaft, HRG V, Sp.877/8.

267 Zitate siehe oben.

des Mannes abgespalten wird und dann in den Besitz der Frau kommt²⁶⁸. Diese Vermutung zumindest für den Fall der beerbten Ehe wird durch die folgende Regelung der 'lex Alamannorum' bestätigt:

Si qua mulier, quae hereditatem paternam habet post nuptum, pregnans peperit puerum, et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spatio, vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quattuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem eius pertineat²⁶⁹.

Hier wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Mann seine Frau beerben kann. Wenn eine Frau nämlich nach der Hochzeit von ihrer Familie erbübt, also über die Mitgift hinaus väterlichen Besitz erhält, und erst stirbt, nachdem sie einen lebenden Sohn bekommen hat, kann dieser Besitz an ihren Ehemann fallen. Dabei ist wichtig, daß das Kind kurz gelebt hat, daß die Ehe also für kurze Zeit eine beerbte ist. Dagegen ist die Nennung eines Jungen, nicht allgemein eines Kindes, vermutlich auf die Tatsache zurückzuführen, daß ein konkreter Fall vor Augen steht, in dem es sich bei dem Neugeborenen um einen Jungen handelt. Die Unterscheidung der Erbfähigkeit der Ehegatten je nach Geschlecht des Kindes wäre nicht nur innerhalb der 'lex Alamannorum' erstaunlich, sondern findet sich auch in vergleichbaren Bestimmungen anderer 'leges' nicht²⁷⁰.

Ausführlich wird geschildert, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Kind als lebend geboren betrachtet wird: es muß so lange leben, daß es die Augen öffnen und Decke und Wände des Hauses sehen kann. Weniger wichtig ist offenbar, ob die Mutter vor oder nach ihrem Kind stirbt. Daß die Mutter im geschilderten Fall zuerst stirbt, geht nur aus dem Verb 'remanere' hervor. Betont wird die Tatsache, daß der fragliche Besitz erst nach der Eheschließung in die Hände der Frau gekommen ist, daß es sich also um eine Erbschaft, nicht um ihre Mitgift handelt.

Die Interpretation, daß der Vater sein Kind, das die Mutter nur kurze Zeit überlebt, dabei aber ihr Gut erbübt, nach dessen Tod seinerseits beerbt, ist aufgrund des Wortlautes der 'lex' abzulehnen²⁷¹. Vielmehr ändert sich durch die Geburt eines Kindes das güterrechtliche Verhältnis der Ehepartner. Offensichtlich hat der Ehemann vor der Geburt kein Besitzrecht an der

268 Zitate siehe oben.

269 'Lex Alamannorum' 89,1 (92,1), S.151; Übersetzung von SCHOTT, Lex Alamannorum, S.153-5:

Wenn eine Frau, die eine nach der Heirat angefallene väterliche Erbschaft hat, schwanger wird und einen Knaben gebiert und sie in der Geburtsstunde stirbt, und wenn das Kind eine Zeitlang etwa eine Stunde am Leben bleibt, die Augen öffnen, den First des Hauses und die vier Wände sehen kann und danach stirbt, falle das mütterliche Erbe an seinen Vater.

ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung, S.67, übersetzt folgendermaßen:

Wenn ein Weib, das seine väterliche Erbschaft besitzt, nach der Heirat schwanger wird und einen Knaben gebiert und in dieser Stunde stirbt und das Kind solange zurückbleibt, daß es eine Stunde lang die Augen öffnen und den First des Hauses und die vier Wände sehen kann, und danach stirbt, falle die mütterliche Erbschaft an seinen Vater.

Beide Übersetzungen treffen, wie im Laufe der Interpretation deutlich werden wird, an einigen Stellen nicht den genau gemeinten Sinn.

270 OPET, Erbrecht, S.68 und 71, übersetzt 'puer' interpretierend mit "Kind, gleich welchen Geschlechts", weil er nur so den Beweis seiner These anstreben kann, daß die Töchter in Alamannien das mütterliche Gut, die Söhne das väterliche Gut erbten würden. 'Puer' in der Bedeutung "Kind" ist jedoch nirgendwo in der 'lex' oder im 'pactus' belegt; siehe KÖBLER, Lex Alamannorum.

271 So auch BRUNNER, Geburt, S.155.

Erbschaft seiner Frau. Die Frage, die in dieser Regelung beantwortet wird, ist die, ob sich das ändert, wenn die Ehe für kurze Zeit eine beerbte ist. In diesem Moment wird die Gütertrennung in eine Gütergemeinschaft umgewandelt und der Ehemann kann seine verstorbene Frau voll beerben. Für diese Interpretation spricht auch der nächste Abschnitt, in dem das Prozedere für den darüber beschriebenen Fall genannt wird, indem Zeugen für die Tatsache gefordert werden, daß das Kind gelebt habe. Dagegen ist auch hier unwichtig, wann die Mutter stirbt:

Eo tamen, si testes habet pater eius, qui vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quattuor parietes, tunc pater eius habeat licentiam, cum lege defendere. Sin autem aliter, cuius est proprietas, ipse conquirat²⁷².

Der letzte Satz ist nur in einigen Handschriften so überliefert wie zitiert. In den übrigen findet sich eine sehr viel weniger klare Aussage, nämlich 'Cui est proprietas, ipse conquirat.' Unter welcher Bedingung jemand anderes als der Vater des Kindes ein Recht auf das Erbe der Mutter hat, wird hier also nicht gesagt; nach der Mehrzahl der Handschriften liest sich diese Textstelle vielmehr als eine allgemeine Aussage ohne direkte Verbindung mit dem vorher Gesagten. Gemeinsam ist beiden Versionen, daß der Besitz der verstorbenen Frau strittig ist und daher von mehreren Parteien gefordert werden kann. Allerdings geht dies schon aus dem übrigen Text des Absatzes hervor. Durch den zitierten Zusatz wird eine neue Information gegeben, daß nämlich für den Fall, daß keine Zeugen vorhanden sind, der Vater des Kindes kein Anrecht auf die Erbschaft hat - es nicht sein Besitz ist -, was die obige Überlegung nochmals unterstützt.

So kann festgehalten werden, daß in einer Ehe nach den alamannischen 'leges' nur dann volle Gütergemeinschaft der Ehepartner herrscht, wenn in ihr lebende Kinder geboren werden, sie also nach Brunners Terminologie eine beerbte ist. Nur unter diesen Umständen können die Ehepartner einander auch beerben²⁷³. Dieser Gedankengang wird durch eine Bestimmung des 'pactus' untermauert, in der allerdings nicht zwischen beerbter und unbeerbter, sondern zwischen fruchtbare und unfruchtbare Ehe unterschieden wird:

1. Si mulier maritum data sine procreatione aliqua mortua fuerit, et omnes res eius ad parentes reddantur, quicquid per legem obtingat. 2. Et si maritum supervixerit, tota lectuaria ei concedantur. 3. Si voluntaria se partire volunt, tollant, quod eam per lege obtinget. Lectaria parciant aequale²⁷⁴.

272 'Lex Alamannorum' 89,2 (92, 2), S.151/2; Übersetzung von SCHOTT, Lex Alamannorum, S.155:

Wenn noch sein Vater Zeugen hat, die jenes Kind gesehen haben, wie es die Augen öffnen und den First und die vier Wände sehen konnte, dann habe sein Vater die Befugnis, rechtmäßig diese Güter zu verteidigen. Wem das Eigentum zusteht, der fordere es.

Wiederum stimmt die Übersetzung SCHOTT nicht wörtlich für den Text der kritischen Edition; inhaltlich wichtig ist jedoch nur ein Zusatz zum letzten Satz, der in der oben zitierten Version lauten muß:

Wenn (es) aber anders (ist), fordere der (es), dessen Eigentum es ist.

Auch ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung, S.67, wählt die Version der Mehrzahl der Handschriften, in denen der letzte Satz anders gelesen wird.

273 Das Ehegattenerbrecht ist auch in anderen 'leges' entgegen einer Aussage von HALLGREN, Status, S.114, nicht die Regel, wie das von ihr angeführte Beispiel 'lex Baiuvariorum' 15,7 zeigt:

De viduis quae post mortem mariti, si in viduitate permaneat, aequalem inter filios suos, id est qualem unus ex filiis, usufructuarium habeat portionem; usque ad tempus vitae suaे usufructuario iure possideat.

Hier wird der Witwe für die Dauer ihrer Witwenschaft der Nutznieß an einem Kindesteil des Besitzes ihres Mannes zugesprochen, was das Fehlen eines Ehegattenerbrechtes indirekt beweist.

274 Frag. III, 1 und 2, (XXXIV, 1-3), S.33; siehe BRUNNER, Geburt, S.155. Übersetzung von ECKHARDT, Pactus Legis Alamannorum, S.141:

Wenn ein dem Gatten gegebenes Weib ohne irgendwelche Nachkom-

Hier wird davon ausgegangen, daß in einer Ehe keine Kinder geboren worden sind, sie also unfruchtbar ist. Bei Beendigung einer solchen Verbindung durch Tod der Frau fällt ihr Besitz an ihre Verwandten, stirbt der Mann zuerst, bekommt die Frau das Federzeug aus dem gemeinsamen Besitz. Daß in diesem Fall nicht sie, sondern die Verwandten des Mannes seinen Besitz erben, wird nicht gesagt, kann aber ergänzt werden. Bei Scheidung einer unfruchtbaren Ehe nimmt analog dazu jeder Partner das, was ihm oder ihr gehört. Das gemeinsame Federzeug wird geteilt. Daraus ist zu schließen, daß in einer solchen Verbindung keine Gütergemeinschaft, sondern im Gegenteil eine klare Gütertrennung besteht, womit allerdings, dies muß angemerkt werden, nichts über die Art der Verwaltung ausgesagt werden soll. Gütergemeinschaft besteht offenbar nur am Federzeug. Daß die beiden Regelungen einander nicht widersprechen, liegt auf der Hand. Der 'pactus' spricht von einem spezielleren Fall als die 'lex', insofern als jede unfruchtbare Ehe auch eine unbeerbte ist. Während bei einer unfruchtbaren Ehe klar keine Gütergemeinschaft herrscht, wie dies der 'pactus' feststellt, ändert sich dies nach der 'lex' nur dann, wenn bewiesen werden kann, daß es sich zumindest kurzzeitig um eine beerbte Ehe handelt.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf den oben zitierten Passus 'lex Alamannorum' 54,1 hingewiesen, der ebenfalls davon ausgeht, daß keine Kinder vorhanden sind. Hier wird nicht deutlich, ob es sich um eine unfruchtbare oder nur um eine unbeerbte Ehe handelt. Sicher ist, daß mit keinem Wort auf ein mögliches Erbrecht der Ehefrau gegenüber ihrem verstorbenen Mann Bezug genommen wird. Nun ist neben der oben gewählten Annahme, daß es hier ausschließlich um die Durchsetzung von Rechten der Frau gegenüber den Erben ihres Mannes geht, ebenfalls denkbar, daß auch die Rechte dieser Erben gegenüber Ansprüchen der Witwe geschützt werden sollen. Analog zu dem oben Festgestellten hätte nämlich die Witwe möglicherweise über die Ehegaben hinausgehende Ansprüche am Erbe ihres Mannes, wenn die Ehe eine beerbte gewesen wäre. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Erwähnung der Tatsache, daß keine Kinder vorhanden sind, wichtig für die erbrechtliche Stellung der Witwe. Ob auch in diesem Fall ausreichend wäre, daß die Ehe fruchtbar gewesen ist, um ihre Stellung zu verbessern, läßt sich aus dem Text nicht sicher ableiten - es können jedoch keine Schlüsse 'ex silentio' gezogen werden, da der Schwerpunkt der Argumentation hier nicht auf dieser Frage liegt und die Ungenauigkeit ebenso gut aus einem Mangel an Interesse an dieser Differenzierung heraus zu begründen ist.

Diese Interpretation mag auf den ersten Blick etwas weit hergeholt erscheinen. Die beschriebenen Kategorien werden jedoch in einer anderen 'lex' explizit gemacht, die deshalb hier kurz dargestellt werden soll. Die sächsische 'lex' unterscheidet das Recht der Ostfalen und Engern von dem der Westfalen. Bei ersteren erhält die Frau vermutlich nach der Hochzeitsnacht eine 'dos'²⁷⁵. Diese geht nach dem Tod der Frau an ihren Ehemann oder seine Verwandten. An

menschaf stirbt, sind alle ihre Sachen an die Verwandten zurückzugegeben, was immer nach dem Gesetz zufällt. Und wenn sie den Gatten überlebt, sollen alle Bettsachen ihr zugestanden werden. Wenn sie sich freiwillig scheiden wollen, sollen sie nehmen, was jedem nach dem Gesetz zufällt. Die Bettsachen sollen sie gleich teilen.

275 Dots ratio duplex est. Ostfala et Angarii volunt, si femina filios genuerit, habeat dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu vivit, filiisque dimittat; si vero filii matre superstite moriuntur, ipsaque post obierit, dotem proximi eius in hereditatem accipiant; si autem filios non habuerit, dos ad dantem si vivit revertatur, si defunctus est ad proximos heredes eius. Apud Westfalaos: postquam mulier filios genuerit, dotem amittat; si autem non genuerit, ad dies suos dotem possideat, post decessum eius dos ad dantem vel, si deest, ad proximos heredes eius revertatur. ('lex

die Verwandten der Frau wird die 'dos' nur unter der Bedingung vererbt, daß diese Kinder geboren hat, die aber vor ihr gestorben sind. Dagegen hat sie unter keinen Umständen Anspruch auf Teile des ehelichen Zugewinns²⁷⁶. Hier findet also insofern eine Veränderung des ehelichen Güterrechtes durch die Geburt eines Kindes statt, als die Frau dadurch in den vollen Besitz der 'dos' kommt²⁷⁷. Wichtig in unserem Zusammenhang ist die Tatsache, daß derselbe Fall wie in der 'lex Alamannorum', nämlich eine fruchtbare, aber nur für kurze Zeit auch beerbte Ehe, als Ausgangslage gewählt wird.

Bei den Westfalen verliert eine Frau ihre 'dos' mit der Geburt eines Kindes²⁷⁸, und kommt dafür in den Besitz der Hälfte des ehelichen Zugewinns²⁷⁹. Während wir es bei einer unfruchtbaren Ehe also mit Gütertrennung zu tun haben, tritt mit der Geburt eines Kindes eine Zugewinngemeinschaft in Kraft, in der Schröder den "ersten Keim" der ehelichen Gütergemeinschaft sieht²⁸⁰, während Brunner vermutet, daß diese bei den Westfalen schon in vollem Umfang vorhanden sei, da die Frau sonst nicht wirklich für ihre 'dos' entschädigt würde²⁸¹. Tatsächlich spricht der Wortlaut der 'lex' eher für Brunners Vermutung, da von gemeinsamen Käufen des Ehepaars die Rede ist, einer Tätigkeit, die durch eine Gütergemeinschaft zumindest stark erleichtert würde. Bei den Westfalen beobachten wir also denselben Übergang von Gütertrennung bei unfruchtbarer Ehe zu einer Form der Gütergemeinschaft mit der Geburt eines Kindes.

Da in 'pactus' und 'lex Alamannorum' keine Aussagen zum Verbleib des Zugewinns zu finden sind, und auch die anderen 'leges' zu diesem Thema schweigen, können die Aussagen der allerdings sehr späten 'lex Saxonum' nur als Anregung genommen werden, wenn über Regelungsmöglichkeiten zu dieser Frage nach den alamannischen 'leges' nachgedacht wird.

Auch die salfränkische 'lex' läßt in dem oben sowie im Anschluß zitierten Paragraphen Rückschlüsse darauf zu, welche Form des ehelichen Güterrechtes vorausgesetzt wird. Wiederum bietet die Aufteilung des Besitzes bei Beendigung einer Ehe den Anlaß - offenbar ein Fall, der häufig für Konflikte sorgt. Die Regelungsmechanismen sind jedoch andere als die bisher kennengelernten, ein Faktum, das eindrucksvoll vor Augen führt, daß Regelungen nicht unreflektiert von einer 'lex' auf eine andere übertragen werden dürfen. Wie oben schon gesehen, stehen einer kinderlosen Witwe 2/3 der 'dos' zu, wenn sie die Verwandten ihres Mannes entschädigt. Daß es sich dabei um Gemeinschaftsbesitz des Ehepaars handelt, zeigt die

Saxonum 47, S.73/4)

Unklar ist, ob diese 'dos' der Morgengabe in anderen 'leges' entspricht, wie dies SCHRÖDER, Güterrecht, S.100-102, für Westfalen ebenso wie für Ostfalen und Engern postuliert, oder ob es sich um ein Wittum, also eine Witwenversorgung, handelte, wie BRUNNER, Geburt, S.156, meint.

276

De eo quod vir et mulier simul conquerierint, mulier median porcionem accipiat; hoc apud Westfalaos; apud Ostfalaos et Angarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua. (*lex Saxonum* 48, S.74)

277 Die unbeschränkte Vererbbarkeit der 'dos' bei fruchtbare Ehe sowie der Wortlaut der 'lex' sprechen dafür, daß die Frau zumindest nach der Geburt eines Kindes selbständig verfügen kann. Siehe im Gegensatz dazu SCHRÖDER, Güterrecht, S.99 und 103, der meint, die Frau könne auch bei unfruchtbare Ehe selbständig über die 'dos' verfügen, käme durch die Geburt von Kindern jedoch insofern in den vollen Besitz, als sie diesen nun auch an ihre Verwandten vererben könne. Diese Art der Gedankenführung zeigt, daß SCHRÖDER kein Interesse an den Vollmachten der Ehefrauen hat, sondern allein über die Veränderung der Rechtsinstitution 'dos' nachdenkt.

278 Zitat siehe oben.

279 Zitat siehe oben. Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.99.

280 Güterrecht, S.101.

281 Geburt, S.156; BRUNNER, Geburt, S.162-4, sieht als Grund für diese Regelung an, daß eine Ehe güterrechtlich erst dann voll gültig ist, wenn sie fruchtbare gewesen ist, da das Ausbleiben von Kindern eine Scheidung von Seiten des Mannes erlaube. Dies läßt sich jedoch für die Zeit der 'leges' aus den von ihm zitierten Quellen nur mit großer Unsicherheit ableiten.

Tatsache, daß auch bei unbeerbarter Ehe der Mann nach dem Tod seiner Frau das einmal als 'dos' verwandte Gut nicht an eine zweite Frau weitergeben darf:

De viris qui alias ducunt uxores. 1. Si quis uxorem amiserit et aliam habere voluerit, dotem quem primarie uxorem dedit secunda ei donare non licet. Sic tamen adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatem res uxores anteriores vel dotis caute (rectius: causa) licet iudicare, sic vero ut eas nec vendere nec donare praesummat. 2. Si vero de anteriorem uxorem filios non habuerit, parentes qui proximiores sunt mulieris defuncti duas partes dotis recoligant et dua lectaria demittant, dua scamna coperta, duo cathedras. Quod si istud non fecerint, tertia sola de dote recoligant; tamen si per adfatimus antea non cromaverint²⁸².

Hier wie im Fall der wiederheiratenden Witwe hat die Frau bzw. haben ihre Verwandten einen Anspruch auf 2/3 der 'dos'. Nach Brunner beträgt der Wert des "federwat" etwa ein 1/6 der 'dos', also entweder 10 oder 5 solidi²⁸³. Da eine wiederheiratende Witwe ein "federwat" an die Verwandten ihres Mannes abgeben muß, die von einer Frau erbenden Verwandten aber zwei solche an den überlebenden Ehemann, folgt daraus mit Brunner, daß der kinderlosen Witwe ca. 1/2 der 'dos' zusteht, den Verwandten einer vorzeitig verstorbenen, kinderlosen Ehefrau ca. 1/3. Die Gütergemeinschaft eines Ehepaars an der 'dos' besteht danach zu gleichen Teilen. Erst nach dem Tod der Ehefrau steht dem Mann ein größerer Anteil zu als ihren Verwandten²⁸⁴.

Allerdings, dies muß ganz klargemacht werden, sind Brunners Zahlen spekulativ. Sie zeigen vor allem, daß über das tatsächliche Verhältnis zwischen den Anteilen der Frau, ihres Ehemannes und ihrer Verwandten solange keine sicheren Aussagen gemacht werden können, wie der Wert des "federwat" unklar ist. Festhalten läßt sich nur, daß eine Witwe mehr erhält als ihre Verwandten und der Ehemann beim Tod seiner Frau größere Teile des 'dos' zurückhält, als sie als Witwe besessen hätte.

Gleichzeitig zeigt dieses Beispiel, daß eine Verbindung hergestellt werden kann zwischen der Vererbung eines Gutes an die Verwandten der Frau und der Nutzung desselben durch die Frau. Die 'leges' lassen insgesamt keine Aussagen zu über die Regelungen während der Ehe, alle Aussagen beziehen sich vielmehr auf die Vererbung, die naturgemäß erst nach dem Ende der Ehe akut wird. Die Witwe verfügt nach der 'lex Salica' jedoch sogar über größere Teile des ursprünglich gemeinsamen Besitzes selbständig, als sie an ihre eigenen Verwandten vererben kann, so daß zumindest nach dem Ende einer Ehe hier von der Freiheit der Vererbung auf die Verfügungsgewalt geschlossen werden kann, wobei in diesem speziellen Fall durch diesen Schluß die Situation der Witwe ungünstiger erscheinen würde, als sie tatsächlich ist.

Dasselbe Prinzip läßt sich auch anhand von Regelungen der 'lex Burgundionum' nachweisen. Nach der Logik auch dieser 'lex' geht die freie Verfügbarkeit zu Lebzeiten mit der freien Vererbbarkeit einher, wobei unter freier Vererbbarkeit auch der Rückfall der Güter einer Frau an ihre eigene Familie zu verstehen ist. Nach der 'lex Burgundionum' ist eine Frau normalerweise nicht im Besitz des 'wittemon', einer der 'dos' vergleichbaren Gabe des Ehemannes. Die Morgengabe dagegen verbleibt nach dem Tode des Mannes bei der Ehefrau, die allerdings nur den Nutznieß hat und die betreffenden Güter an ihre Kinder vererben muß²⁸⁵. Unklar ist, ob sie

282 'Lex Salica' 73, S.66.

283 BRUNNER, Dos, S.105; er rechnet hier mit den korrigierten Zahlen 60 bzw. 30 solidi für die Höhe der 'dos'.

284 Daß die Witwe hier wie in der ribuarischen 'lex' ein Anrecht auf 1/3 des ehelichen Zugewinnns habe, wie von BRUNNER, Dos, S.113-5, und von SCHRÖDER, Güterrecht, S.92 und S.136, dargelegt, läßt sich nicht aus den 'leges', sondern nur aus anderen Quellen entnehmen. Nur angemerkt sei die Tatsache, daß am Schluß der Bedingung die Möglichkeit erwähnt wird, diese Regelung durch schriftlichen Vertrag zwischen den Ehepartnern, den 'adfatimus', zu ändern.

285 De mulieribus Burgundiis ad secundas vel tertias nuptias transeuntibus.

im Falle der Kinderlosigkeit frei verfügberechtigt ist. Sicher ist, daß in diesem Falle nur die Hälfte der Morgengabe an ihre Verwandten fällt, während die Verwandten des Mannes die andere Hälfte erhalten²⁸⁶. Im Gegensatz zur Morgengabe kann eine Frau über Güter, die sie von ihren Kindern geerbt oder geschenkt bekommen hat, uneingeschränkt verfügen und sie gleichzeitig frei an ihre eigenen Verwandten oder beliebige andere Menschen vererben²⁸⁷. In Anbetracht dieser Tatsache ist zu vermuten, daß nur die an die eigenen Verwandten vererbbarer Hälfte der Morgengabe zu Lebzeiten der Frau frei zu ihrer Verfügung steht. Übertragen auf die 'lex Alamannorum' bedeutet dies, daß die 'dos', wenn sie denn nach dem Tod einer Witwe an die Verwandten ihres Mannes fällt, nie frei verfügbarer Besitz der Frau ist.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß nach den alamannischen 'leges' bei unfruchtbaren und auch noch bei unbeerbarer Ehe Gütertrennung herrscht, die bei beerbarer Ehe in Gütergemeinschaft umgewandelt wird. Nur bei beerbarer Ehe können sich infolgedessen die Ehepartner gegenseitig beerben. Im 'pactus legis Alamannorum' findet sich möglicherweise ein Hinweis auf Verwaltungsgemeinschaft aller Güter in Händen des Ehemannes. Wenn alle Hinweise als klare Aussagen interpretiert werden, bestätigt sich damit das Bild der älteren Forschung. Jedoch hat die Untersuchung vor allem gezeigt, daß ein eindeutiges Bild aufgrund der sehr stark deutungsbedürftigen Aussagen nicht erstellt werden kann.

Im einzelnen ist der Ehemann bei seinem Besitz vermutlich bei Verfügungen frei, während Mitgift und Morgengabe der Frau zugeordnete Güter sind. Dabei wird die Mitgift wahrscheinlich an die Verwandten der Frau vererbt, woraus folgt, daß sie ihr zu Lebzeiten wohl zur freien Verfügung steht, während über die Morgengabe bekannt ist, daß die Frau sie nach dem Tod ihres Mannes in eine zweite Ehe mitnehmen darf. Ob die Morgengabe allerdings schon vorher für die Frau frei verfügbar ist, kann ebensowenig letztgültig entschieden werden wie die Frage, ob die 'dos' dies ist. Unsere Beobachtungen konnten das allerdings wahrscheinlich machen. Überhaupt lassen sich über die 'dos' bei genauer Betrachtung sehr viel weniger bestimmte Aussagen machen, als dies auf den ersten Blick möglich scheint. So muß offen bleiben, ob der angegebene Wert von 40 solidi wirklich als Regelfall für die 'dos' anzusehen ist, oder ob es sich nicht hierbei um einen - möglicherweise erfolglosen - Versuch der Begrenzung des Vermögenstransfers im Zuge von Hochzeiten handelt. Auch ist nicht klar, ob nach der 'lex Alamannorum'

1. Si qua mulier duntaxat Burgundia post mariti mortem ad secundas aut tertias nuptias, ut adsolet fieri, fortasse transierit et filios ex omni coniugio habuerit, donationem nuptiale, dum advivit, usumfructum possideat; post eius mortem ad unumquemque filium, quod pater eius dederit, revertatur ita ut mater nec donandi nec vendendi nec alienandi de his rebus, quas in donatione nuptiali accepit, habeat potestatem. 2. Si forte filios mulier illa non habuerit, quidquid ad eam de donatione nuptiali pervenerat, post mortem mulieris medietatem parentes eius, medietatem defuncti mariti parentes, hoc est donatoris, accipiant. ('lex Burgundionum' 24, S.61/2)

Die Übersetzung "Morgengabe" für das 'donum nuptiale' folgt der Argumentation SCHRÖDERS, Güterrecht, S.103-5, entgegen BEYERLE, Burgunden, S.170, der dies für eine andere Bezeichnung des 'wittemon' hält.

286 GANSHOF, Statut, S.19-22, interpretiert die Aussage der 'lex Burgundionum' als Zeichen für die völlige Handlungsunfähigkeit der durch den 'wittemon' gekauften Frau. Insofern er hier wie in den 'leges Visigothorum' Hinweise für eine Entwicklung von einer Kauf- zu einer dotierten Ehe sieht, stellt er diese beiden 'leges' in seiner Darstellung zusammen. Dagegen spricht schon allein die Tatsache, daß eine Braut unter bestimmten Voraussetzungen eben doch ein eigenes Anrecht auf einen Teil des 'wittemon' hat.

287

Ceterum si quis filiorum matri per testamentum aliquid aut donationem contulerit, mater exinde faciendi quod voluerit habeat liberam potestatem; aut si intestata defecerit, mulieris parentes hereditatem eius suo dominio vindicabunt. ('lex Burgundionum' 24,4; S.62/3)

die 'dos' nur fahrende Habe oder auch Grundbesitz umfassen kann. Wie schließlich nach den alamannischen 'leges' mit dem in der Ehe erwirtschafteten Zugewinn umzugehen sei, muß ebenfalls offenbleiben.

An dieser Stelle muß an die Geschlechtsvormundschaft des Mannes über seine Frau erinnert werden, die, wie wir oben festgestellt haben, nach den spärlichen Aussagen der 'leges' vermutlich mit der Eheschließung vom Vater der Braut an den Ehemann übergeben wird. Damit ist nach Auskunft der 'lex Burgundionum'²⁸⁸ und des 'pactus legis Alamannorum'²⁸⁹ die Vollmacht über den Besitz der Frau verbunden, was zusammen mit Informationen aus der 'lex Saxonum' und der 'lex Alamannorum', daß unter Umständen Gütergemeinschaft herrscht, vermutlich dazu führt, daß eine Frau für die Dauer der Ehe nicht allein, sondern höchstens zusammen mit ihrem Ehemann über Hochzeitsgeschenke, Eingebrachtes und Erbe verfügen kann.

Insgesamt ist es so, daß nach den alamannischen und auch anderen 'leges' die einer Frau bei der Hochzeit gemachten Geschenke, gleich ob sie von ihrer eigenen Familie stammen oder von der ihres zukünftigen Ehemannes, der Frau zumindest für die Dauer der Ehe wahrscheinlich nicht voll zur Verfügung stehen, obwohl dort, wo ein Betrag genannt wird, auffällt, daß die Geschenke an die Braut erhebliche Teile des Besitzes eines Mannes ausmachen können. Später wird die Frage zu klären sein, ob sich dies mit dem Tod des Ehemannes ändert.

Oben hat uns die alte These von der germanischen Kaufehe kurz beschäftigt. In den alamannischen 'leges' findet sich davon keine Spur mehr, wenn man nicht kategorisch alle Zahlungen des Bräutigams an die Braut als Relikte dieser Urform auffassen will. In anderen 'leges', namentlich in den langobardischen²⁹⁰ und den 'leges Visigothorum'²⁹¹ sowie auch der burgundischen 'lex'²⁹² findet sich dagegen eine Regelung, die die ältere Forschungsmeinung eher unterstützt. 'Dos' bzw. 'wittemon' oder 'meta', also die Zahlung des Bräutigams vor der Hochzeit, sollen danach nicht an die Braut, sondern an ihre Eltern oder Verwandten gezahlt werden und erst nach deren Tod ganz oder teilweise in ihren eigenen Besitz gelangen. Handelt es sich dabei um

288 'Lex Burgundionum' 100.

289 'Pactus legis Alamannorum', Fragm. III,3 (XXXV, 1 und 2).

290 Im 'edictus Rothari' wird nach SCHRÖDER, Güterrecht, S.26-38, deutlich gemacht, daß eine Frau über das vor der Heirat von ihrem Bräutigam übergebene Gut, die 'meta', nicht verfügen kann, weil dieses als Ausgleich für die Abgabe der Munt an deren Verwandte gezahlt wird. Dies gehe aus mehreren Aussagen des 'edictus' hervor. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet, wie SCHRÖDER aufzeigt, die Kompensationszahlung bei einseitigem Bruch des Verlöbnisses durch den Bräutigam; siehe 'edictus Rothari' 178, S.41/2. Seiner These wird jedoch durch die Tatsache widersprochen, daß im Zusammenhang mit der Rückkehr einer Witwe in das väterliche Haus davon ausgegangen wird, daß diese im Besitz ihrer 'meta' ist:

... tunc illa vidua, qui in domo patris aut fratri regressa est, habeat sibi in
antea morgingab et metfyo. De faderio autem, id est quantum de alia
dona, quando ad maritum ambulavit, pater aut frater ei dedit, mittat in
confuso cum alias sorores ... ('edictus Rothari' 199, S.48/9)

Offenbar bedarf die Frage des Besitzes der langobardischen 'meta' zur Zeit Rothars weiterer Untersuchungen.

291 Hier ist vorgesehen, daß nur die Eltern einer Frau das Recht haben, statt ihrer die 'dos', die ihr übergeben worden ist, zu verwalten. Alle anderen Verwandten müssen sie direkt an die Braut übergeben, was natürlich auch heißt, daß sie nach dem Tod der Eltern auf jeden Fall in die Hände der Frau gelangt:

Dotem puelle traditam pater exigendi vel conservandi ipsi puelle habeat
potestatem. Quod si pater aut mater defuerint, tunc fratres vel proximi
parentes dotem, quam suscepint, ipsi consorori sue ad integrum
restituant. ('lex Visigothorum' III,1,6, S.130.)

SCHRÖDER, Güterrecht, S.73, Anm. 16, argumentiert auf der Basis eines Fehlers in der Quelle; er liest statt 'consorori'
'consorti' und nimmt daher an, daß die 'dos' erst nach der Hochzeit an die Braut gegeben wird. Dies geht bei richtiger
Lesung aus dem Text nicht hervor. Siehe WEMPLE, Frankish Society, S.44.

292 Siehe oben.

eine Art Anerkennung des Bräutigams für die Übergabe der Muntgewalt über die Braut, oder gar ein Überbleibsel einer älteren Kaufehe, wie von der älteren Forschung postuliert?

Wir haben gesehen, daß bei einer Hochzeit Teile des Familienbesitzes abgeschichtet und den Frischverheirateten zur Verfügung gestellt wird. Dies geschieht oft anstelle einer Berücksichtigung beim Tod des Vaters, kann aber auch zusammen mit dieser erfolgen. Auch eine Frau kann, wie wir in der 'lex Alamannorum' gesehen haben, neben der Mitgift, die sie zur Hochzeit erhält, weiteren Besitz von den Eltern erben. Die Frage ist, wie in dieses System eine Zahlung des Bräutigams an den Vater der Braut paßt. Nach Goody²⁹³, aber auch nach unseren Beobachtungen, wird diese Zahlung in den meisten Fällen an die Braut weitergegeben, so daß die Ausstattung des jungen Ehepaars nicht wie im System der Mitgift hauptsächlich durch die Familie der Braut erfolgt, sondern wesentlich durch die Familie des Bräutigams. Der Anteil der Frau am Besitz der eigenen Familie wird später, vor allem durch die Beteiligung am Erbe nach dem Tod des Vaters, übergeben. Da eine solche Erbschaft vermutlich nicht regelmäßig vorkommt, stammt dann der größte Teil des ehelichen Vermögens aus dem Besitz der Familie des Bräutigams.

Wir haben darüber hinaus festgestellt, daß eine Frau vermutlich ziemlich wenig Einflußmöglichkeiten auf die Nutzung sowohl der Zahlung an den Vater - egal wann und ob sie zurückfließt - als auch der Geschenke des Ehemannes an sie selbst hat. Dagegen ist sie spätestens nach, möglicherweise aber auch schon während der Ehe frei in der Verfügung über Mitgift und Erbe. Unabhängig davon, ob der Bräutigam ausschließlich an die Familie der Braut zahlt, oder auch bzw. ausschließlich an sie selbst, können wir daher vermuten, daß nach dem Zeugnis der 'leges' große Teile des Besitzes, über den eine Frau schon während ihrer Ehe verfügen kann, aus dem Besitz ihrer eigenen Familie stammen. Dabei handelt es sich nur um einen kleinen Teil des gesamten ehelichen Besitzes. Dies gilt es als Erwartungshaltung festzuhalten, wenn wir später an die Auswertung der älteren St.Galler Urkunden gehen.

2.3 . Nach seinem Tod

2.3.1 . *Wer hat das Sagen?*

In den alamannischen 'leges' wird die Vormundschaft über Witwen nicht erwähnt, sondern nur geklärt, welcher Teil des ehelichen Besitzes einer Frau nach Beendigung einer Ehe zusteht, wobei sowohl an Tod wie auch an Scheidung gedacht wird. Offenbar gab es im alamannischen Raum keine Probleme mit der Vormundschaft über Witwen; ein Umstand, der dazu führt, daß wir keine direkten Aussagen treffen können.

Die anderen 'leges' sind etwas aussagefreudiger. Nach dem 'edictus Rothari', dessen Aussage zur Vormundschaft uns schon mehrfach beschäftigt hat, brauchte auch eine Witwe einen Vormund. Daneben wird bestimmt, daß die Witwe unter bestimmten Umständen auch zu ihrer Familie und damit in deren Vormundschaft zurückkehren kann, die aber offenbar weniger umfassend ist als bei einer unverheirateten Frau, da die Witwe ein Mitspracherecht bei einer zweiten Heirat hat²⁹⁴. Nach den 'leges Visigothorum'²⁹⁵ sowie der 'lex Burgundionum'²⁹⁶ stehen

293 GOODY, Development, S.240-261.

294

... parentes vero eius potestatem habeant, eam dandi ad alium maritum,
ubi ipsi et illa voluerint. Et mundum eius prioris mariti parentes non
habeant, pro eo quod ei denegaverunt voluntatem suam: ideo redeat
mundum eius ad proximus parentes ... ('Edictus Rothari' 182, S.43)

Siehe auch 'edictus Rothari' 183, S.43, sowie 'edictus Rothari' 195-197, S.47/8; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.2/3 mit Anm.12.

295

Ut patre mortuo utriusque sexus filiorum coniunctio in matris potestate

ihre unmündigen Kinder zumindest dann unter ihrer Vormundschaft, wenn sie nicht wieder heiratet²⁹⁷. Dies macht eine Vormundschaft über die Witwe selbst besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie in diesem Zusammenhang auch die finanzielle Aufsicht über die Güter ihres verstorbenen Mannes übernimmt, unwahrscheinlich.

Anderes bestimmte die 'lex Saxonum', die in der älteren Forschung als Grundlage für die Äußerung genommen wird, daß üblicherweise der älteste Sohn der Witwe, ihr Schwiegervater oder der nächste Verwandte auf Seiten ihres Mannes die Bevormundung übernehmen. Hier heißt es:

Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam eius filius, quem ex alia uxore habuit,
accipiat; si is forte defuerit, frater illius defuncti; si frater non fuerit, proximus
paterni generis eius consanguineus²⁹⁸.

Den Aussagen der sächsischen 'lex' für den alamanischen, oder überhaupt irgendeinen anderen als den sächsischen Raum Geltung zuzusprechen, ist nicht ohne weiteres möglich. So können wir festhalten, daß eine Bevormundung von Witwen zwar wegen den zitierten Aussagen nicht ausgeschlossen werden kann, daß davon aber in den alamannischen 'leges' nichts zu finden ist.

2.3.2 . Der Wert der Witwe

Die Regelungen zur Versorgung von Witwen haben wir im wesentlichen schon in der Betrachtung des ehelichen Güterrechts kennengelernt. Es genügt also, sie noch einmal kurz zusammenzufassen und um wenige Bestimmungen erweitern.

In der 'lex Alamannorum' wird verfügt, daß eine kinderlose Witwe die 'dos', zusätzliche Gaben des Ehemannes im Zuge der Hochzeit sowie das von ihr Eingebrachte in eine zweite Ehe mitnehmen könne. Ebenso hat sie Anspruch auf die Herausgabe der Morgengabe. Allerdings fällt die 'dos' im Normalfall nach ihrem Tod nicht an ihre Verwandten, sondern an die des ersten Ehemannes, woraus geschlossen werden kann, daß sie vermutlich auch vorher nicht frei darüber verfügen kann²⁹⁹. Der 'pactus' spricht nicht von Verwitwung, sondern von Scheidung, nennt jedoch ebenfalls eine Summe von 40 solidi, die der Geschiedenen zustehe, wobei unklar bleibt, ob dabei nur an kinderlose Frauen oder auch an solche mit Kindern gedacht ist.

consistat. Patre mortuo utriusque sexus filiorum coniunctio in matris
potestate consistat ... ('lex Visigothorum' III,1,7; S.130)

Qualiter pupillorum tutela suscipiatur, vel de rebus eorum que pars
tutoribus detur. Si patre mortuo in minore etate filii relinquuntur, mater
eorum tutela, si voluerit, suscipiat, si tamen in viduitate permanserit; ita
ut de rebus filii debitis inventarium faciat, per quod postmodum filii
hereditatem sibi debitam querant. ('lex Visigothorum' IV,3,3; S.190-2)

De nepotibus. Nepos amissus patre cum rebus omnibus ad avi ordinatio-
nem vel sollicitudinem conferatur; ea tamen ratione, si mater eius secun-
das nuptias crediderit eligendas. Ceterum si nubere electa castitate distu-
lerit, filii cum omni facultate in eius solatio et potestate consistant. ('lex
Burgundionum' 59; S.92)

De pupillis. 1. Si mater tutelam suscipere voluerit, nulla ei parentela
praeponatur. ('lex Burgundionum' 85; S.107)

296

297 Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.143, und HALLGREN, Status, S.84.

298 'Lex Saxonum' 42, S.71; siehe GANSHOF, Statut, S.12/13.

299 'Lex Alamannorum' 54,2 (56,1); Zitat siehe oben. HUGHES, Brideprice, S.270, läßt offen, ob die kinderlose Witwe 'dos' und Morgengabe zu vollem Besitz oder nur zum Nutznieß bekommt. Bei beerbter Ehe geht sie von Nutznieß durch die Witwe aus. Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.157.

Sowohl 'lex' als auch 'pactus Alamannorum' lassen offen, wie die Regelungen bei Vorhandensein von Kindern aussieht³⁰⁰. Jedoch geben die Regelungen anderer 'leges' wichtige Hinweise.

In der 'lex Burgundionum' wird verfügt, daß Witwen, solange sie nicht wieder heiraten, den Nutznieß an einem Teil des Besitzes ihres verstorbenen Mannes haben sollen, der je nach dem, wie viele Kinder vorhanden sind, größer oder kleiner ausfallen kann³⁰¹. Ist nur ein Sohn vorhanden, bekommt sie den Nutznieß an einem Drittel, allerdings nur so lange, wie sie nicht wieder heiratet³⁰². Dabei handelt es sich offenbar nicht um die Morgengabe, die ebenfalls im Besitz der Witwe bleibt, bei beerbter Ehe allerdings nur zum Nutznieß. Diese 'dos', wie die Morgengabe in der burgundischen 'lex' genannt wird, wird der Witwe auch bei einer Wiederheirat unter Vorbehalt der Vererbung an das Kind überlassen³⁰³. Grundsätzlich gilt also, daß eine Witwe bei beerbter Ehe nur den Nutznieß an den ihr übertragenen Gütern hat. Der Nutznieß an einem Kindesteil des Erbes ist übrigens eine Besonderheit der 'lex Burgundionum'.

Nach der 'lex Saxonum' hängt die Verfügungsgewalt der Witwe ebenfalls entscheidend davon ab, ob sie Kinder geboren hat und ob diese noch am Leben sind. Bei den Ostfalen und Engern verfügt sie vermutlich bei fruchtbare, aber unbeerbarer Ehe selbstständig über ihre 'dos', während sie bei den Westfalen entweder den Nutznieß über die 'dos' hat - nämlich bei unfruchtbare Ehe - oder über die Hälfte des Zugewinns verfügen kann, ob selbstständig, bleibt unklar³⁰⁴.

Auch nach den fränkischen 'leges' steht einer Witwe, deren Kinder am Leben sind, nur der Nutznieß an der 'dos' zu³⁰⁵. Hinzu kommt die Möglichkeit, bei unbeerbarer Ehe durch ein sogenanntes 'ad fatim' den überlebenden Ehepartner als Erben einzusetzen³⁰⁶. Nach beider Tod soll das Gut allerdings möglichst ungemindert an die Erben fallen.

Nur in den 'leges Visigothorum' kann die Witwe auch bei beerbter Ehe ein Viertel ihrer 'dos' und ein Fünftel aller weiteren Geschenke ihres Ehemannes frei nutzen³⁰⁷. Diese Bestimmung zeigt deutlich, daß eine Gabe an die Ehefrau nicht notwendig auch ihr Recht auf freie Verfügungsgewalt darüber bedeutet. Daneben bekommt sie - allerdings nur, wenn sie nicht wieder heiratet - denselben Anteil am Besitz ihres Mannes wie ihre Kinder³⁰⁸, sowie den ihrem Anteil am ehelichen Gut entsprechenden Anteil am Zugewinn³⁰⁹.

Nach der 'lex Baiuvariorum', die in dieser Bestimmung den 'leges Visigothorum' sehr ähnlich ist, bekommt eine kinderlose Witwe das Nutzungsrecht an der Hälfte des Besitzes ihres Mannes.

300 Anders SCHRÖDER, Güterrecht, S.150, der annimmt, normalerweise stehe der Witwe sowohl bei beerbter wie auch bei unbeerbarer Ehe nur der Nutznieß an der 'dos' zu; die vollständige Übergabe an sie, wie dies die 'lex Alamannorum' vorsieht, sei als Strafe für die nicht botmäßigen Verwandten gedacht.

301 'Lex Burgundionum' 74, S.98. Siehe auch 'lex Burgundionum' 42; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.164.

302 Zitat siehe nächste Anmerkung.

303 'Lex Burgundionum' 62:

De filiis unicis. 1. Filius unicus defuncto patre tertiam partem facultatis
matri utendam relinquat, si tamen maritum alterum non acciperet. 2.
Nam si ad alias nuptias transierit, omnia perdat: dote sane sua, quam a
marito suo acceperat, quamdiu vixerit utatur, filio proprietate servata.

Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.103-105. Siehe auch HALLGREN, Status, S.88.

304 Siehe auch HALLGREN, Status, S.86/7.

305 Siehe HALLGREN, Status, S.87.

306 In der 'lex Salica' wird diese Möglichkeit unter Ehepartnern nur einmal kurz erwähnt. Siehe jedoch 'lex Ribuaria' 50 (48 und 49), S.101.

307 SCHRÖDER, Güterrecht, S.107/8 und 157, meint, die Morgengabe werde als Zugabe zur 'dos' verstanden und zu gleichen Konditionen wie diese vergeben. Es ist jedoch ebenso möglich, diese unter die weiteren Geschenke des Ehemannes zu subsumieren. Daß der Ehemann durch weitere Geschenke, die der Witwe allerdings nur zum Nutznieß zur Verfügung gestellt werden, die Lage seiner Frau nach seinem Tod weiter absichern kann, zeigen auch die 'leges Ahistulf' 14; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.162/3.

308 IV,2,14, S.182. Siehe HUGHES, Brideprice, S.271.

309 'Lex Visigothorum' IV,2,16. Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.165.

Darüber hinaus stehen ihr Mitgift, Erbe und 'dos' zu. Über letztere beide kann sie auch bei beerbter Ehe oder Wiederheirat vermutlich voll verfügen³¹⁰.

Zum Schluß sei erwähnt, daß eine Kapitularienstelle bestätigt, daß die Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes ein Anrecht auf ein Drittel des ehelichen Zugewinns an Benefizialgut habe, wobei sie allen darüber hinausgehenden Besitz, auch während der Ehe gekauftes oder übertragenes Gut, mit ihren Kindern teilen muß³¹¹.

Nach den 'leges' ergibt sich also ein Bild, bei dem die tatsächliche Verfügbarkeit von Besitz bei Vermögen aus einer direkten Mitgift, also aus dem Gesamtvermögen der Familie der Frau, für die betroffenen Frauen sehr viel größer ist, als dies bei dem aus der Hand ihres Mannes bzw. seiner Familie stammenden Besitz der Fall ist³¹². Auch nach seinem Tod kann die kinderlose Witwe 'dos' und Morgengabe zwar nutzen, aber zumindest die 'dos' nicht frei vererben. Sind Kinder vorhanden, fällt vermutlich alles an diese. Anrechte auf Teile des Besitzes des Mannes oder Teile des gemeinsam erwirtschafteten Zugewinns hat die alamannische Witwe entgegen dem Zeugnis anderer 'leges' sowie der Kapitularien nicht.

Zwar ist der Fall, für den die 'leges' übereinstimmend die ausgedehntesten Befugnisse zugestehen, nämlich der der kinderlosen Witwe, nicht der statistisch gesehen häufigste Fall erwachsener weiblicher Existenz, jedoch zeigt sich in der Behandlung dieses Sonderfalles, wie umfassend die weibliche Verfügungsgewalt unter Umständen sein kann. Es gilt daher zu bedenken, daß die weibliche Verfügungsgewalt nach dem Zeugnis der 'leges' nicht per se eingeschränkt und nur in Ausnahmefällen umfassend ist, sondern daß im Gegenteil bestimmte Umstände eine zunächst umfassend zu denkende Befugnis einschränken können. Die Möglichkeit, daß diese Umstände je nach Situation unterschiedlich definiert werden können, ist dabei im Auge zu behalten.

310 Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.151/2, sowie HALLGREN, Status, S.88.

311 Volumus, ut uxores defunctorum post obitum maritorum tertiam partem conlaborationis, quam simul in beneficio conlaboraverunt, accipiant. Et de his rebus quas is qui illud beneficium habuit aliunde adduxit vel comparavit vel ei ab amicis suis conlatum est, has volumus tam ad orphans defunctorum quam ad uxores eorum pervenire. (Capitula Missorum, a.821, cap.9, in: Capit. 1, Nr. 148, S.301)

Siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.91. Siehe BRUNNER, Wartrecht, S.234, für die Forschungskontroverse.

312 Die Definitionen der Begriffe "direkte" bzw. "indirekte" Mitgift folgen Goody, Development, S.240: "... payment to the bride by the groom (indirect dowry) and ... payment made to her by her own parents (direct dowry)."

IV. Die älteren St.Galler Urkunden und die alamannischen 'formulae'

1. Der 'advocatus', der große Unbekannte

In den älteren St.Galler Urkunden begegnet uns eine Person, die wir aus den 'leges' nicht kennen, auf den aber in einigen Kapitularentexten hingewiesen wird. Es handelt sich um den 'advocatus'. Weil er besonders häufig in Verfügungen von Frauen auftaucht, aber auch, weil die Klärung seines Aufgabenbereiches notwendige Voraussetzung für die Bewertung der Aktionen anderer Personen ist, soll eben diese Klärung den Anfang machen in der Reihe der Interpretationen der älteren St.Galler Urkunden.

Der 'advocatus' in seiner Eigenschaft als Verwalter in einem Kloster ist eine der Forschung seit langem vertraute Gestalt. In einer allein den 'advocati' von St.Gallen gewidmeten sorgfältigen Arbeit kommt Dohrmann zu dem Ergebnis, es gäbe "keine Veränderung der Rechtsstellung St.Galler Besitzes, an der der Vogt nicht beteiligt ist"¹. Regelmäßig würden diese zusammen mit dem Abt des Klosters in Prekarien und Tauschurkunden genannt. So beginnt die Prekarie, durch die eine Frau namens Perhathilt in die von ihr tradierten Güter wieder eingesetzt wird, folgendermaßen:

Cozpertus gratia Dei abba monasterii sancti Galli. Convenit nos una cum consensu fratrum nostrorum et advocati nostri Ruodini, ut illas res, quas nobis Perhathilt tradidit, eidem per hoc precarium represtaremus, quod et fecimus².

Dabei seien die 'advocati' jedoch nicht etwa weisungsbefugt, sondern fungierten als reine Rechtsvertreter des Klosters³. Schon Sprandel formuliert die Aufgabe des 'advocatus' folgendermaßen: "Die Aufgabe der 'advocati' war es - wie es ihrem Ursprung entsprach - , den Abt oder seinen Beauftragten, den praepositus, im Gericht und bei Rechtshandlungen zu unterstützen"⁴. Die Untersuchung von Dohrmann zeigt nun, daß diese 'advocati' vermutlich eine klar begrenzte Amtszeit haben und in einem bestimmten regionalen Bereich tätig sind. Die regionalen Wirkungsbereiche der 'advocati' zumindest im Gebiet südlich des Bodensees sind dabei angelehnt an die Einteilung in klösterliche Verwaltungsbezirke, die sogenannten Kapiteleinteilungen. Zwar gibt es auch Überschreitungen solcher Grenzen in regionaler wie zeitlicher Hinsicht, die Regel sind sie aber nicht. Dies ist nicht bei allen 'advocati' der Fall. In Bayern beispielsweise, wo sie ebenfalls belegt sind, agieren sie ad hoc, ohne festes Territorium und mit unklaren Amtsfunktionen⁵. Es handelt sich hierbei also um ein Charakteristikum der 'advocati' von St.Gallen.

Die 'advocati' sind überhaupt stark mit dem Kloster verbunden. Die prosopographische Untersuchung durch Dohrmann ergab, daß viele von ihnen besonders im südlichen Bodenseeraum, also in geographischer Nähe zu St.Gallen, mit Mönchen des Klosters verwandt sind. Aber auch in der Gegend, in der sie tätig sind, sind sie offenbar bekannte Persönlichkeiten, da sie häufig mit reichen Grundbesitzerfamilien in Verbindung gebracht werden können.

Bei den 'advocati', die uns interessieren, handelt es sich jedoch nicht um solche des Klosters St.Gallen. Der Zusammenhang, in dem sie genannt werden, macht ganz deutlich, daß es sich

1 DOHRMANN, Vögte, S. 79.

2 Nr. 327 von ?829 XI 7.

3 So schon MEYER V.KNONAU, Excurs III, S.140-147; siehe DOHRMANN, Vögte, S.53.

4 SPRANDEL, St.Gallen, S.73.

5 So STÖRMER, Adel, S.426-28; siehe DOHRMANN, Vögte, S.47.

vielmehr um 'advocati' von Privatpersonen handelt. So heißt es in einer der ersten Verfügungen mit 'advocatus':

Ego in Dei nomine Perahltant trado ad coenobium sancti Galli cum manu advocati mei Gerberni pro animê meê remedio et éterna retributione quicquid in villa Tatinse nuncupata habere proprietatis dinoscor, ...⁶

Um die 'advocati' von Privatpersonen im Frühmittelalter hat sich bisher weder Dohrmann noch jemand anderes bemüht⁷. Hinweise sind vor allem der alten und im einzelnen nicht unproblematischen Arbeit von Lass aus dem Jahre 1891 zur "Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien" zu entnehmen⁸, daneben auch einer Arbeit von Karl Siegfried Bader zum so-nannten "Vorsprecher" im 16. Jahrhundert⁹ sowie einer sprachgeschichtlichen Studie zum Gebrauch des Begriffes 'advocatus' im 13. bis 15. Jahrhundert¹⁰. Auch Sprandel geht in zwei Sätzen auf dieses Phänomen ein, wenn er sagt: "Die Bezeichnung *advocatus* diente in der karolingischen Zeit und gerade im Raum der St.Gallener Grundherrschaft noch in einem weitgehenden Maße dazu, um den Vormund, den furiskeozo, von Frauen, Kindern und Greisen zu bezeichnen. Er war ein naher Verwandter der Unmündigen"¹¹. Eine so pauschale Aussage deckt das oben gegebene Beispiel des mit einem 'advocatus' verfügenden Mannes nicht ab. So ist es wichtig, die genaue Aufgabe eines 'advocatus' zu klären, was infolge des Mangels an Sekundärliteratur an dieser Stelle erfolgen soll. Dabei steht, anders als bei Dohrmann, die Frage nach der Funktion des 'advocatus' im Mittelpunkt. Die Verbindung zu den Personen, mit denen gemeinsam er verfügt, sowie mögliche Mehrfachnennungen geraten nicht per se, sondern nur unter diesem Aspekt in den Blickwinkel.

Der Begriff 'advocatus' wird, wie eine sprachgeschichtliche Untersuchung des Gebrauchs zeigt¹², seit dem 13. Jahrhundert in Schwaben, dem westlichen Bayern und Teilen Alamanniens meist mit "Fürsprecher" oder mit "Vogt" übersetzt. Dabei ist der Vogt zu verstehen als der "gesetzliche Vertreter" einer Person oder Gruppe, die einer solchen Vertretung bedürftig ist. Dies sind Minderjährige, Frauen, Kirchen, Klöster und Geistliche. Diese dürfen an der Gerichtsverhandlung nicht aktiv teilnehmen, jedoch müssen Frauen und Geistliche bis ins 15. Jahrhundert beim Prozeß anwesend sein¹³. Wichtig in unserem Zusammenhang ist die Tatsache, daß der 'advocatus' im Spätmittelalter die Funktion eines Vormundes wie die eines Rechtsbeistandes erfüllen kann.

Was ein Vormund ist, wissen wir bereits. Was aber ist unter einem Rechtsbeistand zu verstehen? Dieser tritt in Gestalt des Fürsprechers auf, eines Sprechers "anstelle einer Partei, um formale Fehler, die zum Verlust des Prozesses geführt hätten, zu vermeiden"¹⁴. Allerdings ist er im Frühmittelalter nicht oft belegt; um seine Funktion und die Abgrenzung vom Vormund zu verstehen, soll daher zunächst kurz auf die entwickelte Form, die uns im Spätmittelalter begegnet, eingegangen werden.

6 Nr. 220 von 816 IV 15.

7 DOHRMANN, Vögte, Anhang I, S.274, schließt diese Gruppe von 'advocati', die er natürlich ebenfalls in den Urkunden beobachtet hat, explizit aus seiner Untersuchung aus.

8 LASS, Anwaltschaft.

9 BADER, Vorsprecher.

10 GRUBMÜLLER, *Advocatus*.

11 SPRANDEL, St.Gallen, S.72/73.

12 Das Folgende nach GRUBMÜLLER, *Advocatus*.

13 Dabei werden germanisch- und römischesrechtliche Aspekte miteinander vermischt; ausführlich dazu GRUBMÜLLER, *Advocatus*, S.160f.

14 L. CARLEN, Art. Fürsprecher, LexMa, Bd. IV, Sp.1029.

Die Aufgabe eines Fürsprechers besteht darin, im Rahmen des auf dem Grundsatz "ein Mann, ein Wort" beruhenden germanischen Recht die Härten, die eine unbedachte Äußerung hervorufen kann, zu umgehen¹⁵. Der Fürsprecher ist ein Mann¹⁶, der rechtserfahren ist und den Gerichtsgang genau kennt. Er kann als Schöffe an der Urteilsfindung partizipieren, nachdem er eine Partei "verfürsprecht" hat, da er nur in gerichtstaugliche Worte fassen soll, was die Partei zu sagen hat, ihr aber nicht beratend und unterstützend zur Seite steht. Aufgrund der hohen Anforderungen, die an einen Fürsprecher gestellt werden, sind einige Personen im Raum Freiburg im Spätmittelalter mehrfach belegt. Es erscheint geradezu als erstaunlich, daß man nicht regelmäßig auf dieselben Fürsprecher stößt, wenn man nicht voraussetzen will, daß in dieser Zeit eine genaue Kenntnis des Prozeßwesens in weiten Teilen der Bevölkerung besteht. In diesem Zusammenhang macht die Tatsache, daß auch Vögte und sogar Anwälte, also rechtserfahrene Leute, "verfürsprecht" werden müssen, die hohe Anforderung an dieses Amt noch einmal deutlich.

Für das frühe Mittelalter ist ein Fürsprecher sowohl im angelsächsischen Raum¹⁷ als auch im deutschsprachigen Raum¹⁸ belegt. Die "Verfürsprechung" ist in merowingischer und karolingischer Zeit sicher nicht die Regel. Das Recht, sich vertreten lassen zu dürfen, stellt im Gegenteil geradezu ein Privileg dar¹⁹. Trotzdem gibt es Regeln für eine solche Vertretung, wie eine 'formula' aus der Sammlung des Marculf zeigt²⁰. Darin wird geregelt, wie eine Schenkung oder ein Testament durch Aufnahme in die öffentlichen Archive verbindlich gemacht wird. Dabei tritt nicht die tradierende Partei, sondern nur deren 'prosecutor', der bestellte Vertreter vor Gericht, auf. Vermutlich sind die Aufgaben eines frühmittelalterlichen Fürsprechers und die des 'prosecutor' nicht identisch. Wichtig ist, daß die 'Marculfi formulae' belegen, daß es schon im Frühmittelalter eine Möglichkeit zur Vertretung bei rechtlichen Handlungen gibt, die nicht mit einer Vormundschaft verwechselt werden kann²¹.

In der 'lex Alamannorum' wie auch in den anderen 'leges' ist der 'advocatus' nur in der Bedeutung als "Eideshelfer" belegt. So wird bestimmt, wie sich jemand zu verhalten habe, der ein Verlöbnis bricht:

Si quis filiam alienam desponsatam dimiserit et aliam duxerit, conponat eam, quod desponsavit et dimisit, cum 40 solidis et cum 12 sacramentalibus iuret, cum 5 nominatis et 7 advocatis, ut per nullo vitio nec temptatam eam habuisset nec vitium in illa invenisset, sed amor de alia eum adduxit, ut illam dimisisset et aliam habuisset uxorem²².

In dieser Bedeutung kann der 'advocatus', der uns in den Urkunden entgegentritt, sicher nicht aufgefaßt werden.

15 Das Folgende nach BADER, Vorsprecher.

16 BADER nennt als notwendige persönliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Fürsprechers die Prozeßfähigkeit, woraus er schließt, daß Minderjährige, Frauen und Geistliche ausgeschlossen waren. Dies belegt er jedoch anhand von Beispielen nur für Pfarrer und Personen unter 24 Jahren. Siehe jedoch oben für Beispiele von Frauen als 'advocati'.

17 WRIGHT / WÜLCKER, *Vocabularies*, Bd.I, S. 140, 3: 10.Jd.: 'causidicus, advocatus': Glosse: 'forespeca'; Bd. I, S. 183, 33: 10. Jh.: 'advocatus, patronus, vel interpellator': Glosse: 'forspeca vel mundbora'.

18 GRAFF, *Sprachschatz*, Bd. VI, S.390: Glosse aus dem 8.Jahrhundert; siehe auch BRUNNER, *Rechtsgeschichte*, S.469.

19 BRUNNER, *Rechtsgeschichte*, S. 464-471.

20 Marculfi *Formularum Liber II*, 37, in: 'formulae Merovingici', S.97.

21 SCHERNER, *Salmanschaft*, hat bei seiner Untersuchung über den Salmann, einen in den 'leges' belegten Stellvertreter, festgestellt, daß dieser als Mittler der Tradenten bei der Grundstücksübertragung handelt. Damit ist der Salmann ein Beispiel für einen Stellvertreter, der die Handlungsfähigkeit der Tradenten nicht in Frage stellt. Das frühmittelalterliche Rechtsleben kannte offenbar verschiedene Formen der Beteiligung an den Rechtsgeschäften nicht verwandter Personen.

22 'Lex Alamannorum' 52 (53), S.110/11; siehe auch 'lex Alamannorum' 86,1 (89,1), S.149: Si quis hominem occiderit et negare voluerit, cum 12 nominatis iuret et alios tantos advocatos in arma sua sacramenta.

In den Kapitularien finden sich einige Bemerkungen zu den Aufgaben des 'advocatus'²³. Diese betreffen geistliche Männer und Frauen, denen ein 'advocatus' zur Seite gestellt werden solle. Dies wird in einem Kapitular Pippins von circa 790, einer der frühesten Textstellen für diese Frage, folgendermaßen begründet:

volumus ut pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant²⁴.

Diese Begründung zusammen mit der Tatsache, daß in diesem Zusammenhang Männer und Frauen der verschiedenen geistlichen Würden nebeneinander genannt werden, läßt keinen Zweifel daran, daß die Zugehörigkeit zum geistlichen Stand, nicht aber das Geschlecht der betroffenen Person ausschlaggebend für die Zuordnung eines Vormundes ist. Dabei ist zu bedenken, daß die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines 'advocatus' nicht als Einschränkung von Befugnissen aufgefaßt wird. Der Text macht es deutlich: der 'advocatus' wird Geistlichen als Zeichen der Hochachtung, nicht als Zeichen ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit zu Seite gestellt. Ohne Angabe von Gründen ist nämlich die Vertretung vor Gericht nicht möglich, wie die folgende Textstelle aus einem Kapitular Karls des Großen deutlich macht:

... Sed unusquisque pro sua causa vel censum vel debito ratione reddat, nisi aliquis isti infirmus aut rationes nescius, pro quibus missi vel priores qui in ipso placito sunt vel iudex qui causa huius rationis sciat rationetur con placito; ...²⁵

Der Gedanke, der dahinter steht, ist ganz klar derjenige der Hilfe. Es soll verhindert werden, daß Wehrlose nicht zu ihrem Recht kommen können. Unter diese Wehrlosen werden auch Witwen und Waisen gezählt.

De viduis et pupillis et pauperibus. Ut quandocumque in mallum ante comitem venerint, primo eorum causa audiatur et definiatur. Et si testes per se ad causas suas quaerendas habere non potuerint vel legem nescierint, comes illos vel illas adiuvet, dando eis talem hominem qui rationem eorum teneat vel pro eis loquatur²⁶.

Auch von kirchlicher Seite wird bestätigt, daß ein 'advocatus' seinen Klienten helfen solle.

Comperimus, quod ab his, qui secundum mundanas leges viduarum et orfanorum tutelam sibi vindicant, non solum neglegantur, verum etiam aliquotiens opprimantur; quibus ecclesiastica sollicitudine succurrentum censemus. Et si huiusmodi oppressores ad episcopalem admonitionem corrigi voluerint, gratulandum his est; si autem in opstitutionis impietate duraverint, sugerendum clementissimo imperatore, quatinus ipse efficacem tutorem eis tribuat, ut et illi remuneratio reddatur a Deo et de inutili silentio sacerdotalis ordo non dampnetur²⁷.

Durch einen 'advocatus' unterstützt werden sollen also neben Geistlichen besonders solche Personen, die 'infirmi' oder 'rationes nescii' sind. Andere Personen sollen dagegen ihre Sache selbst vertreten. Unter die 'pauperes', die vertreten werden sollen, werden, wie wir gesehen haben, auch Witwen und Waisen subsumiert. So haben wir nach den Aussagen der Kapitularien also in der Tat eine Situation, nach der zwei Gruppen von Personen sich eines 'advocatus'

23 Andere lateinische Ausdrücke, die sich allerdings nicht in den älteren St.Galler Urkunden finden und daher im weiteren nicht benutzt werden sollen, wohl aber für die Suche in den Kapitularien und Konzilsakten berücksichtigt wurden, sind 'tutor', 'patronus', 'mandatarius', 'procurator', 'causidicus', 'assertor', 'defensor', 'patrocinator'; die letzten sechs Ausdrücke nach LASS, Anwaltsschaft, S.17-19; siehe dazu CORDES, Helfer, der meint, LASS sei gerade in diesem Punkt nicht zu trauen. Ich danke Albrecht CORDES für die Überlassung des Manuskriptes dieses im Druck befindlichen Aufsatzes.

24 Pippini Capitulare, a. ca. 790, cap.3, in: Capit. 1, Nr. 95, S.201.

25 Capitulare Missorum Generale, a. 802 initio, cap.9, in: Capit. 1, Nr. 33, S.93.

26 Capitula Legibus addenda, a. 818/819, cap.3, in: Capit. 1, Nr. 139, S.281.

27 Synodus Papiensis, a. 850, cap.20, in: Capit. 2, Nr. 228, S.122, = Concilia aevi Karolini III, S.228: Synode von Pavia 850, cap.20.

bedienen sollen, nämlich Witwen, Waisen, Kranke und geistig Bedürftige auf der einen, alle Geistlichen auf der anderen Seite. Die Auswahl der Personen, die diese Aufgabe, die offenbar als festes Amt aufgefaßt wird, ausüben, soll von niemand Geringerem als den 'missi' des Kaisers erfolgen:

Ut missi nostri scabinios, advocatos, notarios per singula loca elegant et eorum nomina,
quando reversi fuerint, secum scripta deferant²⁸.

Ein Unterschied zwischen den beiden Gruppen, denen ein 'advocatus' zur Seite gestellt wird, fällt auf: Während er für Geistliche aus Gründen der Ehrerbietung vorgeschrieben ist, ist er bei der Gruppe der Witwen, Waisen, Kranken und geistig Bedürftigen als Unterstützung gedacht und wird aus diesem Grund empfohlen. Von einer allgemeinen Vertretung aller Frauen durch einen Vormund finden wir in den Kapitularien jedoch nichts; ebenso ist das Amt des 'advocatus' nicht speziell für Frauen geschaffen worden²⁹.

Angesichts der vielen offenen Fragen, die hinsichtlich der Aufgaben eines 'advocatus' im Frühmittelalter bestehen, soll eine Neuinterpretation der Aufgaben des 'advocatus' erfolgen. Dabei soll folgende These nachgewiesen werden: Beim 'advocatus', so wie er uns in den älteren St.Galler Urkunden begegnet, handelt es zunächst um einen Rechtsbeistand für solche Männer, die dazu als besonders würdig angesehen werden. Nur in Ausnahmefällen handelt es sich um die rechtliche Vertretung solcher männlicher Tradierender, die sich aufgrund ihres Alters nicht selbst vertreten können. Unter den als besonders würdig angesehenen Personen stehen die Geistlichen an erster Stelle. Aufgrund dieser auszeichnenden Grundtendenz der Tätigkeit des 'advocatus' wollen später, als seine Hilfe für größere Teile der tradierenden Bevölkerung erreichbar ist, immer mehr erwachsene Laien mit seinem Beistand verfügen. Was Verfügungen von Frauen betrifft, so setzt sich nur langsam die Überzeugung durch, daß sie generell mit einem solchen Rechtsbeistand verfügen sollten. Daher sind die ersten Tradierenden mit 'advocatus' Männer, und daher auch verfügen nach Einsetzen der 'advocatus'-Belege lange Zeit Frauen trotzdem noch allein über ihren Grundbesitz. Es handelt sich beim 'advocatus' nicht um einen Vormund, der einer Person dauerhaft zugewiesen ist. Ebensowenig handelt es sich regelmäßig um einen nahen Verwandten, womöglich noch mit einer klaren Reihenfolge des Eintrittes in dieses Amt³⁰.

28 a. 803, cap.2, in: Capit. 1, Nr. 40, S.114.

29 Dabei ist natürlich in keiner Weise umfassend aus den Kapitularien zitiert worden; die wesentlichen Aspekte werden durch die Zitate jedoch erfaßt. Für weitere Zitate und eine überblicksartige Darstellung der Entwicklung besonders der 'advocati' für Geistliche siehe D. WILLOWEIT, Art. Vogt, Vogtei, in: HRG V, Sp.932-946, bes. Sp.933-5 und Sp.942. Es ist symptomatisch für die Forschungssituation, daß WILLOWEIT für Punkt IV., Vogtei als Vormundschaft, keine Literatur nennt.

30 Diese These ist von MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.39, basierend auf intensiven Quellenstudien zur 'lex Romana Curiensis' für Kleriker schon formuliert worden. Der Befund, daß zunächst nur Kleriker höherer Weihegrade vor Gericht vertreten lassen durften, während niedriger Weihegrade persönlich zu erscheinen hatten, läßt sie von "Prozeßprivilegien" sprechen. Sie fährt fort: "Der Prokurator der römischen Quellen ist dabei in der Lex Romana Curiensis zum *advocatus* geworden, wie sich denn bereits in fränkischer Zeit das Vertretungsrecht beim Geistlichen zu einem Vogtzwang erweitert hat."

Ähnlich urteilt jetzt auch GOETZ, Frauen, S.209, wenn er, jedoch ohne Belege für seine Ansicht zu nennen, formuliert: "Daß sie [sc. Frauen] dabei in der Regel eines Vogtes bedurften, war in erster Linie eine Folge der Rechtsgewohnheiten, die das Verfügungsrecht nicht grundsätzlich schmälerm konnten: Auch Geistliche bedurften eines Vogtes, ohne daß man ihnen je ein Besitzrecht streitig gemacht hätte (und noch heute werden wir vor Gericht von Anwälten vertreten, ohne unsere Rechtsfähigkeit zu verlieren). Vogt und Muntwalt sind demnach entgegen herrschenden Ansichten nur bedingt Indizien einer eingeschränkten Rechtsstellung."

POHL-RESI, Vorsorge, S.277-80, beschäftigt sich ebenfalls mit dem 'advocatus'. Sie kann seine Funktion jedoch nicht bestimmen und kommt zu dem Ergebnis, daß man "auf jeden Fall auch die Situation im 10.Jahrhundert sowie die Entwicklung des Kirchenvogtwesens miteinbeziehen" müßte. Auf den naheliegenden Gedanken, sich einmal die Traditionen von Männern in den von ihr untersuchten Urkunden auf diese Frage hin anzuschauen, kommt sie nicht.

Der erste Beleg für einen 'advocatus' einer Privatperson findet sich in der Verfügung eines Mannes. 790 nämlich verfügt Hiltin über die verschiedenen Teile seines Besitzes, die zum Teil an St.Gallen, zum Teil an seinen Sohn gehen sollen. Der 'advocatus' taucht erst in der Zeugenreihe auf, also an ganz anderer Stelle, als dies bei seinem Namensvetter im letzten Beispiel der Fall war:

Sig. Hiltini auctoris, qui ... rogavit. Sig. Irpfinc filii ejus consentientis. Sig. Hiltrati advocati³¹. Daß diese erstaunliche Tatsache keine Ausnahmeherrscheinung ist, zeigt ein Blick auf die zahlmäßige Verteilung der 'advocatus'-Belege. Frauen verfügen in 37 Fällen ohne 'advocatus', in 41 Fällen mit ihm. Im Vergleich dazu ist in 117 von 650 Verfügungen von Männern ein 'advocatus' tätig. 29 dieser Verfügungen stammen sicher von Geistlichen³², zwei weitere sicher von Minderjährigen. Und - besonders interessant - viermal wird in Gemeinschaftsverfügungen von Männern und Frauen ein 'advocatus' tätig³³.

Die allererste Verfügung, an der ein 'advocatus' für eine Privatperson teilnimmt, haben wir oben schon kennengelernt; es handelt sich um die Verfügung des Hilti, dessen Sohn Irpfinc ebenfalls unterzeichnet, also vermutlich volljährig ist. Abgesehen von dieser Tatsache gibt es nichts, was vermuten lassen könnte, daß Hilti ein alter Mann oder in anderer Weise 'infirmus' ist. Die nächste Verfügung stammt von einem Minderjährigen, der 'cum manu patris mei Luitpertii et advocati' verfügt³⁴. Später wird ausdrücklich festgehalten, daß die Übertragung 'rogante Liutprando' erfolgte, also auf Wunsch des Verfügenden, nicht seines Vaters³⁵.

Es gibt noch eine weitere Verfügung eines männlichen Tradierenden mit 'advocatus', bevor sich die erste solche Verfügung einer Frau findet. Perathland verfügt 'cum manu advocati mei Gerberni'³⁶. Es unterzeichnen beide: 'Sig. Perathlandi et advocati sui Gerberni consentientis'. Als Gegengabe für seine Tradition möchte Perathland einen Platz im Kloster erhalten, ein Wunsch, der in den älteren St.Galler Urkunden von Männern aller Altersgruppen ausgesprochen wird. Daraus kann also weder auf ein jugendliches noch auf ein besonders fortgeschrittenes Alter geschlossen werden.

Erst im Jahr 822 verfügt mit Berahlinda die erste Frau 'una cum manu advocatis meē, scilicet Prunigi'³⁷. Im weiteren Verlauf der Urkunde wird ihr Sohn Theotolt als Erbe erwähnt, weitere Verwandte tauchen nicht auf. Unterzeichnet wird folgendermaßen: 'Signum ipsius Berahlinde, qui hanc cartulam fecit una cum manu advocati sui Prunigi ac filio ejus, scilicet Theotolti'. Offensichtlich ist der Sohn anwesend und hat der Verfügung der Mutter wohl auch zugestimmt, da er mit unterzeichnet. Wiederum ist die Funktion des 'advocatus' völlig offen.

Der 'furiskeozo', der von Sprandel kurzerhand zum germanischen Ausdruck für den Vormund gemacht wurde, ist nur ein einziges Mal belegt, nämlich in der Verfügung der Dhiotniwi,

31 Nr. 126 von 790 XI 8.

32 In diesen Fällen taucht im Urkundentext eine geistliche Standesbezeichnung für den Tradenten auf.

33 Es handelt sich dabei um die Nr. 350, 579, 650 und 658.

34 Nr. 157 von 799/802/803 X 28.

35 Diese Urkunde wird im Mittellateinischen Wörterbuch, Art. *Advocatus*, Sp. 272-78, hier Sp. 273, als frühestes Zeugnis für eine Verfügung eines Minderjährigen zusammen mit 'advocatus' angeführt. Sicher von einem Minderjährigen ist auch in Nr. 761, von 790 XII 28, die Rede: 'Waldo ... et ejusdem pueri advocato Erchangario comite'; zu vermuten ist dies bei Isanhar in Nr. 273 von 838 V 20. Die beiden erstgenannten Belege finden sich im "Mittelalteinischen Wörterbuch". Erchangar ist nicht der Vater des Waldo; siehe BORGOLTE, *Grafen*, Art. *Erchangar* (II), S.110/1.

36 Nr. 220 von 816 IV 15.

37 Nr. 273 von 822 II 19. Der Name Prunig verfügt als 'advocatus'-Name nicht noch einmal auf. Dagegen taucht ein Prunig in der Zeugenreihe der Nr. 272 auf, die am selben Ort 11 Tage früher entstanden ist. Die Zeugenreihe der Nr. 272 gleicht bis auf eine Namensnennung der der Nr. 273. Die beiden Tradenten aus Nr. 272, ein Ehepaar, sind in Nr. 273 jedoch nicht unter den Zeugen, und auch nicht mit Berahlinda verwandt.

die 'cum furiskeozo meo Ehtolvo' verfügt³⁸. Vermutlich ist dieser 'furiskeozo', möglicherweise der "Fürschütze", in derselben Funktion wie der 'advocatus' tätig; das Wort ist jedoch in hohem Maße problematisch, da es nur dieses eine Mal belegt ist und ethymologisch nicht sicher gedeutet werden kann³⁹. Bedeutet es tatsächlich "Fürschütze" im Sinne eines "Fürkämpfers", ist eine Funktion vorstellbar. In der 'lex Alamannorum' wird nämlich der Fall erwähnt, daß eine Frau den Zweikampf als Beweismittel benutzen kann:

Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non est, illa sequatur cum sacramento cum nominatis quinque aut cum spata tracta pugna duorum. Si potest adquirere aut per sacramentum aut per pugnam, illa pecunia post mortem mulieris retro numquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii eius usque in sempiternum possideant⁴⁰.

Wenn eine Frau sich entscheidet, ihre Rechte nicht durch fünf Eideshelfer, sondern durch einen Zweikampf durchzusetzen, ist für einen 'furiskeozo' möglicherweise ein Aufgabenfeld vorhanden. Nur: wurde bei der Abfassung der zitierten Urkunde gekämpft? Bevor wir das in seiner Bedeutung unklare Wort 'advocatus' durch ein anderes, nicht eben klareres, ersetzen, soll uns die Frage beschäftigen, welche Aufgabe der 'advocatus' in den Urkunden hatte.

Bis zum Zeitpunkt dieser Urkunde haben 22 Frauen ohne 'advocatus' verfügt⁴¹. 26 Verfügungen eines Mannes und einer Frau gemeinsam sind ohne 'advocatus' getätigten worden⁴² und 197 Verfügungen von einem oder mehreren Männern. Nach 820 verfügen nur noch sehr wenige Frauen ohne 'advocatus': insgesamt sind es noch 15⁴³, während 41mal mit ihm verfügt wird⁴⁴. Über den gesamten Zeitraum von 700 bis 920 wächst der Anteil der Frauen, die mit 'advocatus' verfügen, stetig an, bis er Anfang des 10.Jahrhunderts 100% beträgt⁴⁵.

38 Nr. 300 von 825/6 V 4; siehe dazu KÖBLER, Althochdeutsch-neuhochdeutsch-lateinisches Wörterbuch, Bd.1, S.306: furiskiozo: 1 Beleg, neuhochdeutsche Übersetzung: Anwalt, Verteidiger; engl.: defender; KÖBLER gibt keine lateinische Übersetzungsgleichung als Hinweis auf ein dann mit 'furiskeozo' glossiertes lateinisches Wort.

39 Es hängt sprachlich nicht mit dem 'forespeca', dem Fürsprecher im oben definierten Sinne, zusammen - falls es nicht eine Verschreibung ist. Zum Fürsprecher siehe oben.

40 'Lex Alamannorum' 54,2 (56,1), S.113.

41 Dies sind die Nr. 7, 8, 10, 28, 36, 53, 61, 90, 104, 109, 114, 150, 158, 168, 171, 176, 192, 199, 248 und 260. In Nr. 112 wird auf eine Tradition einer Gaila Bezug genommen, die offensichtlich vor dem Ausstellungsdatum der Urkunde, 778/79 Juni 15, verfügt wurde. In einer weiteren Urkunde, Nr. 586 von 875 IV 3, bestätigt Ludwig der Deutsche eine Schenkung einer Beata an St.Gallen. Hierbei handelt es sich vermutlich um eine Schenkung der Beata, die in Nr. 7 und 10 tradiert. Die Ortsnamen in den letzteren beiden stimmen nicht mit den hier erwähnten überein, so daß es sich um eine weitere Schenkung handeln muß, deren Urkunde verloren ist. Bei den Urkunden Nr. 8, 248 und 260 handelt es sich um rätische Urkunden; siehe NEHLSSEN-V.STRYK, boni homines, S.228, Anm.9 und 12.

42 Nr. 14, 30, 55, 58, 60, 76, 81, 85, 87, 97, 110, 127, 130, 142, 148, 158, 170, 179, 194, 196, 213, 224, 242, 258, 533 und III Anh. 1. Bei Nr. 224 und 258 handelt es sich um rätische Urkunden; siehe NEHLSSEN-V.STRYK, boni homines, S.228, Anm.9 und 12.

43 Nr. 173, 293, 309, 327, 328, 370, 379, 444, 506, 521, 544, 637, 693, 695 und III Anh. 3. Bei Nr. 173 und 293 handelt es sich um rätische Urkunden; siehe NEHLSSEN-V.STRYK, boni homines, S.228, Anm.9 und 12.

44 Verfügungen einer oder mehrerer Frauen mit 'advocatus' sind die Nr. 273, 277, 311, 317, 320, 336, 348, 380, 383, 390, 417, 437, 456, 460, 464, 467, 482, 537, 544, 546, 558, 568, 597, 633, 638, 645, 654 (hier kann eine weitere Verfügung einer Frau mit 'advocatus', deren Urkunde nicht erhalten blieb, erschlossen werden), 655, 657, 658, 681, 710, 718, 729, 736, 746, 749, 777 und II Anh. 11. Dazu kommt die Verfügung der Dhiotniwi, die eben besprochen wurde. Eine kurze Durchsicht der Freisinger Traditionsurkunden zeigt, daß nach einem ersten Beleg aus dem Jahr 808, der im Zusammenhang mit der Verfügung einer Grafenwitwe erfolgt, Frauen wie 'presbiter'- letztere bilden die bei weitem größte Gruppe unter den Freisinger Tradierenden - weiterhin in den allermeisten Fällen allein verfügen. Soweit sind die Befunde beider Quellenkorpora ähnlich. In den Freisinger Traditionen läßt sich jedoch auch nach 830 im Gegensatz zu den älteren St.Galler Urkunden nicht feststellen, daß sich das Zusammenwirken von Frauen oder Geistlichen mit einem 'advocatus' durchgesetzt hätte. Zu Nr. 681 siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.37.

45 Siehe Abbildung 1.

Dagegen ist die Entwicklung bei den Verfügungen von Personen mit geistlichen Titeln fast spiegelverkehrt⁴⁶. Bis zum Jahre 831 verfügt keiner von ihnen mit 'advocatus'⁴⁷, danach zunächst alle, bis der 'presbiter' Cunzo im Jahre 853 beschließt, daß er ohne einen 'advocatus' über seine Güter in Karbach verfügen möchte⁴⁸. Zwischen 882 und 886 verfügen noch weitere vier Geistliche ohne 'advocatus', alle anderen aber mit einem solchen⁴⁹. Diese Entwicklung läßt vermuten, daß bei Einführung der Person des 'advocatus' zunächst an Geistliche gedacht war, und erst allmählich sein Aufgabenbereich sich veränderte hin zur Teilnahme an Verfügungen von Frauen.

Weniger klar ist die Entwicklung bei den verfügenden, weltlich lebenden Männern. Nicht nur sind die ersten Tradierenden mit 'advocatus' Männer, sondern ihr Anteil innerhalb der Gruppe aller männlichen Verfügenden nimmt auch im Laufe der Zeit zu⁵⁰. Wir haben schon gesehen, daß die ersten Verfügenden mit 'advocatus' nur in einem Fall sicher als minderjährig anzusprechen sind, von Greisen dagegen nichts aus den Urkunden entnommen werden kann. Wenn nun die Überlegung von Sprandel wenigstens für den weiteren Verlauf der Entwicklung stimmen soll, müßte der Anteil der Greise und unmündigen Jungen an den Verfügungen zugunsten von St.Gallen stetig zunehmen, eine so nicht haltbare Annahme.

Die auffallendste Veränderung über den Untersuchungszeitraum ist, daß nach 820 kaum noch Frauen ohne 'advocatus' verfügen und dieser ab 831 auch für Geistliche die Regel zu werden scheint. Es spricht einiges dafür, darin eine Auswirkung der Neuorganisation der St.Galler Schreibstube zu sehen, die mit der Wahl Cozberts zum Abt 816 ihren Anfang nimmt und zu einer Standardisierung der älteren St.Galler Urkunden führt⁵¹. Daneben nimmt mit dem Herrschaftsbeginn Ludwigs des Frommen der fränkische Einfluß auf Alamannien zu, was sich auch in den älteren St.Galler Urkunden niederschlägt⁵². Wie wir gesehen haben, findet sich in den Kapitularien Pippins die Forderung, Geistlichen und Armen einen 'advocatus' zur Seite zu stellen.

Entscheidend ist der Aufgabenbereich des 'advocatus'. Dieser umfaßt ausschließlich die Rechtsberatung, nicht aber die Vertretung vor Gericht oder gar die Beglaubigung der vorgenommenen Rechtshandlung. Daher sind grundsätzlich auch bei Verfügungen mit 'advocatus' die als Tradierende bezeichneten Personen allein als Inhaber/innen des verfügten Gutes anzusehen. Sie haben, da der 'advocatus' nicht als Vormund fungiert, über dieses Gut die volle Verfügungsgewalt. Andererseits kommt es aufgrund der juristischen Qualifikationen, die für die Ausübung dieses Amtes notwendig sind, gelegentlich, wenn auch nicht so häufig wie für das Kloster St.Gallen, zu Mehrfachnennungen desselben 'advocatus'.

Diese These setzt voraus, daß grundsätzlich bei Verfügungen von Männern und Frauen keine unterschiedlichen Regeln in Anwendung kommen. Daß dies so ist, läßt sich anhand der 'formulae' des Klosters St.Gallen gut zeigen. In den 'formulae' von St.Gallen⁵³ sind Traditionen von

46 Siehe Abbildung 2.

47 Die erste Verfügung eines 'presbiter' mit 'advocatus' ist die des Selah, Nr. 337 von 831 VI 10.

48 Nr. 422 von 853 III 5.

49 Nr. 667 von 888 VIII 25, Nr. 705 von 896 VII 23, Nr. 765 von 912 I 11, Nr. 775 von 914 V 23, sowie III Anh. 10 von 882-896. Nr. 705 ist eine rätische Urkunde.

50 Siehe Abbildung 3.

51 SPRANDEL, St.Gallen, S.88-91.

52 Siehe BORGOLTE, Grafschaften, S.252, der eine drastische Zunahme des Gebrauchs der Grafenformel ab 817 konstatiert.

53 'Formulae Sangallenses miscellaneae', 'collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta' und 'addimenta e codicibus collectionis Sangallensis', in: 'formulae Merovingici', S.339-437.

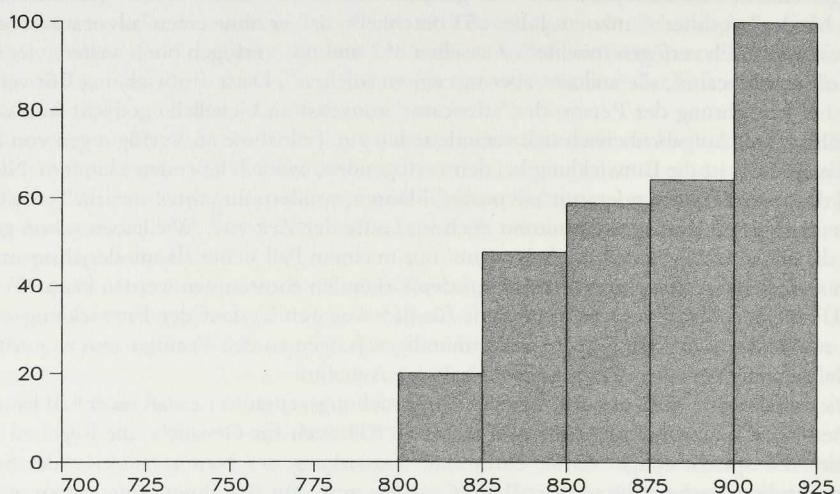


Abb. 1: Mit 'advocatus' verfügende Frauen in Prozent aller Verfügungen von Frauen

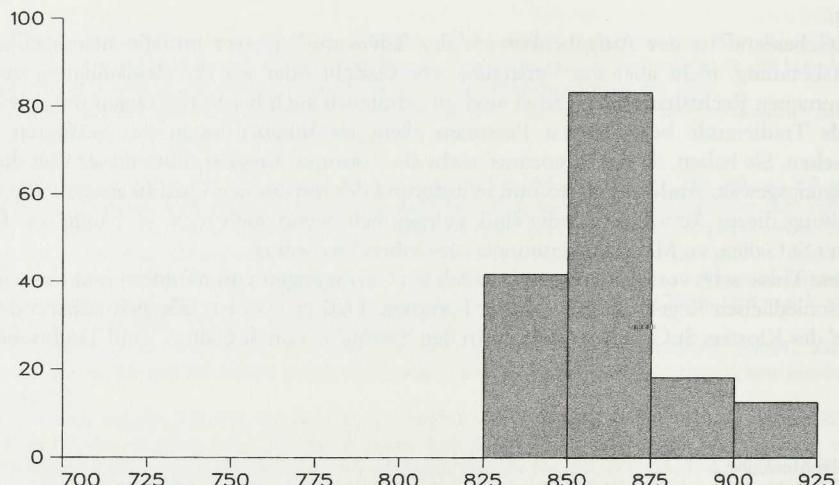


Abb. 2: Mit 'advocatus' verfügende 'presbiter' in Prozent aller Verfügungen von 'presbiter'

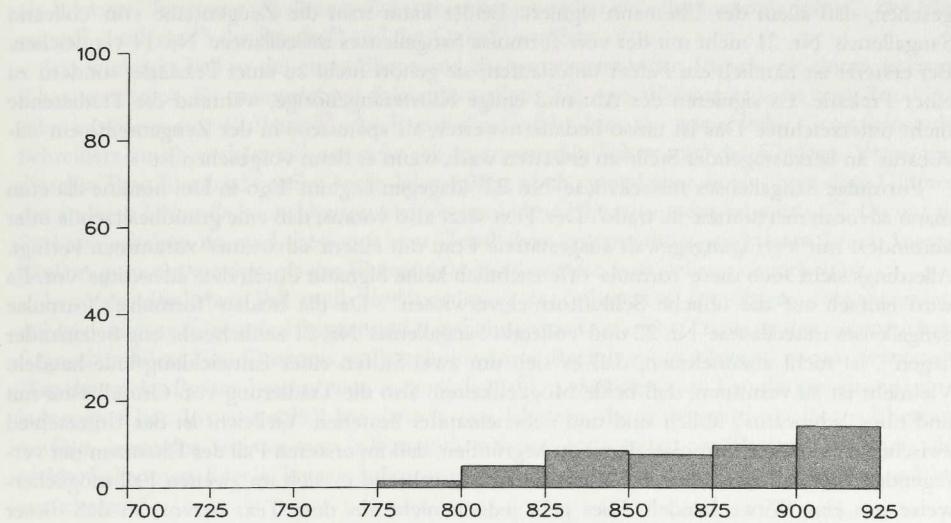


Abb. 3: Mit 'advocatus' verfügende männliche Laien in Prozent aller Verfügungen dieser Gruppe

Männern wie auch von Frauen vorgesehen. Dabei ist in 4⁵⁴, wahrscheinlich sogar in 5⁵⁵ der 'formulae' an eine Frau als Tradierende gedacht, in dreien an Männer⁵⁶, in zwei weiteren an beide Geschlechter⁵⁷ und in 2 'formulae' ist es unklar, ob nur Männer oder auch Frauen gemeint sind⁵⁸. Allein schon diese Zahlen zeigen die Bedeutung von Frauen als Tradierenden.

Bei einem Vergleich der 'formulae' für männliche und weibliche Tradierende fällt auf, daß 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 14⁵⁹ und 'collectio Sangallensis' Nr. 21⁶⁰ einander fast völlig gleichen, wenn man von der Tatsache absieht, daß erstere für einen männlichen Tradierenden, letztere für eine weibliche Tradierende geschrieben ist. Anstelle der Verfügung in 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 14, daß die Ehefrau das tradierte Gut des Mannes mitnutzen darf, tritt in 'collectio Sangallensis' Nr. 21 die Verfügung, den Ehemann am tradierten Gut der Frau teilhaben zu lassen. Nach beiden Prästarien soll der überlebende Ehepartner das Gut bis zum eigenen Lebensende nutzen können. In 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 14 ist vor-

54 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 22, S.389, 'collectio Sangallensis' Nr. 21, S.407/8, 'addimenta e codicibus' Nr. 4 und 5, S.435/6.

55 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 23, S.389/90, ist vermutlich die Prekarie zur Prästarie 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 22, S.389.

56 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 14 und 15, S.385/6, 'collectio Sangallensis' Nr. 15, S.405/6. Letztere ist die veränderte Form einer Urkunde, die zwischen einem Mann, Willebold, und St.Gallen ausgefertigt wurde, nämlich Nr. 572 von 873 V 17.

57 'Collectio Sangallensis' Nr. 6 und 7, S.400/1.

58 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 2 und 3, S.380/1.

59 In: 'Formulae Merovingici', S.385/6, vom 31. Januar 887. Datierung nach ZEUMER, in: 'formulae Merovingici', S.379. In der Edition der St.Galler 'formulae' taucht das Problem, daß die Abkürzung 'ill.' aus den Handschriften nicht in die Edition übernommen wird, nicht auf.

60 In: 'Formulae Merovingici', S.407/8, vom 1. März 879. ZEUMER, in: 'formulae Merovingici', S. 408, Anm. 3).

gesehen, daß allein der Ehemann signiert. Leider kann man die Zeugentreie von 'collectio Sangallensis' Nr. 21 nicht mit der von 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 14 vergleichen. Bei ersterer ist nämlich ein Fehler unterlaufen; sie gehört nicht zu einer Prästarie, sondern zu einer Prekarie. Es signieren der Abt und einige Klosterangehörige, während die Tradierende nicht unterzeichnet. Das ist umso bedauernswerter, als spätestens in der Zeugentreie ein 'advocatus' an herausragender Stelle zu erwarten wäre, wenn er denn vorgesehen ist.

'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 22⁶¹ dagegen beginnt 'Ego in Dei nomine illa cum manu advocati mei nomine ill. trado'. Der Text setzt also voraus, daß eine grundbesitzende oder zumindest mit Verfügungsgewalt ausgestattete Frau mit einem 'advocatus' zusammen verfügt. Allerdings sieht auch diese 'formula' offensichtlich keine Signatur durch den 'advocatus' vor. Es wird einfach auf die übliche Schlußformel verwiesen⁶². Da die beiden 'formulae' 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 22 und 'collectio Sangallensis' Nr. 21 zeitlich sehr eng beieinander liegen⁶³, ist nicht anzunehmen, daß es sich um zwei Stufen einer Entwicklungslinie handelt. Vielmehr ist zu vermuten, daß beide Möglichkeiten, also die Tradierung von Grundbesitz mit und ohne 'advocatus', üblich sind und nebeneinander bestehen. Vielleicht ist der Unterschied zwischen den beiden 'formulae' damit zu begründen, daß im ersten Fall der Ehemann der verfügenden Frau offensichtlich noch am Leben ist, während es sich im zweiten Fall möglicherweise um eine Witwe handelt. Dies geht jedoch nicht aus dem Text hervor, so daß dieser Gedanke eine Vermutung bleiben muß.

Interessant ist, daß zum einen nur in 'formulae' für Frauen ein 'advocatus' vorgesehen ist, zum anderen, daß dies nur in Prästarien, nicht aber bei den jeweils dazugehörigen Prekarien der Fall ist. In den zwei für beide Geschlechter ausgestellten 'formulae' wird die Aufnahme in ein Kloster als Lohn für die Übergabe von Gütern behandelt; hier kommt sowohl in der Prästarie als auch in der Prekarie kein 'advocatus' vor. Dies entspricht nicht dem Befund in den Urkunden. Dort wird der 'advocatus' in beiden erwähnt, und zwar bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts, wenn er auch deutlich häufiger in den Prästarien tätig wird. Die Untersuchung der 'formulae' zeigt, daß zwar an männliche wie weibliche Tradierende gedacht ist, daß zwischen diesen jedoch kein grundsätzlicher Unterschied gemacht wird, wenn auch die Möglichkeit der Teilnahme eines 'advocatus' an der Verfügung einer Frau beschrieben wird.

Die Frage eines möglichen verwandtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Tradierendem/r und 'advocatus', entscheidend für die Frage, ob der 'advocatus' als Vormund handelt, soll als nächstes besprochen werden. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, ob eine feste Korrelation zwischen beiden Personen besteht. Können wir eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen tradierenden Frauen und ihren 'advocati' herstellen? Zunächst zu den positiven Aussagen: einmal ist der 'advocatus' sicher der Sohn⁶⁴ und dreimal der Ehemann⁶⁵. Eine Verwandtschaft kann auch im Fall der Verfügung der Richkart angenommen werden. Sie bestimmt nämlich, daß sie den verfügten Besitz in Zukunft mit ihrem 'advocatus' Ruadho gemeinsam verwalten wolle. Vermutlich handelt es sich bei Ruadho um ihren Ehemann⁶⁶. Gelegentlich werden im Text der Urkunde zusätzlich Verwandte namentlich erwähnt, die offensichtlich nicht

61 In: 'Formulae Merovingici', S.389.

62 'Actum in illo loco publice etc.' In einer Besprechung dieser 'formula' bei HEIDRICH, Besitz, S.128, heißt es in Anm. 38 dazu: eine Frau verfügt durch ihren Vogt. Die Frage, was das bedeuten könnte, bleibt auch hier völlig offen.

63 'Collectio Sangallensis' Nr. 21 wird auf 879 datiert, 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 22 auf das 9. Jahrhundert, und zwar nach 881.

64 Nr. 320.

65 Nr. 633, 654 und 729.

66 Nr. 597.

als 'advocati' fungieren. In diesem Zusammenhang werden ein oder mehrere Söhne⁶⁷, der Ehemann⁶⁸, der Vater⁶⁹, der Bruder⁷⁰ und der Onkel⁷¹ erwähnt.

Ein wichtiger Fall ist der eines Ehepaars, das gemeinsam einen Tausch mit einem gewissen Siker vornimmt. Es unterzeichnet folgendermaßen: 'Sig. ego Walhere et uxor mea Ruoddrud cum advocato suo Hothario⁷²'. Auch auf die Gefahr hin, die sprachliche Genauigkeit des Schreibers zu überschätzen⁷³, verstehe ich hierunter den 'advocatus' der Ehefrau. Vermutlich dieselbe Frau Ruoddrud verfügt sechs Jahre später noch einmal über einen direkt dem Güterort der anderen Urkunde benachbarten Ort, diesmal ohne Ehemann oder 'advocatus'⁷⁴. Da nur die Prekarie erhalten ist, und diese nur von Geistlichen unterzeichnet wird, kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob der Ehemann möglicherweise inzwischen verstorben ist.

In einem ähnlichen Fall muß die Zuordnung des 'advocatus' der obigen entgegengesetzt erfolgen. Hier verfügen ein Ehepaar und sein Sohn gemeinsam. Die Tradierenden unterzeichnen folgendermaßen: 'Sig. Cunzonis et Patachonis atque Reginbirge et advocati eorum Secconis⁷⁵'. Hier deutet das Possessivpronomen 'eorum' darauf hin, daß die ganze Familie gemeinsam einen 'advocatus' hat. Im ersten Fall hat danach eine Ehefrau, die gemeinsam mit ihrem Ehemann verfügt, jemanden anderes zum 'advocatus', während im zweiten ein Ehepaar, das nach allen bisher bekannten Regeln keinen 'advocatus' brauchen würde, gemeinsam auf einen solchen zurückgreift⁷⁶.

Die beiden Traditionen eines Priesters namens Huppold zeigen, daß nicht notwendig eine dauerhafte Verbindung zwischen 'advocatus' und Tradierendem/r bestehen muß⁷⁷. Innerhalb von fünf Jahren verfügt ein Huppold zweimal in zwei unmittelbar benachbarten Orten. Der Güterort ist in Nr. 474 mit dem Actumort identisch, in Nr. 470 ist er nicht identifizierbar, liegt aber wohl in der Nähe. Man kann also davon ausgehen, daß es sich um dieselbe Person handelt. In Nr. 470 verfügt Huppold 'cum manu advocati mei Altmanni', in Nr. 474 'cum manu advocati mei Nandkeri'. Offensichtlich kann der Priester Huppold sich jeweils einen anderen 'advocatus' wählen. Auffällig ist, daß der jeweils nicht als 'advocatus' agierende Mann als erster oder doch an hervorragender Position in der Zeugenreihe zu finden ist, also wenigstens unter den Zeugen einen ausgezeichneten Platz einnimmt.

Einmal ist belegt, daß ein 'presbiter' für mehrere Rechtsgeschäfte auf denselben 'advocatus' zurückgreift. Rumolt verfügt über

omnem conquisionem meam, quam a Waningo et Madalgero in Muntinchova marca circa
fluvium Dreisima sitam cum manu advocati mei Rihpertii comparavi et adquesivi ...⁷⁸

67 Nr. 273, 348, 437, 456 und 681. Zu Nr. 681 siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.37.

68 Nr. 317, 358, 381, 383 und 390.

69 Nr. II Anh. 11; in Nr. 638 ist der Vater verstorben und kann daher nicht 'advocatus' sein.

70 Nr. 336, 749 und II Anh. 11.

71 Nr. 638.

72 Nr. 658 von 7888 IV 17.

73 Es handelt sich um Erchinpert, einen Priester, der nur in dieser Urkunde bezeugt ist.

74 Nr. 693 von 7894 II 11.

75 Nr. 350 von 834 VIII 13.

76 Durch dieses Beispiel ist das denkbare Gegenargument eindeutig widerlegt, daß es sich bei den mit 'advocatus' verfügenden Frauen immer nur um Witwen handele, und die Vorstellung der Kapitularien, daß Witwen mit einem 'tutor' verfügen sollten, daher in den älteren St.Galler Urkunden durchgesetzt sei. Diese Vorstellung wird in einem Kapitular Pippins von 782-6, in dem sich nach D. WILLOWEIT, Art. Vogt, HRG V, Sp.933, der erste Beleg für einen 'advocatus' findet, in Cap.5 explizit gemacht:

Ut viduas et orfanos tutorem habeant iusta illorum legem qui illos defensent et adiuvent, et per
malorum hominum oppressiones suam iustitiam non perdant.

77 Nr. 470 von 7860 III 15 und Nr. 474 von 855 VIII 6.

78 Nr. 504 von 7864 IX 12.

Rumolt tradiert also ein Grundstück, das er vorher zusammen mit seinem 'advocatus' Rihpert von Waning und Madalger gekauft hat. Er unterzeichnet die Urkunde zusammen mit demselben 'advocatus': 'Signum Rumolti presbiteri et advocati sui Rihpertii auctorum.' Gegen Ende der Zeugenreihe folgen dann die beiden Männer, von denen er das Grundstück gekauft hat; sie sind also auch bei der Tradition zugegen. Daraus läßt sich folgern, daß der Verkauf des dann tradierten Grundstückes vermutlich unmittelbar vor der Tradierung stattgefunden hat.

Ähnlich verhält sich der Fall in den beiden Traditionen des Landeloh, die er gemeinsam mit seinem 'advocatus' Oadalhar tätigt⁷⁹. Sie finden beide an einem Tag unter fast identischen Zeugen statt und werden deswegen getrennt notiert, weil Landeloh sowohl Ländereien als auch eine Kirche überträgt und für letztere andere Konditionen wünscht als für erstere.

Jedoch gibt es auch Belege für eine feste Zuordnung zu einem 'advocatus'. Reginer verfügt in den Jahren 867 sowie 872 mit seinem 'advocatus' Perehtger in zwei voneinander unabhängigen Traditionen⁸⁰. Sprandel vermutet "Beziehungen irgendwelcher Art" zwischen Wolfhart, dem Großvater des Reginer, und Perehtgar⁸¹. Dies ist sicher eine mögliche Erklärung angesichts der Tatsache, daß wir in den meisten anderen Fällen, in denen ein 'advocatus' nur einmal auftritt, keine Beziehung, und sei sie auch nur "irgendwelcher Art", konstatieren können.

Ein weiteres Beispiel für eine dauerhafte Verbindung zwischen Tradierendem/r und 'advocatus' ist in der Tätigkeit von Wito zu finden. Er ist innerhalb von drei Jahren an drei Traditionen beteiligt, nämlich an denen von Wolfhart, Werimbreth und Wolfbold⁸². Die Namen Wolfbold und Wolfhart lassen vermuten, daß es sich bei den beiden Tradierenden um Mitglieder derselben Familie handelt. Die Nachbarschaft der Güterorte von Werimbreth und Wolfhart macht zudem die Verwandtschaft mit Werimbreth wahrscheinlich. Zwei dieser Urkunden haben Traditionen zum Inhalt⁸³. Werimbreth, dessen Tradition drei Jahre später erfolgt als die von Wolfhart, ist verheiratet und bestimmt neben möglichen Nachkommen seine Frau zur Erbin. Die dritte Urkunde bezeugt einen Tausch zwischen Wolfbold und dem Kloster St.Gallen. Getauscht werden zwei Mägde. Während wir also feststellen können, daß in der Regel keine feste Beziehung belegt werden kann, gibt es offenbar einige wenige Ausnahmen, wobei verwandtschaftliche Bindungen auch in anderer Weise als bisher vermutet bei der Wahl eines 'advocatus' ins Gewicht fallen können. Im Fall des Wito handelt es sich vermutlich um eine Familienbindung eines 'advocatus', der nacheinander mit mehreren Mitgliedern verfügt.

Insgesamt läßt sich sagen, daß das Amt des 'advocatus' offensichtlich nicht immer an denselben Verwandten fällt, auch wenn dieser lebt. In jedem einzelnen Fall den genauen Verwandtschaftsgrad zwischen Tradierenden und 'advocatus' zu bestimmen, dürfte aussichtslos sein. Es ist mit mehr Beispielen zu belegen, daß der 'advocatus' nicht, wie zu erwarten wäre, Ehemann oder Vater einer verfügenden Frau ist, als dies im Positiven möglich ist. Auch die Minderjährigkeit eines mit 'advocatus' verfügenden Mannes läßt sich nur in Ausnahmefällen nachweisen. Dieses Ergebnis macht es für sich genommen schon sehr unwahrscheinlich, daß es sich beim 'advocatus' um einen festen Vormund nicht geschäftsfähiger Personen handelt.

Eine Tätigkeit, wie sie nach dem bisher Gesagten anzunehmen ist, setzt gute juristische Kenntnisse voraus, so daß Doppelbelege zu vermuten sind, wenn es sich bei den 'advocati' in den Urkunden um einen Rechtsbeistand handelt. In den Urkunden gibt es insgesamt 85 Belege für 'advocati', davon 61 Einfach- und 24 Mehrfachbelege.

79 Nr. 548 und 549 von 870 II 8.

80 Nr. 526 von 867 IV 13 und Nr. 556 von 872 III 19.

81 SPRANDEL, St.Gallen, S.116.

82 Nr. 651 von 886 IV 15, Nr. 671 von 889 VIII 28, sowie Nr. 672 von 889 IX 28.

83 Nr. 651 von 886 IV 15 und Nr. 671 von 889 VIII 28.

Eine Überprüfung ergibt, daß es sich bei 10 der Mehrfachbelege um dieselbe Person handeln kann⁸⁴. Zwei solche 'advocati' haben wir oben schon kennengelernt. Vier weitere Fälle sind Verfügungen von je einer Frau und einem Geistlichen innerhalb von einem bzw. drei Jahren in demselben Gebiet mit jeweils demselben 'advocatus'. Der zeitlich frühere Fall ist der des Vurmhar. Er ist in Nr. 336 von 830 Juli 9 zusammen mit einer Frau, in Nr. 337 vom 831 Juni 10 zusammen mit einem Geistlichen tätig. Eine Überprüfung der Zeugen ergibt, daß in fast allen Fällen Zeugen aus Urkunde Nr. 336 in anderen Urkunden zusammen mit einem Vurmhar unterzeichneten⁸⁵. In zwei Urkunden finden sich sogar sieben bzw. sechs der Zeugennamen aus der Gruppe von Nr. 336 noch einmal. Dazu kommt Vurmhar, so daß insgesamt acht Namen gleich sind⁸⁶. Dies zeigt, daß Vurmhar üblicherweise innerhalb einer Gruppe auftritt, aus der er in zwei Fällen heraustritt, um besondere Funktionen wahrzunehmen. Diese Vermutung wird unterstützt durch die Tatsache, daß Luto, eine der Personen, die häufig mit Vurmhar zusammen testieren, ebenfalls einmal als 'advocatus' für einen Geistlichen tätig ist⁸⁷. In dieser Urkunde unterzeichnet ein Zeuge namens Vurmhar, daneben sind zwei weitere Namen von Zeugen belegt, die aus der Urkunde Nr. 336 bekannt sind⁸⁸.

Der zweite Fall, in dem ein 'advocatus' zusammen mit einer Frau und zusammen mit einem Geistlichen tätig ist, ist der des Horscolf. Er agiert in Nr. 710 von ?897 April 23 für eine Oterat und in Nr. 719 von 900 Mai 13 für einen Erih. Beide Urkunden haben den gleichen Actum- und teilweise gleiche Güterorte und zwei Zeugen finden sich doppelt. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich bei den beiden Tradierenden und ihrem 'advocatus' um Verwandte handelt. Der Verwandtschaftsgrad ist aber unklar, zumal in den Urkunden keine weiteren Personen als Anhaltpunkte genannt werden⁸⁹.

Ein Vergleich der 'advocati', die mit Privatpersonen verfügen, mit den von Sprandel⁹⁰ als Zeugeführer bezeichneten besonders herausragenden Figuren innerhalb der Zeugengruppen, die jeweils innerhalb einer Landschaft und einer Zeitspanne häufig zusammen auftreten, ergibt, daß acht von ihnen Zeugeführer sind oder sogar als 'centenarius' bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um folgende Männer: Adalhard⁹¹, Eskirich⁹², Lantfrid⁹³, Othere⁹⁴, Perahtger⁹⁵,

84 Es handelt sich dabei um folgende 'advocatus'-Namen und Urkunden: Hadamar: Nr. 711 und 718; Horscolf: Nr. 710 und 719; Hotharius: Nr. 658 und 738; Oadalhard: Nr. 548 und 549; Perahtger: Nr. 526 und 556; Ruadpert: Nr. 448 und 460; Vurmarius: Nr. 336 und 337; Waldpert: Nr. 709, 749 und II Anh. 11; Wito: Nr. 651, 671 und 672; Wolfdig: Nr. 529, 568 und 592.

85 Nur die Namen Perihger und Strello tauchen nie als Zeugen zusammen mit einem Zeugen Vurmarius auf. Der Raum, innerhalb dessen Traditionen vorgenommen werden, ist für alle Urkunden ungefähr deckungsgleich. Es handelt sich um das Gebiet südwestlich des Bodensees bis ungefähr zur Höhe von Winterthur.

86 Es handelt sich hierbei um Nr. 335 von 830 VII 2, und Nr. 367 von ?837 XII 3.

87 Nr. 393 von 845 I 5.

88 Es handelt sich um Alpheri, der insgesamt 7 mal mit Vurmarius zeichnet, und Sikger, der nur hier noch einmal mit Vurmarius belegt ist.

89 In Nr. 719 wird ein Neffe Alpere erwähnt, der aber weder hier noch in Nr. 710 unter den Zeugen ist.

90 St.Gallen, S.110-130.

91 Nr. 548 und 549 von 870 II 8.

92 Nr. 716 von 898 X 13 und Nr. 721 von ?902 II 10; Eskirich ist nach SPRANDEL, St.Gallen, S.111, zwischen 885 und 910 in 13 Urkunden als Zeugeführer belegt.

93 Nr. 631 von 883 V 14; auch ein Lantfrid wird unter den 'principes' vom Thurgau in Nr. 680 genannt, und ist gemäß SPRANDEL, St.Gallen, S.110, mit dem 'Lantfridi centurionis' aus Nr. 472 von 860 V 1 identisch. Gegen letztere Identifizierung spricht allerdings der große zeitliche Abstand.

94 Nr. 658 von ?888 IV 17; es handelt sich dabei um den nach SPRANDELS Terminologie "jüngeren Othere", der zudem als erster der 'principes' des Thurgau in Nr. 680 von 891 VIII 30 genannt wird. In II Anh. 3 von ?900 IV 1 wird ein Othere, den SPRANDEL, St.Gallen, S.110, mit unserem identifiziert, als 'centurionis' bezeichnet.

95 Nr. 526 von ?867 IV 13 und Nr. 556 von 872 III 19.

Ruadpert⁹⁶, Wito⁹⁷ sowie Wolfhart⁹⁸. Hinzufügen können wir Vurmhar, von dem wir oben gesehen haben, daß er ebenfalls mit einer Gruppe verfügt, sowie, wenn auch im kleineren Rahmen, die beiden 'advocati' des Huppold, Nandker und Altman. Unter den 'advocati' von Privatpersonen sind also offenbar ebenso hochstehende Persönlichkeiten wie unter denen des Klosters St.Gallen. Auch bestätigt die Mehrfachnennung einiger von ihnen in dieser Funktion die Annahme, daß der 'advocatus' ein Mann mit juristischen Kenntnissen ist, der nicht nur einer Person zugeordnet werden kann, sondern bei vielen Traditionen mitwirkt.

Zusammenfassend können wir also festhalten, daß der 'advocatus' kein Vormund für nicht rechtsfähige Personen ist, sondern ein Mann von zum Teil höchstem gesellschaftlichen Ansehen, der durch seine juristischen Kenntnisse bei Traditionen beratend zur Seite treten kann. Sein Erscheinen ist zunächst nicht ausschließlich oder vor allem bei Verfügungen von Frauen zu beobachten. Im Laufe der Zeit verfügen mehr und mehr Frauen, aber auch mehr männliche Laien mit 'advocatus'. Die Diskrepanzen, die zwischen den Urkunden und den relativ späten 'formulae' von St.Gallen auftun, zeigen, daß wir es mit einer Entwicklung zu tun haben. Eine klare Aufgabenzuteilung, wie sie in den 'formulae' zu finden sind, wird in den Urkunden nicht erreicht. Insbesondere ist der Personenkreis, der mit einem 'advocatus' verfügt, weniger klar definiert, als es in diesen den Anschein hat. Aufgrund dieses Ergebnisses ist es gerechtfertigt, wenn in der folgenden Auswertung nicht auf das mögliche Vorhandensein eines 'advocatus' eingegangen wird, sondern Verfügungen mit und ohne 'advocatus' gleich behandelt werden. Insofern stellen die bisher erfolgten Überlegungen einen wichtigen Grundstein für die nun folgende Interpretation der Urkunden dar.

2. Die älteren St.Galler Urkunden in Zahlen

2.1 Die Ermittlung von Zahl und Maß

Die älteren St.Galler Urkunden bieten eine Fülle von Informationen, die neben der inhaltlichen Analyse auch rein quantitativ erfaßt werden sollen. Das Ziel dieser quantitativen Auswertung soll zunächst sein, alle im Einzugsbereich des Klosters St.Gallen getätigten und in irgendeiner Form urkundlich festgehaltenen Übereignungen von Besitz darzustellen. Dabei soll der Blick auch auf mögliche Veränderungen des Befundes im Laufe der Zeit gerichtet werden. Zu diesem Zweck müssen die Informationen der Urkunden normiert werden, um sie in Form von Graphen darstellen zu können. Aber auch aus einem anderen Grund ist eine Normierung nötig. Auch im Rahmen der inhaltlichen Auswertung der älteren St.Galler Urkunden wird häufig darauf verwiesen werden, wie oft das untersuchte Phänomen zu finden ist. In diesem Zusammenhang wird vor allem zu untersuchen sein, an welchen Stellen sich geschlechtsspezifische Unterschiede finden lassen. Dabei müssen die zum Teil sehr unterschiedlichen Verfügungen nach bestimmten Regeln normiert und zusammengefaßt werden. Auch in diesem Zusammenhang sind die folgenden Bemerkungen wichtig.

Eine Einteilung hinsichtlich der Zeit ist möglich, weil sich fast immer die Angabe eines Datums in den Urkunden findet, und zwar im Eschatokoll zusammen mit Actum, Subscriptio der Zeugen, meist auch des oder der Verfügenden, und des Schreibers. Daher zunächst einige

96 Nr. 460 von 852/8 III 13 und Nr. 638 von 884 VI 22.

97 Nr. 651 von 7886 IV 15, Nr. 671 von 7889 VIII 28, sowie Nr. 672 von IX 28. Wito ist als Zeugenführer im Thurgau belegt; siehe SPRANDEL, St.Gallen, S.116.

98 Nr. 467 von 851/2/8/9 VI 2. Wolfhart tritt mehrfach zusammen mit Amalrich an der Spitze einer Zeugenreihe auf; siehe SPRANDEL, St.Gallen, S.115/6.

einleitende Bemerkungen zur Datierung der Urkunden und ihrer Umwandlung in verwertbare Einheiten. In der Regel enthält die Datierung Angaben zu Monat, Tag und Jahr der Entstehung einer Urkunde. Oftmals ist die in der Urkunde angegebene Datierung allerdings nicht widerspruchsfrei in den modernen Kalender übertragbar, es ergeben sich vielmehr mehrere Datierungsmöglichkeiten. Beispielsweise findet sich in Nr. 7, der ersten Verfügung der Beata, folgendes Actum und Datum:

Actum in monasterio quod dicitur Babinchova, quod fecit mensis november dies XXVIII,
regnante Carlomanno duce et Pebone comite.

Sie wurde also am 29. November eines Jahres ausgestellt, in dem Karlmann als 'dux' und Pebo als 'comes' herrschten. Daraus ergibt sich, daß die Urkunde nicht auf einen Zeitpunkt, sondern nur auf einen Zeitraum, nämlich die Zeit zwischen 741 November 29 und 745 November 29, datiert werden kann⁹⁹. In einem solchen Fall wird bei der Aufnahme der in dieser Urkunde erwähnten Verfügung das arithmetische Mittel gebildet und die Verfügung mit diesem Wert als Entstehungszeitpunkt vermerkt. Bei Urkunden, bei denen mehrere Termine, nicht aber eine Zeitspanne in Frage kommt, wird analog dazu das arithmetische Mittel zwischen dem erstmöglichen und dem letztmöglichen Zeitpunkt gewählt, so für Urkunde Nr. 19, die auf 753/4/6 Oktober 27 datiert ist. Gelegentlich sind Datierungen überhaupt nur auf die Amtszeit eines der St.Galler Äbte möglich¹⁰⁰, die allerdings zum Teil ihrerseits nicht immer eindeutig zeitlich eingegrenzt werden können. In solchen Fällen, wie überhaupt immer, wenn das Datum nur eine oder mehrere Jahreszahlen beinhaltet, wird angenommen, daß der 01. Januar des frühesten Jahres der erste und der 31. Dezember des spätesten Jahres der letzte mögliche Tag einer Verfügung ist. Auch hier wird dann das arithmetische Mittel gebildet, um bei der Einordnung in die Untersuchung mit einer einzigen Zahl arbeiten zu können.

Die meisten der überlieferten älteren St.Galler Urkunden behandeln Transaktionen zwischen Privatleuten und dem Kloster, bei deren Auswertung vor allem zu beachten ist, daß zum einen alle erwähnten Verfügungen registriert werden, daß aber auf der anderen Seite mehrfach erwähnte Verfügungen in der Auswertung nur einmal auftauchen. Neben ihnen sind eine Reihe anderer Schriftstücke - vor allem 'notitia'¹⁰¹ sowie Königs- und Papsturkunden - überliefert und in die Edition von Wartmann aufgenommen. Bei diesen ist zu klären, ob sie Informationen über sonst nicht in den Urkunden belegte Verfügungen enthalten.

Von selbst versteht sich, daß die Königsurkunden¹⁰² sowie die beiden erhaltenen Papsturkunden¹⁰³ nicht in die Betrachtung einfließen werden. Da aber zu jeder Regel eine Ausnahme gehört, sei angemerkt, daß einige der Königsurkunden aufgrund ihres Inhaltes doch berücksichtigt werden müssen, und zwar dann, wenn in ihnen Transaktionen, vor allem Traditionen einer Privatperson an das Kloster St.Gallen, erwähnt werden, die in den übrigen Urkunden nicht ver-

99 BORGOLTE, Chronologische Studien, S.140-143.

100 So bei beispielsweise Nr. 17, BORGOLTE, Chronologische Studien S.148/9, und Nr. 45, ebd., S.154/55.

101 Zur definitorischen Abgrenzung von 'carta' und 'notitia' siehe BRUNNER, Urkunde, 237-244, sowie BRUNNER, Carta, passim. In unserem Zusammenhang ist der Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Fassung entscheidend für die Unterscheidung: in einer 'notitia' werden zu Beweiszwecken wichtige Einzelheiten einer Verfügung in der dritten Person festgehalten. Zu BRUNNERS These von der dispositiven Kraft der 'carta' im Gegensatz zur 'notitia' siehe modifizierend und dem modernen Forschungsstand anpassend H. ZIELINSKI, Art. Charta, LexMa II, 1983, Sp.1737-1740, und CLASSEN, Urkundenwesen, S.36/7.

102 Darunter sind folgende Urkunden zu fassen: Nr. 65, 92, 218, 226, 233, 234, 263, 312, 344, 357, 433, 434, 435, 449, 453, 454, 477, 479, 503, 519, 527, 569, 570, 573, 586, 587, 588, 590, 591, 602, 604, 608, 612, 613, 614, 615, 623, 627, 628, 632, 642, 653, 661, 662, 663, 664, 666, 667, 670, 674, 675, 682, 685, 687, 688, 694, 695, 698, 706, 708, 716, 720, 724, 726, 730, 734, 735, 740, 741, 748, 755, 765, 767 und 769.

103 Nr. 733 und 778.

zeichnet sind¹⁰⁴. Als Beispiel sei eine Urkunde Ludwigs des Frommen an der für unsere Zwecke entscheidenden Stelle zitiert:

Proinde notum esse volumus omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futuorum sagacitati, quia vir venerabilis Gauzbertus abba monasterii sancti Galli, quod est situm in pago Durgaouve, suggestit nostrae serenitati, eo quod quidam homo nomine Isimgrimus olim per strumenta cartarum legaliter tradidisset quasdam res proprietatis usque in praesentia nobilium virorum, quae sunt in eodem pago, monasterio, cui ipse auctore Deo praelatus est et secundum legem vestitaram legitimam praedictum habuisset monasterium¹⁰⁵.

Gelegentlich werden in der Aufzeichnung einer Streitschlichtung oder einer 'notitia' über Zeugenaussagen Hinweise auf eine sonst nicht bekannte Verfügung gegeben¹⁰⁶. Die meisten Aufzeichnungen über Streitschlichtungen, besonders auch alle die Auseinandersetzung zwischen dem Kloster und dem Bischof von Konstanz betreffenden Urkunden werden dagegen nicht herangezogen, ebenso nicht die Verfügungen des Abtes, und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Klostervorsteher als auch dann, wenn er nach dem Text der Urkunde als Privatmann handelt¹⁰⁷.

Allerdings soll jede Einzelverfügung nur einmal in die Auswertung aufgenommen werden.¹⁰⁸ Daher werden solche Verfügungen, bei denen durch die Zufälle der Überlieferung sowohl die Prästarie als auch die mit ihr korrespondierende Prekarie erhalten ist, nur einfach gezählt¹⁰⁹. Auch in einer 'notitia' über Besitz des Klosters St.Gallen kann eine bereits bekannte Tradition ein zweites Mal erscheinen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Die zahlreichen und sehr bekannten Schenkungen der Beata-Familie sind zum Teil mehrfach belegt, wobei durch eine Überprüfung des Datums sowie der Güterorte - und soweit möglich der Actumorte - die einzelnen Verfügungen zumeist voneinander unterschieden werden können¹¹⁰. Zunächst schenkt Beata Besitz an ihr Kloster auf der Lützelau¹¹¹, anlässlich einer

104 Dies ist in Nr. 233, 449, 454, 479, 503, 586, 587, 588, 667, 694, 695, 708 und 765 der Fall.

105 Nr. 233 von 818 VI 2.

106 Nr. II Anh. 16 von um 800? (Zeugenaussagen), II Anh. 17 von ca.808 - 823/4 (Zeugenaussagen), und II Anh. 18 von 816-837 (Streitschlichtung).

107 Letzteres ist in den Urkunden Nr. 741 von 905 II 6 und 761 von 2909 XII 28 der Fall; es handelt sich hierbei um die Tradition von Pfäfers, das von Ludwig dem Kind zunächst direkt an Abt Salomon geschenkt wird, der es seinerseits zwar an St.Gallen schenkt, aber verfügt, daß er und sein Neffe Waldo das Gut gegen Zahlung eines Zinses bewirtschaften könnten. Bis zum 14. III 912 hat Salomon die Abtei nach Urkunde Nr. 767 zu vollem Besitz an St.Gallen übertragen. Zu Pfäfers siehe neuerdings *Sacra Helvetica*, S.980-1033.

108 Nr. 366 und III Anh. 6 behandeln zwei möglicherweise voneinander zu unterscheidende Traditionen. Beide behandeln eine Tradition eines Adalbert, allerdings kann nur Nr. 366 sicher datiert werden, nämlich auf 837 XI 25. Nr. III Anh. 6 kann nur ungefähr in die Mitte des 9.Jahrhunderts datiert werden, und auch das nur unter der Annahme, daß der Tradierende in beiden Traditionen identisch ist; vgl. BORGOLTE, Chronologische Studien, S.184 mit Anm.608. Für eine Identität zumindest des Tradierenden spricht auf der anderen Seite die Nähe der in beiden Urkunden erwähnten Orte, die alle am Ufer des Zürchsees in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen; siehe BORGOLTE, Kommentar, Karte I.20. Gegen eine Identität der Traditionen spricht neben den unterschiedlichen Ortsnamen auch die Tatsache, daß in Nr. III Anh. 6 Namen von Sklaven aufgelistet werden, die Adalbert tradiert hat, während in Nr. 366 nur allgemein von Besitz gesprochen und in der Pertinenzformel auf Sklaven kein Bezug genommen wird. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß es sich, wie WARTMANN vermutet, um einen Zusatz zur Tradition Nr. 366 handelt. Es wird daher nur eine Tradition berücksichtigt.

109 So bei Nr.132 und 133, 206 und 207, 222 und 223, 419 und 420, 430 und 431, 488 und 489, 491 und 492, 496 und 497, 511 und 512, 529 und 530, 565 und 566, 574 und 575, 617 und 618, 714 und 715.

110 Die Schenkungen der Beata-Familie werden in folgenden Urkunden erwähnt: Nr. 7, 10, 11, 12, 13, 263, 586, II Anh. 19 und III Anh. 4. Zu den Urkunden der Beata-Familie siehe SPRANDEL, St.Gallen, S.15-23.

111 Nr. 7 von 741-5 XI 29. Zum Frauenkloster auf der Lützelau, über das wir außer in dieser Urkunde nirgendwo etwas erfahren und das möglicherweise 744, bei der zweiten Verfügung der Beata, schon wieder eingegangen ist, siehe SCHNYDER, Lützelau, S.272-278, sowie ROSENER, Strukturformen, S.148, Anm.81.

Romreise verkauft sie dieses zusammen mit anderen Gütern an St.Gallen¹¹². Etwa gleichzeitig schenkt ihr Sohn Lantbert in zwei Urkunden Güter an das Kloster¹¹³. In einer 'notitia' aus der zweiten Hälfte des 8.Jahrhunderts begegnet uns der Name Beata - in etwas abgewandelter Form, aber noch erkennbar - wieder¹¹⁴. Hier wird festgehalten:

VIII boves, IIII animalia tradidit Petatane VIII mancicias Werda cum filiis suis et .danco
Da die Traditionen der Beata in den Urkunden Nr. 7 und 10 summarisch erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die hier verzeichneten Tiere und Sklaven unter eine von ihnen zu subsumieren sind. Allerdings fällt auf, daß trotz des ausführlichen 'breve', das an Nr. 7 angefügt ist und 63 Namen von übertragenen Sklaven und Sklavinnen nennt, unter den von Beata vergabten Abhängigen weder der Name Werda noch ein solcher zu finden ist, der auf 'danco' schließt. Dies erscheint jedoch nicht ausreichend dafür, aus der 'notitia' Nr. 13 auf eine weitere, sonst nicht bekannte Schenkung der Beata zu schließen. Möglicherweise nämlich verfügt sie über diese beiden Sklaven in Nr. 10. Neben der Schenkung der Beata wird auf eine weitere des Otger und seiner Söhne hingewiesen. Dieser Otger ist möglicherweise identisch mit dem Vater des Vnforahtus, der in Nr. 74 und Nr. 75, beide von 775 Januar 27, über von seinem Vater ererbtes Gut in Dürnten, Hadlikon und Egg verfügt¹¹⁵. Ob er auch mit dem in Nr. 44 von 763/4/6 Dezember 27 in Weißlingen und in Nr. 45 von ca. 760-782 in Weißlingen, Theilingen und Agasul verfügenden Otger identisch ist, muß offen bleiben. Die 'notitia' spricht von einer Schenkung des Otger und seiner Söhne¹¹⁶, die nicht anderweitig belegt ist und daher gezählt werden muß.

Um einige der Mitte des 8.Jahrhunderts an St.Gallen geschenkten Güter der Beata-Familie gab es später Streit, so um den Besitz des Ortes Uznach, wie wir aus Nr. 263 erfahren. Da dieser Ort in den Urkunden Nr. 7, 10, 11 und 12 erwähnt wird, kann die neuerliche Erwähnung nicht als Hinweis auf eine bisher unbekannte Verfügung gewertet werden und wird daher im weiteren nicht herangezogen. Problematischer stellt sich die Sachlage bei Gütern dar, die in Nr. 586 von 875 April 3, von Ludwig dem Deutschen als Besitz von St.Gallen bestätigt werden. Darin werden der Tausch von Widpert sowie Nidpert mit Abt Hartmut und eine Schenkung einer Frau namens Beata in Berlikon bestätigt. Über die erste Verfügung ist eine Urkunde erhalten¹¹⁷, hier bringt die neue Urkunde also keine neuen Kenntnisse. Die zweite Verfügung ist sonst nicht erhalten, es wird also die Verfügung eines einzelnen Mannes in die quantitative Auswertung aufgenommen. Die Verfügung der Beata, die sicher mit der Namengeberin der Beata-Familie identifiziert werden darf, scheint ebenfalls in einer eigenen Urkunde überliefert zu sein, da der Güterort Berlikon in Nr. 10 bereits erscheint. Jedoch zeigt eine genauere Untersuchung, daß die Urkunde Nr. 10 in zwei Exemplaren vorliegt, von denen nur das vermutlich ältere den Güterort Berlikon nennt, während eine Abschrift aus dem 8.Jahrhundert stattdessen Dattikon verzeichnet. Der Name Berlikon in der vermutlich älteren Fassung der Urkunde findet sich in einem Nachtrag auf einer Rasur vom Ende des 9. oder dem Beginn des 10.Jahrhunderts, was die Vermutung nahelegt, daß hier eine Verfälschung aus der Zeit Ludwigs des Deutschen vorliegt. Tatsächlich verfügt Beata also in Nr. 10 über Güter in Dattikon. Daraus folgt zunächst, daß für die Tradition Berlikons durch Beata doch keine Urkunde vorliegt. Muß diese Verfügung also zusätzlich

112 So in Nr. 10 von 743/4/5/6 XI 9; hinzu kommen Güter in Zell, Nußberg und vermutlich in Dattikon. Siehe dazu weiter unten.

113 Nr. 11 und 12, beide von 743-7 IX 10.

114 Nr. 13. Zur Frage, ob die 'Petatane' aus Nr. 13 mit der Beata der vorausgehenden Urkunden identifiziert werden könne, siehe BORGOLTE, Grafschaften, S.88, und RÖSENER, Strukturformen, S.146 mit Anm. 80.

115 So auch BORGOLTE, Grafschaften, S.88.

116 ... quidquid ipse et filii ejus ibidem abuerunt et nobis tradiderunt XI mancicias ...

117 Nr. 576 von ?873 XII 3.

zu den in den Urkunden Nr. 7 und 10 überlieferten aufgenommen werden? Es kann nicht schlüssig nachgewiesen werden, daß Beata die Tradition in Berlikon wirklich getätigert hat und davon nur keine Urkunde überdauert hat. Ebenso wäre denkbar, daß das Kloster vor der Bestätigung durch Ludwig den Deutschen überhaupt nicht im Besitz von Berlikon war oder zumindest nicht durch Beata in seinen Besitz gekommen war¹¹⁸. Die Zweifel an der Ehrlichkeit der Klostervorsteher kommen in diesem Fall natürlich aufgrund des offensichtlichen Versuches auf, die Urkunde Nr. 10 zu verfälschen. Als Ergebnis dieser Überlegungen, und nur dies ist hier interessant, ergibt sich, daß die Verfügungen aus Nr. 586 in die quantitative Auswertung nicht aufgenommen werden dürfen. In zwei weiteren 'notitia' über Zeugenaussagen zu Schenkungen tauchen die Namen Beata und Lantolt auf, nämlich in Nr. II Anh. 19 von vor 821 und Nr. III Anh. 4 von um 831-51. In beiden werden jedoch nur Orte aufgezählt, über die in den Urkunden Nr. 7, 10 und 12 Prästarien vorliegen. Sie werden daher ebenfalls nicht zur Auswertung herangezogen. Anzumerken ist, daß die in III Anh. 4 erwähnte Verfügung eines Walafrid aufgrund der zeitlichen Differenz - die Eckdaten der letzteren sind 01.01.780 und 31.12.815 - mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit der in IV Anh. 1 erwähnten identifiziert werden kann. Diese wird daher als weitere Verfügung mit den Eckdaten 01.01.811 und 31.12.851 in die quantitative Auswertung aufgenommen.

Auch bei den übrigen Urkunden werden nicht nur diejenigen Verfügungen berücksichtigt, die zur Ausstellung der jeweiligen Urkunde geführt haben, sondern auch frühere Verfügungen, auf die im Text Bezug genommen wird. Viele Urkunden werden daher nicht nur einfach, also mit dem oder der Auftraggebenden, registriert, sondern so oft, wie ihr Inhalt es zuläßt. Als Beispiel soll die Urkunde Nr. 533 von 868 April 4 genannt werden, in der wir folgendes lesen:

Ego Amalpret cogitans de remedio animē meē parentumque meorum atque filiorum trado atque transundo ad coenobium sancti Galli, cui venerabilis Grimaldus abba preesse dinoscitur, unum curtile, quod concambiavi ab Wagone et ab uxore ejus nomine Hulta in pago Durgagense in loco, qui dicitur Zezinchova, et omnes res, quas adquisivi a Thingolto in eodem loco sitas, omnia videlicet ex integro, sicut hodierno die visus sum habere ad prefatum locum traditas perpetualiter atque delegatas esse volo ...

Hier werden neben dem Verfügenden Amalpret das Ehepaar Wago und Hulta sowie Thingolt genannt. Mit den beiden letztgenannten Parteien hat Amalpret vor seiner Tradition an St.Gallen Geschäfte getätigert, und zwar einen Tausch und einen Kauf von Grundbesitz. Über diese Geschäfte erfahren wir nur deshalb etwas, weil Amalpret just den Teil seines Gesamtbesitzes dem Kloster St.Gallen vermachte, den er auf diese Weise erlangt hat. Diese Urkunde wird daher an drei Stellen in die quantitative Auswertung aufgenommen, nämlich zweimal als Individualverfügung eines Mannes und einmal als Gemeinschaftsverfügung eines Ehepaars. Weil eine genaue Datierung des Verkaufsgeschäftes des Thingolt wie auch des Tausches, den Amalpret mit dem Ehepaar Wago und Hulta tätigt, nicht möglich ist, wird für die quantitative Auswertung angenommen, daß diese nicht früher als etwa zwanzig Jahre vor der Ausstellung der Urkunde und spätestens an diesem Tag getätigert worden sind. Die beiden zusätzlich erschlossenen Verfügungen tauchen daher in der quantitativen Untersuchung mit den Eckdaten 01.01.864 und 04.04.868 auf¹¹⁹.

118 Die Darlegung des Sachverhaltes und die Schlußfolgerungen nach BORGOLTE, Grafschaften, S.95/6.

119 In analoger Weise werden folgende Urkunden ausgewertet: Nr. 49, 64, 79, 104, 118, 158, 161, 165, 173, 174, 176, 199, 203, 224, 235, 246, 254, 255, 268, 277, 278, 285, 290, 293, 296, 309, 328, 331, 335, 343, 365, 367, 370, 372, 381, 383, 415, 418, 419, 429, 458, 470, 480, 481, 491, 501, 504, 533, 536, 546, 548, 557, 560, 568, 582, 606, 609, 637, 638, 643, 654, 658, 683, 719, 729, 736, 754, II Anh. 4, II Anh. 11 und II Anh. 27. Rätsch sind die Urkunden Nr. 165, 173, 174, 224, 235, 254, 255, 290, 293, 296, 415, 458, 501, 683 und II Anh. 4.

In einem Fall können wir die Urkunden der Edition Wartmanns um ein Exemplar erweitern. In der Anmerkung zur Urkunde Nr. 335 von 830 Dezember 2 stellt Wartmann nämlich fest, daß ein zweites Pergament desselben Inhalts existiere, weshalb er diesen nicht noch einmal abdrucke. Tatsächlich unterscheiden sich die beiden Urkundentexte in einigen wesentlichen Punkten. Vor allem stimmen die Namen der Tradierenden, zweier Ehepaare, nicht überein¹²⁰, daneben sind in der zweiten, von Wartmann nicht abgedruckten Urkunde die Namen zweier Zeugen ausgefallen¹²¹.

Nach diesen Kriterien ergibt sich, daß in den älteren St.Galler Urkunden in insgesamt 818 Urkunden 805 Verfügungen erwähnt werden. Diese Zahl kommt zustande, weil zwar häufig mehrere Verfügungen aus einer einzigen Urkunde erschlossen werden können, auf der anderen Seite 97 Urkunden bei der quantitativen Auswertung nicht berücksichtigt werden¹²².

2.2. Menschen und ihre Funktionen

Nun müssen die verschiedenen auftauchenden Personen hinsichtlich ihrer Funktion in Gruppen eingeteilt und diese dann voneinander abgegrenzt werden. Dabei lassen sich fünf Gruppen unterscheiden, nämlich Tradierende, Zustimmende, Zeugen, von der Tradition Profitierende sowie Sklaven und Sklavinnen, über die bei einer Tradition verfügt wird. Am einfachsten sind die Tradierenden definierbar. Diese sind im Regelfall sowohl in der 'intitulatio' als auch zu Beginn der Zeugenreihe anzutreffen. Nach den Zeugenunterschriften werden meist Actum und Datum sowie die Schreiberformel genannt¹²³. Auffallend - wenn auch wenig überraschend - ist, daß die älteren St.Galler Urkunden in der Anfangszeit des Klosters kürzer sind als später und weniger komplizierte Regelungen bei der Übergabe von Grundbesitz kennen. Anfangs herrscht zudem die reine Schenkung vor, während später die bedingte Schenkung mit Zinspflicht die Regel wird. Trotzdem ist die textliche Form der älteren St.Galler Urkunden vom Anfang der Überlieferung an fast unverändert vorhanden und wird später nur noch variiert¹²⁴. In der 'intitulatio' finden sich folgende Formeln zur Kennzeichnung eines oder einer Tradierenden:

ego itaque N dono
ego itaque N trado
ego N trado atque transfundō
ego in Dei nomine N dono adque trado
ego in Dei nomine N talis mihi decrevit voluntas trado
ego N pro remedio anime meae parentumque meorum trado

In der Zeugenreihe wird der oder die Tradierende folgendermaßen eingeführt:

Signum N auctor/auctricis/autorum.

120 Das erste Ehepaar wird mit 'Plidgozi et conjunx mea nomine Amaldhrudae' bezeichnet, das zweite mit 'Perahmar et conjunx mea nomine ...'.

121 Siehe dazu BORGOLTE / GEUENICH, Register, S.674.

122 Dabei handelt es sich die Urkunden mit folgenden Nr.: 65, 92, 133, 187, 207, 218, 223, 226, 234, 263, 312, 344, 354, 357, 420, 426, 431, 433, 434, 435, 439, 453, 477, 489, 492, 497, 512, 519, 527, 530, 566, 569, 570, 573, 575, 585, 590, 591, 602, 604, 608, 612, 613, 614, 615, 618, 621, 623, 627, 628, 632, 642, 653, 661, 662, 663, 664, 666, 670, 673, 674, 675, 680, 682, 685, 687, 688, 698, 706, 715, 716, 720, 724, 726, 730, 733, 734, 735, 740, 741, 748, 755, 761, 767, 769, 774, 778, II Anh. 1, II Anh. 2, II Anh. 7, II Anh. 19, II Anh. 22, II Anh. 23, III Anh. 5, III Anh. 6, IV Anh. 2 und IV Anh. 3. Nr. 354 ist rätsch.

123 Unter den ersten 30 Urkunden sind folgende in dieser Weise aufgebaut: Nr. 2, 4, 5, 8, 9, 15, 16, 18, 23, 24, 26, 27, 28, 30. Nr. 8 und 28 sind Verfügungen von Frauen, nämlich zunächst ein Verkaufsgeschäft, als zweites eine Schenkung. Bei den Urkunden Nr. 8 und 9 handelt es sich um rätsche Urkunden; siehe zu ihnen NEHLSSEN-V.STRYK, boni homines, S.228, Anm.9 und 12.

124 BORGOLTE, Grafschaften, S.32.

Signum N, qui/quae hanc traditionem fieri rogavit.
Signum N, qui/quae hanc cartulam/cartam/cartam traditionis fieri rogavit.
Signum N, qui/quae hanc donationem fieri rogavit.
Signum N, qui/quae fieri rogavit.
Signum N, qui/quae hanc cartam traditionis fecit/patravit.
Signum N, qui/quae hanc conscriptionem fieri postulavit.
Signum N, qui/quae hanc traditionem fieri atque firmare rogavit.

In Fällen, in denen dieselbe Person auf diese Weise zweimal verzeichnet ist, ist die Frage nach der Urheberschaft leicht und eindeutig zu beantworten. Gelegentlich wird eine Person jedoch nur in der 'intitulatio', nicht jedoch an erster Stelle der Zeugenreihe genannt. Im einzelnen finden sich Verfügungen von Frauen, die nicht von ihr signiert sind¹²⁵, ebensolche von Männern¹²⁶, sowie gemeinsame Verfügungen mehrerer Männer bzw. Frauen, die nur von den verfügenden Männern¹²⁷ oder auch von keinem der Verfügenden¹²⁸ signiert sind.¹²⁹ In allen diesen Fällen wird die Verfügung als die derjenigen Person behandelt, die in der 'intitulatio' genannt wird. Dieser Zuordnung liegen zwei Überlegungen zugrunde. Zunächst gibt es drei Möglichkeiten der 'firmatio' einer Tradierung durch den oder die Verfügende, nämlich zum einen die Signierung, dann die 'subscriptio' und schließlich das bloße Auflegen der Hand auf das Pergament der Urkunde¹³⁰. Für die älteren St.Galler Urkunden sind alle drei Arten der 'firmatio' bezeugt. So wird berichtet, daß der Zeuge Adalung in einer Urkunde eigenhändig unterzeichnet¹³¹, und der Priester Bernegar die Urkunde über seine gemeinsam mit Vater und Schwester getätigte Verfügung nicht nur selbst verfertigt, sondern auch unterschreibt¹³². Auch das Auflegen der Hand auf das Pergament wird angesprochen, beispielsweise in der Verfügung der Engildrud:

Et ut hēc testamenti atque ingenuitatis auctoritas inviolabilem inconvulsamque obtineat firmitatem, ego Engildruda et Richolf advocatus meus amborum manibus subter firmavimus, sacerdotes quoque ita nominati manus suas in prēsentem ingenuitatis cartulam miserunt: Pero, Adalman, Hiltiger, Ratpot, Paldolt, Rantolf¹³³.

Die Signierung durch den Schreiber ist zwar die bei weitem häufigste Form der 'firmatio'. Da aber das Auflegen der Hand auf das Pergament einer Urkunde ebenso gut möglich ist und keine dauerhaften Spuren hinterläßt, kann aus dem Fehlen einer Unterschrift nicht gefolgert werden, daß keine 'firmatio' durch den oder die Tradierende/n erfolgt ist. Zum zweiten ist festzuhalten, daß die 'firmatio' des oder der Tradierenden am Kopf der Zeugenreihe formal mit der Tätigkeit der Zeugen identisch ist. Dies wird durch Zusätze wie die folgenden bestätigt:

125 Beispielsweise Nr. 171, 199, 311, 370, 379, 444, 456, 521, 657 und III Anh.3.

126 Beispielsweise Nr. 99, 141, 178, 240, 251, 416 und 476.

127 Beispielsweise Nr. 130, 142 und 148. Ebenso in einer rätischen Urkunde, Nr. 173.

128 Beispielsweise Nr. 55 und 468.

129 Bei einer gemeinsamen Verfügung von Männern und Frauen, die nur von der weiblichen Verfügenden signiert wird, handelt es sich um eine rätische Urkunde, Nr. 258. Diese Möglichkeit soll daher nicht mit den alamannischen Belegen zusammen genannt werden.

130 Siehe Kapitel II. Die für die Gültigkeit einer Urkunde wichtige 'levatio cartae', die mehrfach in den älteren St.Galler Urkunden bezeugt ist, bietet keinen Anhaltspunkt für die Bestimmung des Urhebers einer Urkunde und kann daher hier vernachlässigt werden. Zur Bedeutung der 'levatio cartae' siehe auch REDLICH, Privaturokunden, S.50-52.

131 †(Signum) Adalungus scripsi et subscripti (Nr. 57). Im Faksimiledruck ist deutlich zu sehen, daß diese Worte tatsächlich von einer von der Haupthand unterschiedenen Hand geschrieben worden sind. (CLA I, S.76/7)

132 Nr. 148. Der Faksimiledruck zeigt, daß die Urkunde durchgehend von einer Hand geschrieben wurde. (CLA II, S.70/1)

133 Nr. 417.

Signum Hwicramno, qui hanc firmitatem fieri jussit, testis. sig. Johanne abbati atque pontifici test.¹³⁴

Actum in Wilarresbah cartula ista facta est, et hii sunt testes, qui in bresente fuerunt et firmaverunt. Signum Ipponi, qui hanc cartulam tradicionis fieri rogavit. Sig. ...¹³⁵

Signum Joseph, qui hanc traditionem fieri et firmare rogavit, et aliorum testium. sig. ...¹³⁶

Personen, die nicht in der 'inscriptio', wohl aber in der 'firmatio' erscheinen, haben offenbar weitgehend dieselbe Funktion wie die Zeugen¹³⁷. Daraus folgt, daß für die Bestimmung der tradierenden Person die 'intitulatio', nicht aber die 'firmatio' maßgeblich ist.

Soweit zur Definition eines oder einer Tradierenden. In vielen Fällen ist nicht nur eine Person an der Tradition beteiligt. Hier sind zunächst Verfügungen von Eltern und ihren Kindern sowie solche von Geschwistern zu nennen. Nicht immer allerdings ist das Verhältnis der Verfügenden klar gekennzeichnet. Gelegentlich kommt es vor, daß lediglich ein männlicher und ein weiblicher Name genannt werden. Beispielsweise lassen 'nos Wolfbret et Wingidu' gemeinsam mehrere namentlich genannte Sklaven frei¹³⁸. Im Text der Urkunde wird deutlich, daß beide gemeinsame Erben haben:

nulli heredum ac proheredum nostrorum vel cuicumque servitium inpendetis...

Daraus kann mit einiger Sicherheit geschlossen werden, daß es sich um ein Ehepaar handelt. Dieselbe Problematik taucht auch bei einigen anderen Urkunden auf¹³⁹. Generell ist dann, wenn ein Mann und eine Frau gemeinsam über Gut verfügen, das sie offenbar gemeinsam besitzen, davon auszugehen, daß es sich um ein Ehepaar handelt, sofern nichts Gegenteiliges aus dem Text hervorgeht.

Nun soll kurz auf die Gruppe der von einer Tradition profitierenden Personen eingegangen werden. Unter diese sind zunächst Personen zu fassen, die materiell von einer Schenkung profitieren. Dies ist vor allem bei solchen Traditionen der Fall, bei denen das an das Kloster geschenkte Gut gegen Zins als Prekarie rückübertragen wird¹⁴⁰. Hier hat in fast allen Fällen zunächst der oder die Tradierende selbst das Nutzungsrecht. Es finden sich aber auch oft Vermerke, an wen das Nutzungsrecht nach deren Tod übergehen soll. An dieser Stelle werden summarisch die Nachkommen, aber auch namentlich genannte Personen genannt. Dies geschieht durch Ausdrücke wie den folgenden:

Et post obitum meum uxor mea exinde censem solvat solido uno annis singulis tempus vité suē, si maritum non habet; et postea filius meus nomine Ratingus ipsum censem solvat solido uno annis singulis tempus vité suē et filii sui post eum¹⁴¹.

Neben der Einsetzung in den Nutznieß eines Gutes gibt es die Möglichkeit, sich oder eine andere Person durch den Eintritt in ein Kloster abzusichern. So bestimmt Rachilt in den Jahren 826/7 folgendes:

134 Nr. 27.

135 Nr. 41.

136 Nr. 528, 7867 IX 3; so oder ähnlich auch Nr. 53, 54, 58, 102, 110, 119, 315, 319, 387, 412, 438, 448, 451, 473, 482, 513, 528, 549, 571, 582, 583, 601, 603, 616, 641, 644, 650, 658, 677, 681, 684, 689, 702, 704, 707, 710, 722, 725, 728, 729, 739, 742, 744, 746, 750, 751, 752, 754, 758, 759, 762, 766, 771, 776, II Anh. 3, II Anh. 4, II Anh. 5 und III Anh. 8. Drei Urkunden stammen aus dem rätischen Rechtskreis: Nr. 707, II Anh. 4 und II Anh. 5.

137 Siehe BRUNNER, Urkunde, S.220/1. Zur Beurkundungsproblematik siehe auch HELBOK, Regesten, Exkurs I, S.48-61.

138 Nr. 197 von 807 X 1.

139 So in Nr. 224, 277, 565, 683 (hier verfügen Madornin und Solvana auf der einen, Valerius und Agina auf der anderen Seite über den Verkauf eines Grundstückes; auftraggebend für die Verfassung der Urkunde ist eine Person namens Melesa, vermutlich eine Frau) und III Anh. 1. Nr. 224 und 683 sind rätische Urkunden.

140 Siehe W. OGRIS, Art. Precaria, in: HRG III, Sp.1885/6.

141 Nr. 175 von 801-6 VI 16.

Ego Rachil(t) trado ad monasterium sancti Galli cum manu advocati mei Scrutolfi pro animè meè ac matris meè remedio et pro êterna retributione unam hobam Fruachonolvi in Nibalgauwe ad Chirichun, cum omni possessione sua, tam domibus et êdificiis, quam mancipiis, campis, pratis, silvis, viis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus et immobili- bus, cultis et in cultis vel quicquid dici aut nominari potest, préfato coenobio volo esse traditum ac delegatum; ea videlicet ratione, ut dum vixero ad me recipiam, et in Cella Ratpoti ad jus ejusdem coenobii congruum locum ad mandendum habeam mihiique virtus et vestitus sicut unius monachi exhibeatur. Et si mater mea ibidem manere decreverit, simili modo habeat¹⁴².

Neben der Tradierenden selbst soll auch ihre Mutter in ein Kloster aufgenommen werden, wenn sie es wünscht. Die Bitte um Aufnahme in das Kloster St.Gallen, bei männlichen Ausstellenden mehrfach anzutreffen¹⁴³, findet sich bei weiblichen aus einsichtigen Gründen nicht. Stattdessen wird im obigen Beispiel und in einer weiteren Urkunde¹⁴⁴ die Lösung gewählt, sich den Eintritt in das Frauenkloster Kißlegg¹⁴⁵ im Nibelgau auszubedingen. Daß auch Frauen zumindest kurzzeitig im Kloster St.Gallen Unterschlupf finden können, zeigt das Beispiel der Wolfkart, die sich folgende Erlaubnis ausbittet:

Et quando veniaet ad monasterium causa orationis, mansio et virtus necessaria ad unum diem et ad unam noctem detur¹⁴⁶.

St.Gallen hat hier, wie aus dem Rest der Urkunde hervorgeht, im wesentlichen die Aufgabe, durch Zahlung von Naturalien den Unterhalt von Wolfkart zu sichern. Die Bitte um Unterhalt findet sich auch in einigen anderen Übertragungen. Fast immer versorgt der oder die Tradierende sich auf diese Weise selbst; nur in einem Fall sorgt ein Vater sich so um die Lebenstüchtigkeit seiner Kinder, daß er für diese um Unterhalt bittet:

Si autem emollierint heredes mei, ut proprietatem suam contineri non possint, tunc ipsi aut in monasterio seu in proxima curte victum et vestitum habeant, hereditas illorum monasterio revertatur¹⁴⁷.

In allen diesen Fällen werden bei quantitativen Untersuchungen die in den Urkunden erwähnten Personen unter der Kategorie "materiell versorgte Personen" zusammengefaßt.

Neben den materiell von einer Tradition profitierenden Personen ist die Gruppe derjenigen Menschen zu nennen, die im geistlichen Sinne Nutznießende sind. Bei den Schenkungen an das Kloster St.Gallen handelt es sich ja um sogenannte Seelenheilschenkungen, also solche, die das Seelenheil der beteiligten Personen befördern sollen. Selbstverständlich ist dabei zunächst an den oder die Tradierende/n selbst zu denken. Dies gilt in besonderer Weise, wenn als Grund für eine Schenkung beispielsweise eine ernsthafte Erkrankung des oder der Schenkende/n angegeben

142 Nr. 311.

143 Beispielsweise Nr. 52, 201, 220, 221, 222, 307, 333, 334, 352, 372, 393, 407, 416, 432, 442, 443, 466, 470, 485, 493, 504, 507, 511, 520, 525, 529, 541, 546, 572, 607, 643 und 768.

144 Nr. 406 von 7849 V 23.

145 Zur Gleichsetzung der 'cella Ratpoti' mit Kißlegg siehe BORGOLTE, Kommentar, S.378, sowie BORGOLTE, Grafschaften, S.176.

146 Nr. II Anh. 11. Eine Übersetzung und Besprechung dieser Urkunde findet sich bei BORGOLTE, Conversatio, S.301/2.

147 Nr. 494. In einem weiteren Fall, Nr. 421, findet die Versorgung direkt statt: ein Mann namens Vigilius sichert sich den Nutznieß über Güter, die er schon vor seinem Tode seinem Sohn vermachte. Dadurch kann sich der Vater eine Versorgung bis an sein Lebensende sichern, ohne selbst seine Güter bearbeiten zu müssen. Da nach seinem Tod aber sein Sohn in den vollen Besitz der übertragenen Güter kommt, wird für die quantitative Auswertung vermerkt, daß letzterer materiell von der Verfügung profitiert. Allerdings handelt es sich hierbei um eine rätische Urkunde.

ist¹⁴⁸. Quantifizierende Untersuchungen sind bei dieser Personengruppe jedoch überflüssig, weil auch dann, wenn dies im Urkundentext nicht ausdrücklich vermerkt ist, unterstellt werden kann, daß diese Motivation hinter jeder Schenkung steht. Interessant - und auch quantifizierbar - ist es jedoch, wenn Dritte geistlich profitieren sollen. Dabei findet sich beispielsweise der folgende Ausdruck:

ego N dono atque trado pro remedio animè meè et M ...¹⁴⁹

Dabei ist zu unterscheiden zwischen summarischen Verweisen auf alle 'parentes'¹⁵⁰ und solchen, bei denen einzelne Personen gezielt benannt werden. Beispielsweise verfügt Rachilt, deren Verfügung oben zitiert wurde, mit dem expliziten Wunsch, nicht nur ihr eigenes Seelenheil, sondern auch das ihrer Mutter zu fördern. Wie wir oben gesehen haben, dient sie diesem Ziel dadurch, daß sie auch für ihre Mutter das Recht ausbedingt, in ein Kloster einzutreten. Die beiden Möglichkeiten der Versorgung, die "materielle" und die "geistliche", überlappen einander hier. Entsprechend wird immer dann, wenn ein oder der Grund einer Verfügung die Sicherung eines Klosterplatzes ist, dies in der quantitative Auswertung wie eine Erwähnung des Seelenheils für diese Person gewertet. Eine solche Verfügung für den oder die Verfügende/n selbst dagegen wird - entsprechend den Verfügungen 'pro remedio animae alicuius' - nicht verwertet.

Die letzte Gruppe von Personen, die wir in den Urkunden häufig antreffen, ist die der Sklaven. Diese Gruppe, die als Teil des verschenkten oder verkauften Besitzes auftaucht, wird durch die Angabe ihres unfreien Standes gekennzeichnet, also mit Bezeichnungen wie 'ancilla', 'servus', 'mancipium', 'colonus' oder 'colona'¹⁵¹. Die Zahl der in dieser Weise erwähnten Menschen ist so hoch, daß sich auch hier eine quantitative Auswertung durchaus lohnen würde. Interessant wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise die Frage, ob in den älteren St.Galler Urkunden mehr männliche oder mehr weibliche Sklaven verzeichnet sind, ob also geschlechts-spezifische Unterschiede hinsichtlich der Standeszugehörigkeit festzustellen sind. Dies wäre besonders unter Berücksichtigung der Tatsache auszuwerten, daß die Sklaverei als ein zunächst ausschließlich Frauen betreffendes Phänomen begriffen werden kann¹⁵². Wenn dies noch Auswirkungen auf die Situation in Alamannien hat, wenn hier also immer noch Sklaven durch kriegerische Handlungen statt durch natürliche Reproduktion beschafft werden, müßten sich mehr weibliche als männliche Sklaven finden.

Schnell fällt in diesem Zusammenhang ins Auge, daß mehrfach in den Urkunden Verbindungen zwischen freien Männern und Sklavinnen belegt ist, wobei die Kinder aus einer solchen Beziehung dann die Möglichkeit haben, eine Statusverbesserung gegenüber ihren Müttern zu

148 Dies geschieht in Nr. 201, 379, 403 und 553; Nr. 379 ist die Schenkung einer Frau, die drei anderen stammen von Männern.

149 Nach NEHLSEN-VON STRYK, boni homines, S.216/7, ist diese Wendung als in Urkunden der Karolingerzeit häufig anzutreffender Ausdruck anzusehen.

150 DUCANGE VI, S.170/1, gibt als Bedeutung des Wortes 'parentes' 'sanguine proximus', also "nächster Verwandter". Dies ergibt jedoch in den Fällen, in denen in einer Urkunde neben den 'parentes' noch andere nahe Verwandte genannt werden, keinen Sinn. Hier scheint die Bedeutung des klassischen Lateins, "Eltern" (siehe GEORGES II, Sp.1475/6), besser zu passen. Die entsprechenden Stellen aus den Urkunden lauten folgendermaßen: 'pro remedio animae meae parentumque meorum necnon et filiorum' (Nr. 496), 'de remedio animè meè parentumque meorum atque filiorum' (Nr. 533), 'parentibus et fratribus meis' (Nr. 539), 'parentibus meis et ... fratre meo Walthario sive ... consobrini mei Erimberti' (Nr. 540).

151 Siehe E. KAUFMANN, Art. Hörige, in: HRG II, Sp.241, der ausführt, daß im Mittelalter kein zusammenfassender Begriff für Menschen der verschiedenen Stadien von Unfreiheit vorhanden war.

152 Siehe LERNER, Patriarchy, passim.

erfahren. Gelegentlich können die Frauen durch eine Heirat auch für sich selbst eine solche Statusverbesserung erreichen¹⁵³.

Hinzu kommt die Frage, ob Sklaven beiderlei Geschlechts im Familienzusammenhang aufgelistet sind, eine Frage, die zu verfolgen sich auch für die anderen Personengruppen lohnen würde. Kuchenbuch¹⁵⁴ hat bei der Durchsicht einiger frühmittelalterlicher Urkundenbestände festgestellt, daß bei der Aufzählung von Familien üblicherweise zuerst der Name des Ehemannes erscheint, dann die Angabe 'cum uxore / coniuge', wobei der Name der Ehefrau nicht immer folgt, und erst nach der Ehefrau die Kinder genannt werden. Auch Alleinstehende mit Kindern sind belegt, wobei die überwiegende Anzahl dieser Nennungen Frauen angibt¹⁵⁵. Daraus "durf geschlossen werden, daß sich in der ausführlicheren Verzeichnisweise der Urkunden eine engere Bindung der *infantes* an die Frau als an den Mann manifestiert. Dieser Schluß mag inhaltlich banal sein, methodisch - und darauf kommt es in der Historie als Wissenschaft an - ist er bedeutsam, denn damit wäre ein bislang noch kaum beachteter Belegkorpus für dasjenige Frauen-Werk in Händen, mit dem Eva in der Heiligen Schrift und im Bildsymbol der Schriftkundigen des Mittelalters nach der Vertreibung beauftragt wurde: dem Gebären und Nähren der Nachkommen, der Sorge um die "Erben"¹⁵⁶. Läßt sich diese Aussage für die älteren St.Galler Urkunden bestätigen? Da diese Frage, so spannend sie ist, nicht in den Kontext dieser Arbeit gehört, wird sie hier nicht bearbeitet werden können. Das von Kuchenbuch aufgrund von anderen Quellen erzielte Ergebnis kann aber einen Hinweis darauf geben, in welche Richtung die bei einer solchen Untersuchung zu erwartenden Antworten zielen. Da und soweit Sklaven in unserem Zusammenhang als Teil der transferierten Masse auftauchen, nicht aber als mit eigenem Besitz handelnde Personen, werden sie bei der Auswertung keine Rolle spielen.¹⁵⁷

2.3. Verfügende Frauen in den älteren St.Galler Urkunden

Hinter dem allgemeinen Begriff "Verfügung" verbergen sich sehr unterschiedliche Rechts-handlungen. Die häufigste unter ihnen ist die Schenkung an das Kloster St.Gallen, sei es mit oder ohne Rückübertragung an den oder die Tradierende/n. Die beiden dazugehörigen Formen der Urkunde, die Prästarie und die Prekarie mit ihren verschiedenen Diktatelementen, sind schon mehrfach ins Blickfeld geraten. Schenkungen sind jedoch bei weitem nicht die einzigen Aktivitäten, bei denen wir Verfügende, und unter ihnen besonders Frauen, beobachten können.¹⁵⁸

153 Diese Fälle werden uns später im Zusammenhang mit der Untersuchung des ehelichen Güterrechtes in den Urkunden beschäftigen.

154 KUCHENBUCH, Opus Feminile, S.164-166.

155 KUCHENBUCH, Opus Feminile, S.165/6 mit Anm. 71.

156 KUCHENBUCH, Opus Feminile, S.166.

157 GOETZ, Frauen, S.253/4, kommt aufgrund einer Untersuchung von Hufenthaltern in den älteren St.Galler Urkunden zu dem Ergebnis, daß diese im Gegensatz zu den 'mancipia', den Sklaven, offensichtlich familiär gebunden sind. Dies schließt er aus der Tatsache, daß diese oft namentlich mit dem Ehepartner und der Zahl der Kinder, auch diese gelegentlich mit Namen, genannt werden.

158 Eine quantitative Auswertung der älteren St.Galler Urkunden, wie sie im folgenden erfolgen soll, erfordert eine Analyse des Namenbestandes mit dem Ziel, Männer- und Frauennamen in den Urkunden zuverlässig voneinander unterscheiden zu können. Eine solche Analyse des gesamten, über 20.000 Belege umfassenden Bestandes der Personennamen der älteren St.Galler Urkunden wurde im Vorfeld dieser Untersuchung auf der Grundlage der Lemmatisierung von BORGOLTE / GEUNICH, Register, vorgenommen. Weitere wichtige Hinweise wurden GEUNICH, Samuhel, GEUNICH, Vorbemerkungen, HAGMANN, Personennamen, LÖFFLER, Hörigennamen, SONDEREGGER, Althochdeutsch, SONDEREGGER, Aufgaben, sowie SONDEREGGER, Personennamenschatz, entnommen.

Bei der Untersuchung der Personennamen wurde die Tatsache genutzt, daß gerade Frauen in den Urkunden häufig mit der Bezeichnung ihres Verwandtschaftsgrades zum Verfügenden versehen werden und dadurch eindeutig als Frauen

Daß dabei neben der Sicherung des Seelenheils durchaus auch wirtschaftliche Überlegungen mitspielen können, zeigt das Beispiel der Reginlind.

In Dei nomine ego Reginlind cogitans instabilia esse futura et desiderans prémia aeterna trado ad monasterium sancti Galli, ubi modo venerabilis abba Salomon préesse dinoscitur, juchum I in Ekka; ea videlicet ratione, ut ego inde accipiam curtile I in beneficium, hoc est in Ekka, et amborum potestatem habeam usque ad obitum meum sub censu; ...¹⁵⁹

Reginlind bekommt zusätzlich zu ihrem tradierten Besitz ein Haus mit zugehörigem Land im selben Ort zum Nutznieß. Diesen Gesamtbesitz möchte sie jedoch nicht nur selbst nutzen, sondern nach ihr soll noch jemand anderes in seinen Genuß kommen:

Post obitum vero meum cuicunque cartam hujus traditionis dedero, easdem res possideat usque ad obitum suum sub eodem censu, redemptione denegata mihi et illi; postea revertentur ipse res ad monasterium.

Offenbar ist Reginlind alleinstehend. Nachdem wir sie als wirtschaftlich denkende Frau kennengelernt haben, ist durchaus möglich, daß sie mit dem Versprechen einer großzügigen Gabe eine Person ihrer Wahl zur Mithilfe bei der Bewirtschaftung ihres Gutes anhalten will¹⁶⁰.

Sehr häufig ist der Tausch. Hierbei wird, mit oder ohne Erwähnung des Seelenheils, Land an das Kloster St.Gallen gegeben und dafür Besitz an einem anderen Ort eingetauscht. Mehrfach wird in den Urkunden der Grund eines solchen Tausches angesprochen: das getauschte Land liegt für alle Beteiligten an einem bequemer zu bewirtschaftenden Ort. Ein weiteres Beispiel, das eine wirtschaftlich aktive Frau zeigt, ist der Tausch zwischen dem Kloster und Lantsind. Diese hat von der Tradition eines gewissen Hunolf profitiert, der sie und ihre Kinder als alleinige Nutznießende in seine an St.Gallen geschenkten Güter eingesetzt hat. Dann, so fährt Abt Cozpert fort, hat sie beschlossen, es zu tauschen:

Sed nunc nobis complacuit easdem res in cambium mitttere; id est ut ipsas res in Tegrißcah ad nostros sumamus usus et eidem feminē unum novale Wolahwilare nuncupatam daremus; sub tali condicione, ut post VI annos eundem censem, ut supra memoravimus, plenum persolvat¹⁶¹.

Nun tauscht sie also ihren Besitz gegen ungerodetes Land, für das sie zunächst sechs Jahre lang keinen Zins zahlen muß - vermutlich die Anzahl von Jahren, die es brauchen wird, um das Land

identifizierbar sind. Durch die Kombination der auf diese Weise sicher als Frauennamen erkennbaren Namen mit denjenigen, die aufgrund ihrer Endung beziehungsweise ihres Zweitgliedes als solche angesehen werden können, ergab sich in 467 Fällen, daß es sich zweifelsfrei um Frauennamen handelt. Bei 57 Belegen handelt es sich wahrscheinlich um Frauennamen und bei 33 weiteren Namen kann dies vermutet werden.

Im Rahmen einer quantitativen Auswertung interessieren nur die Namen der tradierenden Männer und Frauen. Den von WARTMANN hinzugefügten Überschriften zu den Urkunden kann zumeist eindeutig entnommen werden, ob es sich bei den Tradierenden um Männer oder um Frauen handelt. Nach der namentlichen Untersuchung der Urkunden ergibt sich nur an zwei Stellen eine Änderung gegenüber seinen Überschriften. In Nr. 465 ist Perevrid, lemmatisiert *berbt/frib*, wegen des Zusammenhangs der Urkunde als Mann anzusehen; der Name ist als Männer- und Frauennname belegt. In Nr. 597 kann Richkart, lemmatisiert *rik/gard*, nur als Frauenname angesehen werden; der Name ist zwar nicht noch einmal belegt, wegen des Zweitgliedes *-gard* kann es sich aber nur um einen Frauennamen handeln. Hinzu kommt eine Ungenauigkeit In Nr. 582 verfügt, wie dem Text der Urkunde zu entnehmen ist, nicht ein Mann namens Rating allein, sondern zusammen mit seiner Frau Wieldrud.

159 Nr. 718 von 899 II-XII 8 Montag.

160 Dieser Gedanke wird in der Verfügung des Engilpret explizit gemacht, wenn er sagt, daß die Söhne seiner Schwester zwar nach seiner Ehefrau in den Besitz eintreten dürfen, dies aber nur, wenn sie ihr vorher auf liebenswerte Weise zur Hilfe gekommen seien: 'Et si filii sororum mearum, Hugabret, Engilbret, Thietker, Otker, [seiner Ehefrau] Cotesthive amabiliter servierint, illa habeat potestatem eius concedere redimendi cum XXX solidis.' (Nr. 692 von 894 I 27)

161 Nr. 309 von 827 XII 2; ähnlich auch Nr. 257 von 820/1 VI 27.

in fruchtbare Ackerland zu verwandeln. Nach diesen sechs Jahren wird sie dann den vollen Zins zahlen müssen, der vorher auf dem Besitz des Hunolf gelegen hat¹⁶².

Auch Käufe und Verkäufe werden von Frauen getätigt. Die Bedeutung, die sie dabei haben, wird schon allein durch die Tatsache verdeutlicht, daß der allererste Verkauf eines Grundstückes an das Kloster St.Gallen von einer Frau getätigt wird, die allerdings aus dem rätischen Rechtskreis stammt und daher für Alamannien nur illustrierenden Charakter haben kann. Daghilinda erhält für den Verkauf eines Hauses mit zugehörigem Grundbesitz 30 solidi:

Anno tredecimo pos regnu domni nostri Dacopirti reges sub diem tertium kalandas setembres scripti ego Audo clericus rojetus ad Daghilinda, que conmanit in Chiperatiwile. Constat quod vindedisset et vindidit sub legedimo jure estrumintorum tivi ti, sic volo tivi vindere et donare, concedere pro sirvicio tuum, q..... quotidiani diebus inpendere ve.. dor, hoc est in fondo Ghiperativilare casa, sola, orta, agra, prada, pomifferis, in silvis fructefferis, quantu ad ipsa adipirerit, omnia ex omnibus ex entecru, quantu ad ipsa adipirerit, estructum estrumintorum precium placedum adque fenidum in auro soledus XXX, qui in precium vindidor ad hemtoribus, et ipsam rem tradit imtori, ut neque per se neque per sposita persona nunc quae ssit vinturum¹⁶³.

Nach der Größe des verkauften Besitzes zu urteilen, ist Daghilinda keine Großgrundbesitzerin. Umso verblüffender ist es, daß sie darauf kommt, nicht zu verschenken, sondern zu verkaufen in einer Zeit, in der ihre Nachbarn - rätische wie alamannische - ihre Güter an St.Gallen schenken und als Gegenleistung höchstens die Aufnahme in das Kloster fordern¹⁶⁴.

Nach diesen Bemerkungen überrascht es nicht, daß Frauen sich auch mit St.Gallen streiten. Eine 'notitia' macht uns mit dem Streit der Rachilt und ihres Sohnes Heripreht bekannt¹⁶⁵. Der Streit behandelt Land aus der Tradition des Bruders der Rachilt, Albaricus, das diese nach Aussage der 'notitia' gewaltsam an sich genommen und bewirtschaftet habe. Mutter und Sohn müssen sich auf einem 'placitum' vor dem Grafen Waning und einem Vasall des Königs, Ruadpert, verantworten und werden hier dazu verurteilt, den strittigen Besitz an St.Gallen zurückzugeben. Da aber Rachilt und ihr Sohn Heripreht sich trotz der Zeugenaussage von insgesamt 27 Männern weigern, die Besitzansprüche von St.Gallen anzuerkennen, wird der Bann über das Grundstück ausgesprochen und der König selbst angerufen:

Cum enim idem testes legaliter adducti fuissent, eadem Rachilt et Heripreht filius ejus eidem testificationi consentire nolentes de placito evaserunt, qua ex causa dijudicatum est, ut eadem res in interdictu banni jusse fierent, usquedum de hoc regalis sententia decerneret¹⁶⁶.

Wir wissen nicht, wie der Streit schließlich ausgegangen ist. Vermutlich hat das Kloster gewonnen - schon allein deswegen, weil sonst die 'notitia' nicht erhalten geblieben wäre. Sicher ist, daß Rachilt, die wir als Hauptakteurin ansprechen dürfen, eine streitbare Frau ist, die weder vor den

162 Dies ist nicht der einzige Beleg für die Rodung von Land durch eine Frau. In Nr. 444 von 855 Juli 1 ist von einem nach einer Frau benannten Ort die Rede, eine Tatsache, die auf seine Gründung durch sie verweist - wenn der Name nicht, wie auch gelegentlich belegt, mit dem jeweiligen Inhaber wechselt.

163 Nr. 8 von 745 VIII 30; die markierten Stellen sind nicht sicher zu lesen. Die Sprache allein macht deutlich, daß es sich hierbei um eine der rätischen Urkunden handelt. Bei der 'sposita persona' ist nach BECK, Elemente, S.59, möglicherweise an einen Strohmann gedacht, der von der verkaugenden Frau vorgeschoben wird, um den Verkauf anzuzweifeln.

164 Bei ihren Nachbarn handelt es sich um die Tradierenden aus Nr. 6, 9 und 24; siehe dazu SPRANDEL, St.Gallen, S.28. Nr. 9 ist eine rätische Urkunde.

165 Eine zweite Streitsache mit Beteiligung einer Frau ist die zwischen Waltarat, die 'consensu filiorum meorum' handelt, und St.Gallen um Besitz, den diese sich nach Aussage der Urkunde 'injusta machinacione' angeeignet haben; Nr. 437 von 848/54 VIII 6.

166 Nr. II Anh. 18 von 816-37.

Geistlichen des Klosters noch vor dem Schiedspruch einer ganzen Gruppe zum Teil gesellschaftlich hochstehender Männer Respekt hat, und zudem genau weiß, wie sie das ihr nach eigener Einschätzung zustehende Recht auch gegen Widerstand bekommen kann. Denn immerhin hat sie die Güter ihres Bruders in ihren Besitz gebracht und steht eine Verhandlung vor dem 'placitum' durch, an deren Ende sie sogar noch die Mittel findet, eine sofortige Übergabe an St.Gallen hinauszuzögern und eine höhere Instanz mit dem Fall zu beschäftigen. Allerdings ist Rachilt im Gegensatz zu Daghilinda vermutlich keine kleine Grundbesitzerin, sondern eine wohlhabende Frau. Darauf weist die Tatsache hin, daß sie sich einen Platz im Frauenstift in Kißlegg erkaufen kann, einem Ort, der von Borgolte als "St.Galler Dependenz mit Versorgungseinrichtungen für wohlhabende Damen" bezeichnet wird¹⁶⁷. Wiederum achtet Rachilt genau auf ihren Vorteil, denn der geschenkte Besitz soll zeitlebens in ihren Händen bleiben: 'ea videlicet ratione, ut dum vixero ad me recipiam'¹⁶⁸. Auch gibt sie ihrem Mißtrauen gegenüber dem Kloster in aller Form Ausdruck, wenn sie verfügt:

Et post meum obitum ad eundem coenobium ipsa hoba cum omni integritate redeat
perpetualiter ad possidendum, addito ut numquam in beneficium detur. Quod si data fuerit,
proximus heres meus eam ad conquirendum habeat licentiam suoque juri vindicare.

Das Kloster hat nicht das Recht, den von ihr geschenkten Besitz seinerseits weiterzugeben, ein Verfahren, das in der Tat in einigen Urkunden belegt ist. Er soll vielmehr für die Sicherung des Seelenheils der Rachilt und ihrer Mutter auf Dauer bei St.Gallen verbleiben. Ob Rachilt diese Verfügung vor oder nach dem Streit mit dem Kloster getätigten hat, kann aufgrund der nur ungefähr möglichen Datierung der 'notitia' nicht gesagt werden, obwohl die Tatsache, daß sie in die 'cella Ratpoti' eintreten möchte, auf die Zeit nach dem großen Streit mit dem Kloster verweist.

In einigen Fällen steht auch bei Frauen der Wunsch nach Versorgung im Mittelpunkt einer Schenkung. So wünscht sich Wolfkart folgende Gegenleistung für ihre Schenkung:

...; eo scilicet condicte, ut ad victus necessaria a rectore monasterii sive a decano, quicumque tunc ordinatus fuerit, annis singulis accipiat, id est VI maldra de grano et VI de avena, dimidium exeunte augusto et dimidium ad missam sancti Martini, et unum porcum saginatum in natale Domini et duo boves semper a dominico procurentur, et oves et caprē et porci illius cum ceteris dominicis peccoribus procurentur. Et quando veniaet ad monasterium causa orationis, mansio et victus necessaria ad unum diem et ad unam noctem detur¹⁶⁹. Auffällig ist, daß diese Leistungen vor allem die Versorgung der Tiere der Wolfkart beinhalten. Wolfkart bleibt also selbständig, muß aber kaum noch körperliche Arbeit verrichten, da die Tiere vom Kloster versorgt werden und sie die Feldfrüchte direkt ins Haus bekommt.

Auch Adalpirin bekommt Sachleistungen vom Kloster, die allerdings weniger stark auf Eigenversorgung gerichtet sind als die für Wolfkart:

..., et ei econtra per singulos annos demus usque ad obitum ejus quatuor carradas de grano, duas de spelta, alias duas de avena et unum friskingum solido valentem, quando pastura porcorum proveniet, quando autem non, VIII denarios valentem, et uno anno tonica unum solidum valentem, altero vero anno lineam, qui dicitur smoccho, duas tremissas valentem¹⁷⁰. So detaillierte Abmachungen über den Unterhalt finden sich in vergleichbaren Verfügungen von Männern nicht; hier ist dagegen häufig der Wunsch auf Aufnahme in das Kloster selbst zu finden, ein Wunsch, der von Frauen aus einleuchtenden Gründen nicht geäußert wird - St.Gallen

167 BORGOLTE, Grafschaften, S.176.

168 Nr. 311 von 826/7 Mittwoch.

169 Nr. II Anh. 11 von 890 VI - 919 I 5.

170 Nr. 506 von 865 III 10; ähnlich auch Nr. 336 von 830 VII 9.

ist ein Männerkloster. Hier haben wir es zum ersten Mal also mit einer geschlechtspezifischen Form der Verfügung zu tun.

Eine andere Art der Verfügung findet sich nur bei einer Frau, und auch dies nur ein einziges Mal. Ruodpurg, die bisher als Sklavin für St.Gallen gearbeitet hat, kann sich und ihre beiden Töchter durch die Gabe einer Hube mit insgesamt 10 darauf ansässigen Sklaven von diesem Dienst befreien:

Ex quibus est mulier quedam nomine Ruodpurg, quē certissimis testibus ad servitium sancti Galli coacta una hoba in loco, qui dicitur Lintiberc, cum servo in ea sedente nomine Annone et novem reliquis mancipiis se et duas filias suas ab eodem servitutis jugo cum prole sibi progenita vel gignenda, venerabili abbate monasterii sancti Galli Bernhardo concedente, mediatoribus praepositis Erchangero et Liutone et advocateo Wolperto liberare satagerunt et ita fecerunt¹⁷¹.

Dies ist ein weiterer eindeutiger Beleg für die wirtschaftliche Tätigkeit einer Frau, der hier besonders beeindruckend ausfällt, denn der Preis, den Ruodpurg für ihre und ihrer Töchter Freiheit zahlt, ist hoch und offenbar von ihr selbst erwirtschaftet worden. In der Urkunde ist von Mißwirtschaft auf den Gütern, auf denen auch Ruodpurg gearbeitet hat, die Rede. Möglicherweise hat sie deshalb die Freiheit gehabt, in die eigene Tasche zu wirtschaften, um sich schließlich freizukaufen.

Auch Freilassungen durch Frauen sind belegt¹⁷²; dies ist nach allem, was wir bisher an wirtschaftlicher Tätigkeit von Frauen beobachtet haben, nicht verwunderlich, denn die Verfügungsgewalt auch über Sklaven ist dafür dringend erforderlich. Ein Kuriosum ist die Unterstellung von 'vasalli' unter den Befehl einer Frau. Adalhart gibt als letzten Punkt in seiner Verfügung an:

Vasallus autem mei ... post meum obitum Swanaburgae uxori meae serviant tempus vitē suae¹⁷³.

Offenbar soll seine Frau auch nach seinem Tod den tradierten Besitz in gleicher Weise wie vorher weiter bewirtschaften können und braucht dafür die Unterstützung der 'vasalli'.

Abschließend soll auf den Aufstieg der Beretheida aufmerksam gemacht werden. Sie wurde von Karl dem Dicken 877 aufgrund ihrer Treue und ihres Gehorsams mit einem beachtlichen Lehen bedacht. Frauen können offenbar schon im frühen Mittelalter selbständig belehnt werden¹⁷⁴.

Concessimus itaque eidem supradictē Beretheidae in istis villis, id est in Mulinheim et Chembiz et Sienonzo atque Slierbach, terram salicam et mansos XI cum omnibus juste et legitime ad eosdem mansos pertinentibus, id est terris, pratis, silvis, aquis et viis atque mancipia XVI utriusque sexus in eadem proprietate manentibus; ita videlicet, ut haec omnia supradicta in proprietatem habeat, teneat atque possideat, habeatque potestatem habendi, donandi, vendendi, commutandi vel quicquid exinde facere voluerit, sicut lex et justitia de proprietate concedit habendum¹⁷⁵.

So können wir also zusammenfassend feststellen, daß die Tätigkeiten von Frauen ebenso vielfältig sind wie die von Männern. In den meisten Traditionen von Frauen können wir

171 Nr. 645 von 885 VI 30.

172 Nr. 417 von 834/51 X 8 und Nr. 482 von 861 IV 24.

173 Nr. 386 von 843 X 31; zur Interpretation der Urkunde siehe BORGOLTE, Gedenkstiftungen, S.596/7.

174 Im Gegensatz dazu stellt B. DIESTELKAMP, Art. Lehen, -sessen; Lehnrecht, LexMa V, Sp.1807-10, hier Sp.1810, fest, daß sich erst im Laufe des Mittelalters die Vererbbarkeit des Lehens auch an weibliche Verwandte durchgesetzt habe. Vom Lehen für eine Frau spricht er nicht. Anders BOSL, Dienstrecht, der beispielsweise auf S.64 im Zusammenhang mit verschiedenen Formen der Gefolgschaft auch Frauen als Gefolgsleute nennt.

175 Nr. 602 von 887 IV 15.

Aktivitäten mitverfolgen, die von Sachverstand und in einigen Fällen sogar von ausgesprochenem Profitdenken zeugen.

Welche zahlenmäßigen Aussagen lassen die älteren St.Galler Urkunden nach diesen Vorüberlegungen zu? Wie bereits festgestellt, können aus den 818 überlieferten Urkunden aus der Zeit zwischen ca. 700 und 920 insgesamt 805 Verfügungen erschlossen werden. 97 Urkunden werden dabei nicht berücksichtigt. Von den 805 genannten Verfügungen sind 650 von einem oder mehreren Männern initiiert, 67 von Männern und Frauen gemeinsam, und 87 stammen von einer oder mehreren Frauen. In einem Fall kann das Geschlecht des oder der Verfügenden nicht sicher ermittelt werden, nämlich bei der Verfügung der 'parentes' des Thancpert, auf die dieser im Zusammenhang mit seiner eigenen Verfügung hinweist¹⁷⁶. Das entspricht einem Anteil von 10,8% Verfügungen von Frauen gegenüber 8,3% gemeinsamen Verfügungen und 80,8% Verfügungen von Männern. Anders ausgedrückt: die Verfügungen unter Beteiligung von Frauen liegen bei 19,1%.¹⁷⁷

Ergeben sich im Laufe der untersuchten 200 Jahre Veränderungen in der Partizipation von Frauen an den Traditionen? Der Überblick über die Forschungssituation in der Einleitung hat gezeigt, wie unterschiedlich die Lage je nach räumlicher und zeitlicher Situation aussehen kann. Wie entwickelt sich die Zahl der Verfügungen von Frauen bei den älteren St.Galler Urkunden? Die absoluten Zahlen steigen in dieser Gruppe kontinuierlich an und erreichen ihren Höhepunkt in den Jahren zwischen 810 und 830. Danach nehmen sie fast ebenso kontinuierlich wieder ab¹⁷⁸. So scheint sich auf den ersten Blick das zu bestätigen, was Wemple und andere vermutet haben: die Beteiligung von Frauen an Traditionen und damit ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten nehmen ab¹⁷⁹.

Jedoch erweist sich, daß die Verfügungen von Männern eine sehr ähnliche Entwicklung nehmen, wobei der Zenit hier etwa 30 Jahre später anzusiedeln ist¹⁸⁰. Der Graph für die gemeinsamen Verfügungen von Männern und Frauen ist ähnlich, wenn auch weniger ausgeprägt. Hier stammen die meisten Verfügungen ebenso wie bei den Frauen aus der Zeit um 820¹⁸¹. Daß der Höhepunkt der Schenkungsaktivität für St.Gallen in der Zeit des Abtes Cozbert (816-837) liegt, ist lange bekannt. Dieser hat sich nicht nur besonders für die Vermehrung des Besitzes des Klosters, sondern auch für den Ausbau der Verwaltung eingesetzt¹⁸². Interessant ist, daß seine Bemühungen offenbar bei Frauen und gemeinsam Verfügenden eher Erfolg gehabt haben als bei Männern. Dagegen sind Frauen unter den um 860/870 Verfügenden unterproportional vertreten.

176 Nr. 480.

177 GOETZ, Frauen, der auf S.209-212 eine kurze Auswertung der älteren St.Galler und der Freisinger Urkunden unternimmt, kommt, vermutlich weil er die Anhänge zu WARTMANN nicht in seine Untersuchung mit eingeschlossen hat, zu etwas anderen Zahlen: er hat 778 Urkunden bearbeitet, von denen 76 nicht berücksichtigt sind, weil es sich um Königsurkunden handelt. Davon sind 59 allein von Frauen ausgestellt. Hinzu kommen 44 Urkunden, an denen Frauen beteiligt sind - wobei die Beteiligung in einem Fall darin besteht, sich vom Ehemann beschenken zu lassen. Leider stimmt die Angabe der Urkunde nicht, so daß dieser Fall nicht weiterverfolgt werden kann. Insgesamt kommt GOETZ auf einen Anteil der Urkunden mit weiblicher Beteiligung von 14 Prozent, einer gegenüber unserer Zahl niedrigeren Beteiligung, die aber, da genaue Angaben zu den Auswahl- und Zuordnungskriterien - naturgemäß bei einem kurzen Hinweis - fehlen, nur zur Kenntnis genommen werden kann.

178 Siehe Abbildung 4.

179 WEMPLE, Frankish Society, S.106-123.

180 Siehe Abbildung 5; Nr. II Anh. 24 von 975 fällt zeitlich völlig aus dem Rahmen und wird deswegen nicht mit berücksichtigt.

181 Siehe Abbildung 6.

182 SPRANDEL, St.Gallen, S.67/8.

Die wichtige Frage, ob sich der Zugriff von Frauen auf Grundbesitz im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts ändert, ob er sich möglicherweise verschlechtert, kann also nach der Betrachtung des Materials für Alamannien zumindest nicht mit "Ja" beantwortet werden. Die älteren St.Galler Urkunden zeigen eine fast völlig konstante Präsenz von Frauen. Dies zeigt sich besonders gut bei der Betrachtung der prozentualen Anteile von Frauen und Männern an der Gesamtzahl aller Verfügungen¹⁸³. Die ersten sechs Verfügungen stammen von Männern, was aufgrund der geringen Gesamtzahl früher Traditionen zu einer Überrepräsentation bis Anfang der 40iger Jahre des 8.Jahrhunderts führt. In den darauf folgenden 25 Jahren sind dann die Frauen sehr stark vertreten, so daß insgesamt für das 8.Jahrhundert der Durchschnitt von etwa 10% Verfügungen erreicht wird, wie wir ihn für den gesamten Untersuchungszeitraum schon beobachtet haben.

Um die Befunde der älteren St.Galler Urkunden in ihrer Bedeutung einschätzen zu können, soll ein kurzer Vergleich mit Untersuchungen anderer Quellenkorpora durchgeführt werden. In ihrem quantifizierenden Teil kommt Wemple zu dem Ergebnis, daß in den Urkunden des Klosters Lorsch zwischen 10,0 und 14,4% aller Verfügungen von Frauen stammen¹⁸⁴. In der Auvergne und im Mâconnais sind Frauen im 9. Jahrhundert in 5,6 bis 10,6% aller Verfügungen allein tätig¹⁸⁵. Die Zahlen für alle Verfügungen unter Beteiligung von Frauen liegen zum Teil deutlich höher, so beispielsweise bei 39,1 bis 51,5% aller Verfügungen in der Auvergne und im Mâconnais, allerdings nur zwischen 9,6 und 17% in den Urkunden von Lorsch, und sogar noch niedriger in denen von Redon. Die große Spannbreite der Ergebnisse macht einmal mehr deutlich, wie stark regionale Unterschiede eine Rolle spielen.

Während demnach die Zahl der Verfügungen von Frauen in den älteren St.Galler Urkunden innerhalb des von Wemple erschlossenen Rahmens liegt - allerdings eher am oberen Rand dieses Spektrums -, liegt die Zahl aller gemeinsamen Verfügungen zum Teil deutlich darunter. Meist liegen diese dicht bei der Zahl der Verfügungen von Frauen; zu den Zeiten, zu denen weniger Frauen als Tradierende tätig sind als normalerweise, nimmt jedoch die Zahl der gemeinsamen Verfügungen entsprechend zu¹⁸⁶. Grundsätzlich läßt ein solcher Befund eher auf eine Veränderung in den Regelungen der Verwaltung von Grundbesitz schließen als auf eine Zu- oder Abnahme von Grundbesitz in Frauenhand, wie wir dies ja schon bei der Beurteilung der Ergebnisse von Wemple vermutet haben. Im Fall der älteren St.Galler Urkunden sind die Veränderungen geringfügig und vor allem nicht konstant. Daher liegt hier vermutlich nur eine beispielsweise durch die Zufälle der Überlieferung bedingte Verschiebung vor, die - wie auch im Fall des von Wemple untersuchten Quellenmaterials - nicht interpretierbar ist.

Die Ergebnisse von Herlihy für den für uns interessanten Zeitraum von 701 bis 925 liegen für alleinverfügende Frauen bei 11,6% für ganz Europa und bei 11,4% allein für Deutschland¹⁸⁷. Die Kategorie "alleinverfügend" umfaßt bei ihm auch Verfügungen von Müttern mit ihren Kindern. Wenn wir diese Kategorisierung auf die älteren St.Galler Urkunden anwenden, müssen einige Verfügungen hinzugenommen werden¹⁸⁸. Insgesamt kommen wir dann auf 97 Verfügungen

183 Siehe Abbildung 7.

184 WEMPLE, Frankish Society, Tabelle 3, S.110.

185 WEMPLE, Frankish Society, Tabelle 4 und 5, S.114 und 117.

186 Dies ist der Fall für die Zeitabschnitte zwischen 750 und 780, zwischen 810 und 830, sowie zwischen 900 und 930; siehe Abb. 7.

187 HERLIHY, Land, Tabelle 4, S.37-39. Diese Zahlen sind aufgrund seiner sorgfältigen Angaben zu den graphischen Abbildungen seiner Ergebnisse erschließbar.

188 Dabei handelt es sich um folgende zusätzliche Verfügungen: Nr. 58, 85, 142, 170, 173, 258, 364, 468, 537 und 579. Bei Nr. 173 und 258 handelt es sich um rätische Urkunden.

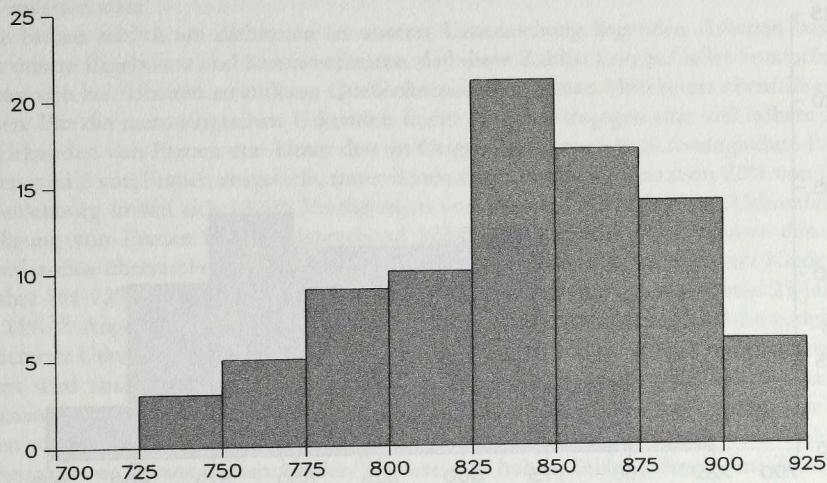


Abb. 4: Verfügungen von Frauen in absoluten Zahlen

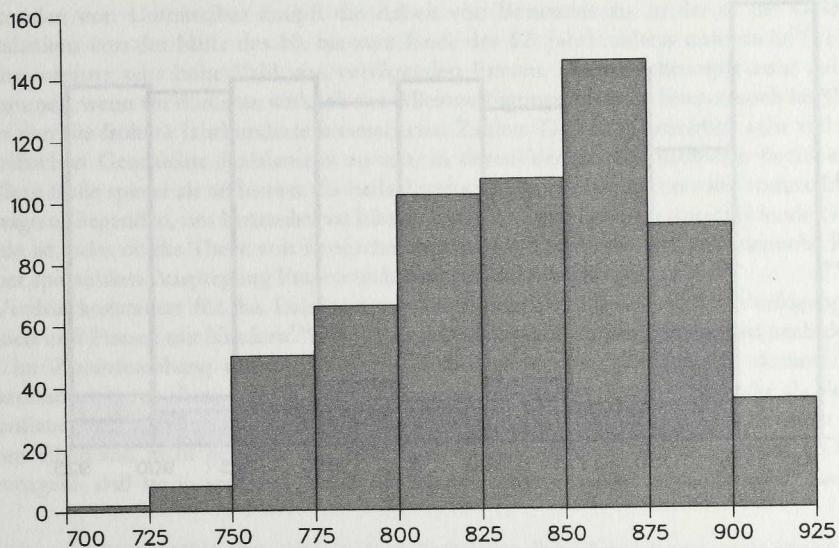


Abb. 5: Verfügungen von männlichen Laien in absoluten Zahlen

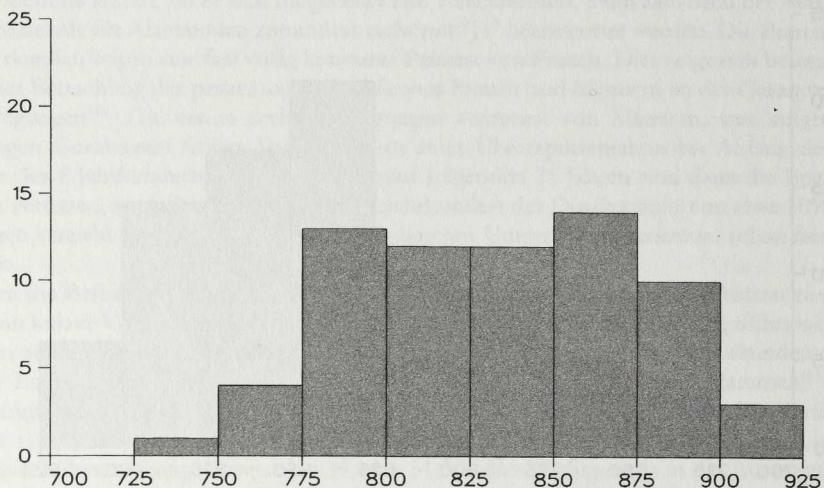


Abb. 6: Gemeinsame Verfügungen von Männern und Frauen in absoluten Zahlen

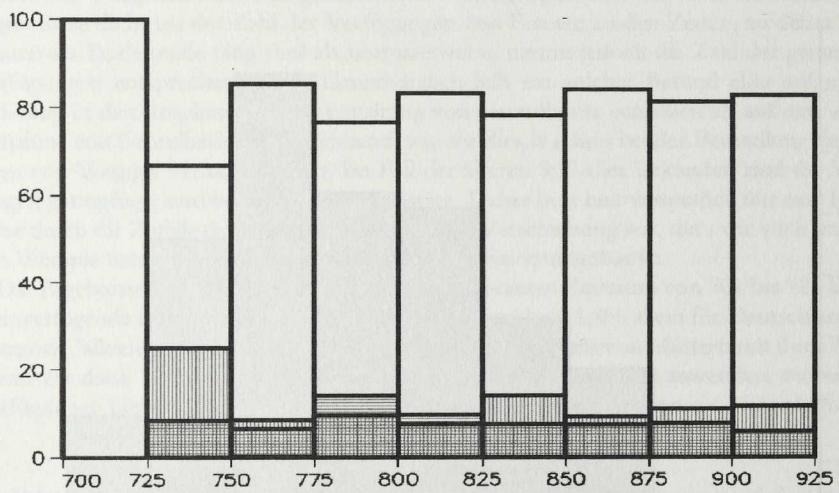


Abb. 7: Verfügungen von Männern (grob gestrichelt), Frauen (durchgezogen) und gemeinsame Verfügungen (fein gestrichelt) in Prozent aller Verfügungen

oder 12,0%. Nach den Ergebnissen von Herlihy liegen unsere Zahlen ziemlich genau dort, wo es zu erwarten wäre.

Die beiden zeitlich am dichtesten an unserer Untersuchung liegenden Arbeiten bestätigen daher unsere Ergebnisse und lassen vermuten, daß diese Zahlen kein St.Galler Sonderfall sind, sondern sich bei Arbeiten zu anderen Quellenkorpora des frühen Mittelalters ebenfalls ergeben würden. Für die merowingischen Urkunden findet Heidrich dagegen eine viel höhere Anzahl von Urkunden von Frauen vor. Unter den im Original erhaltenen 8 merowingischen Privaturokunden sind 2 von Frauen ausgestellt, unter denen von Echternach stammen 22% von Frauen, in Weißenburg finden sich 13,6% Verfügungen von Frauen¹⁸⁹. Die Zahl der Urkunden unter Beteiligung von Frauen liegen entsprechend höher. Auch Herlihy findet unter den frühen Urkunden eine überraschend hohe Zahl von solchen von Frauen und Frauen mit Kindern. Für die Jahre 701-725 liegen 17,5% solcher Verfügungen vor, schon für die nächsten 25 Jahre nur noch 11%¹⁹⁰. Angesichts dieses Befundes erscheint Heidrichs Anmerkung, daß die geringe Zahl überliefelter Urkunden nur vorsichtige statistische Aussagen zuläßt, als voll gerechtfertigt.

Dies wird auch durch eine Bemerkung von Ennen bestätigt. Sie hat die insgesamt 263 Traditionen des Klosters Weißenburg aus den Jahren von 661 bis 864 nach weiblichen Traditionen untersucht und kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß 43 oder 16,3% aller Verfügungen von Frauen initiiert werden¹⁹¹. Diese sehr hohen Zahlen röhren ohne Zweifel zum Teil daher, daß, wie die Untersuchung von Heidrich zeigt, für die merowingische Zeit in diesem Quellenkorpus im Vergleich zu anderen Zeiten überdurchschnittlich viele Frauen Besitzverfügungen tätigen. Dadurch, daß diese frühen Urkunden, die aufgrund der geringen Gesamtzahl eigentlich nicht berücksichtigt werden dürften, mit in die Untersuchung hineingenommen werden, wird das Gesamtergebnis sicherlich verfälscht.

Vier Untersuchungen legen Zahlen für die Zeit nach dem Versiegen der älteren St.Galler Urkunden vor. Unmittelbar knüpft die Arbeit von Bonnassie an, in der er die Gesellschaft Katalaniens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts untersucht¹⁹². Die dort nachgewiesene sehr hohe Zahl von verfügenden Frauen, 19,2%, schrumpft zwar auf 13,8% zusammen, wenn wir darunter wirklich nur Alleinverfügungen fassen. Immer noch liegt sie aber über den für frühere Jahrhunderte konstatierten Zahlen. Dies hat vermutlich sehr viel mit der spezifischen Geschichte Katalaniens zu tun, in deren Verlauf das römische Recht eine viel größere Rolle spielte als anderswo. Es bedarf weiterer Einzelstudien von stark römischemrechtlich geprägten Gegenden, um beurteilen zu können, ob dies tatsächlich der entscheidende Gesichtspunkt ist, oder ob die These von Kroeschell bestätigt werden kann, daß das römische Recht in seiner spätantiken Ausprägung Frauen nicht entscheidend besser gestellt hat¹⁹³.

Verdon konstatiert für das Limousin um 1300 zwischen 8,9 und 15,3% Verfügungen von Frauen und Frauen mit Kindern¹⁹⁴. Die Zahl der alleinverfügenden Frauen wird nach dem, was wir im Zusammenhang mit der Arbeit von Bonnassie festgestellt haben, darunter liegen. Interessant sind vor allem seine Überlegungen zum Familienstand der Frauen, die als Verfügende auftauchen. Er hält sich nämlich streng an die Aussagen der Urkunden und bewertet Frauen, deren Ehemann nicht genannt ist, auch dann als unverheiratet, wenn aus anderen Quellen hervorgeht, daß sie in späteren Jahren verheiratet oder verwitwet sind. Natürlich lassen sich

189 HEIDRICH, Besitz, S.133/4. HEIDRICH liefert für die Verfügungen alleinstehender Frauen nur die absoluten Zahlen.

190 HERLIHY, Land, Tabelle 4, S.37/8.

191 ENNEN, Geschichtsschreibung, S.53.

192 Catalogue, Bd. 1, S.257-282.

193 KROESCHELL, Söhne und Töchter.

194 Notes.

gelegentliche Fehleinschätzungen auch auf diese Weise nicht vermeiden, weil der Familienstand nicht in allen Fällen sicher aus dem Text hervorgeht; das Verfahren hat aber den Vorteil, daß nicht aufgrund eines Vorverständnisses, beispielsweise dem, daß hauptsächlich Witwen über ihren Besitz selbständig verfügen könnten, der Inhalt der untersuchten Quellen stark gefärbt wahrgenommen wird. Trotzdem kommt Bonnassie auf eine Zahl von 21 Witwen unter den 35 mit oder ohne Kinder verfügenden Frauen.

Die Ergebnisse von Hajdu zur Situation in Nordfrankreich zwischen 1100 und 1300 können nur mit Vorsicht als Vergleichspunkt herangezogen werden, da er sich ausschließlich mit adligen Frauen befaßt und in seinem Aufsatz selbst mehrfach darauf hinweist, daß die Situation schon im niederen Adel und vollends unter Nichtadligen gerade im Erbrecht grundsätzlich anders ist¹⁹⁵. Adlige Frauen sind durch das Bestreben ihrer Familien, den Besitz zur Wahrung des Ranges wenigstens für ein Kind zusammenzuhalten, schlechter gestellt, im extremen Fall durch die Primogenitur sogar völlig auf ihre Mitgift verwiesen. Entsprechend findet Hajdu nur zwischen 5,3 und 7,5% Alleinverfügungen von Frauen. Sehr viel häufiger treten Frauen als Zustimmende oder Mittradierende auf, nämlich zusammen in 21,5 bis 38,2% aller Fälle¹⁹⁶. Allerdings steht ihnen als Witwe ein Drittel bis die Hälfte des Besitzes ihres verstorbenen Mannes zu, eine Tatsache, die sie als Heiratsobjekte begehrt macht, aber nach allem, was man den Urkunden entnehmen kann, offenbar nicht viel eher in die Lage versetzt, selbständig über Grundbesitz zu verfügen. Daß Hajdu trotz des offensichtlichen Widerspruchs zwischen der Ansicht, die Witwe könne sehr viel freier verfügen, und der Tatsache, daß auch als Witwe kaum Frauen als Verfügende auftreten, an dieser Meinung festhält, ist der einzige Schwachpunkt an seiner Arbeit.

Die Arbeit von Gold macht wiederum deutlich, wie stark die regionalen Unterschiede sein können¹⁹⁷. Sie findet für das Anjou des 11. bis Mitte des 13. Jahrhunderts einen Durchschnitt von 11,9% Verfügungen von Frauen und Frauen mit Kindern¹⁹⁸. Fast zur selben Zeit, zu der eine sehr geringe Beteiligung von Frauen an Verfügungen im Limousin und in den adligen Familien Nordfrankreichs konstatiert werden muß, können Frauen im Anjou in demselben Ausmaß verfügen wie beispielsweise im Alamannen des frühen Mittelalters.

Wichtig sind Golds Beobachtungen zum Familienstand der verfügenden Frauen. Danach sind 91,9% aller Frauen in dieser Funktion Witwen. Dies entnimmt sie einem der drei folgenden Hinweise: entweder wird die Frau als 'vidua' oder Ehefrau eines verstorbenen Mannes bezeichnet, oder sie tritt mit Kindern, aber ohne Ehemann auf, oder sie ist schließlich in zweiter Ehe verheiratet. Hinzu zählt Gold alle diejenigen Frauen, über deren Ehestand die Urkunden keine Angaben machen, immerhin 25% aller Fälle. Diese Art der Definition einer Witwe birgt die Gefahr eines Zirkelschlusses in sich. Gold geht davon aus, daß die meisten verfügenden Frauen Witwen sind und fühlt sich daher berechtigt, bei ihren Untersuchungen die weiteste aller möglichen Definitionen für eine Witwe zu wählen. Daß sie dann feststellt, daß praktisch nur Witwen verfügen können, ist nicht weiter überraschend. Nachdem nun mehrfach kritisiert wurde, daß in der Forschung diese Meinung in einem solchen Maße vorherrscht, daß die unvoreingenommene Betrachtung von Quellen offenbar erschwert ist, ist es an der Zeit, die älteren St. Galler Urkunden auf die Frage nach der Verwitung von Frauen hin zu befragen.

Zunächst fällt auf, daß in einem sehr viel höheren Maße als für das Anjou des 11. bis 13. Jahrhunderts auf die Angabe des Ehestandes von Frauen verzichtet wird. Das Wort 'vidua' ist

195 Noblewomen.

196 HAJDU, Noblewomen, S.126; die letzten beiden Prozentzahl sind aus den gegebenen Zahlen erschlossen.

197 Lady, beruhend auf einer maschinenschriftlich vorliegenden Dissertation, Image.

198 Lady, S.121 mit Anm. 13.

nur zweimal belegt. Einmal geschieht dies nicht im Zusammenhang mit einer Tradierenden, sondern mit einer Sklavin. Auf der Rückseite der Urkunde, auf der die Tradition des Mothar verzeichnet ist, findet sich eine Aufzählung der zusammen mit ihren Hufen übereigneten 'casati':

His nominis Wolfmundus, Rotharius, Umbo, Hodolfus, Waldo, Anno, Duomo, Manacholdus, Zaizpato, Herffo, Vulfhramnis vidua cum infantis suis¹⁹⁹.

Die Witwe des Vulfhramnis wird hier nicht mit Namen, sondern nur in ihrer Stellung genannt. Der Zusatz ist deshalb wichtig, weil sie eine der auf den übertragenen Hufen ansässigen Sklavinnen ist, und ihre Hufe vermutlich von ihrem Mann übernommen hat. Die Funktionsangabe dient hier also der Herkunftsangabe ihres Besitzes. Der zweite Fall betrifft eine Frau namens Engiltrud, die gemeinsam mit ihrer Schwester Wiclind verfügt und im Laufe des Textes einmal als 'vidua' bezeichnet wird²⁰⁰.

In den meisten Fällen ist es offenbar nicht wichtig genug, ob eine Frau Witwe ist, daß dies in den Urkunden speziell angegeben würde, obwohl, wie gesehen, das entsprechende Wort durchaus bekannt ist. Auch indirekte Äußerungen finden sich in mehr als der Hälfte aller von Frauen initiierten Urkunden nicht. Die größte Gruppe der Frauen mit bekanntem Familienstand sind die Ehefrauen. In 12 Urkunden oder 13,8% können wir aus dem Wortlaut eindeutig auf einen lebenden Ehemann schließen, so beispielsweise, weil er die Urkunde unterzeichnet, weil er als Nutznießender genannt wird oder das tradierte Gut nach dem Tod seiner Frau übernehmen soll²⁰¹. In weiteren fünf Urkunden oder 5,7% finden sich Hinweise, die eine Verwitwung zumindest unwahrscheinlich machen, beispielsweise weil es sich vermutlich um eine sehr junge Frau handelt, oder weil ein Mann genannt wird, der mit einiger Wahrscheinlichkeit als der Ehemann anzusehen ist²⁰². Dagegen wird nur zweimal indirekt auf den Tod des Ehemannes Bezug genommen²⁰³, in einem Fall ist die tradierende Frau zum zweiten Mal verheiratet²⁰⁴. Hinzu kommen 16 Fälle, in denen die Tatsache, daß erwachsene Kinder vorhanden sind oder die Frau als 'matrona' bezeichnet wird, darauf hinweist, daß eine Ehe schon länger besteht und daher die Wahrscheinlichkeit der Verwitwung relativ hoch ist²⁰⁵. Bei der Verfügung der Ruodrud kann nicht entschieden werden, ob sie verheiratet oder verwitwet ist²⁰⁶. Insgesamt handelt es sich in 20 Verfügungen vermutlich oder sicher um solche von Witwen, das entspricht 23,0% aller Verfügungen von Frauen²⁰⁷.

So können wir also mit Blick auf die älteren St.Galler Urkunden konstatieren, daß die am häufigsten genannte Gruppe unter den alleinverfügenden Frauen die der Verheirateten ist. Dieses Faktum ist umso interessanter, weil alle anderen darauf untersuchten Quellenkorpora ein Übergewicht verwitweter Frauen festgestellt haben. Verdon kommt auf 60% Witwen²⁰⁸, Hajdu stellt fest, daß von den 47 alleintradierenden Frauen aus der Picardie 12 oder 25,2% sicher Witwen sind²⁰⁹. Für das merowingische Frankenreich ist Heidrich noch eindeutiger: "Bei allen überlieferten Beispielen des Merowingerreichs handelt es sich aber um Nonnen oder Witwen; wir haben keinen einzigen klaren Beleg für eine selbständige urkundliche Schenkungsverfügung

199 Nr. 16 von 725/5 V 10. Alle aufgezählten Namen sind Männernamen.

200 Nr. 654.

201 Nr. 7, 10, 194, 299, 317, 370, 390, 491, 633, 654, 655 und III Anh. 3.

202 Nr. 379, 383, 546, 597 und 638.

203 Nr. 348 und 681.

204 Nr. 729.

205 Nr. 61, 76, 176, 192, 273, 308, 320, 327, 437, 456, 473, 537, 625, 650, 695 und 777.

206 Nr. 693.

207 In vier Fällen handelt es sich bei der Tradierenden um eine Nonne: Nr. 53, 104, 150 und 417.

208 Notes, S.324.

209 Noblewomen, S.130.

durch eine verheiratete Frau zu Lebzeiten ihres Mannes, wohl aber einige Fälle, wo Frauen, deren Familienstand sich aus den Texten nicht erschließen läßt, Schenkungen verfügen"²¹⁰.

Allerdings benutzen alle drei eine andere Kategorisierung. Sie berücksichtigen bei der Suche nach Verfügungen von Witwen sowohl alleinverfügenden Frauen als auch solche mit Kindern, während wir bisher nur Alleinverfügungen von Frauen betrachtet haben. Auf die älteren St.Galler Urkunden angewandt ergibt sich so in der Tat ein etwas anderes Bild. Von den dann 97 zu berücksichtigenden Verfügungen sind 6,2% sicher oder sehr wahrscheinlich von einer Witwe initiiert²¹¹, weitere 25,8% von Frauen, die mit einem erwachsenen Kind tradieren, was ihre Verwitwung wahrscheinlich macht²¹². Dem stehen 17,5% sicher oder wahrscheinlich nicht verwitwete tradierende Frauen gegenüber. Nur noch in etwa der Hälfte aller Fälle läßt sich dem Urkundentext nichts genaues entnehmen. So kommen wir also den Zahlen von Hajdu näher, ohne jedoch auch nur entfernt an die große Zahl von Witwen heranzureichen, die Verdon oder gar Heidrich vorfinden.

Wir können also feststellen, daß die Aussage, Frauen würden nur als Witwen verfügen, für die älteren St.Galler Urkunden nicht zutrifft. Vielmehr sind die meisten der allein tradierenden Frauen, über die Aussagen gemacht werden können, verheiratet. Richtig ist, daß Frauen, die mit erwachsenen Kindern, aber ohne Ehemann tradieren, häufig belegt sind und vermutlich als verwitwet angesehen werden müssen. Wiederum muß aber auf die Gefahr eines Zirkelschlusses aufmerksam gemacht werden. Denn zum einen ist das Erkennungszeichen für die Volljährigkeit eines Kindes oft, daß es signiert. Andere Altersangaben sind selten. Das heißt, daß ein mit seiner Mutter tradierendes Kind nach unserer Terminologie immer erwachsen ist. Vor allem aber ist dann die Definition einer Witwe die, daß sie ohne Ehemann, aber mit erwachsenen Kindern verfügt. Unter diesen Umständen ist das Ergebnis, daß Frauen, die mit ihren Kindern verfügen, fast immer Witwen seien, nicht sehr überraschend.

Wir können zusammenfassend festhalten, daß Frauen in vielfältigen ökonomischen Tätigkeiten belegt sind. Für den Untersuchungszeitraum, also die Zeit zwischen 700 und 920, läßt sich keine signifikante Veränderung im Verhalten von Frauen feststellen; vielmehr bleibt die Zahl sowohl der alleintradierenden Frauen als auch die der Verfügungen unter Beteiligung von Frauen konstant. Beim Vergleich mit Untersuchungen mit ähnlicher Fragestellung fällt auf, daß die Zahlen für die älteren St.Galler Urkunden präzise da liegen, wo sie nach der Untersuchung von Herlihy zu erwarten gewesen wären, ein Faktum, das die Frage nach der Verallgemeinerbarkeit dieser Ergebnisse nach sich zieht. Allerdings wird bei einem Blick vor allem auf zeitlich später angesiedelte Arbeiten deutlich, wie groß die regionalen Unterschiede sein können. Hier ist also Vorsicht geboten, solange nicht mehr Vergleichsmaterial vorliegt. Wichtig ist das Ergebnis, daß unter den alleinverfügenden Frauen in den älteren St.Galler Urkunden viele Ehefrauen sind. Wie hoch der Anteil der Witwen ist, läßt sich aufgrund methodischer Probleme nicht sicher feststellen. Er liegt aber auch bei sehr großzügiger Auffassung nicht wesentlich über dem der sicher oder wahrscheinlich nicht verwitweten Frauen.

210 HEIDRICH, Besitz, S.129.

211 Nr. 85, 348, 385, 654, 681 und 729.

212 Zusätzlich zu den oben genannten handelt es sich um Nr. 58, 142, 170, 173, 258, 364, 468, 579 und III Anh. 9. Bei Nr. 173 und 258 handelt es sich um rätische Urkunden.

3. Erbfolgeregelungen

3.1. Die Tochter als Kind ihrer Eltern

3.1.1. Werden Töchter benachteiligt?

Informationen über die Regelung der Erbfolge können den älteren St.Galler Urkunden können nur dann entnommen werden, wenn diese nicht nur eine reine Schenkung bestätigen. Bei reinen Schenkungen kommt das Kloster sofort in den Besitz der tradierten Güter, Informationen über Nachfolger für diese Güter sind daher unnötig. Regelmäßig finden sich Angaben zum Erbrecht bei Verfügungen mit Rückübertragung, bei denen das Kloster das ihm eben von einer Privatperson geschenkte Gut an diese rücküberträgt mit der Auflage, Zinsen für die Nutzung dieses Gutes zu zahlen. Unter den insgesamt 805 Verfügungen der älteren St.Galler Urkunden sind 500 oder 62,1% solche Verfügungen mit Rückübertragung. Bei weitem nicht bei allen sind sowohl die Schenkungsurkunde (Prästarie) des oder der Tradierenden als auch die Rückübertragungsurkunde (Prekarie) des Klosters St.Gallen erhalten, im Gegenteil: in der Regel ist nur eine dieser beiden Urkunden auf uns gekommen. Dies ist aus zwei Gründen wichtig zu erwähnen. Zum einen gibt es zwei Urkundenpaare, bei denen aufgrund der Identität von handelnden Personen, Actum- und Güterorten sowie Datum davon auszugehen ist, daß es sich um zwei Urkunden derselben Übertragungsgeschäftes handelt, die aber trotzdem nicht völlig identische Bestimmungen beinhalten²¹³. Eine bessere Überlieferungslage würde also eine höhere Überprüfbarkeit der Urkunden mit sich bringen. Zum anderen fehlt in den Prekarien in den meisten Fällen die Unterschrift der tradierenden Person sowie von weltlichen Zeugen der Tradition, die in der Traditionsurkunde möglicherweise mit Zusätzen zu den Personen aufgeführt werden, wodurch das Umfeld des oder der Tradierenden unter Umständen namentlich bekannt werden und zusätzliche Aussagen über die Personen, die in der Erbfolge stehen, gemacht werden können. Bei einer nur in Form einer Prekarie überlieferten Verfügung sind daher weniger Informationen bekannt. Die Frage, die uns bei der Durchsicht der überlieferten Urkunden zu Verfügungen mit Rückübertragung zuerst beschäftigen muß, ist die nach einer möglichen Zurücksetzung von Töchtern hinter Söhnen.

Mit den für uns vorhandenen Informationen können wir als erstes festhalten, daß von den 500 Verfügungen mit Rückübertragung 301 oder 60,2% die Kinder als diejenigen Personen nennen, die im Anschluß an den oder die Tradierende/n das Nutzungsrecht übertragen bekommen sollen²¹⁴. Davon enthalten 229 oder 45,8% aller Verfügungen mit Rückübertragung nur einen summarischen Rekurs auf die Nachkommenschaft, wie er sich beispielsweise in der Rückübertragung von Gut an Ruadsind findet. Abt Werdo von St.Gallen verfügt hier, daß Ruadsind das Gut, das sie an St.Gallen übertragen hat, gegen einen Zins nutzen dürfe. Diese Regelung solle auch für ihre Nachkommenschaft gelten: 'et omnis ejus legitima procreatio'²¹⁵. Bei den summarischen Verweisen dieser Art kann nicht entschieden werden, ob Söhne möglicherweise vorgezogen werden.

213 Die Urkunden Nr. 132 und 133 unterscheiden sich insofern, als in der Prekarie ein Zins genannt wird, der in der Traditionsurkunde fehlt; Nr. 206 und 207 nennen völlig identische Bestimmungen, werden uns aber wegen ihrer je unterschiedlichen Bezeichnung für die Kinder im folgenden beschäftigen.

214 Die hier und im folgenden genannten Prozentangaben verstehen sich bezüglich der Gruppe der Verfügungen mit Rückübertragung. Da Mehrfachnennungen nicht nur möglich, sondern sogar häufig sind, ist die Summe aller Angaben oftmals höher als die Zahl der Verfügungen bzw. größer als 100.

215 Nr. 460 von 852/8 III 13. Neben der 'procreatio' sind auch andere Begriffe belegt, deren Übersetzung keine Probleme bereitet, da sie sich sicher auf Nachkommen beiderlei Geschlechtes beziehen. Dabei handelt es sich um die Ausdrücke 'agnatio', 'proles' und 'successores'.

Nur auf den ersten Blick klar ist dies bei einem anderen häufig vorkommenden Ausdruck, der sich beispielsweise in der Traditionskunde einer Frau namens Emthrud findet, die im Jahre 807 ihren Grundbesitz in Wiechs im Breisgau überträgt. Sie zahlt für das Nutzungsrecht an diesem Grundbesitz jährlich 'dimedio solido de ferro valente pretio' an das Kloster und bestimmt: 'Et similiter filii meis postea solvant et habeant'²¹⁶. Daß mit den 'filii' die Kinder, nicht nur die Söhne gemeint sind, haben wir für den Bereich der 'leges' oben schon gesehen. Gilt dies auch für die Urkunden, sind die beiden zitierten Ausdrücke also identisch?

Daß dies so ist, zeigen am deutlichsten die Urkunden Nr. 206 und 207, Prästarie und Prekarie einer Übertragung des Lantbert²¹⁷. Hier findet sich in der Traditionskunde zunächst der Hinweis: 'liceat mihi et filiis meis ipsam rem in censem habere'. In der dazugehörigen Prekarie bestimmen Bischof Wolfleoz und Abt Wero:

Si autem ipsi de suis lumbis Domino largiente ex legitima dumtaxat conjugi filii aut filiē procreati fuerint, illi préfatas res in eundem censem teneant, similiter et eorum deinceps tota cognatio faciat; ...²¹⁸

Wenn wir nicht davon ausgehen wollen, daß Abt und Bischof selbstherlich und gegen ihre eigenen wohlverstandenen Interessen den Kreis der möglichen Erben des Besitzes von Lantbert in der Prekarie vergrößert haben, so geht aus diesem Urkundenpaar eindeutig hervor, daß mit 'filii' die Kinder gemeint sind²¹⁹.

Ebenso sicher können wir festhalten, daß der Begriff 'heres' nicht geschlechtspezifisch gebraucht wird. Beispielsweise findet sich in einer Prekarie, von der eine Frau namens Wieldrud profitiert, die Bestimmung 'legitimi heredes, hoc est filii vel filiē'²²⁰. Auch die zuletzt zitierte Urkunde Nr. 207 macht dies deutlich, indem sie nach dem zitierten Abschnitt fortfährt:

...; si vero legitimi heredes ex ipso aut de ejus sobole geniti defuerint, tunc memoratē res ad nos successoresque nostros revertantur perenniter ad possedendum.

Dieser Befund ist deshalb wichtig, weil nun sicher ist, daß Frauen nicht nur dann zum Kreis der erbenden Nachkommen gehören, wenn sie ausdrücklich genannt sind, sondern daß auch bei summarischen Verweisen, gleich welchen Wortlautes, auch Frauen gemeint sein können. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung muß auch eine auf den ersten Blick eindeutige Bestimmung genauer betrachtet werden. In einer ganzen Reihe von Urkunden zwischen ca. 760 und 807 wird nämlich summarisch nicht auf 'filii', sondern auf einen 'filius' verwiesen. So stellt Erlobald bei seiner Übertragung an das Kloster folgende Bedingung:

Et si mihi filius erit de legitima uxore, ille solvat solidos duos, sin autem filius mihi non erit, ipsas res post meum decesum de proximis meis qui redimere voluerit cum meo wirigeldo redimat, ...²²¹

Erlobald hat also offenbar im Augenblick der Übertragung noch keine Kinder, möchte aber zukünftigen Nachkommen ihr Erbe sichern. Denkt er dabei nur an Söhne, ist also der 'filius' als geschlechtspezifischer Ausdruck gemeint? Dies ist nicht der Fall, wie eine weitere Verfügung deutlich zeigt. In der Prekarie zugunsten von Wigant, der vermutlich ebenfalls noch keine Kinder hat, wird nämlich zunächst auch nur von einem 'filius' gesprochen:

216 Nr. 194 von 807 IV 17.

217 Aufgrund des Namens und der Lage des Grundbesitzes vermutet BORGOLTE, Grafschaften, S.89, eine Verwandtschaft mit der Beata-Familie.

218 Nr. 207.

219 'Fili' in der Bedeutung "Kinder" werden auch erwähnt in Nr. 342 von 832 April 3, in Nr. 543 von 869 I 2 und in Nr. 657 von 887 IV 8.

220 Nr. 556 von 872 III 19. Fast derselbe Wortlaut findet sich auch in Nr. 543 von 869 I 2.

221 Nr. 88 von 778/79/81 III 29.

Et si filius ejus post eum ipsas res habere voluerit, ipsum censum solvat, id est in precio solidum valente²²².

Im nächsten Satz ist dann jedoch von 'liberi' die Rede:

Si autem liberos non habuerit et fratres ejus, id est Warinus et Scrot, supervixerint eum et ipsas res habere voluerit, ipsum censum solvant²²³.

In den frühen Urkunden wird demnach, wenn noch keine Kinder vorhanden sind, gelegentlich der Singular 'filius' gebraucht, um ganz allgemein auf zukünftige Kinder hinzuweisen. In diesen Fällen dient der Verweis also nicht dem Ausschluß von Töchtern; er kann infolgedessen auch nicht herangezogen werden, um etwa zu zeigen, wie häufig Söhne vorgezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie im Fall der Verfügung des Erlobald, nur formelhaft darauf hingewiesen wird, daß Nachkommen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird im übrigen dadurch noch bestätigt, daß in den späteren Urkunden, die im allgemeinen sprachlich genauer gefaßt sind als die frühen, dieser uneindeutige Sprachgebrauch nicht mehr zu finden ist. Nach 807 ist in summarischen Verweisen nur noch von 'filii', 'procreatio' oder ähnlichem die Rede.

So ist also bei summarischen Verweisen in aller Regel nicht nur von Söhnen, sondern allgemein von Kindern die Rede. Die Auseinandersetzung mit dem Gebrauch der verschiedenen in diesem Zusammenhang möglichen Ausdrücke hat gezeigt, wie wichtig es für ein richtiges Textverständnis ist, nicht von einem grundsätzlichen Ausschluß von Töchtern auszugehen.

An diese Überlegungen schließt sich Frage an, ob Frauen in den älteren St.Galler Urkunden grundsätzlich von der Erbfolge ausgeschlossen werden können. Diese Frage liegt nahe, da sich in mehreren Urkunden eindeutige Aussagen in diese Richtung finden; unter ihnen am eindeutigsten ist die folgende, die sich in der Tradition des 'humillimus presbiter' Hupold findet. Er überträgt seinen Besitz an St.Gallen

...; ea videlicet ratione, ut easdem res soror mea Abirilt ad se recipiat et inde annis singulis censem persolvat, id est quatuor denarios. Deinde post obitum sororis meē filii fratris mei, videlicet Hartine et Uogo, possidendi licentiam habeant et inde annis singulis censem persolvant ad praefatum monasterium, id est I solidum, et generatio eorum, mares videlicet tantum ex legitima procreatione geniti, femine autem ex eis generate non possideant, sed mares tantum. Si et illi defecerint, statim ex integro omnia meliorata redeant ad suprafatum monasterium perpetualiter possidente²²⁴.

Hier zeigt sich gleich die ganze Spannbreite des Problems. Denn zwar wird eindeutig und in klaren Worten festgelegt, daß nur die männlichen Nachfahren der Neffen Hartin und Uogo in die Erbschaft eintreten dürfen. Dazu paßt gut, daß es sich bei diesen beiden um die Söhne des Bruders handelt. An erster Stelle jedoch soll den Priester ausgerechnet seine Schwester Abirilt beerben. Ohne auf die Erbfolge schon im einzelnen eingehen zu wollen, soll dieses Beispiel nur zeigen, daß auch da, wo Frauen explizit von der Erbschaft ausgeschlossen werden, keine Rede davon sein kann, daß Frauen grundsätzlich nicht erben können.

Eine derartig eindeutige Aussage ist im Urkundenbestand selten. Interessanterweise findet sich eine weitere Urkunde eines namengleichen Schreibers Wichram, die den schon bekannten Zusatz 'legitimi heredes, hoc est filii vel filii' aufweist²²⁵. Wenn die beiden Schreiber identisch sind, was allerdings wegen des zeitlichen Abstandes der beiden Urkunden von 17 Jahren nicht als sicher angesehen werden darf, handelt es sich also nicht um eine Eigenart dieses Schreibers, sondern muß sich aus Wünschen der Auftraggebenden herleiten. Daneben sind zahlreiche

222 Nr. 151 von 798 V 11.

223 Ähnlich auch Nr. 210 von 810 VIII 19.

224 Nr. 474 von 855 VIII 8.

225 Nr. 556 von 872 III 19.

andere Urkunden mit dem Schreibernamen Wichram vorhanden, die bei der Nennung der Nachkommen keine Besonderheiten enthalten - unter der Voraussetzung, daß zumindest einige von ihnen von demselben Schreiber stammen, fällt damit die Möglichkeit einer persönlichen Vorliebe eines einzelnen Schreibers gänzlich weg. Der 'praepositus' Ricbert, für den Wichram hier tätig ist, ist möglicherweise als Schreiber für das Kloster zwischen 827 und 838 belegt²²⁶; keines der durch den Schreiber Ricbert aufgesetzten Dokumente enthält jedoch der obigen vergleichbare Regelungen.

Eine ähnliche Regelung findet sich in Nr. 394 von 845 IV 20, wo zunächst die Männer Otpert, Meginbert und Liubirih gleichberechtigt mit der Frau Uadalbric als Erben eingesetzt werden, danach aber die Bestimmung folgt:

Hec tamdiu communiter faciant, usque quo ab eis viri legitimè heredes procreati fuerint; si autem ad feminas aliquando venerit, tunc prefata res ad monasterium revertatur pleniter possidendum.

Wiederum gilt der abstrakte Ausschluß von Frauen nur für zukünftige Generationen, bei den schon vorhandenen Erben stehen Männer und Frauen nebeneinander²²⁷.

Nun haben wir oben Beispiele von Urkunden gesehen, in denen die Erben explizit als solche beiderlei Geschlechtes definiert werden. Obwohl die Zahl der Urkunden, die diese oder entgegengesetzte Bestimmungen enthalten, zu gering für statistisch gültige Aussagen ist, sollen die absoluten Zahlen kurz genannt werden - gewissermaßen als erster Anhaltspunkt für die Bewertung der Aussagen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil in der Forschung immer wieder nur diejenigen Urkunden zitiert werden, die Frauen ausschließen und so ein verzerrtes Bild entsteh²²⁸. Während sich nämlich in sechs Urkunden ein Ausschluß weiblicher Erbschaft findet, wird in acht Urkunden der Kreis der Erben abstrakt als aus männlichen und weiblichen Nachkommen bzw. Verwandten bestehend definiert²²⁹. Nach Auswertung der expliziten Hinweise ist die Lage also uneindeutig; Frauen bzw. weibliche Nachkommen werden ebenso oft ausdrücklich aus- wie eingeschlossen. Jedoch zeigt der bisherige Befund, daß die Frage des Geschlechtes der Erben durchaus thematisiert wird. Vor einer Interpretation dieser Tatsache soll nun dargelegt werden, in welchem Maße die Töchter am Erbe beteiligt werden.

3.1.2. *Die Rolle der Tochter im Erbfall*

Wir haben oben gesehen, daß in 60,4% aller Prekarien die Nachkommen als Erben genannt werden. In 60 Fällen wird dabei auf einen oder mehrere Söhne, in 24 Fällen auf eine oder mehrere Töchter verwiesen. Zwölf Urkunden nennen sowohl einen Sohn als auch eine Tochter als Erbende; in 72 Fällen oder 14,4% aller Verfügungen mit Rückübertragung wird also auf ein Kind als Erben explizit hingewiesen. Wenn Kinder namentlich genannt werden oder zumindest ihr Geschlecht spezifiziert wird, werden Mädchen oder Frauen in etwa jedem dritten Fall genannt. Diese einfache Rechnung bringt gleich das erste Ergebnis: Die Urkunden nennen die

226 Nr. 304, 320, 321, 322, 323, 339 und 375.

227 Weitere Belege für den expliziten Ausschluß von Frauen finden sich in Nr. 141 von 796 IV 30 (die 'procreatio', die erben soll, wird als 'virilis' näher bezeichnet), Nr. 179 von 804 VII 4 (nach der Tochter dürfen nur noch Männer erben), Nr. 438 von 854 X 26 (hier erben auch unter den aufgezählten Personen nur Männer) und Nr. 547 von 869 VII 10. In dieser Urkunde findet sich neben der Bestimmung, daß der Erbe des Tradierenden männlich sein solle, auch die, daß zukünftige Erben 'de masculino genere procreati' sein, also aus der agnatischen Verwandtschaft stammen sollten, eine gewissermaßen doppelte Absicherung.

228 Siehe dafür beispielsweise SCHULTZE, Augustin, S.135, der allerdings 'filii' mit "Söhne" übersetzt wissen will und daher andere als die im Text genannten Urkunden heranzieht.

229 Nr. 238, 338, 383, 386, 537, 543, 556 und 658.

Söhne bei der Vergabe von Erbe häufiger als die Töchter. Allerdings steht die Tochter damit vor allen anderen Verwandten. So werden Brüder in 21-22 Prekarien bedacht²³⁰, Schwestern in 18-19, Geschwisterkinder beiderlei Geschlechtes in 31-32 Fällen, Mütter in 15 und Väter in 2 Fällen.

Rein statistisch erben danach innerhalb der Verwandtschaft die Töchter direkt nach ihren Brüdern und vor Eltern und Geschwistern eines Erblassers. Dabei werden Töchter in 19 Fällen (79,2%) vom Vater²³¹, in 2 Fällen (8,3%) von der Mutter²³² und dreimal (12,5%) von beiden Elternteilen gemeinsam²³³ versorgt. Etwas anders verhält es sich bei den Söhnen. Sie werden in 48 Fällen (80,0%) vom Vater, in 10 (16,6%) Fällen von der Mutter, einmal (1,7%) von einem Ehepaar und einmal (1,7%) durch eine gemeinsam mit der Mutter getätigten Verfügung versorgt. Während also die Versorgung durch den Vater für beide Geschlechter die wichtigste Rolle spielt, werden Söhne sehr viel häufiger als Töchter als Erben der Mutter eingesetzt. Wenn ein Ehepaar gemeinsam namentlich genannte Kinder einsetzt, handelt es sich dagegen fast immer um Töchter - vermutlich, weil ein Sohn erbte, wenn die Tochter nicht namentlich genannt wird. Dies ist nämlich nur selten der Fall; hier wird normalerweise der summarische Verweis auf die Nachkommen vorgezogen.

Kann man aufgrund dieses Befundes die schon von Opet²³⁴ aufgrund der Urkunden für das alamannische Recht vorgebrachte These, es gäbe zwei getrennte Erbgänge, nach denen die Töchter ihre Mütter, die Söhne ihre Väter beerben würden, einfach umdrehen und behaupten, das mütterliche Erbe falle an die Söhne, das väterliche dagegen an die Töchter? Dies ist allein aufgrund der absoluten Zahlen, die verdeutlichen, wie oft Väter auch an ihre Söhne vererben, sicher nicht möglich. Aufgrund dieser Zahlen muß seine These also insgesamt zurückgewiesen werden. Der Erbgang unterscheidet sich offensichtlich nicht prinzipiell je nach Geschlecht.

Neben den direkten Vererbungsvorgängen rekurriert Opet jedoch auch auf Angaben zur Herkunft des geschenkten Gutes. Diese Angaben sind bei weitem nicht so zahlreich, wie man sich dies wünschen würde. Gelegentlich finden sich jedoch Angaben wie die folgende in der Tradition der Ruadsind:

Illud vero, quod trado, est situm in pago, qui appellatur Turkevi, et in villa Luzzilunsea nuncupata, omne videlicet, quod mihi in eadem villa seu in appenditiis ejus constat ex maternica provenisse hereditate, ...²³⁵

Solche und ähnliche Herkunftsangaben finden sich auch in Traditionen von Männern. Nach Opet finden sich nun in Verfügungen von Männern hauptsächlich Verweise auf das väterliche Erbe, bei Frauen auf das mütterliche, eine Meinung, die nach den von ihm zitierten Urkunden durchaus schlüssig erscheint. Sie hält einer Überprüfung anhand des gesamten Urkundenkorpus' jedoch ebenfalls nicht stand. Eine Durchsicht ergibt nämlich, daß bei Verfügungen von Männern in 81 Fällen oder etwa jeder 10. Verfügung Angaben zur Herkunft des tradierten Gutes zu finden sind. Davon erklären 57, der Besitz stamme vom Vater²³⁶, 8 nennen die Mutter²³⁷ und 16

230 Die Spanne kommt hier und in anderen Fällen dadurch zustande, daß der Verwandtschaftsgrad einiger Personen zwar mit großer, nicht aber mit letzter Sicherheit festgestellt werden kann.

231 Nr. 106, 166, 179, 181, 251, 285, 316, 324, 331, 342, 436, 517, 539, 540, 571, 582, 654, 697 und II Anh. 11.

232 Nr. 348 und 380.

233 Nr. 110, 281 und 415. Bei Nr. 415 handelt es sich um eine rätische Urkunde.

234 Erbrecht, S.68-71.

235 Nr. 299 von 826 IV 5. So oder ähnlich bei weiblichen Tradierenden auch Nr. 150 und 444.

236 Nr. 15, 21, 22, 25, 27, 30, 31, 33, 38, 44, 45, 49, 52, 60, 69, 74, 122, 140, 144, 145, 154, 155, 159, 190, 201, 202, 215, 238, 249, 269, 284, 297, 334, 341, 373, 385, 386, 429, 432, 438, 459, 463, 510, 520, 526, 538, 539, 540, 562, 563, 599, 607, 611, 619, 676, 753 und 754.

237 Nr. 109, 167 (allerdings ist hier die Lesung nicht ganz sicher), 173, 206, 214, 371, 499 und 701. Bei Nr. 173 handelt es sich um eine rätische Urkunde.

beide Elternteile²³⁸. Auch in Verfügungen von Frauen begegnen Hinweise auf die Herkunft, und zwar in 15 Fällen, also in etwa jeder fünften Urkunde. Davon verweisen 9 auf den Vater²³⁹, 4 auf die Mutter²⁴⁰ und 2 auf Besitz beider Elternteile²⁴¹. Diese Zahlen korrigieren diejenigen der begünstigten Kinder insofern, als hier Mütter in etwa jedem dritten Fall an ihre Töchter vererben. Offensichtlich vererben Mütter nicht so selten an ihre Töchter, wie dies nach der Auswertung der Verfügungen zugunsten von Töchtern erschienen war.

Diese Zahlen sind sicherlich zu klein, um abgesicherte statistische Aussagen zuzulassen. Sie können jedoch Hinweise geben. Zunächst zeigt sich, daß Frauen um einiges häufiger als Männer die Herkunft ihres Besitzes nennen. Dies verweist darauf, daß Grundbesitz in Händen von Frauen möglicherweise weniger üblich ist und daher einer genaueren Legitimierung bedarf als solcher von Männern. Bei dieser Interpretation sollte jedoch nicht vergessen werden, daß auch Frauen in der Mehrzahl aller Fälle keine Angaben über die Herkunft ihres Besitzes machen. Weiterhin widerlegen sie klar die Aussagen von Opet. Sowohl Männer als auch Frauen geben in den meisten Fällen an, den Besitz vom Vater geerbt zu haben. Zwar taucht auch das mütterliche Erbe²⁴² und - besonders interessant - das Erbe beider Elternteile auf, beides jedoch um einiges seltener. Auch nach Überprüfung der Herkunftsangaben in den Urkunden kann die Behauptung, es gäbe getrennte Erbgänge für Männer und Frauen, nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr erfuhr die gegenteilige Ansicht, daß nämlich Söhne und Töchter in direkter Konkurrenz zueinander erben, eine weitere Verstärkung. Insgesamt stammt der Besitz eines Kindes in 13,4% aller Fälle von der Mutter, in 74,3% aller Fälle vom Vater und in 12,3% aller Fälle von beiden Elternteilen gemeinsam. Männer und Frauen unterscheiden sich kaum.

Wie, wann und was erbt nun eine Tochter? In einer Urkunde von 785/6/8/9 März 29 finden wir die Schenkung eines Vaters an seine Tochter, eine Privaturkunde, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer späteren, nicht urkundlich überlieferten Schenkung in den Besitz von St.Gallen gelangt ist:

In Dei nomine ego Chnuz. Conplacuit mihi, ut aliquid de rebus meis filia mea nomine Maganrada dare deberem, quod ita et feci. Et hoc est, quod dono in pago Linzgauginse in villa, qui dicitur Chnuzesvilare, de terra juris mei jornales X et curtale circumcinctum cum casas, edificiis et servo meo nomine Diotolfo cum uxore suo nomine Rekinhilt et filios suos nomine Diodoldo et Diotingo et filia sua nomine Emhilt cum hoba sua et omni peculiare eorum et mancipia II, hoc est nomine Waldram et Ota; istum supernominatum dono atque trado in dominatione sua in possessionem perpetuam, hoc est habendi, tenendi, mutandi, vindendi aut quicquid exinde facere voluerit in omnibus firmissimam habeat potestatem²⁴³. Chnuz gibt Teile seines Besitzes an seine Tochter Maganrad, wobei offen bleibt, ob Maganrad Geschwister hat. Die Schenkung umfaßt im wesentlichen eine Hofstelle mit dem dazugehörigen Land, mit einer abhängigen Bauernfamilie und deren Sklaven. Den Grund dieser Schenkung, die

238 Nr. 5 (wahrscheinlich), 11, 12, 39, 72 (wahrscheinlich), 100, 107 (wahrscheinlich), 153, 195, 291, 376, 419, 480 (wahrscheinlich), 484, 695 und IV Anh. 6. Nr. 72 ist eine rätische Urkunde.

239 Nr. 7, 171, 194, 328, 568, 638, 654, 777 und II Anh. 11.

240 Nr. 150, 299, 444 und 546.

241 Nr. 10 und 390. Hinzu kommen 5 Verweise auf Geschenke des Ehemannes, ein Umstand, der uns später beschäftigen wird; es handelt sich hierbei um Nr. 370, 681, 693, 729 und II Anh. 3. In fünf Fällen finden sich Hinweise auf die Herkunft des geschenkten Gutes auch bei gemeinsamen Verfügungen von Männern und Frauen, wobei Nr. 110, 142, 272 und 582 den Vater, Nr. 174 beide Elternteile nennt. Bei Nr. 174 handelt es sich um eine rätische Urkunde; zu Nr. 681 siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.37.

242 Nur angemerkt sei die Tatsache, daß in einigen Urkunden ein Matronymicon benutzt wird. Wie HERLIHY, Land, S.16-23, belegt, ist die Benutzung eines Matronymicons ein Hinweis auf die zumindest gegenüber dem eigenen Ehemann hervorragende gesellschaftliche Stellung von Frauen.

243 Nr. 106.

wohl einer Abschichtung gleichkommt, nennt er nicht. Da Maganrad in keiner weiteren Urkunde erwähnt ist, können wir darüber auch nicht spekulieren.²⁴⁴

In den meisten Fällen wird die Übergabe an die Tochter im Zusammenhang mit einer Prekarie erwähnt:

..., quod superius nominatum est, ad ipsum monasterium trado atque transfundō; in hoc vero rationem, ut exinde annis singulis censum solvo, hoc est quattuor denarios usque tempus vite mēē. Et post obitum meum filia mea nomine Deotpurga exinde censum solvat cum solido uno annis singulis tempus vite sue, et post obitum filii sui ipsum censum solvant²⁴⁵.

Und in fast allen Fällen, in denen eine Tochter als Erbin eingesetzt wird, werden keine Söhne erwähnt. Werden Söhne erwähnt, dann erben sie auch. Daraus ließe sich nun schnell ableiten, daß alle erwähnten Erbinnen eben keine Brüder haben. Gegen diesen Schluß ist einzuwenden, daß auch in den Fällen, in denen ein Sohn als Erbe eingesetzt wird, zumeist keine Töchter auftauchen. Der Schluß 'ex silentio' verbietet sich also; vielmehr ist die Reihenfolge der Erben anhand der wenigen Urkunden zu erschließen, in denen Kinder beiderlei Geschlechtes genannt sind.

Dies ist in sieben Urkunden der Fall²⁴⁶. So verfügt Waldpert in Nr. 342 über Teile seiner Erbschaft in Istighofen folgendermaßen:

Ego Waldpertus trado atque transfundō ad monasterium sancti Galli pro remedio animē meae et pro aeterna retributione partem hereditatis meae, ... in ea vero condicione, ut easdem res jam contraditas ad me recipiam et habeam, si me Deus sanum et incolorem revertere ab hoc itinere concederit, annis singulis inde censum persolvam duos denarios, et quando redimere voluero, hoc agam cum IIII denariis sive in hoc anno vel quando voluero. Si vero mihi contigit in hoc itinere, ut vitam meam in peregrinatione confiniem, res meas prenominatas filius meus nomine Cundaroch habeat jure paternica hereditate et eundem censum II denarios solvat et eandem redimationem, quando voluerit, faciet. Quod si hoc evenerit, ut ipse filius meus in sua juventute vitam suam finieret, tunc habeat ipsas res predictas filia mea a me et a conjugē mea genita nomine Kersinda tempus vitae sue et eundem censum et redimationem faciet. Si illi duo filii mei juventute vitam suam finierint, illud quod supra dotem uxoris meae consistenterit, ad vos statim revertetur.

Waldpert plant eine Reise und sichert Teile seines Besitzes für seinen Sohn Cundaroch, indem er sie an das Kloster schenkt mit der Auflage, daß der Sohn sie im Falle seines Todes sowohl nutzen als auch zurückkaufen dürfe²⁴⁷. Der Vater hat jedoch die Sorge, daß Cundaroch 'in sua juventute', also bevor er erwachsen ist, sterben könnte. Damit ist offenbar gemeint, daß der Sohn zum Zeitpunkt des Todes noch keine eigenen Nachkommen hat, denn im weiteren wird verfügt, wer nach ihm in das Erbe eintreten solle.

Um diese Aussage besser einordnen zu können, soll ein kurzer Blick auf andere Urkunden geworfen werden, in denen der Zeitpunkt des Erwachsenwerdens ebenfalls thematisiert wird. Hier wird er mit der Heirat oder der Geburt von Nachkommen in Verbindung gesetzt. So bestimmt der 'comis' Chadalo, daß sein Sohn Perahtold erst dann Teile der vom Vater übertragenen Güter zurückkaufen dürfe, wenn er heirate:

244 Die in Nr. 385 und 408 genannte Meginrad kann aus chronologischen Gründen nicht mit der Maganrad aus Nr. 106 identisch sein.

245 Nr. 166 von 801/2/3/4/5/6 VI 16.

246 Nr. 181, 316, 342, 348, 436, 539 und 540.

247 Eine Reise bietet in mehreren Urkunden den Anlaß einer Schenkung; siehe auch Nr. 10, 325, 408, 441, 486, 496, 605 und 638.

... ; post discessum vero meum filius meus videlicet Perahtoldus eundem interim persolvat censem, usque dum ad tempus pervenerit, quo legitima conjugii conubia subire decreverit. Et tunc si voluerit res in Antimarchingun et in Wahhingun et in Stibiloheim et in Willirihingun et in Marahtale et in Erfstetim et in Crezzingun et in Muliheim et in duabus Wilzingis et in Polstetim conjugem sibi inquirendam, cum ejus weregeldo redemere licentiam habeat et hereditario jure possedeat²⁴⁸.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der Verfügung eines Cunzo, der seinen gleichnamigen 'nepos' bedenkt:

... ; post obitum vero prédicte conjugis suē nepos ejus videlicet filius filii sui, nomine Cunzo, prēfatas res teneat in prēdicto censu, usque dum ad virilem éatatem pervenerit. Et si ad virilem éatatem pervenerit et ei Deo concedente legitimus heres procreatus fuerit, tunc demum easdem res licentiam habeat redimendi cum XXX solidis ad Vazzarburg; non tamen ante easdem res redimat, quam ei legitimus heres provenerit²⁴⁹.

Diese Bestimmungen werfen ein Schlaglicht auf die Tatsache, daß die Heirat ein Einschnitt im Leben auch von Männern ist oder zumindest sein kann, der vermögensrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Zu diesem Zeitpunkt erwirbt der Sohn des Tradenten in beiden Fällen die Fähigkeit, über große Teile oder sogar den gesamten ererbten Besitz zu verfügen, er wird also in moderner Terminologie "volljährig". Der Hintergrund dieser Verfügungen ist die Notwendigkeit, zur Ausstattung der Ehefrau Besitz an sie weiterzugeben, eine Tatsache, die uns im Rahmen der Besprechung des ehelichen Güterrechtes näher beschäftigen wird.

In zwei Urkunden wird abstrakt auf das Alter der Volljährigkeit eingegangen. In der Verfügung des Tato wird bestimmt, daß dessen Nachkomme, das Kind seines Enkelsohnes Hunzo, in seinem siebten Jahr das Recht haben solle, den von seinem Urgroßvater tradierten Besitz zurückzukaufen²⁵⁰. Ob das Kind zu diesem Zeitpunkt nicht nur als geschäftsfähig, sondern auch als heiratsfähig gilt, muß dahingestellt bleiben. Salomons Sohn Madalbert, der mit 10 Jahren ein Rückkaufrecht haben soll, haben wir schon kennengelernt²⁵¹. Nach diesem Überblick erhält man den Eindruck, daß das Alter der vollen Geschäftsfähigkeit nicht festliegt, sondern innerhalb eines bestimmten Rahmens selbstständig bestimmt werden kann, und zwar entweder durch Angabe eines Datums oder eines Ereignisses, wie dies Hochzeit und Geburt eines Kindes sind.

Der einzige Hinweis auf das Erwachsenwerden von Mädchen ist übrigens unspezifisch. In der Verfügung des Kebehart heißt es über den tradierten Besitz:

Post obitum vero illius (sc. coniugis) ad filias redeat et supradictum censem inde persolvant, id est duos denarios, usque dum ad integrum aetatem perveniant; tunc licentiam habeant redimendi²⁵².

Sicher kann man aus diesen Belegen nicht schließen, daß Heirat und Nachkommenschaft im Leben eines Mannes wichtiger sind als in dem einer Frau. Die entgegengesetzte Meinung zu vertreten, fällt aber zumindest im Zusammenhang mit den älteren St.Galler Urkunden schwer.

Wenn Cundaroch, der Sohn des Waldpert aus Nr. 342, vor Erreichen des Erwachsenenalters stirbt, soll die Tochter des Waldpert, Kersinda, in das Erbe eintreten. Aus einer weiteren Urkunde ist bekannt, daß Cundaroch zum Zeitpunkt der Tradition keine Brüder hat. Ein Wolfpriet verfügt nämlich am selben Tag über weitere Güter in Istighofen, 'quidquid ibidem ex

248 Nr. 228 von 817 XI 17.

249 Nr. 622 von 882/3 VI Montag.

250 Nr. 332.

251 Nr. 408.

252 Nr. 571 von 873 IV 30.

paterna hereditate seu qualibet acquisitione visus sum habere²⁵³. Er bestimmt nach seinen eigenen Kindern seinen Bruder Waldpreht, den wir aus der oben zitierten Urkunde Nr. 342 kennen, sowie dessen Sohn Cundaroch zu Erben, letzteren zusammen mit seinen Brüdern, falls solche noch geboren werden²⁵⁴.

Si autem ante obitum meum non redemero aut heres mihi procreatus non fuerit, tunc frater meus Waldpreht easdem res ad se recipiat et eundem censem persolvat. Similiter Cunderoh filius ejus et fratres ejus, si ei Deus fratres dederit et si eis filii fuerint procreati, tunc ipsi redimendi habeant potestatem cum XX solidis in qualicunque precio potuerint.

Seine Schwester Kersinda wird in dieser Urkunde nicht erwähnt. Wir können daher schließen, daß Töchter in diesen beiden Urkunden den Söhnen nachgeordnet erben. Jedoch erbt die Tochter in der ersten Urkunde, Nr. 342, vor dem Bruder des Erblassers.

Ebenso verfährt Wolfger, der mit Zustimmung seines Sohnes Engilgar über Besitz verfügt. Auch hier fällt das Erbe nur dann an die Tochter Altagund, wenn Engilgar stirbt, ohne Nachkommen zu hinterlassen²⁵⁵. Auch Irminsind bedenkt ihre Tochter Oadalbiric nur für den Fall des kinderlosen Todes ihres Sohnes Otpert. Interessant ist, daß im letzteren Fall auch die Schwiegertochter Abirhilt der leiblichen Tochter vorgezogen wird, ein einmaliger Fall, der in den älteren St.Galler Urkunden sonst nicht belegt ist. Offenbar gehört die Schwiegertochter hier auch erbrechtlich zur Familie ihres Mannes:

Post obitum vero meum filius meus Otpert seu uxor ejus Abirhilt easdem res in eodem censu, quilibet de eis longius vixerit, habeant; ...²⁵⁶

Auch in diesem Fall wird übrigens für die Zukunft eine weibliche Erbfolge ausgeschlossen: ... si autem ad feminam contigerit hereditari, tunc ad ipsum monasterium absque ullius contradictione redeant in éum possidendé²⁵⁷.

In zwei Urkunden, die von einem Mann namens Luto und seinem Brudersohn Bono getätigten werden, werden die Töchter sogar noch weiter zurückgesetzt. Übereinstimmend finden sich in beiden Urkunden folgende Regelungen zur Reihenfolge, in der die Verwandten die geschenkten Güter zurückkaufen dürfen:

Ego etiam et filius meus vel filii, videlicet masculi, si hanc traditionem redimere velimus, cum uno solidi redimamus. Redemptione autem non peracta si ego forte obiero et filium vel filios, qui hanc redemptionem perficiant, non reliquero, tunc frater meus Bono [Luto] vel ejus filius sive filii ex legitimo conjugio procreati cum X libris infra V annos haec omnia redimant atque possideant. Si vero illum easdem res non redimere vel heredes masculos non habere contingerit, tunc demum filiabus meis concedatur, ut similiter, sicut ego vel filius meus, cum uno solidi redimant²⁵⁸.

253 Nr. 341.

254 Waldpert unterzeichnet die Urkunde seines Bruders als zweiter Zeuge der Zeugenreihe, ebenso auch Wolfpert die des Waldpert. Sonst stimmen die Zeugenreihen beider Urkunden überein.

255 Nr. 436 von 848 VII 25.

256 Nr. 348 von 833/34/40/41.

257 Auffällig an dieser Urkunde ist, daß die Zinszahlungen verändert werden sollen, wenn der Besitz in die Hände der Tochter fällt. Während der Sohn 4 denarii Zins pro Jahr zahlen soll, soll die Tochter Naturalien, nämlich Brot, Bier und 1 Ferkel, abgeben. Zudem hat sie kein Rückkaufrecht.

258 Nr. 539 von 868 IX 8; Nr. 540 von 868 IX 8 ist an dieser Stelle gleichlautend, bis auf den in [] gesetzten anderslautenden Namen des Bruders.

Die Töchter erben erst nach den Brüdern des Vaters und deren Kindern²⁵⁹. In beiden Urkunden wird als letzte berechtigte Person nach den Töchtern der 'consanguineus' Thiothelm genannt, allerdings unter der Bedingung, 'si heredem masculum habuerit', eine Bedingung, die an die besprochenen Kriterien für die volle vermögensrechtliche Handlungsfähigkeit erinnert. Dies entspricht weder den aus den anderen Urkunden bekannten Regelungen noch dem, was wir nach der zahlenmäßigen Häufigkeit von Verfügungen für Töchter geschlossen haben. Auch in der Zahl der aufgebotenen männlichen Verwandten stehen diese beiden Urkunden einzig dar, woraus möglicherweise eine Begründung für die Bevorzugung männlicher Verwandter abgeleitet werden kann: neben den vielen Männern, die Besitzansprüche geltend machen, treten die schwächeren Ansprüche der Töchter zurück.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Übertragung von Adalhart und seinen Sohn Altarat, bei der die namenlos bleibende Tochter zwar nach ihrem Bruder und dessen Kindern in das Erbe eingesetzt wird, jedoch statt einem Zins von einer 'tremissa' pro Jahr sowie einem Rückkaufpreis von 5 'solidi' nun 1 'solidus', also 3 'tremissae', Zins zahlen muß und nur um einen Preis von 60 'solidi' das übertragene Gut zurückkaufen darf, die Bedingungen also enorm verschärft werden, was *de facto* mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Versuch gleichkommt, die Erbschaft der Tochter zu verhindern²⁶⁰. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verfügung des Lanzpert hinzuweisen, der grundsätzlich verfügt, daß eine Tochter nur die Hälfte des von ihm an St.Gallen übertragenen Besitzes nutzen dürfe, ein Sohn dagegen den gesamten Besitz²⁶¹.

Noch eine weitere Bestimmung ist hier zu erwähnen. Lauto schenkt seinen Besitz unter der Bedingung an St.Gallen, daß er ihn gegen Zinszahlung weiterhin nutzen darf. Die Töchter des Lauto erben nur dann, wenn der Sohn die Freiheit verliert:

Hoc autem dabo in censem unum solidum per singulos annos mihi aut filio meo, si ingenuus licet fieri, et si non, habeant hoc filias meas in ipsum censem²⁶².

Dies bedeutet natürlich eine drastische Herabsetzung der Erbfähigkeit der Töchter. Allerdings steht Lauto nicht allein mit seiner Angst, daß die Kinder möglicherweise den freien Status der Eltern nicht mehr würden halten können. Diese Angst wird in insgesamt zehn Urkunden ausgesprochen. Den ersten Hinweis darauf finden wir bereits in Nr. 22 von 757-61 V 9:

... si Deus mihi filio dedit, illi sit vestidum; annos singulos solo tres cumponat; si illi servicum frangit, numquam agit potestatem abere nec allium donare, sed semper ad sancti Calone servire.

Sollte der Sohn, so wird hier verfügt, zum Sklaven werden, so soll er das geschenkte Gut nicht zurückkaufen oder durch die Gabe eines anderen Besitzes auslösen können. Stattdessen muß er bis an sein Lebensende an St.Gallen Zinsen zahlen.

Strenger sind die Regelungen im Fall des Ehepaars Werinpold und Emina und seiner Tochter Wentila. Das Ehepaar überträgt gemeinsam Besitz an St.Gallen, der nach ihrem Tod an Wentila fallen soll, allerdings unter der Bedingung, daß sie frei bleibt:

Et post illius obitum ad eundem coenobium perpetualiter possidendē ibidem revertantur.

259 Der nicht unmittelbar ins Auge fallende verwandtschaftliche Zusammenhang zwischen den verschiedenen in den beiden Urkunden erwähnten Personen wird von MAYR, Adel, S.142, anhand eines Stammbaumes verdeutlicht, wobei er Erimbert und Thiothelm, zwei als 'consobrinus' bzw. 'consanguineus' benannte Verwandte, allerdings nicht integrieren konnte.

260 Nr. 316 von 828 VI 7.

261 Nr. 19 von 753-9 X 27; siehe zu beiden Urkunden SCHULTZE, Augustin, S.134, der unter anderem mithilfe dieser Urkunden den Versuch des Nachweises unternimmt, daß Töchter vom Wartrecht ausgeschlossen seien.

262 Nr. 181 von 805 II 21. Die Angst vor Versklavung der Nachkommen findet sich auch bei bekannten Geschlechtern und wirft ein Schlaglicht auf die soziale Unsicherheit der Zeit; siehe dazu beispielsweise HARTUNG, Adel, S.433/4.

Si autem aliquo ingenio in servitutem fuerit subjugata, statim ad ipsum coenobium perpetuim possidendē revertantur²⁶³.

In der Tat ist diese Form der Regelung, daß nämlich die Kinder nur dann als Erben eingesetzt werden, wenn sie frei sind, die übliche und findet sich in weiteren sechs Urkunden²⁶⁴. Nur eine Urkunde kennt die Möglichkeit, statt der generellen Enterbung nur diejenigen Kinder zu enterben, die zu Sklaven werden, und gleichzeitig die freien Kinder zu bevorzugen, eine Regelung, die natürlich das Vorhandensein mehrerer Kinder voraussetzt:

Si autem Mori filius meus in libertate permanserit legitimosque heredes procreaverit, tunc liceat eis partes suas cum predicto censu proservire; sin autem non permanserit in libertate legitimosque heredes ex se non procreaverit, tunc liceat Meginfrido fratri suo partes ejus ad se recipere et cum predicto censu proservire. Et si isdem Mori ante Meginfridum obierit, tunc etiam licitum sit eidem Meginfrido cunctas res predictas ad se recipere et cum eodem censu proservire; si autem ab illis legitimi heredes defecerint, tunc cum omni integritate ad rectores monasterii res predictē revertantur in evum possidendae²⁶⁵.

Eigentlich soll Mori erben, und zwar offenbar mit Zustimmung seines Bruders Meginfrid, denn die Tradition erfolgt vom Vater Mori und beiden Söhnen gemeinsam. Dies bietet übrigens einen Hinweis darauf, daß durch eine einzelne Tradition nicht das gesamte Erbe aus der Hand gegeben wird, sondern im Gegenteil jeweils einzelne Verwandte versorgt werden können, ein Gedanke, der hier jedoch nicht weiter zu verfolgen ist, weil dazu die Informationen in den Quellen fast völlig fehlen. Nur Hinweise darauf, wie zum Beispiel hier, finden sich gelegentlich. Nicht unbekannt ist die Regelung, daß Mori unter der Bedingung erben darf, daß er Nachkommen hat, also erwachsen ist. Hinzu tritt die Bestimmung, daß auch im Falle der Versklavung des Mori der Besitz an jemanden anderen weitergereicht wird. In beiden Fällen soll der Bruder Meginfrid, der zunächst nicht materiell, sondern nur geistlich von der Tradition profitiert, nachrücken. Die Vorteile, die diese Art des Vorgehens für die tradierenden Familien bietet, liegen auf der Hand. Der Besitz bleibt so auf jeden Fall in der Familie.

Alle bisher untersuchten Urkunden gehen von einer Nachordnung der Töchter aus. Dies ist in der Tat als die Regel anzusehen. Aus einer ganzen Reihe von Urkunden kann jedoch entnommen werden, daß es ein gemeinsames Erbrecht von Sohn und Tochter möglich ist. So hat eine Frau namens Wolfkart offenbar schon früher Teile ihres Besitzes an St.Gallen übertragen, sich jedoch auch weiterhin die Nutzungsrechte gegen Zahlung eines Zinses ausbedungen. Nun ist sie alt geworden und wünscht sich eine umfassende Versorgung, und die diese Versorgung enthaltende Urkunde ist uns erhalten²⁶⁶. Sie übergibt daher ihren Besitz vollständig an das Kloster und verlangt als Ausgleich dafür Unterhalt in Form von Naturalien, sowie die Erlaubnis, einen Tag und eine Nacht im Kloster bleiben zu dürfen und versorgt zu werden, wenn sie dort beten möchte:

Hanc videlicet hereditatem tali pacto illi a patre ejus donatam illa ipsa consulens paupertati sua ex integro, sicut praediximus, reddidit atque transfudit cum manu advocati sui Waldperti ad monasterium, hoc est domibus, aedificiis, agris, pratis, aquis aquarumque decursibus, cultis et in cultis vel quicquid dici aut nominari potest, excepta medietate vineae, quam

263 Nr. 281 von 824 VI 6.

264 Nr. 240, 287, 399, 418, 467 und 481.

265 Nr. 346 von 834 V 6.

266 Daß Wolfkart eine alte Frau ist, ist aufgrund der Art der Verfügung nicht nur logisch, sondern geht indirekt auch aus dem Text selber hervor. Die ursprüngliche Übertragung mit Nutzungsvorbehalt enthält nämlich die Klausel, daß sie ein Rückaufrecht für den Fall hat, daß sie einen Erben geboren hat. Zum Zeitpunkt dieser Übergabe hat Wolfkart also noch Hoffnung auf die Geburt eines Kindes gehabt. In der uns erhaltenen zweiten Abmachung mit dem Kloster ist von einem direkten Erben nicht mehr die Rede.

frater illius Pernhart monachus ejusdem monasterii tempus vitae suae possideat, reliqua medietas protinus redeat ad monasterium et decima totius vineae illi quotannis donetur, reliqua omnia tradita atque donata esse voluit a praesenti die et deinceps in perpetuum jus supradicti monasterii; eo scilicet condicto, ut ad victus necessaria a rectore monasterii sive a decano, quicumque tunc ordinatus fuerit, annis singulis accipiat, id est VI maldra de grano et VI de avena, dimidium exeunte augusto et dimidium ad missam sancti Martini, et unum porcum saginatum in natale Domini et duo boves semper a dominico procurentur, et oves et caprē et porci illius cum ceteris dominicis peccoribus procurentur. Et quando veniatur ad monasterium causa orationis, mansio et victus necessaria ad unum diem et ad unam noctem detur²⁶⁷.

Wichtig in unserem Zusammenhang ist die Erwähnung ihres Bruders, des Mönches Pernhart von St.Gallen. Diesem überträgt sie nämlich einen halben Weinberg, und auch die Zinsen an der anderen Hälfte sollen an ihn fallen, während der Besitz daran sofort an das Kloster gehen soll²⁶⁸. Offenbar hat Wolfkart also geerbt, obwohl sie einen Bruder hat. Denn daß der übertragene Besitz aus einer Erbschaft und nicht beispielsweise von einem Ehemann stammt, wird hier wie im Zusammenhang mit der früheren Tradition der Wolfkart deutlich gemacht:

Redditum itaque nobis talem hereditatem, quam pater illius Pernhart sibi donavit, hoc est dimidiam suam hereditatem, ...

Wolfkart hat also von ihrem Vater geerbt, ein Vorgang, den wir oben schon oft beobachtet haben, daneben aber auch von anderer Seite Besitz erhalten, denn die Erbschaft des Vaters wird als die Hälfte der Gesamterbschaft der Wolfhart bezeichnet. Dabei ist zunächst wohl an eine Erbschaft von Mutterseite zu denken, wir werden jedoch später sehen, daß auch die Erbschaft von Seiten eines weiteren Bruders oder einer Schwester möglich wäre. Jedoch enthält diese Vererbung einen Aspekt, der bei der Bewertung berücksichtigt werden muß. Denn Wolfkarts Bruder ist Mönch. Zum mindesten, wenn er schon in jungen Jahren ins Kloster eingetreten ist, hat er, da seine Familie offenbar Grundbesitz besaß²⁶⁹, mit großer Wahrscheinlichkeit Güter als Ausstattung mitgenommen und ist damit möglicherweise als Erbe für weiteren Besitz ausgefallen. So hat, besonders da offenbar keine weiteren Brüder vorhanden sind, eine Situation entstehen können, in der die Tochter Wolfkart zur Haupterbin oder zum mindesten zur Erbin neben ihrem Bruder werden konnte. Ob dies auch geschehen wäre, wenn ihr Bruder weltlich gelebt hätte, muß angesichts der übrigen Urkunden bezweifelt werden.

Ein ähnlicher Fall in einer ungefähr hundert Jahre früheren Verfügung bestätigt diese Interpretation. Wolfbold und seine Kinder Bernegar und Otsind übertragen gemeinsam für das Seelenheil der Mutter Amalswind Teile ihres Besitzes an St.Gallen. Zunächst soll das tradierte Land von allen drei gemeinsam gegen Zins genutzt werden. Dann fährt Bernegar folgendermaßen fort:

Et dum ego foris monasterium esse voluero, hoc faciam; et quando me Deus cor meum confirmare voluerit, ut seculum istum derelinquam, tunc vos me recipiatis in congregacionibus vestris, ut et mercis vestra copiosior sit in celis. Et post hoc diem, quando ego hoc facere voluero, si soror mea vixerit, ipsum censum faciat, si ipsam rem habere voluerit; sin autem negare voluerit aut de ipso censo se abstrahere, similiter et nos, statim ipsas res

267 II Anh. 11 von (890 VI - 919 I 5). Übersetzung der Urkunde und Kommentar unter alltagsgeschichtlichen Gesichtspunkten bei BORGOLTE, Conversatio, S.301/2.

268 Aus dem Text geht nicht klar hervor, ob Wolfkart oder ihr Bruder Pernhart die Zinsen des Weinberges bekommen soll; sinnvoller erscheint es, wenn Wolfkart hier noch einmal ihren Bruder bedenkt; so auch BORGOLTE, Conversatio, S.301.

269 BORGOLTE, Conversatio, S.301, spricht von einer "kleinen Grundbesitzerfamilie".

pastor ipsius monasterii nos vivente ad se revocare faciat. Post obitum vero amborum nostrorum, sicut diximus, rectores ipsius monasterii habeant, teneant adque possedeant perpetuiter vel quicquid exinde facere voluerint liberam in omnibus habeant potestatem²⁷⁰.

Hier ist der Zusammenhang ganz deutlich gemacht: die Tochter Otsind kommt erst dann in den Genuß des Besitzes, wenn ihr Bruder ins Kloster gegangen ist und damit aus weltlichem Besitzdenken wie aus der Erbfolge herausfällt. Die Tatsache, daß Otsind an der Verfügung teilnimmt, zeigt, daß sie offenbar bei der Vergabe des Besitzes mitreden kann. Dies ändert jedoch nichts daran, daß sie erst nach ihrem Bruder tatsächlich in den Besitz des Erbgutes kommt.

Bisher sind wir davon ausgegangen, daß das Erbe entweder ungeteilt an einen Erben geht oder unter den Erben aufgeteilt wird. Diese Annahme ist nicht ohne Berechtigung, da in vielen Urkunden auf die Erbteilung angespielt wird. Als Beispiel sei die Tradition der Brüder Hupert und Isanbert zitiert, die ihren Besitz in Tuttlingen tradieren, der ihnen aus der Erbteilung mit ihren Brüdern zugekommen ist:

... omnia ex integro, sicut a fratribus nostris in portione visi sumus accepisse ...²⁷¹

Dieses Beispiel zeigt gleich die ganze Bandbreite der Möglichkeiten. Denn während Hupert und Isanbert mit ihren anderen Brüdern geteilt haben, haben sie miteinander eine Erbengemeinschaft gebildet und verfügen über den so weiterhin zusammengehaltenen Besitz nun auch gemeinsam. Immerhin verfügen 32-45 Männer gemeinsam mit ihren Brüdern über gemeinsam verwalteten Besitz²⁷², daneben auch zwei Schwesterngruppen²⁷³. In Anbetracht der Tatsache, daß wir sehr viele Zeugnisse für erfolgte Teilungen in den Urkunden finden, sei es, weil es wie im obigen Beispiel direkt angesprochen wird, sei es, daß wir es der Tatsache einer alleinigen Verfügung eines Mannes oder einer Frau trotz des Vorhandenseins von Geschwistern entnehmen können, müssen wir aus dem Befund schließen, daß für das Alamannen des Frühmittelalters beide Möglichkeiten des Umganges mit Erbschaften möglich sind²⁷⁴.

270 Nr. 148 von 796/7/9/800 VIII 31.

271 Nr. 146 von 797 VII 30.

272 Nr. 29, 49, 82, 118, 146, 164, 172, 174, 186, 199, 301, 304, 339, 359, 381, 419, 452, 469, 475, 486, 487, 514, 525, 554, 555, 562, 567, 581, 584, 599, 603 und II Anh. 9. Bei Nr. 174 handelt es sich um eine rätische Urkunde; siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.38, sowie S.213, Anm.42. Aufgrund des Textes der Urkunde läßt sich diese Verwandschaft bei folgenden Nr. vermuten: Nr. 123, 183, 244, 265, 271, 319, 413, 472, 531, 535, 548, 609 und 751. Nr. 265 ist eine rätische Urkunde.

273 Nr. 464 und 654; möglicherweise verfügen auch in Nr. 467 Schwestern.

274 Sogar eine Geschwistergruppe kann gemeinsam tradieren. Dies ist möglicherweise in Nr. 262, 290 und 445 der Fall, sicher aber in Nr. 401 von 847/51 I 2. Dabei handelt es sich um eine besonders interessanten Fall, weil hier belegt wird, daß nicht in jedem Fall Frauen ihren Brüdern nachgeordnet erben. Allerdings kann diese Urkunde nicht als Ergänzung der alamannischen Urkunden herangezogen werden, da sie aus dem rätischen Rechtsraum stammt; siehe daher zu dieser Urkunde MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.213, Anm.42.

Beurkundet wird ein Verkauf, nämlich der zwischen den Kindern des Pociarius und denen der Fonteja auf der einen Seite und einem Mann namens Alderam auf der anderen. Die Urkunde hat aufgrund ihrer Herkunft ungewohnte, für Räten typische Diktatelemente.

..., scripsi ego Laveso presbiter rogitus et peditus a filios Pociarii, Vigilium et Orsicinum et Valerium et Autropiane et Venerandam et filios Fo(n)tejas, ipsos presentes mihi adque dictantes et manus suas proprias subterfirmantes.

Es handelt sich bei den Kindern des Pociar - denn so müssen wir hier wie so oft das Wort 'filii' übersetzen - um 3 Brüder und 2 Schwestern, die gemeinsam über Besitz verfügen, also offenbar noch keine Erbteilung vorgenommen haben. Die Tatsache, daß die Kinder des Pociar gemeinsam mit denen der Fonteja geerbt haben, spricht dagegen, daß es sich um das Erbe des Pociar handelt. Vielmehr handelt es sich vielleicht um das eines Bruders des Pociar und der Fonteja, der kinderlos gestorben ist und seinen Besitz an die Geschwisterkinder beiderlei Geschlechtes vererbt hat.

Zusammenfassend läßt sich zunächst festhalten, daß direkte Nachkommen die wichtigste Gruppe unter den Erbenden darstellen. Dabei kann das Erbe der Kinder aus dem Besitz des Vaters wie der Mutter stammen. Allerdings ist in den Urkunden sehr viel häufiger die Vererbung von seiten des Vaters erwähnt. Dieser Besitz geht an alle Kinder in gleicher Weise, allerdings nicht in gleichem Maße. Zwar erben Söhne wie Töchter von Vater und Mutter, die Tatsache, daß Söhne doppelt so häufig als Erben genannt werden wie Töchter, zeigt jedoch, daß erstere bevorzugt erben. Dies läßt sich durch fast alle Fälle, in denen in einer Urkunde Kinder beiderlei Geschlechtes genannt werden, bestätigen. Unter diesen Umständen erben die Söhne fast immer vor den Töchtern; diese kommen zumeist nur dann zum Zuge, wenn die Brüder kinderlos gestorben oder, wie einmal verfügt wird, in Sklaverei gekommen sind. Allerdings gibt es auch Ausnahmen.

Daß die Frage, ob Töchter prinzipiell erbberechtigt seien, zum Zeitpunkt der Abfassung der Urkunden im Bewußtsein der Zeitgenossen ist, zeigen die Äußerungen grundsätzlicher Art, die in einigen Schriftstücken zu finden sind. Dabei wird Stellung bezogen, indem entweder die Tatsache ausdrücklich betont wird, daß Frauen wie Männer erben könnten, oder, indem der Ausschluß von Frauen verfügt wird. Die Tatsache, daß auch in Urkunden, in denen die Erbfähigkeit von Frauen grundsätzlich abgelehnt wird, einzelne weibliche Verwandte ausdrücklich als erbberechtigt genannt werden, zeigt, daß die Ausgangslage, von der aus argumentiert wird, die einer Beteiligung auch von Frauen am Erbe ist²⁷⁵. Der mit dem expliziten Ausschluß von Frauen angestellte Versuch, Frauen die Erbfähigkeit abzuerkennen, hat nur für einzelne Fälle Gültigkeit. Eine Tendenz, etwa daß eine ursprünglich volle Erbfähigkeit von Frauen mehr und mehr angezweifelt würde, läßt sich aus den diesbezüglichen Urkunden - auch aufgrund ihrer geringen Anzahl - nicht herauslesen. Auffällig ist jedoch, daß vor 796 weder ein eventueller Ausschluß von Frauen noch die Tatsache, daß Männer wie Frauen legitime Erben seien können, thematisiert wird.

Jedoch gilt es zu bedenken, daß Töchter sehr viel häufiger mit Grundbesitz bedacht werden, als Frauen über denselben verfügen. Während letztere nämlich nur in ca. jeder 10. Urkunde tätig werden, wird in mehr als jeder 3. Urkunde, in der Kinder namentlich als Erben eingesetzt werden, eine Tochter benannt. Diese Zahlen sind auch höher als die nach den Berechnungen von Goody zu erwartenden Zahlen derjenigen Mädchen, die keine überlebenden Brüder haben²⁷⁶. Daraus scheint auf den ersten Blick zu folgen, daß mehr Töchter von Erbschaften profitieren, als wir nach der Zahl der verfügenden Frauen hätten vermuten können.

Dieser erste Eindruck täuscht allerdings. Frauen werden nicht häufiger als erwartet bedacht, sie werden nur häufiger als erwartet als Erben genannt. Denn die hohe Zahl der erbenden Töchter stammt ja aus der Gruppe der ausdrücklich als Erben genannten Kinder. Wie wir am Anfang der Untersuchung gesehen haben, werden jedoch in etwa der Hälfte aller Fälle die Kinder nicht namentlich, sondern summarisch aufgeführt. Dabei wird implizit Bezug genommen auf gewohnheitsrechtliche erbrechtliche Regelungen. Nach allem, was wir wissen, werden dabei Söhne Töchtern vorgezogen. Die häufigere Erwähnung von Vererbungen vom Vater an eine Tochter kommt vermutlich dadurch zustande, daß beim Fehlen von Söhnen die Erbfolge weniger klar ist und explizit gemacht werden muß. Da aber nicht alle Frauen, die erben, keine Brüder haben, wie das Beispiel der Wolfkart zeigt, ist zu erwarten, wenn auch in keinem Fall nachzuweisen, daß daneben auch solche Frauen als Erbinnen genannt werden, die nicht den gesamten väterlichen Besitz erben, sondern nur durch Teile versorgt werden sollen.

275 Die sechs Urkunden, die Frauen grundsätzlich ausschließen wollen, stammen aus den Jahren 796, 804, 845, 854, 855 und 869, also aus fast dem gesamten Untersuchungszeitraum.

276 GOODY, *Heirship*, S.16-18.

In derselben Weise ist auch der Befund zu interpretieren, daß Männer offenbar häufiger von ihren Müttern erben als Frauen. Frauen geben sehr viel öfter an, woher der Besitz stammt, über den sie verfügen. Über die Gründe läßt sich nur spekulieren, es erscheint aber vernünftig zu vermuten, daß verfügende Frauen häufiger beweisen müssen, daß sie verfügberechtigt sind. Da Frauen häufiger die Herkunft ihres Besitzes angeben, geben sie auch prozentual häufiger an, ihn vom Vater zu haben, eine Tatsache, die sich für Männer in viel größerem Maße von selbst versteht, weshalb bei letzteren die Angabe, der Besitz stamme von der Mutter, prozentual häufiger auftaucht.

3.1.3. *Die Enkelkinder - geliebt und versorgt?*

Einsetzungen der Kinder und deren Nachkommen in die Nachfolge einer Prekarie finden sich in den älteren St. Galler Urkunden häufig. So verfügt Erloboldus:

Et post obitum meum filia mea nomine Deotpurga exinde censem solvat cum solido uno annis singulis tempus vite sue, et post obitum filii sui ipsum censem solvant²⁷⁷.

Solche Verweise finden sich prozentual gleich häufig zugunsten von Sohneskindern wie von Tochterkindern. In acht Fällen wird mit einer pauschalen Äußerung wie im zitierten Beispiel oder auch durch Namensnennung auf die Nachkommenschaft einer Tochter verwiesen, das heißt in jeder dritten Verfügung, in der eine Tochter als Nachfolgerin eingesetzt wird²⁷⁸. Sohneskinder werden in 24 oder 25 Urkunden als Erben genannt, also ebenfalls in etwa jeder dritten Verfügung zugunsten von Söhnen²⁷⁹. Rein quantitativ werden Tochterkinder also nicht schlechter behandelt als Sohneskinder. Daß sie in absoluten Zahlen seltener erwähnt werden, liegt daran, daß ihre Mütter nur in etwa jeder dritten Urkunde genannt werden, die namentlich bestimmte Kinder als Erben aufzählt. Auffallend ist, daß Sohneskinder in den meisten Fällen zusammen mit dem Sohn genannt werden und nach diesem erben. Nur in drei Urkunden erben Sohneskinder allein²⁸⁰. Tochterkinder dagegen werden häufiger ohne ihre Mutter genannt²⁸¹ und erben nur dreimal dieser nachgeordnet.

Eine Urkunde kennt eine Verfügung zugunsten von Tochtertöchtern, und zwar unter außergewöhnlichen Umständen:

Ego Hiltibret trado ad monasterium sancti Galli quicquid proprietatis in Zurichgeuve in loco, qui et in Huson dicitur, hereditario jure possideo; ea ratione, ut ego ad ipsum monasterium vadam et ibidem dies vitae meae ducam, et omnis mea proprietas statim ad idem monasterium revertatur in aevum possidenda, et filiabus filiae meae Liutsindae et Engilsindae XXXIII jugera in Turbattale ab ipso monasterio sub censu IIII denariorum dentur, ut ipsae et legitima eorum procreatio ea in evum possideant. Hoc autem notum esse posteris volo, quod ipsae neptes meae postea sua sponte per manum patris sui Elelandi eadem XXX tria jugera ad monasterium reddiderunt, quinque tantum ex eis sibi reservatis, de quibus etiam ipsae et posteritas earum unum modium de grano in censem reddere voluerunt, et pro ipsis XXVIII jugeris ab ipso monasterio eis pretium XL solidi redditii sunt, ut nequa-

277 Nr. 166 von 801/2/3/4/5/6 VI 16.

278 Nr. 166, 192, 305, 332, 338, 348, 546 und 571.

279 Nr. 175, 200, 228, 229, 232, 239, 241, 269, 273, 298, 308, 338, 348, 360, 370, 392, 404, 461, 579, 598, 622, 625, 660 und 689. In Nr. 121 wird vom 'nepos meus filius Hartperi nomine Gisalbertus' gesprochen; aufgrund des Namens ist es wahrscheinlich, daß es sich hier um einen Sohnessohn handelt.

280 Nr. 338, 622 und 689.

281 Nr. 192, 305, 332, 338 und 546.

quam ultra vel in eis aliquid justae potestatis vel interpellationis habeant nisi tantum illis quinque, quae ex his, ut supradictum est, sequestrarunt²⁸².

Unterzeichnet wird die Urkunde folgendermaßen:

Signum Elelandi et filiarum ejus, qui de ipsis rebus, quae eis Hildebret de ipso monasterio adquisivit, hanc venditionem et conventionem perpetraverunt.

Der Vater der beiden Frauen - oder Mädchen - Liutsinda und Engilsinda, der Schwiegersohn des Hiltibret, veranlaßt die Ausstellung einer Urkunde, in der allerdings zunächst Hiltibret selbst spricht. Dieser beschreibt die Schenkung von Land an die beiden Töchter seiner Tochter, die diesen zur freien Verfügung stehen soll. Diese beiden beschließen nun 'sua sponte' und 'per manum patris sui Elelandi', den größten Teil des Landes zu verkaufen und den Rest so an St.Gallen zu geben, daß sie dafür ab sofort einen Zins in Naturalien zahlen. Die erhaltene Urkunde dient dem Zweck, die letztere Abmachung zu bestätigen²⁸³.

Diese Urkunde zeigt zweierlei. Zum einen wird deutlich, daß die Weitergabe von Gütern auch an die Enkeltöchter denkbar und möglich ist, wobei offen bleiben muß, ob andere Verwandte vorhanden sind, denen diese vorgezogen werden. Wichtig ist, daß die Versorgung der Enkelkinder auch dann Sache des Großvaters sein kann, wenn diese dem cognatischen Verwandschaftskreis angehören. Die Tatsache, daß zwar der Vater, nicht aber die Mutter von Liutsinda und Engilsinda genannt wird, deutet darauf hin, daß diese nicht mehr am Leben ist und daher ihre Töchter an ihrer Statt Besitz erhalten. Zum anderen belegt die Urkunde die selbständige Verfügung über Grundbesitz durch mit großer Wahrscheinlichkeit unverheiratete Frauen, denn obwohl der Vater an der Transaktion beteiligt ist, läßt der Text der Urkunde keinen Zweifel daran aufkommen, daß entscheidend für die Veräußerung der Wille und die Zustimmung der beiden Enkeltöchter des Hiltibret ist.

Weniger komplex sind zwei weitere Verfügungen, in denen ein Tochtersohn bedacht wird. Baldebret bedenkt so seine Enkelsöhne Plidger und Cunzo:

Si autem Plidger filius filiē meē me supervixerit, memoratas res in eundem censem habeat; et si illas redemere voluerit, cum XL solidis id agat, ita dumtaxat, ut intra IIII annorum redemptē fiant. Similiterque Cunzo, germanus ipsius, si illum supervixerit, potestatem ad agendum habeat²⁸⁴.

Plidger und nach ihm Cunzo haben nicht nur das Nutzungsrecht gegen Zins, sondern innerhalb der ersten vier Jahre auch ein Rückkaufrecht. Unklar bleibt, ob die Tochter des Baldebret, deren Namen nicht genannt wird, zum Zeitpunkt der Verfügung noch am Leben ist. Offenbar hat sie Geschwister gehabt, die inzwischen zumindest teilweise verstorben sind, da in der Urkunde angegeben wird, Baldebret habe die tradierten Güter 'contra filios meos in portionem suscepisse'. Entsteht nun das Bedürfnis nach Versorgung für die beiden Enkelsöhne aus der Tatsache, daß die Tochter schon vor der Verteilung dieses Erbes gestorben ist und ihre Kinder nicht berücksichtigt wurden? Oder ist die Mutter noch am Leben, wird aber wegen ihres Geschlechtes nicht berücksichtigt, während statt ihrer ihre Söhne ihren Anteil bekommen? Beides ist nach den Aussagen dieser Urkunde möglich. Die verhältnismäßig seltene Erwähnung von Tochterkindern als Profitierende von Verfügungen ihrer Großeltern läßt vermuten, daß sie in der Tat nur erwähnt werden, wenn sie das Erbe ihrer Mutter bekommen, weil diese selbst nicht mehr am Leben ist; diese Interpretation ist jedoch alles andere als sicher.

282 Nr. 546 von 869 VI 3.

283 Die vom Herausgeber WARTMANN stammende Überschrift über dieser Urkunde, "Hiltibret schenkt seinen Besitz zu Hause unter bestimmten Bedingungen an Sanct Gallen" ist daher irreführend.

284 Nr. 305 von 827 VIII 16.

Die zweite Erwähnung eines Tochtersohnes findet sich in etwas anderem Zusammenhang. Tato überträgt seinen Besitz in Büfelden 'pro animē suē remedio genitorisque ac matris atque filiē suē Amalgunde' mit der Bestimmung, daß dieser nach seinem Tod von seinem Erben, so ihm ein solcher geboren werde, genutzt werden solle:

Si autem heres legitimus a Tatone genitus non fuerit, tunc habeat Hunzo filius filiē Tatonis ipsas res et predictum censem nobis annis singulis persolvat; et quando ei legitimus heres genitus fuerit, in septimo étatis suē anno ipse heres licentiam habeat illam traditionem redimere cum decem solidis et postea jure hereditario possidere²⁸⁵.

Tato besitzt offenbar zum Zeitpunkt der Verfügung keine direkten Erben, keinen 'heres legitimus'. Daraus folgt, daß seine Tochter Amalgund, für deren Seelenheil die Verfügung unter anderem sorgen soll, nicht mehr am Leben ist, denn wie wir oben gesehen haben, wird der Begriff 'heres' nicht geschlechtsspezifisch gebraucht. Hunzo, vermutlich der Sohn der Amalgund, erbt nachgeordnet, wobei das Tochterkind nur berücksichtigt wird, weil keine direkten Nachkommen am Leben sind. In einer weiteren Urkunde wird ebenfalls eine Tochtertochter genannt, die gemeinsam mit einem Sohnessohn des Tradierenden, Adalbert, erben soll, wenn dieser keine direkten Nachkommen hat²⁸⁶. Hier zeigt sich deutlich, daß Enkelkinder Kindern nachgeordnet erben.

So läßt sich also zusammenfassend feststellen, daß in der Regel die Sohneskinder nach ihren Vätern erben, während Tochterkinder nur selten in das Erbe der Mutter eintreten. Allerdings ist kein Fall überliefert, in dem zwar der Sohn nicht erbt - sei es, weil er schon gestorben ist, sei es, weil er für den verfügten Besitz aus anderen Gründen nicht erbberechtigt ist, wohl aber seine Kinder. Von den acht Verfügungen zugunsten von Tochterkindern hingegen wird dies in fünf Fällen bestimmt, es handelt sich also hier nicht primär um solche Fälle, in denen Erbe von den Eltern auf die Kinder kommt, sondern um solche, bei denen ausdrücklich die Enkelkinder bedacht werden sollen. Dies unterstreicht, daß Tochterkinder im Regelfall nicht berücksichtigt werden, macht aber gleichzeitig die Flexibilität dieser Regelungen deutlich. Über die Frage, ob Tochterkinder nur dann erben, wenn keine Söhne vorhanden sind, läßt sich keine Aussage machen; zu vermuten ist dies jedoch.

3.2. Bruder und Schwester - ein Bund fürs Leben

Einige erbende Schwestern haben wir oben schon kennengelernt. Wolfkart erbt zusammen mit oder sogar vor ihrem Bruder, während Otsinda erst nach ihrem Bruder Pernhard erben darf. In den Urkunden ist eine Vielzahl weiterer erbender Schwestern vermerkt. 18, möglicherweise sogar 19 Verfügungen nennen eine oder mehrere Schwestern als Profitierende²⁸⁷. Kaum mehr Verfügungen nennen Brüder. Dieser Vermerk findet sich nämlich in 21, möglicherweise 22 Urkunden²⁸⁸, ein Befund, der an sich schon interessant ist. Während wir bisher feststellten, daß die cognatische Verwandtschaft gegenüber der agnatischen benachteiligt wird, herrscht, wenn Geschwister erben, offenbar ein großes Maß an Gleichheit zwischen Männern und Frauen.

Ein einziges Mal verfügt eine Frau zugunsten ihrer Schwester. Emhilt übergibt 'pro remedio animē meae parentumque meorum' fünf Sklaven an das Kloster

285 Nr. 332 von 830 V 17.

286 Nr. 338 von 830/1 VIII 18.

287 Nr. 148, 340, 373, 384, 385, 408, 472, 474, 478, 487, 521, 523, 538, 543, 593, 654, 763 und II Anh. 18; möglicherweise auch Nr. 592.

288 Nr. 56, 105, 151, 157, 303, 325, 341, 359, 372, 375, 385, 414, 499, 520, 529, 538, 539, 540, 543, II Anh. 11 und II Anh. 13; möglicherweise auch in Nr. 392.

eo denique pacto, ut soror mea Amalfrith vel illius legitima procreatio sub censu unius denarii ad se recipient. Et si redimere voluerint, cum X solidis redimendi licentiam accipient²⁸⁹.

Aus der Urkunde geht nicht hervor, ob Emhilt und Amalfrith weitere Verwandte haben. Wichtig ist gerade im Hinblick auf das, was wir oben über die Kindeskinder gesagt haben, daß auch Amalfriths Nachkommenschaft von der Tradition der Schwester profitieren soll.

In einer weiteren Urkunde findet sich der Hinweis darauf, daß Schwestern einander beerben, wobei offen bleibt, ob dies nur im Fall des Todes ohne Nachkommenschaft eintritt. Im Zusammenhang mit der Verfügung der Schwestern Wiclind und Engiltrud wird über das tradierte Gut gesagt, es handle sich um

quicquid proprietatis pater noster Scherilo ad sanctum Gallum antea delegavit et nobis cum censu duorum denariorum reliquit. Quae res ob mortem duarum sororum nostrarum in tres partes divisae primam partem soror nostra Adalgart cum manu mariti sui Waldperti coram multis astantibus jam prius sancto Gallo contradidit et suis famulis jure perpetua statim possidendum; ...²⁹⁰

Ursprünglich hat Scherilo also fünf Töchter gehabt, die das väterliche Erbe zunächst nicht aufgeteilt haben. Nach dem Tod zweier Schwestern fällt deren Erbe wieder an die eigene Familie zurück, und nun teilen die überlebenden Schwestern das Gut, wahrscheinlich, damit Adalgart ihren Anteil an St.Gallen schenken kann. In unserer Urkunde wird durch Wiclind und Engiltrud über die zwei anderen Teile verfügt.

Selten wird die Art, in der ein Erbe aufgeteilt wird, so anschaulich beschrieben. Es ist für unser Verständnis des Verhältnisses von Geschwistern zueinander und zum ererbten Besitz wichtig, darüber Genaueres zu erfahren. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Modelle, nämlich zu einen die Erbteilung, zum anderen die Erbgemeinschaft; beide Modelle finden sich im obigen Beispiel. Denn zunächst leben die fünf Schwestern bei ungeteiltem Erbe, obwohl mindestens drei von ihnen im Laufe der Zeit heiraten. Ob es sich dabei um eine echte Erbgemeinschaft mit gemeinsamer Verwaltung handelt, kann aufgrund der in diesem Punkt mangelnden Ausführlichkeit der Urkunden nicht entschieden werden²⁹¹. Dann, nach dem Tod zweier von ihnen wird das Erbe geteilt. Allerdings wird offenbar nur ein Teil wirklich abgetrennt, denn Wiclind und Engiltrud verfügen gemeinsam über den Rest. Dies spricht dafür, daß sie noch in Erbgemeinschaft leben. Genau klären läßt sich die Frage, ob die Güter von Geschwistern gemeinsam verwaltet werden, nur im Falle einer Prekarie. Wenn nämlich beispielsweise die Brüder Arnolt und Altin den vom Vater geerbten Besitz an St.Gallen geben mit der Bitte, gemeinsam gegen Zins das Nutzungsrecht über diesen Besitz behalten zu dürfen, so liegt offensichtlich eine gemeinsame Verwaltung dieser Güter vor.

Pluribus cognitum esse speramus, qualiter duo germani fratres Arnolt et Altini, filii Herimoti ex Uttenwilare, proprietatem suam, quicquid ex paternica hereditate vel ex conquisitione eorum habuerunt, totum et integrum nobis Grimaldo abbatii et Hartmoto (decano) vel advocato nostro Tagaberto in manus nostras condonaverunt, nihil econtra postulantes, nisi tantum ut easdem res illis et legitimae posteritati eorum in beneficium concederemus vel in censum²⁹².

289 Nr. 521 von 859/60/66/67 Montag.

290 Nr. 654 von 885/6 VII 9.

291 Siehe zu den dafür entscheidenden Kriterien im folgenden.

292 Nr. 562 von 841-72.

Daß es sich hierbei nicht um eine Formel handelt, die infolgedessen nicht interpretiert werden kann, zeigt das Beispiel eines anderen gemeinsam tradierenden Brüderpaar, Willehart und Waldman, die die getrennte Zahlung des nach der Tradition anstehenden Zinses beschließen:

...; ea videlicet ratione, uti nos ipsi easdem res ad nos recipientes tempus vitae nostrae possideamus censemque exinde annis singulis persolvamus, id est uterque nostrum singillatim ut duos annis singulis persolvat denarios²⁹³.

Hier wird ganz offensichtlich nicht gemeinsam gewirtschaftet. Die Urkunden vermerken also, dies ist das Ergebnis dieses Vergleiches, den Unterschied zwischen Verwaltungsgemeinschaft und Gemeinschaft am noch ungeteilten Erbe. Dies bedeutet, daß ihre Aussagen interpretierbar sind. Daneben ist zu berücksichtigen, daß nicht das ganze Erbe entweder geteilt oder gemeinsam genutzt werden muß, sondern daß Zwischenstufen durchaus denkbar sind. So finden wir in der Verfügung der beiden Söhne des Grafen Perahtold, Wago und Chadaloh, folgenden Hinweis:

...; omnia quē in his supradictis locis, sicut jam supra memoravimus, et partita et non partita vel quicquid in hac die presente in pago nuncupante Folcholtespara visi sumus habere, excepto quod Wago habet in Heidcauwe et in Antarmarhingas, reliqua omnia, ...²⁹⁴

Wichtig ist der Hinweis, daß 'partita' wie 'non partita' an St.Gallen gehen sollen. Die Brüder haben also nicht alles Erbe schon untereinander aufgeteilt²⁹⁵.

Zwar sind die Hinweise auf eine Erbgemeinschaft in den älteren St.Galler Urkunden nie ganz explizit, jedoch sind Aussagen wie die zitierten vor dem Hintergrund anderer Forschungsergebnisse nicht anders zu interpretieren. Bonnassie stellt für Katalanien fest, daß etwa in 10% aller Fälle Geschwister miteinander verfügen, gibt aber zu bedenken, daß eine gemeinsame Verfügung nicht zwingend auf gemeinsames Wirtschaften hinweist. Es könnte sich bei einer Schenkung an ein Kloster auch um die Ausführung des letzten Willens eines Verstorbenen handeln, die von allen Erben gemeinsam ausgeführt wird, bevor das restliche Erbe aufgeteilt wird²⁹⁶. In unseren Fällen ist dies weitgehend auszuschließen. Aufgrund der Ausführlichkeit der älteren St.Galler Urkunden wissen wir, wenn eine Tradition für das Seelenheil etwa des Vaters erfolgt. Wenn wir alle Urkunden, in denen Geschwister gemeinsam verfügen und wünschen, daß der Zins gemeinsam gezahlt wird, als Belege für eine Erbgemeinschaft interpretieren, kommen wir auf eine Zahl von insgesamt 14 Urkunden²⁹⁷. So verwalteten 13 Brüder die verfügten Güter miteinander²⁹⁸; hinzu kommt eine gemeinsame Verfügung von Schwestern²⁹⁹. An das Seelenheil des Vaters denken nur drei gemeinsam tradierende Gruppen von Brüdern³⁰⁰, wobei in zwei dieser drei Fälle auch des Seelenheiles der Mutter gedacht wird³⁰¹, im dritten Fall neben

293 Nr. 599 von 876 X 11.

294 Nr. 186 von 805 X 23.

295 Aus anderen Zeugnissen wissen wir, daß Wago und Chadaloh einen Bruder namens Paldabert haben, mit dem zusammen sie den in der Urkunde übertragenen Besitz von ihrem Vater Bertold geerbt haben. Der Fall liegt hier also ähnlich wie vorher bei Wielind und Engiltrud. Siehe dazu BORGOLTE, Grafen, Art. Bertold (II), S.71-75.

296 BONNASSIE, Catalogue, S.266/7.

297 Bei dieser Untersuchung werden nur die sicher miteinander verwandten Geschwistergruppen berücksichtigt.

298 Sicher um gemeinsam Zinsen zahlende Brüder handelt es sich in den Nr. 49, 146, 186, 301, 304, 339, 419, 469, 475, 486, 487, 562 und 603.

299 Dabei handelt es sich um die gemeinsam Zinsen zahlende Schwestern aus Nr. 464. Bei Nr. 654 handelt es sich um einen Tausch von zwei Schwestern, es läßt sich daher nicht mit Sicherheit sagen, ob sie den Besitz gemeinsam verwalten. Nr. 401 beinhaltet sicher eine Verfügung von Brüdern und Schwestern gemeinsam, die aber nur verkaufen; möglich, wenn auch in keiner Weise sicher ist die Verwandtschaft bei Nr. 262, 290 und 445. In der letzten Urkunde wird die gemeinsame Zinszahlung vereinbart. Bei Nr. 401 handelt es sich allerdings um eine rätische Urkunde; siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.213, Anm.42.

300 Nr. 82, 359 und 419.

301 Nr. 359 und 419.

dem Vater auch der Schwester³⁰². In zwei Fällen ist die Erklärung von Bonnassie nach dem Urkundentext möglich; es handelt sich dabei um eine Verfügung, die für das Seelenheil eines vermutlich jüngst verstorbenen Bruders erfolgt³⁰³, und um eine der drei obigen, in der der Besitz von Vater und Mutter gemeinsam stammt und beider auch gedacht wird³⁰⁴. Nur die letztere erfüllt jedoch das zusätzliche Kriterium, daß die Brüder die gemeinsame Zinszahlung vereinbaren müssen, um als gemeinsam wirtschaftend eingestuft zu werden. Weder bei den Schwestern noch bei den Geschwistergruppen wird des Seelenheiles bestimmter Verwandten besonders gedacht.

Wichtig ist das Ergebnis von Duby, der feststellt, daß vor 950 nur in sehr geringem Maße Erbengemeinschaft vorgelegen habe³⁰⁵. Er nennt zwar keine Prozentzahlen, seinen Graphen kann man jedoch eine Zahl von etwa 2% entnehmen. Erbengemeinschaften mit anderen als den Brüdern findet Duby in den von ihm untersuchten Urkunden des Klosters Cluny für diese frühe Zeit nicht. Für die spätere Zeit dagegen konstatiert er ein mit der Veränderung der Familienstruktur zusammenhängendes starkes Anwachsen der Zahl an Erbengemeinschaften. Wenn wir nun die Zahl der von uns gefundenen gemeinschaftlich wirtschaftenden Geschwister ansehen, kommen wir auf eine Zahl von 12 bis 18, das entspricht 2,4-3,6% aller Verfügungen mit Rückübertragung. Diese Zahl, die den Ergebnissen von Duby für Cluny sehr nahe kommt, bestätigt unsere Auswahlkriterien und erlaubt den Schluß, daß Erbengemeinschaften in den älteren St.Galler Urkunden zwar nicht häufig belegt sind, aber durchaus in einem für die Zeit zu erwartenden Maße vorkommen. Für unsere Fragestellung ist besonders interessant, daß auch Schwestern in Erbengemeinschaft wirtschaften können.

Zwei weitere Verfügungen, die eine Schwester bevorzugen, kennen wir ebenfalls bereits. Es handelt sich zum einen um die Verfügung des 'humillimus presbiter' Hupold, die uns im Zusammenhang mit der Bestimmung beschäftigt hat, daß grundsätzlich keine Frauen erben dürfen³⁰⁶. Der Name des Ortes, in dem der verfügte Besitz liegt, nämlich Hupoldescella, weist darauf hin, daß es sich hierbei um alten Familienbesitz handelt. Hupold oder ein gleichnamiger Vorfahre hat diesen Ort offenbar, vermutlich durch Rodung, gegründet. Profitieren sollen die Geschwister des Hupold, wobei allerdings sein Bruder vermutlich nicht mehr am Leben ist. Daher wird seine Schwester Abirilt als erste bedacht. Danach rücken seine Neffen in das ganze Erbe ein. In Übereinstimmung mit dem, was wir oben beobachtet haben, erben Abirilts Nachkommen nicht. Wir haben ja festgestellt, daß die Nachkommen von Frauen sehr viel seltener in das Erbe ihrer Mütter eintreten, als dies bei Männern der Fall ist. Dieselbe Art der Regelung findet sich auch in der Verfügung des Amalbret³⁰⁷. Allerdings gilt dies nur unter der Prämisse, daß die als erste Erbin genannte Trostila die Schwester des Verfügenden Amalbret ist, eine Prämisse, die in Anbetracht der Tatsache, daß die Tochter des Bruders von Adalbret, Woleram, ebenfalls Trostila heißt, wahrscheinlich erscheint. Nach Trostila erben die Kinder ihres Bruders Woleram.

Werden Schwestern nur bedacht, wenn keine Brüder vorhanden sind? Diese Frage wird durch die Regelungen anlässlich zweier Verfügungen des Salomon beantwortet. Salomon bestimmt im Zusammenhang mit einer Verfügung im Jahr 842, daß nicht nur das Erbe vom Vater, das er sich

302 Nr. 82.

303 Nr. 172 von 802 XII 11. Hier ist es deshalb wahrscheinlich, daß das tradierte Gut dem just verstorbenen Bruder der beiden Tradierenden gehört hat, weil nicht nur zu seinem Seelenheil verfügt wird, sondern auch, weil seine Töchter den Nutzen für das tradierte Gut haben sollen.

304 Nr. 419 von 852 XII 28.

305 DUBY, Lignage, S.395.

306 Nr. 474 von 855 VIII 8.

307 Nr. 592 von ?875 X 27.

mit seinem Bruder David geteilt hat³⁰⁸, an St.Gallen gehen solle, 'seu etiam si ipsa portio fratris mei mihi in hereditatem proveniet, cum omni integritate'³⁰⁹. David hat offenbar keine Kinder und auch keine Hoffnung auf Nachwuchs. Dies läßt sich daraus schließen, daß Salomon bei der Bestimmung des Personenkreises, der nach ihm den Nutznieß an seinem Besitz haben solle, zwar die Nachkommen seiner Schwester Meganrad aufzählt, nicht aber die seines Bruders David. Daher erbt nach Davids Tod sein Bruder Salomon und dieser kann vorausschauend auch über diesen zukünftigen Teil seines Besitzes verfügen. Der Hinweis auf zukünftiges Erbe, das zu dem übertragenen Besitz hinzukommen könne und dann ebenfalls an St.Gallen gehen solle, findet sich häufig in den älteren St.Galler Urkunden und verweist jeweils auf Land, das gemäß den Erbregeln mit großer Wahrscheinlichkeit an den oder die Tradierende fallen wird. Die Schwester des Salomon, Meganrad, erbt nicht. Dem gleichen Prinzip folgend wird in der Verfügung des Salomon nach seiner Mutter sein Bruder eingesetzt, die Schwester folgt erst nach diesem.

Bei einer späteren Verfügung des Salomon scheint David tatsächlich schon gestorben zu sein³¹⁰. Auf jeden Fall wird er nicht mehr erwähnt. Richtig wird jetzt die Schwester Meganrad als erste Erbin genannt, die sogar zusammen mit dem Sohn des Salomon, Madalbert, der noch ein Kind ist, den Nutznieß am tradierten Besitz haben soll. Beim Tod des Madalbert soll Meganrad sogar in den gesamten tradierten Besitz als Nachfolgerin eintreten. Möglicherweise hängt die Beteiligung der Schwester am Besitz des Sohnes damit zusammen, daß letzterer noch ein Kind ist und Meganrad durch ihr persönliches Engagement auch seinen Besitz sichern helfen soll. Denn die Regel ist dies nicht; nur einmal sonst ist die Vererbung an eine Schwester trotz Vorhandensein von Kindern belegt, nämlich im Fall der Thiotpuruch, die vor ihrer Nichte und zusammen mit den Neffen erbt, und dieser Fall soll uns nun beschäftigen.

In der Übertragung des Engilram, die er 'per manum fratris mei Patonis' ausführt, gibt dieser an, woher der tradierte Besitz stammt:

de paternica portione sive de conquestu meo seu de conquestu Irminhardi fratris mei³¹¹
Engilram überträgt zunächst für seine Schwester Thiotpuruch, danach, unter der Bedingung, daß sie den Schleier nimmt, auch für die Tochter des Pato, Hiltipuruch:

Thiotpuruch soror nostra per precariam eandem traditionem ad se recipiat, et temporibus vitié suē sub usu fructuario possideat et censem inde exsolvat, quod sit in tribus electionibus: decem siclos de cervisa vel decem modios de anona sive decem denarios de argento, et hēc singulis annis ad eandem prefatam casam salicam persolvat. Et si Hiltipuruch filia Patonis sanctimoniali se habitu induere vel velare voluerit, eandem prefatam traditionem diebus vitié suē possideat et eundem censem persolvat³¹².

Im Hinblick auf das Erbrecht von Frauen allgemein ist interessant, daß offenbar die Tatsache, daß Hiltipuruch sich einem klösterlichen Leben verschreiben will, sie trotz der sie nicht berücksichtigenden Erbschaftsfolge befähigt, ein Erbe anzutreten, vermutlich als Ausstattung für den Eintritt in ein Kloster. Dies wirft wiederum ein Schlaglicht auf die Tatsache, daß neben einer Hochzeit weitere Gelegenheiten denkbar sind, zu denen Teile des Besitzes einer Familie den Besitzer wechseln. Thiotpuruch dagegen profitiert durch die Verfügung ihres Bruders zumindest zum Teil von Besitz, an dem sie nach den Erbschaftsregelungen keinen Anteil haben darf. Denn

308 ... trado ad monasterium sancti Galli quicquid in ipsis subter nominatis locis, id est Nuspilingum et Frunstet et Wintarfulinga contra fratrem meum in portionem accipere debo.

309 Nr. 385 von 842 VIII 29.

310 Nr. 408.

311 Nr. 373 von 838 V 20.

312 Nr. 373 von 838 V 20.

da sie mindestens zwei lebende Brüder hat, steht ihr eigentlich nichts von dem väterlichen Besitz zu, von dem sie jetzt doch profitieren kann. Auch das zusätzlich vom Bruder Irminhard gekaufte Gut steht Engilram bei seiner Tradition zur Verfügung. Nun kann es sein, daß Irminhard sein Gut dem Engilram für diese Tradition übergeben hat; wahrscheinlicher ist jedoch, daß Irminhard verstorben ist und sein Bruder geerbt hat.

Über die Verwandtschaft von Engilram und Thiotpuruch ist durch eine Verfügung des Pato, des Bruders des Engilram, mehr bekannt. Pato schenkt am selben Tag wie dieser ebenfalls Teile seines Besitzes an St.Gallen:

in eam videlicet rationem, quod si mihi vel fratri meo Engilrammo vel filiis meis monachicam vitam fruere delectaverit, in loco eodem victimum et vestitum commorandi habeamus et locum vivendi perquiramus³¹³.

Wiederum findet sich der Verweis auf einen geplanten Klostereintritt, nämlich auf den von Engilram, Pato und seinen Nachkommen. In diesem Zusammenhang muß auch die Versorgung der Hiltipuruch gesehen werden, der daher, wie wir vermutet haben, keine erbrechtlichen Überlegungen, sondern Versorgungsgesichtspunkte zugrundeliegen. Pato hat nämlich neben Hiltipuruch weitere Kinder, oder, wie es hier in Anbetracht des geplanten gemeinsamen Klostereintrittes sicher richtiger heißen müßte, Söhne, während im Zusammenhang mit Engilram keine Nachkommen erwähnt werden. Die Einsetzung der Hiltipuruch in die Nachfolge ihres Onkels soll ihr daher ebenso den Eintritt in ein Kloster ermöglichen, wie dies für ihre Brüder durch die Verfügung ihres Vaters geschieht. Dabei zeigt die Tatsache, daß Pato selbst lieber seine Söhne versorgt, daß Töchter bei Vorhandensein von Söhnen eben nachgeordnet in Vermögensrechte eintreten.

Die Verfügungen der beiden Brüder Engilram und Pato hängen infolgedessen eng miteinander zusammen. Die beiden Brüder versorgen gemeinsam die gesamte Familie, wobei die einzige Person, die genannt, aber nicht versorgt wird, die Ehefrau des Pato, Cotalinde, ist, zu deren Seelenheil allerdings die Schenkung des Pato beitragen soll. Unklar bleibt, ob Cotalinde nicht mehr lebt und deshalb nicht versorgt wird, oder ob sie von anderer Seite finanzielle Unterstützung erfährt.

In einem Nachtrag zur Verfügung des Pato findet sich der Hinweis, daß Teile des tradierten Besitzes ursprünglich aus der Hand des 'nepos' Isanhar stammten, die dieser dem Pato verkauft hat. Wenn 'nepos' hier mit "Neffe" übersetzt werden kann, was sprachlich möglich und inhaltlich wahrscheinlich ist, so stellt sich die Frage, ob es sich dabei möglicherweise um einen Sohn der Thiotpuruch handelt. Als Sohn des Engilram wäre er sicher eindeutig zugeordnet worden, der dritte bekannte Bruder, Irminhard, ist, wie wir oben gefolgert haben, vermutlich kinderlos verstorben. Unter diesen Umständen wäre klar, warum auch Thiotpuruch als Profitierende genannt wird in Verfügungen, die im übrigen die Mitglieder der Familie befähigen sollen, in den geistlichen Stand einzutreten. Dann hätte nämlich ihr Sohn Isanhar sein durch Beerbung seines Vaters oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangten Güter an seinen Onkel verkauft und Thiotpuruch stünde ein Recht auf Versorgung zu - ein Recht, das statt durch Pato durch seinen Bruder Engilram wahrgenommen wird, der auch für Patos Tochter sorgt.

Daß die Herkunft eines Gutes ausschlaggebend für die Bestimmungen zu seiner Weitergabe sein können, können wir anhand eines weiteren Urkundenpaares genauer studieren. Die Brüder Theathart und Buobo wollen eine Reise machen und übergeben daher Teile ihres Besitzes an St.Gallen. Dies tun sie in zwei Urkunden³¹⁴, von denen die zweite bestimmt, daß im Fall ihres Todes auf dem Weg die Schwester Hiltisind und nach ihr ihre Kinder den übertragenen Besitz

313 Nr. 372 von 838 V 20.

314 Nr. 486 und 487 von 854/55/61 VII 12.

gegen Zins nutzen sollen. Warum wird Hiltisind, die als Erbin ja nicht nur vorhanden, sondern ganz offenbar auch akzeptabel ist, nicht in beiden Fällen eingesetzt? Die Antwort ergibt sich bei einem Blick auf die Herkunftsangabe zum tradierten Besitz. In der zweiten Urkunde heißt es zu Beginn:

Notum sit omnibus praesentibus quam et futuris, quod Thethart rem suam et res germani sui Buboni pariterque una traditione tradidit, sicut modo habetis dividatum cum fratre vestro Thiotolone et ultra debetis dividere, ...³¹⁵

Während in der ersten Urkunde, Nr. 486, über die eigenen, vermutlich selbst erwirtschafteten Güter der beiden Brüder verfügt wird, handelt es sich bei den Gütern in der zweiten, Nr. 487, eindeutig um Erbgut, vermutlich von väterlicher Seite, sicher jedoch solches, an dem alle drei Brüder gleichermaßen Anteil haben. Die Schwester Hiltisind wurde in die Aufteilung dieser Güter zwar nicht mit einbezogen, wenn es jedoch um die Frage der Weitergabe nach dem Tod ihrer beiden Brüder geht, dann steht sie an erster Stelle. Es besteht danach bei Vorhandensein von Brüdern zwar kein direkter Erbanspruch von Frauen, wohl aber ein indirekter Versorgungsanspruch, der im Fall des kinderlosen Todes der Brüder zur Übernahme von Teilen des väterlichen Erbes durch eine Frau führen kann.

Ein Versorgungsgedanke, dessen Ursprung sich allerdings nicht mehr rekonstruieren lässt, wird bei einer weiteren Urkunde besonders deutlich. Es handelt sich dabei um die Verfügung des Wolfcrim, nach der nach seinen Kindern seine Ehefrau Wolfdrud und seine Schwester Piligart gemeinsam in sein Erbe eintreten sollen³¹⁶. Ob die Ehefrau erbberechtigt ist, wird uns im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterrecht beschäftigen. Ein gemeinsames Erbrecht von Schwester und Ehefrau existiert dagegen mit Sicherheit nicht. Hier wird also in Abweichung von den üblichen Erbschaftsregeln für die Versorgung zweier naher Verwandter Vorsorge getroffen.

Einige weitere Regelungen zeigen, wie flexibel die Besitzweitergabe gehandhabt werden kann. Horskin beispielsweise nennt als Profitierende zunächst seine eigenen Kindern:

Quod si illi legitimi heredes ex membris suis provenerint, scilicet et filii vel filiæ, prefatas res sine censu cum redempzione supradicta possideant³¹⁷.

Soweit ist die Erbfolge im Rahmen des Üblichen. Danach jedoch soll nicht sein Bruder erben, sondern die Schwester. Die Vorschriften in diesem Zusammenhang sind ebenso ausführlich wie ungewöhnlich:

Si autem ille [sc. Horskin] obierit isdem rebus neque a se ipso neque a legitima sua procreatione redemptis, tunc Regindrud soror ejus et filii illius Hornunch et Theotpret supradictas res ad se statim recipiant; ea tamen condicione, ut pleniter duorum annorum fructum de terra salica et tributa servorum ad omnia supradicta loca pertinentia, sicut fratri suo Ruadperto et uxoris suè Perhtgartè et nos ipsis placuerit, ubicumque nos communi consilio pro requie animè suè parentumque suorum donare voluerimus sive pauperibus, sive ecclesiasticis viris, erogandi licentiam habeamus.

Nur die Kinder dürfen das Erbe also direkt antreten. Die Schwester dagegen soll zunächst den Ertrag zweier Jahre, den die 'terra salica' abwirft³¹⁸, sowie die Zinsleistung zweier Jahre, die die abhängigen Sklaven dem Haupthof bringen, abgeben. Diese Beträge werden dann vom Kloster gemeinsam mit dem Bruder des Horskin, Ruadpert, sowie dessen Ehefrau in einer Weise an

315 Nr. 487.

316 Nr. 478 von 860 XI 11.

317 Nr. 543 von 869 I 2.

318 Der Begriff 'terra salica', in einem Fall abgewandelt zu 'ager salica', findet sich in einigen weiteren Urkunden, beispielsweise in Nr. 38, 42, 331, 372, 574, 602 und 755, wird jedoch nie näher erläutert. Ob es sich bei diesem Grundbesitz um eine besondere Form handelt, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Dies ist allerdings, wie wir im Zusammenhang mit den 'leges' gesehen haben, möglich.

Arme oder Kirchenmänner weitergegeben, die dem Seelenheil des Horskin dienlich ist. Erst nach diesen zwei Jahren soll das Gut Gewinne für die Schwester selbst abwerfen, vorher soll sie offenbar nur die Verwaltung des geschenkten Gutes übernehmen. Dies ist einer der wenigen sicheren Belege für die Verwaltungstätigkeit einer Frau, wobei hier interessanterweise ein erwachsener Mann, nämlich Ruadpert, vorhanden wäre, um diese zu übernehmen. Ruadpert wird erst eingeschaltet, wenn es darum geht, die Gewinne aus der Verwaltungstätigkeit seiner Schwester für das Seelenheil des Horskin einzusetzen. Insgesamt verweist diese Regelung, die vor Antritt des Erbes eine beträchtliche Leistung von Regindrud verlangt, auf die Tatsache, daß sie keine Ansprüche geltend machen kann, sondern sich ihre Berücksichtigung gewissermaßen erst verdienen muß.

Die Beteiligung von Frauen an den Vermögensgeschäften der Familie wird auch durch die Nennung der Frau des Ruadpert, Perhtgart, im Zusammenhang mit den Zahlungen für das Seelenheil des Horskin deutlich³¹⁹. Gerade daher ist es erstaunlich, daß in der jüngeren Generation den Männern der Vortritt gelassen werden soll, obwohl es auch hier Frauen gibt:

At si prefati nepotes ejus Hornunch et Theotpret redimere voluerit, cum VIII libris in auro et argento et novo serico estimatis post obitum illius infra tempus quinque annorum redimendi potestatem accipiant. Et si illi needum ipsis rebus redemptis obierint, tunc sorores ipsorum filiorum prefatē Regindrudē infra supradictum tempus quinque annorum post obitum illius cum supradicta redemptione redimant.

Diese weitere Bestimmung des Horskin bewirkt, daß Regindrud den Gewinn aus seinem Besitz höchstens drei Jahre lang bekommt, denn innerhalb von fünf Jahren nach seinem Tod müssen ihre Kinder - erst die Söhne, nach deren Tod die Töchter - den Grund zurückkaufen. Andernfalls soll er, so fährt die Urkunde im Anschluß an die oben zitierte Stelle fort, gänzlich an St.Gallen fallen.

In der Zusammenschau wird deutlich, daß die Vorteile der Regindrud bei dieser Verfügung, die sie auf den ersten Blick ungewöhnlich früh an der Erbschaft des Horskin beteiligt, insgesamt gering sind. Diese Ausnahme bestätigt damit insgesamt die aufgestellte Regel in klarer Weise.

Eine 'notitia' betrifft den Streit zwischen St.Gallen und einer Frau namens Rachilt, der über der Frage entbrannt ist, ob Rachilt und ihr Sohn Heribreht ein Recht auf den Besitz des Bruders der Rachilt mit Namen Albaric habe:

Notitia testium de rebus in Sconiunbirih sitis, quas Albaricus ad sanctum Gallum tradidit quasque Rachilt soror ejusdem Albarici et filius ejus Heripreht de vestitura sancti Galli per vim abstulerunt³²⁰.

Da die Traditionsskizze des Albaric nicht erhalten ist, kennen wir nur die Sicht des Klosters. Danach haben Rachilt und ihr Sohn das von Albaric tradierte Gut nach dessen Tod widerrechtlich und gewaltsam in Besitz genommen. Dabei hat Albaric vorher 20 Jahre lang dafür Zins an St.Gallen gezahlt und so dessen Besitzrechte für alle sichtbar bestätigt. Möglicherweise hat Albaric eine reine Schenkung getätigt, die auf jeden Fall von seinen Verwandten, und besonders von den nächsten Erben, nicht anerkannt wird. So bestätigt dieser Streit, daß eine Schwester zumindest nach eigenem Dafürhalten ein Anrecht auf den Besitz ihres Bruders haben kann, denn daß Rachilt den frommen Hintergrund der Schenkung nicht anerkennt, ist unwahrscheinlich. Sie selbst tätigt ja, wie wir oben schon gesehen haben, eine Verfügung zugunsten von

319 Zusammen mit den Urkunden Nr. 556 von 872 III 19 und Nr. 526 von 867 IV 13 kann ein Stammbaum der Familie des Horskin konstruiert werden, der über drei Generationen reicht; siehe MAY, Untersuchungen, S.77, der auch die Frage aufwirft, ob diese Familie mit der sogenannten Landolt-Beata-Sippe verwandt sei, eine Hypothese, die möglich, aber nicht schlüssig beweisbar ist.

320 Nr. II Anh. 18 von (816-837).

St.Gallen mit dem Wunsch, in der Cella Ratpoti, einem St.Gallen angegliederten Frauenkloster, Unterkunft zu finden³²¹. Vielmehr fühlt sie sich offenbar im Recht und muß daher von St.Gallen vor Gericht von der Unrechtmäßigkeit ihres Handelns überzeugt werden.

Insgesamt stellen wir also fest, daß zwar fast genauso viele Schwestern wie Brüder als Profitierende erwähnt werden, daß jedoch im Konkurrenzfall Brüder vorgezogen werden. Nur in Ausnahmefällen wird die Schwester einem Kind des oder der Tradierenden vorgezogen. Daß Schwestern unter demographischen Gesichtspunkten eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür haben müßten, von ihren Brüdern zu erben, haben wir oben schon bei der Betrachtung möglicher Familienkonstellationen gesehen. Dort haben wir festgestellt, daß nur in etwa 30% aller Familien mehr als ein Sohn das Erwachsenenalter erreicht. Daher ist es im Fall des kinderlosen Todes eines Mannes nicht ungewöhnlich, daß kein Bruder mehr lebt, der ihn beerben könnte. Dies wird durch den Urkundenbefund bestätigt und zeigt, daß neben den abstrakten erbrechtlichen Regelungen demographische Gegebenheiten ausschlaggebend für die gewohnheitsrechtliche Praxis sind.

Der Befund zeigt außerdem, daß Schwestern auch über das übliche Maß hinaus am Familienbesitz beteiligt werden können, sei es, weil ihnen aufgrund der Zusammensetzung des betreffenden Besitzes ein Versorgungsanspruch entsteht, sei es, weil ihre Verwaltungskompetenzen auf diese Weise der Familie zugute kommen. Dies zeigt auch, daß die Einbindung von Frauen in ihre eigene Familie auch nach einer Heirat möglich ist.

3.2.1. *Sorge um die Nachkommen der Familie*

Neben der Schwester eines Erblassers können auch deren Kinder erben. Um die Bedeutung dieses Erbganges einschätzen zu können, ist es wiederum notwendig, neben den Schwesterkindern auch solche von Brüdern zu betrachten. Schon bei den Geschwistern eines Erblassers ist uns aufgefallen, daß beide Geschlechter fast gleich stark vertreten sind. Dieser Befund bestätigt sich bei einem Blick auf die Geschwisterkinder. In 12 Urkunden wird bestimmt, daß Bruderkinder in die Erbfolge eintreten sollen³²², in ebenso vielen Fällen ist von Schwesterkindern die Rede³²³. Die Kinder einer Frau, die ihrerseits einen Bruder hat, haben also genauso große Chancen auf eine Erbschaft von dieser Seite wie die Kinder eines Mannes mit Bruder. Natürlich sind diese Zahlen wiederum zu klein, um aus ihnen allein sichere Schlüsse ziehen zu können. Sie zeigen aber, daß es bei der Einsetzung von Geschwisterkindern keine Rolle spielt, ob sie von der Schwester oder dem Bruder abstammen. Wenn die Schwester den Tod ihres Bruders nicht mehr selbst erlebt, können zudem offenbar ihre Kinder profitieren.

Diese Überlegungen beruhen auf mehreren Vorannahmen, die nun zu beweisen sind. Zum einen ist zu klären, ob Schwesterkinder den Bruderkindern nachgeordnet erben. Zum anderen ist zu fragen, ob die Schwester in diesen Fällen nicht mehr lebt, oder ob ihr vielleicht nur ihre eigenen Söhne vorgezogen werden. Und schließlich: gibt es einen Unterschied in der Behandlung von Schwestertöchtern und Schwesterbrüdern?

In der Tat werden neben Schwesterkindern, die von einer Erbschaft profitieren sollen, nie auch Bruderkinder erwähnt. Allerdings nennen die älteren St.Galler Urkunden, wie wir mehrfach festgestellt haben, im allgemeinen nur solche Personen, die von der Verfügung profitieren sollen. Die Argumentation 'ex silentio' führt in diesem Fall also nicht weiter; die Antwort auf die Frage

321 Nr. 311 von 826/6 Mittwoch; siehe zu dieser Urkunde auch BORGOLTE, *Conversatio*, S.302, sowie BORGOLTE, *Grafschaften*, S.176-178.

322 Nr. 105, 157, 172, 303, 341, 373, 375, 414, 474, 539, 540 und 592.

323 Nr. 385, 399, 408, 472, 487, 521, 523, 538, 543, 634, 692 und II Anh. 18.

nach dem Verhältnis von Bruderkindern zu Schwesternkindern muß auf anderem Wege gesucht werden. Schwesternkinder erben zumeist, nämlich in 9 von 12 Fällen, nach ihren Müttern; sie werden also im Rahmen der formelhaften Erwähnung von Nachkommen einer Person mitbedacht³²⁴. Dabei unterscheidet nur eine Urkunde innerhalb dieser Gruppe noch einmal nach Geschlechtern und zieht die Söhne den Töchtern vor³²⁵. In den übrigen Bestimmungen findet sich keine unterschiedliche Behandlung. Bei den Bruderkindern sieht es ganz ähnlich aus: nur in 4 von 12 Urkunden werden die Bruderkindern, nicht aber die Brüder genannt³²⁶. Neben der rein quantitativen Gleichheit bei der Berücksichtigung von Bruder- und Schwesternkindern zeigt auch die gleiche Behandlung von Söhnen und Töchtern einer Schwester, daß bei den Seitenverwandten die strenge Bevorzugung von männlichen Erbberechtigten nicht gilt.

In drei Fällen werden nur die Schwesternkinder, nicht aber ihre Mütter bedacht. Dabei ist die Verfügung des Wolfram besonders hervorzuheben. Dieser setzt nämlich die Töchter seiner Schwester sowie deren Nachkommen als alleinige Erben ein und macht ihr Verbleiben in Freiheit zur einzigen Bedingung:

Atque hēc in ea ratione trado, ut filiē sororis meē Liupwar et Paldwar eandem rem habeant et in censum annis singulis II maldra de grano aut IIII denarios domui Dei persolvant. Si autem legalis heres ex eis progenitus fuerit, eandem rem cum supradicto censu proserviat; similiter et tota eorum progenies, quamdiu libera permanserit³²⁷.

Engilpreth dagegen setzt die vier Söhne seiner Schwestern als Rechtsnachfolger ein:

Et si filii sororum mearum, Hugabret, Engilbret, Thietker, Otker, Coteshive amabiliter servierint, illa habeat potestatem eius concedere redimendi cum XXX solidis³²⁸.

Sie sollen - wenn sie sich seiner Ehefrau gegenüber liebenswert verhalten haben - nach dieser mit allen Rechten in die Erbschaft eintreten dürfen. Im dritten Beispiel profitieren die 'nepotes ejus, filii sororis ipsius'³²⁹. Hier bleibt offen, ob es sich nur um die Söhne der Schwester handelt. Nach dem, was wir oben über den Gebrauch des Wortes 'fili' beobachtet haben, kann allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß damit alle Kinder gemeint sind, ein Befund, der durch die häufige Einsetzung aller Nachkommen einer Schwester, gleich welchen Geschlechtes, unterstützt wird.

Bei Bruderkindern wird deutlich, daß in der Mehrzahl der Fälle keine Geschwister mehr leben, wenn die Geschwisterkinder zum Zuge kommen. In den drei Fällen, in denen Schwesternkinder direkt erben, wird nicht gesagt, ob die Schwester bzw. Schwestern des Erblassers zum Zeitpunkt der Abfassung der Urkunde noch am Leben ist bzw. sind. Die Tatsache, daß normalerweise die Frau vor ihren Kindern erbt, spricht dafür, daß sie nicht mehr lebt.

Bruderkind werden ebenfalls hauptsächlich gemeinsam mit ihrem Vater genannt. In 7 von 12 Fällen findet sich eine summarische Erwähnung der Bruderkind als Erben nach ihrem Vater³³⁰. Wiederum sind keine geschlechtspezifischen Unterschiede zwischen den Bruderkindern festzustellen. Wo das Geschlecht überhaupt thematisiert wird, werden Söhne und Töchter gleichermaßen berücksichtigt.

Bruderkind erben in der Regel nachgeordnet nach den Geschwistern. Diese Aussage läßt sich wohl auch auf die Schwesternkinder ausdehnen, auch wenn es dafür kein Beispiel gibt. So erben die Töchter des Otger mit großer Wahrscheinlichkeit deshalb direkt von ihren beiden

324 Nr. 385, 408, 472, 487, 521, 523, 538, 543 und II Anh. 18.

325 Nr. 543.

326 Nr. 172, 373, 474 und 592.

327 Nr. 399 von 846 VIII 30.

328 Nr. 692 von 894 I 27.

329 Nr. 634 von 883 III 2.

330 Nr. 105, 157, 303, 341, 375, 539 und 540.

Onkeln Hadubert und Nidger, weil ihr Vater schon verstorben ist - die Schenkung erfolgt zu seinem Seelenheil³³¹. Der 'humillimus presbiter' Hupold bedenkt zunächst seine Schwester Abirilt, die allerdings den ihr zugeschriebenen Besitz nicht veräußern darf. Denn nach ihrem Tod sollen die 'fili fratri mei, videlicet Hartine et Uogo' ihn übernehmen können³³². Die Geschwister treten demnach vor allen anderen Verwandten in eine Erbschaft ein, unsere Überlegungen zu den Chancen einer Frau, ihren Bruder zu beerben, werden durch diesen Befund also bestätigt. Auch die oben aufgestellte Regel, daß Geschwisterkinder nur dann erben, wenn ihr Vater nicht mehr am Leben ist, stimmt in den bisher betrachteten Fällen. Allerdings weichen einige Verfügungen von dieser Regel ab.

Im Zusammenhang mit der Erbschaft von Schwestern hat uns der Sonderfall der Erbschaft der Hiltipuruch, der Tochter des Pato, schon beschäftigt³³³. Hier versorgen zwei Brüder in ihren Traditionen die gesamte Verwandtschaft, wobei solche Personen, die der Kirche beitreten wollen, bevorzugt werden. Zu diesen gehört auch Hiltipuruch, die daher in der Verfügung ihres Onkels Engilram direkt nach ihrer Tante, der Schwester des Engilram, Berücksichtigung findet. Hier wird - allerdings aus sichtbaren Gründen - ein Geschwisterkind früher am Erbe beteiligt, als dies nach den Regelungen des Erbrechts zu erwarten wäre.

Einen besonders interessanten Fall liefert die Tradition des Antwort:

Ego in Dei nomine Antwort humilis Christique devotus presbiter divinis, ut fateor, tactus ammunitionibus decrevero, ut conquestum, quem in loco nuncupante Rotinpanh a beato genitore nostro nomine Perahramno pro sua ineffabili largitate pretio, quo potui, conquisi- vi, pro remedio animè beati genitoris nostri Perahramni seu pro remedio animè Perahsindè matris meè sive pro remedio animarum fratrum meorum Otines et Perahrammes seu pro animabus omnium antecessorum nostrorum, ut préfatam rem simul cum manu advocati mei Regi(n)fridi ad monasterium sancti Galli manu potestiva traderem atque funditus condonarem, ubi nunc Grimaldus abba eidem gregi Dei præesse dinoscitur³³⁴.

Wir haben es hier offenbar mit einem sehr frommen Tradierenden zu tun, denn er verfügt, daß vor seiner engsten Verwandtschaft ein Mann von seiner Übertragung profitieren solle, dessen Verwandtschaftsgrad zum Schenkenden offenbar unwichtig ist, der sich aber anschickt, Priester zu werden.

Post obitum vero meum Ratini filius Friderici, si ad gradum vel honorem presbiteratus promotus fuerit et ejus honoris arcem fungi ceperit, eandem rem superius denominatam temporibus vitè suè possideat et censem inde annis singulis solidos duos, in quo potuerit, ad prédictum monasterium prosolvat.

Der fromme Tradierende hält die Nennung seiner Brüder als geistlich Profitierende auch in materieller Hinsicht für völlig ausreichend, denn nach Frideric soll der Sohn seines Bruder Otwin das Nutzungsrecht bekommen, allerdings für einen höheren Zins als Frideric - er ist ja auch kein 'presbiter'.

Post ejus vero discessum Perahram filius Ottini prédictam traditionem atque rem temporibus vitè suè possideat et annis singulis solidos III exinde ad censem ad eundem monasterium persolvat, et omnis ita in reliquum procreatio ejus usque in énum possideat. Et si Perhramno filio Ottini procreatio filiorum minime oborta fuerit et ita sine prole defunctus fuerit et eum pater ejus Ottini supervixerit, tunc item Ottini genitor ejusdem Perahramni filii sui eandem rem temporibus vite suè cum eodem censu possideat, id est solidos III.

331 Nr. 172 von 802 XII 11.

332 Nr. 474 von 855 VIII 6.

333 Nr. 373 von 838 V 20.

334 Nr. 414 von 851 IV 13; zu dieser Urkunde siehe auch HAGEMANN, Übertragung, S.352/3.

Nur wenn Perhram junior keine Kinder hinterläßt, soll sein Vater, gewissermaßen von ihm, erben. Damit ist hier der Fall belegt, daß die Geschwisterkinder schon vor dem Tod der Geschwister des Erblassers erben. Der Grund liegt möglicherweise darin, daß Frideric und Otwin derselben Generation angehören und daher damit zu rechnen ist, daß nur Otwins Sohn Frideric beide überleben wird. Auf der anderen Seite haben wir in anderen Urkunden schon oft gesehen, daß solche Wahrscheinlichkeitsüberlegungen weder von den beteiligten Personen angestellt werden noch angesichts der hohen Sterblichkeit in irgendeiner Form verlässlich sind. Der überzeugendste Grund für die Bevorzugung des Perhram junior liegt daher in der Berücksichtigung seines Vaters im Rahmen der Seelenheilbestimmungen.

Ein weiteres Beispiel für die Abweichung von den erkannten Regeln zur Einsetzung von Geschwisterkindern bietet die Tradition des Amalbret. Dieser setzt zunächst Trostila ein, die mit großer Wahrscheinlichkeit als seine Schwester anzusehen ist. Erst danach sollen der Sohn des Bruders Wolvarn sowie die Tochter des Bruder Woleram folgen. Als verstorben wird ein vierter Bruder, Zuppo, bezeichnet, der offenbar keine Kinder hinterlassen hat, denn Amalbret hat ein Viertel seines Besitzes geerbt. Die restlichen drei Viertel, so können wir ergänzen, werden an Wolran und Wolvarn sowie einen weiteren Bruder oder, weniger wahrscheinlich, aber denkbar, an Trostila gegangen sein. Wenn dies so ist, haben wir es hier mit einer Ausnahme von der Regel zu tun, daß Geschwisterkinder nur dann zum Zuge kommen, wenn keine Geschwister mehr vorhanden sind. Auch ist dann erstaunlich, daß Amalbret seine Schwester, nicht aber seine Brüder als erste Profitierende einsetzt. Offenbar verzichten Wolvarn und Woleram auf alle Erbansprüche an dem von Amalbret traduierten Besitz. Amalbrets Vorgehen wäre dagegen den Regeln entsprechend, wenn Wolvarn und Woleram nicht mehr am Leben sind.

In mehreren Fällen werden Verwandte bedacht, die als 'nepos' oder 'nepta' bezeichnet werden. Diese Begriffe bedürfen einer näheren Betrachtung. Im klassischen Latein bezeichnet 'nepos' das Enkelkind beiderlei Geschlechtes, in der nachaugsteischen Periode dann auch den Neffen, also den Brudersohn bzw. Schwesternsohn³³⁵. 'Nepta' ist im klassischen Latein nicht belegt; die weibliche Form lautet 'neptis' und bezeichnet sowohl die Enkelin als auch die Nichte³³⁶. Nach DuCange umfassen beide Wörter im mittelalterlichen Latein nur noch die letztere Bedeutung³³⁷. Wenn DuCange Recht hat, gehören alle Urkunden, in denen ein 'nepos' oder eine 'nepta' genannt wird, unter die Überschrift der Geschwisterkinder. Aber: hat er Recht?

An einigen Stellen in den älteren St.Galler Urkunden finden sich Zusätze, die deutlich machen, wie diese Wörter gebraucht werden. So bestimmt Cunzo:

post obitum vero prédicte conjugis suē nepos ejus videlicet filius filii sui, nomine Cunzo,
préfatas res teneat in prédicto censu, usque dum ad virilem étatem pervenerit³³⁸.

Hier bezeichnet 'nepos' eindeutig den Enkelsohn. Dies ist jedoch nicht die einzige Bedeutung, in der das Wort belegt ist. Amalbert bedenkt nämlich ebenfalls seine 'nepotes', meint damit aber die Geschwisterkinder. Abt Hartmotus bestimmt dazu folgendes:

Tradidit autem nobis praedictus homo quicquid in Agunsulun habuit; ea ratione, ut uxor illius nomine Atha easdem res ad se recipiat sub censu I denarii et redimendi licentiam omnino non habeat; post obitum vero ipsius nepotes ejus, filii sororis ipsius, easdem res sub eodem censu habeant, et si redimere voluerint, cum XII solidis redimendi licentiam habeant; quod si illi non redemerint, redeat ad monasterium perpetualiter possidendum³³⁹.

335 GEORGES II, Sp.1141.

336 GEORGES II, Sp.1142.

337 DUCANGE V, S.587/8.

338 Nr. 622 von 882/3 VI, Montag; so auch Nr. 557 von 872 IV 14.

339 Nr. 634 von 883 III 2.

Der Begriff 'nepos' umfaßt also beide schon im klassischen Latein belegten Bedeutungen. Bei 'nepta' finden sich keine Zusätze, der Fall wird hier jedoch ähnlich liegen wie bei 'nepos'. Daneben kann 'nepos' offenbar auch "Großneffe" bedeuten, denn mehrfach wird auf einen 'nepos' von Verwandten mehrerer Generationen Bezug genommen³⁴⁰. Der Verwandtschaftsgrad eines 'nepos' ist also nicht klar definiert. Auffällig ist, daß in fast allen Fällen, in denen ein 'nepos' oder eine 'nepta' genannt wird, der Tradierende als 'presbiter' bezeichnet wird. Ist es in diesen Fällen für die Schreiber des Klosters wichtig, den unklarer Ausdruck zu wählen, um nicht von leiblichen Nachkommen der Tradierenden sprechen zu müssen³⁴¹? Oder handelt es sich bei den 'nepotes' und 'neptae' tatsächlich um Neffen und Nichten der Tradierenden, zu denen jene mangels eigener Kinder ein besonders enges Verhältnis haben?

Die Auswertung der Belege gestaltet sich angesichts der unklaren Wortbedeutung schwierig. Um überhaupt eine Interpretation möglich zu machen, ist in allen Fällen, in denen nichts Gegenteiliges aus dem Urkundentext hervorgeht, davon auszugehen, daß es sich um Neffen und Nichten handelt, die dabei erfaßten Erbgänge also an dieser Stelle besprochen werden können. Daß es sich dabei um eine Hilfskonstruktion handelt, dürfte nach dem oben Gesagten klar sein.

Insgesamt in 7 Fällen wird allgemein von Nichten, Neffen und Großneffen gesprochen³⁴². Dabei werden in zwei Fällen Nichten berücksichtigt. Im einen Fall bedenkt der 'presbiter' Lantpreht Diotpirc und verschafft ihr damit die Möglichkeit, in die 'cella Ratpoti', das Frauenkonvent des Klosters St.Gallen in Kiblegg, einzutreten³⁴³. Nachdem wir oben mehrfach festgestellt haben, daß ein bevorstehender Klostereintritt die Erbhansen eines Menschen drastisch verbessern können, werden wir uns hüten, den Fall der Diotpirc allzu stark zu bewerten. Festzuhalten bleibt allein, daß die Versorgung einer Frau auch durch einen verwandten 'presbiter' erfolgen kann, zumal wenn er, wie wir annehmen, ihr Onkel ist.

Dies wird auch durch die Übertragung des Rihbald bestätigt, der eigenen Besitz sowie solchen, der ihm vom 'presbiter' Theotinc übertragen wurde, tradiert und wünscht, daß seine 'nepta' zunächst von ihm und Theotinc, nach ihrem Tod aber von Kloster St.Gallen mit Nahrungsmitteln versorgt werde:

... addito etiam, ut ego vel Theotinc seu memorati rectores coenobii memoratam rem
habentes neptē mēē Herisindē annis singulis dare debeamus tempus vitē X maldras de
spelda et X de avina³⁴⁴.

Da diese Art der Versorgung ebenso ungewöhnlich ist wie die verwandtschaftlichen Verhältnisse unklar sind, soll sie weitgehend unkommentiert bleiben. Es fällt jedoch auf, daß in beiden Fällen, in denen 'neptae' bedacht werden, diese nicht in die Erbfolge integriert, sondern nur versorgt werden. Möglicherweise stößt die Einsetzung eigentlich nicht erbberechtigter Frauen auf allzu großen Widerstand von Seiten der dadurch enterbten Verwandten des Tradierenden. Im übrigen finden sich drei Verfügungen zugunsten von 'nepotes', die durch 'presbiter' getätigten werden³⁴⁵. Schließlich wird in zwei Verfügungen ein Mann begünstigt, der als 'nepos' bezeichnet wird, und zwar im einen Fall von Vater und Sohn gemeinsam, im zweiten von Onkel und Neffen - in

340 Nr. 381 von 839 X 22 sowie Nr. 606 von 878 IV 13.

341 Für die Tatsache, daß die Priesterehe im Frühmittelalter noch keineswegs abgeschafft war, siehe beispielsweise BRUNDAGE, Law, S.150-2, oder WEMPLE, Frankish Society, S.142/3.

342 Nr. 225, 337, 381, 406, 432, 606 und 719. Nr. 520 nennt als einen der Erben einen Mann namens Walthram, dessen Verwandtschaftsgrad nicht genannt wird. Da er nach dem Onkel und vor dem Bruder des Tradierenden berücksichtigt wird und keine geistlichen Würden erlangt hat, liegt die Vermutung nahe, daß es sich ebenfalls um einen Verwandten, möglicherweise um einen Brudersohn, handelt.

343 Nr. 406. Zur 'cella Ratpoti' siehe BORGOLTE, Grafschaften, S.176-178.

344 Nr. 225 von 817 V 21.

345 Nr. 337, 432 und 719.

beiden Fällen hat 'nepos' zwei verschiedene Bedeutungen gleichzeitig, nämlich vermutlich "Neffe" und "Großneffe"³⁴⁶. Die Übertragungen als solche sind unspektakulär und brauchen uns nicht weiter zu beschäftigen.

Als Ergebnis können wir mehrere Dinge feststellen. Grundsätzlich sind Geschwisterkinder erbberechtigt, allerdings nur in Ausnahmefällen vor den Geschwistern des Erblassers. Die Einsetzung von 'nepotes' und 'neptae' folgt dagegen keinen bestimmbaren Regeln. Besonders wichtig ist das Ergebnis, daß zwischen den Kindern einer Schwester und denen eines Bruders keine spürbaren Unterschiede gemacht werden.

Bruderkinder werden zudem ihrer Tante, also der Schwester des Erblassers, nicht vorgezogen. Im Gegenteil erben sie erst nach ihr. Jedoch sind wir bei der Verfügung des 'humillimus presbiter' Hupold darauf gestoßen, daß die Schwester Abirilt zwar vor ihren Neffen erben soll, den so erhaltenen Besitz jedoch nicht frei weitervererben kann, sondern ihn an ihre Neffen weitergeben muß. Möglicherweise hat Abirilt einfach keine Kinder und auch keine Hoffnung, noch welche zu bekommen, so daß diese nicht berücksichtigt werden müssen.

Damit wird das Ergebnis, das wir schon nach der Betrachtung der Erbmöglichkeiten von Schwestern erhalten haben, weiter gefestigt. Die Hintersetzung von Frauen, wie sie sich in der Erbfolge der Kinder findet, läßt sich bei den Seitenverwandten nicht mehr feststellen. Hier erben Männer und Frauen in den meisten Fällen gleichberechtigt. Unterschiede tauchen nur bei der Personengruppe auf, die in den Urkunden als 'nepotes' bzw. 'neptae' bezeichnet werden, und die wir mit Vorbehalten als Neffen und Nichten ansprechen. Hier überwiegt bei den Nichten der Versorgungsgedanke; sie werden nicht als Erbinnen eingesetzt, sondern für den Fall ihres Klostereintrittes mit Besitz versorgt bzw. auf Lebenszeit mit Nahrungsmitteln bedacht. An ein selbständiges Wirtschaften ist hier sicher nicht gedacht. Ein solches Verhalten Frauen gegenüber begegnet uns hier zum ersten Mal. Frauen sind nach unseren Beobachtungen sonst mit allen Rechten in die Erbfolge eingegliedert worden.

3.3. Die Mutter: Erbin oder Versorgungsfall?

Vererbung ist nicht nur an die Nachkommen und Seitenverwandte möglich, sondern auch nach oben, an Vater und Mutter eines/r Tradierenden. Dabei ist die Vererbung an die Mutter wesentlich häufiger erwähnt - insgesamt 15mal - als die an den Vater mit nur 2 Fällen. Dieser Umstand erklärt sich sofort daraus, daß in der Mehrzahl aller Fälle der Besitz aus dem väterlichen Erbe stammt. Wir haben oben im Zusammenhang mit dem Erbgang unter den direkten Nachkommen festgestellt, daß von 96 Angaben zur Herkunft der tradierten Güter 66 allein den Vater nennen, dagegen nur 12 die Mutter und weitere 18 beide Elternteile. So dürfen wir sicher den Vater in allen Traditionen als gestorben voraussetzen, in denen nicht explizit das Gegenteil ausgesagt wird³⁴⁷.

Die beiden Fälle, in denen an den Vater vererbt wird, müssen infolgedessen Ausnahmen darstellen. Richtig erklärt Waltger, daß der tradierte Besitz von seiner Mutter stamme: 'omnes res meas de matre conqueritas'³⁴⁸. Der Sohn hat also unter Umgehung seines Vaters von seiner Mutter geerbt, und zwar den Besitz, den seine Mutter gekauft hat - ein weiterer Beleg für die Möglichkeit von Frauen, selbständig zu wirtschaften. Waltger hat offenbar keine Kinder und

346 Nr. 381 von 839 X 22 sowie Nr. 606 von 878 IV 13.

347 Zur Rolle des Vaters in gemeinsamen Verfügungen mit seinen Kindern siehe unten.

348 Nr. 167 von 7791/802 VI 22. Die Worte 'de matre' stehen nach WARTMANN auf einer Rasur und sind daher nicht ganz deutlich lesbar. Da jedoch auch BORGOLTE/GEUENICH, Register, bei ihrer Überarbeitung, S.666, der Lesung von WARTMANN nicht widersprechen, können wir sie hier als gesichert übernehmen.

keine Geschwister - wenn dieser Schluß 'ex silentio' einmal erlaubt ist - und setzt daher seinen nächsten Verwandten, nämlich seinen Vater, als Erben ein. Die Frage, ob der Vater auch deshalb eingesetzt wird, weil die Mutter des Waltger ihren Besitz eigentlich an ihren Ehemann hätte vererben sollen, und jener auf diese Weise für das entgangene Erbe entschädigt werden soll, müssen wir ohne genaue Kenntnisse der Regelungen des ehelichen Güterrechtes offen lassen.

Der zweite Fall liegt etwas anders, weil hier nicht erwähnt wird, woher der tradierte Besitz stammt. Ernust bedenkt zunächst seine zukünftigen Nachkommen, sofern er welche haben wird. Darauf folgen die Eltern und danach seine Schwestern:

Et si de me legitimi filii procreati fuerint, tunc illi easdem res sub eodem censu et sub eadem redemptione habeant. Quod si legitimi heredes de me procreati non fuerint, tunc pater meus et mater mea, si tamen me supervixerint, et sorores meē post ipsos, Hiltiwart, Hiltisind, Hiltiwic, et legitima earum procreatio sub censu II maldrorum possideant omni redemptione penitus eis abnegata³⁴⁹.

Offenbar hat Ernust keine Brüder, wie schon aus der Zahl der Schwestern - Hiltiwart, Hiltisind und Hiltiwic - mit großer Wahrscheinlichkeit abzuleiten ist. Da beide Elternteile noch leben, ist vorstellbar, daß - ähnlich den Fällen, die wir im letzten Teilkapitel kennengelernt haben - ein dem geistlichen Stand angehöriger Onkel ihn, nicht jedoch seine Eltern und seine Schwestern, bedacht hat. Die Tatsache, daß er noch keine Kinder hat, sowie die Einsetzung seiner Eltern als erste Erbende läßt vermuten, daß Ernust noch jung ist. Daß beide Elternteile zum Zeitpunkt einer Verfügung noch leben, kommt nämlich sonst in den älteren St.Galler Urkunden nicht vor. Die Familie des Ernust illustriert sehr anschaulich, daß auch bei einer großen Zahl von erwachsenen Kindern leicht der Fall eintreten kann, daß nur noch Frauen als Erbinnen zur Verfügung stehen. Seine Schwestern Hiltiwart, Hiltisind und Hiltiwic beerben nicht nur Ernust selbst, wenn dieser kinderlos stirbt, sondern sie erhalten in diesem Fall auch den gesamten elterlichen Besitz. Wie wir gesehen haben, müßten sie letzteren auch nicht mit möglichen Kindern seines Bruders teilen.

Mütter kommen als Erbende sehr viel häufiger vor, wobei der Grund wohl zum einen in der im fortgeschrittenen Alter etwas höheren Lebenserwartung von Frauen zu suchen ist³⁵⁰, zum anderen aber, und viel grundsätzlicher, darin, daß der Tod der Mutter nicht notwendig ist, damit ein Kind über Besitz verfügen kann. In den meisten Fällen ist es ein Sohn, der für seine Mutter sorgt³⁵¹; nur in einem Fall handelt es sich um die Tochter³⁵². In einer Verfügung treten eine Mutter und ihre beiden Söhne gemeinsam auf. Die Nutzung soll gemeinsam erfolgen³⁵³. Dies entspricht nicht ganz der zu erwartenden Ratio: während auf 8 verfügende Männer eine verfügende Frau kommt, nennt hier eine Frau gegenüber 13 Männern die Mutter als Erbin. Ob die Verantwortung einer Tochter gegenüber ihrer Mutter geringer ist, und sie sie deshalb seltener einsetzt, muß offen bleiben. Die geringe Zahl der Urkunden läßt keine Aussage zur mangelnden Repräsentanz von Frauen zu.

Das Verhalten gegenüber 'neptae' rät uns zur Vorsicht. Es fragt sich also, ob diese Mütter als Erbinnen vorgesehen sind, oder ob es sich vielmehr um die Versorgung alter Frauen durch ihre Kinder handelt. Eindeutig ist der Fall bei der einzigen Verfügung einer Frau. Diese kümmert sich nämlich zuerst um ihre Kinder, danach um ihren Ehemann Otcoz, und erst, wenn diese alle verstorben sind, soll die Mutter Cuotdrud den tradierten Besitz als Prekarie übernehmen.

349 Nr. 523 von 867 II 9.

350 Siehe Einleitung.

351 Nr. 22, 51, 136, 385, 465, 499, 514, 523, 538, 548, 549, 556 und 679.

352 Nr. 633 von 872 VI 13 - 883 XII 6.

353 Nr. 579.

Hierbei handelt es sicher um eine Vererbung, denn die Mutter soll ja erst in den Genuß des Besitzes kommen, wenn alle näheren Verwandten der Thiotlind vor ihr gestorben sind³⁵⁴.

In ihrer Herausstellung der Mutter einmalig ist die Verfügung des Amalpert. Dieser enterbt nämlich gleichzeitig mit der Einsetzung seiner Mutter alle übrigen Verwandten:

Et si mihi oportuerit, quod januas apertas volo habere, et si mihi adtingeritis, in ipsus censem maniat, si non, ulterius parentis meus non nisi mater mea³⁵⁵.

Üblich ist eine derartige Reserviertheit gegenüber den eigenen Verwandten sicher nicht - obwohl eine gewisse Verstimmtheit andererseits nicht so selten ist, wie im Interesse eines friedlichen Familienlebens im karolingischen Alamannien wünschenswert wäre³⁵⁶. Was dagegen häufig zu finden ist, ist die Eingliederung der Mutter in eine ganze Reihe von erb berechtigten Personen. Dabei bedenken die Söhne ihre Mütter in der Mehrzahl der Fälle zuerst³⁵⁷. Wenn nach der Mutter andere Verwandte bedacht werden, so handelt es sich in zwei Fällen, wie zu erwarten ist, als erstes um die eigenen Kinder³⁵⁸. Ernust, dessen Verfügung wir eben betrachtet haben³⁵⁹, nennt seine Kinder vor den Eltern, ebenso Salomon, der zusammen mit seiner Mutter Besitz an St.Gallen überträgt³⁶⁰, sowie Rihcar³⁶¹. Auch Maneliub, die zusammen mit ihren Söhnen Erlachar und Hartchnuz verfügt, soll erst nach den Söhnen und deren Nachkommen in den Besitz der tradierten Güter kommen³⁶². In der Reihenfolge nach Kindern und Eltern folgen dann in vier Fällen die Geschwister³⁶³.

Eine ganz erstaunliche Regelung wünscht sich Reginger bei seiner Verfügung: Auch er bedenkt seine Mutter und nach ihr seine 'legitimi heredes, hoc est filii vel filie', aber vor allen rangiert eine Frau namens Wieldrud, von der es heißt:

Wieldrud ipsas res juxta quod illi antea avus préfati Regingeri, nomine Wolfhartus, constituit, omni tempore vitè suè absque ulla contradictione possideat, ...³⁶⁴

Diese Wieldrud ist mit großer Wahrscheinlichkeit die Großmutter des Reginger und die Ehefrau des Wolfhart³⁶⁵. Das Alter dieser Frau muß bemerkenswert hoch sein. Vielleicht aus diesem Grund ist die Vergabe an sie nicht einem Erbgang gleichzusetzen; vielmehr wird sie von ihrem Enkel materiell abgesichert, denn sie bekommt zwar den übertragenen Grundbesitz, die Zinsen dafür zahlt jedoch ihr Enkel. Nur wenn sie ihn überlebt, muß sie für die Zinsen selbst aufkommen. Nach ihr bekommt ihre Tochter oder Schwiegertochter Perehtgart, die Mutter des Reginger, den Besitz. Diese Art der Weitergabe ist, wie wir im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterrecht sehen werden, typisch für die 'dos', die Witwenabsicherung verheirateter

354 Nr. 633. Da die Urkunde danach abbricht, kann nicht ausgeschlossen werden, daß nach der Mutter noch weitere Personen berücksichtigt werden sollen; nach der Anlage der Urkunde scheinen jedoch nur die Pönformel sowie Actum, Datum und Signaturen weggefallen zu sein.

355 Nr. 51 von 767/8, Donnerstag; die 'januae apertae' beziehen sich auf die Amalpert weiterhin vorbehaltene Möglichkeit, die gerade an St.Gallen tradierten Sklaven freizulassen.

356 Weitere Beispiele sind die Verfügungen Nr. 36, 108 und 132, in denen die Rückgabe der Tradition an die Erben unter allen Umständen verboten wird.

357 Nr. 51, 136, 465, 499, 514, 538, 548, 549 und 679.

358 Nr. 465 und 538. Hinzu kommt möglicherweise die Verfügung des Adalhelm, Nr. 679 von 890 VIII 1 / 8 / 15 / 22 / 29, in der nach der Mutter ein Mann namens Sindolf eingesetzt wird, dessen Verbindung zu Adalhelm offen bleibt.

359 Nr. 523.

360 Nr. 385 von 842 VIII 29.

361 Nr. 22.

362 Nr. 579 von 874 V 27.

363 Nr. 385, 499, 523 und 538.

364 Nr. 556 von 872 III 19.

365 Von Wolfhart ist eine weitere Tradition erhalten, nämlich Nr. 491 von 846/63 V 18; siehe zur Familie den Stammbaum bei MAY, Untersuchungen, S.77.

Frauen. Vermutlich werden Wieldrud und Perehtgart deshalb als einzige Erbberechtigte geführt, weil es sich bei dem tradierten Besitz um eine solche Witwenabsicherung handelt³⁶⁶.

Diese Art des Umgangs mit Besitz findet sich ganz selten in den älteren St.Galler Urkunden. Einzelne Fälle sind uns oben beispielsweise im Zusammenhang mit dem Klosterereintritt der Hiltipuruch sowie mit der Versorgung einiger 'neptae' begegnet. Ein einziges Mal finden wir etwas Ähnliches bei einer Verfügung zugunsten einer Mutter, die sicher nicht die 'dos' beinhaltet. Es handelt sich dabei um die Verfügung zugunsten der Mutter von Oto und Grimald, Erchana³⁶⁷. Diese erhält auf Lebenszeit die Nutzungsrechte an Grundbesitz, den ihre Söhne von St.Gallen getauscht haben. Daß die Mutter nicht erbt, sondern von ihren Söhnen versorgt wird, geht eindeutig schon aus der Tatsache hervor, daß der Tod der Verfügenden nicht Voraussetzung für die Nutzung durch sie ist. Auch kann sie über das auf diese Weise überlassene Land in keiner Weise verfügen, sondern es fällt auf jeden Fall nach ihrem Tod an das Kloster. Der Grund für diese einmalige Regelung liegt möglicherweise darin, daß der Mutter sonst kein Anrecht auf den von ihren Söhnen getauschten Besitz zukommen würde.

Zum Schluß soll auf eine Urkunde eingegangen werden, die einige Überlegungen, die wir im Laufe dieses Kapitels angestellt haben, bestätigt. Es handelt sich dabei um eine Verfügung des Salomon. Seine Mutter betreffend verfügt Salomon, daß sie nach seinem 'legitimus heres' erben solle - der zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren ist - und vor seinem Bruder David und seiner Schwester Meginrad. Salomon sagt über die Herkunft des tradierten Besitzes:

... quicquid in istis subter nominatis locis, id est Nuspilingum et Frunstet et Wintarfulinga
contra fratrem meum in portionem accipere deboe ...³⁶⁸

Daß Salomon den verfügten Besitz gemeinsam mit seinem Bruder David geerbt hat, bestätigt unsere Annahme, daß der Vater in den allermeisten Urkunden als verstorben vorausgesetzt werden muß. Auch hier ist der Vater von Salomon und David offensichtlich tot, denn von wem sonst hätten sie gemeinsam erben sollen? Offenbar hat auch die Mutter ein Anrecht darauf, bei der Übertragung der Güter mitzuwirken, denn sie wird nach ihrem Sohn Salomon als Tradierende genannt³⁶⁹.

Nach der Auswertung der Urkunden können wir also sagen, daß die Mutter, wenn sie erbt, zumeist vor, gelegentlich auch nach den Kindern eines Erblassers eingesetzt wird und den Geschwistern in jedem Fall vorgezogen wird. Bei dieser Einsetzung handelt es sich in der Regel um eine echte Erbschaft. Die Frau wird nicht nur durch Besitz in materieller Weise versorgt. Im Gegensatz zu den Traditionen, in denen der Versorgungsgedanke im Vordergrund steht, ist dabei ungeachtet des möglicherweise hohen Alters der Frauen durchaus an eine selbständige Bewirtschaftung des Landes zu denken.

3.4. Der Konsens oder: allein und doch mit anderen

In einer ganzen Reihe von Urkunden treten Personen auf, die - in sprachlich unterschiedlicher Form - ihr Einverständnis mit einer getätigten Verfügung erklären. Im konkreten Fall kann eine solche Verfügung etwa folgendermaßen aussehen:

366 Zwei weitere Urkunden, in denen Mütter versorgt werden, beinhalten die 'dos' dieser Frauen, nämlich Nr. 22 und 499.

367 Nr. 514 von 865 XI 20.

368 Nr. 385 von 842 VIII 29.

369 Näheres zu dieser Art von gemeinsamer Verfügung siehe unten.

Idcirco ego in Dei nomine Ruadsind una cum manu filiorum meorum Horscwini et Waldperti genitoris quoque mei Horscwini conferens do tradensque deleo ...³⁷⁰

In diesem Fall ist aufgrund der sprachlichen Fassung klar, daß es sich um eine Verfügung der Ruadsind handelt, der mehrere männliche Verwandte, nämlich ihre Söhne und ihr Vater, zustimmen³⁷¹. Jedoch ist es oft schwierig, eine solche Verfügung von einer gemeinsamen Verfügung zu unterscheiden. Um das Problem deutlich zu machen, sollen die verschiedenen Möglichkeiten dargestellt werden, in denen Personen in der 'inscriptio' eingeführt werden können. In einer ersten Gruppe finden sich folgende Ausdrücke:

ego N una cum manu alicuius
ego N una cum voluntate alicuius
ego N una cum consensu alicuius
ego N cum manu alicuius
ego N una cum aliquo
ego N per manum alicuius
ego itaque N per consensum de M
ego N cum filiis meis nomine M

Nun stellt sich zunächst die Frage, ob die Zusammenfassung der verschiedenen Ausdrücke in dieser Weise überhaupt zulässig ist. Die Bedeutung der Wendungen 'cum consensu alicuius' u.ä. sowie 'cum voluntate alicuius' ergibt sich aus dem Wortsinn³⁷². Wie aber ist 'cum manu alicuius' u.ä. zu verstehen? Schon die Tatsache, daß alle obigen Ausdrücke an derselben Stelle im Urkunden- text zu finden sind, nämlich direkt nach dem oder der Tradierenden, und vor weiteren Personennamen, läßt vermuten, daß es sich um Ausdrücke mit ähnlichem Aussagewert handelt. Nach dem Wortlaut ist der Ausdruck so zu verstehen, daß eine weitere Person durch Auflegen der Hand auf das Pergament die Tradierung firmiert hat³⁷³. Diese weitere Person hat formal dieselbe Aufgabe wie ein Zeuge, da von ihr ausgesagt wird, daß sie eine Art Unterschrift unter die folgende Tradition leiste³⁷⁴. Der Ausdruck 'cum manu alicuius' und verwandte Wendungen rücken damit in unmittelbare Nähe zu Wendungen mit dem Begriff 'consensus'. Im folgenden soll für Ausdrücke dieser Art der Begriff 'cum manu'-Formel gebraucht werden; Verfügungen mit dieser Formel heißen entsprechend 'cum manu'- Verfügungen.

Unterstützt wird diese Interpretation übrigens auch durch die Verwendung innerhalb des Urkundenkorpus' selbst. Bei Rückübertragungen durch den Abt oder einen anderen Beauftragten des Klosters St. Gallen wird die Zustimmung der Mitbrüder abwechselnd mit den Worten 'cum consensu' und 'cum manu' gegeben. Auch finden sich die beiden Ausdrücke 'cum manu' und 'consentiens' synonym gebraucht beispielsweise in der Übertragung des Wolfger, die folgendermaßen beginnt:

370 Nr. 299 von 826 IV 5.

371 SCHERNER, Salmannschaft, S.29-31, stellt sich im Rahmen seiner Untersuchung der gewillkürten Mittlerschaft die Frage, ob die 'cum manu' handelnde Person möglicherweise als Stellvertreter der zuerst genannten Person anzusehen ist, und kommt zu folgendem Ergebnis: "Das "manus" weist nicht zwingend auf ein Treuhandverhältnis i. S. einer mittelbaren Stellvertretung hin. Die weitere Auslegung hängt von dem übrigen Bild ab, das sich aus den Quellen ergibt." (S.31) Es ist daher angemessen, für die 'cum manu'-Verfügung zunächst den offenen Begriff der Verfügung mit Zustimmung zu wählen und im folgenden zu klären, was darunter zu verstehen ist.

372 Der Ausdruck 'una cum' wird aufgrund der sprachlichen Nähe mit den anderen aufgeführten Ausdrücken mit aufgenommen. Es erscheint logisch, daß es sich hierbei um eine Verkürzung längerer Ausdrücke wie 'una cum manu' etc. handelt. Nur ausnahmsweise, wenn Zusätze zu 'una cum' die Gemeinsamkeit einer Verfügung besonders betonen, ist 'una cum' mit 'et' gleichzusetzen; für Beispiele siehe unten.

373 BRUNNER, Urkunde, S.230/1.

374 So auch DUCANGE V, Art. Manus, S.248.

Ego in Dei nomine Wolfger una cum manu filii mei Engilgarii consencientis tradimus ...³⁷⁵
Daneben finden sich Verfügungen, in denen die Verfügenden folgendermaßen eingeführt werden:

ego N et M
nos N et M
ego N et genetrix mea M
ego N et filia ejus M
ego N et filius meus M
nos N et M mater mea
nos N et ego filius ejus M et filia ejus O
ego itaque in Dei nomine N et mater sua nomine M
ego itaque N vel filius meus M et O
ego itaque N et conjux mea M et filius noster O
ego N et filius meus M necnon et uxor mea O
N et mater sua M communi manu
ego N communi manu alicuius
ego N una cum uxore mea M pari consensu

In diesen Fällen, ebenso auch beim bloßen Aufzählen mehrerer Namen, deutet die Sprachwahl darauf hin, daß die Verfügung als eine gemeinsame betrachtet wird.

In manchen Fällen erscheint die Abgrenzung der beiden Gruppen voneinander artifiziell, so beispielsweise bei der Unterscheidung zwischen 'ego N communi manu alicuius' und 'ego N per manum alicuius'. Hier ist zu fragen, ob der weitere Urkundentext Hinweise gibt, beispielsweise dadurch, daß im weiteren Text aktive Verben in der ersten Person Singular oder Plural benutzt werden. Leider scheidet angesichts des zum Teil sehr fehlerhaften Lateins der Urkunden die Möglichkeit der Überprüfung anhand des grammatischen Subjektes der 'dispositio' weitgehend aus. Dieses wechselt nämlich nicht selten mitten im Satz, ganz abgesehen davon, daß fehlerhafte Kasus- und Tempusendungen eine Entscheidung aufgrund von philologischen Überlegungen weiter erschweren. Sinnvoll erscheint dagegen die Überprüfung des Gebrauchs der verschiedenen Ausdrücke mit der Prämisse, daß erkennbare Unterschiede zwischen den beiden gebildeten Gruppen hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeit auf den tradierten Besitz bestehen. Können solche Unterschiede gefunden werden, kann die Einteilung als folgerichtig angesehen werden.

Ist der Gebrauch in der oben zitierten Urkunde zur Übertragung der Ruodsind typisch für 'cum manu'-Verfügungen? Diese Frage stellt sich vor allem deshalb, weil in der bisherigen Forschung die Funktion der Zustimmenden vor allem Frauen zugewiesen wurde und in obiger Urkunde ja drei Männer als Konsentierende verzeichnet sind. Das Problem der Abgrenzung von gemeinsamen Verfügungen wurde in der bisherigen Forschung nicht gestellt; stattdessen wurde eine Verfügung grundsätzlich als die der zuerst genannten Person und alle auf diese folgenden Männer und Frauen als Zustimmende angesehen. Die auch in der anderen untersuchten Quellenkorpora vorzufindende sprachliche Differenzierung fand ihre Entsprechung nur in der anfänglichen Aufspaltung in Mittradierende und Zustimmende. In der Interpretation spielte dieser Unterschied dann aber nur noch eine untergeordnete Rolle.

So konstatiert Gold, daß in 44,5% aller Verfügungen aus dem Anjou vom 11. bis Mitte des 13. Jahrhunderts Frauen als Zustimmende auftreten würden³⁷⁶. Auffällig ist, daß der größte Teil dieser Zustimmenden verheiratete Frauen sind, die den Verfügungen ihrer Ehemänner zustimmen. Dies ist in 30,8% aller Urkunden bzw. in 34,9% aller Verfügungen von Männern der

375 Nr. 436 von 848 VII 25.

376 GOLD, Lady, S.122.

Fall³⁷⁷. Diesen Befund erklärt Gold mit der unterschiedlichen Rollenverteilung bei Verheirateten. Während Männer mit der Hochzeit die vollen Besitzrechte über ihre Güter sowie über die ihrer Ehefrau erhielten, blieben Frauen besitzrechtlich in der Position, die sie schon als Töchter gehabt hätten: sie könnten Verfügungen nur zustimmen. Damit hätten verheiratete Frauen zwar ein Besitzrecht an ihrer Erbschaft sowie an der 'dos', die ihnen im Zusammenhang mit der Hochzeit vom Ehemann übergeben worden ist, nicht jedoch die Kontrolle über deren wirtschaftliche Nutzung und Veräußerung. Diese Interpretation wird durch Einzelstudien bekräftigt. So stammen von acht Verfügungen über die Erbschaft einer verheirateten Frau vier vom Ehemann, während die Frau selbst nur zustimmt³⁷⁸. Auch in den 16 Verfügungen über die 'dos' einer Frau handelt diese nur in einem Fall selbstständig³⁷⁹. Die Mitgift dagegen wird in vier von sieben Fällen gar nicht der Frau, sondern gleich ihrem Ehemann ausgehändigt; die Frau verfügt auch in den anderen Fällen nicht immer selbstständig darüber³⁸⁰.

Hajdu stellt wie Gold fest, daß die wichtigste Funktion einer Frau im Zusammenhang mit einem Landtransfer die einer Zustimmenden sei. Während in dem von ihm untersuchten Quellenkorpus mit Urkunden aus Nordfrankreich aus der Zeit von 1100 bis 1300 nur zwischen 5,3 und 7,5% aller Verfügungen von alleinverfügenden Frauen getätigten werden, liegt die Zahl der Urkunden mit Frauen, die der Verfügung ihres Ehemannes zustimmen, bei zwischen 21,5 und 38,2%³⁸¹. Dabei ist ab Mitte des 13. Jahrhunderts ein Wandel des Schwerpunktes von der bloß konsentierenden zur mittradierenden Ehefrau festzustellen, dem die Verdrängung der männlichen Verwandten eines Mannes in der Funktion als Konsentierende vorausgeht. Trotzdem steigt der Anteil der in einer von beiden Funktionen zustimmenden Frauen nicht an; die Bedeutung einer Frau als Grundbesitzerin verändert sich also nicht.

Anders ist der Befund zweier anderer Untersuchungen, bei denen die Rede nur am Rande auf das Thema "Konsentierende" kommt. So stellt Meyer-Marthalter bei der Untersuchung der rätischen Urkunden des frühen und hohen Mittelalters ebenfalls Konsensformeln fest, die Väter, Brüder und Söhne nennen, und bewertet sie als Ausdruck eines Besitzrechtes der konsentierenden Person am tradierten Gut, ohne dies näher zu erklären³⁸². Ähnlich urteilt Tabuteau bei der Untersuchung von Urkunden aus der Normandie aus dem 11. Jahrhundert. Sie findet keine Regelmäßigkeit bei der Auswahl der konsentierenden Personen und urteilt zusammenfassend: "It would seem that the more likely a person was to succeed the alienor, the more likely he or she was to challenge a transfer and, therefore, the more desirable it was to get his or her consent." Wichtig ist auch ihre Feststellung, daß die Nennung einer Person nicht notwendig aufgrund von rechtlichen Zwängen erfolgt: "From the particulars it is obvious that churches to which alienations were made greatly desired the consent of relatives and likely that this desire was a response to the practical problem of preventing and defeating claims rather than to legal necessity"³⁸³. Schon 1937 stellte der Rechtshistoriker Hermann Krawinkel fest, daß die 'consensus'-Formel auf alle diejenigen angewandt wird, die einen Rechtsanspruch auf das tradierte Grundstück haben "oder zu haben" glauben³⁸⁴.

Die Interpretation von Gold und Hajdu, nach der die Frau hauptsächlich als Zustimmende zu Verfügungen ihres Ehemannes auftritt, wird durch den Befund der von ihnen untersuchten

377 GOLD, Lady, S.124/5.

378 GOLD, Image, S.243-248.

379 GOLD, Image, S.250-255.

380 GOLD, Image, S.256-259.

381 HAJDU, Noblewomen, Tabelle 1, S.126.

382 MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.38.

383 TABUTEAU, Transfers of Property, S.177-79, Zitate S.177 und S.179.

384 KRAWINKEL, Untersuchungen, S.84ff, bes. S.95/6.

Urkunden gestützt. In den älteren St.Galler Urkunden ist für verheiratete Frauen und damit auch für Zustimmende eine andere Rolle vorgesehen. Zunächst fällt auf, daß sehr viel weniger Mittradierende und Konsentierende - in der Definition von Gold und Hajdu - zu finden sind. Wenn wir alle Fälle mitzählen, auch solche, in denen das Verhältnis der Tradierenden zueinander in der Urkunde offen bleibt, kommen wir auf 144-161 oder 17,9-20,0% aller Verfügungen, in denen sich Mittradierende und Konsentierende finden. Darunter sind 40 'cum manu'-Verfügungen. Die größte Gruppe unter den in einer 'cum manu'-Verfügung auftretenden Personen ist diejenige der Söhne, die Verfügungen ihrer Eltern zustimmen. Dabei stimmt in 10 Fällen ein Sohn der Verfügung seines Vaters zu³⁸⁵, in 10 Fällen der seiner Mutter³⁸⁶. Hinzu kommt eine Verfügung eines Mannes mit Zustimmung des Sohnessohnes³⁸⁷ sowie eine Verfügung einer Mutter gemeinsam mit ihrer Tochter und Zustimmung durch den Tochtersohn³⁸⁸. Die Tochter wird nirgendwo als Zustimmende tätig. Hinzu kommen fünf Verfügungen, in denen Eltern den Verfügungen ihrer Kinder zustimmen: in zwei Fällen stimmt eine Mutter der Verfügung ihres Sohnes zu³⁸⁹, in einem Fall tut der Vater dasselbe in die Verfügung seiner beiden Töchter³⁹⁰, zweimal in der eines Sohnes³⁹¹. In nur vier Fällen stimmt eine Frau der Verfügung ihres Mannes zu³⁹², in einer Urkunde tut ein Mann hinsichtlich der Verfügung seiner Frau³⁹³. Schließlich sind drei Urkunden Verfügungen eines Mannes mit Zustimmung des Bruders³⁹⁴. In drei Urkunden kann der Verwandtschaftsgrad nicht sicher ermittelt werden³⁹⁵.

Neben den 'cum manu'-Verfügungen gibt es, wie wir oben gesehen haben, auch andere gemeinsame Verfügungen. Unter diesen finden sich vor allem Verfügungen von Geschwistern. Von diesen stammen 35-52 Verfügungen, darunter 32-45 Verfügungen von Brüdern³⁹⁶ und 2-3 von Schwestern³⁹⁷. Daneben finden sich 36 Verfügungen von Eltern oder Elternteilen und

385 Nr. 86, 180, 231, 256, 366, 387, 405, 436, 725 und 737. Bei Nr. 180 handelt es sich um eine rätische Urkunde; siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.38. Auch Nr. 256 in rätisch.

386 Nr. 76, 85, 299, 308, 320, 437, 456, 473, 625 und 650. In immerhin zwei Fällen, in Nr. 259 und 391, stimmt der Sohn einer gemeinsamen Verfügung beider Elternteile zu. Allerdings handelt es sich bei beiden Urkunden um rätische, weshalt dieser Befund nur zur Illustrierung dienen kann.

387 Nr. 557.

388 Nr. 537.

389 Nr. 385 und III Anh.9.

390 Nr. 546.

391 Nr. 157 und 243. Ein ähnlicher Fall liegt möglicherweise in Nr. 501 vor, das verwandschaftliche Verhältnis der Verfügenden zueinander ist jedoch nicht ganz klar. Da es sich bei Nr. 243 und 501 um rätische Urkunden handelt, muß der Fall der Zustimmung eines Vaters zur Verfügung seines Sohnes im alamannischen Kontext mindestens als selten bezeichnet werden.

392 Nr. 419, 550, 742 und 757. In zwei dieser vier Fälle könnte auch vertreten werden, die Verfügungen als gemeinsame eines Ehepaars zu werden, da es im Text 'una cum' (Nr. 419) bzw. 'simul cum' (Nr. 550) heißt.

393 Nr. 654, wo zwei Schwestern jeweils 'cum manu' ihres Ehemannes verfügen; vom Aufbau her ähnlich sind die Nr. 257 und 313, allerdings kann hier nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß der zustimmende Mann der Ehemann der verfügenden Frau und nicht etwa ihr Sohn ist.

394 Nr. 373, 403 und 705. Nr. 705 ist eine rätische Urkunde.

395 Nr. 225, 257 und 313.

396 Nr. 29, 49, 82, 118, 146, 164, 172, 174, 186, 199, 301, 304, 339, 359, 381, 419, 452, 469, 475, 486, 487, 514, 525, 554, 555, 562, 567, 581, 584, 598, 603 und II Anh. 9. Bei Nr. 174 handelt es sich um eine rätische Urkunde; siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.38, sowie S.213, Anm.42. Aufgrund des Textes der Urkunde läßt sich diese Verwandtschaft bei folgenden Nr. vermuten: Nr. 123, 183, 244, 265, 271, 319, 413, 472, 531, 535, 548, 609 und 751. Nr. 265 ist wiederum rätisch.

397 Nr. 464 und 654, möglicherweise auch in Nr. 467. Geschwister verfügen in der rätischen Urkunde Nr. 401 gemeinsam, daneben möglicherweise in den alamannischen Urkunden Nr. 262, 290 und 445.

Kind(ern)³⁹⁸ sowie 35 von allein verfügenden Ehepaaren³⁹⁹. Diese Zahlen allein geben keine sicheren Interpretationshinweise. Bemerkenswert ist zunächst nur, wie oft Frauen in unterschiedlichen Funktionen tätig werden. Daher fällt umso mehr auf, daß nie eine Tochter einer Verfügung zustimmt. Offenbar müssen Töchter nicht gefragt werden, was mit dem elterlichen Besitz geschieht. Dies spiegelt wohl die Tatsache, daß Tochter erst am Ende der Fortpflanzungsperiode eines Ehepaars als Erben sicher feststehen. Vorher kann die Geburt eines Sohnes ihre Stellung als Erbtochter jederzeit zunichte machen.

Nun ist es sicher so, daß gemeinsam verfügende Geschwistergruppen ein anderes Verhältnis zum tradierten Besitz haben als Eltern und ihre Kinder. Wir haben oben im Zusammenhang mit der Betrachtung des Erbrechtes der Schwester festgestellt, daß es einige Belege für die gemeinsame Verwaltung von Grundbesitz durch Geschwister gibt. Als "gemeinsam verwaltet" gilt danach solcher Besitz, bei dem die Geschwister die gemeinsame Zahlung von Zinsen für die Nutzung vereinbaren. Eine Überprüfung anhand dieses Kriteriums ist natürlich nur bei Verfügungen mit Rückübertragung möglich; andere Verfügungen, beispielsweise ein Tausch, eine Schenkung oder ein Kauf, bieten diese Art von Information nicht und können daher im folgenden nicht berücksichtigt werden.

Die Untersuchung zeigt nun, daß die Tradierenden hier fast immer mit 'et' verknüpft, also als einander gleichwertig dargestellt werden. Von den 32 sicher von Brüdern getätigten Verfügungen sind 15 keine Verfügungen mit Nutzungsvorbehalt für einen der Verfügenden⁴⁰⁰. In 13 Urkunden werden bei gemeinsamen Verfügungen alle Verfügenden als zukünftige Nutznießende mit gemeinsamem Zins bestimmt⁴⁰¹. In der überwiegenden Zahl aller interpretierbaren Urkunden verfügen Brüder also zusammen, wenn sie auch gemeinsam nutzen. Dazu passen die Bestimmungen in den drei Nennungen eines die Tradition seines Bruders konsentierenden Mannes. In keinem dieser drei Ausnahmefällen soll ein gemeinsamer Zins gezahlt werden⁴⁰². In Nr. 373 profitieren nur Schwester und Nichte, in Nr. 403 möchte der Tradierende ins Kloster eintreten, und in Nr. 705 geht es um einen Tausch. Lediglich in drei Urkunden wird nur einer der beiden verfügenden Brüder als Nutznießer eingesetzt⁴⁰³.

Die letzte hier relevante Urkunde kennt den Sachverhalt, daß Brüder zwar gemeinsam über Besitz verfügen, für die Nutzungsbefugnis jedoch getrennt voneinander Zinsen zahlen wollen - ein Fall von gemeinsamem Besitz und getrennter Verwaltung also⁴⁰⁴. Auch sonst, dies muß erwähnt werden, bedeutet die Nennung von Brüdern als gemeinsam Tradierende und Nutznießende nicht immer, daß sie auch gemeinsam verwalten. Darauf weist der Text einiger Urkunden hin, wenn es etwa heißt:

398 Zusammen mit der Mutter wird verfügt in Nr. 58, 142, 170, 173, 258, 364, 468, 537 und 579. Zusammen mit dem Vater wird verfügt in Nr. 3, 34, 79, 110, 148, 165, 195, 238, 269, 286, 316, 321, 346, 352, 358, 392, 415, 458, 463, 606 und 641. Zusammen mit beiden Elternteilen wird verfügt in Nr. 165, 173, 174, 196, 289 und 350. In Nr. 14 ist dies zu vermuten. Rätsisch sind unter diesen Urkunden Nr. 165, 173, 174, 258, 289, 415 und 458.

399 Nr. 55, 60, 77, 87, 97, 127, 130, 158, 197, 213, 224, 227, 242, 267, 272, 277, 281, 335, 353, 415, 480, 498, 533, 565, 582, 601, 611, 635, 658, 683, II Anh. 6, III Anh. 1 und III Anh. 4. In Nr. 335 und 683 ist von zwei Ehepaaren die Rede. Bei Nr. II Anh. 6 handelt es sich um eine rätsische Urkunde, in der ein Pfandgeschäft zu beobachten ist: das Ehepaar Maurelius und Lovacia stellen ein Pfand als Sicherheit für Folquin; siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.215. Weiterhin sind rätsch: Nr. 224, 267, 353, 415 und 683; siehe auch NEHLSSEN-V.STRYK, boni homines, S.228, Anm.9 und 12.

400 Nr. 118, 164, 172, 174, 199, 359, 381, 452, 514, 554, 555, 567, 581, 584 und II Anh. 9. Nr. 174 ist rätsch.

401 Nr. 49, 146, 186, 301, 304, 339, 419, 469, 475, 486, 487, 562 und 603.

402 Dieser Befund widerspricht der Ansicht von SCHMID, Problematik, S.230, der im Falle eines Konsenses zu einer Verfügung von gemeinsamem Besitz des oder der Verfügenden und den Konsentierenden ausgeht.

403 Nr. 29, 82 und 525.

404 Nr. 599.

Et qui de nobis alterum supervixerit, si voluerit redemere partem fratris sui, licentiam habeat hoc faciendi cum solidis CCCC; ...⁴⁰⁵

Bei den beiden von Schwestern getätigten Urkunden handelt es sich zum einen um eine Verfügung mit Nutzungsbefugnis für alle vier verfügenden Schwestern gemeinsam⁴⁰⁶, zum anderen um einen Tausch⁴⁰⁷, aus dem keine Rückschlüsse gezogen werden können.

Als erster Ergebnis läßt sich also festhalten, daß der weitgehende Verzicht auf die 'cum manu'-Formel im Zusammenhang mit den Verfügungen von Geschwistern bewußt geschieht und die Tatsache reflektiert, daß diese Geschwister ererbtes Gut gemeinschaftlich verwalten.

Dieselbe Regelung findet sich auch bei den gemeinsam verfügenden Ehepaaren. Auch hier ist die Verknüpfung mit 'et' die Regel, eine 'cum manu'-Verfügung die Ausnahme⁴⁰⁸. Auch Ehepaare bilden, so können wir vermuten, häufig eine Verwaltungsgemeinschaft, die in den Urkunden reflektiert wird. Wenn wir die Aussagen der Urkunden ernst nehmen wollen, müssen wir allerdings auch bei Ehepaaren die wenigen Urkunden, in denen sich die 'cum manu'-Formel findet, als Verfügungen der zuerst genannten Personen werten.

Die Verfügungen von Geschwistern und Ehepaaren lassen vermuten, daß die 'cum manu'-Formel gebraucht wird, um zu signalisieren, daß eine Person nicht in Verwaltungsgemeinschaft mit dem/r Verfügenden steht, obwohl dies aufgrund des Verwandtschaftgrades denkbar wäre. Wichtig für die Klärung des Gebrauchs der 'cum manu'-Formel sind aber besonders die Verfügungen von Eltern mit ihren Kindern. Nun findet sich bei weitem nicht in jeder gemeinsamen Verfügung dieser Tradierenden eine 'cum manu'-Formel; etwa ebenso oft werden Vater bzw. Mutter und Kinder mit 'et' verknüpft. So ist nach Unterschieden zwischen 'cum manu'-Verfügungen und gemeinsamen Verfügungen von Eltern mit ihren Kindern zu fragen; dabei sind 60 Verfügungen zu untersuchen. Wenn der Urkundentext auf ein jeweils unterschiedliches Verhältnis zum tradierten Besitz hinweisen will, dann müßten sich Unterschiede hinsichtlich der Übertragung der Nutzung ergeben. Entsprechend zu dem, was wir oben schon für Traditionen von Geschwistern bemerkt haben, müßte in den 'cum manu'-Verfügungen eine Nutzung für die erstgenannte Person vorgesehen sein, in den mit 'et' gekennzeichneten Verfügungen eine gemeinsame Nutzung, die insbesondere durch die Zahlung eines gemeinsamen Zinses gekennzeichnet wäre.

Bei der Betrachtung dieser beiden Gruppen erweist sich, daß in den meisten Fällen, in denen eine gemeinsame Nutzung vorgesehen ist, die Tradierenden in der Urkunde mit 'et' verknüpft werden, während in den Fällen, in denen eine Einzelnutzung angestrebt wird, diejenige Person, die in die Nutzung eintreten soll, als erste verfügt, und weitere Personen mit der 'cum manu'-Formel angefügt werden. Dies ist in 25 Urkunden der Fall⁴⁰⁹, in 12 oder 32,4% der 37 hier relevanten Urkunden stimmt es nicht⁴¹⁰. Bei den restlichen 24 Verfügungen handelt es sich um Schenkungen, Tauschverträge sowie Verkäufe, bei denen die Überprüfung auf eine mögliche gemeinsame Nutzung nicht möglich ist⁴¹¹. Bei der Überprüfung der Urkunden zu Verfügungen

405 Nr. 186; ähnlich auch Nr. 346 und 486. Letztere bietet den interessanten Aspekt, daß dieselben Brüder in Nr. 487 über ungeteilten, weil aus dem Erbe des Vaters stammenden Besitz verfügen.

406 Nr. 464.

407 Nr. 654.

408 Nur in fünf von 40 Verfügungen stimmt ein Partner der Verfügung des anderen zu, wie wir oben gesehen haben.

409 Nr. 3, 58, 85, 86, 148, 157, 170, 195, 238, 308, 316, 320, 321, 346, 350, 364, 437, 456, 468, 473, 537, 579, 606, 641 und 725.

410 Nr. 110, 142, 196, 231, 269, 286, 352, 366, 392, 436, 625 und 737.

411 Nr. 34, 76, 79, 165, 173, 174, 180, 243, 256, 258, 259, 289, 299, 358, 387, 391, 405, 415, 458, 463, 546, 650 und III Anh. 9. (Nr. 165 enthält zwei Verfügungen.) Unter diesen sind folgende Urkunden rätsch: Nr. 165, 173, 174, 180, 243, 256, 258, 259, 289, 391, 415 und 458. Diese Häufung ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß wir viele Urkunden zu Schenkungen an den Schultheißen Folquin haben, die nach rätschem Recht vorgenommen werden. Zu Folquin siehe

von Eltern und ihren Kindern zeigt sich also, daß die Zuordnung zu einer Gruppe nicht regelmäßig, sondern nur zumeist mit den oben aufgestellten Regeln übereinstimmen.

Der Gebrauch oder auch die Weglassung der 'cum manu'-Formel reflektiert oft Unterschiede in der zukünftigen Nutzung des tradierten Gutes, und damit unterschiedliche Besitzverhältnisse an diesem Gut. Gemeinsam Verfügende verwalten dabei in den meisten Fällen gemeinsam. Eine 'cum manu'-Feststellung dagegen wird gewählt, wenn keine Gemeinsamkeit von Nutzung und Verwaltung vorhanden ist bzw. in Zukunft sein soll. Die betreffenden Personen haben nur ein Mitspracherecht, nicht aber ein Mitspracherecht.

Wie haben wir uns das Entstehen dieser unterschiedlichen Formen von Besitz vorzustellen? Grundsätzlich sind wir bisher von zwei Modellen ausgegangen: ein erwachsenes Kind wird entweder mit dem Austritt aus dem Elternhaus abgeschieden bzw. ausgestattet und verliert damit seine Erbansprüche, oder es lebt solange mit den Eltern auf dem elterlichen Grund, bis diese sterben und das Erbe an das Kind geht. Wenn die Erbansprüche eines Kindes mit der Abschichtung bzw. Ausstattung abgegolten wären, wäre zu vermuten, daß sowohl die mit der 'cum manu'-Formel Konsentierenden als auch die mit 'et' angeschlossenen Kinder solche sind, die mit den Eltern gemeinsam wirtschaften. Nun haben wir gesehen, daß dies durch die Urkunden nicht bestätigt wird. Als Zwischenergebnis können wir infolgedessen festhalten, daß die Abschichtung bzw. Ausstattung nicht oder zumindest nicht in jedem Fall das Ende aller Rechte am elterlichen Besitz bedeutet.

Gleichzeitig folgt aus der Gründung eines eigenen Hausstandes - eigentlich nur denkbar nach erfolgter Abschichtung - nicht notwendig, daß das Kind vom elterlichen Haushalt unabhängig wird. Daß dies so sein kann, bestätigt nochmals unser Zwischenergebnis. Sichtbar wird es am Beispiel der Verfügung der Irmensind. Sie überträgt Teile ihres Besitzes gegen Nutzungsvorbehalt an St.Gallen, und zwar

... quicquid in pago Arbunense, hoc est in Wilare, quo Otpert sedet, habere videor ...⁴¹² Otpert, dessen Heim da verschenkt wird, ist ihr Sohn, von dem im weiteren Verlauf der Urkunde erwähnt wird, daß er verheiratet sei. Er ist also als volljährig anzusehen und hat offenbar bereits einen eigenen Hausstand gegründet, ist jedoch, wie ebenfalls erwähnt wird, noch kinderlos⁴¹³. Da er weder der Verfügung seiner Mutter zustimmt noch als Zeuge unterzeichnet, müssen wir schließen, daß er offenbar kein Mitspracherecht am Verbleib des Besitzes hat, auf dem er wohnt.

Der Besitz der Eltern und der ihrer Kinder kann also auch nach dem Auszug der Kinder aus dem elterlichen Haus eng zusammenhängen - kann, muß aber nicht. Die Fälle, die wir hier besprechen, bilden schließlich, daran muß erinnert werden, nur eine kleine Minderheit. Die überwiegende Mehrheit aller Verfügungen - 80,0-82,1% - erfolgt durch Einzelpersonen und ohne Konsens. In diesen Fällen ist die Frage nach Besitz und Nutzungsrecht am übertragenen Besitz klar in der Hand einer Einzelperson. Wenn aber, wie in den hier im Mittelpunkt des Interesses stehenden Verfügungen, mehrere Personen genannt werden, sind verschiedene Konstellationen denkbar. Und dabei gibt es offenbar die Möglichkeit - so zeigt die 'cum manu'-Formel und ihr Gebrauch - daß Kinder, die nicht mehr auf dem elterlichen Gut leben, trotzdem noch ein Mitspracherecht am elterlichen Besitz haben, durch das die Verfügungsgewalt der Eltern eingeschränkt wird.

BILGERI, Vorarlberg, S.66-68.

412 Nr. 348 von 833/34/40/41.

413 Sollte er keine Kinder erzeugen und das von seiner Mutter übertragene Gut nicht zurückkaufen, so wird nämlich weiter verfügt, soll das Gut an seine Schwester Oadalbirc gehen.

Bisher war nur von solchen Verfügungen die Rede, bei denen die Kinder der Verfügenden zustimmen. Daneben gibt es auch einige Verfügungen, in denen das Gegenteil passiert. In zwei Urkunden stimmt ein Vater der Verfügung eines oder mehrerer Kinder zu: ein Sohn⁴¹⁴ bzw. zwei Töchter⁴¹⁵ verfügen 'cum manu' mit ihrem Vater, wobei in den Genuß der Prekarie nur die Kinder kommen. In allen drei Fällen liegt der Grund für die Teilnahme des Vaters vermutlich im Bedürfnis der Tradierenden nach Unterstützung in Rechtsangelegenheiten. Aus der Verfügung des Liutprand geht hervor, daß sein Vater als sein 'advocatus' fungiert⁴¹⁶, während die beiden Töchter des Eleland, Liutsind und Engilsind, wahrscheinlich noch nicht mündig sind und deshalb des Vaters bedürfen⁴¹⁷. Zweimal stimmt die Mutter einer Verfügung zu. Der genaue Grund für ihre Zustimmung bleibt offen; allerdings ist sie in einem Fall an prominenter Stelle als zukünftige Nutznießende genannt, was ihre möglichen Besitzrechte unterstreicht⁴¹⁸. Im anderen Fall handelt es sich um eine Verfügung des Albrih zugunsten seines Bruders Ouvo, der die Erlaubnis zum Eintritt in das Kloster St.Gallen bekommen möchte. Der Verfügung stimmen die Mutter Hiltbulga sowie ein weiterer Bruder namens Waldpert zu. Es handelt sich offenbar um den Wunsch aller nächsten Verwandten, daß Ouvo Mönch werden darf⁴¹⁹. Eltern sind also, ebenso wie Brüder, nur in Ausnahmefällen als Konsentierende tätig.

Da wir festgestellt haben, daß bei Verfügungen von Eltern mit ihren Kindern in 76,3% aller Fälle von Verfügungen mit Rückübertragung dann eine 'cum manu'-Verfügung gewählt wird, wenn das übertragene Gut nur an eine Person rückübertragen werden soll, ist es angebracht, bei 'cum manu'-Verfügungen von Verfügungen der zuerst genannten Person zu sprechen. Dieser stimmt eine weitere Person zu, die anderenfalls möglicherweise gegen die Übertragung Einspruch erheben würde, weil sie nicht als Nutznießende nach dem oder der Tradierenden eingesetzt worden ist. Bei in dieser Form Konsentierenden handelt es sich in den meisten Fällen um die Kinder, die ja, wie wir oben gesehen haben, üblicherweise als erste nach dem oder der Tradierenden als Nutznießende eingesetzt werden. Daß es daneben einige Fälle gibt, in denen der Grund für die Wahl der einen oder anderen Form der Verfügung gefunden werden kann, ist nicht erstaunlich, sondern zeigt, daß in diesem Punkt keine stringent angewandte Regel anzutreffen ist. Nicht zufällig schweigen die Formelsammlungen, von denen wir Aufschluß hinsichtlich der idealen Verwendung beider Elemente erwarten könnten, zum Thema "gemeinsame Verfügung" völlig.

Unsere Untersuchungen haben zu Ergebnissen geführt, die in wesentlichen Punkten die knappen Andeutungen von Meyer-Marthalter, Tabuteau und Krawinkel bestätigen. Diesen Befund dagegen in Beziehung zu setzen mit dem, was wir oben bei der Auseinandersetzung mit den 'leges' über das Wartrecht und das Beispruchsrecht gesagt haben, ist schwierig. Dort hatten wir festgestellt, daß es nach deren Aussagen kein Wartrecht oder Beispruchsrecht gegeben hat. Das, was wir über den hauptsächlichen Gebrauch der 'cum manu'-Formel gesagt haben, ist jedoch dem Beispruchsrecht der älteren Forschung verblüffend ähnlich. Dies ist ja definiert als

414 Nr. 157. Hinzu kommt die rätische Urkunde Nr. 243, in der der 'presbiter' Lubucio verschenkt einen Acker an Folquin und wünscht, vermutlich aufgrund seines geistlichen Standes, den Beistand seines Vaters an der Stelle eines 'advocatus'.

415 Nr. 546.

416 Es heißt hier: Notum sit omnibus, quod ego Liutprandus cum manu patris mei Liuterti et advocati trado ...

417 Dies geht mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Tatsache hervor, daß ihr Großvater Hiltibret noch am Leben ist und ihnen den danach von ihnen an St.Gallen weitergegebenen Besitz schenkt. Übrigens führt die von WARTMANN gewählte Überschrift "Hiltibret schenkt seinen Besitz zu Hause unter bestimmten Bedingungen an Sanct Gallen" in die Irre, da Hiltibret an der Ausstellung der Urkunde keinen Anteil hat und es inhaltlich hauptsächlich um die Übertragung eines Teiles seines früheren Besitzes durch die beiden jungen Frauen geht.

418 Nr. 385.

419 Nr. III Anh. 9.

das Recht der nächsten Erben einer verfügenden Person, einer Verfügung zuzustimmen. In den älteren St.Galler Urkunden, so haben wir gesehen, wird der Konsens im Regelfall durch die direkten Nachkommen gegeben, die sicher als die nächsten Erben anzusehen sind. Dem entspricht auch, daß konsentierende Personen nur selten als Nutznießende eingesetzt werden; sie verlieren also durch die Tradition alle Rechte am tradierten Besitz und können ihn insbesondere nicht mehr erben. Ja, man möchte sogar noch weiter gehen und in den Verfügungen eines Elternteiles zusammen mit einem oder mehreren Kindern eine Form des Wartrechtes erkennen, also der Einschränkung der Verfügungsgewalt durch im Haus lebende Erben. An diesen beiden Stellen bilden sich offenbar Rechtsinstitute aus, die so zur Zeit der Abfassung der 'leges' noch nicht zu beobachten waren.

Wichtig ist jedoch der Hinweis darauf, daß diese Institute sich ausbilden. Denn wie schon mehrfach betont, finden sich nur in höchstens 20% aller Urkunden Hinweise darauf. Es ist nicht möglich, anzunehmen, daß damit alle Fälle, in denen Erben mit Wart- bzw. Beispruchsrechten vorhanden sind, abgedeckt wären. In vielen Fällen sind die Beteiligten offenbar nicht der Meinung, daß solche Rechte bestehen und in der Urkunde festgehalten werden müssen. Dies ist umso aussagekräftiger, als das Kloster ein Interesse daran hat, nach erfolgter Tradition nicht in Streitigkeiten mit den Verwandten verwickelt zu werden⁴²⁰. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der ausdrückliche Hinweis darauf, daß auch Töchter über den eigentlichen Besitz hinausgehende Rechte haben können. Zwar werden in 'cum manu'-Verfügungen keine Töchter genannt, aber immerhin verfügen Töchter in 6 oder 7 Verfügungen gemeinsam mit den Eltern⁴²¹. Nach dem bisher Gesagten bedeutet dies, daß Töchter zwar kein Beispruchs-, wohl aber ein Wartrecht haben können. Allerdings finden sich drei dieser Fälle in rätischen Urkunden; die Zahl in alamannischen Urkunden ist also eher klein.⁴²² Trotzdem widerlegt dies die Aussage von Schultze, der, allerdings ohne auf die 'cum manu'-Verfügungen einzugehen, feststellt, daß Töchter kein Wartrecht hätten. Er belegt dies mit mehreren Urkunden, in denen Töchter zum Teil nach anderen Verwandten, vor allem Söhnen, als Nutznießende eingesetzt werden⁴²³. Auch Forster meint, Frauen hätten nur dann Wartrechte, wenn keine Söhne vorhanden sind, eine Beobachtung, die aus der Feststellung des nachgeordneten Erbrechtes von Frauen allerdings selbstverständlich folgt⁴²⁴.

Abschließend soll auf die mit den obigen Ergebnissen zusammenhängende Frage eingegangen werden, ob in den älteren St.Galler Urkunden ein Seelteil des Erblassers zu beobachten ist. In der Tat finden sich bei Verfügungen von Männern gelegentlich Aussagen wie 'quicquid in portionem contra filios meos accepi'⁴²⁵. Dies ist zutreffend als Hinweis darauf gewertet worden, daß Vater und Kinder das gesamte Erbe in gleiche Teile geteilt haben und der Vater das auf ihn fallende Gut frei zu seinem Seelenheil verschenken dürfe⁴²⁶. Insofern finden wir hier Belege für das Seelteil, das dann - entsprechend den Forderungen des Augustinus - offenbar ein Kindsteil umfaßt. Allerdings zeigt ein Beispiel, daß die Abteilung der Kinder durchaus nicht sicherstellt,

420 Konsenserklärungen der Zeugen, wie sie sich beispielsweise in Nr. 12, 35, 52, 59, 78, 83, 84, 116, 126, 131, 201, 334, 371, 406, 539 und 540 finden, folgen einem anderen Schema und sind deshalb im Text nicht berücksichtigt worden. Hier handelt es sich um eine Bekräftigung der Zeugenfunktion, die als solche ja eine Zustimmung zur Tradition bereits beinhaltet. In dieser Funktion werden vor allem Brüder, aber auch Väter und Söhne genannt. Frauen tauchen nicht auf, wie sie ja überhaupt als Zeugen sehr selten fungieren.

421 Nr. 110, 148, 258, 415, 458 und 537.

422 Nr. 258, 415 und 458.

423 Augustin, S.134.

424 Mitwirkungsrechte, S.24.

425 Beispielsweise in Nr. 84, 121, 305, 343 und 360.

426 So beispielsweise SCHULTZE, Augustin, S.131-138, sowie FORSTER, Mitwirkungsrechte, S.32.

daß eine folgende Tradition des dem Vater verbleibenden Teiles ohne Zustimmung der Kinder erfolgen kann. Nandher hat mit seinem Sohn Williheri geteilt und möchte nun tradieren. Seiner Übertragung folgt die Zustimmung seines Sohnes:

Et ego itaque Williheri filius ejus eandem traditionem, quem pater meus Nandheri fecit, sicut contra me in portionem habuit, ita ego illud firmabo cum manu advocati mei Altarati, ut sic permaneat ad monasterium sicut ipse constituit, non ego illud minorando aut destruendo, sed in omnibus meliorando et augendo ad domum Dei videar; ...⁴²⁷

Diese Urkunde ist nicht anders zu verstehen, als daß man von einer verbindlichen Einführung des Rechts auf Verfügung über das Seelteil noch weit entfernt ist. Zwar sind Abteilungen erfolgt; es kann aber auch dann noch nötig erscheinen, die Zustimmung der nächsten Erben einzuholen.

In der Zusammenschau von 'leges' und Urkunden bietet sich so ein Bild, bei dem die beiden Quellenkorpora unterschiedliche Stadien der Entwicklung beleuchten. Wir erinnern uns, daß von den älteren 'leges' zuerst die 'lex Burgundionum' von ca. 517 einen Hinweis auf das Wartrecht enthält, danach die 'leges Visigothorum' in dem von Leovigild (568-586) stammenden Teil, und schließlich die 'lex Saxonum' von 802/3. Die alamannischen 'leges' schweigen zum Thema. Wir hatten festgestellt, daß es ursprünglich kein Wart- oder Beispruchsrecht gegeben hat, und die Entstehung des Seelteiles in direktem Zusammenhang mit der Christianisierung zu sehen ist.

Die Urkunden zeigen nun, daß hier tatsächlich ein neues Recht auch in Alamannien im Entstehen begriffen ist. Allerdings wird uns der Befund der Urkunden davor warnen, für das 8. bis Anfang des 10. Jahrhunderts von fest etablierten Rechten zu sprechen. Zwei Punkte sind dabei besonders wichtig. Zum einen werden in den 'cum manu'-Festlegungen, die wir als Belege für das Vorhandensein eines Beispruchsrechtes gewertet haben, nur Kinder als Konsentierende genannt. Die wenigen Ausnahmen von dieser Regel lassen sich fast alle durch außergewöhnliche Umstände erklären. Das bedeutet, daß entgegen der Definition des Beispruchsrechtes nicht alle als nächste Erbberechtigten einen Anspruch darauf hatten, um ihre Zustimmung gebeten zu werden, sondern nur die direkten Nachkommen. Zum zweiten bestätigt die Tatsache, daß bei weitem nicht alle Urkunden Hinweise auf Beispruchsrechte enthalten, daß es sich hierbei offenbar tatsächlich um Rechte handelt, die sich im Zusammenhang mit Verfügungen an die Kirche langsam entwickeln, nicht aber um "urgermanische" Vorstellungen von der Gebundenheit von Besitz. Gerade weil die Bindungen durch die Erben viel weniger stark sind, als früher vermutet, erscheint es als richtig, den Einfluß von Konsentierenden nicht zu überschätzen.

Ob gemeinsamen Verfügungen von Eltern und Kindern tatsächlich eine Art Wartrecht zugrundeliegt, muß vor dem Hintergrund der mangelnden Belege in den 'leges' zumindest mit Vorsicht vermutet werden. Gerade angesichts der Tatsache, daß diese Art von Verfügungen häufiger bei Geschwistern, vor allem Brüdern belegt ist, die mit großer Wahrscheinlichkeit gleichberechtigt und gemeinsam verwalten, besteht durchaus auch die Möglichkeit, gemeinsame Verfügungen grundsätzlich als Ausdruck gemeinsamen Lebens und Wirtschaftens zu werten.

4. Mann und Frau - ein Bund in der Praxis

Grundsätzlich kann zwischen einer Muntehe und einer Friedelehe unterschieden werden⁴²⁸. Kriterien dafür, wann welche Form der Ehe gemeint ist, werden in den älteren St. Galler Urkunden allerdings nicht genannt. Es wird lediglich in vielen Urkunden formelhaft auf die

427 Nr. 343 von 831 III 17.

428 Zum Problem siehe oben, aber auch beispielsweise SCHMID, Heirat, S.396, der Ungereimtheiten zwischen der Forschungsmeinung und vielen Einzelbefunden feststellt und eine umfassende Untersuchung des fränkischen Ehrechtes und seines Zusammenhangs mit dem Erbrecht unterstreicht.

'heredes mei de legitima uxore procreati' - zumeist ausdrücklich aus Sicht des Ehemannes formuliert - sowie auf den 'legitimus heres' hingewiesen. Allerdings wird in vier Urkunden darauf Bezug genommen, daß ein Mann mit einer Frau verheiratet ist, die Halbfreie oder Sklavin ist⁴²⁹. Bei diesen Verbindungen handelt es sich nach dem Wortlaut der Urkunden um rechtmäßige Ehen, die aufgrund des Standesunterschiedes - die Ehemänner sind offensichtlich Freie - nach der Forschungsmeinung nur als Friedelehen denkbar sind⁴³⁰. Die Urkunden lassen nicht erkennen, ob die Zeitgenossen diesen Unterschied machen. In einer Reichenauer 'formula' geht es um den umgekehrten Fall, nämlich um die Ehe zwischen einem Sklaven und einer freien Frau⁴³¹. Beide Konstellationen sind also denkbar. In der Regel haben wir es bei Ehepaaren jedoch mit zwei Freien zu tun.

Im Rahmen der quantitativen Auswertung der älteren St.Galler Urkunden hat uns die Frage bereits beschäftigt, ob unter den tradierenden Frauen auch Verheiratete sind. Die Frage war vor allem im Zusammenhang mit Ergebnissen der bisherigen Forschung gestellt worden, nach der ausschließlich oder doch zumindest hauptsächlich Witwen als Tradierende auftreten, während verheiratete Frauen nur gemeinsam mit dem Ehemann verfügen. Die Untersuchung der älteren St.Galler Urkunden ergibt, daß unter den Frauen, über deren Familienstand sichere Aussagen gemacht werden können, die meisten verheiratet sind. Diese agieren in 12 Urkunden, das entspricht 12,4% aller Verfügungen von Frauen und Frauen mit Kindern⁴³². Daneben verfügen viele Frauen gemeinsam mit Kindern, die in den meisten Fällen selbstständig signieren, also vermutlich erwachsen sind. Das Fehlen eines Ehemannes deutet darauf hin, daß diese Frauen verwitwet sind; eine sichere Aussage lassen die mageren Hinweise der Urkunden in den meisten Fällen jedoch nicht zu. Rechnen wir alle diese Fälle zusammen und schließen auch die sechs Fälle ein, in denen es sich bei der Verfügenden sicher um eine Witwe handelt, so kommen wir auf eine Zahl von 31 oder 32,0% an verwitweten Verfügenden unter allen Frauen und Frauen mit Kindern. Insgesamt kommen wir auf eine Zahl von 45,4% für die vor dem oder zum Zeitpunkt der Abfassung einer Urkunde verheirateten Frauen unter allen Verfügungen von Frauen und Frauen mit Kindern⁴³³.

Für die folgenden Überlegungen spielen zunächst die verheirateten Frauen eine wichtige Rolle. Dabei zeigt schon allein die Tatsache, daß so viele verheiratete Frauen ohne ihren Ehemann verfügen, daß wir umdenken müssen. Die Ansicht, daß Frauen grundsätzlich nur als Witwen über Grundbesitz selbstständig verfügen könnten, muß offensichtlich revidiert werden. Unter den verfügenden Männern sind 139 mit Sicherheit verheiratet oder sind es zumindest gewesen. Daß diese allein verfügen können, wurde noch nie bezweifelt, daher bietet dieser Befund zunächst keine neuen Erkenntnisse. Aber es ist bei der Betrachtung verheirateter und verwitweter Frauen wichtig, Männer des gleichen Familienstandes als Vergleichsgruppe betrachten zu können. Und dafür bieten die älteren St.Galler Urkunden ausreichend Material.

429 Nr. 210, 331, 447 und 754.

430 In drei der vier Urkunden geht es darum, daß ein Mann seine Frau und bzw. oder die Kinder der beiden freikauf, die von St.Gallen abhängig sind. Dies erfolgt durch die Gabe von Land bzw. Sklaven. Auch die vierte Urkunde, Nr. 331, ergibt den besten Sinn, wenn wir diese Konstellation zugrundelegen.

431 'Formulae Augienses', 'collectio' B Nr. 41, in: 'formulae Merovingici', S.363

432 Nr. 7, 10, 194, 299, 317, 370, 390, 633, 654, 655 und III Anh. 3. Amata, die in Nr. 729 verfügt, ist zum zweiten Mal verheiratet.

433 Hinzu kommt nämlich noch die Verfügung der Ruodrud, Nr. 693, bei der nicht entschieden werden kann, ob sie verheiratet oder verwitwet ist.

Natürlich tätigen Ehepaare, die als solche belegt sind, vor allem gemeinsame Verfügungen. In 35 Urkunden tritt ein Ehepaar gemeinsam als tradierend auf⁴³⁴; hinzu kommen 9 Verfügungen, in denen ein Ehepaar gemeinsam mit einem Kind verfügt⁴³⁵, sowie eine Verfügung mit einem 'presbiter', bei dem die verwandtschaftliche Beziehung zum Ehepaar offen bleibt⁴³⁶. Insgesamt stehen uns also für die Untersuchung des ehelichen Güterrechtes über 200 Urkunden von verheirateten und verwitweten Tradierenden zur Verfügung. Die Zahlen zeigen dabei zweierlei: Zum einen ist ein um vieles höherer Prozentsatz der alleinverfügenden Frauen sicher als verheiratet einzustufen, als dies bei den vergleichbaren Männern der Fall ist. Dies liegt sicher nicht daran, daß mehr Frauen verheiratet sind. Die Erklärung für dieses Phänomen ist wohl, daß der Familienstand für Frauen von größerer Wichtigkeit ist als für Männer, und daher in den Urkunden häufiger angegeben wird. Zum zweiten stammen die meisten Verfügungen von verheirateten Männern und Frauen von Ehepaaren; Ehepaare sind also - wohl nicht nur bei frommen Schenkungen - als gemeinsam Handelnde präsent.

Wir können als erstes Ergebnis festhalten, daß es für Verheiratete - und zwar sowohl für Männer als auch für Frauen - zwei Möglichkeiten gibt, über ihren Besitz zu verfügen, nämlich zum einen allein, zum anderen gemeinsam mit dem Ehepartner. In diesem Kapitel soll nun das Augenmerk zunächst auf diejenigen Teile des Vermögens eines Ehepaars gerichtet werden, die möglicherweise von der Ehefrau allein veräußert werden. Daran anschließend soll geprüft werden, nach welchen Kriterien in den älteren St.Galler Urkunden Ehepaare entweder allein oder gemeinsam verfügen, wobei vor allem die Herkunft des jeweils tradierten Besitzes von Interesse sein wird. Im Anschluß an die Einzeluntersuchungen ist dann die Frage zu beantworten, in welchem Maße eine verheiratete Frau am wirtschaftlichen Leben teilnehmen kann, und woher der Besitz stammt, über den sie verfügen kann.

4.1. Gesucht und gefunden: die Morgengabe

Bei der Untersuchung der 'leges' haben wir fünf Vermögensteile unterscheiden können, nämlich den eingebrachten Besitz des Ehemannes, die Mitgift der Ehefrau, ihre Morgengabe, die ihr vom Ehemann geschenkte 'dos' sowie den gemeinsam erwirtschafteten Zugewinn. In den Urkunden ist die Unterscheidung sehr viel unklarer. Terminologisch abgegrenzt ist allein die 'dos'. Die anderen Vermögensteile werden in keiner Urkunde explizit bezeichnet. Insbesondere findet sich kein Hinweis auf eine Morgengabe⁴³⁷.

434 Nr. 55, 60, 77, 87, 97, 127, 130, 158, 197, 213, 224, 227, 242, 267, 272, 277, 281, 335, 353, 415, 480, 498, 533, 565, 582, 601, 611, 635, 658, 683, II Anh. 6, III Anh. 1 und III Anh. 4. In Nr. 335 und 683 ist von zwei Ehepaaren die Rede. Nr. 654, in der zwei Schwestern 'cum manu' mit dem Ehemann der einen und dem 'advocatus' der anderen Frau verfügen, wird hier nicht mitgezählt, weil, wie wir oben bei der Betrachtung des Gebrauches der 'cum manu'-Formel festgestellt haben, solche Verfügungen als die Verfügungen der zuerst genannten Person mit Zustimmung der mit 'cum manu' angeschlossenen Person gewertet werden muß, ebenso auch Nr. 499, 550, 742 und 757. Rätsch sind von diesen Urkunden Nr. 224, 267, 353, 415, 683 und II Anh. 6.

435 Nr. 165, 173, 174, 196, 259, 289, 350 und 391. Hinzu kommt Nr. 14, in der 'Ebo et conjugis mea Odalsinda et Alodoes' verfügen; bei Alodoes handelt es sich vermutlich um ein Kind des Ehepaars. Wie bereits im Zusammenhang mit den 'cum manu'-Verfügungen bemerkt, sind auffällig viele Verfügungen von Eltern und ihren Kindern rätsch. Hier sind es die Nr. 165, 173, 174, 259, 289 und 391. Nr. 259 und 289 sind Schenkungen zugunsten von Folquin, die ersten drei privatrechtliche Verkäufe. Nur Nr. 391 ist eine Schenkung an St.Gallen.

436 Nr. 104.

437 Nach PERTILE, *Storia*, Bd. III, S.319 mit Anm. 37, wird die Morgengabe in einigen langobardischen Urkunden und 'formulae' auch 'quarta' genannt, weil sie gelegentlich ein Viertel des Besitzes des Ehemannes umfaßt. Auch in den älteren St.Galler Urkunden taucht einmal, in der rätschen Urkunde Nr. 458, der Begriff 'quarta' auf. Hier bedeutet die 'quarta' jedoch soviel wie die 'falcidia', die - in ihrer vulgaren Form 'falsicia' - in einer weiteren rätschen Urkunde, nämlich Nr. 421, belegt ist. In beiden Fällen handelt es sich um Hinweise auf den aus dem römischen Recht stammenden

Dies ist besonders wichtig, weil in der 'lex Alamannorum' gerade die Morgengabe als Bestandteil des Vermögens einer Frau genannt wird, das dieser nach dem Tod ihres Mannes auf jeden Fall zustehen solle. Bei der Untersuchung dieser Stelle der 'lex Alamannorum' haben wir festgestellt, daß es für eine verwitwete Frau verhältnismäßig leicht ist, ihren Besitz an der Morgengabe nachzuweisen, woraus wir geschlossen haben, daß die Morgengabe mit größerer Selbstverständlichkeit zu einer rechtmäßigen Eheschließung gehört als die 'dos'. Aus dem Befund der Urkunden müssen wir nun schließen: Entweder spiegeln die Regelungen der 'lex Alamannorum' in diesem Fall nicht die Rechtswirklichkeit des 9. Jahrhunderts, oder die Morgengabe taucht deshalb nicht auf, weil wir es in den Urkunden nur mit verheirateten Paaren zu tun haben. Wenn nämlich die Morgengabe nur zum Zeitpunkt ihrer Übergabe als eigenständiger Besitz greifbar wird und danach in den gemeinsamen Besitz der Eheleute übergeht, aus dem sie erst nach dem Tod des Mannes wieder herausgelöst wird, dann kann sie in den Urkunden verheirateter Frauen wie von Eheleuten nicht genannt werden. Allerdings müßten wir dann in den Urkunden von Witwen wieder auf sie stoßen, was jedoch nicht der Fall ist.

Bevor wir nun aus diesem Befund schließen, daß die Morgengabe in den älteren St. Galler Urkunden keine Rolle spielt, müssen wir uns mit zwei Schenkungen auseinandersetzen, die den Begriff zwar vermeiden, aber inhaltlich an eine Morgengabe denken lassen. Dabei handelt es sich um die Schenkungen zweier miteinander verwandter verheirateter Frauen, nämlich der Adalsind und ihrer Schwiegermutter Svanihilt, die gleichzeitig und am selben Ort Verfügungen zugunsten der Kirche in Reichenbach tätigen, die zu St. Gallen gehört⁴³⁸. Beide verfügen dabei über Grundbesitz, den sie von ihren jeweiligen Ehemännern und deren 'advocati' als Geschenk erhalten haben. Beide Ehemänner leben noch, wie aus dem weiteren Text der Urkunden deutlich wird. Die Beteiligung von 'advocati', also Rechtsbeiständen⁴³⁹, bei beiden Schenkungen läßt vermuten, daß es sich hierbei nicht um formlose Schenkungen im Laufe der Ehe handelt, sondern um öffentliche Rechtshandlungen. Solche Rechtshandlungen sind uns aus den 'leges' nur für die Übergabe der 'dos' sowie der Morgengabe bekannt. Um die 'dos' handelt es sich offenbar nicht, denn sonst wäre der Besitz als solche gekennzeichnet worden. So ist mit guten Gründen zu vermuten, daß es sich bei den nicht näher gekennzeichneten Schenkungen der Ehemänner der Svanihilt sowie der Adalsind um die jeweilige Morgengabe handelt.

Nun wird in den Urkunden bestimmt, daß die Morgengabe gegen Zins von den Eheleuten gemeinsam genutzt werden darf. In beiden Fällen hat das Ehepaar kein Rückkaufrecht für den übertragenen Besitz. Sie dürfen es also zwar nutzen, eine nochmalige Veränderung der Besitzrechte steht ihnen jedoch nicht zu. So wird sichergestellt, daß der Besitz auf jeden Fall an die direkten Erben weitergegeben wird, also an die schon geborenen und für die Zukunft erwarteten Kinder. Allerdings soll dies erst nach dem Tod beider Ehepartner, 'post habitu vita nostraræ', erfolgen. Im Fall der Svanihilt wird als erster Erbe ihr Sohn Liuto genannt, der Ehemann der

den Pflichtteil des Haupterben; siehe zu Nr. 421 E. MEYER-MARTHALER, Art. Lex Romana Curiensis, HRG II, Sp. 1935-40, sowie dies., Römisches Recht, S. 216/7. Der Befund von PERTILE kann für die älteren St. Galler Urkunden also nicht bestätigt werden. Der Begriff 'quarta' ist für die Untersuchung des ehelichen Güterrechtes in den älteren St. Galler Urkunden daher unwichtig.

438 Nr. 370 und III Anh. 3 von 838 III 28. Ob auch die Verfügung der Ruodrud, Nr. 693, die Geschenke ihres Ehemannes an St. Gallen vergabt, hier zu nennen ist, kann nicht entschieden werden, weil in der Urkunde offen bleibt, ob sie zum Zeitpunkt der Tradition verheiratet oder verwitwet ist. Die Bezeichnung des tradierten Gutes als Geschenk ihres Ehemannes spricht allerdings dafür, daß es sich auch hierbei um die Morgengabe handelt.

439 Bei dem 'advocatus' des Liuto, des Sohnes von Svanihilt und Ofther, handelt es sich um Pericker, der bei der Verfügung der Svanihilt als Zeuge fungiert. Der Grund für die Wahl eines 'advocatus' liegt also auch hier, wie die genaue Untersuchung der Funktion des 'advocatus' gezeigt hat, nicht in der Minderjährigkeit des Liuto, denn in diesem Fall würde doch wohl sein Vater mit ihm gemeinsam verfügen. Vielmehr haben die beiden 'advocati' die jungen Ehemänner offenbar bei der Schenkung an ihre Ehefrauen rechtlich beraten.

Adalsind. Die Kinder haben im Gegensatz zu ihren Eltern ein Rückkaufrecht und müssen bis zum Zeitpunkt des Rückkaufes keine Zinsen zahlen. Gibt es keine direkten Erben, soll der geschenkte Besitz zumindest im Fall der Adalsind an St.Gallen fallen. Svanihilt behält sich unter der Bedingung, daß die direkten Nachkommen von ihrem Rückkaufrecht keinen Gebrauch machen, die Möglichkeit vor, einen Erben frei zu bestimmen. Zu diesem Zweck will sie das Pergament, auf dem die Tradition verzeichnet ist, an eine beliebige Person weitergeben dürfen.

Während die Eltern also für ihr bloßes Nutzungsrecht Zinsen zahlen müssen, dürfen die Kinder nicht nur unentgeltlich nutzen, sondern auch die Besitzverhältnisse zu ihren Gunsten ändern, indem sie den übertragenen Besitz zurückkaufen. Diese Regelungen machen deutlich, daß der Besitz wesentlich zur Ausstattung der Kinder gedacht ist. Diese sollen möglichst geringe Nachteile davon haben, daß ihre Eltern diese Teile des gemeinsam genutzten Besitzes an St.Gallen verschenkt haben.

So ergibt sich aus den beiden Urkunden, die mit großer Wahrscheinlichkeit Übertragungen der Morgengabe zum Inhalt haben, folgendes Bild: Die Frau kann allein und ohne Zustimmung ihres Mannes veräußern. Die Nutzung des Besitzes steht jedoch beiden Ehepartnern zu. Der Ehemann verliert durch die Schenkung zwar alle Rechte an dem Besitz, kommt jedoch zusammen mit seiner Ehefrau auch weiterhin in den Genuß des Nutznießes. Vererbt wird die Morgengabe erst nach dem Tod beider Ehepartner, und zwar an die Kinder, zu deren Ausstattung die Morgengabe hauptsächlich bestimmt ist. Nur wenn keine Nachkommen vorhanden sind, kann die Frau unter Umständen selbst über die Erbfolge bestimmen - übrigens in allen Urkunden ein sehr seltenes Privileg, das als besondere Befähigung beurteilt werden sollte. Keineswegs bedeutet das Fehlen dieses Privilegs eine Zurücksetzung einzelner Frauen.

In der Morgengabe haben wir also einen Teil des ehelichen Vermögens kennengelernt, den Frauen selbständig, wenn auch mit bestimmten Auflagen, veräußern können. Auch in anderen Urkunden könnte es sich daher bei der Tradition einer selbständig handelnden Frau um die Übergabe der Morgengabe handeln, ohne daß dies im Urkundentext kenntlich gemacht würde. Wichtig ist zudem, daß wir nun wissen, daß die Morgengabe auch in der Welt der älteren St.Galler Urkunden existiert, wenn sie auch nicht mit der Häufigkeit zu beobachten ist, die nach der Aussage der 'lex Alamannorum' zu erwarten wäre.

4.2. Die 'dos'

Die 'dos', das Geschenk des Ehemannes an seine Frau vor oder während der Hochzeit, wird in 13 Urkunden erwähnt⁴⁴⁰. In einigen anderen Fällen kann darüber hinaus aufgrund der Regelungen bei der Veräußerung vermutet werden, daß es sich um die 'dos' handelt⁴⁴¹.

In allen Fällen ist das Ehepaar zum Zeitpunkt der Abfassung der Urkunde verheiratet. Wir haben jedoch bei der Besprechung der Aussagen der 'leges' festgestellt, daß die Übergabe der 'dos' durchaus auch schon vor der Hochzeit stattfinden kann. Daß dies auch für den Einflußbereich von St.Gallen gilt, läßt sich zwar aus den Urkunden nicht entnehmen, wohl aber aus den 'formulae'. Überhaupt bietet es sich zu keinem Thema mehr an als zur 'dos', die Aussagen der 'formulae' mit zu berücksichtigen. Weil die Übergabe einer 'dos' eine Abmachung nur unter Privatleuten ist, ist das Kloster St.Gallen normalerweise weder beteiligt noch interessiert. Dies ändert sich nur dann, wenn eine 'dos' an das Kloster übertragen wird. Und nur darüber sind

440 Nr. 22, 25, 86, 214, 228, 340, 342, 499, 643, 681, 701, II Anh. 24 und III Anh. 1. II Anh. 24 ist eine langobardische Urkunde. Das Wort 'dos' bezeichnet darüber hinaus in einigen Fällen nicht die Ausstattung einer Frau, sondern einer Kirche, und zwar in Nr. 66 und 691.

441 Nr. 170, 353 und 729. Nr. 353 ist eine rätische Urkunde.

auch Urkunden erhalten. Möglicherweise ausgestellte Urkunden über die Schenkung im Rahmen der Hochzeitsfeierlichkeiten verblieben im Privatbesitz und können daher im Corpus der Urkunden von St.Gallen nicht erwartet werden. Daß es solche Urkunden zumindest gelegentlich gegeben haben muß, zeigen die 'formulae'. Unter ihnen finden sich sehr viele, nämlich sieben, 'cartae dotis'⁴⁴². Diese dienen speziell der Regelung der Besitzverhältnisse und enthalten Vererbungsregelungen für dieses Ehegeschenk. Die meisten von ihnen sind vom jungen Ehemann selbst ausgestellt, sei es als Urkunde für die junge Frau oder als bloße 'notitia'; nur einmal spricht der Vater der Braut⁴⁴³. Die Übergabe der 'dos' hat auch bei den 'formulae' zum Zeitpunkt der Abfassung bereits stattgefunden; der Zeitpunkt der Übergabe ist unterschiedlich. Mehrfach wird erwähnt, daß sie im Zusammenhang mit der Hochzeit erfolgt ist⁴⁴⁴, aber auch die nachträgliche Schenkung⁴⁴⁵ sowie die Schenkung vor der Hochzeit⁴⁴⁶ sind belegt.

In fünf 'formulae' wird auf den Besitz der 'dos' während der Ehe eingegangen. Mit Blick auf die Frage, ob die Frau durch die 'dos' wirklich den ihr persönlich zur Verfügung stehenden Besitz vergrößert, oder ob ihr an der 'dos' nur der Nutznieß zusteht, finden wir sehr unterschiedliche Aussagen. So wird in der einen bestimmt:

...; ut haec omnia, seu me vivente, seu defuncto, omnibus diebus vitae suae possideat et filii nostri post nos usque in saeculum⁴⁴⁷.

Ausdrücklich wird hier festgehalten, daß die 'dos' nicht erst mit der Verwitwung der Frau, sondern schon vor dem Tod des Ehemannes in den Besitz der Frau übergehen solle. Nach ihrem Tod soll er dann an die aus der Ehe stammenden Kinder gehen. Der Besitz ist, abgesehen von der Festlegung der Erben, völlig frei, er ist weder mit Auflagen noch mit Beschränkungen versehen. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in einer Reichenauer 'formula' zum Thema, wobei ausdrücklich festgehalten wird, daß mit dem lebenslangen Besitz nicht etwa freies Verfügungsgewalt, sondern lediglich ein Nutzungsrecht gemeint ist.

Do manu potestativa in pago nuncupante ill., in villa, que vocatur ill., curtem clausam cum ceteris edificiis, cum terra salice, id est iurnales tantos, pratas ad carradas tantas [et] mancipia nominata tantos et hobas tantas, cum agris, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, ut a die presente habeas, teneas atque possideas. In ea videlicet ratione, ut, quamdiu vixeris, easdem res sub usu fructuario habeas; post obitum vero tuum ipse res in meam revertantur potestatem vel ad meos heredes legitimos, si me supervixeris⁴⁴⁸.

Die Formel 'ut a die presente habeas, teneas atque possideas', die uns auch in den Urkunden häufig begegnet, kann offenbar nicht nur volles, sondern auch eingeschränkter Besitz bezeichnen. Interessant ist auch die zweite Reichenauer 'carta dotis'; in dieser wird mit eben dieser Formel der Vater oder Vormund der Braut als Besitzer der 'dos' bezeichnet⁴⁴⁹. Die 'dos' steht demnach nicht in allen Fällen dem jungen Paar zur Verfügung.

442 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 12, 13, 16, 18 und 19, S.385, 387 und 388, sowie 'collectio Sangallensis' Nr. 12 und 18, S.404 und 406/7.

443 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 12, S.385.

444 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 18, S.388, und 'collectio Sangallensis' Nr. 12, S.404.

445 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 13 und 19, S.385 und 388, 'collectio Sangallensis' Nr. 18, S.406/7, sowie 'formulae Augienses', 'collectio' B Nr. 24 und 25, in: 'formulae Merovingici', S.357/8.

446 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 12 und 16, S.385 und 387.

447 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 18, S.388.

448 'Formulae Augienses', 'collectio' B Nr. 25, in: 'formulae Merovingici', S.358. SCHRÖDER, Güterrecht, S.150 mit Anm.20, zitiert diese 'formula', die er fälschlich als 'formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 8 bezeichnet, dafür, daß die Erben ihren Anspruch auf das Erbe an der 'dos' verwirken würden, wenn sie der Frau nicht geben, was ihr zusteht. Bei dem von ihm interpretierten Teil handelt es sich jedoch um eine reine Pönformel, die nicht in der Weise interpretierbar ist, wie SCHRÖDER das versucht.

449 'Formulae Augienses', 'collectio' B Nr. 24, in: 'formulae Merovingici', S.357/8.

Eine etwas andere Regelung der Besitzfrage findet sich in einer zweiten St.Galler 'formula'. Hier heißt es:

...; ut haec omnia diebus vitae suae possideat, sive filii nascantur ex eis an non, nisi ei forte placuerit, ut eandem possessionem peccunia digna propinquis mariti sui remittat⁴⁵⁰.

Der übertragene Grundbesitz soll also direkt an die Ehefrau gehen, und zwar unabhängig davon, ob in dieser Ehe Kinder geboren werden oder nicht. Es gibt aber nur eine Möglichkeit der Veräußerung, und zwar an die Verwandten des Mannes. Allerdings soll darauf geachtet werden, daß der Besitz in diesem Fall 'peccunia digna', mit einem angemessenen Preis, bezahlt wird, die Frau also nicht von den Verwandten des Mannes übervorteilt wird. Das Ziel dieser Klausel ist offenbar, daß der Besitz des Mannes in seiner Familie bleibt und nicht von der Ehefrau an eigene Verwandte weitergegeben wird⁴⁵¹. Indirekt wird dadurch ausgesagt, daß die Frau zwar zunächst wie im vorangehenden Beispiel die volle Verfügungsgewalt über die 'dos' hat und auch zu Veräußerungen in der Lage ist; im vorliegenden Fall wird die Verfügungsgewalt aber zugunsten der Herkunftsfamilie des Besitzes eingeschränkt.

In einer dritten St.Galler 'formula' finden wir eine weitere Möglichkeit. Hier heißt es:

Haec omnia eo pacto ipsi sponsae meae contrado, ut ... haec omnia cum caeteris rebus meis mecum pariter cum caeteris rebus meis in illis et in illis locis habeat et possideat et augm-
tare studeat⁴⁵².

Die 'dos' soll gemeinsamer Besitz sein und gemeinsam genutzt und vergrößert werden; dasselbe soll auch mit dem in der Hand des Ehemannes verbleibenden Besitz geschehen. Die 'dos' wird also nicht zum getrennten Besitz der Frau, weil es innerhalb dieser Ehe überhaupt keinen getrennten Besitz geben soll. Natürlich kann in diesem Fall das Ehepaar auch nur gemeinsam über die 'dos' verfügen; von einem selbständigen Besitz der Frau kann daher nicht gesprochen werden.

Für diese Interpretation spricht auch die Tatsache, daß mit der Schenkung eine Auflage verbunden wird. Der Ehemann verlangt nämlich folgendes:

Si autem ego quocumque casu praereptus fuero, sive filii ex nobis nascantur aut non, supradictas res ... diebus vitae suae possideat et inde pro me annuam memoriam in anniver-
sario die depositionis meae faciat, nisi forte ex consensu et digno pretio accepto easdem res cognatis meis redimendas concedere velit⁴⁵³.

Er bestimmt, daß seine Frau aus dem Gewinn, den die 'dos' abwirft, nach seinem Tod jährlich eine Seelenmesse lesen lassen solle. Dazu ist sie verpflichtet, wenn sie nicht den gesamten Besitz an seine Verwandten verkauft, also in die Herkunftsfamilie zurückgibt. Sie ist also nicht nur gebunden in dem, was sie mit einem Teil des Ertrages aus dem Besitz machen soll, sondern sie darf auch nicht frei verkaufen.

Soweit die Aussagen der 'formulae'. Danach ist die Lage uneinheitlich und für individuelle Regelungen offen. Denn wir finden sowohl selbständigen Besitz der Frau wie gemeinsamen Besitz des Ehepaars, und als dritte Variante eingeschränkten Besitz der Frau. Im letzten Fall läßt zudem die Formulierung, daß der Besitz an die Frau gehen solle, 'sive filii nascantur ex eis an non', vermuten, daß auch eine Unterscheidung des Besitzstandes je nachdem, ob die Ehe fruchtbar oder unfruchtbar ist, möglich ist. Bestätigen die Urkunden dieses unübersichtliche Bild?

450 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 12, S.385.

451 Dies wird in 'formulae Augienses', 'collectio' B Nr. 24 und 25, in: 'formulae Merovingici', S.357/8, direkt ausgesprochen: Wenn keine Kinder vorhanden sind, soll die 'dos' an den Ehemann oder seine nächsten Erben gehen.

452 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 16, S.387.

453 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 16, S.387.

Nur eine Urkunde schließt sich zumindest in Ansätzen an die Vorlagen der 'formulae' an. Es handelt sich dabei um eine späte Urkunde, die ungefähr gleichzeitig mit den 'formulae' entstanden ist. Nur hier wird ausgesprochen, daß die 'dos' im Zusammenhang mit der Eheschließung übergeben worden ist:

Ego itaque Thancholf filius Thancholfi de villa, que dicitur Sneita, cum filiam Hartmanni nomine Suongartam in conjugium acciperem, dotavi ei ...⁴⁵⁴

Wichtig ist, daß sich eine Bestimmung findet, nach der die Eheleute die 'dos' zeit ihres Lebens gemeinsam nutzen wollen:

...; haec omnia ea conditione illi tradidi, ut simul ea utamur, et si Deus nobis heredem donaverit, ille habeat.

Wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, dann sollen diese erben. Widrigenfalls- und nun wird klar, wie diese Urkunde in das Archiv von St.Gallen gelangt ist - soll nach dem Tod beider Eheleute der an die Frau geschenkte Besitz an St.Gallen gehen, zum Gedenken an Thancholf und Suongart sowie die Verwandten:

...; sin autem, tunc post discessum amborum ipsa res ad monasterium sancti Galli rever- tantur perpetualiter possidente pro remedium anime nostre vel parentum nostrorum.

Die 'dos' ist nach dieser Urkunde derjenige Besitz, der für die Dauer der Ehe und für die aus ihr hervorgehenden Kinder beiseitegenommen wird. Die Eltern haben nur ein Nutzungsrecht ('utamur'); der Besitz wird nach ihrem Tod unverändert an die Kinder übergehen. Daher steht die 'dos' nur dann für eine Übertragung an St.Gallen zur Verfügung, wenn keine Kinder vorhanden sind, sei es, weil die Ehe unfruchtbar gewesen ist, sei es, weil die Kinder vor ihren Eltern verstorben sind. Wir können nicht von einem Besitz Suongarts im vollen Sinne sprechen, denn sie kann diesen Besitz zwar nutzen, nicht aber über ihn verfügen. Durch die Schenkung hat aber auch ihr Ehemann die volle Verfügungsgewalt verloren; erst nach beider Tod kann die 'dos' den Besitzer wechseln.

Die wichtige Aussage der Urkunde, daß der Ehemann durch die Schenkung die Möglichkeit verliert, über die 'dos' zu verfügen, wird durch eine Reihe weiterer Urkunden bestätigt. Wenn über die 'dos' verfügt wird, ist die bei weitem häufigste Konstellation die mit einem Ehemann, der Teile seines Besitzes an St.Gallen überträgt, dabei jedoch die 'dos' seiner Ehefrau ausdrücklich von der Schenkung ausnimmt⁴⁵⁵. So erklärt Waldpert, seine Frau habe, wenn sie sowohl ihn als auch die gemeinsamen Kinder überlebe, ein Anrecht auf die gesamte 'dos'. Er selbst verfügt nicht über diesen Teil seines Besitzes⁴⁵⁶. Und auch Walhar schließt die 'dos' seiner Frau Waldrada ausdrücklich aus seiner Verfügung aus⁴⁵⁷.

Jedoch machen die Urkunden auch deutlich, daß dies seinen Grund nicht darin hat, daß die Frau im vollen Besitz der 'dos' ist. Denn in drei Urkunden wird deutlich, daß dem Ehemann bei der Veräußerung der 'dos' nur zu Lebzeiten die Hände gebunden sind. Rihcar, Hiso und Reccho bestimmen während der Ehe, was mit der 'dos' ihrer Ehefrauen passieren soll, wenn diese gestorben sind⁴⁵⁸. Daß in allen drei Fällen St.Gallen profitieren soll, versteht sich fast von selbst.

Der Verlust der Besitzrechte für den Mann betrifft also, wie wir aus den Urkunden entnehmen können, nur die Zeit bis zum Tod der Ehefrau. Wenn dann keine Kinder vorhanden sind, kann der Ehemann, unabhängig davon, ob er noch lebt, bestimmen, was mit dem Besitz geschehen soll. Die Formulierung der 'formulae', daß die Frau ein Besitzrecht 'diebus vitae suae'

454 Nr. 701 von 895 IX 29.

455 Nr. 22, 25, 86, 342 und 643.

456 Nr. 342.

457 Nr. 25.

458 Nr. 22, 86 und 643.

habe, bestätigt sich also, es läßt sich jedoch fortfahren: Regelungen über ihren Tod hinaus kann nach den Aussagen der Urkunden nur der Ehemann treffen.

Nach den 'formulae' sind wir davon ausgegangen, daß es selbständigen Besitz der Frau geben kann. Dies würde durch die Urkunden bestätigt, wenn mindestens eine verheiratete Frau ihre 'dos' an St.Gallen schenken würde. So einen Fall gibt es aber unter den Schenkungen verheirateter Frauen nicht ein einziges Mal. Die Urkunden lassen daher den Schluß nicht zu, daß die Möglichkeit besteht, daß Frauen während ihrer Ehe über ihre 'dos' verfügen können, daß sie also das volle Besitzrecht haben.

Einen echten Fall gemeinsamen Besitzes, wie in den 'formulae' postuliert, findet sich in den Urkunden auch nicht. Zwar wird die 'dos' in einer Urkunde erwähnt, in der ein Ehepaar gemeinsam verfügt. Hier wird dieser Sonderbesitz jedoch explizit ausgeschlossen, und zwar vom Mann:

Ego igitur in Dei nomen Risinda (et) Wenilo tradimus res nostras in Lusheim, quidquid
ibidem visi sumus habere, exceptum quod ea in dote donavi ...⁴⁵⁹

Aus dem weiteren Text wird ersichtlich, daß der Sinn dieser Ausschlusses ist, die Witwenversorgung der Risinda zu sichern. Denn der übrige Besitz am Ort wird für die Zeit nach dem Tod des Wenilo an St.Gallen geschenkt; nur Wenilo hat daran vorher ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit. Nur die 'dos', über die er nicht verfügen kann und Risinda vermutlich nicht verfügen will, bleibt der Frau erhalten. Wiederum bestätigt sich: die 'dos' ist zu Lebzeiten der Ehefrau für ihren Mann tabu.

Aus einigen Urkunden wird ersichtlich, wie hoch der Wert der jeweiligen 'dos' ist. Eine Angabe des Geldwertes findet sich dabei selten. So heißt es in Nr. 701:

Ego itaque Thancholf filius Thancholfi de villa, que dicitur Sneita, cum filiam Hartmanni nomine Suongartam in conjugium acciperem, dotavi ei talem hereditatem, qualem mihi in portionem veniebat de hereditate matris meae Chuningunde, in primum curtem cum sepe circumcinctam et in ea domum constructam XII solidorum valentem, scuriam V solidorum valentem, V juchos de silva et XXV juchos inter arativa terra et pratis, et si amplius erit de illa hereditate, ad ipsam dotem revertatur, mancipia II in provincia, boves IIII, vacce II, de pecoribus capita XX et utensilia in domo, agris, pratis, silvis, viis, aquis aquarumque decursibus, pascuis, introitum et exitum, césuram lignorum; ...

Der Wert der 'dos' dürfte hier um einiges über den in der 'lex Alamannorum' genannten 40 solidi liegen. In Nr. 643 wird gesagt, die 'dos' bestehe aus 2 Huben; in Nr. 214 werden 2 'colonae' mit Land und Zubehör gegeben. In einigen Urkunden wird ein Rückkaufpreis für die gerade tradierte 'dos' festgesetzt, der allerdings nur ungefähre Hinweise geben kann, weil der Rückkaufpreis nicht mit dem Wert des übertragenen Besitzes übereinstimmen muß. Er kann im Gegenteil sogar für jeden neuen Nutzenden neu festgesetzt werden. Hier werden 40⁴⁶⁰ sowie 1⁴⁶¹ 'solidus' genannt, in einer weiteren Urkunde 6 'libri' verlangt, das entspricht 120 'solidi', allerdings für die 'dos' und weiteren Besitz⁴⁶². In einem Fall soll der Preis ein Wergeld betragen⁴⁶³. Da es hier um einen Grafensohn geht, würde dies nach dem 'pactus legis Alamannorum' 240⁴⁶⁴, nach der 'lex Alamannorum' 200 'solidi'⁴⁶⁵ bedeuten. Der Wert einer 'dos' kann also schwanken, beträgt gele-

459 Nr. III Anh. 1.

460 Nr. 353 und 681. Nr. 353 ist rätsch; zu Nr. 681 siehe MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm.37, sowie unten. In der einzigen langobardischen Urkunde unter den älteren St.Galler Urkunden, Nr. II Anh. 24, ist von 30 solidi als Rückkaufpreis die Rede.

461 Nr. 729.

462 Nr. 499.

463 Nr. 228.

464 'Pactus legis Alamannorum', Frag. II, 38 (XIV, 8), S.24.

465 'Lex Alamannorum' 60,3 (68,3), S.130.

gentlich vermutlich 40 'solidi', kann aber, vermutlich je nach finanzieller Lage des Bräutigams bzw. seiner Familie, auch darüber oder darunter liegen.

Die Urkunden bieten ein eindeutigeres Bild als die 'formulae'. Während letztere drei Möglichkeiten für den Besitz an der 'dos' nennen, kennen die Urkunden nur eine einzige. Nach diesen gilt die Regel, daß, solange eine Ehe besteht, keiner der beiden Partner über die 'dos' verfügen kann. Dies ändert sich mit dem Tod der Frau; der Ehemann ist dann in der Lage, die 'dos' zu veräußern. Unsere Beispiele zeigen hier jedoch nur Ehepaare ohne Kinder, und zwar wohl deshalb, weil sonst die Kinder ein Anrecht darauf haben. Gemeinsamer Besitz mit allen Rechten ist nicht belegt, wohl aber die gemeinsame Nutzung des Besitzes für die Dauer der Ehe. Ob dies die Regel ist, läßt sich anhand der Urkunden eben deshalb, weil während der Ehe nicht über die 'dos' verfügt wird, nicht sagen. Als selbständiger Besitz einer verheirateten Frau kann die 'dos' auf jeden Fall nicht bezeichnet werden.

4.3. Gemeinsamkeiten und Trennendes: die Vermögensmasse eines Ehepaars

In den meisten Fällen ist eine eindeutige Zuordnung des Besitzes eines Ehepaars zu einer der fünf Arten von Vermögen, nämlich dem eingebrachten Besitz des Ehemannes, der Mitgift der Ehefrau, ihrer Morgengabe, der ihr vom Ehemann geschenkten 'dos' sowie dem gemeinsam erwirtschafteten Zugewinn, nicht möglich. Auch die Zuordnung zum Besitz des Mannes oder der Frau ist oft ausgeschlossen. Häufig handeln Ehepaare nämlich gemeinsam oder ein Ehepartner handelt, möchte dabei aber den anderen Partner begünstigt wissen. In diesen Fällen handelt es sich offenbar um Besitz, der entweder beiden gemeinsam gehört oder zumindest beide versorgen soll. Daneben gibt es Fälle, in denen Tradierende eindeutig verheiratet sind, aber dennoch allein und ohne Berücksichtigung des Partners verfügen. Hier treffen wir auf Ehen, in denen Gütertrennung zumindest hinsichtlich einzelner Besitztümer herrscht. Da die Tradierenden in diesen Fällen sowohl weiblich wie männlich sind, handelt es sich nicht nur um Fälle, in denen Ehemänner über ihr Eigengut verfügen, sondern auch um selbständige Handlungen verheirateter Frauen.

Bevor wir nun versuchen, das sehr widersprüchliche Material zu sichten, zunächst ein Blick auf die Anteile der verschiedenen Arten von Verfügungen. Es handelt sich zunächst um 35 Verfügungen von Ehepaaren; hinzu kommen 9 Verfügungen von Ehepaaren mit Kindern⁴⁶⁶. Von diesen beinhalten 23 eine Rückübertragung⁴⁶⁷, die in 14 Fällen die gemeinsame Nutzung durch beide Ehepartner vorsieht⁴⁶⁸. Von diesen wiederum sehen 5 Urkunden vor, daß der überlebende Ehepartner den Besitz zum alleinigen Nutznieß behalten solle⁴⁶⁹. Zwei gemeinsame Verfügungen eines Ehepaars sehen sogar vor, daß allein die Ehefrau die Nutzungs- und Rückkaufrechte an dem übertragenen Besitz erhalten solle⁴⁷⁰. Eine Frau bedenkt in einer reinen Schenkung das Seelenheil ihres Mannes⁴⁷¹.

466 Für die Nummern der relevanten Urkunden siehe oben.

467 Nr. 55, 60, 87, 127, 130, 213, 227, 242, 272, 277, 281, 335 (hinter dieser Urkundennummer verbergen sich zwei Verfügungen), 353, 391, 498, 565, 582, 601, 611, 635, 658 und III Anh. 1. Nr. 353 und 391 sind rätsch.

468 Nr. 55, 60, 87, 213, 227, 277, 281, 335 (hinter dieser Urkundennummer verbergen sich zwei Verfügungen), 565, 582, 611, 635 und 658.

469 Nr. 130, 242, 272, 498 und 601. In Nr. 742 soll die Ehefrau nach dem Tod des Mannes die Güter zum alleinigen Nutznieß behalten.

470 Nr. 127 und 353. Allerdings ist Nr. 353 rätsch.

471 Nr. 299.

In 12 Urkunden verfügen verheiratete Frauen⁴⁷². Diese wünschen in 7 Fällen, in denen es sich um eine Tradition mit Rückübertragung handelt, daß nach ihrem Tod ihr Ehemann den Besitz nutzen solle⁴⁷³. Zwei Verfügungen der Beata sind reine Schenkungen⁴⁷⁴, in zwei Fällen wird nicht der Ehemann, wohl aber die aus der Ehe stammenden Kinder als Erben eingesetzt⁴⁷⁵.

Verheiratete Männer zeigen ein ähnliches Verhalten. Insgesamt verfügen 49 Männer, die mit Sicherheit verheiratet sind⁴⁷⁶. Von diesen berücksichtigen nur 7 ihre Ehefrauen überhaupt nicht⁴⁷⁷. Alle anderen verfügen, daß die Ehefrau, sei es vor oder nach anderen Verwandten, als Erbin oder Nutznießende eingesetzt werden solle. Allerdings ist bei diesen Zahlen zu berücksichtigen, daß gerade bei allein verfügenden männlichen Tradierenden oft keine Verwandten genannt werden und auch nicht erwähnt wird, ob sie verheiratet sind. So sind insgesamt nur 139 überhaupt in irgendeiner Art einem Familienstand zuzuordnen. Die meisten von ihnen sind Männer, die nach den Aussagen der Urkunden zwar erwachsene Kinder, nicht aber eine Ehefrau haben. Nach den Kriterien, die wir oben für Frauen angelegt haben, müßte es sich bei allen diesen 82 Tradierenden um Witwer handeln⁴⁷⁸. Mit Sicherheit verwitwet sind die in Nr. 167 und Nr. 187 erwähnten Männer. Ein Mann ist in zweiter Ehe verheiratet⁴⁷⁹. Zu den oben genannten kommen 6 Tradierende, die dem Seelenheil ihrer Frau gedenken, also entweder verheiratet oder verwitwet sind⁴⁸⁰. Das entspricht 21,4% gegenüber immerhin 38,9% bei den allein tradierenden Frauen. Diese Zahlen zeigen, daß der Familienstand für Frauen offenbar wichtiger ist als für Männer und daher häufiger Widerhall in den Urkunden findet. Allerdings sei daran erinnert, daß auch bei den Frauen in den meisten Fällen, in denen der Familienstand ermittelt werden kann, nur indirekte Hinweise vorliegen. Auch eine solche Aussage ist also nur relativ zu treffen.

Diese Zahlen machen zunächst klar, daß Frauen auch während der Ehe eigenen Besitz haben und über dieses verfügen können. Dies widerspricht der älteren Forschung und hier namentlich Schröder, der mit Rekurs auf "zahllose Urkunden" hinsichtlich des Vermögens verheirateter Frauen bemerkte: "wie ihre Person, so befindet sich auch ihr ganzes Vermögen in seiner vormundschaftlichen Gewalt, so dasz alles in seiner Hand vereinigt erscheint"⁴⁸¹. Dieses wichtige Ergebnis, das auch bei der Beurteilung der vielen Frauen, deren Familienstand aus den Urkunden nicht hervorgeht, zu bedenken ist, kann schon jetzt gesichert werden. Darüber hinaus ist auffällig, wie häufig Ehepartner sich gegenseitig als Nutznießende einsetzen, auch wenn sie selbständig verfügen. Selten veräußert dabei eine verheiratete Frau selbständig Grundbesitz, ohne ihren Ehemann zumindest als Erben nach ihrem Tod einzusetzen. Männer tun dies, wie wir gesehen haben, häufiger; in drei Urkunden verfügt auch ein Ehepaar allein zum Nutzen des Mannes. Winidher und Hildegard beispielsweise vertauschen große Ländereien mit St. Gallen;

472 Nr. 7, 10, 194, 299, 317, 370, 390, 633, 654, 655 und III Anh. 3. Amata, die in Nr. 729 verfügt, ist zum zweiten Mal verheiratet.

473 Nr. 317, 370, 390, 633, 655, 729 und III Anh. 3.

474 Nr. 7 und 10.

475 Nr. 194 und 654.

476 Es handelt sich dabei um die Urkunden Nr. 22, 25, 86, 175, 179, 205, 210, 219, 286, 292, 294, 330, 331, 338, 340, 342, 386, 394, 397, 398, 443, 451, 455, 478, 484, 494, 496, 499, 509, 532, 540, 545, 571, 600, 617, 622, 634, 669, 671, 677, 692, 697, 701, 717, 738, 753, 754, 760 und II Anh. 14.

477 Nr. 22, 25, 86, 205, 394, 494 und 499.

478 Es handelt sich dabei um folgende Urkunden: Nr. 3, 24, 34, 56, 62, 79, 84, 93, 106, 107, 110, 120, 126, 134, 141, 148, 165, 166, 180, 181, 195, 198, 200, 201, 202, 228, 229, 231, 232, 238, 239, 241, 243, 251, 256, 269, 285, 298, 303, 306, 316, 321, 324, 332, 346, 352, 358, 360, 366, 387, 392, 404, 405, 415, 421, 423, 429, 436, 438, 458, 461, 463, 507, 517, 539, 546, 547, 557, 582, 598, 606, 638, 639, 641, 643, 654, 660, 689, 725, 737, 754, II Anh. 3, II Anh. 11 und IV Anh. 1. Davon sind Nr. 165, 180, 243, 256, 415 und 421 rätsch.

479 Nr. 545.

480 Nr. 237, 305, 347, 372, 491 und 578.

481 SCHRÖDER, Güterrecht, S.126.

besitzen soll diese aber nur Winidher, Hildegard wird nicht erwähnt⁴⁸². Den zweiten Fall kennen wir schon. Es handelt sich um die Verfügung von Risind und Wenilo, in der Wenilo Besitz an St.Gallen vergabt und nur sich allein den Nutznieß sichert. Seiner Frau Risind bleibt allein ihre 'dos' als Versorgung⁴⁸³.

An diesem Punkt besteht also ein kleines Ungleichgewicht zuungunsten der Ehefrauen. Allerdings - auch dies muß erwähnt werden -, verfügt nie eine Frau ausschließlich zugunsten ihres Ehemannes, ohne selbst von der Verfügung auch materiell zu profitieren. Männer tun dies immerhin in zwei Fällen. So soll der Nutznieß für den von Amalbert tradierten Besitz zunächst an seine Frau Atha gehen, danach an die Kinder ihrer Schwester⁴⁸⁴. Kebehart möchte, daß seine Frau Erchansind zwei Teile seiner Verfügung nutzen darf. Der dritte Teil soll an die Töchter fallen⁴⁸⁵. Hinzu kommen die beiden erwähnten gemeinsame Verfügungen von Ehepartnern, von denen nur die Ehefrau profitieren soll⁴⁸⁶.

Diese Funde lassen einige Aussagen hinsichtlich des Ehegattenerbrechtes zu. Es gibt offensichtlich kein gesichertes Recht der Ehepartner, nach dem diese immer am Erbe des verstorbenen Partners beteiligt werden müßten. Dies zeigen die Fälle, in denen der Ehepartner bei einer Verfügung eines/r Verheirateten nicht eingesetzt wird. Nicht auszuschließen ist auch, daß eine Reihe derjenigen männlichen Verfügenden, deren Familienstand nicht auszumachen ist, verheiratet ist und die Ehefrau nicht bedenken.

In einigen Urkunden wird indirekt deutlich, daß kein Anspruch des Ehepartners besteht. Waltger verfügt über 'omnes res meas de matre conquesitas'. Die Mutter ist offenbar schon verstorben und hat den von ihr erwirtschafteten Besitz an ihren Sohn weitergegeben, obwohl, dies wird im weiteren Text der Urkunde deutlich, ihr Ehemann noch lebt. Dieser soll nur dann in den Nutznieß eintreten, wenn er seinen Sohn überlebt⁴⁸⁷. Samuhel, von dem wir schon mehrfach gesprochen haben, vermachte Besitz, den er zum Teil gemeinsam mit seinen Brüdern geerbt hat, der also mit großer Wahrscheinlichkeit von seinem Vater stammt. Als erste soll seine Mutter diesen Besitz nutzen dürfen; sie hat also ebenfalls nicht geerbt⁴⁸⁸. Dieser Befund paßt zu dem, was wir schon bei der Betrachtung der Vererbung an die Mutter beobachtet haben, daß nämlich die Mehrzahl aller Tradierenden, die angeben, woher der tradierte Besitz stammt, erklären, ihn vom Vater geerbt zu haben. Die Mutter hat in allen diesen Fällen nicht geerbt. In dieselbe Richtung weist die Bestimmung, die Reginfrid in seiner Verfügung anführt. Zwar soll nämlich, wenn keine Kinder vorhanden sind, seine Ehefrau Waldarat in das Erbe eintreten. Dies gilt aber nicht unbedingt, sondern nur solange, wie Waldarat nicht wieder heiratet. Tut sie dies, steht ihr nur noch ihre 'dos' zu⁴⁸⁹.

Die Tatsache, daß verheiratete Männer und Frauen sowohl allein als auch zusammen mit dem Ehepartner verfügen können, zeigt, daß nach den älteren St.Galler Urkunden Gütergemein-

482 Nr. 757.

483 Nr. III Anh. 1.

484 Nr. 634.

485 Nr. 571.

486 Nr. 127 und 353. Im letzteren Fall haben nur Ehefrau und Kinder ein Rückkaufrecht; es handelt sich hierbei jedoch um eine rätische Urkunde.

487 Nr. 167.

488 Für ein Zitat siehe oben. Ähnlich auch Nr. 514 von 865 XI 20. Die Brüder Engelbert und Oto tauschen Besitz mit St.Gallen, der gemeinsam ist und von dem daher angenommen werden kann, daß er von ihrem Vater stammt. Mit dem ertauschten Besitz soll zunächst die Mutter versorgt werden, vermutlich, weil sie sonst kein Anrecht auf den Besitz ihres verstorbenen Mannes hat.

489 Nr. 340; ebenso auch Nr. 175.

schaft oder Gütertrennung herrschen kann⁴⁹⁰. Gütergemeinschaft herrscht vermutlich bei allen Ehepaaren, die gemeinsam verfügen und - im Fall einer Tradition mit Rückübertragung - eine gemeinsame Nutzung festlegen. Gelegentlich findet sich in diesen Fällen der zusätzliche Hinweis, daß nach dem Tod eines Partners der übertragene Besitz vom überlebenden Partner weiter genutzt werden soll, bevor er an die Erben oder vollends an St.Gallen geht. Gütertrennung dagegen herrscht vermutlich bei denjenigen Ehepaaren, die einzeln verfügen, aber auch bei solchen, die zwar gemeinsam verfügen, aber wünschen, daß bei einer Rückübertragung nur ein Partner die Nutzungsrechte haben solle; letzteres erfolgt deshalb, weil eine solche Bestimmung nur dann sinnvoll ist, wenn die Güter der Ehepartner voneinander getrennt werden können, wenn also Gütertrennung herrscht. Hinzu kommt eine Zwischenstufe, bei der zwar Gütertrennung herrscht, der Ehepartner aber einer Verfügung des/r Tradierenden zustimmt⁴⁹¹. Dabei handelt es sich vermutlich um Besitz aus der Familie des/r Tradierenden, wie dies aus Nr. 654 eindeutig hervorgeht, möglicherweise aber auch um den mit dem Gut des verfügenden Partners erwirtschafteten Zugewinn⁴⁹².

Nun stellt sich die Frage, warum es zwei unterschiedliche Formen des ehelichen Güterrechtes gibt. Schröder erklärte gemeinsame Verfügungen von Ehepaaren damit, daß es sich bei dem veräußerten Gut entweder um gemeinsam erwirtschafteten Zugewinn des Ehepaars handele, oder um Besitz der Frau, den diese nur mit Beteiligung oder zumindest Zustimmung ihres Mannes veräußern könne⁴⁹³. Gelegentlich sei auch bei einer Verfügung des Eigengutes eines verheirateten Mannes die Zustimmung seiner Frau nötig. Er nimmt dies in den Fällen an, in denen ein Mann 'cum manu' mit seiner Frau verfügt, und zitiert dafür neben zwei Urkunden aus anderen Korpora auch eine Urkunde aus der St. Galler Sammlung⁴⁹⁴.

Dies ist ein gutes Beispiel dafür, wie wenig begründet eine Forschungsmeinung ist, bei der nur wenige als exemplarisch bezeichnete Urkunden zur Unterstützung einer These zitiert werden. Die Auswahl ist dabei entscheidend für das erzielte Ergebnis. Es gibt in der Tat Urkunden, zu denen Schröders Ansicht paßt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Verfügung des Rating und seiner Frau Wieldrud⁴⁹⁵. Der verfügte Besitz ist schon von Wieldruds Vater an St.Gallen übertragen worden, dann aber in die Hände seiner Tochter gelangt. Rating und Wieldrud übertragen ihn nun endgültig an das Kloster. Dabei spricht Rating an einer Stelle im Singular, weil, so würde Schröder vermuten, er die Verfügungsgewalt auch über die Güter seiner Frau hat. Auch beim Blick auf zwei Urkunden, in denen Samuhel über verschiedene Teile seines Besitzes verfügt, bestätigt sich seine Meinung. Samuhel verfügt einmal allein, ein zweites Mal zusammen mit seiner Frau Wieldrud⁴⁹⁶. Aus dem Text der Urkunden geht hervor, daß er Teile seines Besitzes gemeinsam mit seiner Frau nutzt, während andere Teile aus dem Besitz seiner Eltern stammen und zum Teil zwischen ihm und seinen beiden Brüdern noch nicht geteilt worden sind. Hier verfügt Samuhel also über diejenigen Teile gemeinsam mit seiner Frau, die

490 Dabei kann die gemeinsame Haftung so weit gehen, daß ein Ehepaar seinen Besitz auch gemeinsam verliert, wie dies der Fall ist bei einem Lehen, das Odalric und seiner Frau Pereheda von Arnulf zugesprochen und nach einem Aufstand wieder abgenommen wird. (Nr. 675) Die Urkunde behandelt die erneute Übertragung an das Ehepaar auf Bitten von Abt Haddo von Reichenau.

491 Für die Urkundennummern siehe oben, wo wir sie im Zusammenhang mit den 'cum manu'-Verfügungen untersucht haben.

492 Nr. 29.

493 SCHRÖDER, Güterrecht, S.129/30 und 135.

494 NEUGART I, 679 = Nr. 757; siehe SCHRÖDER, Güterrecht, S.140, Anm. 19.

495 Nr. 582.

496 Nr. 498 und 499 von 864 IV 8.

möglicherweise aus dem Besitz ihrer Familie stammen. Über den sicher aus seiner Familie stammenden Besitz verfügt er allein.

Bei der Überprüfung der Interpretation von Schröder ist vor allem zu fragen, ob die Regelungen davon abhängen, welchem der beiden Partner der verfügte Besitz vor der Ehe gehörte bzw. aus welcher Familie es stammt. Wenn wir die Urkunden auf diese Frage hin betrachten, wird deutlich, daß die Lage bei weitem nicht so übersichtlich ist, wie dies zunächst den Eindruck macht. Herkunftsangaben sind bei Verfügungen verheirateter und verwitweter Frauen etwa ebenso häufig anzutreffen wie bei solchen verheirateter und verwitweter Männer⁴⁹⁷. Das Phänomen, daß Grundbesitz von Frauen in höherem Maße einer Herkunftsbezeichnung bedarf also solcher von Männern, wie es uns bei der Besprechung von in den älteren St.Galler Urkunden verzeichneten Erbgängen begegnet ist, gilt offenbar für verheiratete und verwitwete Frauen nicht. Die Männer beziehen ihren Besitz entweder aus dem Besitz der eigenen Familie⁴⁹⁸ oder aus selbst Erwirtschaftetem⁴⁹⁹. Nur in einem Fall hat der Schwiegervater Teile des tradierten Besitzes zur Verfügung gestellt⁵⁰⁰, in einer Urkunde entwickelt sich ein Streit um Grundbesitz, den zwei Männer, unter ihnen der Ehemann, von einer Frau geerbt haben⁵⁰¹. Bei den Frauen ist die Lage komplizierter. Zwar stammt der Besitz auch hier meist aus der eigenen Familie⁵⁰², aber daneben wird auch über ein Geschenk oder das Erbe vom Ehemann verfügt⁵⁰³; in 2 Fällen wird ausdrücklich vermerkt, daß es sich um von der Frau selbst erwirtschaftetes Gut handelt⁵⁰⁴.

Sehr viel seltener finden sich Herkunftsangaben bei gemeinsam verfügenden Ehepaaren. Die bei den gemeinsam verfügenden Ehepaaren zu findenden Angaben nennen in zwei Fällen den

497 In den 44 Verfügungen verheirateter und verwitweter Frauen findet sich in 25 Fällen, also mehr als der Hälfte, keine Angabe zur Herkunft des tradierten Besitzes, nämlich in den Urkunden Nr. 8, 58, 76, 85, 170, 173, 176, 192, 258, 273, 308, 317, 320, 327, 348, 364, 385, 437, 456, 491, 537, 625, 633, 650 und 695. In Nr. 579 wird der Name eines Mannes als ursprünglicher Inhaber des geschenkten Gutes genannt, ohne einen Verwandschaftsgrad zu nennen. Dasselbe ist in 77 von 139 Verfügungen verheirateter und verwitweter Männer der Fall, nämlich in Nr. 3, 24, 34, 56, 62, 79, 84, 86, 93, 106, 120, 126, 134, 141, 148, 165, 166, 175, 179, 180, 200, 231, 232, 237, 241, 251, 285, 286, 292, 294, 298, 303, 306, 316, 321, 324, 330, 332, 338, 347, 372, 397, 398, 415, 421, 423, 436, 443, 451, 455, 458, 461, 478, 494, 496, 507, 517, 547, 571, 578, 598, 600, 617, 622, 634, 660, 669, 671, 677, 689, 697, 725, 738, 754, 760, II Anh.11 und IV Anh.1. Von diesen Urkunden sind Nr. 8, 165, 173, 180, 258, 415, 421 und 458 rätsch.

498 Dies ist in 20 Verfügungen der Fall: Nr. 22, 25, 107, 110, 195, 201, 202, 238, 269, 386, 429, 438, 463, 484, 499, 539, 540, 654, 701 und 753. Bei der Angabe, es handle sich um die "Erbschaft" ('hereditas'), ist Vorsicht geboten. Nicht immer weist 'hereditas' nämlich auf ererbtes Gut hin, es kann sich auch um Gut handeln, daß vererbt werden kann. So bezeichnet Adalker in Nr. 545 sowohl das von seinen Eltern übernommene als auch das von ihm hinzugekauftes Gut als 'hereditas'. Eine solche oder eine ähnliche Angabe findet sich in folgenden 19 Urkunden: Nr. 205, 210, 219, 228, 243, 256, 305, 342, 352, 360, 404, 509, 545, 546, 582, 638, 692, 717 und II Anh. 14. Von diesen Urkunden sind Nr. 243 und 256 rätsch.

499 In den folgenden 20 Urkunden wird dies genannt: Nr. 181, 198, 229, 239, 331, 340, 346, 358, 366, 387, 392, 394, 405, 491, 532, 557, 606, 639, 641, 643, 737 und II Anh. 3. Neben 'hereditas' wird auf selbst Erwirtschaftetes in folgenden 14 Urkunden verwiesen: Nr. 22, 25, 107, 195, 201, 202, 205, 219, 238, 269, 360, 386, 438, 540, 753 und 754.

500 Nr. 754. Es handelt sich hierbei allerdings um einen Sonderfall, weil der Ehemann mit der Hilfe des Schwiegervaters seine Frau aus der Leibeigenschaft des Klosters St.Gallen freikaufte. Die sonst nicht belegte Beteiligung des Vaters der Ehefrau an einer Verfügung des Schwiegersohnes erklärt sich mit Sicherheit aus dem gemeinsamen Wunsch nach Freiheit für die Frau.

501 Nr. 187.

502 Nr. 7, 10, 110, 194, 390, 654, 655 und 777. In zwei Fällen, nämlich in Nr. 468 und III Anh. 9, ist nur angegeben, daß es sich um eine 'hereditas' handle. Einmal, in Nr. 61, heißt es, die Frau habe den Besitz 'de filii meis in hereditate' bekommen.

503 Nr. 370, 681, 693, 729 und III Anh.3.

504 Nr. 317 und 473. Auch in Nr. 7 und 10 handelt es sich zumindest teilweise um von der Frau, Beata, selbst erwirtschaftetes Gut.

Vater der Frau als Erblasser⁵⁰⁵, zwei weitere nennen einen Vater⁵⁰⁶, ohne zu spezifizieren, um wessen Eltern es sich handelt. Dreimal wird allgemein auf eine Erbschaft hingewiesen⁵⁰⁷. Nach dem Wortlaut der Urkunden ist jedoch zumindest in den beiden ersten Fällen zu vermuten, daß es sich um den Vater des Mannes handelt. In 25 Urkunden wird die Herkunft der tradierten Güter nicht erwähnt⁵⁰⁸. Auch auf selbst Erworbenes wird gelegentlich verwiesen⁵⁰⁹.

Alleinverfügende Verheiratete veräußern überwiegend Besitz, der aus der eigenen Familie oder aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit stammt, bei Frauen auch Güter aus erster Ehe. Selbständige Verfügungen liegen also dann vor, wenn der Erwerb des verfügten Gutes unabhängig von der bestehenden Ehe erfolgt ist. Bei gemeinsamen Verfügungen von Ehepaaren ist nicht feststellbar, daß nur bestimmter Besitz, etwa das aus der Familie der Frau stammende Gut, gemeinsam weggegeben würde, obwohl dieser Fall zweimal belegt ist. Soweit das bei den mageren Urkundenbelegen beurteilt werden kann, sind beide Partner gleichermaßen beteiligt. So können wir also nach der Untersuchung der älteren St.Galler Urkunden den hauptsächlich aus den Aussagen ausgewählter Urkunden gewonnenen Befund der älteren Forschung, daß der Mann zwar an der Veräußerung des Eigengutes der Frau beteiligt sei, bei seinem eigenen Besitz jedoch nicht eingeschränkt werde, nicht bestätigen⁵¹⁰. Bestätigen können wir dagegen, daß "dem Manne die einseitige Veräusserung liegender Güter seiner Frau nicht gestattet" sei, wie Schröder mit Verweis auf zwei Urkunden feststellte⁵¹¹. Daß Schröder trotz dieser sehr schmalen Quellenbasis hier zu einer richtigen Aussage kam, liegt hauptsächlich daran, daß er die "vormundschaftliche Gewalt" des Ehemannes zunächst stark überschätzt hat und dann aufgrund einiger Quellenfunde gezwungen ist, seine Meinung zu revidieren.

Einige Bemerkungen zu Schröders Ansicht, die verheiratete Frau sei aufgrund der "vormundschaftlichen Gewalt" nicht zu eigener wirtschaftlicher Tätigkeit fähig, sind notwendig, da es sich hierbei um die bis heute gültige Forschungsmeinung handelt. Es ist möglich, daß sich hinter einigen Verfügungen von Männern, deren Familienstand aus den Urkunden nicht erschlossen werden kann, eine Verfügung eines Ehemannes über den Besitz seiner Frau verbirgt. In diesen Fällen von "vormundschaftlicher Gewalt" zu sprechen, wäre sicher angebracht. Überlegungen dieser Art führen jedoch ins Reich der Spekulation. Auch wenn wir natürlich nicht vergessen dürfen, daß ein Schluß 'ex silentio' bei unserem Quellenmaterial grundsätzlich nicht möglich ist, müssen wir uns an die Aussagen der Urkunden halten. Und da sticht besonders die Äußerung bei einer Verfügung einer verheirateten Frau ins Auge, das veräußerte Gut stamme aus dem von ihr selbst erwirtschafteten Besitz, ohne daß von einer wie auch immer gearteten Beteiligung ihres Ehemannes die Rede ist:

Ego in Dei nomine Erchanlind trado ad coenobium sancti Galli una cum manu advocati
mei Pezonis quicquid conquisitionis in villa Zuckinriot vel in eadem marca visa sum habere,
quod perpetim traditum ac delegatum pro animê meê remedio et mariti mei Seligeri esse
volo,...⁵¹²

Die Vormundschaft des Ehemannes kann zumindest in diesem Fall keinesfalls so umfassend sein, wie angenommen. Dasselbe gilt auch für die anderen verheirateten Frauen, die ohne ihren

505 Nr. 272 und 582.

506 Nr. 60 und 611.

507 Nr. 127, 480 und II Anh. 6. Letztere Urkunde ist rätsisch.

508 Nr. 55, 77, 87, 97, 158, 197, 213, 224, 227, 242, 267, 277, 281, 335, 353, 415, 498, 533, 565, 601, 635, 658, III Anh. 1 und III Anh. 4. Davon sind Nr. 224, 267, 353 und 415 rätsisch.

509 Nr. 130; neben der Erbschaft wird dies auch in Nr. 60 und 611 erwähnt.

510 SCHRÖDER, Güterrecht, S.134.

511 SCHRÖDER, Güterrecht, S.129.

512 Nr. 317. So auch Nr. 473, sowie neben elterlichem Erbe auch in Nr. 7 und 10.

Ehemann verfügen. Nie wird in diesem Zusammenhang auf eine Vormundschaft des Ehemannes hingewiesen. Wolfhart nimmt in seiner Tradition sogar ausdrücklich den Besitz aus, den seine Frau gekauft hat. Seine Frau wirtschaftet offensichtlich zumindest teilweise ohne seine Beteiligung⁵¹³.

Der lateinische Ausdruck für die Vormundschaft, 'mundburdium', sowie Wörter aus dieser Wortfamilie, tauchen zwar gelegentlich in den älteren St.Galler Urkunden auf, allerdings fast nie im Zusammenhang mit Frauen. Von den insgesamt 7 Erwähnungen betreffen drei die Frage, unter wessen Schutz Sklaven nach ihrer Freilassung stehen sollen⁵¹⁴. In zwei Fällen werden Verfügungs- und Nutzungsrechte an einem Grundstück so bezeichnet⁵¹⁵, und in einer Urkunde wählt Karl der Große den Ausdruck 'mundeburdum', um den königlichen Schutz zu bezeichnen, unter dem der 'presbiter' Arnald stehen soll⁵¹⁶.

Nur in einem Fall ist von 'mundium' im Zusammenhang mit einer Frau die Rede, nämlich in einem stark zerstörten Bruchstück aus dem Jahr 975⁵¹⁷. Hierbei handelt es sich, wie Eduard Hlawitschka und vor ihm schon Julius Ficker überzeugend gezeigt haben⁵¹⁸, um ein aus dem langobardischen Raum stammendes Schriftstück⁵¹⁹. Die Rekonstruktion durch Hlawitschka enthüllt, was dem Bruchstück nicht unmittelbar entnommen werden kann: Es handelt sich um eine Urkunde über den Verkauf der Vormundschaft über die Witwe Ferlind durch ihren Muntwart, den 'diaconus' Abba, den Bruder ihres verstorbenen Mannes Atto, des Grafen von Lecco. Dieser Fund ist sehr bemerkenswert, zeigt er doch, daß es die nach langobardischem Recht geforderte Vormundschaft auch über Witwen nach dem Befund der Urkunden gibt, und daß diese Vormundschaft zumindest bei einer wohlhabenden Witwe, wie sie Ferlind ohne Zweifel ist, ein lukratives Geschäft für eine langobardischen Muntwart bedeuten kann. Für den alamannischen Rechtsraum erscheint vor diesem Hintergrund das Fehlen eines Verweises auf den Muntwart als umso bemerkenswerter.

Bei der Betrachtung der 'leges' haben wir gesehen, daß die Geburt eines Kindes zu einer Veränderung des ehelichen Güterrechtes führen kann. Dieses Phänomen läßt sich in den älteren St.Galler Urkunden nicht beobachten. Dies kann allerdings durch die Quellengattung bedingt sein: hier finden wir nur einen zu einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden Zustand vor, Veränderungen werden nicht verzeichnet und können so in ihrer Wirkung nicht beurteilt werden. Zudem können wir nur aus wenigen Urkunden auf den Familienstand schließen, von der Zahl der Kinder ganz zu schweigen. Einer 'formula' können wir aber einen Hinweis entnehmen, der darauf schließen läßt, daß eine Unterscheidung zwischen einer fruchtbaren und einer unfruchtbaren Ehe zumindest möglich ist. Hier finden wir nämlich die Bestimmung, daß die 'dos' einer Frau auf jeden Fall gehören solle:

...; ut haec omnia diebus vitae sua possideat, sive filii nascantur ex eis an non, ...⁵²⁰

513 Nr. 491.

514 Nr. 101, 197 und 537.

515 Nr. 248 und 425. Allerdings ist Nr. 248 rätsch, sodaß der Befund für den alamannischen Raum als gering eingeschätzt werden muß.

516 Nr. 65.

517 Nr. II Anh. 24.

518 Siehe Hlawitschka, Muntverkaufsurkunde, S.329 mit Anm.5.

519 'Mundium', ist der langobardische Ausdruck für das fränkische 'mundburdium', findet sich so aber auch in den alamannischen 'leges'. Siehe MOLITOR, Munt, S.123 und S.142, sowie KROESCHELL, Haus und Herrschaft, S.38, Anm.134, der an dieser Stelle langobardischen Einfluß auf die alamannischen 'leges' annimmt.

520 'Formulæ Sangallenses miscellaneæ' Nr. 12, S.385.

Unklar bleibt, ob dies die normale Regelung ist, oder ob in anderen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, die 'dos' erst dann zum vollen Besitz der Frau wird, wenn sie ein Kind geboren hat.

So läßt sich also zusammenfassend festhalten, daß nach den älteren St.Galler Urkunden in der Ehe sowohl gemeinsames wie getrennter Besitz der Ehepartner möglich ist.⁵²¹ Dabei ist es offenbar so, daß die Herkunft des Vermögens zumeist den Ausschlag dafür gibt, ob darüber gemeinsam oder getrennt verfügt wird. Daneben kann die Form aber auch frei gewählt werden. Auch innerhalb der Ehe kann es Unterschiede geben, die in dem einzigen Fall, der uns dazu überliefert ist, ebenfalls in der Herkunft des Gutes begründet liegen. Daraus auf alle anderen Ehen zu schließen und anzunehmen, daß üblicherweise innerhalb der Ehe gemeinsames und getrenntes Gut bestand, ist nach den Aussagen der anderen Urkunden unzulässig; so kann dieses Beispiel nur dazu dienen, zu illustrieren, wie individuell die Regelungen des ehelichen Güterrechtes aussehen können. Ein Ehegattenerbrecht gibt es nicht. In der Praxis wird der Ehegatte jedoch oft zumindest mit dem Nutznießrecht auf Lebenszeit ausgestattet.

Eine Unterscheidung zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Ehen wird in keiner der älteren St.Galler Urkunden gemacht. Allerdings ist dies eines jener Gebiete, auf denen die möglicherweise lückenhaften Informationen der Urkunden es unmöglich machen, aus dem Fehlen von Hinweisen auf ein Fehlen des Phänomens als solchem zu schließen. Zu leicht können Kinder, zumal schon verstorbene, bei einer Verfügung weggelassen werden. So läßt sich hier nur konstatieren, daß in den 'formulae' eine solche Unterscheidung in einem Fall angedeutet wird.

5. Trauernde Witwe oder lachende Dritte?

Von den 97 verfügenden Frauen und Frauen mit Kindern sind 6 sicher Witwen⁵²², weitere 25 mit großer Wahrscheinlichkeit⁵²³. Die Urkunden ihrer Traditionen können uns wichtige Informationen zum Handlungsvermögen einer Witwe bieten; daneben werden auch in anderen Urkunden als Witwen zu identifizierende Frauen genannt, beispielsweise wenn es um die Versorgung einer Frau durch Sohn oder Enkel geht. Zusätzlich werden in vielen Urkunden Äußerungen zum Verbleib des tradierten Gutes nach dem Tod eines der Ehepartner gemacht. Einige von ihnen haben wir schon im Zusammenhang mit dem Besitz verheirateter Frauen betrachtet. Diese und andere Urkunden sollen nun auf die Frage hin untersucht werden, ob die Witwe umfassendere Besitzrechte hat als Frauen in anderen Lebenslagen, und eine Frau daher vor allem als Witwe über Grundbesitz verfügen kann.

5.1. Die 'dos' als Witwenversorgung

Als erstes bietet sich ein kurzer Blick in die Formelsammlungen an, denn hier wird ausgesprochen, was wir aus den Urkunden nur indirekt entnehmen können. In den 'cartae dotis' wird nicht nur aufgezählt, was alles zur 'dos' gehören sollte, sondern es wird auch - für uns besonders interessant - festgehalten, wie der so zusammengefaßte Besitz nach dem Tod eines oder beider

521 Dies stellt auch GOETZ, Frauen, S.221/12, fest, wenn er in diesem Zusammenhang resümiert: "Insgesamt erkannt man eine komplexe Besitzstruktur." Auch er erkennt sowohl ein gemeinsames als auch ein individuelles Verfügungrecht von Mann und Frau. POHL-RESL, Vorsorge, S.275, kapituliert an dieser Stelle. Ihrer Meinung nach "kommt man einfach zu dem Schluß, daß alles möglich ist".

522 Nr. 85, 348, 385, 654, 681 und 729.

523 Nr. 58, 61, 76, 142, 170, 173, 176, 192, 258, 273, 308, 320, 327, 364, 437, 456, 468, 473, 537, 579, 625, 650, 695, 777 und III Anh. 9. Nr. 173 und 258 sind rätsisch.

Ehepartner weitergegeben werden solle. In einer 'formula' wird ausgeführt, was wir ohnehin vorausgesetzt haben, daß nämlich die 'dos' nach dem Tod des Ehemannes als Witwenversorgung dienen solle, damit sich die Frau unabhängig von den Eigeninteressen der nächsten Verwandten des Mannes versorgen könne: 'ita ut nulli coheredum meorum subici vel servire debeat'⁵²⁴. Die nächsten Verwandten werden hier als Miterben bezeichnet. Wer damit gemeint ist, ist uns seit der Behandlung des Erbrechtes in den Urkunden klar: es handelt sich um diejenigen Verwandten, mit denen zusammen der Ehemann eine Erbschaft angetreten hat, also beispielsweise seine Brüder, mit denen er den Besitz seiner Eltern geteilt hat. Stirbt der Ehemann kinderlos, fällt sein Erbteil an die Erbgemeinschaft zurück, die es nun erneut unter den Überlebenden aufteilt. Für die verwitwete Ehefrau ist hier also nicht dadurch gesorgt, daß sie ihren Ehemann beerbt, sondern nur durch die 'dos'. So wird klar, warum die 'dos' erstaunlich großzügig ausfallen kann.

Schon früher, im Zusammenhang mit der 'dos' einer verheirateten Frau, haben wir in einer 'formula' die Bemerkung gefunden, nach dem Tod des Mannes solle seine Ehefrau mit dem Gewinn aus ihrer 'dos' für sein Totengedenken sorgen. Neben der reinen Witwenversorgung können der 'dos' also auch noch andere Aufgaben zugedacht werden.

Es versteht sich nach alledem von selbst, daß die 'dos' nach dem Tod des Mannes an die Frau fällt. Allerdings ist der Besitz daran unterschiedlich, je nachdem, ob die Witwe überlebende Kinder hat oder nicht. In den 'formulae' wird dieser Unterschied bei der Behandlung der Frage deutlich, an wen eine Frau die 'dos' nach Beendigung der Ehe weitergeben darf. Daß während der Ehe nicht darüber verfügt wird, haben wir schon gesehen. Wenn die Frau stirbt, ist die Sachlage nach den 'formulae' klar: Einmal wird ausdrücklich gesagt, daß die Kinder die 'dos' von ihrer Mutter erben sollen⁵²⁵. In einem zweiten Fall wird bestimmt, daß die 'dos' zunächst an den Ehemann zurückfallen solle, falls dieser noch lebt; andernfalls sollen die Kinder erben:

Post tuum vero discessum ad me, si vivo, aut infantes meos haec dos revertatur⁵²⁶.
Das Verb 'revertatur' zeigt an, daß die 'dos' keinesfalls als freier Besitz der Frau betrachtet wird, sondern nur gewissermaßen ausgeliehen wurde und nach der bestimmungsgemäßen Benutzung, die keine Veräußerung zuläßt, zurückgegeben werden muß. Diese ausführlichere Darlegung, auf die älteren St.Galler Urkunden übertragen, würde erklären, warum Frauen auch als Witwen nur selten über die 'dos' verfügen können. Sie haben keinen vollen Besitz an ihr, sondern nur für die Zeit ihres Lebens den Nutznieß. Dazu paßt, daß in den beiden Reichenauer 'cartae dotis' bestimmt wird, daß die 'dos', wenn nicht an die Kinder, dann an die nächsten Erben des Mannes fallen solle⁵²⁷.

Eine dritte 'formula' gibt einen Hinweis darauf, was passiert, wenn sowohl der Ehemann als auch die Kinder vor einer Frau sterben. In der oben schon mehrfach zitierten 'formula' wird im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Frau, für das Totengedenken ihres Mannes zu sorgen, auch verfügt, daß sie sich dieser Verpflichtung nur entziehen kann, wenn sie die 'dos' an die Verwandten ihres Mannes veräußert:

Si autem ego quocumque casu praereptus fuero, sive filii ex nobis nascantur aut non, supradictas res ... diebus vitae sue possideat et inde pro me annuam memoriam in anniversario die depositionis meae faciat, nisi forte ex consensu et digno pretio accepto easdem res cognatis meis redimendas concedere velit⁵²⁸.

524 'Collectio Sangallensis' Nr. 12, S.404.

525 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 18, S.388.

526 'Collectio Sangallensis' Nr. 18, S.406/7.

527 'Formulae Augienses', 'collectio' B Nr.24 und 25, S.357/8.

528 'Formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 16, S.387.

Eine weitere 'formula' bestimmt ebenfalls, daß als Käufer ausschließlich die Verwandten des Mannes in Frage kommen⁵²⁹. Zwar handelt es sich beim ersten Beispiel um eine Verfügung für die Zeit nach dem Tod des Ehemannes, während das letztere Beispiel auch das Güterrecht während der Ehe mit einschließt, aber die Tendenz ist klar: entweder die Frau nutzt ihre 'dos' selbst, oder sie fällt an die Herkunftsfamilie zurück.

In den Urkunden treffen wir häufig auf Kinder verwitweter Frauen - übrigens ausnahmslos Söhne. Wie stark im Fall der beerbten Ehe die Stellung eines Sohnes sein kann, zeigt die Verfügung des Samuhel. Er überträgt nämlich Besitz, der eigentlich seiner Mutter gehört:

... , id est quicquid proprietatis pater ejus Pirihtilio Cotalindae matri sua in dotem legitimum condonavit vel quicquid ipso die cum fratribus suis in omnibus omnino locis adhuc partitum non habuit, ... ; ea videlicet ratione, ut mater illius Cotalind easdem res tempus vitae suè possideat, post obitum vero illius, si ei superstes fuerit, res suas possideat. Si autem fratres ejus Warinus et Isanbarto eam supervixerit, portionem suam cum tribus libris unus, cum tribus libris alter infra tres annos redimendi licentiam habeant⁵³⁰.

Die Besitzverhältnisse an dem von Samuhel tradierten Gut sind etwas verwickelt. Es handelt sich dabei strenggenommen um vier Vermögensteile: die 'dos' seiner verwitweten Mutter Cotalind und die jeweiligen Anteile der drei Brüder Samuhel, Warin und Isanbart, die diese aber noch nicht unter sich aufgeteilt haben. Zunächst soll die Mutter den gesamten Besitz zum Nutznieß bekommen, nach ihrem Tod Samuhel, aber nur dann, wenn er sie als einziger der drei Brüder überlebt. Wenn aber auch Warin und Isanbart dann noch am Leben sind, wird der Besitz in drei Teile geteilt und jeder bekommt einen. Dieses sehr schöne Beispiel für eine Erbengemeinschaft und die Modi der Erbteilung bietet uns auch genaue Informationen zum Verbleib der 'dos' nach dem Tod des Mannes. Denn daß dieser gestorben ist, können wir mit hoher Wahrscheinlichkeit der Tatsache entnehmen, daß die drei Brüder gemeinsamen Besitz geerbt haben. Diese Konstellation kommt vor allem beim Erbe des Vaters vor. Auch die Tatsache, daß allein die Mutter den Nutznieß am gesamten Besitz bekommt, spricht dafür, daß der Vater als potentieller Teilhaber nicht mehr am Leben ist. Die Aufteilung des Besitzes, die nach dem Tod der Mutter erfolgen soll, umfaßt auch die 'dos', die ja, wie wir gesehen haben, bei Vorhandensein von Kindern an diese vererbt wird.

Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich dieses Beispiel, das einzige, in dem die 'dos' einer Frau zu ihrem Lebzeiten und mit sofortiger Wirkung von einem Dritten am St.Gallen vergabt wird, nicht als eine Übervorteilung einer Witwe seitens des Sohnes, sondern im Gegenteil um eine Vergrößerung der Einkünfte der Mutter durch den vorläufigen Verzicht der Söhne auf ihr Erbe. So ist es nicht sehr erstaunlich, daß Cotalind dem Handeln ihres Sohnes Samuhel nicht zustimmen muß - sie wird kaum etwas dagegen haben. Dieses Beispiel zeigt jedoch, daß auch eine Witwe die 'dos' zwar nutzen, nicht aber veräußern kann. Denn was nach ihrem Tod damit zu geschehen hat, ist bereits festgelegt: sie wird ebenso wie das Erbe des Vaters unter den Brüdern aufgeteilt.

Daß es für den Sohn üblich ist, die 'dos' zu erben, zeigen auch einige andere Beispiele. Eines davon haben wir oben schon besprochen. Thancholf sagt nämlich zunächst, daß er die 'dos' von seiner Mutter geerbt habe. Dann fährt er fort, daß er die 'dos' unter der Bedingung an seine Frau gegeben hat, daß sie sie gemeinsam nutzen und an ihren Erben weitergeben:

529 ...; ut haec omnia diebus vitae sua possideat, sive filii nascantur ex eis an non, nisi ei forte placuerit, ut eandem possessionem peccunia digna propinquis mariti sui remittat. ('formulae Sangallenses miscellaneae' Nr. 12, S.385)

530 Nr. 499 von 864 IV 8.

...; haec omnia ea conditione illi tradidi, ut simul ea utamur, et si Deus nobis heredem donaverit, ille habeat.

Zwei weitere Tradierende, Rihcar und Wolfin, haben ebenfalls bereits geerbt, denn beide verfügen über den Besitz, den ihr Vater einst ihrer Mutter als 'dos' gegeben hat⁵³¹.

Anhand der Verfügung des Waldpert zeigt sich, daß die Vererbung auch an die Tochter erfolgen kann. Dieser bestimmt, daß nach seinem Sohn Cundaroch die Tochter Kersind erben solle und fährt fort:

Si illi duo filii mei juventute vitam suam finierint, illud quod supra dotem uxoris meae consistenterit, ad vos statim revertetur⁵³².

Seine Schenkung umfaßt offenbar unter anderem die 'dos', und soll insgesamt an die Kinder gehen.

Zumindest in einem Fall macht eine Frau mehr mit ihrer 'dos', als sie nur zu nutzen und an ihren Sohn zu vererben. Himilhrud, die vermutlich verwitwet ist - es werden die nächsten Verwandten ihres Mannes als Erbberechtigte erwähnt, nicht aber ihr Mann selbst -, tradiert ihre 'dos' an St.Gallen. Ihr Sohn Richarius und eben diese nächsten Verwandten ihres Mannes Plasius haben ein Rückaufrecht um 40 solidi⁵³³:

..., tunc filius meus Richarius aut propinquai heredes Plasii viri mei easdem res cum supradicta peccunia, hoc est XL solidis redeant ad supradictum monasterium⁵³⁴.

Die Möglichkeit, die 'dos' zwar an St.Gallen zu übertragen, dem Kind aber ein Rückaufrecht einzuräumen, hat auch Thancholf gewählt. Neu ist hier aber, daß vor allen anderen Himilhrud selbst sich ein Rückaufrecht zum selben Preis ausbedingt. Sie kann nach dieser Urkunde also die Besitzrechte an ihrer 'dos' auch ein zweites Mal verändern. Allerdings ist sie die einzige Frau, die ihre 'dos' an St.Gallen überträgt. Üblich ist dieses Verhalten auch unter Witwen nicht. Das Verhalten der Himilhrud ist umso bemerkenswerter, als sie einen Sohn hat - eine Tatsache, die eine freie Verfügbarkeit der 'dos' zusätzlich erschwert.

An dieser Stelle muß offenbleiben, ob ihre größere Verfügungsgewalt mit dem Umstand zusammenhängt, daß sie offenbar mit einem Rätoromanen verheiratet war und das Land, das ihre 'dos' bildet, in Churrätien liegt, ob also der römischrechtliche Einfluß eine Besserstellung von Frauen zur Folge hat⁵³⁵. Mit Sicherheit zu beweisen ist dies nicht; es erscheint aber nach

531 Nr. 22 von 757-61 V 9, sowie Nr. 214 von 814/5 V 12. Die Vererbung an den Sohn wird auch durch Nr. 643 belegt; hier hat der Sohn die 'dos' bereits an seine eigene Frau weitergegeben, sein Vater vergibt sie dann an St.Gallen.
532 Nr. 342.

533 SCHRÖDER, Güterrecht, S.67 mit Anm.3, sowie S.151 mit Anm. 25, erkennt in dem Rückaufpreis von 40 solidi die gesetzlich festgesetzte 'dos' wieder, die er in der 'lex Alamannorum' gefunden haben will. Seiner Meinung nach zeigt diese Urkunde, daß eine verwitwete Frau über diese 40 solidi als ihre 'dos' frei verfügen könnte. Auch die 'peccunia digna', die wir oben in einigen 'formulae' beobachtet haben, will er in diese Richtung deuten. Tatsächlich ist, wie wir gesehen haben, der Wert der 'dos' weit weniger fest als es nach der 'lex Alamannorum' den Anschein hat. SCHRÖDER kommt deshalb zu seiner Meinung, weil er die 'lex' als Gesetzbuch mißversteht und wörtlich nimmt.

534 Nr. 681 von 890 (nach V), Mittwoch.

535 MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S.212, Anm. 37, schließt aus der Lage des tradierten Besitzes sowie aus den Namen der beteiligten Personen, daß es sich bei dem Mann der Himilhrud um einen Rätoromanen handelt, bei Himilhrud selbst jedoch um eine Alamannin. Die erbrechtlichen Bestimmungen, die hier angesprochen würden, seien so auch in der 'lex Romana Curiensis' zu finden, während die Höhe der 'dos' auf alamannisches Recht verweise. Daher handele es sich hierbei um ein Beispiel für die Eheregelungen bei Personen verschiedener Herkunft. Diese Interpretation ist zweifellos möglich, allerdings ist zu bemerken, daß ähnliche Erbschaftsregelungen bei eindeutig alamannischen Urkunden beobachtet werden konnten. Es handelt sich dabei um kein spezifisch churrätisches Phänomen. Ebenso ist die Höhe von 40 solidi kein sicherer Beweis dafür, daß hier alamannisches Recht zur Anwendung gekommen sei. Insgesamt können wir nach unseren bisherigen Beobachtungen festhalten, daß Aussagen in der Eindeutigkeit, in der MEYER-MARTHALER sie vornimmt, nur solange möglich sind, wie wir für den alamannischen Rechtsraum von einer ebenso sicher belegten Geltung der 'lex Alamannorum' ausgehen, wie sich dies für den - aufgrund der starken römischrechtlichen Einflüsse ganz anders gearteten - rätoromanischen Bereich möglich ist.

dem bisher Gesagten als wahrscheinlich. Endgültig kann dazu hier nicht Stellung bezogen werden, weil dafür ein umfangreicher Vergleich der Stellung von Frauen nach römischem und "germanischem" Recht nötig wäre, der nicht Aufgabe dieser Arbeit ist.

Eine Frau, die überlebende Kinder hat, kann demnach nur sehr selten trotzdem über ihre 'dos' verfügen. Im Regelfall steht ihr nur der Nutznieß zu, der Besitz muß an die Kinder, vor allem an den oder die Söhne, gehen. Aber auch wenn keine Kinder vorhanden sind, wollen oder können Frauen sich offenbar nicht von der 'dos' trennen. Himilhrud aus dem vorigen Beispiel steht in diesem Punkt völlig allein da.

Die Urkunden regeln die Weitergabe der 'dos' also mitunter anders als es in den 'formulae' vorgesehen ist. An diesem Punkt informiert uns das Urkundenmaterial jedoch mit Sicherheit nicht über den Normalfall, sondern nur über eine Ausnahmesituation, nämlich diejenige, daß das Kloster als Erbe einspringt. Wir können in den Urkunden keinen Hinweis auf eine 'dos' erwarten, die an die Verwandten eines Mannes zurückfällt, wie in den 'formulae' vorgesehen, weil diese einen solchen Besitz selbst in einer etwaigen Schenkung kaum als eine ehemalige 'dos' kennzeichnen werden. Der Erbgang im Fall des kinderlosen Todes einer Frau kann daher - mit der gebührenden Vorsicht - nur aus den 'formulae' erschlossen werden. Die Urkunden bestätigen die aus diesen abgeleitete These, daß die 'dos' in diesem Fall an die Verwandten des Mannes zurückfällt, allerdings insofern, als keine andere Möglichkeit der Weitergabe in ihnen belegt ist.

Für die Verfügungsgewalt der Witwe über ihre 'dos' bedeuten diese Befunde nun zweierlei. Bei beerbter Ehe ist der erwachsene Sohn bei Transaktionen immer beteiligt. Sein Wunsch, entweder das ihm zustehende Erbe möglichst ungeschmälert zu bekommen, oder über den Verbleib der 'dos' bestimmen zu können, führt in den meisten Fällen dazu, daß auch die Witwe nicht wirklich über ihren Besitz verfügt, sondern vielmehr nur ein Nutzungsrecht daran hat. Die Ausnahme von dieser Regel ist Himilhrud, die allerdings ihren Sohn nicht dauerhaft enterbt, sondern ihm die Möglichkeit einräumt, den Besitz - allerdings für einen stattlichen Preis - zurückzukaufen.

Nur im Fall der unbeerbten Ehe hat die Witwe möglicherweise einen Freiraum. Zwar darf sie nach den Aussagen zweier 'formulae' nur an die Verwandten ihres Mannes verkaufen, es ist jedoch davon auszugehen, daß dies in jedem Fall so geregelt wird. Wir haben ja schon mehrfach beobachtet, daß die Regelungen des ehelichen Güterrechtes weit weniger strikt sind als die Vererbungsregeln zwischen Blutsverwandten. Allerdings ist festzuhalten, daß, wenn eine kinderlose Witwe möglicherweise größere Freiräume bei der Veräußerung ihrer 'dos' hat, sie diese zumindest in den älteren St.Galler Urkunden nicht nutzt. Die einzige Frau, die ihre 'dos' an St.Gallen gibt, ist Himilhrud, eine Witwe mit einem erwachsenen Sohn - just der Fall, in dem die Witwe nach allem, was wir sonst beobachten, am wenigsten Anrecht auf eine Veräußerung hat. Dieser Fall zeigt, daß auch im Fall der 'dos' keine ganz festen Regeln bestanden, sondern - beispielsweise, wenn der Sohn einverstanden ist - auch von der Regel abweichende Handlungen möglich sind.

Zur Frage der Vererbung der 'dos' hat die ältere Forschung, die uns im Zusammenhang mit der Interpretation der 'leges' beschäftigt hat, unter anderem auch auf 'formulae' und Urkunden zurückgegriffen. Der - allerdings nur für den fränkischen Raum getroffene - Äußerung von Sandhaas, daß der Rückfall der 'dos' an den Mann bzw. seine Verwandten, der die Verfügungsgewalt der Frau stark einschränkt, sich nicht habe durchsetzen können, muß nach unseren Ergebnissen für Alamannien zurückgewiesen werden⁵³⁶. Die Feststellung von Schröder dagegen, daß die Witwe in der Regel keinen vollen Besitz, sondern nur den Nutznieß an der 'dos' hat, und

536 SANDHAAS, Güterrecht, S.70/1.

nach ihr die Erben ihres Mannes in den Besitz eintreten, hat sich bestätigt⁵³⁷. Die Klarheit von Schröders Aussage in diesem Punkt ist vor allem der Tatsache zu verdanken, daß er hier fast ausschließlich 'formulae' und Urkunden heranzieht, und die ohnehin verwinkelte Sachlage nicht durch das Verquicken von 'leges' und Urkunden noch komplizierter macht.

5.2. Die Ehe - ein Geschäft für die Frau?

Neben der 'dos' kann einer Witwe aus anderen Vermögensteilen Besitz erwachsen. Dadurch kann sie entweder nur versorgt werden; dann steht ihr das Gut nicht im vollen Umfang zur Verfügung. Es kann sich aber auch um vollen Besitz handeln, an dem sie auch das Recht auf Veräußerung hat. Im Zusammenhang mit dem Besitz einer verheirateten Frau haben wir gesehen, daß in einer ganzen Reihe von gemeinsamen Verfügungen eines Ehepaars die Bestimmung vorgesehen ist, daß der überlebende Partner den Nutznieß auch allein haben soll⁵³⁸. In einem Fall soll die Ehefrau zumindest nach dem Tod des Mannes den Nutznieß am Ertrag des von beiden getauschten Gutes haben, obwohl sie vorher nicht beteiligt wird⁵³⁹.

Hinzu kommen Verfügungen von verheirateten Männern, die ihre Ehefrauen entweder sofort⁵⁴⁰, oder doch nach ihrem eigenen Tod in den Genuß des Ertrages der von ihnen an das Kloster St.Gallen gestifteten Güter kommen lassen wollen⁵⁴¹. Überhaupt ist es relativ leicht für eine Witwe, den Nutznieß über einen gewissen Teil des Besitzes ihres Mannes zu bekommen. Besonders wenn keine Kinder vorhanden sind, wird die Witwe oft auf diese Weise versorgt, bevor der Besitz dann endgültig an die Verwandten des Mannes fällt⁵⁴². Neben dieser Teilhabe am Besitz des Ehemannes wird eine Frau in einem Fall durch den vom Mann erwirtschafteten Gewinn versorgt. Adalker hat von seinen Eltern Besitz geerbt und gibt diesen zusammen mit von ihm hinzugekauftem Gut an St.Gallen. Für die Zeit nach seinem Tod verfügt er folgendes:

Et si conjunx mea mihi superstes fuerit, tunc illa hereditatem, quam ego coëmi, tēmus
vitae suaे habeat et censem inde annis singulis solvat, id est duos denarios, et post ejus
obitum ad praedictum coenobium redeat;...⁵⁴³

Die Frau soll nicht den gesamten an St.Gallen übertragenen Besitz, die 'hereditas' des Adalker, zum Nutznieß bekommen, sondern nur den hinzuerworbenen Teil. Nach unserem Verständnis hat die Ehefrau ein Anrecht gerade auf diesen Teil, weil sie durch ihre Arbeit zum gemeinsam erwirtschafteten Gewinn beigetragen hat⁵⁴⁴. Ob dies auch das Verständnis der an der Transaktion beteiligten Personen, besonders Adalkers, ist, muß offen bleiben. Die Tatsache, daß diese

537 SCHRÖDER, Güterrecht, S.150/1.

538 Nr. 127, 130, 242, 353, 498, 601 und 742. Nr. 353 ist rätsisch.

539 Nr. 742.

540 Nr. 571 und 634. In beiden Urkunden wird der Frau jedoch nur der Nutznieß auf Lebenszeit zugesprochen; danach soll das Gut an andere Verwandte gehen, ein Rückkaufrecht hat sie nicht.

541 Es handelt sich dabei um die Urkunden Nr. 175, 179, 210, 219, 286, 292, 294, 330, 331, 338, 340, 342, 386, 397, 398, 443, 451, 455, 478, 484, 496, 509, 532, 540, 545, 571, 600, 617, 622, 634, 669, 671, 677, 692, 697, 701, 717, 738, 753, 754, 760 und II Anh.14. In Nr. 443 und 738 wird die Frau interesseranterweise für den Fall, daß ihr Ehemann in das Kloster St.Gallen eintritt, ebenso bedacht wie bei seinem Tod. In Nr. 496 wird der Nutznieß für die überlebende Ehefrau auf den Ertrag des ersten Jahres nach dem Tod ihres Mannes begrenzt. Hinzu kommen die Verfügungen Nr. 179, 338, 600 und 760, in denen die Möglichkeit, den Nutznieß am übertragenen Gut zu bekommen, für beide Ehepartner offensteht, je nach dem, wer von beiden überlebt.

542 So bei Nr. 340, 451 und 478 (gemeinsam mit der Schwester des Ehemannes).

543 Nr. 545 von 869 V. 3.

544 Die älteren St.Galler Urkunden bieten viele Informationen zum gemeinsamen Wirtschaften von Männern und Frauen, die auszuwerten es sich lohnen würde. Im Rahmen dieser Arbeit ist das nicht möglich, es sei deshalb zur Problematik auf KUCHENBUCH, Opus Feminile, verwiesen.

Bestimmung unter den Urkunden einzig dasteht, macht es unmöglich, ihm solche Gedanken-gänge zu unterstellen.

Noch eine Urkunde sticht unter den anderen mit einer Äußerung hervor, die wir nach dem Studium der 'leges' viel häufiger erwarten würden. Baaldarih bestimmt nämlich, daß seine Frau nach seinem Tod nicht den gesamten von ihm übertragenen Besitz bekommen solle, sondern nur ein Drittel. Der Rest soll direkt an die Kinder gehen:

Post meum vero discessum uxor mea habeat terciam partem in omnibus rebus et de agris
meis jurnales II usque tempus vite sue, infantesque mei habeant alias res ...⁵⁴⁵

In den Kapitularien ist uns der Fall begegnet, daß einer Frau ein Anrecht auf ein Drittel des Zugewinns aus Benefizialgut zugesprochen wird. Daneben ist uns die Tertia nur in der burgundischen 'lex' begegnet, wo sie einer nicht wieder heiratenden Witwe zugesprochen wird. Es handelt sich dabei um die Nutzungsrechte an einem Drittel des Besitzes des verstorbenen Mannes. Zwei Drittel sollen an den überlebenden Sohn gehen. Tatsächlich erinnert diese Regelung der älteren St.Galler Urkunden stark an die Vorstellungen der 'lex Burgundionum', weil in beiden die Kinder zwei Drittel bekommen sollen. Natürlich hat die Frau auch in diesem Fall kein volles Verfügungsrecht über den Besitz.

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Ehegattenerbrecht haben wir gesehen, daß die Einsetzung des Ehepartners als Nutznießer in zahlreichen Urkunden belegt ist. Allerdings kommt es nur selten vor, daß ein Rückkaufrecht und damit die volle Verfügungsgewalt über solchen Besitz vorgesehen ist. In der Regel steht den überlebenden Frauen nur der Nutznieß zu, was zwar ihre Versorgung garantiert, die Frauen aber nicht dazu befähigt, mit diesen Gütern aktiv zu wirtschaften. Besonders wenn Kinder vorhanden sind und diese ein Rückkaufrecht haben sollen, während die Mutter nur nutzen darf, wird ganz deutlich, daß auf diese Art und Weise nur die Sicherung des Witwenstandes, und nicht die finanzielle Ausstattung einer Frau betrieben werden soll. Einen Anspruch auf Teile des Erbes des Ehemannes, durch den die Frau zusätzlich finanziell abgesichert wäre, gibt es nicht.

Vollständig wird der Witwe nur in vier Urkunden das Verfügungsrecht über den Besitz ihres verstorbenen Mannes zugesprochen⁵⁴⁶. Natürlich können Frauen in denjenigen Fällen, in denen sie selbst über Besitz verfügen, dies bis zu ihrem Tod, also auch im Fall ihrer Verwitwung, nutzen. Das Recht, das tradierte Gut zurückkaufen zu können, bittet sich allerdings keine von ihnen aus; als Witwe könnten sie also nicht noch einmal die Besitzverhältnisse ändern.

Einige Urkunden machen deutlich, daß eine zweite Heirat die finanzielle Situation einer Witwe verändern, genauer verschlechtern kann. Ruading setzt seine Frau zwar als Nutznießende nach seinem Tode ein, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie nicht wieder heiratet:

Et post obitum meum uxor mea exinde censum solvat solidu uno annis singulis tempus
vite suê, si maritum non habet; ...⁵⁴⁷

Reginfrid möchte für den Fall seines kinderlosen Ablebens seine Frau zusätzlich zu ihrer 'dos' mit Besitz ausstatten, den er zuvor an St.Gallen übertragen hat. Wenn sie jedoch wieder heiratet, soll der gesamte Besitz an seine Schwester und deren Söhne gehen. Der Ehefrau steht dann nur ihre 'dos' zu. Offenbar liegt hier der Wunsch vor, zu verhindern, daß der Besitz des Mannes

545 Nr. 397 von 838/45 XII 5.

546 Nr. 600, 669, 677 und 692.

547 Nr. 175 von 801-6 VI 16. Ebenso auch Nr. 340.

durch eine zweite Ehe seiner Frau aus der eigenen Familie herausfällt. Auch wird die Frau durch eine zweite Heirat erneut in derselben Weise wie vorher von Reginfrid abgesichert⁵⁴⁸.

Ein solches Verhalten ist aber nicht zwingend und deutet darauf hin, daß Reginfrid auch aus persönlichen Gründen nicht wünscht, daß seine Frau erneut heiratet. Denn Amata, die zum zweiten Mal verheiratet ist, gibt Besitz an St.Gallen, die sie von ihrem ersten Ehemann geerbt hat:

... qualem post mortem predicti prioris mei senioris sua concessionem possedi et usque hodie dinoscere habere, ...⁵⁴⁹

Sie gibt ihn zwar zum Seelenheil ihres ersten Ehemannes; sie selbst und danach ihr zweiter Ehemann sollen aber den Nutznieß haben. Zusätzlich reserviert sie für sich im Falle ihrer Verwitwung ein Rückkaufrecht um einen Solidus; sollte sie es nicht zurückkaufen, soll einmal jährlich am Martinstag eine Messe für sie und beide Männer gelesen werden. So ist es sicher gerechtfertigt, von einem vollen Besitz der Amata an dem von ihrem ersten Mann geerbten Gut zu sprechen. Offenbar hat er keine solche Klausel vorgesehen wie Reginfrid⁵⁵⁰.

Die Wiederheirat von Männern wird seltener angesprochen; wenn dies geschieht, geht es um die Frage, ob Kinder aus einer zweiten Ehe berechtigt sind, Besitz aus erster Ehe zu erben. Die Wiederheirat hat für die Männer selbst keine vermögensrechtlichen Konsequenzen. Dabei regeln die beiden Urkunden, die Äußerungen zum Thema enthalten, den Fall unterschiedlich. Während Engilbiric wünscht, daß im Falle ihrer Wiederheirat oder auch der ihres Mannes die Kinder aus zweiter Ehe kein Erbrecht haben⁵⁵¹, bestimmt Adalker, daß auch Kinder aus zweiter Ehe erbberechtigt sein sollen⁵⁵². Ob es bei der Regelung eine Rolle spielt, ob es sich bei dem betreffenden Besitz ursprünglich um Vermögen der Frau handelt, kann aufgrund der spärlichen Zahl von Urkunden mit Aussagen dazu nicht entschieden werden. Auffällig bleibt, daß der einzige, der auch in einer zweiten Ehe für sich und seine Kinder die volle Verfügungsgewalt einschließlich des Rechtes auf Rückkauf ausbedingt, ein Mann ist. Frauen dagegen müssen bei einer Wiederheirat in der Mehrzahl der belegten Fälle auf den Besitz aus erster Ehe verzichten.

So können wir also festhalten, daß Witwen zwar in einer ganzen Reihe von Fällen den Nutznieß über Grundbesitz des verstorbenen Ehemannes erhalten, daß aber nur selten die volle Verfügungsgewalt an sie übergeht. Ein echtes Ehegattenerbrecht besteht nicht. Die 'dos' wird ebenfalls nicht Besitz der Witwe, sondern ihr nur zum Nutznieß überlassen. Wenn wir Witwen finden, die über Besitz verfügen, wird es sich nach diesem Befund mit großer Wahrscheinlichkeit um Gut handeln, das aus ihrer Mitgift oder dem Erbe stammt. Eine zweite Heirat verschlechtert die Situation einer Frau in der Regel zunächst, weil sie die Nutzungsbefugnis über den Grundbesitz ihres ersten Ehemannes - mit Ausnahme der 'dos' - verliert. Der zweite Ehemann wird sie aber in entsprechender Weise finanziell absichern. Wir können uns vorstellen, daß eine zweimal verwitwete Frau die 'dos' der zweiten Ehe zusätzlich als Versorgung erhält, ohne daß dadurch der für sie frei verfügbare Besitz anwachsen würde. Die zwei Traditionen verheirateter Frauen

548 In der Urkunde Nr. 533 von 869 V 3, einer Verfügung des Amalpre, wird eine Frau namens Walterat, bei der es sich nicht um seine Ehefrau handelt, als Nutznießende an den von ihm an St.Gallen übertragenen Gütern genannt. Im Falle ihrer Heirat oder ihres Todes soll der Besitz an St.Gallen fallen. Die Versorgung der Walterat ist also nur bis zu ihrer Heirat Sache des Amalpre. Da wir die verwandtschaftlichen Beziehungen nicht kennen, können wir den Grund dafür nicht feststellen. Diese Urkunde ist aber ein Beispiel dafür, daß sich durch eine Heirat die finanzielle Situation einer Frau verschletern kann.

549 Nr. 729 von 903 XII 13.

550 Ähnlich verhält es sich vermutlich auch im Fall der Ruodrud, die das Geschenk ihres Ehemannes Walther an St.Gallen vergab. Allerdings kann bei ihr nicht entschieden werden, ob sie verheiratet oder verwitwet ist.

551 Nr. 655 von 886 VII 30.

552 Nr. 545 von 869 V 3.

beinhalten nicht die 'dos', sondern andere Geschenke des ersten Ehemannes, bei denen es sich möglicherweise um die Morgengabe handelt. Hier haben wir schon im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Stellung verheirateter Frauen beobachtet, daß sie schon während der Ehe von der Frau veräußert werden kann, wenn dadurch Kinder aus dieser Ehe nicht benachteiligt werden.

V. 'Leges' und Urkunden im Vergleich

1. Frauen und ihr Erbe

1.1. Vater und Tochter: die Vormundschaft

In den 'leges' wird, so haben wir festgestellt, nur selten auf die Vormundschaft unmündiger Kinder Bezug genommen. Es wird vorausgesetzt, daß sie unter der Vormundschaft ihres Vaters stehen; ist dieser verstorben, übernimmt der Vaterbruder. Bei Wiederheirat der Mutter kann auch der Stiefvater oder, im Falle einer Tochter, ein Sohn aus zweiter Ehe an seine Stelle treten. Problematisch ist vor allem die Verheiratung einer Tochter. Hier treten die Kompetenzen des Vormundes besonders klar zutage, denn er muß die Mungewalt an den Ehemann seiner Tochter weitergeben, damit die Verbindung als rechtmäßig angesehen wird. Volljährig sind Kinder je nach 'lex' mit 12 bis 15 Jahren; die alamannischen 'leges' schweigen allerdings zu diesem Thema.

Nicht überraschend finden sich auch in den Urkunden keine direkten Aussagen zur Vormundschaft über unmündige Kinder. Der einzige Hinweis, der hier zu finden ist, ist der, daß die Volljährigkeit von Söhnen in einigen Urkunden an deren Heirat und Vaterschaft geknüpft wird, was deshalb von Interesse ist, weil es ein Schlaglicht auf die Bedeutung dieser Ereignisse auch in vermögensrechtlicher Hinsicht wirft. Die Volljährigkeit einer Tochter wird so nie dargestellt, was aber wohl an der Unvollständigkeit unserer Quellen liegt. Daneben sind die wenigen Fälle zu nennen, in denen offensichtlich unmündige Kinder mit einem Vormund zusammen verfügen, der zumindest in einem Fall der Vater des Kindes ist. Kriterien der Unmündigkeit werden nicht genannt, wohl aber wird gelegentlich auf das Alter Bezug genommen, ab dem ein Kind selbstständig handeln kann. Es liegt zwischen 7 und 12 Jahren, also um einiges niedriger als in den 'leges' festgelegt.

Im Fall der Vormundschaft ergänzen sich die beiden Quellenkorpora gegenseitig. Aus den 'leges' erfahren wir von der Existenz einer Vormundschaft des Vaters oder eines anderen Verwandten, die so in die Urkunden mehr hineininterpretiert werden muß als herausgelesen werden kann. Auf der anderen Seite zeigen die Urkunden, daß das Ende der Vormundschaft de facto wohl meist erst mit der Heirat erfolgt, der das Erreichen der Verfügungsgewalt über Grundbesitz um einiges vorausgeht.

1.2. Die Frau in ihrer Familie

Beim Vergleich von Urkunden und 'leges' fällt zunächst auf, daß bei ersteren der Personenkreis, der bei erbrechtlichen Regelungen berücksichtigt wird, viel umfassender ist. Ein Vergleich der Regelungen kann daher nur für den Personenkreis erfolgversprechend sein, für den auch die 'leges' Aussagen treffen, also vor allem für die Kinder und Kindeskinder.

Bei der Interpretation der 'leges' zeigte sich die 'lex Salica', die seit langer Zeit als wichtigste erbrechtliche Quelle zur Frage der Rechtstellung von Frauen herangezogen wird, als sehr ergiebig. Wir konnten zunächst feststellen, daß sich hier kein grundsätzlicher Ausschluß von Frauen von der Erbfolge bei Grundbesitz finden ließ. Dies ist ein wichtiges Ergebnis, zum einen aufgrund der forschungsgeschichtlichen Bedeutung der 'lex Salica'-Passage, zum anderen aber auch, weil wir so die wenigen Regelungen der 'lex Alamannorum' nicht als Ausnahme von einem "germanischen" Prinzip werten mußten. In der 'lex' wie auch im 'pactus legis Alamannorum'

findet sich nämlich kein Vermerk auf einen möglichen Ausschluß von Töchtern von der Erbfolge. Zwar wird nicht deutlich, wie die Erbfolge bei Vorhandensein von weiblichen wie männlichen Nachkommen aussieht; was in der 'lex' verfügt wird, ist die Tatsache, daß Töchter sowohl fahrende als auch liegende Habe erben können. Andere 'leges' sehen, soweit sie Aussagen machen, einen Vorrang der Söhne vor den Töchtern vor, ein Prinzip, das wir für auf Alamannen übertragbar hielten.

Diese Aussagen werden durch die Auswertung der Urkunden bestätigt. In den Verfügungen mit Rückübertragung werden in etwa einem Drittel der Fälle Töchter als Nutznießende nach den Tradenten eingesetzt. Diese überraschend hohe Zahl ist vermutlich zum Teil damit zu erklären, daß Frauen häufiger namentlich genannt werden, wenn sie erben sollen. Sie zeigt aber vor allem die große Präsenz von Töchtern im Erbfall. Besonders in Fällen, in denen noch keine Nachkommen vorhanden sind, findet sich stattdessen auch oft eine summarische Einsetzung aller Kinder. In etwa drei Vierteln aller Verfügungen werden die Verfügungen, von denen die Kinder profitieren sollen, von Vätern getätigt, in etwa 13% von der Mutter, etwa ebenso oft von beiden Elternteilen gemeinsam.

Wenn Söhne und Töchter in einer Urkunde genannt werden, werden in aller Regel die Söhne in der Erbfolge vorgezogen. Weitere männliche Verwandte der Tradenten werden jedoch nur in Ausnahmefällen vor der Tochter bedacht, wie dies auch ein Blick auf die Zahl der Verfügungen zugunsten einer Tochter zeigt. Töchter werden nämlich nach Söhnen am häufigsten genannt. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, daß der zuerst bedachte Sohn versklavt wurde. In diesem Fall kann eine Frau das väterliche Erbe erhalten, ebenso dann, wenn ihr Bruder in ein Kloster eintritt. In beiden Fällen ist der Sohn für erbrechtliche Regelungen im wahrsten Sinne des Wortes "gestorben".

In der 'lex Alamannorum' wird neben der Erbteilung die Erbgemeinschaft als mögliche erbrechtliche Regelung genannt. Dabei wird besonders auf die Frage eingegangen, ob jemand Teile des väterlichen Erbes veräußern darf, bevor das Erbe unter den Brüdern geteilt worden ist. Auch aus den Urkunden geht in einer ganzen Reihe von Fällen hervor, daß Geschwister, vor allem Brüder, in Erbgemeinschaft leben, das Erbe des Vaters oder der Mutter also nicht unter sich geteilt haben. Wiederum stimmen die Aussagen der 'lex' und der Urkunden überein.

Die Urkunden bieten darüber hinaus eine weitere Informationen. Wir konnten feststellen, daß eine Übertragung zugunsten einer Tochter auch schon zu Lebzeiten eines Vaters und ohne ersichtlichen Anlaß erfolgen kann. Dies zeigt, daß eine allzu schematische Vorstellung von Besitzübertragungen - etwa, daß sie nur bei Hochzeiten und Todesfällen stattfinden - an der komplexen Realität vorbeigehten.

Zur Frage, inwieweit Kindeskinder in das Erbe eines verstorbenen Elternteiles eintreten können, äußern sich die alamannischen 'leges' nicht. Aus anderen Belegen sowohl aus 'leges' wie aus den sogenannten merowingischen Kapitularien läßt sich entnehmen, daß ein solches Recht zwar nicht völlig unbekannt war, daß es sich aber bis ins 8. Jahrhundert hinein nicht hat durchsetzen können. In den Urkunden werden die Enkelkinder vor allem in zwei Fällen bedacht, nämlich zum einen, wenn es sich um Kinder eines Sohnes handelt und sie nach dem Vater in den Besitz eintreten sollen, zum anderen, wenn Tochterkinder unabhängig von ihrer Mutter erben sollen. Nur selten wird bestimmt, daß Sohneskinder nach dem Tod ihres Vaters dessen Teil am Erbe ihres Großvaters bekommen sollen, daneben gibt es immerhin einen Beleg für die Berücksichtigung von Tochterkindern nach dem Tod der Tochter. Tochterkinder haben offenbar noch viel weniger einen festen Platz in der Erbenfolge als Sohneskinder und werden daher, wenn sie eingesetzt werden, unabhängig von der Mutter berücksichtigt. Dies sind Ausnahmen, die vermutlich bewußte Abweichungen von der normalen Erbfolge darstellen. Die

Nachordnung der Töchter hinter die Söhnen wird in diesen Fällen etwas ausgeglichen - übrigens nicht nur bei Tochtersöhnen, sondern auch bei Tochtertöchtern. Die Urkunden zeigen insgesamt, daß sich das Eintrittsrecht der Kindeskinder im Alamannien des 8. bis Mitte des 10.Jahrhunderts nicht hat durchsetzen können.

Die Vererbung unter Geschwistern ist kein Thema, mit dem sich die 'leges' beschäftigen - umso interessanter sind die Aussagen der Urkunden. Schwestern werden etwa genauso häufig als Erben eingesetzt wie Brüder, ein Ergebnis, das wir nach den demographischen Überlegungen zu Beginn dieser Arbeit erwarten konnten. Auch bei den Geschwisterkindern lassen sich kaum geschlechtspezifische Unterschiede feststellen. Zumeist erben diese nach den Eltern, und zwar gleich häufig nach der Mutter wie nach dem Vater. Allerdings werden männliche Geschwisterkinder häufiger genannt als weibliche; in einem Fall werden die Söhne der Schwester des Tradierenden ihren Töchtern vorgezogen. Noch vor den Geschwistern wird gelegentlich die Mutter von Tradenten bedacht, die dadurch gelegentlich nur versorgt wird, zumeist aber mit allen Rechten und Pflichten in die erbrechtlichen Regelungen integriert wird.

Zusammenfassend können wir hinsichtlich des Erbrechtes feststellen, daß die Urkunden die 'leges' bestätigen, allerdings durch die Darstellung auch von dort nicht berücksichtigten Fällen und einigen Ausnahmen das Bild abrunden. Insgesamt wird deutlich, daß die Nachordnung von Töchtern hinter Söhnen keineswegs deren Ausschluß aus der Erbfolge gleichkommt. Vielmehr ergänzen gerade die Urkunden unser bisheriges Wissen dahingehend, daß hier auch die Erbfolge unter Geschwistern und sogar die Möglichkeit der Mutter und der Enkelin, vom Sohn bzw. Großvater zu erben, deutlich werden. Töchter und ihre Familien haben, soviel ist deutlich geworden, einen festen Platz innerhalb der eigenen Verwandtschaft.

2. Verheiratete Frauen

2.1. Eheformen

Die Forschung unterscheidet drei Formen der Ehe, nämlich Munthe, Friedelehe und Kebsehe, wobei uns in den 'leges' vor allem die Munthe entgegentritt. Allerdings ist inzwischen zweifelhaft, ob in den frühmittelalterlichen Quellen immer zwischen Friedel- und Kebsehen auf der einen Seite und Konkubinaten auf der anderen Seite unterschieden wird. In den älteren St.Galler Urkunden können wir zwischen den verschiedenen postulierten Eheformen aufgrund der an diesem Punkt sehr geringen Begriffsschärfe nicht unterscheiden. Sofern auf eine Ehe Bezug genommen wird, findet sich nur der Hinweis, daß sie 'legitimus', rechtmäßig, sein solle. In einigen wenigen Urkunden sind die Ehepartner offenkundig unterschiedlichen Standes, ohne daß dies nach den Aussagen der Urkunden eine andere Eheform zur Folge hätte.

Die alte Diskussion um die Kaufehe hat uns bei der Untersuchung der 'leges' kurz beschäftigt. In den alamannischen 'leges' findet sich davon nichts mehr. Dagegen finden sich in anderen 'leges' Zahlungen des Bräutigams an die Eltern oder Verwandten der Braut, die nicht oder zumindest nicht sofort an die Frau weitergegeben werden und darin an die Kaufehe erinnern. Vermutlich fließt der dabei übergebene Besitz später zumindest gelegentlich in Form einer Erbschaft an die Frau zurück. In den Urkunden finden wir davon keine Spuren, wohl aber in einer Reichenauer 'formula', in der vorgesehen ist, daß der Vater der Braut die vom Bräutigam bzw. dessen Familie gezahlte 'dos' zum Besitz erhält. Von einer Weitergabe an die Braut ist nicht die Rede. Hier ergänzen die 'formulae' die 'leges' also insofern, als deutlich wird, daß die 'dos' durchaus auch als Zahlung an den Vater der Braut erfolgen kann.

2.2. Noch einmal zur Geschlechtsvormundschaft

In den alamannischen 'leges', so haben wir gesehen, ist die Vormundschaft des Ehemannes über seine Frau gut belegt. Ob eine Frau grundsätzlich nicht ohne Vormund handeln kann, bleibt jedoch offen. Andere 'leges', besonders der langobardische 'edictus Rothari', sind sehr viel strikter in ihren Bestimmungen, indem festgelegt wird, daß grundsätzlich keine Frau ohne Vormund handeln dürfe. Über die Kompetenzen eines Vormundes klären vor allem die Kapitulare auf. Danach können Frauen zwar alle Geschäfte tätigen, jedoch nur mit Zustimmung oder in Anwesenheit ihres Ehemannes als ihres Vormundes.

Nach diesem Bild müssen wir erwarten, daß uns zumindest in den Verfügungen verheirateter, wenn nicht sogar aller Frauen ein Vormund begegnen würde. Dem ist aber nicht so. Wir haben oben schon geklärt, daß es sich beim 'advocatus', der gelegentlich auftritt, nicht um einen Geschlechtsvormund handeln kann. Andere Personen, die die Vormundschaft übernehmen könnten, treten in den Urkunden nicht auf. Nur in einer langobardischen Urkunde aus der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts wird die Munt über eine Witwe genannt - sicher kein Befund, der zu Verallgemeinerungen über den Zustand in Alamannien im 8. und bis Anfang des 10. Jahrhunderts berechtigt.

So können wir also feststellen, daß in den Urkunden die nach den 'leges' allgegenwärtige Geschlechtsvormundschaft über Frauen nicht in Erscheinung tritt, wobei nicht auszuschließen ist, daß zumindest einige Verfügungen von anscheinend alleinstehenden Männern tatsächlich von verheirateten stammen, und daß diese kraft ihrer vormundschaftlichen Rechte über Besitz ihrer Ehefrau verfügen. Hinzu kommt ein indirekter Hinweis. Nach den Überlegungen im Zusammenhang mit den Regeln der Vererbung müßten wir in etwa 20% aller Urkunden auf verfügende Frauen treffen, denn so viele Töchter erben danach den Besitz ihrer Eltern. Wir finden sie aber nur in etwa 10%. Möglicherweise kommt die Diskrepanz zwischen der zu erwartenden und der tatsächlichen Zahl dadurch zustande, daß viele verheiratete Frauen durch ihre Männer vertreten werden. In diesem Fall würde die Vormundschaft des Ehemannes doch dazu führen, daß Frauen erheblich in ihrer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt wären. Bis weitere Untersuchungen diesen Verdacht erhärten, muß es jedoch bei der reinen Vermutung bleiben.

2.3. 'Dos', Morgengabe und andere Vermögensteile

In den 'leges', so haben wir festgestellt, werden fünf Vermögensteile voneinander geschieden. Während der Ehe kann die Frau über die ihr im Zusammenhang mit der Hochzeit gemachten Geschenke, also 'dos' und Morgengabe, nicht frei verfügen. Die Höhe der 'dos' wird in der 'lex Alamannorum' mit 40 solidi angegeben, wobei offen bleiben muß, ob es sich dabei um einen gewohnheitsrechtlichen und damit real meist eingehaltenen Wert oder um den Versuch der Begrenzung der 'dos' handelt. Die Morgengabe hat nach der 'lex Alamannorum' eine Höhe von 12 solidi. Frei verfügen kann die Frau über die Mitgift, die ja aus ihrer eigenen Familie stammt.

Eine Interpretation der 'lex Alamannorum' ergibt darüber hinaus, daß die Regelungen des ehelichen Güterrechtes unterschiedlich sind, je nachdem, ob Kinder geboren worden sind oder nicht. Nur bei beerbter Ehe, also wenn lebende Kinder geboren worden sind, herrscht volle Gütergemeinschaft und nur in diesem Fall können die Ehepartner einander auch beerben. Bei unfruchtbarem und bei unbeerbarer Ehe herrscht Gütertrennung.

In den älteren St. Galler Urkunden wird nur die 'dos' terminologisch klar abgegrenzt. Sie ist, wie wir auch den 'leges' entnommen haben, für die Frau während der Ehe nicht veräußerbar;

neu hinzu kommt die Erkenntnis, daß auch der Ehemann für die Dauer der Ehe keine Verfügungsgewalt hat. Dies ändert sich erst nach dem Tod der Frau. Dann kann der Ehemann wieder über die 'dos' bestimmen, wobei seine Verfügungsgewalt so selbstverständlich ist, daß er schon zu Lebzeiten der Frau bestimmen kann, was nach ihrem Tod mit der 'dos' geschehen solle. Daneben sind aber auch andere Modelle möglich, wie wir einigen 'formulae' entnommen haben. So ist auch vorstellbar, daß das Ehepaar die 'dos' gemeinsam nutzt. Sogar eine Verfügungsgewalt der Frau während der Ehe wird in den 'formulae' nicht ausgeschlossen. Der Wert der 'dos' in den Urkunden ist unterschiedlich; der in der 'lex Alamannorum' vorgeschriebene Wert von 40 solidi wird erwähnt, daneben aber auch höhere und niedrigere Beträge. Insgesamt bieten Urkunden und 'formulae' zusammen ein flexibleres Bild der 'dos', als dies nach dem Studium der 'leges' anzunehmen war.

Die Morgengabe spielt in den älteren St.Galler Urkunden eine sehr viel geringere Rolle, als dies nach den 'leges' und nach den Überlegungen zu den verschiedenen Eheformen angenommen werden konnte. Während nach der *communis opinio* zu jeder rechtmäßigen Ehe eine Morgengabe gehört, können wir nur in zwei der älteren St.Galler Urkunden rekonstruieren, daß es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Verfügungen der Morgengabe handelt. Dies kann allerdings daran liegen, daß die Morgengabe bei verheirateten Paaren, wie sie in den Urkunden häufig sind, in den gesamten ehelichen Besitz so fest eingebunden ist, daß sie nicht als separater Besitz erscheint. In den beiden Verfügungen der Morgengabe handeln die Frauen selbständig, wünschen aber, daß der Nutznieß am übertragenen Besitz beiden Ehepartnern gemeinsam zukommen solle. Die vollen Verfügungsrechte stehen allerdings nur den Kindern der Ehepaare zu; die Morgengabe ist offenbar wesentlich zur Ausstattung der Kinder gedacht.

So können wir festhalten, daß die Aussagen der 'leges' zur Morgengabe durch die Urkunden in wesentlichen Punkten nicht bestätigt werden. Allerdings ist die Höhe offenbar um einiges niedriger als in der 'lex Alamannorum' angegeben. In dieser werden zudem 12 solidi als der übliche Wert der Morgengabe genannt. In den beiden Urkunden beträgt der Rückkaufwert der übertragenen Güter jedoch nur 6 denarii, das entspricht einem halben solidus. Als nicht gültig erweist sich auch die Aussage der 'lex', daß eine verwitwete Frau das Recht habe, die Morgengabe mit sich zu nehmen. Dies ist nach dem, was wir bei den Urkunden beobachtet haben, nur dann möglich, wenn es keine direkten Nachkommen aus der Ehe gibt.

Was das eheliche Güterrecht insgesamt angeht, bieten die 'leges' ein nur schwer zu interpretierendes Bild. Wir haben durch den Vergleich mit den Regelungen anderer 'leges', vor allem der 'lex Saxonum', herausgefunden, daß nach 'pactus legis' und 'lex Alamannorum' volle Gütergemeinschaft mit Ehegattenerbrecht nur im Fall der beerbten Ehe gegeben ist, während bei unbeerbarer wie auch bei unfruchtbare Ehe Gütertrennung herrscht. Allerdings ist nicht sicher abzuleiten, ob Frauen über die ihnen zur Hochzeit gemachten Geschenke schon während der Ehe frei verfügen können. Vielmehr erscheint es nach den 'leges' wahrscheinlicher, daß nur Mitgift und Erbe zur freien Verfügung stehen und als Besitz der Frau erscheinen können.

Die Urkunden bieten ein noch viel weniger übersichtliches Bild. Wir finden sowohl klare Gütertrennung als auch Gütergemeinschaft sowie Zwischenstufen, bei denen allein verfügende Verheiratete mit Zustimmung ihres Ehepartners handeln. Besonders wichtig ist dabei die Tatsache, daß Verfügungen verheirateter Frauen ohne Zustimmung oder Beteiligung ihres Ehemannes vorliegen. Interessant ist die Herkunft des von verheirateten Frauen tradierten Besitzes. Soweit dazu Angaben gemacht werden, stammt er sehr viel häufiger aus der Familie der Frau oder aus von der Frau selbst Erwirtschaftetem als aus der Familie ihres Ehemannes, also aus einer Gabe im Zusammenhang mit der Hochzeit. Letzteres ist bei zum ersten Mal verheirateten Frauen sogar überhaupt nicht der Fall - mit der Ausnahme einiger Verfügungen, die vermut-

lich die Veräußerung der Morgengabe betreffen. Ähnlich verhält es sich auch bei den allein verfügenden verheirateten Männern. Sie verfügen dann allein, wenn der Besitz aus der eigenen Familie stammt. Männer und Frauen verfügen also ohne den Ehepartner, wenn der Besitz mit der bestehenden Ehe nichts zu tun hat, weil er aus der eigenen Familie stammt.

Ob die jeweiligen Regelungen damit zusammenhängen, ob eine Ehe beerbt ist, läßt sich dagegen aufgrund der lückenhaften Aussagen der Urkunden nicht feststellen. Ein geregeltes Ehegattenerbrecht findet sich auch in den Urkunden nicht, allerdings wird in der Praxis sehr häufig der Ehepartner als Nutznießer eingesetzt - was ja ohnehin nur bei Gütertrennung nötig ist. Bei Gütergemeinschaft geht das Gemeinschaftsbesitz erst nach dem Tod beider Ehepartner auf die Erben über, wie in zahlreichen Urkunden bestimmt wird.

Insgesamt sind die Regelungsmöglichkeiten nach den Urkunden vielfältiger, als dies nach den 'leges' den Anschein hat. In der Tendenz dagegen liegen sie nicht weit auseinander. In beiden Quellenkorpora stehen 'dos' und Morgengabe einer Frau für die Dauer der Ehe nicht zur Verfügung. Auch die Tatsache, daß neben Gütertrennung auch Gütergemeinschaft möglich ist, ist in beiden belegt. Das Spektrum der Möglichkeiten, das uns in den Urkunden entgegentritt, ist um einiges breiter. Aus beiden läßt sich jedoch die Aussage ableiten, daß verheiratete Frauen in der Regel nur über den Teil des ehelichen Besitzes selbständig verfügen können, den sie selbst in die Ehe eingebracht haben. Alternativ können sie, soweit in ihrer Ehe Gütergemeinschaft herrscht, gemeinsam mit ihrem Ehemann verfügen. Letztere bedeutet, wie wir gesehen haben, in vielen Fällen auch, daß gemeinsam gewirtschaftet wird.

3. Die Witwe und ihr Gut in 'leges' und Urkunden

In den alamannischen 'leges' finden sich keine Hinweise darauf, daß eine Witwe unter einer Vormundschaft stehen muß, wie dies im 'edictus Rothari' und der 'lex Saxorum' vorgesehen ist. Nach den alamannischen 'leges' hat sie, wenn sie kinderlos ist, einen Anspruch auf 'dos' und Morgengabe. Die 'dos' fällt nach ihrem Tod an die Verwandten ihres Mannes. Andere 'leges' lassen vermuten, daß bei Vorhandensein von Kindern diese die 'dos' erben. Ein Anrecht auf Teile des Besitzes des Mannes oder des Zugewinns hat die Witwe nach den alamannischen 'leges' nicht.

Die Urkunden bestätigen das Bild der 'leges' weitgehend. Bei beerbter Ehe ist der Sohn an Verfügungen über die 'dos' fast immer beteiligt. Aber auch bei unbeerbarter Ehe ist die Verfügungsgewalt der Witwe offenbar begrenzt - auf jeden Fall vergibt auch dann keine Witwe ihre 'dos' an St.Gallen. Vor diesem Hintergrund erscheint es wahrscheinlich, daß die einzige Ausnahme, die Schenkung der Himilhrud, auf die rätische Herkunft ihres Mannes sowie auf die Tatsache zurückgeht, daß die die 'dos' ausmachenden Grundstücke ebenfalls in Rätien liegen.

Besitz an anderen Vermögensteilen haben Witwen selten. Zwar wird ihnen in einer ganzen Reihe von Urkunden zusätzlicher Besitz zur Verfügung gestellt, allerdings nur zum Nutznieß. Dieser wird ihnen in mehreren Fällen wieder abgesprochen für den Fall, daß sie eine zweite Ehe eingehen.

Die Urkunden bieten eine breitere Palette an Möglichkeiten für die Witwenversorgung als die 'leges'. Die Grundtendenz ist aber dieselbe wie bei den 'leges': Eine Witwe soll nicht mit Gütern zur selbständigen Bewirtschaftung ausgerüstet, sondern nur in die Lage versetzt werden, auch nach dem Tod ihres Mannes einen gewissen Lebensstandard zu halten.

VI. Zusammenfassung

"The opportunities for Merovingian women to overcome social barriers through marriage and exercise economic independence as widows were unprecedented in antiquity. Those who made the most of these opportunities had greater power than women in either the early Germanic tribes or the late Roman Empire"¹. Seit den Forschungsergebnissen von Suzanne Fonay Wemple sind wir es gewöhnt, die Heirat als den für Frauen wichtigsten Anlaß für eine Besitzübertragung zu betrachten. Der dabei übertragene Besitz, so Wemples These, bildet den wichtigsten Teil des Reichtumes einer Frau. Eine Arbeit, die nach der vermögensrechtlichen Stellung von Frauen fragt, wird daher das eheliche Güterrecht ins Auge zu fassen haben, aber auch erkunden müssen, ob es weitere Möglichkeiten zur Besitzvermehrung für Frauen gibt.

Im Vorfeld dieser Untersuchung haben wir festgestellt, daß es sich bei der frühmittelalterlichen Gesellschaft um eine solche handelt, in der Individualbesitz vorhanden ist. Nun gibt es in jeder Gesellschaft mit Individualbesitz Regeln, nach denen dieser Besitz weitergegeben wird. In diesem Zusammenhang ist ein weiteres einschneidendes Ereignis des familiären Lebens von Bedeutung, nämlich der Tod eines Familienmitgliedes und die sich daran anschließende Übergabe seines Vermögens an die nächste Generation. Bevor gesagt werden kann, daß die wichtigste Möglichkeit für Frauen, an Besitz zu kommen, die Eheschließung ist, muß ihre Stellung innerhalb der erbrechtlichen Regelungen betrachtet werden. Um zu überprüfen, ob und inwieweit auch diese für Frauen von Wichtigkeit sind, wurden die Quellen auf Möglichkeiten der Besitzübertragung befragt.

Dabei erwies sich, daß die Feststellung von Murray, es herrsche Individualbesitz vor, für Alamannen insofern modifiziert werden muß, als hier neben Individual- auch Gemeinschaftsbesitz belegt ist. Es hat sich erwiesen, daß zwar nicht von der Hausgemeinschaft der ganzen Sippe als wichtigster Lebensform ausgegangen werden kann, daß aber vor allem die Lebensgemeinschaft mehrerer Erben auf dem ungeteilten Erbland in nicht unbedeutendem Maße nachweisbar ist. Auch verschiedene Zwischenformen zwischen der vollen Erbengemeinschaft und dem reinen Individualbesitz finden sich in den Urkunden. Daneben können auch erwachsene Kinder zusammen mit ihren Eltern wirtschaften oder zumindest ein Anrecht darauf haben, bei der Verfügung von elterlichem Besitz um ihre Meinung gefragt zu werden. Wenn wir versuchen, anhand dieses Befundes eine Entwicklungslinie aufzuzeigen, so müssen wir Individualbesitz als die ursprüngliche Form ansehen, zu der sich in den Fällen, in denen das Erbe noch nicht geteilt worden ist, die Erbengemeinschaft gesellt. Eine Sippenbindung von Besitz können wir ebenso wenig konstatieren wie schon vor dem Erbfall vorhandene Besitzrechte der Erben.

Die Erbschaftsregelungen des Frühmittelalters sehen übereinstimmend vor, daß Töchter den Söhnen nachgeordnet erben. Dabei können auch Töchter Grundbesitz erben, eine Tatsache, die seit Jahrhunderten mit Blick vor allem auf eine Aussage der 'lex Salica' ebenso hartnäckig bestritten wird, wie sie aus den älteren St.Galler Urkunden in aller Deutlichkeit hervorgeht. Bei genauem Hinsehen ergibt sie sich freilich auch aus der 'lex Salica' selbst. Um ermessen zu können, was dies in der Praxis bedeutet, wurde dieses Ergebnis in Beziehung gesetzt zu den Resultaten einer einleitend vorgenommenen Darstellung der demographischen Gegebenheiten der Zeit. Dabei stellte sich heraus, daß in etwa 20% aller Familien nur Töchter das Erwachsenenalter erreichen. In diesen Familien erbt folglich eine Tochter. Diese Zahl wird durch die Befunde der älteren St.Galler Urkunden bestätigt. Hier wird nämlich in etwa 30% aller Verfüungen eine Tochter namentlich als Erbin aufgeführt. Natürlich läßt sich nicht ausschließen, daß

1 WEMPLE, Frankish Society, S.50.

in einem Teil der Fälle eine Tochter deshalb namentlich genannt wird, weil sie im Fall einer nur summarischen Einsetzung der Nachkommenschaft nicht erbberechtigt wäre, da ein Sohn vorhanden ist. Trotzdem können wir aus der Zusammennahme beider Befunde sicher schließen, daß zwischen 20 und 30% aller direkten Erben in Alamannien Mädchen sind. Allerdings weist die Tatsache, daß Töchter nie um ihre Zustimmung zu einer Verfügung der Eltern gebeten werden, darauf hin, daß das Erbrecht von Töchtern gesellschaftlich weniger fest verankert ist als das von Söhnen. Es kann schließlich durch die späte Geburt eines Sohnes wieder aufgehoben werden.

Neben der Vererbung an die Nachkommenschaft ist die Vererbung an Seitenverwandte für Frauen besonders interessant. Die demographischen Vorüberlegungen machen es wahrscheinlich, daß im Falle des kinderlosen Todes eines Erblassers oft seine Schwester erbt, weil ein zweiter Sohn nur in wenigen Familien überlebt. Dies wird wiederum durch die älteren St.Galler Urkunden bestätigt, in denen Schwestern fast ebenso häufig als Erben eingesetzt werden wie Brüder. Sogar noch als Mütter werden Frauen gelegentlich als Erben eingesetzt. Kindeskinder sowie Geschwisterkinder haben keinen festen Platz in der Erbenhierarchie und werden daher weiblichen Verwandten eines näheren Verwandtschaftsgrades nicht vorgezogen.

So ergibt sich ein Bild, in welchem die bloße Zurücksetzung von Frauen gegenüber männlichen Verwandten des gleichen Verwandtschaftsgrades - denn so können die Erbregelungen zusammengefaßt werden - nicht dazu führt, daß Frauen grundsätzlich von der Nachfolge in Grundbesitz der eigenen Familie ausgeschlossen sind. Hinzu kommt, daß Frauen auch dann, wenn sie vom elterlichen Erbe völlig ausgeschlossen worden sind, durch die Mitgift zumindest teilweise entschädigt werden. Über die Höhe einer solchen Mitgift schweigen unsere Quellen leider, so daß keine genaue Aussage darüber möglich ist, ob sie eine echte Entschädigung darstellt.

Dieses Ergebnis wird durch den Befund von Alexander Callender Murray² untermauert. Murray hat festgestellt, daß die Familienstruktur im Frühmittelalter noch keineswegs agnatisch ist, sondern daß auch die cognatisch Verwandten zu den Familienmitgliedern gezählt werden. Dies bedeutet, daß eine Frau nicht mit ihrer Heirat aus der eigenen Familie ausscheiden muß, sondern daß sie im Gegenteil das Bindeglied in einer durch ihre Ehe gewachsenen Familie ist. Entsprechend kann sie auch aus den Erbschaftsregelungen nicht ausgeschlossen, sondern muß in vielen Fällen berücksichtigt werden.

Das Beispiel der langobardischen Bestimmungen zur Frage der Verfügungsgewalt von verheirateten Frauen, das uns oben beschäftigt hat, bestätigt dies. In den 'leges Liutprandi' 22 und 29 werden alle Verwandten aufgezählt, die vor einer Verfügung einer verheirateten Frau befragt werden müssen. Dabei wird deutlich, daß dahinter die Angst steht, der Ehemann einer Frau könnte diese zu einer Verfügung nötigen, die ihrer eigenen Familie schaden würde. Eine solche Gegenüberstellung macht nur Sinn, wenn die Frau mit ihrer eigenen Familie güterrechtlich noch verbunden ist, sie also nicht völlig in die Familie ihres Ehemannes übergetreten ist³.

Diese Feststellung ist nicht ohne Bedeutung für das Ausmaß der Vormundschaft eines Mannes über seine Frau. Während nach der gängigen Meinung die Vormundschaft des Ehemannes so stark ist, daß eine verheiratete Frau kaum jemals als selbständige Handelnde auftreten kann, haben wir festgestellt, daß dieses Bild nur von denjenigen 'leges' getragen wird, die sehr strenge Regelungen vorsehen. Die alamannischen 'leges' geben für eine solche Interpretation

2 Kinship.

3 Siehe dazu demnächst auch die Ergebnisse von NELSON, Widow. Ich danke Paul FOURACRE für die Übersendung des Manuskriptes ihrer Arbeit.

kaum Anhaltspunkte. Die Aussagen der älteren St.Galler Urkunden widersprechen diesem Bild in starkem Maße. Hier finden wir viele verheiratete Frauen, die selbständig verfügen. Die Untersuchung des Aufgabengebietes des 'advocatus', der auf den ersten Blick wie ein Geschlechtsvormund aussehen kann, hat gezeigt, daß es sich hierbei um einen für Männer wie Frauen tätigen Rechtsbeistand handelt. Direkte Hinweise auf einen Geschlechtsvormund fehlen also. Seine Aufgaben werden auf jeden Fall aufgrund der auch cognatischen Ausrichtung von Familien nicht umfassend sein, sondern in Absprache mit der Familie seiner Frau wahrgenommen werden. Allerdings stecken möglicherweise hinter einigen Verfügungen anscheinend alleinstehender Männer solche von Verheirateten, die über Gut der Ehefrau verfügen. Dies würde erklären, warum wir weniger verfügende Frauen in den Urkunden finden, als erbende Töchter genannt werden.

Verheiratete Frauen verfügen in den älteren St.Galler Urkunden sowohl allein als auch zusammen mit ihrem Ehemann. Es kann also in Alamannien sowohl Gütertrennung als auch Gütergemeinschaft herrschen. Dabei ist sogar gelegentlich zu rekonstruieren, daß die Wahl der einen oder anderen Form des ehelichen Güterrechtes davon abhängt, woher der jeweilige Besitz stammt. Aus der Familie eines der beiden Ehepartner stammender Besitz wird dabei vom jeweiligen Partner allein veräußert. Die Aussagen der Urkunden reichen nicht, um eine Regel zu formulieren, zumal in den meisten Traditionen keine Angaben zur Herkunft des tradierten Gutes gemacht werden. Einleuchtend wäre es, wenn, wie aus den 'leges' entnommen werden kann, in unbebauten Ehen Gütertrennung herrschen würde, die sich mit der Geburt eines lebenden Kindes in Gütergemeinschaft wandeln würde. Denn Gütertrennung macht vor allem dann Sinn, wenn die Güter nach dem Tod eines der beiden Partner an die eigene Familie zurückfallen, weil keine direkten Nachkommen als Erben vorhanden sind. Dies läßt sich aus den älteren St.Galler Urkunden nicht entnehmen; vielmehr finden wir in einigen Urkunden den Hinweis darauf, daß das tradierte Gut aus der väterlichen wie aus der mütterlichen Erbschaft stamme, ein Verweis darauf, daß auch bei beerbter Ehe Gütertrennung herrschen kann.

Auffällig ist, daß Frauen während der Ehe nicht über die 'dos' verfügen können. Die Morgengabe dagegen können sie möglicherweise nicht erst nach dem Tod des Mannes, sondern schon vorher veräußern, sofern die Besitzrechte ihrer Kinder daran hierdurch nicht geschmälert werden. Darüber hinaus verfügen zumindest in erster Ehe verheiratete Frauen nur über Besitz, der aus der eigenen Familie stammt. Die Aussage, daß Frauen durch die Ehe zusätzlichen und für sie verfügbaren Besitz erhalten, ist daher falsch. Vielmehr bleibt auch in der Ehe der aus der eigenen Familie stammende Besitz entscheidend für die wirtschaftlichen Möglichkeiten von Frauen.

Dies bedeutet aber nicht, daß verheiratete Frauen nicht verfügen würden. Vielmehr ist die größte Gruppe der sicher einem Familienstand zuzuordnenden Frauen verheiratet. Nur wenn wir alle diejenigen Frauen, die zwar mit Kindern, aber ohne Ehemann verfügen, als Witwen betrachteten - ein methodisch zweifelhaftes Vorgehen -, wäre die Gruppe der Witwen größer. Auch wahrscheinlich noch unverheiratete, weil sehr junge Frauen können im übrigen verfügen. Offenbar ist die meist durch den Vater ausgeübte Vormundschaft über unverheiratete junge Frauen ebenfalls weniger absolut, als in den Lehrbüchern zu finden ist. Auch Frauen können offenbar mündig und damit im wirtschaftlichen Zusammenhang handlungsfähig werden, bevor sie heiraten.

Nach der *communis opinio* sind die Witwen unter allen Frauen diejenigen, die am freiesten handeln können, und zwar vor allem aufgrund der Tatsache, daß sie als einzige frei von Bevormundung seien. Tatsächlich haben wir bei den Witwen, die uns begegnet sind, keine Spuren einer Vormundschaft gefunden, eine Aussage, die nach dem, was wir eben über die verheiratete

Frau gesagt haben, jedoch sehr relativ zu werten ist. Von entscheidender Wichtigkeit dagegen ist der Befund, daß die einer Witwe durch die Ehe zukommenden Güter allein der Witwenversorgung dienen und eine Frau mitnichten in die Lage versetzen sollen, wirtschaftlich tätig zu werden. Eine Ausnahme bilden nur Geschenke des Ehemannes, die in den Urkunden nicht näher bezeichnet werden, hinter denen wir aber mit einiger Wahrscheinlichkeit die Morgengabe vermuten dürfen; hierbei bleibt allerdings zu betonen, daß nach den Aussagen der 'leges' die 'dos' ein viel größeres Gut umfaßt. Ein Ehegattenerbrecht gibt es nicht, sondern nur die Möglichkeit, den überlebenden Partner in den Nutznieß eintreten zu lassen, bevor die gemeinsamen Kinder den Besitz übernehmen.

So runden die Ergebnisse zur wirtschaftlichen Stellung von Witwen die Gesamtschau ab. Alle Befunde deuten in dieselbe Richtung: Entscheidend für die wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Frau ist nicht, ob und wie oft sie heiratet. Vielmehr wird sie allein durch die Güter, die ihr durch Erbschaft und Mitgift zukommen, die also aus der eigenen Familie stammen, mit Vermögen ausgerüstet. Natürlich gibt es Ausnahmen von dieser Regel. So ist die Stellung der in zweiter Ehe verheirateten Frauen zu berücksichtigen, die die Möglichkeit haben, über die von ihrem ersten Mann stammenden Güter - vermutlich vor allem die Morgengabe - frei zu verfügen. In einer einzigen Urkunde wird die Schwiegertochter wie ein Familienmitglied in die Erbfolge der Familie ihres Mannes mit aufgenommen⁴. Aber diese Ausnahmen können den Gesamteindruck nicht erschüttern. Die Dringlichkeit einer Revidierung des Bildes von der frühmittelalterlichen Familienstruktur, von Murray bereits angemahnt, wird vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse noch einmal deutlich.

Zum Schluß muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die erzielten Ergebnisse Gültigkeit nur für den alamannischen Raum in der Zeit etwa zwischen 700 und 900 beanspruchen. Für andere Räume und Zeiten sind weitere Untersuchungen notwendig, um die hier gefundenen Aussagen verallgemeinern oder zur Ausnahme erklären zu können. Der im Laufe der Arbeit gelegentlich erfolgte Vergleich mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen hat gezeigt, wie unterschiedlich die rechtliche Stellung von Frauen sein kann.

Auf methodischer Ebene wichtig ist das Ergebnis, daß wir für das frühe Mittelalter innerhalb derjenigen geographischen Räume, in denen Frauen bei der Weitergabe von Grundbesitz beteiligt sind - und sei es auch unter Bevorzugung männlicher Verwandter des gleichen Verwandtschaftsgrades -, damit rechnen müssen, daß etwa 10% allen Grundbesitzes in Frauenhand ist. Auch wenn aus Mangel an geeigneten Quellen nicht nachgewiesen werden kann, daß Frauen tatsächlich in beträchtlichem Maße wirtschaftlich mächtig sind, reicht daher der Hinweis auf entsprechende Erbfolgeregelungen aus, um dies als sehr wahrscheinlich anzunehmen. An diesem Punkt lassen sich die in dieser Arbeit erzielten Ergebnisse daher in methodischer Hinsicht auch auf andere Gebiete und Gesellschaften übertragen.

Die Tatsache, daß das Verhältnis der beiden für diese Untersuchung herangezogenen Quellenkorpora zueinander in der Forschung umstritten ist, hat es nötig gemacht, die Aussagen beider Korpora getrennt voneinander aufzuzeigen. In der obigen Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse ist diese Trennung wieder weitgehend aufgehoben worden - ein inhaltlich notwendiges, methodisch aber erklärbungsbedürftiges Verhalten. Spiegeln 'leges' und Urkunden die Rechtsgewohnheiten ihrer Zeit in einer solchen Weise, daß eine Zusammenschau der Aussagen beider Quellengattungen sinnvoll erscheint? Oder handelt es sich bei den Aussagen der 'leges' um die Norm, die durch die Urkunden - möglicherweise bewußt - durchbrochen wird⁵?

4 Nr. 348.

5 Diese Meinung wird beispielsweise von POHL-RESL, Rechtsfähigkeit, vertreten.

Der Vergleich einzelner Themenkomplexe in den alamannischen 'leges' und den älteren St.Galler Urkunden hat viele interessante Einzelheiten zutage treten lassen. Gelegentlich verstehen wir die Aussagen der Urkunden nur deshalb, weil in den 'leges' ausführlich zu einem bestimmten Problem Stellung bezogen wird. Auf der anderen Seite sind eine ganze Reihe von Rechtsgewohnheiten - insbesondere erbrechtlich - in den 'leges' überhaupt nicht zu finden, wohl aber aus den Urkunden zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit dem Wartrecht ist aufgefallen, daß die alamannischen 'leges' und die Urkunden unterschiedliche Entwicklungsstufen widerspiegeln. In den 'leges' sind noch keine Hinweise darauf zu finden, die Urkunden dagegen zeigen, daß sich im Alamannien des 8. und 9. Jahrhunderts ein Wartrecht zu entwickeln beginnt. Es entsteht, wie wir anderen Quellen entnommen haben, im Zusammenhang mit der Zunahme an christlich motivierten Schenkungen, und es kann daher nicht erstaunen, daß wir gerade in den älteren St.Galler Urkunden fündig werden. In einigen anderen 'leges' dagegen ist ein Wartrecht schon früher nachzuweisen, was sicher mit dem stärkeren Einfluß der Kirche in diesen Gebieten zu tun hat.

Insgesamt aber gibt es an einem wesentlichen Punkt keine Unterschiede zwischen den 'leges' und den Urkunden: beide Quellenkorpora behandeln Einzelfälle. Das methodisch wichtige Ergebnis des Vergleiches der beiden Korpora ist nämlich, daß die Urkunden - weil sie mehr Einzelfälle darstellen - eine größere Zahl von Verhaltensmöglichkeiten aufzeigen als die 'leges'. Die alamannischen 'leges' sind also zumindest in den das Erbrecht und das eheliche Güterrecht behandelnden Passagen keine Quellen mit Gesetzescharakter, die durch die Darstellung typischer Fälle allgemeine Sätze zur Regelung von Konflikten und offenen Fragen geben wollen. Vielmehr handelt es sich um eine Zusammenstellung mehr oder weniger einschlägiger, auf jeden Fall aber ganz konkreter Streitfälle, denen eine Lösungsmöglichkeit zugeordnet wird. Dies ist weder die einzige mögliche Lösung noch ist mit der Aufnahme einzelner Fälle in irgendeiner Weise zu ihrer allgemeinen Bedeutung Stellung genommen worden. Wenn wir feststellen, daß die Aussage einer 'lex' sich nicht mit dem deckt, was wir in der Mehrzahl der Urkunden vorfinden, so handelt es sich infolgedessen bei der Aussage der 'lex' nicht um ein Postulat - denn das würde beinhalten, daß die Idee hinter der Auffassung der 'lex' die einer allgemeinen, sich auf alle zukünftigen Fälle erstreckenden normativen Rechtsetzung gewesen sei. Vielmehr liegen die Dinge einfach in den meisten Urkunden anders als in dem einen Fall, der in der 'lex' behandelt wird.

Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis ist, pointiert ausgedrückt, die, daß wir, wenn wir die Rechtsgewohnheiten des frühen Mittelalters in einem bestimmten Raum kennenlernen wollen, ebenso gut eine einzige Urkunde lesen können, wie eine 'lex'. Wenn dieser Satz so nicht stimmt, dann nicht aufgrund des normativen Gehaltes der 'leges', sondern allein deshalb, weil sie in den Punkten, die sie behandeln, ausführlicher sind als die meisten Urkunden, und daher leichter verstanden werden können. Und genau dies ist der Wert der 'leges': sie beschreiben einige der vielen möglichen Konfliktpunkte und sind in dieser Beschreibung ebenso dicht am tatsächlichen Geschehen wie andere Quellen. Damit und in diesem Sinne bleiben sie unersetzbare Quellen für die Rechtsgewohnheiten des frühen Mittelalters.

Verzeichnis der zitierten Literatur

1. Siglen

HRG: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte

CLA: Chartae latinae antiquiores. Facs.-Ed. of the Latin Charters Prior to the ninth century, ed. by Albert BRUCKNER / Robert MARICHAL, 2 Bde. Olten/Lausanne 1956

LexMa: Lexikon des Mittelalters

ZRG GA: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

2. Quellen:

- Capit. 1: Alfred BORETIUS (Hg.), Capitularia Regum Francorum 1, MGH LL II, Hannover 1883, zitiert nach: ND 1984
- Capit. 2: Alfred BORETIUS / Viktor KRAUSE (Hg.), Capitularia Regum Francorum 2, MGH LL II, Hannover 1897, zitiert nach: ND 1980/84
- Concilia: Wilfried HARTMANN (Hg.), Concilia Aevi Karolini 843-859, MGH Concilia III, Hannover 1984
- 'Formulae Merovingici': Karl ZEUMER (Hg.), Formulae Merovingici et Karolini Aevi, MGH LL V, Hamburg 1886
- 'Leges Langobardorum': Friedrich BLUHME (Hg.), Edictus Langobardorum, in: MGH LL IV, Hannover 1868, S.1-225, zitiert nach: unver. ND 1965
- 'Lex Alamannorum': Karl August ECKHARDT (Hg.), Leges Alamannorum, in: MGH LL I,5,1, Hannover 2.1966, S.35-159
- 'Pactus legis Alamannorum': Karl August ECKHARDT (Hg.), Leges Alamannorum, in: MGH LL I,5,1, Hannover 2.1966, S.21-34
- 'Lex Baiuvariorum': Ernst Frh.v. SCHWIND (Hg.), Leges Baiuvariorum, MGH LL I,5,2, Hannover 1924
- 'Lex Burgundionum': Ludwig Rudolf v. SALIS (Hg.), Leges Burgundionum, MGH LL I,2,1, Hannover 1892
- 'Lex Chamavorum': Rudolf SOHM (Hg.), Lex Francorum Chamavorum, in: MGH LL V, Hannover 1889, S.269-276, zitiert nach: unver. ND 1965
- 'Lex Frisionum': Karl Frh.v. RICHTHOFEN (Hg.), Lex Frisionum, in: MGH LL III, Hannover 1863, S.631-711, zitiert nach: unver. ND 1965
- 'Lex Ribuaria': Franz BEYERLE / Rudolf BUCHNER (Hg.), Lex Ribuaria, MGH LL I,3,2, Hannover 1954
- 'Lex Salica': Heinrich GEFFCKEN (Hg.), Lex Salica, Leipzig 1898
- 'Lex Saxonum': Karl Frh.v. RICHTHOFEN / Karl Friedrich v. RICHTHOFEN (Hg.), Leges Saxonum, in: MGH LL V, Hannover 1889, S.1-102, zitiert nach: unver. ND 1965
- 'Lex Thuringorum': Karl Friedrich v. RICHTHOFEN (Hg.), Lex Thuringorum, in: MGH LL V, Hannover 1889, S.103-144, zitiert nach: unver. ND 1965
- 'Lex Visigothorum': Karl ZEUMER (Hg.), Leges Visigothorum, in: MGH LL Sec. I,1, Hannover/Leipzig 1902, S.1-32

3. Literatur:

- AFFELDT, Bibliographie: Werner AFFELDT / Cordula NOLTE / Sabine REITER / Ursula VORWERK (Hg.), Frauen im Frühmittelalter. Eine ausgewählte, kommentierte Bibliographie unter Mitarbeit von Birgit DÜBNER-MANTHEY, Claudia HOPPEN und Elke KRÜGER, Frankfurt, Main/Bern/New York/Paris 1990
- AFFELDT, Einführung: Werner AFFELDT, Einführung, in: Werner AFFELDT (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen (=Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 18.-21.Februar 1987), Sigmaringen 1990, S. 9-29
- AFFELDT, Frauen in Spätantike und Frühmittelalter: Werner AFFELDT (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen (=Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 18.-21.Februar 1987), Sigmaringen 1990
- ARNOLD, Kindheit: Klaus ARNOLD, Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance, Paderborn 1980
- BADER, Vorsprecher: Karl Siegfried BADER, Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen und verwandten Rechtsquellen, Freiburg 1931
- BAESECKE, Vor- und Frühgeschichte: Georg BAESECKE, Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums, Bd.II,1, Halle 1950
- BALTRUSCH-SCHNEIDER, Klosterleben: Dagmar Beate BALTRUSCH-SCHNEIDER, Klosterleben als alternative Lebensform zur Ehe? in: Hans-Werner GOETZ (Hg.), Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1991, S.45-64
- BECK, Elemente: Alexander BECK, Römisch-vulgarrechtliche Elemente in schweizerischen Schenkungs- und Kaufkunden des frühen Mittelalters, in: F. ELSENER / W. H. RUOFF (Hg.), Festschrift Karl Siegfried BADER, Köln/Graz 1965, S.41-64
- BENNETT, Women: Judith M. BENNETT, Women in the Medieval English Countryside. Gender and Household in Brigstock Before the Plague, New York/Oxford 1987
- BEYERLE, Burgunden: Franz BEYERLE, Gesetze der Burgunden, Weimar 1936
- BEYERLE, Kulturporträt: Franz BEYERLE, Das Kulturporträt der beiden alamannischen Rechtstexte: Pactus und Lex Alamannorum, in: Hegau 1/1956, S.93-108; zitiert nach: Wolfgang Müller (Hg.), Zur Geschichte der Alemannen, Darmstadt 1975, S.126-150
- BEYERLE, Stammesrechte: Franz BEYERLE, Die beiden süddeutschen Stammesrechte, in: ZRG GA 73/1956, S.84-140
- BILGERI, Vorarlberg: Benedikt BILGERI, Die Geschichte Vorarlbergs, Bd. I: Vom freien Rätien zum Staat der Montforter, Wien/Köln/Graz 1976
- BONNASSIE, Catalogue: Pierre BONNASSIE, La Catalogue du milieu de Xe à la fin du XIe siècle: Croissance et mutations d'une société, 2 Bde. (=Publications de L'Université de Toulouse-le Mirail, série A, Band 23,29) Toulouse 1975 + 1976
- BORGOLTE, Chronologische Studien: Michael BORGOLTE, Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, in: Archiv für Diplomatik 24/1978, S.54-202
- BORGOLTE, Conversatio: Michael BORGOLTE, Conversatio Cottidiana. Zeugnisse vom Alltag in frühmittelalterlicher Überlieferung, in: Hans Ulrich NUBER / Karl SCHMID / Thomas ZOTZ (Hg.), Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1990, Bd.I, S.295-385

- BORGOLTE, Gedenkstiftungen: Michael BORGOLTE, Gedenkstiftungen in St.Galler Urkunden, in: Karl SCHMID / Joachim WOLLASCH (Hg.), *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (=Münstersche Mittelalterschriften)*, München 1984, S.578-602
- BORGOLTE/GEUENICH, Register: Michael BORGOLTE / Dieter GEUENICH, Register der Personennamen, in: Michael BORGOLTE / Dieter GEUENICH / Karl SCHMID (Hg.), *Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zum Verbrüderungsbuch und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St.Gallen (=St.Galler Kultur und Geschichte)*, St.Gallen 1986, S.477-734
- BORGOLTE, Grafen: Michael BORGOLTE, *Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie* (=Hans Ulrich NUBER / Karl SCHMID / Heiko STEUER (Hg.), Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd.2), Sigmaringen 1986
- BORGOLTE, Grafschaften: Michael BORGOLTE, *Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (=Vorträge und Forschungen, Sonderband 16)*, Sigmaringen 1984
- BORGOLTE, Kommentar: Michael BORGOLTE, Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St.Galler Urkunden, in: Michael BORGOLTE / Dieter GEUENICH / Karl SCHMID (Hg.), *Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zum Verbrüderungsbuch und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St.Gallen (=St.Galler Kultur und Geschichte)*, St.Gallen 1986, S.323-475
- BOSL, Dienstreicht: Karl BOSL, Dienstreicht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: *Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (=Vorträge und Forschungen, Bd. 5)*, Lindau / Konstanz 1960, S.51-94
- BRESSLAU, Urkundenbeweis: Harry BRESSLAU, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte 26/1886*, S.1-66
- BRESSLAU, Urkundenlehre: Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd.I, Leipzig 2.1912
- BRUCKNER, Konzeptwesen: Albert BRUCKNER, Zum Konzeptwesen karolingischer Privat-urkunden, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 11/1931*, S.297-315
- BRUCKNER, Paläographische Studien: Albert BRUCKNER, *Paläographische Studien zu den älteren St.Galler Urkunden*, in: *Studi Medievali NS 4/1931*, S.119-131 und 360-370
- BRUCKNER, Scriptoria: Albert BRUCKNER, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters*, Bd.II, Genf 1936
- BRUCKNER, St.Galler Urkunden: Albert BRUCKNER, Zur Erforschung der älteren St.Galler Urkunden, in: *Festgabe für P. STAERKLE zu seinem 80. Geburtstag*, red. Walter LENDI (=St.Galler Kultur und Geschichte, Bd.2), St.Gallen 1972, S. 11-16
- BRUNDAGE, Law: James A. BRUNDAGE, *Law, sex and Christian society*, Chicago 1987
- BRUNNER, Alter: Heinrich BRUNNER, Über das Alter der Lex Alamannorum, in: *Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 8/1885*, S.149-172, zitiert nach: Heinrich BRUNNER, *Gesammelte Aufsätze*, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.I, S. 569-598
- BRUNNER, Besprechung SOHM: Heinrich BRUNNER, Besprechung: Rudolph SOHM, Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf FRIEDBERG: Verlobung und Trauung, Weimar 1876, in: *Jenaer Literaturzeitung*, III. Jahrgang 1876, Nr. 439, S.498-501, zitiert nach: Heinrich BRUNNER, *Gesammelte Aufsätze*, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.II, S. 535-547
- BRUNNER, Carta: Heinrich BRUNNER, *Carta und Notitia. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Urkunde*, in: *Commentationes philologae in honorem Theodori MOMMSENI*,

- Berlin 1877, S.570-589; zitiert nach: Heinrich BRUNNER, Gesammelte Aufsätze, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.I, S. 458-486
- BRUNNER, Dos: Heinrich BRUNNER, Die fränkisch-romanische dos, in: Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1894, S. 545-574, zitiert nach: Heinrich BRUNNER, Gesammelte Aufsätze, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.II, S. 78-116
- BRUNNER, Geburt: Heinrich BRUNNER, Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht, in: ZRG GA 16/1895, S. 63-108, zitiert nach: Heinrich BRUNNER, Gesammelte Aufsätze, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.II, S. 116-164
- BRUNNER, Gesammelte Aufsätze: Heinrich BRUNNER, Gesammelte Aufsätze, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931
- BRUNNER, Königsgesetz: Heinrich BRUNNER, Über ein verschollenes merowingisches Königs- gesetz des 7. Jahrhunderts, in: Sitzungsberichte der Berliner Akademie 39/1901, S.932-955, zitiert nach: Heinrich BRUNNER, Gesammelte Aufsätze, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.I, S. 598-628
- BRUNNER, Rechtsgeschichte: Heinrich BRUNNER / Claudius Frh. v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde. Berlin 2.1906-2.1928
- BRUNNER, Urkunde: Heinrich BRUNNER, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Bd.I, Berlin 1880
- BRUNNER, Wartrecht: Heinrich BRUNNER, Beiträge zur Geschichte des germanischen Wartrechtes, in: Festgabe für Heinrich DERNBURG, Berlin 1900, S.39-60, zitiert nach: Heinrich BRUNNER, Gesammelte Aufsätze, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.II, S.217-241
- BRUNNER, Weibererbrecht: Heinrich BRUNNER, Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weibererbrechts, in: ZRG GA 21/1900, S.1-18, zitiert nach: Heinrich BRUNNER, Gesammelte Aufsätze, hg.v. Karl RAUCH, 2 Bde. Weimar 1931, Bd.II, S. 198-217
- CAENEDEM / GANSHOF, Quellenkritik: Raoul C. van CAENEDEM / François-L. GANSHOF, Kurze Quellenkritik des westeuropäischen Mittelalters, Göttingen 1964
- CAENEDEM, Proof: Raoul C. van CAENEDEM, Methods of Proof in Western Medieval Law, in: Academiae Analecta 45, Brüssel 1983, S.85-127, zitiert nach: Raoul C. van CAENEDEM, Legal history: a European perspective, London/Rio Grande 1991
- CARO, Studien I: Georg CARO, Studien zu den älteren St.Galler Urkunden. Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 26/1901, S.205-294
- CARO, Studien II: Georg CARO, Studien zu den älteren St.Galler Urkunden. Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 27/1902, S.185-370
- CLASSEN, Urkundenwesen: Peter CLASSEN, Fortleben und Wandel spätromischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: Peter CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (=Vorträge und Forschungen, Bd. 23), Sigmaringen 1977, S. 13-54
- COLEMAN, Infanticide: Emily R. COLEMAN, L'Infanticide dans le Haut Moyen Age, in: Annales: Economies, Sociétés, Civilisations 29/1974, S.315-335
- COLEMAN, Serfs: Emily R. COLEMAN, The Serfs of Saint-Germain-des-Prés: a social and demographic study, Phil.Diss. Wisconsin 1972
- CONRAD, Rechtsgeschichte: Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954
- CONRAD, Rechtsgeschichte 1962: Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, 2., veränderte Auflage 1962

- CORDES, Helfer: Albrecht CORDES, *Die Helfer vor Gericht in der deutschen Rechtsgeschichte*, in: Société Jean BODIN (im Druck)
- COULTON, Village: G. G. COULTON, *Medieval Village*, Cambridge 1925
- DARGUN, Mutterrecht: Lothar DARGUN, *Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben* (=Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 16), Breslau 1883
- DAVIES / FOURACRE, Settlement: Wendy DAVIES / Paul FOURACRE, *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge 1986
- DEVROEY, 'A propos: Jean-Pierre DEVROEY, 'A propos d'un article récent: L'Utilisation du Polyptyque d'Irminon en démographie, in: *Revue belge de Philologie et d'Histoire* 55.2/1977, S.509-513
- DEVROEY, Analyse: Jean-Pierre DEVROEY, *Les méthodes d'analyse démographique des polyptyques du Haut Moyen Age*, in: Maurice-Aurélien ARNOULD (Hg.), *Histoire et méthode* (=Acta Historica Bruxellensia, Bd. 4), Brüssel 1981, S.71-88
- DILCHER, Rechtsgewohnheit: Gerhard DILCHER, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem*, in: Gerhard DILCHER u.a. (Hg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheit im Mittelalter*, Berlin 1992, S.21-66
- DOHRMANN, Vögte: Wolfgang DOHRMANN, *Die Vögte des Klosters St.Gallen in der Karolingerzeit* (=Bochumer historische Studien: Mittelalterliche Geschichte; Nr.4), Bochum 1985
- DUBY, Lignage: Georges DUBY, *Lignage, noblesse et chevalerie au XIIe siècle dans la région mâconnaise. Une révision*, in: *Annales: Economies, Sociétés, Civilisations* 1972.27 (4-5), S.803-823, zitiert nach: Georges DUBY, *Hommes et structures du moyen âge. Recueil d'articles*, Paris 1973, S.395-422
- DUBY, Société: Georges DUBY, *La Société aux XIe et XIIe siècles dans la région mâconnaise*, Paris 1971
- DUCANGE: DUCANGE, *Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis*, Niort 1883-1887, zitiert nach: ND Graz 1954
- ECKHARDT, 70-Titel-Text: Karl August ECKHARDT, *Pactus Legis Salicae*, Bd.II,2: *Kapitularien und 70-Titel-Text*, Göttingen 1956
- ECKHARDT, Lex Alamannorum mit Übersetzung: Karl August ECKHARDT (Hg.), *Die Gesetze des Karolingerreiches 714-911*, Bd.II: *Alemannen und Bayern* (=Germanenrechte. Texte und Übersetzungen, Bd.II), Weimar 1934
- ECKHARDT, Lex Salica: Karl August ECKHARDT (Hg.), *Lex Salica*, in: *MGH LL IV.2*, Hannover 1969
- ECKHARDT, *Pactus Legis Alamannorum*: Karl August ECKHARDT, *Leges Alamannorum*, Bd.I: *Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus)*, Göttingen 1958
- ECKHARDT, Salische und ribuarische Franken: Karl August ECKHARDT (Hg.), *Die Gesetze des Karolingerreiches 714-911*, Bd.I: *Salische und ribuarische Franken* (=Germanenrechte. Texte und Übersetzungen, Bd.II), Weimar 1934
- ENNEN, Frauen: Edith ENNEN, *Frauen im Mittelalter*, München 1984
- ENNEN, Geschichtsschreibung: Edith ENNEN, *Zur Geschichtsschreibung über die Frauen im Mittelalter*, in: Hermann KELLENBENZ / Hans POHL (Hg.), *Historia socialis et oeconomica. FS für Wolfgang ZORN zum 65. Geburtstag* (=VSWG, Beiheft 84), Stuttgart 1987, S.44-60
- FICHTENAU, Urkundenwesen: Heinrich FICHTENAU, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 23), Wien/Köln/Graz 1971

- FICKER, Untersuchungen: Julius FICKER, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, Bd.e 1-6, Innsbruck 1891-1904
- FIPPER, Beispruchsrecht: C. FIPPER, Das Beispruchsrecht nach altstädtischem Recht (=Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd.3), Breslau 1879
- FISCHER-DREW, Salian Franks: Katherine FISCHER-DREW (Übers. + Einleitung), The Laws of the Salian Franks, Philadelphia 1991
- FORSTER, Mitwirkungsrechte: Gertrud FORSTER, Mitwirkungsrechte der Nachkommen, Brüder und weiterer Verwandter, sowie der Ehefrau bei Verfügungen des zukünftigen "Erblassers" auf Grund der Rechtsquellen und Urkunden der Ostschweiz (8.Jahrhundert bis ca. Mitte 14. Jahrhundert), iur.Diss. Zürich 1952
- FOURACRE, Justice: Paul FOURACRE, Carolingian justice: the rhetoric of improvement and contexts of abuse, in: *Settimane di Studio, La Giustizia Nell'Alto Medioevo (secoli V-VIII)*, Spoleto 1994 (im Druck)
- FREVERT/WUNDER/VANJA, Research: Ute FREVERT / Heide WUNDER / Christina VANJA, Historical Research on Women in the Federal Republic of Germany, in: Karen OFFEN / Ruth Roach PIERSON / Jane RENDALL (Hg.), Writing Women's History, Bloomington / Indianapolis 1991, S.291-331
- FRIEDBERG, Eheschließung: Emil FRIEDBERG, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865
- GANSHOF, Statut: François-L. GANSHOF, Le statut de la femme dans la monarchie franque, in: *La Femme*, Bd.II, Brüssel 1962, S.5-58
- GEORGES: Karl Ernst GEORGES, Ausführliches deutsch-lateinisches Handwörterbuch, 2 Bde., Darmstadt 1983
- GEUENICH, Samuhel: Dieter GEUENICH, Samuhel sive Sahso. Studien zu den cognomina im Reichenauer Verbrüderungsbuch, in: F. DEBUS / K. PUCHNER (Hg.), Name und Geschichte. Henning KAUFMANN zum 80. Geburtstag, München 1978, S. 81-101
- GEUENICH, Vorbemerkungen: Dieter GEUENICH, Vorbemerkungen zu einer philologischen Untersuchung frühmittelalterlicher Personennamen, in: *Alemannica. Landeskundliche Beiträge. Festschrift für Bruno BOESCH (=Alemannisches Jahrbuch 1973/75)*, Bühl 1976, S.118-142
- GFÖRER, Volksrechte: August Friedrich GFÖRER, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter, hg.v. J.B. WEISS, 2 Bde. Schaffhausen/Leipzig 1865-1866
- GIERKE, Erbrecht: Otto GIERKE, Erbrecht und Vicinienrecht im Edikt Chilperichs, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 12/1876, S.430-491
- GIERKE, Privatrecht: Otto GIERKE, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1905
- GOETZ, Frauen: Hans-Werner GOETZ, Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich, Weimar / Köln / Wien 1995
- GOETZ, Frauenbild: Hans-Werner GOETZ, Frauenbild und weibliche Lebensgestaltung im fränkischen Reich, in: Hans-Werner GOETZ (Hg.), Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1991, S.7-44
- GOETZ, Herrschaft: Hans-Werner GOETZ, Herrschaft und Recht in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, in: *Historisches Jahrbuch* 104/1984, S.392-410
- GOLD, Image: Penny Schine GOLD, Image and Reality: Women in Twelfth-Century France, Ph.D. Diss. Stanford University 1977
- GOLD, Lady: Penny Schine GOLD, The Lady and the Virgin. Image, Attitude, and Experience in Twelfth-Century France, Chicago/London 1985
- GOODY, Development: Jack GOODY, The Development of the Family and Marriage in Europe, Cambridge 1983

- GOODY, Eigentum: Jack GOODY, Erbschaft, Eigentum und Frauen. Einige vergleichende Betrachtungen, in: Michael MITTERAUER / Reinhard SIEDER (Hg.), Historische Frauenforschung, Frankfurt/Main 1982, S.88-122
- GOODY, Heirship: Jack GOODY, Strategies of Heirship, in: Comparative Studies in Society and History 15/1973, S.3-20
- GRAFF, Sprachschatz: Eberhard G. GRAFF (Hg.), Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache, Bde. 1-7, 1834-46
- GRAHN-HOEK, Oberschicht: Heike GRAHN-HOEK, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (=Vorträge und Forschungen, Sonderband 21), Sigmaringen 1976
- GRUBMÜLLER, Advocatus: Klaus GRUBMÜLLER, Advocatus - Beobachtungen an den Vokabularen II, in: Sprache und Recht. Festschrift für Ruth SCHMIDT-WIEGAND zum 60. Geburtstag, 2 Bde. Berlin/New York, 1986, Bd.I, S.158-171
- GRUPE, Bevölkerungsentwicklung: Gisela GRUPE, Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter, in: Joerg O. FICHTE / Karl Heinz GÖLLER / Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen: Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen, Berlin 1986, S.106-116
- GRUPE, Ressource: Gisela GRUPE: Die "Ressource Frau" - Aussagemöglichkeiten der Biowissenschaften, in: Werner AFFELDT (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen (=Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 18.-21. Februar 1987), Sigmaringen 1990, S.105-114
- GUÉRARD, Massiliensis: Benjamin GUÉRARD (Hg.), Descriptio mancipiorum ecclesie Massiliensis, Paris 1857
- GUÉRARD, Saint-Germain-des-Prés: Benjamin GUÉRARD, Polyptyche de l'abbé Irminon ou dénombremént des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés, Paris 1844
- GUERRA MEDICI, Diritti: Maria Teresa GUERRA MEDICI, I Diritti delle donne nella società altomedievale, Napoli 1986
- GUTERMAN, Personality of Law: Simeon Leonard GUTERMAN, The Principle of the Personality of Law in the Germanic Kingdoms of Western Europe from the Fifth to the Eleventh Century (=American University Studies, Ser. IX History, vol. 44) New York/Bern/Frankfurt/Main/Paris 1990
- HAGEMANN, Übertragungen: Hans Rudolf HAGEMANN, Übertragungen mit Nutzungsvorbehalt in alemannischen Formeln und Urkunden, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 44/1958, S.339-358
- HAGMANN, Personennamen: Alwin HAGMANN, Die deutschen Personennamen in den Urkunden der Abtei St.Gallen von 700-840, (masch. Diss.) Tübingen 1924
- HAJDU, Noblewomen: Robert HAJDU, The Position of Noblewomen in the *pays des coutumes*, 1100-1300, in: Journal of Family History 1980
- HALLGREN, Status: Elisabeth HALLGREN, The Legal Status of Women in the "Leges Barbarorum" (=phil. Diss., University of Colorado at Boulder 1977), Ann Arbor 1979
- HANNIG, Consensus fidelium: Jürgen HANNIG, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königstum und Adel am Beispiel des Frankenreiches, Stuttgart 1982 (=Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27)
- HARTMANN, Rechtskenntnis: Wilfried HARTMANN, Rechtskenntnis und Rechtsverständnis bei den Laien des früheren Mittelalters, in: Hubert MORDEK (Hg.), Aus Archiven und Bibli-

- iotheken. Festschrift für Raymund KOTTJE zum 65. Geburtstag (=Hubert MORDEK (Hg.), Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte), Frankfurt/Main 1992, S. 1-20
- HARTUNG, Adel: Wolfgang HARTUNG, Adel, Erbrecht, Schenkung. Die strukturellen Ursachen der frühmittelalterlichen Besitzübertragungen an die Kirche, in: Ferdinand SEIBT (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl BOSL zum 80. Geburtstag, München 1988, Bd.I, S.417-438
- HATTENHAUER, Verfügungsmacht: Hans HATTENHAUER, Die Entdeckung der Verfügungsmacht. Studien zur Geschichte der Grundstücksverfügung im deutschen Recht des Mittelalters, Hamburg 1969
- HEIDRICH, Besitz: Ingrid HEIDRICH, Besitz und Besitzverfügung verheirateter und verwitweter freier Frauen im merowingischen Frankenreich, in: Hans-Werner GOETZ (Hg.), Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1991, S.119-138
- HELBOK, Regesten: Adolf HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1920-25 (= Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins I)
- HERLIHY, Generation: David HERLIHY, The Generation in Medieval History, in: *Viator* 5/1974, S.347-364
- HERLIHY, Households: David HERLIHY, Medieval Households, London/Cambridge 1985
- HERLIHY, Land: David HERLIHY, Land, Family, and Women in Continental Europe, 701-1200, in: Susan Mosher STUARD (Hg.), Women in Medieval Society, Pennsylvania 1976
- HERLIHY, Life Expectancies: David HERLIHY, Life Expectancies for Women in Medieval Society, in: R. MOREWEDGE (Hg.), The Role of Women in The Middle Ages, London / Sydney / Auckland / Toronto 1975, S.1-22
- HERLIHY, Medieval Marriage Market: David HERLIHY, The Medieval Marriage Market, in: Medieval and Renaissance Studies 6, 1976, S.3-27
- HERRMANN, Grundlagen: Bernd HERRMANN / Gisela GRUPE, Empirische Grundlagen zur Rekonstruktion von Lebensbedingungen der Frauen im Mittelalter, in: Werner AFFELDT / Annette KUHN (Hg.), Frauen in der Geschichte VII. Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Frauen im Frühmittelalter. Methoden - Probleme - Ergebnisse, Düsseldorf 1986, S.44-52
- HLAWITSCHKA, Muntverkaufsurkunde: Eduard HLAWITSCHKA, Eine oberitalienische Muntverkaufsurkunde aus dem Jahre 975 in der Stiftsbibliothek St.Gallen, in: ZRG GA 76/1959, S.328-338
- HOOPS: Johannes HOOPS (Hg.), Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Straßburg 1911-19
- HÜBNER, Privatrecht: Rudolf HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig 5.1930
- HUGHES, Brideprice: Diane Owen HUGHES, From Brideprice to Dowry in Mediterranean Europe, in: Journal of Family History 3/1978, S.262-296
- IRSIGLER, Untersuchungen: Franz IRSIGLER, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels, Bonn 1969, 2. Aufl. 1981
- JASTROW, Frau: Hermann JASTROW, Das Recht der Frau, Berlin 1897
- JEROUSCHEK, Lebensschutz: Günter JEROUSCHEK, Lebensschutz und Lebensbeginn, Stuttgart 1988
- JOHN, Formulare: Wilhelm JOHN, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurkunden Italiens und des Frankenreiches und die Wirksamkeit der Formulare, in: Archiv für Urkundenforschung 14/1936, S.1-104
- JOSWIG, Grundstücksübertragung: Dietrich JOSWIG, Die germanische Grundstücksübertragung, Frankfurt/Main 1984

- JUSSEN, Adoption: Bernhard JUSSEN, Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis, Göttingen 1991
- KAMMEIER-NEBEL, Empfängnisverhütung: Andrea KAMMEIER-NEBEL, Empfängnisverhütung, Abtreibung, Kindestötung und Aussetzung im frühen Mittelalter, in: Werner AFFELDT / Annette KUHN (Hg.), Frauen in der Geschichte VII. Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Frauen im Frühmittelalter. Methoden - Probleme - Ergebnisse, Düsseldorf 1986, S.136-151
- KASER, Römisches Privatrecht: Max KASER, Das römische Privatrecht, Bd. 2, München 2.1975
- KETSCH, Aspekte: Peter KETSCH, Aspekte der rechtlichen und politisch-gesellschaftlichen Situation von Frauen im frühen Mittelalter (500-1150), in: Annette KUHN / Jörn RÜSEN (Hg.), Frauen in der Geschichte II, Düsseldorf 1982, S.11-71
- KING, Society: Paul D. KING, Law and Society in the Visigothic Kingdom, Cambridge 1972
- KLINCK, Anglo-Saxon Women: Anne L. KLINCK, Anglo-Saxon Women and the Law, Journal of Medieval History 8/1982, S.107-121
- KÖBLER, Althochdeutsch-neuhochdeutsch-lateinisches Wörterbuch: Gerhard KÖBLER, Althochdeutsch-neuhochdeutsch-lateinisches Wörterbuch, Gießen 3.1991
- KÖBLER, Eigen: Gerhard KÖBLER, Eigen und Eigentum, in: ZRG GA 95/1978, S.1-33
- KÖBLER, Freie: Gerhard KÖBLER, Die Freien (liberi, ingenui) im alemannischen Recht, in: Claudius SCHOTT (Hg.), Beiträge zum frühalemannischen Recht (=Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 42), Bühl/Baden 1978, S.38-50
- KÖBLER, Leges Langobardorum: Gerhard KÖBLER, Wörterverzeichnis zu den Leges Langobardorum, Gießen 1977
- KÖBLER, Lex Alamannorum: Gerhard KÖBLER, Wörterverzeichnis zu den Leges Alamannorum und Baiwariorum, Gießen 1979
- KÖBLER, Recht: Gerhard KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (=Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd.7), Köln/Wien 1971
- KOTTJE, Ehorecht: Raymund KOTTJE, Ehorechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5.-8. Jh.), in: Werner AFFELDT (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen (=Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 18.-21.Februar 1987), Sigmaringen 1990, S.211-220
- KOTTJE, Lex Alamannorum: Raymund KOTTJE, Zum Geltungsbereich der lex Alamannorum, in: H. BEUMANN / W. SCHRÖDER (Hg.), Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jh. (=Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 6), Sigmaringen 1987, S.359-77
- KRAWINKEL, Untersuchungen: Hermann KRAWINKEL, Untersuchungen zum fränkischen Benefizialwesen, Weimar 1937
- KROESCHELL, 12.Jahrhundert: Karl KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12.Jahrhundert, in: Probleme des 12.Jahrhunderts (=Vorträge und Forschungen 12), Konstanz / Stuttgart 1968, S.309-335
- KROESCHELL, Besprechung MORDEK: Karl KROESCHELL, Rezension: Hubert MORDEK (Hg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (= Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, Bd. 4), Sigmaringen 1986, in: ZRG KA 107 /1990, S.335-342

- KROESCHELL, Germanisches Recht: Karl KROESCHELL, Germanisches Recht als Forschungsproblem, in: Karl KROESCHELL (Hg.), *Festschrift Hans THIEME zu seinem 80. Geburtstag*, Sigmaringen 1986, S.3-19
- KROESCHELL, Rechtsbegriff: Karl KROESCHELL, Der Rechtsbegriff der Rechtsgeschichte. Das Beispiel des Mittelalters, in: ZRG GA 111/1994, S.310-329
- KROESCHELL, Rechtsfindung: Karl KROESCHELL, "Rechtsfindung", in: *Festschrift für Hermann HEIMPEL*, Bd.III, Göttingen 1972, S.498-517
- KROESCHELL, Rechtsgeschichte: Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte I (bis 1250), Reinbek 1972, Opladen 2.1987
- KROESCHELL, Sippe: Karl KROESCHELL, Die Sippe im germanischen Recht, in: ZRG GA 77/1960, S.1-25
- KROESCHELL, Söhne und Töchter: Karl KROESCHELL, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, in: *Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm EBEL (=Rechtshistorische Reihe 1)*, Frankfurt/Bern 1982, S.87-116
- KRUSCH, Volksrechte: Bruno KRUSCH, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Baiuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum, in: *Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, N.F. 20/1*, Berlin 1927
- KUCHENBUCH, Opus Feminile: Ludolf KUCHENBUCH, Opus Feminile. Das Geschlechterverhältnis im Spiegel von Frauenarbeiten im früheren Mittelalter, in: Hans-Werner GOETZ (Hg.), *Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 1991, S.139-175
- LASS, Anwaltschaft: Ludwig LASS, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien (=Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd.39), Breslau 1891
- LERNER, Patriarchy: Gerda LERNER, *The Creation of Patriarchy*, Oxford 1986; dt. Die Entstehung des Patriarchats, Frankfurt 1991
- LEYSER, Conflict: Karl LEYSER, *Rule and Conflict in an Early Medieval Society*, Oxford 1979
- LIEBS, Römisches Recht: Detlef LIEBS, *Römisches Recht*, Göttingen 1975
- LONGNON, Saint-Germain-des-Prés: Auguste LONGNON, *Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés*, Paris 1886-1895
- LÖFFLER, Hörigennamen: Heinrich LÖFFLER, Die Hörigennamen in den AGU. Versuch einer sozialen Differenzierung althochdeutscher Personennamen, in: *Beiträge zur Namensforschung* NF 4,1969, S.192-211
- LUND, Forschungsbericht: Allan A. LUND, Kritischer Forschungsbericht zur 'Germania' des Tacitus, in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt II.33.3/1991*, S.1989-2222
- LUND, Gesamtinterpretation: Allan A. LUND, Zur Gesamtinterpretation der 'Germania' des Tacitus, in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt II.33.3/1991*, S.1858-1988
- MAY, Untersuchungen: Ulrich MAY, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden (=Geist und Werk der Zeiten 46), Bern/Frankfurt 1976
- MAYER, Volksrechte: Ernst MAYER, *Die oberdeutschen Volksrechte*, Leipzig 1929
- MAYR, Adel: Gottfried MAYR, *Studien zum Adel im frühmittelalterlichen Bayern*, München 1974
- MCKITTERICK, Carolingians: Rosamond MCKITTERICK, *The Carolingians and the written Word*, Cambridge 1989
- MERSCHBERGER, Rechtsstellung: Gerda MERSCHBERGER, Die Rechtsstellung der germanischen Frau (=Mannus-Bücherei 57), Leipzig 1937
- METZ, Statut: René METZ, *Le Statut de la femme en droit canonique medieval*, in: *La Femme*, Bd.II, Brüssel 1962, S.59-113

- MEYER, Ehe: Herbert MEYER, Ehe und Eheauflistung der Germanen, Weimar 1940
- MEYER, Friedelehe: Herbert MEYER, Friedelehe und Mutterrecht, in: ZRG GA 47/1927, S.198-286
- MEYER V.KNONAU, Excurs III: Gerold MEYER VON KNONAU, Die angeseheneren Urheber von Schenkungen an das Kloster St.Gallen. Excurs III, in: Ratperti casus s.Galli (=Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 13 NF 3), St.Gallen 1872, S.226-238
- MEYER-MARTHALER, Römisches Recht: Elisabeth MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter, Zürich 1968
- MEYER-MARTHALER, Urkunden: Elisabeth MEYER-MARTHALER, Die ältesten rätischen Urkunden des Klosters St. Gallen, in: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 49/1955, S.125-132
- MIKAT, Ehe: Paul MIKAT, Dotierte Ehe - rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit, Opladen 1978
- MOLITOR, Munt: Erich MOLITOR, Zur Entwicklung der Munt, in: ZRG GA 64/1944, S.112-172
- MORDEK, Kapitularien: Hubert MORDEK, Karolingische Kapitularien, in: ders. (Hg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (=Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, Bd. 4), Sigmaringen 1986, S.25-50
- MÜLLER-LINDENLAUF, Eheauflistung: Hans Günther MÜLLER-LINDENLAUF, Germanische und spätromisch-christliche Eheauflistung in fränkischen Volksrechten und Kapitularien, Diss. jur. Freiburg 1969
- MURRAY, Kinship: Alexander Callender MURRAY, Germanic Kinship Structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages, Toronto 1983
- NEHLSEN, Aktualität: Hermann NEHLSEN, Zur Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsauffassungen, in: Peter CLASSEN, Recht und Schrift im Mittelalter (=Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S.449-502
- NEHLSEN, Sklavenrecht: Hermann NEHLSEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter, Göttingen 1972
- NEHLSEN-V.STRYK, Boni Homines: Karin NEHLSEN-VON STRYK, Die Boni Homines des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen, Berlin 1981
- NEHLSEN-V.STRYK, Die Freien: Karin NEHLSEN-VON STRYK, Die Freien im Frankenreich als ungelöstes Problem der Rechts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte, in: Dieter SIMON (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, (=Ius commune. Sonderheft 30) Frankfurt/-Main 1987, S.427-441
- NELSON, Widow: Janet NELSON, The Wary Widow, in: Wendy DAVIES / Paul FOURACRE (Hg.), Property and Power in the Early Middle Ages (im Druck)
- NEWMAN, Organization: Katherine S. NEWMAN, Law and Economic Organization. A comparative study of preindustrial societies, Cambridge 1983
- OFFEN, Women's History: Karen OFFEN / Ruth Roach PIERSON / Jane RENDALL (Hg.), Writing Women's History, Bloomington/Indianapolis 1991
- OLBERG, Aspekte: Gabriele V.OLBERG, Aspekte der rechtlich-sozialen Stellung der Frauen in den frühmittelalterlichen Leges, in: Werner AFFELDT (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen (=Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 18.-21. Februar 1987), Sigmaringen 1990, S.221-235
- OLBERG, Freie: Gabriele VON OLBERG, Freie, Nachbarn und Gefolgsleute, Frankfurt, Main / Bern / New York 1983

- OPET, Erbrecht: Otto OPET, *Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte* (=Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd.25), Breslau 1888
- PANZER, Barbara Blomberg: Marita A. PANZER, Barbara Blomberg. Bürgerstochter und Kaisergeliebte, Regensburg 1995
- PARADISI, Prologo: Bruno PARADISI, Il prologo e l'epilogo dell'Editto di Rotari, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 34/1968, S.1-31
- PELLATON, Veuve: Frantz PELLATON, *La veuve et ses droits de la Basse-Antiquité au haut moyen Age*, in: Michel PARISSE (Hg.), *Veuvées et veuvage dans le haut moyen age*, Paris 1993, S. 51-97
- PERTILE, Storia: Antonio PERTILE, *Storia des Diritto Italiano*, Bd.III: *Storia del Diritto Privato*, Torino 2.1894
- PIPER, Notker: Paul PIPER (Hg.), *Die Schriften Notkers von St.Gallen I*, Freiburg 1882
- POHL-RESL, Rechtsfähigkeit: Brigitte POHL-RESL, "Quod me legibus contaget auere". Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 101,2-4/1993, S.201-227
- POHL-RESL, Vorsorge: Brigitte POHL-RESL, *Vorsorge, Memoria und soziales Ereignis: Frauen als Schenkerinnen in den bayerischen und alemannischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 103/1995, S.265-287
- REDLICH, Privaturkunden: Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, München/- Berlin 1911, zitiert nach: ND München 1967
- RING, Peasant Households: Richard R. RING, *Early Medieval Peasant Households in Central Italy*, in: *Journal of Family History*, 2/1979, S.2-25
- RIVERS, Status: Theodore John RIVERS, *The Legal Status of Freewomen in the Lex Alamanorum*, in: *ZRG GA* 91/1974, S. 175-179
- RÖCKELEIN, Literaturbericht: Hedwig RÖCKELEIN, *Historische Frauenforschung. Ein Literaturbericht zur Geschichte des Mittelalters*, in: *HZ* 255/1992, S.377-409
- ROLL, Lex Salica: Hans-Achim ROLL, *Zur Geschichte der Lex Salica-Forschung* (=Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd.17), Aalen 1972
- RÖSENER, Strukturformen: Werner RÖSENER, *Strukturformen der adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit*, in: Werner RÖSENER (Hg.), *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter* (=Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd.92), Göttingen 1989
- ROSENLÖCHER, Eigentümer: Sibylle ROSENLÖCHER, *Die Entwicklung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses*, Bern/New York/Paris/Frankfurt/Main. 1991
- ROSIN, Formvorschriften: Heinrich ROSIN, *Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht* (=Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd.8), Breslau 1880
- RUSSELL, Bevölkerung: Josiah C. RUSSELL, *Die Bevölkerung Europas 500-1500*, in: Carlo M. CIPOLLA (Hg.), *Europäische Wirtschaftsgeschichte* in 5 Bänden (=The Fontana economic History of Europe), dt. Ausgabe hg.v. K. BORCHARDT, Stuttgart/New York 1978, S.13-43
- RUSSELL, Cemetery: Josiah C. RUSSELL, *Medieval Cemetery Patterns: Plague and Nonplague*, in: ders., *Medieval Demography*, New York 1987, S.148-155
- Sacra Helvetia: *Sacra Helvetia*, Abteilung III: *Die Orden mit Benediktinerregel*, Bd.I, 1.-3. Teil: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986
- SANDHAAS, Güterrecht: Georg SANDHAAS, *Fränkisches eheliches Güterrecht*, Gießen 1866

- SASSE, Untersuchung: Barbara SASSE, Demographisch-soziale Untersuchungen an frühmittelalterlichen Frauengräbern im Bereich der Reihengräberzivilisation, in: Werner AFFELDT / Annette KUHN (Hg.), *Frauen in der Geschichte VII*, Düsseldorf 1986, S.56-87
- SCHERNER, Salmannschaft: Karl Otto SCHERNER, Salmannschaft, Servusgeschäft und venditio iusta. Frühformen gewillkürter Mittlerschaft im altdeutschen Privatrecht (=Recht und Geschichte, Bd. 6), Wiesbaden 1971
- SCHLESINGER, Randbemerkungen: Walter SCHLESINGER, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1963, Bd.I, S.286-334
- SCHMID, Heirat: Karl SCHMID, Heirat, Familienfolge, Geschlechterbewußtsein, in: Il matrimonio nella società altomedievale, *Settimane di Studio* 24, Spoleto 1977, S. 103-137, zitiert nach: ders., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter (=Ausgewählte Beiträge, Fg. zu seinem 60. Geburtstag), *Sigmaringen* 1983, S.388-423
- SCHMID, Problematik: Karl SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema "Adel und Herrschaft im Mittelalter", in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 105, NF 66/1957, S.1-62, zitiert nach: ders., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter (=Ausgewählte Beiträge, Fg. zu seinem 60. Geburtstag), *Sigmaringen* 1983, S.183-244
- SCHMIDT-WIEGAND, Kritische Ausgabe: Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die kritische Ausgabe der *Lex Salica* - noch immer ein Problem? in: *ZRG GA* 76/1959, S.301-319
- SCHMIDT-WIEGAND, Lebenskreis: Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Der Lebenskreis der Frau im Spiegel der volkssprachigen Bezeichnungen der *Leges barbarorum*, in: Werner AFFELDT (Hg.), *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen* (=Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 18.-21.Februar 1987), *Sigmaringen* 1990, S. 195-210
- SCHNYDER, Lützelau: Hans SCHNYDER, Lützelau, in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz 1 (=Helvetia Sacra III,1), Bern 1986, S.272-278
- SCHOTT, Freigelassene: Clausdieter SCHOTT, Freigelassene und Minderfreie in den alemannischen Rechtsquellen, in: Beiträge zum frühalemannischen Recht, hg.v. Clausdieter SCHOTT, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 42, Bühl/Baden 1978, S.51-72
- SCHOTT, Geltung: Clausdieter SCHOTT, Zur Geltung der *Lex Alamannorum*, in: Pankraz FRIED / Wolf-Dieter SICK, Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen (=Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 59/1988), Augsburg 1988, S.75-105
- SCHOTT, Leges-Forschung: Clausdieter SCHOTT, Der Stand der Leges-Forschung, in: Frühmittelalterliche Studien 13/1979, S.29-55
- SCHOTT, Lex Alamannorum: Clausdieter SCHOTT, *Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen*, Bd.I: *Codex Sangallensis 731*. Faksimile, Bd.II: Text - Übersetzung - Kommentar zur Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift *Codex Sangallensis 731*, Augsburg 1993
- SCHOTT, Libertas: Clausdieter SCHOTT, Freiheit und *Libertas*. Zur Genese eines Begriffes, in: *ZRG GA* 104/1987, S. 84-109
- SCHOTT, Pactus: Clausdieter SCHOTT, *Pactus, Lex und Recht*, in: Die Alemannen in der Frühzeit, hg.v. Wolfgang HÜBENER, Bühl/Baden 1974, S.135-168
- SCHOTT, Überlieferungswissen: Rüdiger SCHOTT, Die Macht des Überlieferungswissens in schriftlosen Gesellschaften, in: *Saeculum* 41/1990, S.273-316
- SCHRÖDER, Güterrecht: Richard SCHRÖDER, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 1.Teil: Die Zeit der Volksrechte, Stettin 1863

- SCHRÖDER / KÜNBERG, Rechtsgeschichte: Richard SCHRÖDER / Eberhard Frh. von KÜNBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin/Leipzig 7.1932
- SCHRÖDER, Rechtsgeschichte: Richard SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1889
- SCHULTZE, Augustin: Alfred SCHULTZE, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts. Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiteilsrechtes (=Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der sächsischen Akademie der Wissenschaften, Bd.38.4/1928), Leipzig 1928
- SCHULTZE, Einfluß: Alfred SCHULTZE, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, in: ZRG GA 35/1914, S.75-100
- SCHULZE, Grundstrukturen: Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd.II: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt, Berlin/Köln/Stuttgart 1986
- SCHWERIN, Rechtsgeschichte: Claudius Frh. von SCHWERIN, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage hg.v. Hans THIEME, Berlin/München 1950
- SHAHAR, Childhood: Shulamith SHAHAR, Childhood in the Middle Ages, London/New York 1990
- SIEMS, Handel: Harald SIEMS, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen (=MGH-Schriften), Hannover 1992
- SIEMS, Probleme: Harald SIEMS, Zu Problemen der Bewertung frühmittelalterlicher Rechtstexte, in: ZRG GA 108/1989, S.291-305
- SIEMS, Studien: Harald SIEMS, Studien zur Lex Frisionum, Ebersbach 1980
- SIMSHÄUSER, Sozialbindungen: Wilhelm SIMSHÄUSER, Sozialbindungen des spätrepublikanisch-klassischen römischen Privateigentums, in: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festgabe Helmut COING, S. 329-361, München 1982
- SKINNER, Women: Patricia SKINNER, Women, wills and wealth in medieval southern Italy, in: Early Medieval Europe 2.2/1993, S.133-152
- SONDEREGGER, Althochdeutsch: Stefan SONDEREGGER, Althochdeutsch in St.Gallen. Ergebnisse und Probleme der althochdeutschen Sprachüberlieferung in St.Gallen vom 8. bis ins 12. Jahrhundert, St.Gallen 1970
- SONDEREGGER, Aufgaben: Stefan SONDEREGGER, Aufgaben und Probleme der althochdeutschen Namenkunde, in: Namenforschung. Festschrift für Adolf BACH, Heidelberg 1965, S.55-96
- SONDEREGGER, Personennamenschatz: Stefan SONDEREGGER, Der althochdeutsche Personennamenschatz von St.Gallen. Ein Beitrag zum Problem einer althochdeutschen Namengrammatik, in: VI. Internationaler Kongress für Namenforschung, Bd.III (=Studia Onomastica Monacensia 5), München 1961, S.722-729
- SPRANDEL, St.Gallen: Rolf SPRANDEL, Das Kloster St.Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (=Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd.7), Freiburg 1958
- STÖRMER, Adel: Wilhelm STÖRMER, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert, Teil I (=Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd.6.1), Stuttgart 1973
- TABUTEAU, Transfers of Property: Emily Zack TABUTEAU, Transfers of Property in Eleventh-century Norman Law, Chapel Hill / London 1988
- THEUERKAUF, Lex: Gerhard THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (=Sten GAGNÉR / Hermann KRAUSE / Heinrich SCHULTZE-VON LASAULX (Hg.) Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 6), Köln/Graz 1968

- THIEME, Rechtsstellung der Frau: Hans THIEME, Die Rechtsstellung der Frau in Deutschland, in: *La Femme* Bd.II, Brüssel 1962, S.351-376
- ULLMANN, Renaissance: Walter ULLMANN, *Carolingian Renaissance*, London 1969
- VERDON, Notes: Jean VERDON, Notes sur la femme en Limousin vers 1300, in: *Annales du Midi* 90/1978, S. 319-329
- VOLLRATH, Herrschaft: Hanna VOLLRATH, Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen, in: *Historisches Jahrbuch* 102/1982, S.33-71
- VOLLRATH, Rechtstexte: Hanna VOLLRATH, Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, (im Druck)
- WALSH, Neues Bild: Katherine WALSH, Ein neues Bild der Frau im Mittelalter? Weibliche Biologie und Sexualität, Geistigkeit und Religiosität in West- und Mitteleuropa. Ist-Stand und Desiderata der Frauenforschung, *Innsbrucker Historische Studien* 12-13/1990, Wien 1990
- WARTMANN, St.Gallen: Hermann WARTMANN, *Urkundenbuch der Abtei St.Gallen*, Bd.I-IV, Zürich 1863-1899
- WEBER, Ehefrau: Marianne WEBER, *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung*, Tübingen 1907, ND Aalen 1971
- WEBER, Liber-ingenuus: Angelika WEBER, *Liber-ingenuus. Studien zur Sozialgeschichte des 5.-8. Jahrhunderts an Hand der Leges*, Bochum 1983
- WEITZEL, Dinggenossenschaft: Jürgen WEITZEL, *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter*, 2 Bde. (=Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15/1+2), Köln 1985
- WEITZEL, Gewohnheitsrecht: Jürgen WEITZEL, *Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren*, in: *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6)*, Berlin 1992, S.67-86
- WEMPLE, Frankish Society: Suzanne Fonay WEMPLE, *Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister 500 to 900*, Philadelphia 1981
- WENSKUS, Stammesadel: Reinhard WENSKUS, *Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel* (=Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Göttingen, 3. Folge, Nr.93) Göttingen 1976
- WHYTE, Status: Martin King WHYTE, *The Status of Women in Pre-industrial Societies*, Princeton/New Jersey 1978
- WIEBROCK, Sippe: Irene WIEBROCK, *Die Sippe bei den Germanen der Frühzeit bis zum Ausgang der Völkerwanderung*, Diss. jur. Marburg 1979
- WOOD, Fertility: James W. WOOD, *Fertility in Anthropological Populations*, in: *Annual Revue Anthropology* 19/1991, S.211-42
- WORMALD, Lex Scripta: Patrick WORMALD, *Lex Scripta and Verbum Regis: Legislation and Germanic Kingship, from Euric to Cnut*, in: Peter H. SAWYER / Ian N. WOOD (Hg.), *Early Medieval Kingship*, Leeds 1979, S.105-138
- WRIGHT/WÜLCKER, Vocabularies: Thomas WRIGHT / Richard Paul WÜLCKER, *Anglo-Saxon and Old English Vocabularies*, Vol. 1: *Vocabularies*, Vol. 2: *Indices*, London 1884
- ZATSCHEK, Formulae: Heinz ZATSCHEK, *Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formelsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 42/1937, S. 165-267
- ZEUMER, 'Cartam levare': Karl ZEUMER, 'Cartam levare' in St.Galler Urkunden, in: *ZRG GA* 4/1883, S.113-117
- ZEUMER, Westgothische Gesetze: Karl ZEUMER, Über zwei neuentdeckte westgothische Gesetze, in: *Neues Archiv* 23/1898, S.75-112

Register

1. Stellenregister

Formulae Marculfi	54,3 (56,2): 110
II,37: 126	55 (57): 84
Leges Langobardorum	60, 1+2 (68,1+2): 33
Edictum Rothari:	60,3 (68,3):211
154: 87	85 (88): 83
158-60: 87	86,1 (89,1): 126
178: 119	88 (89),1: 33
181: 87	89,1 (92,1): 113
182: 120	89,2 (92,2): 114
183: 120	Lex Baiuvariorum
195-7: 120	1,1: 71
199: 87, 119	1,10:102
204: 79, 99	2,7: 85
217-20: 96	2,14: 49
221: 79	4,30: 33
222: 96	8,14: 38
Leges Ahistulfi:	15,7: 114
10: 87	15,9+10: 84f.
14: 122	Lex Burgundionum
Leges Grimoaldi:	1,1: 74, 81
5: 93	14,5-7: 85
6: 38, 98	24: 118
Leges Liutprandi:	24,5: 74
1-4: 87	29: 38
7: 106	34: 38
14: 87	42: 122
22: 100, 107, 235	51,1: 74
29: 100, 107, 235	51,3: 85
65: 87	59: 121
89: 105	62: 122
102: 87	66,1+2: 68
Lex Alamannorum	69: 38
1+2: 43	74: 122
35: 45	75: 85
38: 109	85: 121
48 (49): 32	86: 67
50 (51): 77, 99	100: 100, 119
52 (53): 126	101: 67
53 (54): 78, 98f.	Lex Chamavorum
54,1 (55): 83, 104ff., 115f.	42: 85f.
54,2 (56,1): 108f., 121, 130	Lex Frisionum

- 9,11-13: 80
- Lex Ribuaria
- 36,11: 52
 - 48: 71
 - 49: 71
 - 50: 122
 - 59,9: 71
 - 67,1: 71
- Lex Salica
- 59: 87ff.
 - 72: 110
 - 73: 110, 117
- Lex Saxonum
- 42: 121
 - 44: 79
 - 45: 79
 - 47: 115f.
 - 48: 116
 - 62: 70
- Lex Thuringorum
- 47: 80
 - 54: 75
- Lex Visigothorum
- II,3,6: 97
 - III,1,6: 119
 - III,1,7: 120f.
 - III,2,8: 86
 - III,4,7: 86
 - III,6,2: 38
 - IV,2,1: 86
 - IV,2,14: 122
 - IV,2,15: 100
 - IV,2,16: 101, 122
 - IV,3,3: 121
 - IV,5,1+2: 72
 - V,2,4: 72
 - V,2,5: 72
 - X,1,17: 96
 - Codex Euricianus:
 - 319: 72
 - 320: 86
- Pactus Legis Alamannorum
- Fragm. II,38 (XIV,8): 211
 - Fragm. II,44-49 (XVII,1-7): 32
 - Fragm. II,48 (XVII,5): 67
 - Fragm. III,1+2 (XXXIV,1-3): 114f.
- Fragm. III,1-4 (XXXIV + XXXV): 111
- Fragm. III, 2 (XXXIV, 3): 38
- Fragm. III,3 (XXXV,1+2): 98, 111, 119
- Ältere St.Galler Urkunden
- 2: 143
 - 3: 198, 199, 213, 216
 - 4: 143
 - 5: 143, 166
 - 6: 150
 - 7: 130, 139, 140, 141, 142, 159, 166, 204, 213, 216, 217
 - 8: 49, 69, 130, 143, 150, 216
 - 9: 49, 143, 150
 - 10: 130, 140, 141, 142, 159, 166, 167, 204, 213, 216, 217
 - 11: 140, 141, 166
 - 12: 140, 141, 142, 166, 202
 - 13: 140, 141
 - 14: 130, 198, 205
 - 15: 143, 165
 - 16: 143, 159
 - 17: 61, 139
 - 18: 143
 - 19: 139, 170
 - 21: 56, 165
 - 22: 165, 170, 191, 192, 193, 207, 210, 213, 216, 222
 - 23: 143
 - 24: 143, 150, 213, 216
 - 25: 165, 207, 210, 213, 216
 - 26: 143
 - 27: 143, 145, 165
 - 28: 130, 143
 - 29: 173, 197, 198, 215
 - 30: 130, 143, 165
 - 31: 165
 - 33: 165
 - 34: 198, 199, 213, 216
 - 35: 202
 - 36: 130, 192
 - 38: 165, 183
 - 39: 166
 - 41: 145
 - 42: 61, 183

- 44: 141, 165
 45: 139, 141, 165
 49: 142, 165, 173, 179, 197, 198
 51: 191, 192
 52: 146, 165, 202
 53: 130, 145, 159
 54: 145
 55: 130, 144, 198, 205, 212, 217
 56: 177, 213, 216
 57: 144
 58: 130, 145, 154, 160, 198, 199, 216, 219
 59: 202
 60: 130, 165, 198, 205, 212, 217
 61: 130, 159, 216, 219
 62: 213, 216
 63: 61
 64: 142
 65: 139, 143, 218
 66: 207
 69: 165
 72: 49, 166
 74: 61, 141, 165
 75: 61, 141
 76: 61, 159, 197, 199, 216, 219
 77: 61, 198, 205, 217
 78: 130, 202
 79: 142, 198, 213, 216
 81: 130
 82: 173, 179, 180, 197, 198
 83: 202
 84: 61, 202, 213, 216
 85: 130, 154, 160, 197, 199, 216, 219
 86: 197, 199, 207, 210, 213, 216
 87: 130, 198, 205, 212, 217
 88: 162
 90: 130
 92: 139, 143
 93: 213, 216
 97: 130, 198, 205, 217
 99: 144
 100: 166
 101: 218
 102: 145
 103: 61
 104: 130, 142, 159, 205
 105: 60, 177, 185, 186
 106: 165, 166, 167, 213, 216
 107: 166, 213, 216
 108: 192
 109: 130, 165
 110: 130, 145, 165, 166, 198, 199, 202, 213, 216
 112: 130
 116: 202
 118: 142, 173, 197, 198
 119: 145
 120: 213, 216
 121: 175, 202
 122: 165
 123: 173, 197
 126: 129, 202, 213, 216
 127: 130, 198, 205, 212, 214, 217, 224
 130: 130, 144, 198, 205, 212, 217, 224
 131: 202
 132: 140, 161, 192
 133: 140, 143, 161
 134: 213, 216
 136: 191, 192
 140: 165
 141: 144, 164, 213, 216
 142: 130, 144, 154, 160, 166, 198, 199, 219
 144: 165
 145: 165
 146: 173, 179, 197, 198
 147: 61, 62
 148: 62, 130, 144, 161, 173, 177, 198, 199, 202, 213, 216
 150: 130, 159, 165, 166
 151: 163, 177
 153: 166
 154: 165
 155: 165
 157: 129, 177, 185, 186, 197, 199, 201
 158: 130, 142, 198, 205, 217
 159: 165
 161: 142
 164: 173, 197, 198
 165: 49, 142, 165, 198, 199, 205, 213, 216
 166: 165, 167, 175, 213, 216
 167: 165, 190, 213, 214
 168: 130
 170: 130, 154, 160, 198, 199, 207, 216,

- 219
 171: 130, 144, 166
 172: 164, 173, 180, 185, 186, 187, 197, 198
 173: 49, 130, 142, 144, 154, 160, 165, 198, 199, 205, 216
 174: 49, 142, 166, 173, 197, 198, 199, 205
 175: 145, 175, 213, 214, 216, 224, 225
 176: 130, 142, 216, 219
 178: 144
 179: 130, 164, 165, 213, 216, 224
 180: 49, 197, 199, 213, 216
 181: 165, 167, 170, 213, 216
 183: 173, 197
 186: 62, 173, 179, 197, 198, 199
 187: 143, 213, 216
 190: 165
 192: 130, 175, 216, 219
 194: 130, 159, 162, 166, 204, 213, 216
 195: 56, 166, 198, 199, 213, 216
 196: 130, 198, 199, 205
 197: 145, 198, 205, 217, 218
 198: 213, 216
 199: 130, 142, 144, 173, 197, 198
 200: 175, 213, 216
 201: 146, 147, 165, 202, 213, 216
 202: 165, 213, 216
 203: 142
 205: 213, 216
 206: 140, 161, 162, 165
 207: 140, 143, 161, 162
 208: 52
 210: 163, 204, 213, 216, 224
 213: 130, 198, 205, 212, 217
 214: 165, 207, 211, 222
 215: 165
 218: 139, 143
 219: 213, 216, 224
 220: 125, 129, 146
 221: 146
 222: 140, 146
 223: 140, 143
 224: 49, 130, 142, 145, 198, 205, 217
 225: 189, 197
 226: 139, 143
 227: 198, 205, 212, 217
 228: 168, 175, 207, 211, 213
 229: 175, 213, 216
 231: 197, 199, 213, 216
 232: 175, 213, 216
 233: 139, 140
 234: 139, 143
 235: 49, 142
 237: 213, 216
 238: 164, 165, 198, 199, 213, 216
 239: 175, 213, 216
 240: 60, 144, 170
 241: 175, 213, 216
 242: 130, 197, 205, 212, 217, 224
 243: 49, 197, 199, 201, 213, 216
 244: 173, 197
 246: 142
 247: 49
 248: 49, 130, 218
 249: 165
 250: 49
 251: 144, 165, 213, 216
 253: 49
 254: 49, 142
 255: 49, 142
 256: 49, 197, 199, 213, 216
 257: 149, 197
 258: 49, 130, 144, 154, 160, 198, 199, 202, 216, 219
 259: 49, 197, 199, 205
 260: 49, 130
 261: 49
 262: 49, 173, 179, 197
 263: 139, 140, 141, 143
 264: 49
 265: 49, 173, 197
 266: 49
 267: 49, 198, 205, 217
 268: 142
 269: 61, 165, 175, 198, 199, 213, 216
 270: 49
 271: 173, 197
 272: 129, 166, 198, 205, 212, 217
 273: 129, 130, 135, 175, 216, 219
 277: 130, 142, 145, 198, 205, 212, 217
 278: 142
 281: 165, 171, 198, 205, 212, 217
 284: 165
 285: 142, 165, 213, 216

- 286: 198, 199, 213, 216, 224
 287: 171
 289: 49, 198, 199, 205
 290: 49, 142, 173, 179, 197
 291: 166
 292: 213, 216, 224
 293: 49, 130, 142
 294: 213, 216, 224
 296: 49, 142
 297: 165
 298: 175, 213, 216
 299: 159, 165, 166, 194, 197, 199, 204, 212, 213
 300: 130
 301: 173, 179, 197, 198
 303: 162, 177, 185, 186, 213, 216
 304: 164, 173, 179, 197, 198
 305: 175, 176, 202, 213, 216
 306: 213, 216
 307: 146
 308: 160, 175, 197, 199, 216, 219
 309: 130, 142, 149
 311: 130, 144, 146, 151, 185
 312: 139, 143
 313: 197
 315: 145
 316: 165, 167, 170, 198, 199, 213, 216
 317: 130, 135, 159, 204, 213, 216, 217
 319: 145, 173, 197
 320: 130, 134, 164, 197, 199, 216, 219
 321: 164, 198, 199, 213, 216
 322: 164
 323: 164
 324: 165, 213, 216
 325: 167, 177
 327: 124, 130, 216, 219
 328: 130, 142, 166
 330: 213, 216, 224
 331: 142, 165, 183, 204, 213, 216, 217
 332: 168, 175, 177, 213, 216
 333: 146
 334: 146, 165, 202
 335: 137, 142, 143, 198, 205, 212, 217
 336: 130, 135, 137, 151
 337: 131, 137, 189
 338: 164, 175, 177, 213, 216, 224
 339: 164, 173, 179, 197, 198
 340: 161, 177, 207, 213, 214, 216, 224, 225
 341: 165, 169, 177, 185, 186
 342: 162, 165, 167, 168, 169, 207, 210, 213, 216, 222, 224
 343: 142, 202, 203
 344: 139, 143
 346: 171, 198, 199, 213, 216
 347: 213, 216
 348: 130, 135, 159, 160, 165, 167, 169, 175, 200, 216, 219, 237
 350: 129, 135, 198, 199, 205
 352: 146, 198, 199, 213, 216
 353: 49, 198, 205, 207, 211, 212, 214, 217, 224
 354: 49, 143
 357: 139, 143
 358: 135, 198, 199, 213, 216
 359: 173, 177, 179, 197, 198
 360: 175, 202, 212, 216
 364: 154, 160, 198, 199, 216, 219
 365: 142
 366: 140, 197, 199, 212, 216
 367: 137, 142
 370: 130, 142, 144, 159, 166, 175, 204, 213, 216
 371: 165, 202
 372: 142, 146, 177, 182, 183, 213, 216
 373: 165, 177, 181, 185, 186, 187, 197, 198
 375: 164, 177, 185, 186
 376: 60, 166
 379: 130, 144, 147, 159
 380: 130, 165
 381: 135, 142, 173, 189, 190, 197, 198
 383: 130, 135, 142, 159, 164
 384: 177
 385: 160, 165, 167, 177, 181, 185, 186, 192, 193, 197, 201, 216, 219
 386: 152, 165, 213, 216, 224
 387: 145, 197, 199, 213, 216
 390: 130, 135, 159, 166, 204, 213, 216
 391: 49, 197, 199, 205, 212
 392: 175, 177, 198, 199, 213, 216
 393: 137, 146
 394: 164, 213, 216
 397: 213, 216, 224, 225

- 398: 213, 216, 224
 399: 171, 185, 186
 401: 49, 173, 179, 197
 403: 147, 197, 198
 404: 175, 213, 216
 405: 197, 199, 213, 216
 406: 146, 189, 202
 407: 146
 408: 167, 168, 177, 181, 185, 186
 412: 145
 413: 173, 197
 414: 177, 185, 187
 415: 49, 142, 1665, 198, 199, 202, 205, 213, 217
 416: 144, 146
 417: 130, 144, 152, 159
 418: 142, 171
 419: 140, 142, 166, 173, 179, 180, 197, 198
 420: 140, 143
 421: 49, 146, 205, 206, 213, 216
 422: 61, 131
 423: 213, 216
 425: 218
 426: 143
 429: 142, 165, 213, 216
 430: 140
 431: 140, 143
 432: 146, 165, 189
 433: 139, 143
 434: 143
 435: 143
 436: 165, 167, 169, 195, 197, 199, 213, 216
 437: 130, 135, 150, 197, 199, 216, 219
 438: 145, 164, 165, 213, 216
 439: 143
 441: 167
 442: 146
 443: 146, 213, 216, 224
 444: 130, 144, 150, 165, 166
 445: 173, 179, 197
 447: 204
 448: 137, 145
 449: 139, 140
 451: 145, 213, 216, 224
 452: 173, 197, 198
 453: 139, 143
 454: 139, 140
 455: 213, 216, 224
 456: 60, 130, 135, 144, 197, 199, 216, 219
 458: 49, 142, 198, 199, 202, 205, 213, 216
 459: 165
 460: 130, 137, 138, 161
 461: 175, 213, 216
 463: 165, 198, 199, 213, 216
 464: 130, 173, 179, 197, 199
 465: 149, 191, 192
 466: 146
 467: 130, 138, 171, 173, 197
 468: 144, 154, 160, 198, 199, 216, 219
 469: 173, 179, 197, 198
 470: 135, 142, 146
 472: 137, 173, 177, 185, 186, 197
 473: 145, 197, 199, 216, 217, 219
 474: 135, 163, 177, 180, 185, 186, 187
 475: 173, 179, 197, 198
 476: 144
 477: 139, 143
 478: 177, 183, 213, 216, 224
 479: 139, 140
 480: 142, 153, 166, 198, 205, 217
 481: 142, 171
 482: 130, 145, 152
 484: 166, 213, 216, 224
 485: 146
 486: 167, 173, 179, 182, 183, 197, 198, 199
 487: 173, 177, 179, 182, 183, 185, 186, 197, 198, 199
 488: 140
 489: 140, 143
 491: 140, 142, 159, 192, 213, 216, 218
 492: 140, 143
 493: 146
 494: 146, 213, 216
 496: 140, 147, 167, 213, 216, 224
 497: 140, 143
 498: 198, 205, 212, 215, 217, 224
 499: 165, 177, 191, 192, 193, 205, 207, 211, 213, 215, 216, 221
 501: 49, 142, 197
 503: 139, 140
 504: 135, 142, 146

- 506: 130, 151
 507: 146, 213, 216
 509: 213, 216, 224
 510: 165
 511: 140, 146
 512: 140, 143
 513: 145
 514: 173, 191, 192, 193, 197, 198, 214
 517: 165, 213, 216
 519: 139, 143
 520: 146, 165, 177, 189
 521: 130, 144, 177, 178, 185, 186
 523: 177, 186, 191, 192
 525: 146, 173, 197, 198
 526: 136, 137, 165, 184
 527: 139, 143
 528: 145
 529: 137, 140, 146, 177
 530: 140, 143
 531: 173, 197
 532: 213, 216, 224
 533: 130, 142, 147, 198, 205, 217, 226
 535: 173, 197
 536: 142
 537: 130, 154, 164, 197, 198, 199, 202,
 216, 218, 219
 538: 165, 177, 185, 186, 191, 192
 539: 147, 165, 167, 169, 177, 185, 186,
 202, 213, 216
 540: 147, 165, 167, 169, 177, 185, 186,
 202, 213, 216, 224
 541: 146
 543: 162, 164, 177, 183, 185, 186
 544: 130
 545: 213, 216, 224, 226
 546: 130, 142, 146, 159, 166, 175, 176,
 197, 199, 201, 213, 216
 547: 164, 213, 216
 548: 136, 137, 142, 173, 191, 192, 197
 549: 136, 137, 145, 191, 192
 550: 197, 205
 553: 147
 554: 173, 197, 198
 555: 61, 173, 197, 198
 556: 136, 137, 162, 163, 164, 184, 191,
 192
 557: 142, 188, 197, 213, 216
 558: 130
 560: 142
 562: 165, 173, 178, 179, 197, 198
 563: 165
 565: 140, 145, 198, 205, 212, 217
 566: 140, 143
 567: 173, 197, 198
 568: 130, 137, 142, 166
 569: 139, 143
 570: 139, 143
 571: 145, 165, 168, 175, 213, 214, 216,
 224
 572: 133, 146
 573: 139, 143
 574: 140, 183
 575: 140, 143
 576: 141
 578: 213, 216
 579: 129, 149, 154, 160, 175, 191, 192,
 198, 199, 216, 219
 581: 173, 197, 198
 582: 142, 145, 149, 165, 166, 198, 205,
 212, 213, 215, 216, 217
 583: 145
 584: 173, 197, 198
 585: 143
 586: 130, 139, 140, 141, 142
 587: 139
 588: 139
 590: 139, 143
 591: 139, 143
 592: 137, 180, 185, 186
 593: 177
 597: 130, 134, 159
 598: 175, 213, 216
 599: 165, 173, 179, 197, 198
 600: 213, 216, 224, 225
 601: 145, 198, 205, 212, 217, 224
 602: 139, 143, 152, 183
 603: 145, 173, 179, 197, 198
 604: 139, 143
 605: 167
 606: 142, 189, 190, 198, 199, 213, 216
 607: 146, 165
 608: 139, 143
 609: 142, 173, 197
 611: 165, 198, 205, 212, 217

- 612: 139, 143
613: 139, 143
614: 139, 143
615: 139, 143
616: 145
617: 140, 213, 216, 224
618: 140, 143
619: 165
621: 60, 143
622: 168, 175, 188, 213, 216, 224
623: 139
625: 175, 197, 199, 216, 219
627: 139, 143
628: 139, 143
631: 137
632: 139, 143
633: 130, 134, 159, 191, 192, 204, 213, 216
634: 185, 186, 188, 213, 214, 216, 224
635: 198, 205, 212, 217
637: 130, 142
638: 130, 135, 138, 142, 159, 166, 167, 213, 216
639: 60, 213, 216
641: 145, 198, 199, 213, 216
642: 139, 143
643: 142, 146, 207, 210, 211, 213, 216, 222
644: 145
645: 130, 152
650: 129, 145, 197, 199, 216, 219
651: 136, 137, 138
653: 139, 143
654: 130, 134, 142, 159, 160, 165, 166, 173, 177, 178, 179, 197, 199, 204, 205, 213, 215, 216, 219
655: 130, 159, 204, 213, 216, 226
657: 130, 144, 162
658: 129, 130, 135, 137, 142, 145, 164, 198, 205, 212, 217
660: 175, 213, 216
661: 139, 143
662: 143
663: 139, 143
664: 139, 143
666: 139, 143
667: 131, 138, 139, 140
669: 213, 216, 224, 225
670: 139, 143
671: 136, 137, 213, 216, 224
672: 136, 137, 138
673: 143
674: 139, 143
675: 139, 143, 215
676: 165
677: 145, 213, 216, 224, 225
679: 191, 192
680: 137, 143
681: 130, 135, 145, 159, 160, 166, 207, 211, 216, 219, 222
682: 139, 143
683: 49, 142, 145, 198, 205
684: 60, 145
685: 139, 143
687: 139, 143
688: 139, 143
689: 145, 175, 213, 216
691: 207
692: 149, 185, 186, 213, 216, 224, 225
693: 130, 135, 159, 166, 204, 206, 216
694: 139, 140
695: 130, 139, 140, 166, 216, 219
697: 165, 213, 216, 224
698: 139, 143
701: 165, 207, 210, 211, 213, 216, 224
702: 145
704: 145
705: 49, 131, 197, 198
706: 139, 143
707: 49, 145
708: 139, 140
709: 137
710: 130, 137, 145
711: 137
714: 140
715: 140, 143
716: 137, 139, 143
717: 213, 216, 224
718: 130, 137, 149
719: 137, 142, 189
720: 139, 143
721: 137
722: 145
724: 139, 143

- 725: 145, 197, 199, 213, 216
 726: 139, 143
 728: 145
 729: 130, 134, 142, 145, 159, 160, 166,
 204, 207, 211, 213, 216, 219, 226
 730: 139, 143
 733: 139, 143
 734: 139, 143
 735: 139, 143
 736: 130, 142
 737: 197, 199, 213, 216
 738: 137, 213, 216, 224
 739: 145
 740: 139, 143
 741: 139, 140, 143
 742: 145, 197, 205, 212, 224
 744: 145
 746: 130, 145
 748: 139, 143
 749: 130, 135, 137
 750: 145
 751: 145, 173, 197
 752: 145
 753: 165, 213, 216, 224
 754: 142, 145, 165, 204, 213, 216, 224
 755: 139, 143, 183
 757: 197, 205, 214, 215
 758: 145
 759: 145
 760: 60, 213, 216, 224
 761: 129, 140, 143
 762: 145
 763: 177
 765: 131, 139, 140
 766: 145
 767: 139, 140, 143
 768: 146
 769: 139, 143
 771: 145
 774: 143
 775: 131
 776: 145
 777: 130, 166, 216, 219
 778: 139, 143
 853: 61
 II Anh. 1: 143
 2: 143
- 3: 145, 166, 213, 216
 4: 49, 142, 145
 5: 49, 145
 6: 49, 198, 205, 217
 7: 143
 9: 173, 197, 198
 11: 130, 135, 137, 142, 146, 151,
 165, 166, 177, 213, 216
 13: 177
 14: 213, 216, 224
 16: 140
 17: 140
 18: 140, 150, 177, 184, 185, 186
 19: 140, 142, 143
 22: 143
 23: 143
 24: 29, 153, 207, 211, 218
 27: 142
- III Anh. 1: 130, 145, 198, 205, 207, 211,
 212, 214, 217
 3: 130, 144, 159, 204, 206, 213,
 216
 4: 140, 142, 198, 205, 217
 5: 61, 143
 6: 140, 143
 8: 145
 9: 160, 197, 199, 201, 216, 219
 10: 131
- IV Anh. 1: 213, 216
 2: 143
 3: 143
 6: 166

2. Personen- und Sachregister:

- Abschichtung: 74, 81f., 87, 120, 167, 181, 200
- Abtreibung: 33
- Actumort: 55 Anm. 100, 59f., 135, 137ff., 143, 161, 192 Anm. 354
- Adfatimus: 117, 122
- Advocatus: 59, 124ff., 144, 146, 152, 171, 178, 187, 201, 203, 205 Anm. 434, 206, 217, 231, 236
- Allod: 83, 88ff., 105 Anm. 236
- Ancilla
- s. Sklave/in
- Anwartschaft: 101f.
- Ärgere Hand: 84 Anm. 115
- Basel-Bernerring, Gräberfeld: 36
- Beispruchsrecht: 69ff., 75f., 201ff.
- Beneficium: 90, 123, 149, 151, 178, 225
- Besitz, Definition: 63
- Beweis: 109ff., 130, 139 Anm. 101, 175
- Boni Homines: 59 Anm. 122
- Bußbücher: 40
- Bußkatalog: 43, 51f., 109
- Caesar, Bellum Gallicum: 64, 66, 68 Anm. 32
- Capitula episcoporum: 40
- s.a. kirchliche Gesetzgebung
- Carta: 59ff., 139f., 144, 149, 208, 219f.
- s.a. Urkunde
- Chronicon Farfense: 30
- Cluny (Kloster in der Mâconnais), Urkunden: 23 Anm. 52
- Codex Euricianus: 45, 47, 71ff. 75
- s.a. Leges Visigothorum
- Colonus, colona: 84, 147, 211
- Concilia Aevi Karolini: 37, 127
- Demographie, historische: 17f., 28ff., 94f., 230, 234f.
- Donatio pro remedio animae: 68
- s.a. Schenkung, Seelenheil
- Donatio propter nuptias: 72f., 118
- Dos: 37, 67, 72f., 80, 95ff., 103ff., 115ff., 121ff., 192f., 196, 205ff., 214, 218ff., 230ff., 236f.
- Edictum Rothari: 47100f., 103, 106 Anm. 240, 108, 231, 233
- s.a. Leges Langobardorum
- Ehe: 84f., 87, 95ff., 103ff., 159, 203ff., 230f.
- beerbte und unbeerbte: 110, 113ff., 121ff., 209f., 218f., 221, 223, 231ff., 236
- Ehefrau: 12, 20, 37, 39, 65, 67, 76ff., 81ff., 94ff., 101f., 104f., 107f., 111, 115ff., 133ff., 148f., 153, 157ff., 166, 168, 182f., 186, 191f., 195ff., 203ff.
- Eheliches Güterrecht: 18, 19f., 24f., 67, 100, 103ff., 121ff., 203ff., 215, 218f., 223, 231ff.
- s.a. Gütergemeinschaft, Gütertrennung
- Eid: 51f., 108ff.
- Eideshelfer: 51f., 63, 108ff., 111, 126, 130
- Erbe
- müterliches: 84ff., 94, 113 Anm. 270, 165ff., 172, 180, 190f., 214, 236
 - fahrende Habe: 82, 84f., 88f., 92, 94
- Erbengemeinschaft: 57, 82f., 173, 178ff., 220f., 229, 233f.
- Erbfähigkeit, von Frauen: 47, 82, 95, 170, 174, 228ff.
- Erbrecht: 13ff., 17f., 19, 22, 24f., 26, 43, 47f., 57f., 62, 82, 161ff., 228ff.
- , Ausschluß von Frauen: 163f., 174, 228
 - von Enkeln: 93f., 168, 175ff., 229
 - von Nachbarn: 93
 - unter Ehegatten: 85 Anm. 117, 113ff., 214f., 219, 225, 232f., 237
- Erbteilung: 57, 71, 76, 82f., 85, 87, 173, 178, 221, 229
- Falcidia: 205 Anm. 437
- Familie
- s. Sippe
- Familienstruktur: 21f., 64, 67
- Fili: 73 Anm. 66, 90, 145, 149, 162ff.,

- 167ff., 173, 175, 178, 183, 186ff., 191f., 195, 208f., 218, 220ff.
- Firmatio: 144f., 194f.
- Formulae: 16, 19, 22, 51, 55, 59, 63, 71
Anm. 57, 97, 205 Anm. 437
- von St. Gallen: 55f., 124ff., 138, 204ff., 223f., 232
- von Reichenau: 17, 56, 58, 204, 230
- Formulae Marculfi: 56, 126
- Formulae, merowingische: 17, 26
- Formular: 58 Anm. 117
- Frauenraub: 38, 77f., 98f.
- s.a. Raubehe
- Freilassung: 94 Anm. 179, 96, 102, 145, 152, 192 Anm. 355, 204 Anm. 430, 216 Anm. 500, 218
- Freiteil: 69ff.
- Friedelehe: 95f., 100 Anm. 215, 203f., 230
- s.a. Ehe
- Furiskeozo: 125, 129f.
- Fürsprecher: 125f., 130
- s.a. Advocatus
- Gemeinschaftsbesitz: 64, 66ff., 76, 83
- Genealogia: 66
- Gesamtvormundschaft: 63, 80, 97
- s.a. Vormundschaft
- Geschenk: 14, 18, 29 Anm. 86, 57, 166, 205ff., 210, 212, 216, 226f.
- Geschlechtsvormundschaft
- s. Vormundschaft
- Gesetz, Geltung: 50ff.
- Gesetzgebung, kirchliche: 12, 16, 54f., 127
- Gewohnheitsrecht
- s. Rechtsgewohnheit
- Godofrid, Alamannenherzog: 43
- Gütergemeinschaft: 18, 24, 214f., 231ff., 236
- Güterort: 55 Anm. 100, 135ff., 140f., 161
- Gürttrennung: 100f., 114ff., 118, 212, 215, 231ff., 236
- mit Verwaltungsgemeinschaft: 112, 199
- Halbfreie/r: 99 Anm 210, 204
- Heirat: 18, 20, 36, 43, 65, 67, 77ff., 86, 96ff., 103, 148, 158ff., 167f., 185, 204, 226, 228f., 234f., 231f.
- Hereditas: 79, 83f., 88, 113, 146, 165, 167f., 171f., 175, 177f., 181, 211, 216, 224
- Hexe: 43
- Ingenuus, ingenua: 43, 170
- Isidor von Sevilla: 47, 73
- Iudex: 49, 54, 127
- Kapitularien: 16, 37, 40, 50, 54f., 80, 93f., 101ff., 127f., 131, 135 Anm. 76, 225, 229, 231
- merowingische: 93, 229
- Katalanien: 157, 179
- Kauf
- s. Verkauf
- Kaufehe: 96f., 105, 119f., 230
- Kebse: 96
- Kebsehe: 95f., 230
- Keksverhältnis: 95f.
- Kinderzahl, durchschnittliche: 34f.
- Kindsteil: 202f.
- Kißlegg: 146, 151, 185, 189
- Kloster, Alternative zur Ehe: 23
- Konfliktlösung: 44, 238
- Königsurkunden: 139f., 153 Anm. 177
- Lantfrid, Alamannenherzog: 41f.
- Lebenserwartung: 191
- Leerverweis: 51
- Leges: 21f., 40
- Leges Barbarorum: 41 Anm. 6
- Leges Langobardorum: 26, 42, 45, 47f., 71, 80, 85 Anm. 120, 93f., 96 Anm. 195, 99f., 104, 107f., 119
- Lehen: 152, 215 Anm. 490
- Lex Alamannorum: 15, 16, 32, 44ff., 48, 50ff., 68, 71, 85, 94, 104, 118ff., 126, 206, 211, 218 Anm. 519, 222 Anm. 533, 228ff., 235, 238
- Datierung: 41
- Edition: 44, 52f.
- Lex Baiuvariorum: 41f., 45, 94, 100, 122

- Lex Burgundionum: 48, 75, 80, 85f., 92ff., 117, 203, 225
 Lex Chamavorum: 48, 92
 Lex Frisionum: 48, 101
 Lex Ribuaria: 33, 42, 47f., 80, 117 Anm. 284
 Lex Romana Burgundionum: 75
 Lex Romana Curiensis: 49, 128 Anm. 30, 222 Anm. 535
 Lex Romana Visigothorum: 47
 Lex Salica: 33, 38 Anm. 147, 42, 45ff., 50 Anm. 73, 87ff., 122, 228, 234
 - Datierung: 46f.
 - Edition: 90ff.
 Lex Saxonum: 33, 48, 75, 80, 85, 101, 105 Anm. 239, 119, 122, 203, 232f.
 Lex Thuringorum: 48, 69, 85, 101
 Lex Visigothorum: 42, 45, 47, 50 Anm. 73, 71ff., 80, 93f., 118 Anm. 286, 203
 Liber Largitorius: 30
 Liber, libera: 43, 71, 75, 77, 79f., 83f., 98f., 103f., 186
 Litus, lita: 43, 80
 Lorsch (Kloster am Mittelrhein), Urkunden: 23, 56, 154

 Mädcheninfantizid: 28ff.
 Mallus Publicus: 59
 Mancipium
 - s. Sklave/in
 Manus: 125, 129, 134f., 144, 146, 171, 175f., 178, 181, 187, 193ff., 205 Anm. 434, 208, 215, 217
 Matronymicon: 166 Anm. 242
 Mediani: 43
 Medius: 43
 Meliorissimi: 43
 Meta: 67 Anm. 31, 105, 108, 119
 Minofleti: 43
 Mitgift: 37, 81ff., 103, 105, 108f., 112f., 118, 120, 123, 158, 196, 205, 212, 226, 231f., 235, 237
 - direkte und indirekte: 123 Anm. 312
 Mitwirkungsrecht
 - s. Beispruchsrecht, Wartrecht
 Morgengabe: 95, 103f., 106, 108, 110ff., 116, 121ff., 205ff., 227, 231ff.

 Mündigkeit: 78, 80f., 125, 201, 228
 Mundium
 - s. Vormundschaft
 Mündlichkeit: 50, 61
 Munt, Muntgewalt
 - s. Vormundschaft
 Munthe: 81f., 84, 95f., 203
 - s.a. Ehe
 Muntwart: 27, 128 Anm. 30, 218
 - s.a. Advocatus
 Mutterrecht, germanisches: 88

 Namen, Frauen- und Männer-: 148f.
 Anm. 158
 Nepos / Nepta: 168, 175 An. 279, 182, 184, 186, 188ff., 193
 Notger von St.Gallen: 52
 Notitia: 139ff., 150f., 184, 208
 Nutznieß: 74, 85, 110, 112, 114, 117, 121ff., 145ff., 149, 159, 180f., 198, 201f., 207f., 212ff., 219ff., 229, 232f., 237

 Onkel: 79f., 91 Anm. 172, 93 Anm. 176, 94, 135, 140 Anm. 107, 163, 180ff., 186f., 189f., 191, 198

 Pactus Legis Alamannorum: 15, 16, 32, 44ff., 77, 82, 104, 108, 113 Anm. 270, 116, 118f., 121, 228, 232
 - Datierung: 41
 - Edition: 44
 Papsturkunden: 139
 Parentele: 91f.
 Personalitätsprinzip: 50
 Pertinenzformel: 56, 58 Anm. 117, 60 Anm. 131, 61f., 140 Anm. 108
 Pfandgeschäft: 198 Anm. 399
 Poenformel: 56, 58 Anm. 117, 61f., 192 Anm. 354, 208 Anm. 448
 Polygynie: 23
 Prästarie: 59, 133f., 140, 142, 148, 161f.
 Prekarie: 124, 133ff. 140, 145, 148, 161f., 164f., 167, 175, 178, 191, 201
 Primi: 43
 Principes: 43, 137 Anm. 93+94

- Privaturkunden: 15ff., 22, 26, 60, 139f., 161, 166, 205 Anm. 435, 207f.
- Prokurator: 128 Anm. 30
- Prosecutor: 126
- Prozeßurkunden: 58
- Prozeßwesen: 51f., 125ff.
- Quantitative Auswertung
- s. Statistik
- Quarta: 205 Anm. 437
- Rache: 44
- Rätien: 49, 55, 130f., 142ff., 150, 154, 160, 165f., 173, 179, 196ff., 201f., 205, 207, 211ff., 216ff., 222, 224, 233
- Raubehe: 96
- Recht
- germanisches: 20ff., 25, 27, 33, 38, 40, 43, 46f., 49ff., 57ff., 68f., 72ff., 82ff., 92f., 96, 100, 119ff., 125f., 129, 203, 223, 228
- römisches: 22ff., 25 mit Anm. 62, 27, 29 Anm. 86, 40f., 46f., 49f., 52, 56 Anm. 109, 63, 69, 71f., 75f., 82 Anm. 108, 86, 89, 93, 100, 125, 128 Anm. 30, 157, 205 Anm. 437, 222f.
- Rechtsfähigkeit, von Frauen: 12, 77
- Rechtsfindung: 49f.
- Rechtsgewohnheit: 16, 20, 40, 44, 49f., 57, 72f., 106, 128, 174, 185, 237f.
- Rechtskundige: 44
- Rechtstexte, Effektivität: 15f., 237f.
- Redon (Kloster in der Bretagne), Urkunden: 23 Anm. 52, 154
- Regesto di Farfa: 30
- Reise: 140f., 167, 182
- Religiose: 76, 86, 102, 125ff., 159, 181
- Saint Julien (Kloster in Brioude), Urkunden: 23 Anm. 52
- Saint Vincent (Kloster in Mâcon), Urkunden: 23 Anm. 52
- Saint-Germain-des-Prés, Polyptychon: 28ff., 34
- Saint-Remi (Kloster in Reims), Polyptychon: 31
- Saint-Victor (Kloster in Marseille), Polypytychon: 31, 34, 36, 81
- Scheidung: 23, 38, 43, 97f., 111, 115f., 120f.
- Schenkung: 15f., 42f., 55ff., 62, 68, 71, 73, 75f., 82, 102f., 126, 130, 140ff., 149, 151, 153, 159ff., 165ff., 176, 179, 182, 184, 187, 198f., 205ff., 211, 216, 222f., 233, 238
- mit Rückübertragung: 55ff., 59, 62, 143ff., 161, 164, 180, 194, 198, 201, 212f., 215
- Schreiber: 56f., 59ff., 135, 138, 143f., 163f., 189
- Schriftlichkeit: 50, 52f., 60
- Schwertmagen: 64
- Seelenheil: 57, 69f., 76, 103, 146f., 149, 151, 172, 177, 179f., 182, 184, 187f., 202, 212f., 226
- Seelteilstiftung: 69, 146f., 171, 187, 202f., 209, 220
- s.a. Schenkung sowie *Donatio propter remedio animae*
- Selbstverknechtung: 102
- Servus
- s. Sklave/in
- Sippe: 63ff., 71f., 76, 80, 85, 87, 92, 96f., 103, 105, 108f., 112f., 117, 120, 123, 234
- Sippenvormundschaft
- s. Gesamtvormundschaft
- Sklave/in: 43, 84f., 94, 96, 99, 105f., 110 Anm. 255, 140 Anm. 108, 141, 143, 145ff., 152, 159, 166, 170f., 177, 183, 204, 208, 211, 216 Anm. 200, 229
- Spindelmagen: 64, 89
- St.Gallen: 41, 43, 48f., 52, 55ff., 69, 124ff.
- Stammesrechte: 41 Anm. 6
- s.a. *Leges*
- Stand, gesellschaftlicher: 43, 76, 81, 95f., 147, 157ff., 204f., 213f., 217f., 225, 230, 236
- Statistik: 17f., 25, 49, 130ff., 153ff., 164ff., 179f., 185, 195ff., 204, 213
- Status, von Frauen: 23f., 76ff.
- Streit: 38, 140f., 150f., 184, 202, 216

- Tacitus, *Germania*: 38, 63, 66, 68 Anm. 32, 96
 Tante: 87, 91 Anm. 172, 93 Anm. 176, 181, 187, 190
 Tausch: 56, 68f., 102, 124, 135f., 141f., 149f., 175 Anm. 299, 193, 198f., 213f., 224
 Terra Salica: 89ff., 152, 183, 208
 Terra sortis titulo adquisita: 74
 Territorialprinzip: 50
 Tertia: 225
 Testament: 22, 126, 144
 Tradenten
 - s. Verfügende
 Traditio Cartae: 60ff.

 Unfreie
 - s. Sklave/in
 Unverheiratete Frau: 77ff., 87, 94, 99, 101, 120, 157f., 176, 236
 Urkunde, Abfassung: 59ff.
 Urkunden, bayerische: 27
 Urkunden, merowingische: 17, 26, 157, 159
 Urkunden von St. Gallen: 15, 17, 22, 55f., 124ff., 227ff.
 - Aufbau: 56f.
 - Datierung: 55, 138f.

 Vasall: 150, 152
 Verbrüderungsbücher: 65
 Verfügende: 18, 24ff., 69 Anm. 42, 124ff.
 Verfügungsgewalt, von Frauen: 12ff., 18, 22ff., 66ff., 73, 97ff., 104ff., 122ff., 232f., 235
 Vergabefreiheit: 42
 Verkauf: 24f., 68f., 102, 105f., 123, 136, 141ff., 145 Anm. 139, 147, 150ff., 173 Anm. 274, 176, 179 Anm. 299, 182, 190, 198, 209, 216 Anm. 498, 218, 223f.
 Versklavung: 170f., 174, 186
 Vogt
 - s. Advocatus
 Volksrechte: 41 Anm. 6
 - s.a. Leges
 Vorakt: 60ff.

 Vormundschaft: 18, 125ff.
 - über ein Kind: 63, 67 Anm. 31, 77ff., 125, 131, 201, 208, 228ff., 236
 - über eine Frau: 24, 63, 77, 81f., 84, 95ff., 104, 111 Anm. 259, 119, 213, 217f., 231, 235
 - über eine Witwe: 120f., 233, 236
 - s.a. Advocatus
 Vorsprecher: 125f.
 Vulgarrecht: 22, 47

 Wartrecht: 69ff., 170 Anm. 261, 201ff., 238
 Weißenburg (Kloster im Unterelsaß), Traditionen: 157
 Weistum: 44
 Wergeld: 32, 43, 45, 52, 64, 78, 105 Anm. 239, 109 Anm. 252, 211
 Wiederheirat: 37f., 72f., 79, 83, 102, 105f., 108ff., 117f., 120ff., 225f., 228, 233, 237
 Wittemon: 67 Anm. 31, 117ff.
 Witwe: 18, 36ff., 47, 72ff., 76f., 87, 97, 101, 103, 105f., 108ff., 112, 114ff., 127ff., 134f., 157ff., 192f., 204ff., 211, 213, 216, 218ff., 231ff., 236f.

 Zeuge: 12, 129, 134ff., 140, 142ff., 150, 161, 169 Anm. 254, 194, 200, 202 Anm. 420, 206 Anm. 439
 Zeugenführer: 137f.
 Zugewinn: 98, 101, 103f., 116f., 119, 122f., 205, 212, 215, 225, 233
 Zustimmende / r: 25, 143, 158, 169, 171, 176, 194ff., 207, 215, 221

ISBN 3-7995-6752-6